

# DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/227 DER KOMMISSION

vom 9. Januar 2015

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

ABl. Nr. L 48 vom 20.02.2015 S. 1

---

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 99 Absatz 5 Unterabsatz 4, Artikel 99 Absatz 6 Unterabsatz 4, Artikel 101 Absatz 4 Unterabsatz 3 und Artikel 394 Absatz 4 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission <sup>(2)</sup> werden Anforderungen an die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegt.
- (2) Die Meldung kohärenter, präziser und vergleichbarer Angaben zu Rückstellungen für Kreditverluste und Stundungsmaßnahmen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 liefert einen wesentlichen Beitrag zum Gesamtüberblick über die Risikoprofile der Institute und die Systemrisiken, die sie für den Finanzsektor darstellen. Angesichts der Unsicherheiten bezüglich der Qualität der Vermögenswerte in der gesamten Union sollten die Institute zu Angaben über Stundungsmaßnahmen und notleidende Risikopositionen verpflichtet werden, damit die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und die zuständigen Behörden sich einen umfassenden Überblick über das Risikoprofil der Tätigkeiten der Institute verschaffen können und der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) seine Aufgaben der Finanzaufsicht auf Makroebene wahrnehmen kann.
- (3) Stundungsmaßnahmen und notleidende Risikopositionen fallen unter bestehende Rechnungslegungsvorschriften, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> und der Richtlinie 86/635/EWG des Rates <sup>(4)</sup> eine Offenlegung von Informationen über Risikopositionen im Zusammenhang mit Darlehen und Schuldverschreibungen und deren Bonität verlangen. Allerdings gibt es weder umfassende, harmonisierte Definitionen der Konzepte für Stundungsmaßnahmen und notleidende Risikopositionen noch spezifische, detaillierte Anforderungen an die aufsichtliche Meldung.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 191 vom 28.6.2014, S. 1).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1).

<sup>(4)</sup> Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1).

- (4) Deshalb sollten in technischen Standards die Begriffe Stundungsmaßnahmen und notleidende Risikopositionen genau definiert und Meldebögen festgelegt werden, damit die EBA, die zuständigen Behörden und der ESRB sich bei der Bewertung der Qualität von Vermögenswerten auf noch stärker harmonisierte Konzepte stützen können. Dies würde Abweichungen infolge unterschiedlicher Konzepte für Stundungsmaßnahmen und infolge einer unterschiedlichen Auslegung der Begriffe Ausfall und Wertminderung in der Union minimieren und dadurch die Vergleichbarkeit der gemeldeten Daten verbessern. Die Definition des Begriffs „notleidende Risikoposition“ sollte in diesem Zusammenhang als harmonisierter Qualitätsindex für Vermögenswerte wirken und die Einstufung erleichtern, nicht jedoch die bestehenden Definitionen von Ausfall und Wertminderung ersetzen.
- (5) Damit die Institute und die zuständigen Behörden über ausreichend Zeit verfügen, um die Anforderungen dieser Verordnung in Bezug auf Stundungsmaßnahmen und notleidende Risikopositionen so umzusetzen, dass Daten hoher Qualität erzeugt werden, sollte für diese Meldepflichten ein verschobener Meldestichtag gelten.
- (6) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Anwendung der Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 sollten für die Zwecke der aufsichtlichen Meldungen der Institute weitere Präzisierungen hinsichtlich der Meldebögen, der Erläuterungen und der Definitionen vorgenommen werden. Aus Gründen der rechtlichen Klarheit sollten deshalb bestimmte Meldebögen der Anhänge I, III und IV ersetzt und einige Erläuterungen der Anhänge II, V, VII und IX geändert werden. Diese Verordnung basiert auf dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, den die EBA der Kommission vorgelegt hat.
- (7) Die EBA hat offene öffentliche Konsultationen zu dem Entwurf technischer Durchführungsstandards für Stundungsmaßnahmen und notleidende Risikopositionen, auf den sich diese Verordnung teilweise stützt, durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt.
- (8) Da die sonstigen Änderungen, die an der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 vorgenommen werden müssen, keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen erfordern, hat die EBA im Einklang mit Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 keine weitere offene öffentliche Konsultation durchgeführt, da dies im Verhältnis zum Anwendungsbereich und zu den Auswirkungen der betreffenden Entwürfe technischer Durchführungsstandards unangemessen wäre.
- (9) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Um sicherzustellen, dass die Institute die Aufsichtsdaten so bald wie möglich an die zuständigen Behörden übermitteln, so dass diese sich ein umfassendes Bild über die Institute machen können, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Buchstabe b Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

- „1. die in Anhang I Meldebogen 14 genannten Angaben zu sämtlichen Verbriefungspositionen gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 3.9.

Institute, die Teil einer Gruppe im gleichen Land sind, in dem sie Eigenmittelanforderungen unterliegen, sind von der Vorlage dieser Angaben zu Verbriefungspositionen ausgenommen;“.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (Abl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. In Artikel 18 wird folgender Absatz angefügt:

„Unbeschadet Artikel 2 ist der erste Meldestichtag für die Meldebögen 18 und 19 des Anhangs III der 31. Dezember 2014. Die Zeilen und Spalten der Meldebögen 6, 9.1, 20.4, 20.5 und 20.7 des Anhangs III mit Angaben zu Stundungsmaßnahmen und notleidenden Risikopositionen sind bis zum Meldestichtag 31. Dezember 2014 auszufüllen.“

3. Die Anhänge I bis V werden durch den Anhang I dieser Verordnung ersetzt.

4. Der Anhang VII wird durch den Anhang II dieser Verordnung ersetzt.

5. Der Anhang IX wird durch den Anhang III dieser Verordnung ersetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 2015

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

## BERICHTERSTATTUNG ÜBER EIGENMITTEL UND EIGENMITTELANFORDERUNGEN

COREP-MELDEBÖGEN			
Meldebogen- Nummer	Meldebogen- Code	Bezeichnung des Meldebogens / der Meldebogengruppe	Kurzbezeichnung
		<b>ANGEMESSENE EIGENKAPITALAUSSTATTUNG</b>	<b>CA</b>
1	C 01.00	EIGENMITTEL	CA1
2	C 02.00	EIGENMITTELANFORDERUNGEN	CA2
3	C 03.00	EIGENKAPITALANFORDERUNGEN	CA3
4	C 04.00	ZUSATZINFORMATIONEN:	CA4
		<b>ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>	<b>CA5</b>
5.1	C 05.01	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	CA5.1
5.2	C 05.02	BESTANDSGESCHÜTZTE INSTRUMENTE: INSTRUMENTE, DIE KEINE STAATLICHEN BEIHILFEN DARSTELLEN	CA5.2
		<b>GRUPPENSOLVABILITÄT</b>	<b>GS</b>
6.1	C 06.01	GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU TOCHTERGESELLSCHAFTEN - SUMME	GS Total
6.2	C 06.02	GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU TOCHTERGESELLSCHAFTEN	GS
		<b>KREDITRISIKO</b>	<b>CR</b>
7	C 07.00	KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO UND VORLEISTUNGEN: STANDARDANSATZ BEZÜGLICH DES KAPITALBEDARFS	CR SA
		KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO UND VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ BEZÜGLICH DES KAPITALBEDARFS	CR IRB
8.1	C 08.01	KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO UND VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ BEZÜGLICH DES KAPITALBEDARFS	CR IRB 1
8.2	C 08.02	KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO UND VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ BEZÜGLICH DES KAPITALBEDARFS (Aufschlüsselung nach Ratingstufen oder Risikopools von Schuldnern)	CR IRB 2
		GEOGRAFISCHE AUFSCHLÜSSELUNG	CR GB
9.1	C 09.01	Tabelle 9.1 - Geografische Aufgliederung der Risikopositionen nach Sitzland des Schuldners (SA Risikopositionen)	CR GB 1

COREP-MELDEBÖGEN			
Meldebogen- Nummer	Meldebogen- Code	Bezeichnung des Meldebogens / der Meldebogengruppe	Kurzbezeichnung
9.2	C 09.02	Tabelle 9.2 - Geografische Aufgliederung der Risikopositionen nach Sitzland des Schuldners (IRB-Risikopositionen)	CR GB 2
9.3	C 09.03	Tabelle 9.3 - Aufgliederung der gesamten Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko maßgeblicher Kreditrisikopositionen nach Ländern	CR GB 3
		KREDITRISIKO: EIGENKAPITAL - IRB-ANSÄTZE BEZÜGLICH DES KAPITALBEDARFS	CR EQU IRB
10.1	C 10.01	KREDITRISIKO: EIGENKAPITAL - IRB-ANSÄTZE BEZÜGLICH DES KAPITALBEDARFS	CR EQU IRB 1
10.2	C 10.02	KREDITRISIKO: EIGENKAPITAL - IRB-ANSÄTZE BEZÜGLICH DES KAPITALBEDARFS. AUFSCHLÜSSELUNG DES GESAMT- BETRAGS DER RISIKOPOSITIONEN NACH RATINGSTUFEN IM RAHMEN DES PD/LGD-ANSATZES:	CR EQU IRB 2
11	C 11.00	ABWICKLUNGS-/LIEFERRISIKO	CR SETT
12	C 12.00	KREDITRISIKO: VERBRIEFUNGEN - STANDARDANSATZ BEZÜGLICH DER EIGENMITTELANFORDERUNGEN	CR SEC SA
13	C 13.00	KREDITRISIKO: VERBRIEFUNGEN - IRB-ANSATZ BEZÜGLICH DER EIGENMITTELANFORDERUNGEN	CR SEC IRB
14	C 14.00	DETAILLIERTE ANGABEN ZU VERBRIEFUNGEN	CR SEC Details
		<b>OPERATIONELLES RISIKO</b>	<b>OPR</b>
16	C 16.00	OPERATIONELLES RISIKO	OPR
17	C 17.00	OPERATIONELLES RISIKO: BRUTTOVERLUSTE DES LETZTEN JAHRES NACH GESCHÄFTSFELDERN UND EREIGNISKATEGORIEN	OPR Details
		<b>MARKTRISIKO</b>	<b>MKR</b>
18	C 18.00	MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BÖRSENGEHANDELTEN SCHULDTITEL	MKR SA TDI
19	C 19.00	MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR SPEZIFISCHE RISIKEN IN VERBRIEFUNGEN	MKR SA SEC
20	C 20.00	MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR DAS SPEZIFISCHE RISIKO IM KORRELATIONSHANDELSPORTFOLIO	MKR SA CTP
21	C 21.00	MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BEI AKTIENINSTRUMENTEN	MKR SA EQU
22	C 22.00	MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR DAS FREMDWÄHRUNGSRISIKO	MKR SA FX
23	C 23.00	MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR WARENPOSITIONEN	MKR SA COM
24	C 24.00	INTERNE MARKTRISIKOMODELLE	MKR IM
25	C 25.00	KREDITWERTANPASSUNGSRISIKO	CVA

## C 01.00 - EIGENMITTEL (CA1)

Zeilen	ID	Posten	Betrag
010	1	<b>EIGENMITTEL</b>	
015	1,1	<b>Kernkapital (T1)</b>	
020	1,1.1	<b>HARTES KERNKAPITAL (CET1)</b>	
030	1,1.1.1	<b>Als hartes Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente</b>	
040	1,1.1.1.1	Eingezahlte Kapitalinstrumente	
050	1,1.1.1.2*	Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente	
060	1,1.1.1.3	Agio	
070	1,1.1.1.4	(-) Eigene Instrumente des harten Kernkapitals	
080	1,1.1.1.4.1	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	
090	1,1.1.1.4.2	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	
091	1,1.1.1.4.3	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	
092	1,1.1.1.5	(-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente harten Kernkapitals	
130	1,1.1.2	<b>Einbehaltene Gewinne</b>	
140	1,1.1.2.1	Einbehaltene Gewinne der Vorjahre	
150	1,1.1.2.2	Anrechenbarer Gewinn oder Verlust	
160	1,1.1.2.2.1	Den Eigentümern der Muttergesellschaft zurechenbarer Gewinn oder Verlust	
170	1,1.1.2.2.2	(-) Teil des nicht anrechenbaren Zwischengewinns oder Gewinns zum Jahresende	
180	1,1.1.3	<b>Kumuliertes sonstiges Ergebnis</b>	
200	1,1.1.4	<b>Sonstige Rücklagen</b>	
210	1,1.1.5	<b>Fonds für allgemeine Bankrisiken</b>	
220	1,1.1.6	<b>Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals (Grandfathering)</b>	
230	1,1.1.7	<b>Zum harten Kernkapital zählende Minderheitsbeteiligungen (Minority interest)</b>	
240	1,1.1.8	<b>Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu zusätzlichen Minderheitsbeteiligungen</b>	
250	1,1.1.9	<b>Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Prudential Filters)</b>	
260	1,1.1.9.1	(-) Anstieg des Eigenkapitals aufgrund verbriefter Aktiva	
270	1,1.1.9.2	Rücklagen aufgrund von Sicherungsgeschäften für Zahlungsströme (Cash Flow Hedge)	
280	1,1.1.9.3	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	

Zeilen	ID	Posten	Betrag
285	1,1.1.9.4	Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren	
290	1,1.1.9.5	(-) Wertberichtigungen aufgrund der Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung	
300	<b>1,1.1.10</b>	<b>(-) Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)</b>	
310	1,1.1.10.1	(-) Als immaterieller Vermögenswert bilanzierter Geschäfts- oder Firmenwert	
320	1,1.1.10.2	(-) In den Wertansätzen der wesentlichen Beteiligungen enthaltener Geschäfts- oder Firmenwert	
330	1,1.1.10.3	Mit dem Geschäfts- oder Firmenwert verbundene latente Steuerschulden	
340	<b>1,1.1.11</b>	<b>(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte</b>	
350	1,1.1.11.1	(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte vor Abzug latenter Steuerschulden	
360	1,1.1.11.2	Mit den sonstigen immateriellen Vermögenswerten verbundene latente Steuerschulden	
370	<b>1,1.1.12</b>	<b>(-) Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende, latente Steueransprüche, abzüglich der verbundenen Steuerschulden</b>	
380	<b>1,1.1.13</b>	<b>(-) IRB-Fehlbetrag (IRB Shortfall) aus Kreditrisikoanpassungen an erwartete Verluste</b>	
390	<b>1,1.1.14</b>	<b>(-) Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage</b>	
400	1,1.1.14.1	(-) Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage	
410	1,1.1.14.2	Mit den Vermögenswerten aus Pensionsfonds mit Leistungszusage verbundene, latente Steuerschulden	
420	1,1.1.14.3	Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage, die das Institut uneingeschränkt nutzen darf	
430	<b>1,1.1.15</b>	<b>(-) Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital</b>	
440	<b>1,1.1.16</b>	<b>(-) Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten</b>	
450	<b>1,1.1.17</b>	<b>(-) Qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann</b>	
460	<b>1,1.1.18</b>	<b>(-) Verbriefungspositionen, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann</b>	
470	<b>1,1.1.19</b>	<b>(-) Vorleistungen, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann</b>	
471	<b>1,1.1.20</b>	<b>(-) Positionen in einem Korb, für die ein Institut das Risikogewicht nicht nach dem IRB-Ansatz bestimmen kann und auf die alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % angewendet werden kann</b>	
472	<b>1,1.1.21</b>	<b>(-) Beteiligungspositionen im Rahmen eines auf internen Modellen basierenden Ansatzes, auf die alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % angewendet werden kann</b>	
480	<b>1,1.1.22</b>	<b>Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</b>	
490	<b>1,1.1.23</b>	<b>(-) Abzugsfähige latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren</b>	
500	<b>1,1.1.24</b>	<b>(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</b>	

Zeilen	ID	Posten	Betrag
510	1,1.1.25	(-) Den Schwellenwert von 17,65 % überschreitender Betrag	
520	1,1.1.26	Sonstige Anpassungen des harten Kernkapitals aufgrund von Übergangsbestimmungen	
524	1,1.1.27	Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 der CRR vorzunehmende Abzüge vom harten Kernkapital	
529	1,1.1.28	Sonstige Bestandteile oder Abzüge bezüglich des harten Kernkapitals	
530	1,1.2	ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL (AT1)	
540	1,1.2.1	Als zusätzliches Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente	
550	1,1.2.1.1	Eingezahlte Kapitalinstrumente	
560	1.2.1.2*	Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente	
570	1,1.2.1.3	Agio	
580	1,1.2.1.4	(-) Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals	
590	1,1.2.1.4.1	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	
620	1,1.2.1.4.2	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	
621	1,1.2.1.4.3	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	
622	1,1.2.1.5	(-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente zusätzlichen Kernkapitals	
660	1,1.2.2	Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Grandfathering)	
670	1,1.2.3	Zum zusätzlichen Kernkapital zählende, von Tochterunternehmen begebene Instrumente	
680	1,1.2.4	Anpasungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu im zusätzlichen Kernkapital zusätzlich anerkannten, von Tochterunternehmen begebenen Instrumenten	
690	1,1.2.5	(-) Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital	
700	1,1.2.6	(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
710	1,1.2.7	(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
720	1,1.2.8	(-) Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten	
730	1,1.2.9	Sonstige Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals aufgrund von Übergangsbestimmungen	
740	1,1.2.10	Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten (Abzug vom harten Kernkapital)	
744	1,1.2.11	(-) Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 der CRR vorzunehmende Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital	
748	1,1.2.12	Sonstige Bestandteile oder Abzüge bezüglich des zusätzlichen Kernkapitals	



Zeilen	ID	Posten	Betrag
750	1.2	<b>ERGÄNZUNGSKAPITAL (T2)</b>	
760	1.2.1	<b>Als Ergänzungskapital anrechenbare Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen</b>	
770	1.2.1.1	Eingezahlte Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen	
780	1.2.1.2*	Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen	
790	1.2.1.3	Agio	
800	1.2.1.4	(-) Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals	
810	1.2.1.4.1	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	
840	1.2.1.4.2	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	
841	1.2.1.4.3	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	
842	1.2.1.5	(-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des Ergänzungskapitals	
880	1.2.2	<b>Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangiger Darlehen (Grandfathering)</b>	
890	1.2.3	<b>Zum Ergänzungskapital zählende, von Tochterunternehmen begebene Instrumente</b>	
900	1.2.4	<b>Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu im Ergänzungskapital zusätzlich anerkannten, von Tochterunternehmen begebenen Instrumenten</b>	
910	1.2.5	<b>Anrechenbare, die erwarteten Verluste überschreitende Rückstellungen nach IRB-Ansatz (IRB Excess)</b>	
920	1.2.6	<b>Allgemeine Kreditrisikoanpassungen nach dem Standardansatz</b>	
930	1.2.7	(-) <b>Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital</b>	
940	1.2.8	(-) <b>Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</b>	
950	1.2.9	(-) <b>Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</b>	
960	1.2.10	<b>Sonstige Anpassungen des Ergänzungskapitals aufgrund von Übergangsbestimmungen</b>	
970	1.2.11	<b>Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten (Abzug vom zusätzlichen Kernkapital)</b>	
974	1.2.12	(-) <b>Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 der CRR vorzunehmende Abzüge vom Ergänzungskapital</b>	
978	1.2.13	<b>Sonstige Bestandteile oder Abzüge bezüglich des Ergänzungskapitals</b>	

## C 02.00 - EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CA2)

Zeilen	Posten	Bezeichnung	Betrag
010	1	<b>GESAMTRISIKOBETRAG</b>	
020	1*	<i>Davon: Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 95 Absatz 2 und des Artikels 98 der CRR</i>	
030	1**	<i>Davon: Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 96 Absatz 2 und des Artikels 97 der CRR</i>	
040	1,1	<b>RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE FÜR DAS KREDIT-, DAS GEGENPARTeiaUSFALL- UND DAS VERWÄSSERUNGSRISIKO SOWIE VORLEISTUNGEN</b>	
050	1.1.1	<b>Standardansatz (SA)</b>	
060	1.1.1.1	Risikopositionsklassen nach Standardansatz exklusive Verbriefungspositionen	
070	1.1.1.1.01	Staaten oder Zentralbanken	
080	1.1.1.1.02	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	
090	1.1.1.1.03	Öffentliche Stellen	
100	1.1.1.1.04	Multilaterale Entwicklungsbanken	
110	1.1.1.1.05	Internationale Organisationen	
120	1.1.1.1.06	Institute	
130	1.1.1.1.07	Unternehmen	
140	1.1.1.1.08	Mengengeschäft	
150	1.1.1.1.09	Durch Immobilien besichert	
160	1.1.1.1.10	Ausgefallene Positionen	
170	1.1.1.1.11	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	
180	1.1.1.1.12	Gedekte Schuldverschreibungen	
190	1.1.1.1.13	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	
200	1.1.1.1.14	Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	
210	1.1.1.1.15	Beteiligungen	
211	1.1.1.1.16	Sonstige Positionen	
220	1.1.1.2	Verbiefungspositionen nach SA	
230	1.1.1.2*	<i>davon: Wiederverbriefung</i>	
240	1.1.2	<b>Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRB)</b>	
250	1.1.2.1	IRB-Ansätze, wenn weder eigene Schätzungen der LGD noch Umrechnungsfaktoren genutzt werden	

Zeilen	Posten	Bezeichnung	Betrag
260	1.1.2.1.01	Staaten und Zentralbanken	
270	1.1.2.1.02	Institute	
280	1.1.2.1.03	Unternehmen - KMU	
290	1.1.2.1.04	Unternehmen - Spezialfinanzierungen	
300	1.1.2.1.05	Unternehmen - Sonstige	
310	1.1.2.2	IRB-Ansätze, wenn eigene Schätzungen der LGD bzw. Umrechnungsfaktoren genutzt werden	
320	1.1.2.2.01	Staaten und Zentralbanken	
330	1.1.2.2.02	Institute	
340	1.1.2.2.03	Unternehmen - KMU	
350	1.1.2.2.04	Unternehmen - Spezialfinanzierungen	
360	1.1.2.2.05	Unternehmen - Sonstige	
370	1.1.2.2.06	Mengengeschäft - durch Immobilien besichert, KMU	
380	1.1.2.2.07	Mengengeschäft - durch Immobilien besichert, keine KMU	
390	1.1.2.2.08	Mengengeschäft – qualifiziert revolving	
400	1.1.2.2.09	Mengengeschäft - Sonstige KMU	
410	1.1.2.2.10	Mengengeschäft- Sonstige, keine KMU	
420	1.1.2.3	Beteiligungen nach IRB	
430	1.1.2.4	Verbriefungspositionen nach IRB	
440	1.1.2.4*	<i>Davon: Wiederverbriefung</i>	
450	1.1.2.5	Sonstige Aktiva, ohne Kreditverpflichtungen	
460	1.1.3	<b>Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer ZGP</b>	
490	1,2	<b>RISIKOPOSITIONSBETRAG FÜR ABWICKLUNGS- UND LIEFERRISIKEN</b>	
500	1.2.1	<b>Abwicklungs- und Lieferrisiko im Anlagebuch</b>	
510	1.2.2	<b>Abwicklungs- und Lieferrisiko im Handelsbuch</b>	
520	1,3	<b>GESAMTRISIKOBETRAG FÜR POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONSRISIKEN</b>	
530	1.3.1	<b>Risikopositionsbetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken nach Standardansätzen (SA)</b>	
540	1.3.1.1	BÖRSENGEHANDELTE SCHULDITEL	

Zeilen	Posten	Bezeichnung	Betrag
550	1.3.1.2	Beteiligungen	
560	1.3.1.3	Devisen	
570	1.3.1.4	Warenpositionen	
580	1.3.2	<b>Risikopositionsbetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken nach internen Modellen (IM)</b>	
590	1,4	<b>GESAMTRISIKOBETRAG DER RISIKOPOSITIONEN FÜR OPERATIONELLE RISIKEN (OpR)</b>	
600	1.4.1	<b>Basisindikatoransatz (BIA) für operationelle Risiken (OpR)</b>	
610	1.4.2	<b>Standardansatz (STA) bzw. alternativer Standardansatz (ASA) für operationelle Risiken (OpR)</b>	
620	1.4.3	<b>Fortgeschrittene Messansätze (AMA) für operationelle Risiken (OpR)</b>	
630	1,5	<b>ZUSÄTZLICHER RISIKOPOSITIONSBETRAG AUFGRUND FIXER GEMEINKOSTEN</b>	
640	1,6	<b>GESAMTRISIKOBETRAG AUFGRUND ANPASSUNG DER KREDITBEWERTUNG (CVA)</b>	
650	1.6.1	<b>Fortgeschrittene Methode</b>	
660	1.6.2	<b>Standardmethode</b>	
670	1.6.3	<b>Auf OEM-Grundlage</b>	
680	1,7	<b>GESAMTRISIKOBETRAG IN BEZUG AUF GROSSKREDITE IM HANDELSBUCH</b>	
690	1,8	<b>SONSTIGE RISIKOPOSITIONSBETRÄGE</b>	
710	1.8.2	<b>Davon: Zusätzliche, strengere Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage von Artikel 458</b>	
720	1.8.2*	Davon: Anforderungen für Großkredite	
730	1.8.2**	Davon: aufgrund geänderter Risikogewichte zur Bekämpfung von Spekulationsblasen bei Wohn- und Gewerbeimmobilien	
740	1.8.2***	Davon: aufgrund von Risikopositionen innerhalb der Finanzbranche	
750	1.8.3	<b>Davon: Zusätzliche, strengere Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage von Artikel 459</b>	
760	1.8.4	<b>Davon: zusätzlicher Risikopositionsbetrag aufgrund von Artikel 3 der CRR.</b>	

<b>C 03.00 - KAPITALQUOTEN UND KAPITALISIERUNGEN (CA3)</b>			
<b>Zeilen</b>	<b>ID</b>	<b>Posten</b>	<b>Betrag</b>
010	1	Harte Kernkapitalquote (CET1)	
020	2	Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des harten Kernkapitals (CET1)	
030	3	Kernkapitalquote (T1)	
040	4	Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des Kernkapitals (T1)	
050	5	Gesamtkapitalquote	
060	6	Überschuss (+) bzw. Defizit (-) der Gesamteigenmittel	
<b>Zusatzinformationen: Kapitalquoten aufgrund von Anpassungen nach Säule II</b>			
070	7	Harte Kernkapitalquote (CET1) einschließlich Anpassungen nach Säule II	
080	8	Zielquote des harten Kernkapitals (CET1) aufgrund von Anpassungen nach Säule II	
090	9	Kernkapitalquote (T1) einschließlich Anpassungen nach Säule II	
100	10	Zielquote des Kernkapitals (T1) aufgrund von Anpassungen nach Säule II	
110	11	Gesamtkapitalquote einschließlich Anpassungen nach Säule II	
120	12	Zielquote der Gesamteigenmittel aufgrund von Anpassungen nach Säule II	

## C 04.00 - ZUSATZINFORMATIONEN (CA4)

Zeile	ID	Posten	Spalte
<b>Latente Steueransprüche und Steuerschulden</b>			<b>010</b>
010	1	<b>Latente Steueransprüche insgesamt</b>	
020	1.1	Nicht von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche	
030	1.2	Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche	
040	1.3	Von der künftigen Rentabilität abhängige, aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche	
050	2	<b>Latente Steuerschulden insgesamt</b>	
060	2.1	Latente Steuerschulden, die nicht von latenten, von der künftigen Rentabilität abhängigen Steueransprüchen abgezogen werden können	
070	2.2	Latente Steuerschulden, die von latenten, von der künftigen Rentabilität abhängigen Steueransprüchen abgezogen werden können	
080	2.2.1	Abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen verbunden sind	
090	2.2.2	Abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen verbunden sind	
<b>Kreditrisikoanpassungen und erwartete Verluste</b>			
100	3	<b>Nach dem IRB-Ansatz berechneter positiver (+) oder negativer Betrag (-) bei Anpassungen des Kreditrisikos, zusätzlichen Wertberichtigungen und sonstigen Senkungen der Eigenmittel zur Anpassung an erwartete Verlustbeträge bei nicht ausgefallenen Risikopositionen</b>	
110	3.1	Gesamtbetrag der Kreditrisikoanpassungen, zusätzlichen Wertberichtigungen und sonstigen Senkungen der Eigenmittel, die in die Berechnung des erwarteten Verlustbetrags einbezogen werden können	
120	3.1.1	Allgemeine Kreditrisikoanpassungen	
130	3.1.2	Spezifische Kreditrisikoanpassungen	
131	3.1.3	Zusätzliche Wertberichtigungen und sonstige Senkungen der Eigenmittel	
140	3.2	Gesamtbetrag der erwarteten anrechenbaren Verluste	
145	4	<b>Nach dem IRB-Ansatz berechneter positiver (+) oder negativer Betrag (-) spezifischer Kreditrisikoanpassungen an erwartete Verluste bei ausgefallenen Risikopositionen</b>	
150	4.1	Spezifische Kreditrisikoanpassungen und ähnlich behandelte Positionen	
155	4.2	Gesamtbetrag der erwarteten anrechenbaren Verluste	
160	5	<b>Risikogewichtete Positionsbeträge für die Berechnung der Obergrenze des als Ergänzungskapital anrechenbaren Rückstellungsüberschusses</b>	
170	6	<b>Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Bruttorestellungen insgesamt</b>	
180	7	<b>Risikogewichtete Positionsbeträge für die Berechnung der Obergrenze der als Ergänzungskapital anrechenbaren Rückstellungen</b>	

Zeile	ID	Posten	Spalte
<b>Schwellenwerte für Abzüge des harten Kernkapitals</b>			
190	8	<b>Nicht abzugsfähiger Schwellenwert von Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche, an denen ein Institut keine wesentliche Beteiligung hält</b>	
200	9	<b>10 %-Schwellenwert für das harte Kernkapital</b>	
210	10	<b>17,65 %-Schwellenwert für das harte Kernkapital</b>	
220	11	<b>Für die Zwecke von qualifizierten Beteiligungen außerhalb der Finanzbranche und von Großkrediten anrechenbare Eigenmittel</b>	
<b>Beteiligungen am Kapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</b>			
230	12	<b>Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen</b>	
240	12.1	Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
250	12.1.1	Direkte Bruttonpositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
260	12.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttonpositionen	
270	12.2	Indirekte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
280	12.2.1	Indirekte Bruttonpositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
290	12.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttonpositionen	
291	12.3	Synthetische Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält.	
292	12.3.1	Synthetische Bruttonpositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält.	
293	12.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttonpositionen	
300	13	<b>Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen</b>	
310	13.1	Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
320	13.1.1	Direkte Bruttonpositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
330	13.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttonpositionen	
340	13.2	Indirekte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	

Zeile	ID	Posten	Spalte
350	13.2.1	Indirekte Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
360	13.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen	
361	13.3	Synthetische Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält.	
362	13.3.1	Synthetische Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält.	
363	13.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen	
370	14	<b>Beteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen</b>	
380	14.1	Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
390	14.1.1	Direkte Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
400	14.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen	
410	14.2	Indirekte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
420	14.2.1	Indirekte Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
430	14.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen	
431	14.3	Synthetische Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält.	
432	14.3.1	Synthetische Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält.	
433	14.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen	
<b>Beteiligungen am Kapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</b>			
440	15	<b>Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen</b>	
450	15.1	Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
460	15.1.1	Direkte Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
470	15.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen	
480	15.2	Indirekte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	



Zeile	ID	Posten	Spalte
490	15.2.1	Indirekte Brutto positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
500	15.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Brutto positionen	
501	15.3	Synthetische Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.	
502	15.3.1	Synthetische Brutto positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
503	15.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Brutto positionen	
510	16	<b>Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen</b>	
520	16.1	Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
530	16.1.1	Direkte Brutto positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
540	16.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Brutto positionen	
550	16.2	Indirekte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
560	16.2.1	Indirekte Brutto positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
570	16.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Brutto positionen	
571	16.3	Synthetische Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.	
572	16.3.1	Synthetische Brutto positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
573	16.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Brutto positionen	
580	17	<b>Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen</b>	
590	17.1	Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
600	17.1.1	Direkte Brutto positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
610	17.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Brutto positionen	
620	17.2	Indirekte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
630	17.2.1	Indirekte Brutto positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	

Zeile	ID	Posten	Spalte
640	17.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Brutto-positionen	
641	17.3	Synthetische Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
642	17.3.1	Synthetische Brutto-positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.	
643	17.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Brutto-positionen	
<b>Gesamtrisikobeträge von Beteiligungen, die nicht von der entsprechenden Kapitalkategorie abgezogen werden:</b>			
650	18	<b>Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom harten Kernkapital des Instituts abgezogen werden</b>	
660	19	<b>Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom zusätzlichen Kernkapital des Instituts abgezogen werden</b>	
670	20	<b>Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom Ergänzungskapital des Instituts abgezogen werden</b>	
<b>Befristete Ausnahme vom Abzug von Eigenmitteln (Waiver)</b>			
680	21	<b>Positionen in Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme</b>	
690	22	<b>Positionen in Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme</b>	
700	23	<b>Positionen in Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme</b>	
710	24	<b>Positionen in Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme</b>	
720	25	<b>Positionen in Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme</b>	
730	26	<b>Positionen in Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme</b>	
<b>Kapitalpuffer</b>			
740	27	<b>Kombinierte Kapitalpufferanforderung</b>	
750		<b>Kapitalerhaltungspuffer</b>	
760		<b>Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken, die auf Ebene eines Mitgliedstaates ermittelt wurden</b>	
770		<b>Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer</b>	
780		<b>Systemrisikopuffer</b>	
790		<b>Puffer für systemrelevante Institute</b>	

Zeile	ID	Posten	Spalte
800		Puffer für global systemrelevante Institute	
810		Puffer für sonstige systemrelevante Institute	
<b>Anforderungen der Säule II</b>			
820	28	Eigenmittelanforderungen aufgrund von Anpassungen nach Säule II	
<b>Zusatzangaben für Wertpapierfirmen</b>			
830	29	Anfangskapital	
840	30	Eigenmittel auf der Grundlage der fixen Gemeinkosten	
<b>Zusatzangaben für die Berechnung der Schwellenwerte für Meldungen</b>			
850	31	Ausländische ursprüngliche Risikopositionen	
860	32	Ursprüngliche Risikopositionen insgesamt	
<b>Basel-I-Untergrenze</b>			
870		Anpassungen der Gesamteigenmittel	
880		Eigenmittel vollständig angepasst an die Basel-I-Untergrenze	
890		Eigenmittelanforderungen nach der Basel-I-Untergrenze	
900		Eigenmittelanforderungen nach der Basel-I-Untergrenze - Standardansatz (SA) alternativ	

C 05.01 - ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN (CA5.1) COREP-MELDEBÖGEN

Code	ID	Posten	Anpassungen des harten Kernkapitals	Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	Anpassungen des Ergänzungskapitals	In die risikogewichteten Aktiva (RWA) aufgenommene Anpassungen	Zusatzinformationen	
							Anwendbarer Prozentsatz	Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbestimmungen
			010	020	030	040	050	060
010	1	<b>ANPASSUNGEN INSGESAMT</b>						
020	1,1	<b>BESTANDSGESCHÜTZTE INSTRUMENTE (Grandfathering)</b>	Verknüpfung mit {CA1;r220}	Verknüpfung mit {CA1;r660}	Verknüpfung mit {CA1;r880}			
030	1.1.1	<b>Bestandsgeschützte Instrumente: Instrumente, die keine staatlichen Beihilfen darstellen</b>						
040	1.1.1.1	Nach Richtlinie 2006/48/EG als Eigenmittel geltende Instrumente						
050	1.1.1.2	Instrumente, die durch Institute begeben wurden, die in einem Mitgliedstaat eingetragen sind, der ein wirtschaftliches Anpassungsprogramm durchführen muss						
060	1.1.2	<b>Instrumente, die keine staatlichen Beihilfen darstellen</b>	Verknüpfung mit {CA5.2; r010;c060}	Verknüpfung mit {CA5.2; r020;c060}	Verknüpfung mit {CA5.2; r090;c060}			
070	1,2	<b>MINDERHEITSBETEILIGUNGEN UND GLEICHWERTIGE BETEILIGUNGEN</b>	Verknüpfung mit {CA1;r240}	Verknüpfung mit {CA1;r680}	Verknüpfung mit {CA1;r900}			
080	1.2.1	<b>Nicht als Minderheitsbeteiligungen geltende Kapitalinstrumente und Positionen</b>						
090	1.2.2	<b>Vorübergehende Anerkennung von Minderheitsbeteiligungen in den konsolidierten Eigenmitteln</b>						
091	1.2.3	Vorübergehende Anerkennung von qualifiziertem zusätzlichem Kernkapital in den konsolidierten Eigenmitteln						
092	1.2.4	Vorübergehende Anerkennung von qualifiziertem Ergänzungskapital in den konsolidierten Eigenmitteln						
100	1,3	<b>SONSTIGE ANPASSUNGEN AUFGRUND VON ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>	Verknüpfung mit {CA1;r520}	Verknüpfung mit {CA1;r730}	Verknüpfung mit {CA1;r960}			
110	1.3.1	<b>Nicht realisierte Gewinne und Verluste</b>						

			Anpassungen des harten Kernkapitals	Anpassungen des zusätzli- chen Kern- kapitals	Anpassungen des Ergän- zungskapitals	In die risiko- gewichteten Aktiva (RWA) auf- genommene Anpassungen	Zusatzinformationen	
Code	ID	Posten					Anwendbarer Prozentsatz	Anrechenba- rer Betrag ohne Über- gangsbestim- mungen
			010	020	030	040	050	060
120	1.3.1.1	Nicht realisierte Gewinne						
130	1.3.1.2	Nicht realisierte Verluste						
133	1.3.1.3.	Nicht realisierte Gewinne aus Risikopositionen gegenüber Staaten der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ des von der Union übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 39						
136	1.3.1.4.	Nicht realisierter Verluste aus Risikopositionen gegenüber Staaten der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ des von der Union übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 39						
138	1.3.1.5.	Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren						
140	1.3.2	<b>Abzüge</b>						
150	1.3.2.1	Verluste des laufenden Geschäftsjahres						
160	1.3.2.2	Immaterielle Vermögenswerte						
170	1.3.2.3	Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche						
180	1.3.2.4	Nach dem IRB-Ansatz berechneter negativer Betrag der Rückstellungen für erwartete Verluste						
190	1.3.2.5	Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage						
194	1.3.2.5*	davon: Änderungen des internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 19 - positiver Posten						
198	1.3.2.5**	davon: Änderungen des internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 19 - negativer Posten						
200	1.3.2.6	Eigene Instrumente						
210	1.3.2.6.1	Eigene Instrumente des harten Kernkapitals						
211	1.3.2.6.1**	davon: Direkte Beteiligungen						

			Anpassungen des harten Kernkapitals	Anpassungen des zusätzli- chen Kern- kapitals	Anpassungen des Ergän- zungskapitals	In die risiko- gewichteten Aktiva (RWA) auf- genommene Anpassungen	Zusatzinformationen	
Code	ID	Posten					Anwendbarer Prozentsatz	Anrechenba- rer Betrag ohne Über- gangsbestim- mungen
			010	020	030	040	050	060
212	1.3.2.6.1*	davon: Indirekte Beteiligungen						
220	1.3.2.6.2	Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals						
221	1.3.2.6.2**	davon: Direkte Beteiligungen						
222	1.3.2.6.2*	davon: Indirekte Beteiligungen						
230	1.3.2.6.3	Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals						
231	1.3.2.6.3*	davon: Direkte Beteiligungen						
232	1.3.2.6.3**	davon: Indirekte Beteiligungen						
240	1.3.2.7	Überkreuzbeteiligungen						
250	1.3.2.7.1	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital						
260	1.3.2.7.1.1	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält						
270	1.3.2.7.1.2	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält						
280	1.3.2.7.2	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital						
290	1.3.2.7.2.1	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält						
300	1.3.2.7.2.2	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält						
310	1.3.2.7.3	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital						
320	1.3.2.7.3.1	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält						

			Anpassungen des harten Kernkapitals	Anpassungen des zusätzli- chen Kern- kapitals	Anpassungen des Ergän- zungskapitals	In die risiko- gewichteten Aktiva (RWA) auf- genommene Anpassungen	Zusatzinformationen	
Code	ID	Posten					Anwendbarer Prozentsatz	Anrechenba- rer Betrag ohne Über- gangsbestim- mungen
			010	020	030	040	050	060
330	1.3.2.7.3.2	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält						
340	1.3.2.8	Eigenmittelinstrumente von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält						
350	1.3.2.8.1	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält						
360	1.3.2.8.2	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält						
370	1.3.2.8.3	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält						
380	1.3.2.9	Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält						
390	1.3.2.10	Eigenmittelinstrumente von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält						
400	1.3.2.10.1	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält						
410	1.3.2.10.2	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält						
420	1.3.2.10.3	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält						
425	1.3.2.11	Ausnahmen vom Abzug von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen von Posten des harten Kernkapitals						
430	1.3.3	<b>Zusätzliche Korrekturposten sowie Abzüge</b>						

C 05.02 - BESTANDSGESCHÜTZTE INSTRUMENTE: INSTRUMENTE, DIE KEINE STAATLICHEN BEIHILFEN DARSTELLEN (CA5.2)

CA 5.2 Unter Bestandsschutz stehende Instrumente (Grandfathering) Instrumente, die keine staatlichen Beihilfen darstellen			Betrag der Instrumente zuzüglich des damit verbundenen Agios	Berechnungsgrundlage für die Obergrenze	Anwendbarer Prozentsatz	Obergrenze	(-) Die Bestandsschutzobergrenze übersteigender Betrag	Gesamtbetrag der unter Bestandsschutz stehenden Posten
Code	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
010	1	Nach Artikel 57 Buchstabe a der Richtlinie 2006/48/EG qualifizierte Instrumente						Verknüpfung mit {CA5.1; r060;c010}
020	2	Instrumente, die - vorbehaltlich der Obergrenze nach Artikel 489 - nach Artikel 57 Buchstabe ca und Artikel 154 Absätze 8 und 9 der Richtlinie 2006/48/EG qualifiziert sind						Verknüpfung mit {CA5.1; r060;c020}
030	2.1	Instrumente ohne Kündigungsmöglichkeit oder Tilgungsanreiz insgesamt						
040	2.2	Bestandsgeschützte Instrumente mit Kündigungsmöglichkeit und Tilgungsanreiz						
050	2.2.1	Instrumente mit einer nach dem Berichtsstichtag ausübhbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 49 der CRR erfüllen						
060	2.2.2	Instrumente mit einer nach dem Berichtsstichtag ausübhbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 49 der CRR nicht erfüllen						
070	2.2.3	Instrumente mit einer vor oder am 20. Juli 2011 ausübhbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 49 der CRR nicht erfüllen						
080	2.3	Die Obergrenze für bestandsgeschützte Instrumente des harten Kernkapitals überschreitender Betrag						
090	3	Instrumente, die - vorbehaltlich der Obergrenze nach Artikel 490 - nach Artikel 57 Buchstaben e, f, g oder h der Richtlinie 2006/48/EG qualifiziert sind						Verknüpfung mit {CA5.1; r060;c030}
100	3.1	Posten ohne Tilgungsanreiz insgesamt						
110	3.2	Bestandsgeschützte Posten mit Tilgungsanreiz						



CA 5.2 Unter Bestandsschutz stehende Instrumente (Grandfathering) Instrumente, die keine staatlichen Beihilfen darstellen			Betrag der Instrumente zuzüglich des damit verbundenen Agios	Berechnungsgrundlage für die Obergrenze	Anwendbarer Prozentsatz	Obergrenze	(-) Die Bestandsschutzobergrenze übersteigender Betrag	Gesamtbetrag der unter Bestandsschutz stehenden Posten
Code	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
120	3.2.1	Posten mit einer nach dem Berichtsstichtag ausübzbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 63 der CRR erfüllen						
130	3.2.2	Posten mit einer nach dem Berichtsstichtag ausübzbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 63 der CRR nicht erfüllen						
140	3.2.3	Posten mit einer vor oder am 20. Juli 2011 ausübzbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 63 der CRR nicht erfüllen						
150	3.3	Die Obergrenze für bestandsgeschützte Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals überschreitender Betrag						

**C 06.01 – GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU TOCHTERGESELLSCHAFTEN – SUMME (GS TOTAL)**

		ANGABEN ZUM BEITRAG DER UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE					ANGABEN ZUM BEITRAG DER UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE
		GESAMTRISIKOBETRAG	KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO, VERWÄSSERUNGSRISIKEN, VORLEISTUNGS-, ABWICKLUNGS- UND LIEFERRISIKO	POSITIONS-, FREMWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONSRISIKEN	OPERATIONELLES RISIKO	SONSTIGE RISIKOPOSITIONSBETRÄGE	ZU DEN KONSOLIDIERTEN EIGENMITTELN ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL
		250	260	270	280	290	300
010	SUMME						

		ANGABEN ZUM BEITRAG DER UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE					ANGABEN ZUM BEITRAG DER UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE				
		ZUM KONSOLIDIERTEN KERNKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE KERNKAPITALINSTRUMENTE	ZUM KONSOLIDIERTEN HARTEN KERNKAPITAL GERECHNETE MINDERHEITSBEITLIGUNGEN	ZUM KONSOLIDIERTEN ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE KERNKAPITALINSTRUMENTE	ZUM KONSOLIDIERTEN ERGÄNZUNGSKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE EIGENMITTELINSTRUMENTE	ZUSATZINFORMATION: GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT (-) / (+) NEGATIVER GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT	KONSOLIDIERTE EIGENMITTEL	DAVON: HARTES KERNKAPITAL	DAVON: ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL	DAVON: BEITRÄGE ZUM KONSOLIDIERTEN ERGEBNIS	DAVON: GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT (-) / (+) NEGATIVER GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT
		310	320	330	340	350	360	370	380	390	400
010	SUMME										

		KAPITALPUFFER							
		KOMBINIERTER KAPITALPUFFERANFORDERUNG	KAPITALERHALTUNGSPUFFER	INSTITUTSSPEZIFISCHER ANTIZYKLISCHER KAPITALPUFFER	KAPITALERHALTUNGSPUFFER AUFGRUND VON MAKROAUFSICHTSRISIKEN ODER SYSTEMRISIKEN, DIE AUF EBENE EINES MITGLIEDSTAATES ERMITTELT WURDEN	SYSTEMRISIKOPUFFER	PUFFER FÜR SYSTEMRELEVANTE INSTITUTE	PUFFER FÜR GLOBAL SYSTEMRELEVANTE INSTITUTE	PUFFER FÜR SONSTIGE SYSTEMRELEVANTE INSTITUTE
		410	420	430	440	450	460	470	480
010	SUMME								

**C 06.02 – GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU GRUPPENANGEHÖRIGEN UNTERNEHMEN (GS)**

**UNTERNEHMEN INNERHALB DES KONSOLIDIERUNGSKREISES**

NAME	CODE	UNTERNEHMENSKENNUNG	INSTITUT ODER DIESEM GLEICHGESTELLT: (JA / NEIN)	DATENUMFANG: VOLLKONSOLIDIERTE EINZELBASIS (SF) ODER TEILKONSOLIDIERTE EINZELBASIS (SP)	LÄNDERCODE	ANTEIL DER BETEILIGUNG IN %
010	020	025	030	040	050	060

**ANGABEN ZU DEN EIGENMITTELANFORDERUNGEN UNTERLIEGENDEN UNTERNEHMEN**

GESAMTRISIKOBETRAG	KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO, VERWÄSSERUNGSRISIKEN, VORLEISTUNGS-, ABWICKLUNGS- UND LIEFERRISIKO	POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONSRISIKEN	OPERATIONELLES RISIKO	SONSTIGE RISIKOPOSITIONSBETRÄGE	EIGENMITTEL			KERNKAPITAL INSGESAMT		
					DAVON: QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL	VERBUNDENE EIGENMITTELEINSTRUMENTE, VERBUNDENE EINBEHALTENE GEWINNE UND AGIOKONTEN	VERBUNDENE INSTRUMENTE DES HARTEN KERNKAPITALS, VERBUNDENE EINBEHALTENE GEWINNE UND AGIOKONTEN	DAVON: QUALIFIZIERTES KERNKAPITAL		
070	080	090	100	110	120	130	140	150	160	170



KAPITALPUFFER

KOMBINIERTE KAPITAL- PUFFERANFORDERUNG	KAPITALERHALTUNGS- PUFFER	INSTITUTSSPEZIFI- SCHER ANTIZYKLI- SCHER KAPITALPUFFER	KAPITALERHALTUNGS- PUFFER AUFGRUND VON MAKROAUF- SICHTSRISIKEN ODER SYSTEMRISIKEN, DIE AUF EBENE EINES MIT- GLIEDSTAATES ERMIT- TELT WURDEN	SYSTEMRISIKOPUFFER	PUFFER FÜR SYSTEM- RELEVANTE INSTITUTE	PUFFER FÜR GLOBAL SYSTEMRELEVANTE IN- STITUTE	PUFFER FÜR SONSTIGE SYSTEMRELEVANTE INSTITUTE
410	420	430	440	450	460	470	480

C 07.00 - KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: STANDARDANSATZ FÜR DIE EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CR SA)

Risikopositionsklasse nach Standardansatz (SA)

		URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	(-) MIT DER URSPÜNGLICHEN RISIKOPOSITION VERBUNDENE WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION
					ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)
					(-) GARANTIE
		010	030	040	050
010	<b>RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>				
020	davon: <b>KMU</b>				
030	davon: dem <b>KMU-Faktor</b> unterliegende <b>KMU</b>				
040	davon: durch Immobilien besichert - <b>Wohnimmobilien</b>				
050	Davon: Risikopositionen mit dauerhafter Teilanwendung des Standardansatzes su				
060	davon: Risikopositionen nach Standardansatz mit vorheriger Erlaubnis der Aufsichtsbehörden zur schrittweisen Einführung des IRB-Ansatzes				

AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION

070	Einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen				
080	Einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen				

		URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	(-) MIT DER URSPÜNGLICHEN RISIKOPOSITION VERBUNDENE WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION
					ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLISTUNG: ANGEPAßTE WERTE (Ga)
		010	030	040	(-) GARANTIE
					050
090	<b>Wertpapierfinanzierungsgeschäfte</b>				
100	<i>davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet</i>				
110	<b>Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist</b>				
120	<i>davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet</i>				
130	<b>Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen</b>				

#### AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN

140	<b>0 %</b>				
150	<b>2 %</b>				
160	<b>4 %</b>				
170	<b>10 %</b>				
180	<b>20 %</b>				
190	<b>35 %</b>				
200	<b>50 %</b>				
210	<b>70 %</b>				

		URSPRÜNGLICHE RISIKO- POSITION VOR DER AN- WENDUNG VON UMRECH- NUNGSFAKTOREN	(-) MIT DER URSPÜNGLICHEN RISIKOPOSITION VERBUN- DENE WERTBERICHTIGUN- GEN UND RÜCKSTELLUNGEN	RISIKOPOSITION ABZÜG- LICH WERTBERICHTIGUN- GEN UND RÜCKSTELLUNGEN	TECHNIKEN ZUR KREDITRI- SIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION
					ABSICHERUNG OHNE SI- CHERHEITSLAISTUNG: ANGE- PASSTE WERTE (Ga)
					(-) GARANTIEN
		010	030	040	050
220	75 %				
230	100 %				
240	150 %				
250	250 %				
260	370 %				
270	1 250 %				
280	Sonstige Risikogewichte				

## ZUSATZINFORMATIONEN

290	Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen				
300	Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 100 %				
310	Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen				
320	Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 150 %				



		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION					NETTO-RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN
		ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)	BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLISTUNG		SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG		
		(-) KREDITDERIVATE	(-) FINANZSICHERHEITEN: EINFACHE METHODE	(-) ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLISTUNG	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT (+)	
		060	070	080	090	100	
010	<b>RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>						
020	davon: KMU						
030	davon: dem KMU-Faktor unterliegende KMU						
040	davon: durch Immobilien besichert - Wohnimmobilien						
050	Davon: Risikopositionen mit dauerhafter Teilanwendung des Standardansatzes su						
060	davon: Risikopositionen nach Standardansatz mit vorheriger Erlaubnis der Aufsichtsbehörden zur schrittweisen Einführung des IRB-Ansatzes						

**AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION**

070	Einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen						
080	Einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen						

		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION					NETTO-RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN
		ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)	BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG		SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG		
		(-) KREDITDERIVATE	(-) FINANZSICHERHEITEN: EINFACHE METHODE	(-) ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT (+)	
		060	070	080	090	100	
090	<b>Wertpapierfinanzierungsgeschäfte</b>						
100	<i>davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet</i>						
110	<b>Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist</b>						
120	<i>davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet</i>						
130	<b>Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen</b>						

#### AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN

140	<b>0 %</b>						
150	<b>2 %</b>						
160	<b>4 %</b>						
170	<b>10 %</b>						
180	<b>20 %</b>						
190	<b>35 %</b>						
200	<b>50 %</b>						
210	<b>70 %</b>						

		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION					NETTO-RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN
		ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)	BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLISTUNG		SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG		
		(-) KREDITDERIVATE	(-) FINANZSICHERHEITEN: EINFACHE METHODE	(-) ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLISTUNG	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT (+)	
		060	070	080	090	100	
220	75 %						
230	100 %						
240	150 %						
250	250 %						
260	370 %						
270	1 250 %						
280	Sonstige Risikogewichte						

## ZUSATZINFORMATIONEN

290	Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen						
300	Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 100 %						
310	Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen						
320	Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 150 %						

		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN POSITIONSBETRAG: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN			VOLLSTÄNDIG ANGEPAßTER RISIKOPOSITIONSWERT (E*)	NACH UMRECHNUNGSFAKTOREN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DER VOLLSTÄNDIG ANGEPAßTEN RISIKOPOSITION AUßER-BILANZIELLER POSTEN
		VOLATILITÄTSANPASSUNG DER RISIKOPOSITION	(-) FINANZSICHERHEITEN: ANGEPAßTER WERT (Cvam)	DAVON: VOLATILITÄTS- UND LAUFZEITANPASSUNGEN		0 %
						120
010	<b>RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>					
020	<b>davon: KMU</b>					
030	<b>davon: dem KMU-Faktor unterliegende KMU</b>					
040	<b>davon: durch Immobilien besichert - Wohnimmobilien</b>					
050	<b>Davon: Risikopositionen mit dauerhafter Teilanwendung des Standardansatzes su</b>					
060	<b>davon: Risikopositionen nach Standardansatz mit vorheriger Erlaubnis der Aufsichtsbehörden zur schrittweisen Einführung des IRB-Ansatzes</b>					

**AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION**

070	<b>Einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen</b>					
080	<b>Einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen</b>					

		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN POSITIONSBETRAG: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN			VOLLSTÄNDIG ANGEPAßTER RISIKOPOSITIONSWERT (E*)	NACH UMRECHNUNGSFAKTOREN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DER VOLLSTÄNDIG ANGEPAßTEN RISIKOPOSITION AUSSER-BILANZIELLER POSTEN	
		VOLATILITÄTSANPASSUNG DER RISIKOPOSITION	(-) FINANZSICHERHEITEN: ANGEPAßTER WERT (Cvam)			150	0 %
			120	130			
090	<b>Wertpapierfinanzierungsgeschäfte</b>						
100	<i>davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet</i>						
110	<b>Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist</b>						
120	<i>davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet</i>						
130	<b>Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen</b>						

**AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN**

140	<b>0 %</b>					
150	<b>2 %</b>					
160	<b>4 %</b>					
170	<b>10 %</b>					
180	<b>20 %</b>					
190	<b>35 %</b>					
200	<b>50 %</b>					
210	<b>70 %</b>					

		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN POSITIONSBETRAG: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLISTUNG UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN			VOLLSTÄNDIG ANGEPAßTER RISIKOPOSITIONSWERT (E*)	NACH UMRECHNUNGSFAKTOREN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DER VOLLSTÄNDIG ANGEPAßTEN RISIKOPOSITION AUSSER-BILANZIELLER POSTEN	
		VOLATILITÄTSANPASSUNG DER RISIKOPOSITION	(-) FINANZSICHERHEITEN: ANGEPAßTER WERT (Cvam)			150	0 %
			120	130			
220	75 %						
230	100 %						
240	150 %						
250	250 %						
260	370 %						
270	1 250 %						
280	Sonstige Risikogewichte						

## ZUSATZINFORMATIONEN

290	Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen					
300	Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 100 %					
310	Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen					
320	Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 150 %					

		NACH UMRECHNUNGSFAKTOREN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DER VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTEN RISIKOPOSITION AUSSERBILANZIELLER POSTEN			RISIKOPOSITIONSWERT	DAVON: AUS DEM GEGENPARTELAUSFALLRISIKO	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS
		20 %	50 %	100 %			
		170	180	190	200	210	215
010	<b>RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>						
020	<b>davon: KMU</b>						
030	<b>davon: dem KMU-Faktor unterliegende KMU</b>						
040	<b>davon: durch Immobilien besichert - Wohnimmobilien</b>						
050	<b>Davon: Risikopositionen mit dauerhafter Teilanwendung des Standardansatzes su</b>						
060	<b>davon: Risikopositionen nach Standardansatz mit vorheriger Erlaubnis der Aufsichtsbehörden zur schrittweisen Einführung des IRB-Ansatzes</b>						

#### AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION

070	<b>Einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen</b>						
080	<b>Einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen</b>						

		NACH UMRECHNUNGSFAKTOREN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DER VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTEN RISIKOPOSITION AUSSERBILANZIELLER POSTEN			RISIKOPOSITIONSWERT	DAVON: AUS DEM GEGENPARTELAUSFALLRISIKO	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS
		20 %	50 %	100 %			
		170	180	190	200	210	215
090	<b>Wertpapierfinanzierungsgeschäfte</b>						
100	<i>davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet</i>						
110	<b>Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist</b>						
120	<i>davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet</i>						
130	<b>Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen</b>						

#### AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN

140	<b>0 %</b>						
150	<b>2 %</b>						
160	<b>4 %</b>						
170	<b>10 %</b>						
180	<b>20 %</b>						
190	<b>35 %</b>						
200	<b>50 %</b>						
210	<b>70 %</b>						



		NACH UMRECHNUNGSFAKTOREN Vorgenommene Aufschlüsselung der vollständig angepassten Risikoposition ausserbilanzieller Posten			RISIKOPositionswert	Davon: aus dem Gegenpartelausfallrisiko	RISIKOGewichteter Positionsbetrag vor Anwendung des KMU-Faktors
		20 %	50 %	100 %			
		170	180	190	200	210	215
220	75 %						
230	100 %						
240	150 %						
250	250 %						
260	370 %						
270	1 250 %						
280	Sonstige Risikogewichte						

## ZUSATZINFORMATIONEN

290	Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen						
300	Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 100 %						
310	Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen						
320	Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 150 %						

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	DAVON: MIT EINER BONITÄTSBEURTEILUNG DURCH EINE BENANNT ECAI	DAVON: MIT EINER VON EINEM STAAT ABGELEITETEN BONITÄTSBEURTEILUNG
		220	230	240
010	<b>RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>	Verknüpfung mit CA		
020	davon: KMU			
030	davon: dem KMU-Faktor unterliegende KMU			
040	davon: durch Immobilien besichert - Wohnimmobilien			
050	Davon: Risikopositionen mit dauerhafter Teilanwendung des Standardansatzes su			
060	davon: Risikopositionen nach Standardansatz mit vorheriger Erlaubnis der Aufsichtsbehörden zur schrittweisen Einführung des IRB-Ansatzes			

#### AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION

070	Einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen			
080	Einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen			

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	DAVON: MIT EINER BONITÄTSBEURTEILUNG DURCH EINE BENANNT ECAI	DAVON: MIT EINER VON EINEM STAAT ABGELEITETEN BONITÄTSBEURTEILUNG
		220	230	240
090	<b>Wertpapierfinanzierungsgeschäfte</b>			
100	<i>davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet</i>			
110	<b>Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist</b>			
120	<i>davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet</i>			
130	<b>Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen</b>			

#### AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN

140	<b>0 %</b>			
150	<b>2 %</b>			
160	<b>4 %</b>			
170	<b>10 %</b>			
180	<b>20 %</b>			
190	<b>35 %</b>			
200	<b>50 %</b>			
210	<b>70 %</b>			

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONS- BETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	DAVON: MIT EINER BONITÄTSBEUR- TEILUNG DURCH EINE BENANNT ECAI	DAVON: MIT EINER VON EINEM STAAT ABGELEITETEN BONITÄTSBEURTEI- LUNG
		220	230	240
220	75 %			
230	100 %			
240	150 %			
250	250 %			
260	370 %			
270	1 250 %			
280	Sonstige Risikogewichte			

## ZUSATZINFORMATIONEN

290	Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen			
300	Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 100 %			
310	Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen			
320	Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 150 %			

Risikopositionsklasse nach IRB:

Eigene Schätzungen der LGD bzw. Umrechnungsfaktoren:

	INTERNES RATINGSYSTEM	URSPRÜNGLICHE RISIKOPPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN			TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPPOSITION				
					ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG		(-) ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG	
					(-) GARANTIE	(-) KREDITDERIVATE		(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT (+)
	DER RATINGSTUFE ODER DEM RISIKOPOOL ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)		DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN						
	010	020	030	040	050	060	070	080	
010	<b>RISIKOPPOSITIONEN INSGESAMT</b>								
	<b>AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPPOSITION</b>								
020	Einem Kreditrisiko unterliegende bilanzwirksame Risikopositionen								
030	Einem Kreditrisiko unterliegende außerbilanzielle Risikopositionen								
	Einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte								
040	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte								
050	Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist								
060	Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen								
070	<b>RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS ZUGEWIESENE RISIKOPPOSITIONEN: SUMME</b>								
080	<b>SPEZIALFINANZIERUNGEN: SUMME</b>								

	INTERNES RATINGSYSTEM	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION				
				ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG		(-) ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG	
				(-) GARANTIE	(-) KREDITDERIVATE		(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT (+)
	DER RATINGSTUFE ODER DEM RISIKOPOOL ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)	DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN	040	050	060	070	080	
<b>AUFSCHLÜSSELUNG SÄMTLICHER RISIKOPOSITIONEN, DIE SPEZIALFINANZIERUNGEN SIND, NACH RISIKOGEWICHTEN</b>								
090	<b>RISIKOGEWICHT: 0 %</b>							
100	<b>50 %</b>							
110	<b>70 %</b>							
120	<b>Davon: in Kategorie 1</b>							
130	<b>90 %</b>							
140	<b>115 %</b>							
150	<b>250 %</b>							
160	<b>ALTERNATIVE BEHANDLUNG: DURCH IMMOBILIEN BESICHERT</b>							
170	<b>RISIKOPOSITIONEN AUS VORLEISTUNGEN MIT IM RAHMEN DER ALTERNATIVEN BEHANDLUNG ANGEWENDETEN RISIKOGEWICHTEN ODER RISIKOGEWICHTEN VON 100 % UND SONSTIGE RISIKOPOSITIONEN, FÜR DIE RISIKOGEWICHTE GELTEN</b>							
180	<b>VERWÄSSERUNGSRISIKO: ANGEKAUFTE FORDERUNGEN INSGESAMT</b>							

	RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFekten AUFGUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	DAVON: AUSSER-BILANZIELLE POSITIONEN	RISIKOPOSITIONSWERT	DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFsICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN		
				DAVON: AUSSER-BILANZIELLE POSITIONEN	DAVON: AUS DEM GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO	DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFsICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN
	090	100	110	120	130	140
010	<b>RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>					
	<b>AUFsCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION</b>					
020	Einem Kreditrisiko unterliegende bilanzwirksame Risikopositionen					
030	Einem Kreditrisiko unterliegende außerbilanzielle Risikopositionen					
	Einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte					
040	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte					
050	Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist					
060	Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen					
070	<b>RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS ZUGEWIESENE RISIKOPOSITIONEN: SUMME</b>					
080	<b>SPEZIALFINANZIERUNGEN: SUMME</b>					

	RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	DAVON: AUSSER-BILANZIELLE POSITIONEN	RISIKOPOSITIONSWERT	DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN		
				DAVON: AUSSER-BILANZIELLE POSITIONEN	DAVON: AUS DEM GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO	
	090	100	110	120	130	140
<b>AUFSCHLÜSSELUNG SÄMTLICHER RISIKOPOSITIONEN, DIE SPEZIALFINANZIERUNGEN SIND, NACH RISIKOGEWICHTEN</b>						
090	<b>RISIKOGEWICHT: 0 %</b>					
100	<b>50 %</b>					
110	<b>70 %</b>					
120	<b>Davon: in Kategorie 1</b>					
130	<b>90 %</b>					
140	<b>115 %</b>					
150	<b>250 %</b>					
160	<b>ALTERNATIVE BEHANDLUNG: DURCH IMMOBILIEN BESICHERT</b>					
170	<b>RISIKOPOSITIONEN AUS VORLEISTUNGEN MIT IM RAHMEN DER ALTERNATIVEN BEHANDLUNG ANGEWENDETEN RISIKOGEWICHTEN ODER RISIKOGEWICHTEN VON 100 % UND SONSTIGE RISIKOPOSITIONEN, FÜR DIE RISIKOGEWICHTE GELTEN</b>					
180	<b>VERWÄSSERUNGSRISIKO: ANGEKAUFTE FORDERUNGEN INSGESAMT</b>					



		IN SCHÄTZUNGEN DER VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) BERÜCKSICHTIGTE TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG, OHNE DOPPELAUSFALLRISIKOBEHANDLUNG						
		VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUNGEN: ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG		BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG				
		GARANTIE	KREDITDERIVATE	VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUNGEN: ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG	ANRECHENBARE FINANZIELLE SICHERHEITEN	SONSTIGE ANRECHENBARE SICHERHEITEN		
						IMMOBILIEN	SONSTIGE SACHSICHERHEITEN	FORDERUNGEN
		150	160	170	180	190	200	210
010	<b>RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>							
<b>AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION</b>								
020	Einem Kreditrisiko unterliegende bilanzwirksame Risikopositionen							
030	Einem Kreditrisiko unterliegende außerbilanzielle Risikopositionen							
	Einem Gegenparteausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte							
040	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte							
050	Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist							
060	Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen							
070	<b>RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS ZUGEWIESENE RISIKOPOSITIONEN: SUMME</b>							
080	<b>SPEZIALFINANZIERUNGEN: SUMME</b>							

		IN SCHÄTZUNGEN DER VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) BERÜCKSICHTIGTE TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG, OHNE DOPPELAUSFALLRISIKOBEHANDLUNG						
		VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUNGEN: ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG		BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG				
		GARANTIE	KREDITDERIVATE	VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUNGEN: ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG	ANRECHENBARE FINANZIELLE SICHERHEITEN	SONSTIGE ANRECHENBARE SICHERHEITEN		
						IMMOBILIEN	SONSTIGE SACHSICHERHEITEN	FORDERUNGEN
		150	160	170	180	190	200	210
AUFSCHLÜSSELUNG SÄMTLICHER RISIKOPOSITIONEN, DIE SPEZIALFINANZIERUNGEN SIND, NACH RISIKOGEWICHTEN								
090	RISIKOGEWICHT: 0 %							
100	50 %							
110	70 %							
120	Davon: in Kategorie 1							
130	90 %							
140	115 %							
150	250 %							
160	ALTERNATIVE BEHANDLUNG: DURCH IMMOBILIEN BESICHERT							
170	RISIKOPOSITIONEN AUS VORLEISTUNGEN MIT IM RAHMEN DER ALTERNATIVEN BEHANDLUNG ANGEWENDETEN RISIKOGEWICHTEN ODER RISIKOGEWICHTEN VON 100 % UND SONSTIGE RISIKOPOSITIONEN, FÜR DIE RISIKOGEWICHTE GELTEN							
180	VERWÄSSERUNGSRISIKO: ANGEKAUFTE FORDERUNGEN INSGESAMT							

		DER DOPPELAUSFALL- RISIKOBEHANDLUNG UNTERLIEGEND	NACH RISIKOPOSITIO- NEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTliche VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)	NACH RISIKOPOSITIO- NEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTliche VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%) FÜR GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUF- SICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN	NACH RISIKOPOSITIO- NEN GEWICHTETER DURCHSCHNITTSWERT DER LAUFZEIT (TAGE)	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS
		ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSL EISTUNG				
				220	230	240
010	<b>RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>					
<b>AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION</b>						
020	<b>Einem Kreditrisiko unterliegende bilanzwirksame Risiko- positionen</b>					
030	<b>Einem Kreditrisiko unterliegende außerbilanzielle Risiko- positionen</b>					
	<b>Einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikoposi- tionen bzw. Geschäfte</b>					
040	<b>Wertpapierfinanzierungsgeschäfte</b>					
050	<b>Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist</b>					
060	<b>Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingverein- barungen</b>					
070	<b>RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS ZUGEWIESENE RISIKOPOSITIONEN: SUMME</b>					
080	<b>SPEZIALFINANZIERUNGEN: SUMME</b>					

		DER DOPPELAUSFALL- RISIKOBEHANDLUNG UNTERLIEGEND	NACH RISIKOPOSITIO- NEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)	NACH RISIKOPOSITIO- NEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%) FÜR GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUF- SICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN	NACH RISIKOPOSITIO- NEN GEWICHTETER DURCHSCHNITTSWERT DER LAUFZEIT (TAGE)	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS
		ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAUFZEIT				
<b>AUFSCHLÜSSELUNG SÄMTLICHER RISIKOPOSITIONEN, DIE SPEZIALFINANZIERUNGEN SIND, NACH RISIKOGEWICHTEN</b>						
090	<b>RISIKOGEWICHT: 0 %</b>					
100	<b>50 %</b>					
110	<b>70 %</b>					
120	<b>Davon: in Kategorie 1</b>					
130	<b>90 %</b>					
140	<b>115 %</b>					
150	<b>250 %</b>					
160	<b>ALTERNATIVE BEHANDLUNG: DURCH IMMOBILIEN BESICHERT</b>					
170	<b>RISIKOPOSITIONEN AUS VORLEISTUNGEN MIT IM RAHMEN DER ALTERNATIVEN BEHANDLUNG ANGE- WENDETEN RISIKOGEWICHTEN ODER RISIKOGE- WICHTEN VON 100 % UND SONSTIGE RISIKOPOSITIO- NEN, FÜR DIE RISIKOGEWICHTE GELTEN</b>					
180	<b>VERWÄSSERUNGSRISIKO: ANGEKAUFTE FORDERUN- GEN INSGESAMT</b>					

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS		ZUSATZINFORMATIONEN:		
			DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN	ERWARTETER VERLUSTBETRAG	(-) WERTBERICHTUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	ANZAHL DER SCHULDNER
010	<b>RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>	<b>Verknüpfung mit CA</b>				
<b>AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION</b>						
020	<b>Einem Kreditrisiko unterliegende bilanzwirksame Risikopositionen</b>					
030	<b>Einem Kreditrisiko unterliegende außerbilanzielle Risikopositionen</b>					
	<b>Einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte</b>					
040	<b>Wertpapierfinanzierungsgeschäfte</b>					
050	<b>Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist</b>					
060	<b>Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen</b>					
070	<b>RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS ZUGEWIESENE RISIKOPOSITIONEN: SUMME</b>					
080	<b>SPEZIALFINANZIERUNGEN: SUMME</b>					

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS		ZUSATZINFORMATIONEN:		
			DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN	ERWARTETER VERLUSTBETRAG	(-) WERTBERICHTUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	ANZAHL DER SCHULDNER
		260	270	280	290	300
	AUFSCHLÜSSELUNG SÄMTLICHER RISIKOPOSITIONEN, DIE SPEZIALFINANZIERUNGEN SIND, NACH RISIKOGEWICHTEN					
090	RISIKOGEWICHT: 0 %					
100	50 %					
110	70 %					
120	Davon: in Kategorie 1					
130	90 %					
140	115 %					
150	250 %					
160	ALTERNATIVE BEHANDLUNG: DURCH IMMOBILIEN BESICHERT					
170	RISIKOPOSITIONEN AUS VORLEISTUNGEN MIT IM RAHMEN DER ALTERNATIVEN BEHANDLUNG ANGEWENDETEN RISIKOGEWICHTEN ODER RISIKOGEWICHTEN VON 100 % UND SONSTIGE RISIKOPOSITIONEN, FÜR DIE RISIKOGEWICHTE GELTEN					
180	VERWÄSSERUNGSRISIKO: ANGEKAUFTE FORDERUNGEN INSGESAMT					

**C 08.02 - KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ FÜR DIE EIGENMITTELANFORDERUNGEN: Aufschlüsselung nach Ratingstufen oder Risikopools von Schuldern (CR IRB 2)**

Risikopositionsklasse nach IRB:

Eigene Schätzungen der LGD bzw. Umrechnungsfaktoren:

RATINGSTUFE (ZEILENKENNUNG)	INTERNES RATING-SYSTEM	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION				
	DER RATINGSTUFE ODER DEM RISIKOPOOL ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)			ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG		(-) ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG	
		DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN	(-) GARANTIE	(-) KREDITDERIVATE	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT		ZUFLÜSSE INSGESAMT (+)	
005	010	020	030	040	050	060	070	080

RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	DAVON: AUSSERBILANZIELLE POSITIONEN	RISIKOPOSITIONSWERT	DAVON: AUSSERBILANZIELLE POSITIONEN	DAVON: AUS DEM GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO	DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN

**IN SCHÄTZUNGEN DER VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) BERÜCKSICHTIGTE TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG, OHNE DOPPELAUSFALLRISIKOBEHANDLUNG**

VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUNGEN: ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG		BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG				
GARANTIE	KREDITDERIVATE	VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUNGEN: ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG	ANRECHENBARE FINANZIELLE SICHERHEITEN	SONSTIGE ANRECHENBARE SICHERHEITEN		
				IMMOBILIEN	SONSTIGE SACHSICHERHEITEN	FORDERUNGEN
150	160	170	180	190	200	210

DER DOPPELAUSFALLRISIKOBEHANDLUNG UNTERLIEGEND	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%) FÜR GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUF SICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETER DURCHSCHNITTSWERT DER LAUFZEIT (TAGE)	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	
ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG						DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUF SICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN
220	230	240	250	255	260	270

ZUSATZINFORMATIONEN:

ERWARTETER VERLUSTBETRAG	(-) WERTBERICHTUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	ANZAHL DER SCHULDNER
280	290	300



C 09.01 – GEOGRAFISCHE AUFGLIEDERUNG DER RISIKOPOSITIONEN NACH SITZLAND DES SCHULDNERS: SA-RISIKOPOSITIONEN (CR GB 1) COREP-MELDEBÖGEN

Land:

		URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	Ausgefallene Positionen	Festgestellte neue Ausfälle für den Berichtszeitraum	Allgemeine Kreditrisikoanpassungen	Spezifische Kreditrisikoanpassungen	Davon: Abschreibungen	Kreditrisikoanpassungen / Abschreibungen für festgestellte neue Ausfälle	RISIKOPOSITIONSWERT	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS
		010	020	040	050	055	060	070	075	080	090
010	Staaten oder Zentralbanken										
020	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften										
030	Öffentliche Stellen										
040	Multilaterale Entwicklungsbanken										
050	Internationale Organisationen										
060	Institute										
070	Unternehmen										
075	davon: KMU										
080	Mengeschäft										
085	davon: KMU										
090	Durch Immobilien besichert										
095	davon: KMU										
100	Ausgefallene Positionen										

		URSPRÜNGLICHE RISIKOPPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	Ausgefallene Positionen	Festgestellte neue Ausfälle für den Berichtszeitraum	Allgemeine Kreditrisikoanpassungen	Spezifische Kreditrisikoanpassungen	Davon: Abschreibungen	Kreditrisikoanpassungen / Abschreibungen für festgestellte neue Ausfälle	RISIKOPPOSITIONSWERT	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS
		010	020	040	050	055	060	070	075	080	090
110	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen										
120	Gedekte Schuldverschreibungen										
130	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung										
140	Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)										
150	Beteiligungspositionen;										
160	Sonstige Posten										
	<b>Gesamtbetrag der Risikopositionen</b>										

C 09.02 – GEOGRAFISCHE AUFGLIEDERUNG DER RISIKOPOSITIONEN NACH SITZLAND DES SCHULDNERS: IRB-Risikopositionen (CR GB 2)

Land:

		URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	Davon: ausgefallen	Festgestellte neue Ausfälle für den Berichtszeitraum	Allgemeine Kreditrisikoanpassungen	Spezifische Kreditrisikoanpassungen	Davon: Abschreibungen	Kreditrisikoanpassungen / Abschreibungen für festgestellte neue Ausfälle	DER RATINGSTUFE ODER DEM RISIKOPOOL ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)
		010	030	040	050	055	060	070	080
010	Staaten oder Zentralbanken								
020	Institute								
030	Unternehmen								
040	Davon: Spezialfinanzierungen								
050	Davon: KMU								
060	Mengengeschäft								
070	Durch Immobilien besichert								
080	KMU								
090	Keine KMU								
100	Qualifiziert revolving								
110	Sonstiges Mengengeschäft								
120	KMU								
130	Keine KMU								
140	Beteiligungen								
	<b>Gesamtbetrag der Risikopositionen</b>								

		NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)	Davon: ausgefallen	RISIKOPPOSITIONSWERT	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	Davon: ausgefallen	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	ERWARTETER VERLUSTBETRAG
		090	100	105	110	120	125	130
010	Staaten oder Zentralbanken							
020	Institute							
030	Unternehmen							
040	Davon: Spezialfinanzierungen							
050	Davon: KMU							
060	Mengengeschäft							
070	Durch Immobilien besichert							
080	KMU							
090	Keine KMU							
100	Qualifiziert revolving							
110	Sonstiges Mengengeschäft							
120	KMU							
130	Keine KMU							
140	Beteiligungen							
	<b>Gesamtbetrag der Risikopositionen</b>							

**C 09.03 – AUFGLIEDERUNG DER EIGENMITTELANFORDERUNGEN WESENTLICHER KREDITRISIKO-POSITIONEN NACH LÄNDERN (CR GB 3)****Land:**

		Betrag
		010
010	Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko	

C 10.01 - KREDITRISIKO: EIGENKAPITAL - IRB-ANSÄTZE BEZÜGLICH DER EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CR EQU IRB 1)

		INTERNES RATINGSYSTEM	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION			RISIKOPOSITIONSWERT	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)	RISIKO-GEWICHTETER POSITIONSBETRAG	ZUSATZINFORMATION:
				ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG		SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG				ERWARTETER VERLUSTBETRAG
		DER RATINGSTUFE ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)		(-) GARANTIE	(-) KREDITDERIVATE	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT				
010	<b>GESAMTBETRAG DER IRB-BEILIEGUNGSPPOSITIONEN</b>								Verknüpfung mit CA	
020	<b>PD/LGD-ANSATZ: SUMME</b>									
050	<b>EINFACHER RISIKOGEWICHTUNGSANSATZ: SUMME</b>									
060	<b>AUFSCHLÜSSELUNG DES GESAMTBETRAGS DER RISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN IM RAHMEN DES EINFACHEN RISIKOGEWICHTUNGSANSATZES:</b>									
070	RISIKOGEWICHT: 190 %									
080	290 %									
090	370 %									
100	<b>ANSATZ NACH INTERNEN MODELLEN</b>									
110	<b>BETEILIGUNGSPPOSITIONEN, DIE EINEM RISIKOGEWICHT UNTERLIEGEN</b>									

**C 10.02 - KREDITRISIKO: EIGENKAPITAL - IRB-ANSÄTZE BEZÜGLICH DES KAPITALBEDARFS. AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOBETRÄGE NACH RATINGSTUFEN IM RAHMEN DES PD/LGD-ANSATZES (CR EQU IRB 2)**

RATINGSTUFE (ZEILENKENNUNG)	INTERNES RATINGSYSTEM	URSPRÜNGLICHE RISIKOPPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRÉCHNUNGSFAKTOREN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPPOSITION			RISIKOPOSITIONSWERT	NACH RISIKOPPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)	RISIKO-GEWICHTETER POSITIONSBETRAG	ZUSATZINFORMATION:
			ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG		SUBSTITUTION DER RISIKOPPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG				ERWARTETER VERLUSTBETRAG
	(-) GARANTIEN		(-) KREDITDERIVATE	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT					
005	010	020	030	040	050	060	070	080	090

**C 11.00 - ABWICKLUNGS- UND LIEFERRISIKO (CR SETT)**

		NICHT ABGEWICKELTE GESCHÄFTE ZUM ABRECHNUNGSPREIS	RISIKOPOSITION DER AUS NICHT ABGEWICKELTEN GESCHÄFTEN ENTSTEHENDEN PREISDIFFERENZ	EIGENMITTELANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKOBE-TRAG FÜR ABWICKLUNGSRISIKEN
		010	020	030	040
010	<b>Summe der nicht abgewickelten Geschäfte im Anlagebuch</b>				Verknüpfung mit CA
020	nicht abgewickelte Geschäfte bis zu 4 Tage (Faktor 0 %)				
030	nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 5 und 15 Tagen (Faktor 8 %)				
040	nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 16 und 30 Tagen (Faktor 50 %)				
050	nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 31 und 45 Tagen (Faktor 75 %)				
060	nicht abgewickelte Geschäfte für 46 Tage oder länger (Faktor 100 %)				
070	<b>Summe der nicht abgewickelten Geschäfte im Handelsbuch</b>				Verknüpfung mit CA
080	nicht abgewickelte Geschäfte bis zu 4 Tage (Faktor 0 %)				
090	nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 5 und 15 Tagen (Faktor 8 %)				
100	nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 16 und 30 Tagen (Faktor 50 %)				
110	nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 31 und 45 Tagen (Faktor 75 %)				
120	nicht abgewickelte Geschäfte für 46 Tage oder länger (Faktor 100 %)				



**C 12.00 - KREDITRISIKO: VERBRIEFUNG - STANDARDANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CR SEC SA)**

		SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN: KREDITABSICHERUNG FÜR DIE VERBRIEFTE RISIKOPOSITIONEN			VERBRIEFUNGSPOSITIONEN	(-) WERTBERICHTUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	
		GESAMTBETRAG DER DURCH VERBRIEFUNGEN BEGRÜNDETEN RISIKOPOSITIONEN	(-) Besicherung mit Sicherheitsleistung (Cva)	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	NENNWERT EINBEHALTENER ODER ERWORBENER KREDITABSICHERUNGEN		URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN
				(-) ANGEPASSTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITSL EISTUNG (G*)			
		010	020	030	040	050	060
010	<b>RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>						
020	DAVON: WIEDERBRIEFUNGEN						
030	<b>ORIGINATOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>						
040	BILANZWIRKSAME POSTEN						
050	VERBRIEFUNGEN						
060	WIEDERBRIEFUNGEN						
070	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
080	VERBRIEFUNGEN						
090	WIEDERBRIEFUNGEN						
100	VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG						
110	<b>ANLEGER: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>						
120	BILANZWIRKSAME POSTEN						
130	VERBRIEFUNGEN						
140	WIEDERBRIEFUNGEN						
150	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						

		SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN: KREDITABSICHERUNG FÜR DIE VERBRIEFTE RISIKOPOSITIONEN			VERBRIEFUNGSPPOSITIONEN	(-) WERTBERICHTUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	
		GESAMTBETRAG DER DURCH VERBRIEFUNGEN BEGRÜNDETEN RISIKOPOSITIONEN	(-) Besicherung mit Sicherheitsleistung (Cva)	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	NENNWERT EINBEHALTENER ODER ERWORBENER KREDITABSICHERUNGEN		URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN
				(-) ANGEPASSTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITSLAISTUNG (G*)			
		010	020	030	040	050	060
160	VERBRIEFUNGEN						
170	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
180	<b>SPONSOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>						
190	BILANZWIRKSAME POSTEN						
200	VERBRIEFUNGEN						
210	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
220	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
230	VERBRIEFUNGEN						
240	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
	<b>AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN:</b>						
250	CQS 1						
260	CQS 2						
270	CQS 3						
280	CQS 4						
290	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG						

	RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION				NETTO-RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN
		(-) ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG: ANGEPAßTE WERTE (Ga)	(-) ABSICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG		
				(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT	
	070	080	090	100	110	120
010	<b>RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>					
020	DAVON: WIEDERVERBRIEFUNGEN					
030	<b>ORIGINATOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>					
040	BILANZWIRKSAME POSTEN					
050	VERBRIEFUNGEN					
060	WIEDERVERBRIEFUNGEN					
070	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE					
080	VERBRIEFUNGEN					
090	WIEDERVERBRIEFUNGEN					
100	VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG					
110	<b>ANLEGER: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>					
120	BILANZWIRKSAME POSTEN					
130	VERBRIEFUNGEN					
140	WIEDERVERBRIEFUNGEN					
150	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE					

	RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION				NETTO-RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN
		(-) ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG: ANGEPAASSTE WERTE (Ga)	(-) ABSICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG		
				(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT	
	070	080	090	100	110	120
160	VERBRIEFUNGEN					
170	WIEDERVERBRIEFUNGEN					
180	<b>SPONSOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>					
190	BILANZWIRKSAME POSTEN					
200	VERBRIEFUNGEN					
210	WIEDERVERBRIEFUNGEN					
220	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE					
230	VERBRIEFUNGEN					
240	WIEDERVERBRIEFUNGEN					
	<b>AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN:</b>					
250	CQS 1					
260	CQS 2					
270	CQS 3					
280	CQS 4					
290	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG					

		(-) TECHNIKEN ZUR KREDIT-RISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN BETRAG DER RISIKOPOSITION: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN, ANGEPAßTER WERT (CVAM)	VOLLSTÄNDIG ANGEPAßTER RISIKOPOSITIONSWERT (E*)	NACH UMRECHNUNGSFAKTOREN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DER VOLLSTÄNDIG ANGEPAßTEN RISIKOPOSITIONSWERTE (E*) AUSSERBILANZIELLER POSTEN			
				0 %	> 0 % und <=20 %	> 20 % und <=50 %	> 50 % und <=100 %
				130	140	150	160
010	<b>RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>						
020	DAVON: WIEDERVERBRIEFUNGEN						
030	<b>ORIGINATOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>						
040	BILANZWIRKSAME POSTEN						
050	VERBRIEFUNGEN						
060	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
070	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
080	VERBRIEFUNGEN						
090	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
100	VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG						
110	<b>ANLEGER: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>						
120	BILANZWIRKSAME POSTEN						
130	VERBRIEFUNGEN						
140	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
150	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						

		(-) TECHNIKEN ZUR KREDIT-RISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN BETRAG DER RISIKOPOSITION: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN, ANGEPAßTER WERT (CVAM)	VOLLSTÄNDIG ANGEPAßTER RISIKOPOSITIONSWERT (E*)	NACH UMRECHNUNGSFAKTOREN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DER VOLLSTÄNDIG ANGEPAßTEN RISIKOPOSITIONSWERTE (E*) AUSSERBILANZIELLER POSTEN			
				0 %	> 0 % und <=20 %	> 20 % und <=50 %	> 50 % und <=100 %
				130	140	150	160
160	VERBRIEFUNGEN						
170	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
180	<b>SPONSOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>						
190	BILANZWIRKSAME POSTEN						
200	VERBRIEFUNGEN						
210	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
220	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
230	VERBRIEFUNGEN						
240	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
<b>AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN:</b>							
250	CQS 1						
260	CQS 2						
270	CQS 3						
280	CQS 4						
290	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG						

		RISIKOPOSITIONSWERT			AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN				
					BEURTEILT (BONITÄTSSTUFEN)				
					(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGEN	RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGEND	CQS 1	CQS 2	CQS 3
					190	210	220	230	240
010	<b>RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>								
020	DAVON: WIEDERVERBRIEFUNGEN								
030	<b>ORIGINATOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>								
040	BILANZWIRKSAME POSTEN								
050	VERBRIEFUNGEN								
060	WIEDERVERBRIEFUNGEN								
070	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE								
080	VERBRIEFUNGEN								
090	WIEDERVERBRIEFUNGEN								
100	VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG								
110	<b>ANLEGER: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>								
120	BILANZWIRKSAME POSTEN								
130	VERBRIEFUNGEN								
140	WIEDERVERBRIEFUNGEN								
150	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE								

		RISIKOPOSITIONSWERT			AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN				
					BEURTEILT (BONITÄTSSTUFEN)				
					(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGEN	RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGEND	CQS 1	CQS 2	CQS 3
					190	200	210	220	230
160	VERBRIEFUNGEN								
170	WIEDERVERBRIEFUNGEN								
180	<b>SPONSOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>								
190	BILANZWIRKSAME POSTEN								
200	VERBRIEFUNGEN								
210	WIEDERVERBRIEFUNGEN								
220	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE								
230	VERBRIEFUNGEN								
240	WIEDERVERBRIEFUNGEN								
<b>AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN:</b>									
250	CQS 1								
260	CQS 2								
270	CQS 3								
280	CQS 4								
290	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG								



		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN			AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN				
		BEURTEILT (BONITÄTSSTUFEN)		1 250 %	TRANSPARENZ		INTERNER BEMESSUNGSANSATZ		
		CQS 4	ALLE SONSTIGEN CQS	OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG	280	DAVON: Zweitverlust im Rahmen eines ABCP	DAVON: DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)	310	DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)
		250	260	270		290	300		320
010	<b>RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>								
020	DAVON: WIEDERVERBRIEFUNGEN								
030	<b>ORIGINATOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>								
040	BILANZWIRKSAME POSTEN								
050	VERBRIEFUNGEN								
060	WIEDERVERBRIEFUNGEN								
070	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE								
080	VERBRIEFUNGEN								
090	WIEDERVERBRIEFUNGEN								
100	VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG								
110	<b>ANLEGER: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>								
120	BILANZWIRKSAME POSTEN								
130	VERBRIEFUNGEN								
140	WIEDERVERBRIEFUNGEN								
150	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE								

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN			AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN				
		BEURTEILT (BONITÄTSSTUFEN)		1 250 %	TRANSPARENZ		INTERNER BEMESSUNGSANSATZ		
		CQS 4	ALLE SONSTIGEN CQS	OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG	280	DAVON: Zweitverlust im Rahmen eines ABCP	DAVON: DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)	310	DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)
		250	260	270		290	300		320
160	VERBRIEFUNGEN								
170	WIEDERVERBRIEFUNGEN								
180	<b>SPONSOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>								
190	BILANZWIRKSAME POSTEN								
200	VERBRIEFUNGEN								
210	WIEDERVERBRIEFUNGEN								
220	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE								
230	VERBRIEFUNGEN								
240	WIEDERVERBRIEFUNGEN								
<b>AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN:</b>									
250	CQS 1								
260	CQS 2								
270	CQS 3								
280	CQS 4								
290	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG								

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG		GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖßEN GEGEN DIE SORGFALTSBESTIMMUNGEN	AUFGRUND VON LAUFZEITINKONGRUENZEN AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG Vorgenommene Anpassungen	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG INSGESAMT:		ZUSATZINFORMATION: RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG, DER DEN ABFLÜSSEN AUS DER SA-VERBRIEFUNG IN EINE ANDERE RISIKOPOSITIONSKLASSE ENTSPRICHT
		330	DAVON: SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN 340			350	360	
010	<b>RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>						Verknüpfung mit CA	
020	DAVON: WIEDERVERBRIEFUNGEN						Verknüpfung mit CA	
030	<b>ORIGINATOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>							
040	BILANZWIRKSAME POSTEN							
050	VERBRIEFUNGEN							
060	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
070	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
080	VERBRIEFUNGEN							
090	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
100	VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG							
110	<b>ANLEGER: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>							
120	BILANZWIRKSAME POSTEN							
130	VERBRIEFUNGEN							
140	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
150	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG		GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖßEN GEGEN DIE SORGFALTSBESTIMMUNGEN	AUFGRUND VON LAUFZEITINKONGRUENZEN AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG Vorgenommene Anpassungen	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG INSGESAMT:		ZUSATZINFORMATION: RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG, DER DEN ABFLÜßEN AUS DER SA-VERBRIEFUNG IN EINE ANDERE RISIKOPOSITIONSKLASSE ENTSPRICHT
		330	DAVON: SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN 340			350	360	
160	VERBRIEFUNGEN							
170	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
180	<b>SPONSOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>							
190	BILANZWIRKSAME POSTEN							
200	VERBRIEFUNGEN							
210	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
220	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
230	VERBRIEFUNGEN							
240	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
	<b>AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN:</b>							
250	CQS 1							
260	CQS 2							
270	CQS 3							
280	CQS 4							
290	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG							

**C 13.00 - KREDITRISIKO: VERBRIEFUNGEN - IRB-ANSATZ BEZÜGLICH DER EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CR SEC IRB)**

		GESAMTBETRAG DER DURCH VERBRIEFUNGEN BEGRÜNDETEN RISIKOPOSITIONEN	SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN: KREDITABSICHERUNG FÜR DIE VERBRIEFTE RISIKOPOSITIONEN			VERBRIEFUNGSPPOSITIONEN
			(-) Besicherung mit Sicherheitsleistung (Cva)	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT		URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN
				(-) ANGEPASSTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITSL EISTUNG (G*)		
		010	020	030	040	050
010	<b>RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>					
020	DAVON: WIEDERVERBRIEFUNGEN					
030	<b>ORIGINATOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>					
040	BILANZWIRKSAME POSTEN					
050	VERBRIEFUNGEN	A				
060		B				
070		C				
080	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D				
090		E				
100	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE					
110	VERBRIEFUNGEN	A				
120		B				
130		C				
140	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D				
150		E				
160	VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG					
170	<b>ANLEGER: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>					

		GESAMTBETRAG DER DURCH VERBRIEFUNGEN BEGRÜNDETEN RISIKOPOSITIONEN	SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN: KREDITABSICHERUNG FÜR DIE VERBRIEFTE RISIKOPOSITIONEN			VERBRIEFUNGSPOSITIONEN
			(-) Besicherung mit Sicherheitsleistung (Cva)	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT		URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN
				(-) ANGEPASSTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITSLISTUNG (G*)		
		010	020	030	040	050
180	BILANZWIRKSAME POSTEN					
190	VERBRIEFUNGEN	A				
200		B				
210		C				
220	WIEDERBRIEFUNGEN	D				
230		E				
240	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE					
250	VERBRIEFUNGEN	A				
260		B				
270		C				
280	WIEDERBRIEFUNGEN	D				
290		E				
300	<b>SPONSOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>					
310	BILANZWIRKSAME POSTEN					
320	VERBRIEFUNGEN	A				
330		B				
340		C				
350	WIEDERBRIEFUNGEN	D				
360		E				

		GESAMTBETRAG DER DURCH VERBRIEFUNGEN BEGRÜNDETEN RISIKOPOSITIONEN	SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN: KREDITABSICHERUNG FÜR DIE VERBRIEFTE RISIKOPOSITIONEN			VERBRIEFUNGSPOSITIONEN
			(-) Besicherung mit Sicherheitsleistung (Cva)	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT		URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN
				(-) ANGEPASSTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITSLISTUNG (G*)		
		010	020	030	040	050
370	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE					
380	VERBRIEFUNGEN	A				
390		B				
400		C				
410	WIEDERBRIEFUNGEN	D				
420		E				
<b>AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN:</b>						
430	CQS 1 & S/T CQS 1					
440	CQS 2					
450	CQS 3					
460	CQS 4 & S/T CQS 2					
470	CQS 5					
480	CQS 6					
490	CQS 7 & S/T CQS 3					
500	CQS 8					
510	CQS 9					
520	CQS 10					
530	CQS 11					
540	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG					

		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION				RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	(-) TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN BETRAG DER RISIKOPOSITION: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN, ANGEPASSTER WERT (CVAM)
		(-) ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)	(-) ABSICHERUNG MIT SICHERHEITSLISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG			
				(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT		
		060	070	080	090	100	110
010	<b>RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>						
020	DAVON: WIEDERVERBRIEFUNGEN						
030	<b>ORIGINATOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>						
040	BILANZWIRKSAME POSTEN						
050	VERBRIEFUNGEN	A					
060		B					
070		C					
080	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D					
090		E					
100	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
110	VERBRIEFUNGEN	A					
120		B					
130		C					
140	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D					
150		E					
160	VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG						
170	<b>ANLEGER: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>						



		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION				RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	(-) TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG AUF DEN BETRAG DER RISIKOPOSITION: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN, ANGEPASSTER WERT (CVAM)
		(-) ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)	(-) ABSICHERUNG MIT SICHERHEITSLISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG			
				(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT		
		060	070	080	090	100	110
180	BILANZWIRKSAME POSTEN						
190	VERBRIEFUNGEN	A					
200		B					
210		C					
220	WIEDERBRIEFUNGEN	D					
230		E					
240	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
250	VERBRIEFUNGEN	A					
260		B					
270		C					
280	WIEDERBRIEFUNGEN	D					
290		E					
300	<b>SPONSOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>						
310	BILANZWIRKSAME POSTEN						
320	VERBRIEFUNGEN	A					
330		B					
340		C					
350	WIEDERBRIEFUNGEN	D					
360		E					

		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION				RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	(-) TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN BETRAG DER RISIKOPOSITION: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN, ANGEPAßTER WERT (CVAM)
		(-) ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLISTUNG: ANGEPAßTE WERTE (Ga)	(-) ABSICHERUNG MIT SICHERHEITSLISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG			
				(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT		
		060	070	080	090		
370	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
380	VERBRIEFUNGEN	A					
390		B					
400		C					
410	WIEDERBRIEFUNGEN	D					
420		E					
<b>AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN:</b>							
430	CQS 1 & S/T CQS 1						
440	CQS 2						
450	CQS 3						
460	CQS 4 & S/T CQS 2						
470	CQS 5						
480	CQS 6						
490	CQS 7 & S/T CQS 3						
500	CQS 8						
510	CQS 9						
520	CQS 10						
530	CQS 11						
540	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG						

		VOLLSTÄNDIG ANGE- PASSTER RISIKOPOSI- TIONSWERT (E*)	NACH KREDITUMRECHNUNGSFAKTOREN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DES VOLL- STÄNDIG ANGEPASSTEN RISIKOPOSITIONSWERTS (E*) AUSSERBILANZIELLER POSTEN				RISIKOPOSITIONS- WERT
			0 %	> 0 % und <=20 %	> 20 % und <=50 %	> 50 % und <=100 %	
			120	130	140	150	
010	<b>RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>						
020	DAVON: WIEDERVERBRIEFUNGEN						
030	<b>ORIGINATOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>						
040	BILANZWIRKSAME POSTEN						
050	VERBRIEFUNGEN	A					
060		B					
070		C					
080	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D					
090		E					
100	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
110	VERBRIEFUNGEN	A					
120		B					
130		C					
140	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D					
150		E					
160	VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG						
170	<b>ANLEGER: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>						

		VOLLSTÄNDIG ANGE- PASSTER RISIKOPOSI- TIONSWERT (E*)	NACH KREDITUMRECHNUNGSFAKTOREN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DES VOLL- STÄNDIG ANGEPASSTEN RISIKOPOSITIONSWERTS (E*) AUSSERBILANZIELLER POSTEN				RISIKOPOSITIONS- WERT
			0 %	> 0 % und <=20 %	> 20 % und <=50 %	> 50 % und <=100 %	
			120	130	140	150	
180	BILANZWIRKSAME POSTEN						
190	VERBRIEFUNGEN	A					
200		B					
210		C					
220	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D					
230		E					
240	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
250	VERBRIEFUNGEN	A					
260		B					
270		C					
280	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D					
290		E					
300	<b>SPONSOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>						
310	BILANZWIRKSAME POSTEN						
320	VERBRIEFUNGEN	A					
330		B					
340		C					
350	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D					
360		E					

		VOLLSTÄNDIG ANGE- PASSTER RISIKOPOSI- TIONSWERT (E*)	NACH KREDITUMRECHNUNGSFAKTOREN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DES VOLL- STÄNDIG ANGEPASSTEN RISIKOPOSITIONSWERTS (E*) AUSSERBILANZIELLER POSTEN				RISIKOPOSITIONS- WERT
			0 %	> 0 % und <=20 %	> 20 % und <=50 %	> 50 % und <=100 %	
			120	130	140	150	
370	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
380	VERBRIEFUNGEN	A					
390		B					
400		C					
410	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D					
420		E					
<b>AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN:</b>							
430	CQS 1 & S/T CQS 1						
440	CQS 2						
450	CQS 3						
460	CQS 4 & S/T CQS 2						
470	CQS 5						
480	CQS 6						
490	CQS 7 & S/T CQS 3						
500	CQS 8						
510	CQS 9						
520	CQS 10						
530	CQS 11						
540	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG						



				AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN												
		(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGEN	RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGEND	RATINGBASIERTER ANSATZ (BONITÄTSTUFEN)												
				CQS 1 & S/T CQS 1	CQS 2	CQS 3	CQS 4 & S/T CQS 2	CQS 5	CQS 6	CQS 7 & S/T CQS 3	CQS 8	CQS 9	CQS 10	CQS 11	ALLE SONSTIGEN CQS	
				180	190	200	210	220	230	240	250	260	270	280	290	300
180	BILANZWIRKSAME POSTEN															
190	VERBRIEFUNGEN	A														
200		B														
210		C														
220	WIEDERBRIEFUNGEN	D														
230		E														
240	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE															
250	VERBRIEFUNGEN	A														
260		B														
270		C														
280	WIEDERBRIEFUNGEN	D														
290		E														
300	<b>SPONSOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>															
310	BILANZWIRKSAME POSTEN															
320	VERBRIEFUNGEN	A														
330		B														
340		C														
350	WIEDERBRIEFUNGEN	D														
360		E														





		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN						(-) VERRINGERUNG DES RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAGS AUFGRUND VON WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	
		1 250 %	AUF SICHTLICHER FORMELANSATZ		TRANSPARENZ		(-) ANGEPASSTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITSL EISTUNG (G*)		
		OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG		DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)		DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)			DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)
		320	330	340	350	360	370		380
010	<b>RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>								
020	DAVON: WIEDERVERBRIEFUNGEN								
030	<b>ORIGINATOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>								
040	BILANZWIRKSAME POSTEN								
050	VERBRIEFUNGEN	A							
060		B							
070		C							
080	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D							
090		E							
100	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE								
110	VERBRIEFUNGEN	A							
120		B							
130		C							
140	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D							
150		E							
160	VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG								
170	<b>ANLEGER: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>								

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN						(-) VERRINGERUNG DES RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAGS AUFGRUND VON WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	
		1 250 %	AUF SICHTLICHER FORMELANSATZ		TRANSPARENZ		(-) ANGEPASSTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITSL EISTUNG (G*)		
			OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG	DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)	DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)	DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)			
		320	330	340	350	360	370		380
180	BILANZWIRKSAME POSTEN								
190	VERBRIEFUNGEN	A							
200		B							
210		C							
220	WIEDERBRIEFUNGEN	D							
230		E							
240	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE								
250	VERBRIEFUNGEN	A							
260		B							
270		C							
280	WIEDERBRIEFUNGEN	D							
290		E							
300	<b>SPONSOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>								
310	BILANZWIRKSAME POSTEN								
320	VERBRIEFUNGEN	A							
330		B							
340		C							
350	WIEDERBRIEFUNGEN	D							
360		E							

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN						(-) VERRINGERUNG DES RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAGS AUFGRUND VON WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN
		1 250 %	AUF SICHTLICHER FORMELANSATZ		TRANSPARENZ		(-) ANGEPASSTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITSL EISTUNG (G*)	
			OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG	DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)	DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)	DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)		
		320		330	340	350	360	
370	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
380	VERBRIEFUNGEN	A						
390		B						
400		C						
410	WIEDERBRIEFUNGEN	D						
420		E						
<b>AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN:</b>								
430	CQS 1 & S/T CQS 1							
440	CQS 2							
450	CQS 3							
460	CQS 4 & S/T CQS 2							
470	CQS 5							
480	CQS 6							
490	CQS 7 & S/T CQS 3							
500	CQS 8							
510	CQS 9							
520	CQS 10							
530	CQS 11							
540	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG							

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG		GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖßEN GEGEN DIE SORGFALTSBESTIMMUNGEN	AUFGRUND VON LAUFZEITINKONGRUENZEN AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG Vorgenommene Anpassungen	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG INSGESAMT:		ZUSATZINFORMATION: RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG, DER DEN ABFLÜSSEN AUS DER IRB-VERBRIEFUNG IN EINE ANDERE RISIKOPositionsklasse entspricht
		400	DAVON: SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN 410			420	VOR OBERGRENZE 440	
010	<b>RISIKOPositionen INSGESAMT</b>							Verknüpfung mit CA
020	DAVON: WIEDERVERBRIEFUNGEN							Verknüpfung mit CA
030	<b>ORIGINATOR: RISIKOPositionen INSGESAMT</b>							
040	BILANZWIRKSAME POSTEN							
050	VERBRIEFUNGEN	A						
060		B						
070		C						
080	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D						
090		E						
100	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
110	VERBRIEFUNGEN	A						
120		B						
130		C						
140	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D						
150		E						
160	VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG							
170	<b>ANLEGER: RISIKOPositionen INSGESAMT</b>							

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG		GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖßEN GEGEN DIE SORGFALTSBESTIMMUNGEN	AUFGRUND VON LAUFZEITINKONGRUENZEN AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG Vorgenommene Anpassungen	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG INSGESAMT:		ZUSATZINFORMATION: RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG, DER DEN ABFLÜßEN AUS DER IRB-VERBRIEFUNG IN EINE ANDERE RISIKOPOSITIONSKLASSE ENTSPRICHT
		400	DAVON: SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN 410			VOR OBERGRENZE 440	NACH OBERGRENZE 450	
180	BILANZWIRKSAME POSTEN							
190	VERBRIEFUNGEN	A						
200		B						
210		C						
220	WIEDERBRIEFUNGEN	D						
230		E						
240	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
250	VERBRIEFUNGEN	A						
260		B						
270		C						
280	WIEDERBRIEFUNGEN	D						
290		E						
300	<b>SPONSOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>							
310	BILANZWIRKSAME POSTEN							
320	VERBRIEFUNGEN	A						
330		B						
340		C						
350	WIEDERBRIEFUNGEN	D						
360		E						

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG		GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖßEN GEGEN DIE SORGFALTSBESTIMMUNGEN	AUFGRUND VON LAUFZEITINKONGRUENZEN AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG Vorgenommene Anpassungen	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG INSGESAMT:		ZUSATZINFORMATION: RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG, DER DEN ABFLÜßEN AUS DER IRB-VERBRIEFUNG IN EINE ANDERE RISIKOPositionsklasse entspricht
		400	DAVON: SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN 410			VOR OBERGRENZE 440	NACH OBERGRENZE 450	
370	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
380	VERBRIEFUNGEN	A						
390		B						
400		C						
410	WIEDERBRIEFUNGEN	D						
420		E						
<b>AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN:</b>								
430	CQS 1 & S/T CQS 1							
440	CQS 2							
450	CQS 3							
460	CQS 4 & S/T CQS 2							
470	CQS 5							
480	CQS 6							
490	CQS 7 & S/T CQS 3							
500	CQS 8							
510	CQS 9							
520	CQS 10							
530	CQS 11							
540	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG							

**C 14.00 - DETAILLIERTE ANGABEN ZU VERBRIEFUNGEN (SEC Details)**

ZEILENUMMER	INTERNER CODE	KENNUNG DER VERBRIEFUNG	KENNUNG DES ORIGINATORS	VERBRIEFUNGSART: (TRADITIONELL / SYNTHETISCH)	BILANZIERUNGSMETHODE: Werden verbrieft Risikopositionen in der Bilanz beibehalten oder aus ihr entfernt?	SOLVENZRECHTLICHE BEHANDLUNG: Unterliegen die verbrieftungspositionen eigenmittelanforderungen?	VERBRIEFUNG ODER WIEDERBRIEFUNG?
005	010	020	030	040	050	060	070

SELBSTBEHALT			FUNKTION DES INSTITUTS: (ORIGINATOR / SPONSOR / URSPRÜNGLICHER KREDITGEBER / ANLEGER)	NICHT ABCP-PROGRAMME	
TYP DES ANGEWENDETEN SELBSTBEHALTS	% DES SELBSTBEHALTS AM BERICHTSSTICHTAG	EINHALTUNG DER SELBSTBEHALTANFORDERUNG?		URSPRUNGSDATUM (mm/jjjj)	GESAMTBETRAG VERBRIEFTER RISIKOPOSITIONEN AM URSPRUNGSDATUM
080	090	100	110	120	130

VERBRIEFTE RISIKOPOSITIONEN								
GESAMTBETRAG	ANTEIL DES INSTITUTS (%)	TYP	ANGEWENDETER ANSATZ (SA/IRB/MIX)	ANZAHL DER RISIKOPOSITIONEN	LAND	ELGD (%)	(-) WERTBERICHTUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	EIGENMITTELANFORDERUNG VOR VERBRIEFUNG (%)
140	150	160	170	180	190	200	210	220

VERBRIEFUNGSSTRUKTUR							
BILANZWIRKSAME POSTEN			AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE			LAUFZEIT	
VORRANGIG	MEZZANINE	ERSTVERLUST	VORRANGIG	MEZZANINE	ERSTVERLUST	ERSTER VORHERSEH-BARER KÜNDIGUNGS-TERMIN	GESETZLICHER LETZTER FÄLLIGKEITSTERMIN
230	240	250	260	270	280	290	300

VERBRIEFUNGSPPOSITIONEN										
URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR UMRECHNUNGSFAKTOREN						ZUSATZINFORMATIONEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE				VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG
BILANZWIRKSAME POSTEN			AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE			DIREKTE KRE-DITSUBSTITUTE	IRS / CRS	ANRECHENBARE LIQUIDITÄTSFA-ZILITÄTEN	SONSTIGE (ein-schließlich nicht anrechenbarer LF)	UMRECHNUNGS-FAKTOR ANGE-WENDET
VORRANGIG	MEZZANINE	ERSTVERLUST	VORRANGIG	MEZZANINE	ERSTVERLUST					
310	320	330	340	350	360	370	380	390	400	410

(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENER WERT DER RISIKO-POSITIONEN	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG INSGESAMT:		VERBRIEFUNGSPPOSITIONEN - HANDELSBUCH			
	VOR OBERGRENZE	NACH OBERGRENZE	CTP ODER NICHT-CTP?	NETTOPOSITIONEN		EIGENMITTELANFORDE-RUNGEN INSGESAMT (SA)
				KAUFPOSITION	VERKAUFSPPOSITION	SPEZIFISCHES RISIKO
420	430	440	450	460	470	480



**C 16.00 - OPERATIONELLES RISIKO (OPR)**

BANKTÄTIGKEITEN		MASSGEBLICHER INDIKATOR			DARLEHEN UND KREDITE (BEI ANWENDUNG DES ASA)			EIGENMITTEL-ANFORDERUNG	Gesamtbetrag der Risikoposition operationelles Risiko
		JAHR-3	JAHR-2	LETZTES JAHR	JAHR-3	JAHR-2	LETZTES JAHR		
		010	020	030	040	050	060		
010	1. DEM BASISINDIKATORANSATZ (BIA) UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN								Verknüpfung mit CA2
020	2 DEM STANDARDANSATZ (STA) BZW. DEM ALTERNATIVEN STANDARDANSATZ (ASA) UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN								Verknüpfung mit CA2
	<b>DEM STA UNTERLIEGEND:</b>								
030	UNTERNEHMENSFINANZIERUNG/ -BERATUNG (CF)								
040	HANDEL (TRADING AND SALES) (TS)								
050	WERTPAPIERPROVISIONSGESCHÄFT (RBr)								
060	FIRMENKUNDENGESCHÄFT (CB)								
070	PRIVATKUNDENGESCHÄFT (RB)								
080	ZAHLUNGSVERKEHR UND VERRECHNUNG (PS)								
090	DEPOT UND TREUHANDGESCHÄFTE (AS)								
100	VERMÖGENSVERWALTUNG (AM)								
	<b>DEM ASA UNTERLIEGEND:</b>								
110	FIRMENKUNDENGESCHÄFT (CB)								
120	PRIVATKUNDENGESCHÄFT (RB)								
130	3 FORTGESCHRITTENEN MESSANSÄTZEN UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN – AMA								Verknüpfung mit CA2

BANKTÄTIGKEITEN		GEGEBENENFALLS AUSZUWEISENDE ZUSATZINFORMATIONEN NACH AMA				
		DAVON: AUF EINEN ALLOKATIONSMECHANISMUS ZURÜCKZUFÜHREN	EIGENMITTELANFORDERUNG VOR REDUKTION(SEFFEKTEN) AUFGRUND VON ERWARTETEN VERLUSTEN, DIVERSIFIZIERUNG UND RISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN	(-) REDUKTION DER EIGENMITTELANFORDERUNG AUFGRUND DES IN DER GESCHÄFTSPRAXIS ERFASSTEN, ERWARTETEN VERLUSTS	(-) REDUKTION DER EIGENMITTELANFORDERUNG AUFGRUND VON DIVERSIFIZIERUNGEN	(-) REDUKTION DER EIGENMITTELANFORDERUNG AUFGRUND VON TECHNIKEN ZUR RISIKOMINDERUNG (VERSICHERUNGSSCHUTZ UND SONSTIGE RISIKO-ÜBERTRAGUNGSMECHANISMEN)
		080	090	100	110	120
010	1. DEM BASISINDIKATORANSATZ (BIA) UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN					
020	2 DEM STANDARDANSATZ (STA) BZW. DEM ALTERNATIVEN STANDARDANSATZ (ASA) UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN					
	<b>DEM STA UNTERLIEGEND:</b>					
030	UNTERNEHMENSFINANZIERUNG/ -BERATUNG (CF)					
040	HANDEL (TRADING AND SALES) (TS)					
050	WERTPAPIERPROVISIONSGESCHÄFT (RBr)					
060	FIRMENKUNDENGESCHÄFT (CB)					
070	PRIVATKUNDENGESCHÄFT (RB)					
080	ZAHLUNGSVERKEHR UND VERRECHNUNG (PS)					
090	DEPOT UND TREUHANDGESCHÄFTE (AS)					
100	VERMÖGENSVERWALTUNG (AM)					
	<b>DEM ASA UNTERLIEGEND:</b>					
110	FIRMENKUNDENGESCHÄFT (CB)					
120	PRIVATKUNDENGESCHÄFT (RB)					
130	3 FORTGESCHRITTENEN MESSANSÄTZEN UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN – AMA					

C 17.00 - OPERATIONELLES RISIKO: BRUTTOVERLUSTE DES LETZTEN JAHRES NACH GESCHÄFTSFELDERN UND EREIGNISKATEGORIEN (OPR Details)

ZUORDNUNG VON VERLUSTEN ZU GESCHÄFTSFELDERN		EREIGNISKATEGORIEN							EREIGNISKATEGORIEN GESAMT	ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMMLUNG ANGEWANDTE BAGATELLEN- UND HÖCHSTEN- GRENZE	
		INTERNER BETRUG	EXTERNER BETRUG	BESCHÄFTIGUNGSPRA- XIS UND ARBEITS- PLATZSI- CHERHEIT	KUNDEN, PRODUKTE UND GE- SCHÄFTS- GEPFLO- GENHEITEN	SACHSCHÄ- DEN	GE- SCHÄFTS- UNTERBRE- CHUNG UND SYS- TEMAUS- FÄLLE	AUSFÜH- RUNG, LIE- FERUNG UND PRO- ZESS-MA- NAGEMENT		NIEDRIGS- TE/R	HÖCHS- TE/R
Zeilen		010	020	030	040	050	060	070	080	090	100
010	<b>UNTERNEH- MENSFINAN- ZIERUNG /-BERATUNG [CF]</b>	Anzahl der Ereignisse									
020		Betrag des Gesamtver- lustes									
030		Größter Einzelverlust									
040		Summe der fünf größ- ten Verluste									
110	<b>HANDEL (TRADING AND SALES) [TS]</b>	Anzahl der Ereignisse									
120		Betrag des Gesamtver- lustes									
130		Größter Einzelverlust									
140		Summe der fünf größ- ten Verluste									
210	<b>WERTPA- PIERPROVISI- ONSGE- SCHÄFT [RBr]</b>	Anzahl der Ereignisse									
220		Betrag des Gesamtver- lustes									
230		Größter Einzelverlust									
240		Summe der fünf größ- ten Verluste									
310	<b>FIRMENKUN- DENCE- SCHÄFT [CB]</b>	Anzahl der Ereignisse									
320		Betrag des Gesamtver- lustes									
330		Größter Einzelverlust									
340		Summe der fünf größ- ten Verluste									

ZUORDNUNG VON VERLUSTEN ZU GESCHÄFTSFELDERN		EREIGNISKATEGORIEN							EREIGNISKATEGORIEN GESAMT	ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMMLUNG ANGEWANDTE BAGATELLEN-GRENZE	
		INTERNER BETRUG	EXTERNER BETRUG	BESCHÄFTIGUNGSPRAKTIK UND ARBEITSPLATZSICHERHEIT	KUNDEN, PRODUKTE UND GESCHÄFTSGEPFLOGENHEITEN	SACHSCHÄDEN	GESCHÄFTS-UNTERBRECHUNG UND SYSTEMAUSFÄLLE	AUSFÜHRUNG, LIEFERUNG UND PROZESSMANAGEMENT		NIEDRIGSTE/R	HÖCHSTE/R
Zeilen		010	020	030	040	050	060	070	080	090	100
410	<b>PRIVATKUNDENSCHÄFT [RB]</b>	Anzahl der Ereignisse									
420		Betrag des Gesamtverlustes									
430		Größter Einzelverlust									
440		Summe der fünf größten Verluste									
510	<b>ZAHLUNGSVERKEHR UND VERRECHNUNG [PS]</b>	Anzahl der Ereignisse									
520		Betrag des Gesamtverlustes									
530		Größter Einzelverlust									
540		Summe der fünf größten Verluste									
610	<b>DEPOT UND TREUHANDGESCHÄFTE [AS]</b>	Anzahl der Ereignisse									
620		Betrag des Gesamtverlustes									
630		Größter Einzelverlust									
640		Summe der fünf größten Verluste									
710	<b>VERMÖGENSVERWALTUNG [AM]</b>	Anzahl der Ereignisse									
720		Betrag des Gesamtverlustes									
730		Größter Einzelverlust									
740		Summe der fünf größten Verluste									

ZUORDNUNG VON VERLUSTEN ZU GESCHÄFTS- FELDERN		EREIGNISKATEGORIEN							EREIGNIS- KATEGO- RIEN GE- SAMT	ZUSATZINFORMATI- ON: BEI DER DATEN- SAMMLUNG ANGE- WANDTE BAGATELL- GRENZE	
		INTERNER BETRUG	EXTERNER BETRUG	BESCHÄFTI- GUNGSPRA- XIS UND ARBEITS- PLATZSI- CHERHEIT	KUNDEN, PRODUKTE UND GE- SCHÄFTS- GEPFLO- GENHEITEN	SACHSCHÄ- DEN	GE- SCHÄFTS- UNTERBRE- CHUNG UND SYS- TEMAUS- FÄLLE	AUSFÜH- RUNG, LIE- FERUNG UND PRO- ZESS-MA- NAGEMENT		NIEDRIGS- TE/R	HÖCHS- TE/R
Zeilen		010	020	030	040	050	060	070	080	090	100
810	<b>GESAMTUN- TERNEHMEN [CI]</b>	Anzahl der Ereignisse									
820		Betrag des Gesamtver- lustes									
830		Größter Einzelverlust									
840		Summe der fünf größ- ten Verluste									
910	<b>GESCHÄFTS- FELDER INS- GESAMT</b>	Anzahl der Ereignisse									
920		Betrag des Gesamtver- lustes									
930		Größter Einzelverlust									
940		Summe der fünf größ- ten Verluste									

C 18.00 - MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BÖRSENGEHANDELTER SCHULDITITEL (MKR SA TDI)

Währung:

		POSITIONEN					EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKOBETRAG
		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN		
		KAUFPOSITION	VERKAUFSPPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPPOSITION			
		010	020	030	040			
010	<b>BÖRSENGEHANDELTE SCHULDITITEL IM HANDELSBUCH</b>						Verknüpfung mit CA2	
011	<b>Allgemeines Risiko</b>							
012	Derivate							
013	Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten							
020	Laufzeitbezogener Ansatz							
030	Zone 1							
040	0 ≤ 1 Monat							
050	> 1 ≤ 3 Monate							
060	> 3 ≤ 6 Monate							
070	> 6 ≤ 12 Monate							
080	Zone 2							
090	> 1 ≤ 2 (1,9 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
100	> 2 ≤ 3 (gt; 1,9 ≤ 2,8 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
110	> 3 ≤ 4 (gt; 2,8 ≤ 3,6 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
120	Zone 3							

		POSITIONEN					EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKOBETRAG
		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER EIGEN-KAPITALAN-FORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN		
		KAUFPOSITION	VERKAUFSPPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPPOSITION			
		010	020	030	040			
130	> 4 ≤ 5 (gt; 3,6 ≤ 4,3 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
140	> 5 ≤ 7 (gt; 4,3 ≤ 5,7 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
150	> 7 ≤ 10 (gt; 5,7 ≤ 7,3 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
160	> 10 ≤ 15 (gt; 7,3 ≤ 9,3 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
170	> 15 ≤ 20 (gt; 9,3 ≤ 10,6 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
180	> 20 (gt; 10,6 ≤ 12,0 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
190	(gt; 12,0 ≤ 20,0 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
200	(gt; 20 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
210	Durationsbezogener Ansatz							
220	Zone 1							
230	Zone 2							
240	Zone 3							
250	<b>Spezifisches Risiko</b>							
251	Eigenmittelanforderung für Schuldtitel, die keine Verbriefungspositionen darstellen							
260	Schuldverschreibungen nach der ersten Kategorie in Tabelle 1							

		POSITIONEN					EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKOBETRAG
		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER EIGEN-KAPITALAN-FORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN		
		KAUFPOSITION	VERKAUFSPPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPPOSITION			
		010	020	030	040			
270	Schuldverschreibungen nach der zweiten Kategorie in Tabelle 1							
280	Mit einer Restlaufzeit $\leq 6$ Monate							
290	Mit einer Restlaufzeit $> 6$ Monate und $\leq 24$ Monate							
300	Mit einer Restlaufzeit $> 24$ Monate							
310	Schuldverschreibungen nach der dritten Kategorie in Tabelle 1							
320	Schuldverschreibungen nach der vierten Kategorie in Tabelle 1							
321	n-ter-Ausfall-Kreditderivate mit Bonitätsbeurteilung							
325	Eigenmittelanforderung für Verbriefungspositionen							
330	Eigenmittelanforderung für das Korrelationshandelsportfolio							
340	Besonderer Ansatz für Positionsrisiken in OGAs							
350	Zusatzanforderungen für Optionen (ohne Delta-Faktorisiken)							
360	Vereinfachte Methode							
370	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Gamma-Risiko							
380	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Vega-Risiko							
390	Szenario-Matrixansatz							



**C 19.00 - MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR SPEZIFISCHE RISIKEN IN VERBRIEFUNGEN (MKR SA SEC)**

		ALLE POSITIONEN		(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN	
		KAUFPOSITION	VERKAUFPOSITION	(-) KAUFPOSITION	(-) VERKAUFPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFPOSITION
		010	020	030	040	050	060
010	<b>RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>						
020	Davon: WIEDERVERBRIEFUNGEN						
030	<b>ORIGINATOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>						
040	VERBRIEFUNGEN						
050	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
060	<b>ANLEGER: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>						
070	VERBRIEFUNGEN						
080	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
090	<b>SPONSOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>						
100	VERBRIEFUNGEN						
110	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
<b>AUFSCHLÜSSELUNG DES GESAMTBETRAGS GEWICHTETER NETTOKAUF- UND NETTOVERKAUFSPPOSITIONEN NACH ZUGRUNDE LIEGENDEN KATEGORIEN:</b>							
120	1 Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien						
130	2 Hypothekendarlehen auf Gewerbeimmobilien						
140	3 Kreditkartenforderungen						
150	4. Leasing						
160	5. Darlehen an Unternehmen oder KMU						
170	6. Verbraucherdarlehen						
180	7. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen						
190	8. Sonstige Vermögenswerte						
200	9. Gedeckte Schuldverschreibungen						
210	10. Sonstige Verbindlichkeiten						



		AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTO(KAUF)POSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN GEMÄSS SA- UND IRB-ANSATZ						
		1 250 %		AUSICHTLICHER FORMELANSATZ		TRANSPARENZ	INTERNER BEMESSUNGSANSATZ	
		BEURTEILT	OHNE BONITÄTS- BEURTEILUNG		DURCHSCHNITTLI- CHES RISIKOGE- WICHT (%)			DURCHSCHNITTLI- CHES RISIKOGE- WICHT (%)
		230	240	250	260	270	280	290
010	<b>RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>							
020	Davon: WIEDERVERBRIEFUNGEN							
030	<b>ORIGINATOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>							
040	VERBRIEFUNGEN							
050	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
060	<b>ANLEGER: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>							
070	VERBRIEFUNGEN							
080	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
090	<b>SPONSOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>							
100	VERBRIEFUNGEN							
110	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
<b>AUFSCHLÜSSELUNG DES GESAMTBETRAGS GEWICHTETER NETTOKAUF- UND NETTOVERKAUFSPPOSITIONEN NACH ZUGRUNDE LIEGENDEN KATEGORIEN:</b>								
120	1 Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien							
130	2 Hypothekendarlehen auf Gewerbeimmobilien							
140	3 Kreditkartenforderungen							
150	4. Leasing							
160	5. Darlehen an Unternehmen oder KMU							
170	6. Verbraucherdarlehen							
180	7. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
190	8. Sonstige Vermögenswerte							
200	9. Gedeckte Schuldverschreibungen							
210	10. Sonstige Verbindlichkeiten							





		VOR OBERGRENZE			NACH OBERGRENZE			EIGENMITTELANFORDERUNGEN INSGESAMT
		GEWICHTETE NETTOKAUFPOSITIONEN	GEWICHTETE NETTOVERKAUFSPPOSITIONEN	SUMME DER GEWICHTETEN NETTOKAUF- UND NETTOVERKAUFSPPOSITIONEN	GEWICHTETE NETTOKAUFPOSITIONEN	GEWICHTETE NETTOVERKAUFSPPOSITIONEN	SUMME DER GEWICHTETEN NETTOKAUF- UND NETTOVERKAUFSPPOSITIONEN	
		550	560	570	580	590	600	
010	<b>RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>							Verknüpfung mit MKR SA TDI {325:060}
020	Davon: WIEDERVERBRIEFUNGEN							
030	<b>ORIGINATOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>							
040	VERBRIEFUNGEN							
050	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
060	<b>ANLEGER: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>							
070	VERBRIEFUNGEN							
080	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
090	<b>SPONSOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>							
100	VERBRIEFUNGEN							
110	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
<b>AUFSCHLÜSSELUNG DES GESAMTBETRAGS GEWICHTETER NETTOKAUF- UND NETTOVERKAUFSPPOSITIONEN NACH ZUGRUNDE LIEGENDEN KATEGORIEN:</b>								
120	1 Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien							
130	2 Hypothekendarlehen auf Gewerbeimmobilien							
140	3 Kreditkartenforderungen							
150	4. Leasing							
160	5. Darlehen an Unternehmen oder KMU							
170	6. Verbraucherdarlehen							
180	7. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
190	8. Sonstige Vermögenswerte							
200	9. Gedeckte Schuldverschreibungen							
210	10. Sonstige Verbindlichkeiten							

**C 20.00 - MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR DAS SPEZIFISCHE RISIKO IM KORRELATIONSHANDELSPORTFOLIO (MKR SA CTP)**

		ALLE POSITIONEN		(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN	
		KAUFPOSITION	VERKAUFPOSITION	(-) KAUFPOSITION	(-) VERKAUFPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFPOSITION
		010	020	030	040	050	060
010	<b>RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>						
	<b>VERBRIEFUNGSPPOSITIONEN.</b>						
020	<b>ORIGINATOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>						
030	VERBRIEFUNGEN						
040	SONSTIGE CTP-POSITIONEN						
050	<b>ANLEGER: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>						
060	VERBRIEFUNGEN						
070	SONSTIGE CTP-POSITIONEN						
080	<b>SPONSOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>						
090	VERBRIEFUNGEN						
100	SONSTIGE CTP-POSITIONEN						
	<b>N-TER-AUSFALLKREDITDERIVATE:</b>						
110	N-TER-AUSFALLKREDITDERIVATE						
120	SONSTIGE CTP-POSITIONEN						







		AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTO(VERKAUFS)POSITION NACH RISIKOGEWICHTEN GEMÄSS SA- UND IRB-ANSATZ			VOR OBERGRENZE		NACH OBERGRENZE		EIGENMITTELAN- FORDERUNGEN INSGESAMT
		TRANSPARENZ	INTERNER BEMESSUNGSANSATZ		GEWICHTETE NETTOKAUFPOSI- TIONEN	GEWICHTETE NETTOVERKAUF- POSITIONEN	GEWICHTETE NETTOKAUFPOSI- TIONEN	GEWICHTETE NETTOVERKAUF- POSITIONEN	
			DURCHSCHNITT- LICHES RISIKOGE- WICHT (%)						
	380	390	400	410	420	430	440	450	
010	<b>RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>								Verknüpfung mit MKR SA TDI {330:060}
	<b>VERBRIEFUNGSPOSITIONEN.</b>								
020	<b>ORIGINATOR: RISIKO- POSITIONEN INSGESAMT</b>								
030	VERBRIEFUNGEN								
040	SONSTIGE CTP-POSITIONEN								
050	<b>ANLEGER: RISIKOPOSITIO- NEN INSGESAMT</b>								
060	VERBRIEFUNGEN								
070	SONSTIGE CTP-POSITIONEN								
080	<b>SPONSOR: RISIKOPOSI- TIONEN INSGESAMT</b>								
090	VERBRIEFUNGEN								
100	SONSTIGE CTP-POSITIONEN								
	<b>N-TER-AUSFALLKREDITDERIVATE:</b>								
110	N-TER-AUSFALLKREDITDERI- VATE								
120	SONSTIGE CTP-POSITIONEN								

**C 21.00 - MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BEI AKTIENINSTRUMENTEN (MKR SA EQU)**

Nationaler Markt:

		POSITIONEN					EIGENMITTELANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKO-BETRAG
		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN		
		KAUFPOSITION	VERKAUFSPPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPPOSITION			
		010	020	030	040			
010	<b>IM HANDELSBUCH GEHALTENE AKTIENINSTRUMENTE</b>						Verknüpfung mit CA	
020	Allgemeines Risiko							
021	Derivate							
022	Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten							
030	Breit gestreute börsengehandelte Aktienindex-Terminkontrakte, für die ein bestimmter Ansatz gilt							
040	Sonstige Aktieninstrumente außer breit gestreuten börsengehandelten Aktienindex-Terminkontrakten							
050	Spezifisches Risiko							
080	Besonderer Ansatz für Positionsrisiken in OGAs							
090	Zusatzanforderungen für Optionen (ohne Delta-Faktor-Risiken)							
100	Vereinfachte Methode							
110	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Gamma-Risiko							
120	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Vega-Risiko							
130	Szenario-Matrixansatz							

C 22.00 - MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR DAS FREMDWÄHRUNGSRISIKO (MKR SA FX)

		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN (Einschließlich Umverteilung nicht ausgeglichener Währungspositionen, für die eine besondere Behandlung für ausgeglichene Positionen gilt)			EIGENMITTELANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKOBE-TRAG
		KAUFPOSITION	VERKAUFSPPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPPOSITION	AUSGEGLICHEN		
		020	030	040	050	060	070	080		
010	<b>GESAMTPOSITIONEN IN NICHT-BERICHTSWÄHRUNGEN</b>									Verknüpfung mit CA
020	Eng verbundene Währungen									
030	Alle sonstigen Währungen (unter Einschluss von OGA, die als unterschiedliche Währungen behandelt werden)									
040	Gold									
050	Zusatzanforderungen für Optionen (ohne Delta-Faktor-Risiken)									
060	Vereinfachte Methode									
070	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Gamma-Risiko									
080	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Vega-Risiko									
090	Szenario-Matrixansatz									

**AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTEN POSITIONEN (EINSCHLISSLICH DER BERICHTSWÄHRUNG) NACH RISIKOPOSITIONSARTEN**

100	Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten außer außerbilanziellen Posten und Derivaten									
110	Außerbilanzielle Posten									
120	Derivate									



		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN (Einschließlich Umverteilung nicht ausgeglichener Währungspositionen, für die eine besondere Behandlung für ausgeglichene Positionen gilt)			EIGENMITTELANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKOBE-TRAG
		KAUFPOSITION	VERKAUFPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFPOSITION	AUSGEGLICHEN		
		020	030	040	050	060	070	080		
320	Russischer Rubel									
330	Serbischer Dinar									
340	Schwedische Krone									
350	Schweizer Franken									
360	Türkische Lira									
370	Hryvnia									
380	US-Dollar									
390	Isländische Krone									
400	Norwegische Krone									
410	Hongkong-Dollar									
420	Neuer Taiwan-Dollar									
430	Neuseeland-Dollar									
440	Singapur-Dollar									
450	Südkoreanischer Won									
460	Renminbi Yuan									
470	Sonstige									

C 23.00 - MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR WARENPOSITIONEN (MKR SA COM) COREP-MELDEBÖGEN

		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN	EIGENMITTELANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKOBETRAG
		KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION			
		010	020	030	040			
010	<b>WARENPOSITIONEN INSGESAMT</b>							Verknüpfung mit CA
020	Edelmetalle (ausgenommen Gold)							
030	Nichtedelmetalle							
040	Agrarerzeugnisse (Weichwaren)							
050	Sonstige							
060	Davon Energieprodukte (Öl, Gas)							
070	Laufzeitbandverfahren							
080	Erweitertes Laufzeitbandverfahren							
090	Vereinfachtes Verfahren: Alle Positionen							
100	Zusatzanforderungen für Optionen (ohne Delta-Faktor-Risiken)							
110	Vereinfachte Methode							
120	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Gamma-Risiko							
130	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Vega-Risiko							
140	Szenario-Matrixansatz							

**C 24.00 - INTERNES MARKTRISIKOMODELL (MKR IM)**

		RUISIKOPOTENZIAL (VaR)		RISIKOPOTENZIAL UNTER STRESSBEDINGUNGEN		KAPITALANFORDERUNG FÜR DAS ZUSÄTZLICHE AUSFALL- UND MIGRATIONS-RISIKO		KAPITALANFORDERUNG FÜR ALLE PREIS-RISIKEN BEI CTP		
		MULTIPLIKATIONSFAKTOR ( $m_c$ ) × DURCHSCHNITT DER VORAUSGEGANGENEN 60 GESCHÄFTSTAGE ( $VaR_{avg}$ )	VORTAG ( $VaR_{t-1}$ )	MULTIPLIKATIONSFAKTOR ( $m_s$ ) × DURCHSCHNITT DER VORAUSGEGANGENEN 60 GESCHÄFTSTAGE ( $SVaR_{avg}$ )	LETZTER VERFÜGBARER WERT ( $SVaR_{t-1}$ )	DURCHSCHNITTSWERT DIESER MASSZAHL IN DEN VORAUSGEGANGENEN 12 WOCHEN	LETZTE VERFÜGBARE MASSZAHL	UNTERGRENZE	DURCHSCHNITTSWERT DIESER MASSZAHL IN DEN VORAUSGEGANGENEN 12 WOCHEN	LETZTE VERFÜGBARE MASSZAHL
		030	040	050	060	070	080	090	100	110
010	<b>POSITIONEN INSGESAMT</b>									
	<b>Zusatzinformationen: AUFSCHLÜSSELUNG DES MARKTRISIKOS</b>									
020	<b>BÖRSENGEHANDELTE SCHULDITTEL</b>									
030	<b>TDI - Allgemeines Risiko</b>									
040	<b>TDI - Spezifisches Risiko</b>									
050	<b>Aktieninstrumente</b>									
060	<b>Aktieninstrumente - Allgemeines Risiko</b>									
070	<b>Aktieninstrumente - Spezifisches Risiko</b>									
080	<b>Fremdwährungsrisiko</b>									
090	<b>Warenpositionsrisiko</b>									
100	<b>Gesamtbetrag für das allgemeine Risiko</b>									
110	<b>Gesamtbetrag für das spezifische Risiko</b>									



		EIGENMITTELANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKOBE-TRAG	Zahl der Überschreitungen während der vorausgegangenen 250 Geschäftstage	VaR Multiplikationsfaktor (m <sub>v</sub> )	SVaR Multiplikationsfaktor (m <sub>s</sub> )	ANGENOMMENE ANFORDERUNG FÜR DIE CTP-UNTERGRENZE - GEWICHTETE NETTOKAUFPOSITIONEN NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE	ANGENOMMENE ANFORDERUNG FÜR DIE CTP-UNTERGRENZE - GEWICHTETE NETTOVERKAUFSPPOSITIONEN NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE
		120	130	140	150	160	170	180
010	<b>POSITIONEN INSGESAMT</b>		Verknüpfung mit CA					
<b>Zusatzinformationen: AUFSCHLÜSSELUNG DES MARKTRISIKOS</b>								
020	<b>BÖRSENGEHANDELTE SCHULDITTEL</b>							
030	<b>TDI - Allgemeines Risiko</b>							
040	<b>TDI - Spezifisches Risiko</b>							
050	<b>Aktieninstrumente</b>							
060	<b>Aktieninstrumente - Allgemeines Risiko</b>							
070	<b>Aktieninstrumente - Spezifisches Risiko</b>							
080	<b>Fremdwährungsrisiko</b>							
090	<b>Warenpositionsrisiko</b>							
100	<b>Gesamtbetrag für das allgemeine Risiko</b>							
110	<b>Gesamtbetrag für das spezifische Risiko</b>							

**C 25.00 - RISIKO EINER ANPASSUNG DER KREDITBEWERTUNG (CVA)**

		RISIKOPOSITIONSWERT		RISIKOPOTENZIAL (VaR)		RISIKOPOTENZIAL UNTER STRESSBEDINGUNGEN		
		davon: OTC-Derivate	davon: WERTPAPIER-FINANZIERUNGSGESCHÄFTE (SFT)	MULTIPLIKATIONSFAKTOR ( $m_c$ ) × DURCHSCHNITT DER VORAUSGEGANGENEN 60 GESCHÄFTSTAGE ( $VaR_{avg}$ )	VORTAG ( $VaR_{t-1}$ )	MULTIPLIKATIONSFAKTOR ( $m_s$ ) × DURCHSCHNITT DER VORAUSGEGANGENEN 60 GESCHÄFTSTAGE ( $SVaR_{avg}$ )	LETZTER VERFÜGBARER WERT ( $SVaR_{t-1}$ )	
		010	020	030	040	050	060	070
010	<b>CVA-Risiko insgesamt</b>							
020	<b>Nach der fortgeschrittenen Methode</b>							
030	<b>Nach der Standardmethode</b>							
040	<b>Auf OEM-Grundlage</b>							

		EIGENMITTELANFORDERUNGEN	GESAMT-RISIKO-BETRAG	ZUSATZINFORMATIONEN			NENNBETRÄGE DER ABSICHERUNGEN GEGEN CVA-RISIKEN	
				Anzahl der Gegenparteien	davon: zur Berechnung des Kreditspreads wurde ein Näherungswert verwendet	EINGEGANGENE CVA	EINZELADRESSENKREDITAUSFALLSWAP	INDEX-KREDITAUSFALLSWAPS
		080	090	100	110	120	130	140
010	<b>CVA-Risiko insgesamt</b>		Verknüpfung mit {CA2;r640;c010}					
020	<b>Nach der fortgeschrittenen Methode</b>		Verknüpfung mit {CA2;r650;c010}					
030	<b>Nach der Standardmethode</b>		Verknüpfung mit {CA2;r660;c010}					
040	<b>Auf OEM-Grundlage</b>		Verknüpfung mit {CA2;r670;c010}					

## ANHANG II

## MELDUNGEN ÜBER EIGENMITTEL UND EIGENMITTELANFORDERUNGEN

*Inhaltsverzeichnis*

<b>TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN</b>	127
1. AUFBAU UND KONVENTIONEN	127
1.1. AUFBAU	127
1.2. NUMMERIERUNGSKONVENTION	127
1.3. VORZEICHENKONVENTION	127
<b>TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN BÖGEN</b>	127
1. ANGEMESSENE EIGENKAPITALAUSSTATTUNG (CA)	127
1.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	127
1.2. C 01.00 — EIGENMITTEL (CA1)	129
1.2.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN	129
1.3. C 02.00 — EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CA2)	143
1.3.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN	143
1.4. C 03.00 — KAPITALQUOTEN UND KAPITALISIERUNGEN (CA3)	149
1.4.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN	149
1.5. C 04.00 — ZUSATZINFORMATIONEN (CA4)	150
1.5.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN	150
1.6. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND UNTER BESTANDSSCHUTZ STEHENDE INSTRUMENTE: INSTRUMENTE, DIE KEINE STAATLICHEN BEIHILFEN DARSTELLEN (CA 5)	165
1.6.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	165
1.6.2. C 05.01 — ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN (CA5.1)	165
1.6.2.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN	166
1.6.3. C 05.02 — BESTANDSGESCHÜTZTE INSTRUMENTE: INSTRUMENTE, DIE KEINE STAATLICHEN BEIHILFEN DARSTELLEN (CA5.2)	174
1.6.3.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN	174
2. GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU TOCHTERGESELLSCHAFTEN (GS)	176
2.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	176
2.2. DETAILLIERTE ANGABEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE	176
2.3. ANGABEN ZU DEN BEITRÄGEN, DEN DIE EINZELNEN UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE LEISTEN	176
2.4. C 06.01 — GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU TOCHTERGESELLSCHAFTEN — SUMME (SUMME GS)	177
2.5. C 06.02 — GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU TOCHTERGESELLSCHAFTEN (GS)	177

3.	MELDEBÖGEN ZUM KREDITRISIKO .....	185
3.1.	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN .....	185
3.1.1.	MELDUNG VON KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN MIT SUBSTITUTIONSEFFEKT .....	185
3.1.2.	MELDUNG DES GEGENPARTEIAUSFALLRISIKOS .....	185
3.2.	C 07.00 — KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: STANDARDANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (CR SA) .....	186
3.2.1.	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN .....	186
3.2.2.	GELTUNGSUMFANG DES MELDEBOGENS ZUM KREDITRISIKO CR SA .....	186
3.2.3.	ZUWEISUNG DER RISIKOPOSITIONEN ZU RISIKOPOSITIONSKLASSEN NACH DEM STANDARDANSATZ .....	187
3.2.4.	KLARSTELLUNGEN ZUM GELTUNGSUMFANG EINIGER BESONDERER, IN ARTIKEL 112 DER CRR GENANNTER RISIKOPOSITIONSKLASSEN .....	190
3.2.4.1.	RISIKOPOSITIONSKLASSE „INSTITUTE“ .....	190
3.2.4.2.	RISIKOPOSITIONSKLASSE „GEDECKTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN“ .....	190
3.2.4.3.	RISIKOPOSITIONSKLASSE „ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN“ .....	191
3.2.5.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN .....	191
3.3.	KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO UND VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ FÜR EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CR IRB) .....	198
3.3.1.	GELTUNGSUMFANG DES MELDEBOGENS CR IRB .....	198
3.3.2.	AUFSCHLÜSSELUNG DES MELDEBOGENS CR IRB .....	199
3.3.3.	C 08.01 — KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ FÜR EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (CR IRB 1) .....	200
3.3.3.1.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN .....	200
3.3.4.	C 08.02 — KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ BEZÜGLICH DES KAPITALBEDARFS (AUFSCHLÜSSELUNG NACH RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS VON SCHULDNERN (CR IRB 2) .....	208
3.4.	KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO UND VORLEISTUNGEN: ANGABEN MIT GEOGRAFISCHER AUFGLIEDERUNG (CR GB) .....	209
3.4.1.	C 09.01 — GEOGRAFISCHE AUFGLIEDERUNG DER RISIKOPOSITIONEN NACH SITZLAND DES SCHULDNERS: SARISIKOPOSITIONEN (CR GB 1) .....	209
3.4.1.1.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN .....	209
3.4.2.	C 09.02 — GEOGRAFISCHE AUFGLIEDERUNG DER RISIKOPOSITIONEN NACH SITZLAND DES SCHULDNERS IRB-RISIKOPOSITIONEN (CR GB 2) .....	211
3.4.2.1.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN .....	211

3.4.3.	C 09.03 — AUFGLIEDERUNG DER GESAMTEN EIGENMITTELANFORDERUNGEN FÜR DAS KREDITRISIKO MASSGEBLICHER KREDITRISIKOPOSITIONEN NACH LÄNDERN (CR GB 3) .....	214
3.4.3.1.	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN .....	214
3.4.3.2.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN .....	214
3.5.	C 10.01 UND C 10.02 — BETEILIGUNGSPPOSITIONEN NACH DEM AUF INTERNEN RATINGS BERUHENDEN ANSATZ (CR EQU IRB 1 UND CR EQU IRB 2) .....	214
3.5.1.	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN .....	214
3.5.2.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN (GILT SOWOHL FÜR CR EQU IRB 1 ALS AUCH FÜR CR EQU IRB 2) .....	215
3.6.	C 11.00 — ABWICKLUNGS- BZW. LIEFERRISIKO (CR SETT) .....	218
3.6.1.	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN .....	218
3.6.2.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN .....	219
3.7.	C 12.00 — KREDITRISIKO: VERBRIEFUNG — STANDARDANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CR SEC SA) .....	221
3.7.1.	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN .....	221
3.7.2.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN .....	221
3.8.	C 13.00 — KREDITRISIKO — VERBRIEFUNGEN: AUF INTERNEN BEURTEILUNGEN BASIERENDER ANSATZ BEZÜGLICH DER EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CR SEC IRB) .....	228
3.8.1.	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN .....	228
3.8.2.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN .....	228
3.9.	C 14.00 — DETAILLIERTE ANGABEN ZU VERBRIEFUNGEN (SEC DETAILS) .....	235
3.9.1.	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN .....	235
3.9.2.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN .....	236
4.	MELDEBÖGEN ZUM OPERATIONELLEN RISIKO .....	246
4.1.	C 16.00 — OPERATIONELLES RISIKO (OPR) .....	246
4.1.1.	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN .....	246
4.1.2.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN .....	246
4.2.	C 17.00 — OPERATIONELLES RISIKO: BRUTTOVERLUSTE DES LETZTEN JAHRES NACH GESCHÄFTSFELDERN UND EREIGNISKATEGORIEN (OPR-DETAILS) .....	249
4.2.1.	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN .....	249
4.2.2.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN .....	249

5.	MELDEBÖGEN ZUM MARKTRISIKO .....	251
5.1.	C 18.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRSIKEN BÖRSENGEHANDELTER SCHULDITTEL (MKR SA TDI) .....	251
5.1.1.	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN .....	251
5.1.2.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN .....	252
5.2.	C 19.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR SPEZIFISCHE RISIKEN IN VERBRIEFUNGEN (MKR SA SEC) .....	254
5.2.1.	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN .....	254
5.2.2.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN .....	254
5.3.	C 20.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR DAS SPEZIFISCHE RISIKO BEI DEM KORRELATIONSHANDELS-PORTFOLIO ZUGEWIESENEN POSITIONEN (MKR SA CTP) .....	256
5.3.1.	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN .....	256
5.3.2.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN .....	257
5.4.	C 21.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRSIKEN BEI AKTIENINSTRUMENTEN (MKR SA EQU) .....	259
5.4.1.	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN .....	259
5.4.2.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN .....	259
5.5.	C 22.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR DAS FREMDWÄHRUNGSRSIKO (MKR SA FX) .....	261
5.5.1.	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN .....	261
5.5.2.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN .....	261
5.6.	C 23.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR WARENPOSITIONEN (MKR SA COM) .....	264
5.6.1.	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN .....	264
5.6.2.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN .....	264
5.7.	C 24.00 — INTERNES MARKTRISIKOMODELL (MKR IM) .....	265
5.7.1.	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN .....	265
5.7.2.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN .....	265
5.8.	C 25.00 — RISIKO EINER ANPASSUNG DER KREDITBEWERTUNG (CVA) .....	267
5.8.1.	ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN .....	267

**TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN**

## 1. AUFBAU UND KONVENTIONEN

## 1.1. AUFBAU

1. Der Melderahmen setzt sich aus fünf Meldebogenbereichen zusammen:

- a) angemessene Eigenkapitalausstattung, eine Übersicht über die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel; Gesamtrisikobetrag;
- b) Solvabilität der Gruppe, eine Übersicht über die Erfüllung der Solvabilitätsanforderungen durch sämtliche in den Konsolidierungskreis des berichtenden Unternehmens aufgenommene einzelne Unternehmen.
- c) Kreditrisiko (unter Einschluss des Gegenparteiausfallrisikos, des Verwässerungsrisikos und des Abwicklungsrisikos);
- d) Marktrisiko (unter Einschluss des Positionsrisikos für das Handelsbuch, des Fremdwährungsrisikos, des Warenpositionsrisikos und des CVA-Risikos);
- e) operationelles Risiko.

2. Zu jedem Meldebogen werden Rechtsgrundlagen angegeben. Die vorliegenden Leitlinien zur Umsetzung des gemeinsamen Meldewesens umfassen nähere Angaben zu allgemeineren Aspekten der Meldungen in den einzelnen Meldebogenbereichen, Erläuterungen zu bestimmten Positionen sowie Beispiele und Validierungsregeln.

3. Institute reichen nur diejenigen Meldebögen ein, die für sie maßgeblich sind. Hierbei ist der zur Feststellung der Eigenmittelanforderung verwendete Ansatz ausschlaggebend.

## 1.2. NUMMERIERUNGSKONVENTION

4. In allen Bezugnahmen auf die Spalten, Zeilen und Zellen der Meldebögen folgt das Dokument den in der nachfolgenden Tabelle festgesetzten Kennzeichnungskonventionen. Von diesen Zahlencodes wird in den Validierungsregeln ausführlich Gebrauch gemacht.

5. In den Erläuterungen wird folgende allgemeine Notation verwendet: {Meldebogen;Zeile;Spalte}.

6. Wird innerhalb eines Meldebogens eine Validierung durchgeführt, bei der nur Datenpunkte des betreffenden Bogens verwendet werden, entfällt in den Notationen die Bezugnahme auf den Bogen: {Zeile;Spalte}.

7. Bei Meldebögen mit nur einer Spalte wird nur auf die Zeilen Bezug genommen: {Meldebogen;Zeile}.

8. Um auszudrücken, dass die Validierung für die zuvor angegebenen Zeilen oder Spalten erfolgt, wird ein Sternchen (\*) verwendet.

## 1.3. VORZEICHENKONVENTION

9. Jeder Betrag, um den die Eigenmittel- oder Kapitalanforderungen erhöht werden, ist als positive Zahl anzugeben. Beträge dagegen, um die die Eigenmittel- oder Kapitalanforderungen insgesamt vermindert werden, sind als negative Zahl zu melden. Steht vor der Bezeichnung einer Position ein negatives Vorzeichen (-), wird davon ausgegangen, dass für die betreffende Position keine positive Zahl ausgewiesen wird.

**TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN BÖGEN**

## 1. ANGEMESSENE EIGENKAPITALAUSSTATTUNG (CA)

## 1.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

10. Die CA-Meldebögen enthalten Angaben zu den Zählern für Säule I (Eigenmittel, Kernkapital, hartes Kernkapital), dem Nenner (Eigenmittelanforderung) und den Übergangsbestimmungen. Sie sind in fünf Meldebögen untergliedert.

- a) Der Meldebogen CA1 enthält den Eigenmittelbetrag des Instituts, aufgeschlüsselt nach den Positionen, die zum Erreichen dieses Betrags notwendig sind. Der errechnete Eigenmittelbetrag schließt die insgesamt aus den Übergangsbestimmungen entstehenden Auswirkungen für die einzelnen Kapitalarten ein.

- b) Im Meldebogen CA2 werden die Gesamtrisikobeträge (gemäß Definition in Artikel 92 Absatz 3 der CRR) zusammengefasst.
- c) Der Meldebogen CA3 enthält die Quoten, für die in der CRR Mindesthöhen festgelegt werden, sowie andere, damit zusammenhängende Daten.
- d) Im Meldebogen CA4 finden sich Zusatzinformationen, die für die Berechnung der in der CA1 enthaltenen Positionen erforderlich sind, sowie Angaben zu den Kapitalpuffern gemäß CRD.
- e) Der Meldebogen CA5 enthält die Daten, die zur Berechnung der Auswirkungen der Übergangsbestimmungen auf die Eigenmittel benötigt werden. Der Bogen CA5 wird nach dem Auslaufen der Übergangsbestimmungen nicht mehr weiterbestehen.
11. Die Meldebögen gelten für alle berichtenden Unternehmen. Der jeweils befolgte Rechnungslegungsrahmen ist dabei unerheblich, obgleich einige Positionen im Zähler speziell auf Bewertungsgrundsätze für IAS/IFRS anwendende Unternehmen zugeschnitten sind. Im Allgemeinen sind die Angaben im Nenner mit den Endergebnissen verknüpft, die in den entsprechenden Meldebögen zur Berechnung des Gesamtrisikobetrags gemeldet werden.
12. Die Eigenmittel insgesamt setzen sich aus verschiedenen Kapitalarten zusammen: dem Kernkapital (T1), d. h. der Summe aus hartem Kernkapital (CET1) und zusätzlichem Kernkapital (AT1) sowie dem Ergänzungskapital (T2).
13. Übergangsbestimmungen werden in den Meldebögen wie folgt behandelt:
- a) In den Posten des Meldebogens CA1 werden im Allgemeinen keine Übergangsbestimmungen berücksichtigt (Bruttobeträge). Dies bedeutet, dass — mit Ausnahme der Positionen zur Zusammenfassung der Auswirkungen der Übergangsbestimmungen — die Zahlen in den CA1-Posten gemäß den *endgültigen Vorschriften* berechnet werden (d. h. so, als ob keine Übergangsbestimmungen bestünden). Für jede Kapitalart (d. h. hartes Kernkapital, zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital) bestehen drei unterschiedliche Positionen, in die alle aufgrund von Übergangsbestimmungen vorgenommenen Anpassungen aufgenommen werden.
- b) Übergangsbestimmungen können sich auch auf den Fehlbetrag an zusätzlichem Kernkapital und Ergänzungskapital (d. h. die in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe j bzw. Artikel 56 Buchstabe e der CRR geregelten, von den Positionen des zusätzlichen Kernkapitals bzw. Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, die das zusätzliche Kernkapital bzw. Ergänzungskapital überschreiten) auswirken. Folglich können Posten, die diese Fehlbeträge enthalten, indirekt die Folgen von Übergangsbestimmungen widerspiegeln.
- c) Der Meldebogen CA5 dient ausschließlich zur Meldung der Übergangsbestimmungen.
14. Die Behandlung der Anforderungen nach Säule II kann innerhalb der EU unterschiedlich sein (Artikel 104 Absatz 2 der CRD IV muss in nationale Durchführungsverordnungen umgesetzt werden). In die Meldungen über die Solvabilität im Rahmen der CRR ist nur aufzunehmen, welche Folgen die Anforderungen der Säule II auf den Solvabilitätskoeffizienten oder die Zielquote haben. Eine detaillierte Meldung zu den Anforderungen der Säule II ist nicht Bestandteil des Mandats des Artikels 99 der CRR.
- a) Die Meldebögen CA1, CA2 bzw. CA5 enthalten nur Daten zu den Fragestellungen der Säule I.
- b) Der Meldebogen CA3 betrifft die Auswirkungen zusätzlicher Anforderungen nach Säule II auf den Solvabilitätskoeffizienten auf aggregierter Basis. In einem Block stehen die Auswirkungen von Beträgen auf die Koeffizienten im Mittelpunkt, während es im anderen Block um den Koeffizienten an sich geht. Zwischen diesen beiden Koeffizientenblöcken und den Meldebögen CA1, CA2 oder CA5 besteht keine weitere Verknüpfung.
- c) Im Meldebogen CA4 ist eine Zelle enthalten, in der es um die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen im Zusammenhang mit der Säule II geht. Diese Zelle ist nicht über Validierungsregeln mit den Eigenkapitalkoeffizienten des Meldebogens CA3 verknüpft und spiegelt Artikel 104 Absatz 2 der CRD wider, der zusätzliche Eigenmittelanforderungen ausdrücklich als eine Möglichkeit für Entscheidungen im Rahmen von Säule II nennt.



## 1.2. C 01.00 — EIGENMITTEL (CA1)

## 1.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	<p><b>1. Eigenmittel</b>  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 118 und Artikel 72 der CRR  Die Eigenmittel eines Instituts ergeben sich aus der Summe von Kernkapital und Ergänzungskapital.</p>
015	<p><b>1.1 Kernkapital (T1)</b>  Artikel 25 der CRR  Das Kernkapital besteht aus der Summe des harten Kernkapitals und des zusätzlichen Kernkapitals.</p>
020	<p><b>1.1.1 Hartes Kernkapital (CET1)</b>  Artikel 50 der CRR</p>
030	<p><b>1.1.1.1 Als hartes Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente</b>  Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 27 bis 30, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 42 der CRR.</p>
040	<p><b>1.1.1.1.1 Eingezahlte Kapitalinstrumente</b>  Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 27 bis 31 der CRR  Kapitalinstrumente von Gegenseitigkeitsgesellschaften, Genossenschaften und ähnlichen Instituten (Artikel 27 und Artikel 29 der CRR) sind einzubeziehen.  Mit den Kapitalinstrumenten verbundene Agios sind nicht einzubeziehen.  Von staatlichen Stellen im Notfall gezeichnete Kapitalinstrumente sind einzubeziehen, sofern alle Bedingungen nach Artikel 31 der CRR erfüllt sind.</p>
050	<p><b>1.1.1.1.2* Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente</b>  Artikel 28 Absatz 1 Buchstaben b, l und m der CRR  Die in diesen Unterabsätzen genannten Bedingungen bilden unterschiedliche Kapitalsituationen ab, die jedoch reversibel sind. Der hier gemeldete Betrag kann also in späteren Berichtsperioden anrechenbar werden.  In dem auszuweisenden Betrag sind keine mit den Kapitalinstrumenten verbundenen Agios enthalten.</p>
060	<p><b>1.1.1.1.3 Agio</b>  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 124 und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b der CRR  Der Begriff Agio hat die gleiche Bedeutung wie im geltenden Rechnungslegungsrahmen.  Der in diesem Posten auszuweisende Betrag entspricht dem mit den „eingezahlten Kapitalinstrumenten“ verbundenen Teil.</p>
070	<p><b>1.1.1.1.4 (-) Eigene Instrumente des harten Kernkapitals</b>  Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 42 der CRR  Eigenes hartes Kernkapital, das sich am Berichtsstichtag im Besitz des berichtenden Instituts oder der berichtenden Gruppe befindet. Vorbehaltlich der in Artikel 42 der CRR vorgesehenen Ausnahmen.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	<p>Als „Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente“ aufgenommene Aktienbestände sind in dieser Zeile nicht zu melden.</p> <p>In den auszuweisenden Betrag ist das mit eigenen Aktien verbundene Agio einzuschließen.</p> <p>Die Posten 1.1.1.1.4 bis 1.1.1.1.4.3 enthalten keine bestehenden oder eventuellen Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des harten Kernkapitals. Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des harten Kernkapitals werden getrennt unter Posten 1.1.1.1.5. gemeldet.</p>
080	<p><b>1.1.1.1.4.1 (-) Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals</b></p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 42 der CRR</p> <p>In Position 1.1.1.1 enthaltene, im Besitz von Instituten der konsolidierten Gruppe befindliche Instrumente des harten Kernkapitals</p> <p>Der auszuweisende Betrag muss die im Handelsbuch befindlichen Positionen einschließen. Gemäß Artikel 42 Buchstabe a der CRR werden diese auf der Grundlage der Nettokaufposition berechnet.</p>
090	<p><b>1.1.1.1.4.2 (-) Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 42 der CRR.</p>
091	<p><b>1.1.1.1.4.3 (-) Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 42 der CRR.</p>
092	<p><b>1.1.1.1.5 (-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente harten Kernkapitals</b></p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 42 der CRR</p> <p>Laut Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f der CRR sind „eigene Instrumente des harten Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist“, abzuziehen.</p>
130	<p><b>1.1.1.2 Einbehaltene Gewinne</b></p> <p>Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 26 Absatz 2 der CRR</p> <p>Einbehaltene Gewinne beinhalten die einbehaltenen Gewinne des Vorjahres und die anrechenbaren Zwischengewinne oder Gewinne zum Jahresende.</p>
140	<p><b>1.1.1.2.1 Einbehaltene Gewinne des Vorjahres</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 123 und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c der CRR</p> <p>In Artikel 4 Absatz 1 Nummer 123 der CRR werden einbehaltene Gewinne als „die nach Zuweisung des endgültigen Ergebnisses gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen fortgeschriebenen Gewinne und Verluste“ definiert.</p>
150	<p><b>1.1.1.2.2 Anrechenbarer Gewinn oder Verlust</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 121, Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der CRR</p> <p>Artikel 26 Absatz 2 der CRR gestattet, dass Zwischengewinne oder Gewinne zum Jahresende nach vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörden in die einbehaltenen Gewinne aufgenommen werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Andererseits sind gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der CRR Verluste vom harten Kernkapital abzuziehen.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
160	<p><b>1.1.1.2.2.1 Den Eigentümern der Muttergesellschaft zurechenbarer Gewinn oder Verlust</b>  Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der CRR  Anzugeben ist der in der Periodenertragsrechnung ausgewiesene Gewinn oder Verlust.</p>
170	<p><b>1.1.1.2.2.2 (-) Teil des nicht anrechenbaren Zwischengewinns oder Gewinns zum Jahresende</b>  Artikel 26 Absatz 2 der CRR  In dieser Zeile dürfen keine Zahlen erscheinen, wenn das Institut für den Vergleichszeitraum Verluste gemeldet hat. Dies ist darin begründet, dass die Verluste vollständig vom harten Kernkapital abgezogen werden.  Meldet das Institut Gewinne, ist der Teil des Gewinns anzugeben, der laut Artikel 26 Absatz 2 der CRR nicht anrechenbar ist (d. h. ungeprüfte Gewinne und vorhersehbare Abgaben oder Dividenden).  Hier ist zu beachten, dass bei Vorliegen von Gewinnen mindestens die Zwischendividenden als abzuziehender Betrag zu berücksichtigen sind.</p>
180	<p><b>1.1.1.3 Kumuliertes sonstiges Ergebnis</b>  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 100 und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe d der CRR  Der Betrag ist abzüglich der zum jeweiligen Berechnungszeitpunkt vorhersehbaren steuerlichen Belastung und vor der Anwendung von Abzugs- und Korrekturposten anzugeben. Der auszuweisende Betrag ist gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission zu bestimmen.</p>
200	<p><b>1.1.1.4 Sonstige Rücklagen</b>  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 117 und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe e der CRR  In der CRR werden sonstige Rücklagen als „Rücklagen im Sinne des geltenden Rechnungslegungsrahmens, die gemäß dem geltenden Rechnungslegungsstandard offengelegt werden müssen, ausschließlich aller Beträge, die bereits im kumulierten sonstigen Ergebnis oder in den einbehaltenen Gewinnen ausgewiesen sind“ definiert.  Der Betrag ist abzüglich der zum jeweiligen Berechnungszeitpunkt vorhersehbaren steuerlichen Belastung anzugeben.</p>
210	<p><b>1.1.1.5 Fonds für allgemeine Bankrisiken</b>  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 112 und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe f der CRR  Fonds für allgemeine Bankrisiken werden in Artikel 38 der Richtlinie 86/635/EWG als „Beträge, die das Kreditinstitut zur Deckung solcher Risiken einzusetzen beschließt, wenn dies aus Gründen der Vorsicht in Anbetracht der besonderen bankgeschäftlichen Risiken erforderlich ist“ definiert.  Der Betrag ist abzüglich der zum jeweiligen Berechnungszeitpunkt vorhersehbaren steuerlichen Belastung anzugeben.</p>
220	<p><b>1.1.1.6 Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals (Grandfathering)</b>  Artikel 483 Absätze 1 bis 3 und Artikel 484 bis 487 der CRR  Beträge der vorübergehend unter Bestandsschutz stehenden Kapitalinstrumente des harten Kernkapitals. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar aus dem Meldebogen CA5 entnommen.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
230	<p><b>1.1.1.7 Zum harten Kernkapital zählende Minderheitsbeteiligungen (Minority interest)</b>  Artikel 4 Absatz 120 und Artikel 84 der CRR</p> <p>Summe aller Beträge der Minderheitsbeteiligungen von Tochterunternehmen, die dem konsolidierten harten Kernkapital zugerechnet werden.</p>
240	<p><b>1.1.1.8 Übergangsbestimmungen aufgrund zusätzlicher Minderheitsbeteiligungen</b>  Artikel 479 und 480 der CRR</p> <p>Aufgrund von Übergangsbestimmungen an Minderheitsbeteiligungen vorzunehmende Anpassungen. Diese Position wird unmittelbar aus dem Meldebogen CA5 entnommen.</p>
250	<p><b>1.1.1.9 Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Prudential Filters)</b>  Artikel 32 bis 35 der CRR</p>
260	<p><b>1.1.1.9.1 (-) Anstieg des Eigenkapitals aufgrund verbriefter Aktiva</b>  Artikel 32 Absatz 1 der CRR</p> <p>Der anzugebende Betrag ist der Anstieg des Eigenkapitals des Instituts, der sich nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen aus verbrieften Aktiva ergibt.</p> <p>Diese Position beinhaltet beispielsweise künftige Margenerträge, die einen Veräußerungsgewinn für das Institut darstellen, oder soweit es sich um Originatoren handelt, die Nettoerträge aus der Kapitalisierung künftiger Erträge aus verbrieften Aktiva, die eine Bonitätsverbesserung für Verbriefungspositionen bieten.</p>
270	<p><b>1.1.1.9.2 Rücklagen aufgrund von Sicherungsgeschäften für Zahlungsströme (Cash Flow Hedge)</b>  Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der CRR</p> <p>Der auszuweisende Betrag kann positiv oder negativ sein. Er ist positiv, wenn die Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme zu einem Verlust führen (d. h. wenn sie das bilanzielle Eigenkapital senken), und umgekehrt. Das Vorzeichen ist also dem in den Abschlüssen verwendeten Vorzeichen entgegengesetzt.</p> <p>Der Betrag wird abzüglich der zum jeweiligen Berechnungszeitpunkt vorhersehbaren steuerlichen Belastung ausgewiesen.</p>
280	<p><b>1.1.1.9.3 Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten</b>  Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b der CRR</p> <p>Der auszuweisende Betrag kann positiv oder negativ sein. Er ist positiv, wenn aufgrund von Veränderungen der eigenen Bonität ein Verlust entsteht (d. h. wenn durch die Veränderung das bilanzielle Eigenkapital sinkt) und umgekehrt. Das Vorzeichen ist also dem in den Abschlüssen verwendeten Vorzeichen entgegengesetzt.</p> <p>Ungeprüfte Gewinne sind in diese Position nicht aufzunehmen.</p>
285	<p><b>1.1.1.9.4 Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren</b>  Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 33 Absatz 2 der CRR</p> <p>Der auszuweisende Betrag kann positiv oder negativ sein. Es ist positiv, wenn aufgrund von Veränderungen des eigenen Kreditrisikos ein Verlust entstanden ist, und umgekehrt. Das Vorzeichen ist also dem in den Abschlüssen verwendeten Vorzeichen entgegengesetzt.</p> <p>Ungeprüfte Gewinne sind in diese Position nicht aufzunehmen.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
290	<p><b>1.1.1.9.5 (-) Wertberichtigungen aufgrund der Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung</b></p> <p>Artikel 34 und 105 der CRR</p> <p>Anpassungen am beizulegenden Zeitwert der im Handels- oder Anlagebuch enthaltenen Positionen, die aufgrund der in Artikel 105 der CRR festgelegten, strengeren Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung erforderlich sind.</p>
300	<p><b>1.1.1.10 (-) Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 113, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 37 der CRR.</p>
310	<p><b>1.1.1.10.1 (-) Als immaterieller Vermögenswert bilanzierter Geschäfts- oder Firmenwert</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 113 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der CRR</p> <p>Der Begriff Geschäfts- oder Firmenwert hat die gleiche Bedeutung wie im geltenden Rechnungslegungsrahmen.</p> <p>Der hier auszuweisende Betrag muss mit dem in der Bilanz angegebenen Betrag identisch sein.</p>
320	<p><b>1.1.1.10.2 (-) In den Wertansätzen der wesentlichen Beteiligungen enthaltener Geschäfts- oder Firmenwert</b></p> <p>Artikel 37 Buchstabe b und Artikel 43 der CRR</p>
330	<p><b>1.1.1.10.3 Mit dem Geschäfts- oder Firmenwert verbundene latente Steuerschulden</b></p> <p>Artikel 37 Buchstabe a der CRR</p> <p>Der Betrag latenter Steuerschulden, die aufgehoben werden können, wenn der Geschäfts- oder Firmenwert wertgemindert oder nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen aus der Bilanz ausgebucht würde.</p>
340	<p><b>1.1.1.11 (-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 115, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 37 Buchstabe a der CRR</p> <p>Unter sonstigen immateriellen Vermögenswerten sind die immateriellen Vermögenswerte nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen abzüglich des ebenfalls nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen berechneten Geschäfts- oder Firmenwert zu verstehen.</p>
350	<p><b>1.1.1.11.1 (-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte vor Abzug latenter Steuerschulden</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 115 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der CRR</p> <p>Unter sonstigen immateriellen Vermögenswerten sind die immateriellen Vermögenswerte nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen abzüglich des ebenfalls nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen berechneten Geschäfts- oder Firmenwert zu verstehen.</p> <p>Der hier auszuweisende Betrag muss dem in der Bilanz angegebenen Betrag für immaterielle Vermögenswerte ohne Geschäfts- oder Firmenwert entsprechen.</p>
360	<p><b>1.1.1.11.2 Mit den sonstigen immateriellen Vermögenswerten verbundene latente Steuerschulden</b></p> <p>Artikel 37 Buchstabe a der CRR</p> <p>Der Betrag latenter Steuerschulden, die aufgehoben werden können, wenn die immateriellen Vermögenswerte ohne Geschäfts- oder Firmenwert wertgemindert oder nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen aus der Bilanz ausgebucht würden.</p>
370	<p><b>1.1.1.12 (-) Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende, latente Steueransprüche, abzüglich der verbundenen Steuerschulden</b></p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 38 der CRR</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
380	<p><b>1.1.1.13 (-) IRB-Fehlbetrag (IRB Shortfall) aus Kreditrisikoanpassungen an erwartete Verluste</b></p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 40, Artikel 158 und Artikel 159 der CRR</p> <p>Der auszuweisende Betrag wird nicht durch eine Erhöhung des Betrags der von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche oder durch andere zusätzliche Steuereffekte verringert, die eintreten könnten, wenn Wertberichtigungen auf den Betrag der erwarteten Verlustbeträge ansteigen (Artikel 40 der CRR).</p>
390	<p><b>1.1.1.14 (-) Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 109, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 41 der CRR.</p>
400	<p><b>1.1.1.14.1 (-) Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 109 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e der CRR</p> <p>Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage sind definiert als „Vermögenswerte aus einem Pensionsfonds oder einem Altersversorgungsplan mit Leistungszusage nach Abzug der Verbindlichkeiten dieses Fonds bzw. Plans“.</p> <p>Der hier auszuweisende Betrag entspricht dem in der Bilanz angegebenen Betrag (sofern er getrennt ausgewiesen wird):</p>
410	<p><b>1.1.1.14.2 Mit den Vermögenswerten aus Pensionsfonds mit Leistungszusage verbundene latente Steuerschulden</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummern 108 und 109 und Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a der CRR</p> <p>Der Betrag latenter Steuerschulden, die aufgehoben werden können, wenn die Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage wertgemindert oder nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen aus der Bilanz ausgebucht würden.</p>
420	<p><b>1.1.1.14.3 Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage, die das Institut uneingeschränkt nutzen darf</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 109 und Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b der CRR</p> <p>In diesem Posten erscheint nur dann ein Betrag, wenn die vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörde zur Senkung des in Abzug zu bringenden Betrags der Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage vorliegt.</p> <p>Die in diese Zeile aufgenommenen Vermögenswerte erhalten ein Risikogewicht für Kreditrisikoanforderungen.</p>
430	<p><b>1.1.1.15 (-) Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 122, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 44 der CRR.</p> <p>Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 27 der CRR), bei denen eine Überkreuzbeteiligung vorliegt, die nach Ansicht der zuständigen Behörden dem Ziel dient, die Eigenmittel des Instituts künstlich zu erhöhen</p> <p>Die auszuweisenden Beträge werden auf der Grundlage der Bruttokaufpositionen berechnet und schließen Kernkapital in Form von Versicherungsprodukten ein.</p>
440	<p><b>1.1.1.16 (-) Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten</b></p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe j der CRR</p> <p>Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar aus dem CA1-Posten „Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten“ entnommen. Der Betrag ist aus dem harten Kernkapital abzuleiten.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
450	<p><b>1.1.1.17 (-) Qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 36, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer i und Artikel 89 bis 91 der CRR</p> <p>Qualifizierte Beteiligungen werden als „das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens oder eine andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung dieses Unternehmens“ definiert.</p> <p>Laut Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer i der CRR sind als Alternativen der Abzug dieser Beteiligungen (unter Anwendung dieses Postens) vom harten Kernkapital oder die Anwendung eines Risikogewichts von 1 250 % möglich.</p>
460	<p><b>1.1.1.18 (-) Verbriefungspositionen, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann</b></p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer ii, Artikel 243 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 244 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 258 und Artikel 266 Absatz 3 der CRR</p> <p>Verbriefungspositionen, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet wird, die aber alternativ vom harten Kernkapital abgezogen werden dürfen (Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer ii der CRR). Trifft Letzteres zu, erfolgt eine Meldung unter diesem Posten.</p>
470	<p><b>1.1.1.19 (-) Vorleistungen, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann</b></p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer iii und Artikel 379 Absatz 3 der CRR</p> <p>Gemäß den Eigenmittelanforderungen für Abwicklungsrisiken wird Vorleistungen vom fünften Tag nach der zweiten vertraglich vereinbarten Zahlung oder dem zweiten vertraglich vereinbarten Lieferabschnitt bis zur Abwicklung des Geschäfts ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet. Alternativ dürfen sie vom harten Kernkapital abgezogen werden (Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer iii der CRR). Trifft Letzteres zu, erfolgt eine Meldung unter diesem Posten.</p>
471	<p><b>1.1.1.20 (-) Positionen in einem Korb, für die ein Institut das Risikogewicht nicht nach dem IRB-Ansatz bestimmen kann und auf die alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % angewendet werden kann</b></p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer iv und Artikel 153 Absatz 8 der CRR</p> <p>Laut Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer iv der CRR sind als Alternativen der Abzug dieser Positionen (unter Anwendung dieses Postens) vom harten Kernkapital oder die Anwendung eines Risikogewichts von 1 250 % möglich.</p>
472	<p><b>1.1.1.21 (-) Beteiligungspositionen im Rahmen eines auf internen Modellen basierenden Ansatzes, auf die alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % angewendet werden kann</b></p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer v und Artikel 155 Absatz 4 der CRR</p> <p>Laut Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer v der CRR sind als Alternativen der Abzug dieser Positionen (unter Anwendung dieses Postens) vom harten Kernkapital oder die Anwendung eines Risikogewichts von 1 250 % möglich.</p>
480	<p><b>1.1.1.22 (-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe h, Artikel 43 bis 46, Artikel 49 Absätze 2 und 3 und Artikel 79 der CRR</p> <p>Teil der Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR), an denen das Institut keine wesentliche, vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Beteiligung hält.</p> <p>Siehe hierzu die Alternativen zu Abzügen im Falle von Konsolidierungen (Artikel 49 Absätze 2 und 3).</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
490	<p><b>1.1.1.23 (-) Abzugsfähige latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren</b></p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 38 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a der CRR</p> <p>Teil der latenten Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren (abzüglich des Teils der verbundenen Steuerschulden, die gemäß Artikel 38 Absatz 5 Buchstabe b der CRR den aus temporären Differenzen resultierenden, latenten Steueransprüchen zugeordnet wurden). Dieser Teil ist unter Anwendung des in Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a der CRR genannten Schwellenwerts von 10 % in Abzug zu bringen.</p>
500	<p><b>1.1.1.24 (-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe i, Artikel 43, Artikel 45, Artikel 47, Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 49 Absätze 1 bis 3 und Artikel 79 der CRR</p> <p>Teil der Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR), an denen das Institut eine wesentliche, unter Anwendung des in Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe b der CRR genannten Schwellenwerts von 10 % in Abzug zu bringende Beteiligung hält</p> <p>Siehe hierzu die Alternativen zu Abzügen im Falle von Konsolidierungen (Artikel 49 Absätze 1, 2 und 3).</p>
510	<p><b>1.1.1.25 (-) Beträge, die den Schwellenwert von 17,65 % überschreiten</b></p> <p>Artikel 48 Absatz 1 der CRR</p> <p>Teil der latenten Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie direkte und indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR), an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, die unter Anwendung des in Artikel 48 Absatz 1 der CRR genannten Schwellenwerts von 17,65 % in Abzug zu bringen ist.</p>
520	<p><b>1.1.1.26 Sonstige Übergangsanpassungen des harten Kernkapitals</b></p> <p>Artikel 469 bis 472, Artikel 478 und Artikel 481 der CRR</p> <p>Aufgrund von Übergangsbestimmungen an den Abzügen vorzunehmende Anpassungen. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar aus dem Meldebogen CA5 entnommen.</p>
524	<p><b>1.1.1.27 Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 der CRR vorzunehmende Abzüge vom harten Kernkapital</b></p> <p>Artikel 3 der CRR</p>
529	<p><b>1.1.1.28 Bestandteile des harten Kernkapitals oder Abzüge vom harten Kernkapital — sonstige</b></p> <p>Diese Zeile wurde zu dem Zweck entwickelt, ausschließlich zu Berichtszwecken Flexibilität bieten zu können. Diese Zeile ist nur in den seltenen Fällen, in denen keine endgültige Entscheidung über die Meldung bestimmter Kapitalposten bzw. Kapitalabzüge im aktuellen Meldebogen CA1 getroffen worden ist, auszufüllen. Daraus folgt, dass diese Zeile nur dann auszufüllen ist, wenn ein Kapitalbestandteil des harten Kernkapitals beziehungsweise ein Abzug eines Bestandteils des harten Kernkapitals nicht einer der Zeilen von 020 bis 524 zugewiesen werden kann.</p> <p>Diese Zelle darf nicht zur Übertragung von nicht unter die CRR fallenden Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen in die Berechnung des Solvabilitätskoeffizienten verwendet werden (beispielsweise eine Übertragung von Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen aus Ländern, die außerhalb des Geltungsbereichs der CRR liegen).</p>
530	<p><b>1.1.2 ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL (AT1)</b></p> <p>Artikel 61 der CRR</p>



Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
540	<p><b>1.1.2.1 Als zusätzliches Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente</b>  Artikel 51 Buchstabe a, Artikel 52 bis 54, Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 der CRR</p>
550	<p><b>1.1.2.1.1 Eingezahlte Kapitalinstrumente</b>  Artikel 51 Buchstabe a und Artikel 52 bis 54 der CRR  In dem auszuweisenden Betrag sind keine mit den Kapitalinstrumenten verbundenen Agios enthalten.</p>
560	<p><b>1.1.2.1.2 (*) Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente</b>  Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben c, e und f der CRR  Die in diesen Unterabsätzen genannten Bedingungen bilden unterschiedliche Kapitalsituationen ab, die jedoch reversibel sind. Der hier gemeldete Betrag kann also in späteren Berichtsperioden anrechenbar werden.  In dem auszuweisenden Betrag sind keine mit den Kapitalinstrumenten verbundenen Agios enthalten.</p>
570	<p><b>1.1.2.1.3 Agio</b>  Artikel 51 Buchstabe b der CRR  Der Begriff Agio hat die gleiche Bedeutung wie im geltenden Rechnungslegungsrahmen.  Der in diesem Posten auszuweisende Betrag entspricht dem mit den „eingezahlten Kapitalinstrumenten“ verbundenen Teil.</p>
580	<p><b>1.1.2.1.4 (-) Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals</b>  Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 der CRR  Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die sich am Berichtsstichtag im Besitz des berichtenden Instituts oder der berichtenden Gruppe befinden. Vorbehaltlich der in Artikel 57 der CRR vorgesehenen Ausnahmen.  Als „Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente“ aufgenommene Aktienbestände sind in dieser Zeile nicht zu melden.  In den auszuweisenden Betrag ist das mit eigenen Aktien verbundene Agio einzuschließen.  Die Posten 1.1.2.1.4 bis 1.1.2.1.4.3 enthalten keine bestehenden oder eventuellen Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente harten Kernkapitals. Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente zusätzlichen Kernkapitals werden getrennt unter Posten 1.1.2.1.5. gemeldet.</p>
590	<p><b>1.1.2.1.4.1 (-) Direkte Positionen in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals</b>  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 der CRR  In Posten 1.1.2.1.1 aufgenommene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die von Instituten der konsolidierten Gruppe gehalten werden.</p>
620	<p><b>1.1.2.1.4.2 (-) Indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals</b>  Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii, Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 der CRR</p>
621	<p><b>1.1.2.1.4.3 (-) Synthetische Positionen in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals</b>  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 der CRR</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
622	<p><b>1.1.2.1.5 (-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente zusätzlichen Kernkapitals</b></p> <p>Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 der CRR</p> <p>Gemäß Artikel 56 Buchstabe a der CRR sind die „eigenen Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, zu deren Kauf das Institut aufgrund bestehender vertraglicher Verpflichtungen gehalten sein könnte,“ in Abzug zu bringen.</p>
660	<p><b>1.1.2.2 Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Grandfathering)</b></p> <p>Artikel 483 Absätze 4 und 5, Artikel 484 bis 487, Artikel 489 und Artikel 491 der CRR</p> <p>Beträge der vorübergehend unter Bestandsschutz stehenden Kapitalinstrumente des zusätzlichen Kernkapitals. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar aus dem Meldebogen CA5 entnommen.</p>
670	<p><b>1.1.2.3 Zum zusätzlichen Kernkapital zählende, von Tochterunternehmen begebene Instrumente</b></p> <p>Artikel 83, Artikel 85 und Artikel 86 der CRR</p> <p>Summe aller Beträge des qualifizierten Kernkapitals von Tochterunternehmen, die dem konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zugerechnet werden</p> <p>Von einer Zweckgesellschaft begebenes qualifiziertes zusätzliches Kernkapital (Artikel 83 der CRR) ist einzubeziehen.</p>
680	<p><b>1.1.2.4 Übergangsbestimmungen zu im zusätzlichen Kernkapital zusätzlich anerkannten, von Tochterunternehmen begebenen Instrumenten</b></p> <p>Artikel 480 der CRR</p> <p>Aufgrund von Übergangsbestimmungen erforderlich werdende Anpassungen am qualifizierten, dem konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zugerechnetem Kernkapital. Diese Position wird unmittelbar aus dem Meldebogen CA5 entnommen.</p>
690	<p><b>1.1.2.5 (-) Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 122, Artikel 56 Buchstabe b und Artikel 58 der CRR</p> <p>Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR), bei denen eine Überkreuzbeteiligung vorliegt, die nach Ansicht der zuständigen Behörden dem Ziel dient, die Eigenmittel des Instituts künstlich zu erhöhen.</p> <p>Die auszuweisenden Beträge werden auf der Grundlage der Bruttokaufpositionen berechnet und schließen zusätzliches Kernkapital in Form von Versicherungsprodukten ein.</p>
700	<p><b>1.1.2.6 (-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27, Artikel 56 Buchstabe c, Artikel 59, Artikel 60 und Artikel 79 der CRR</p> <p>Der Teil der Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR), an denen das Institut keine wesentliche, vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Beteiligung hält.</p>
710	<p><b>1.1.2.7 (-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 Artikel 56 Buchstabe d, Artikel 59 und Artikel 79 der CRR</p> <p>Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR), an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, werden in voller Höhe abgezogen.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
720	<p><b>1.1.2.8 (-) Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten</b></p> <p>Artikel 56 Buchstabe e der CRR</p> <p>Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar aus dem CA1-Posten „Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten (Abzug vom zusätzlichen Kernkapital)“ entnommen.</p>
730	<p><b>1.1.2.9 Sonstige Übergangsanpassungen des zusätzlichen Kernkapitals</b></p> <p>Artikel 474 Artikel 475, Artikel 478 und Artikel 481 der CRR</p> <p>Aufgrund von Übergangsbestimmungen vorzunehmende Anpassungen. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar aus dem Meldebogen CA5 entnommen.</p>
740	<p><b>1.1.2.10 Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten (Abzug vom harten Kernkapital)</b></p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe j der CRR</p> <p>Zusätzliches Kernkapital kann keinen negativen Wert haben. Es ist aber möglich, dass die vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringenden Posten größer sind als das zusätzliche Kernkapital zuzüglich des verbundenen Agios. Wenn dies eintritt, muss das zusätzliche Kernkapital gleich Null sein und die in Abzug zu bringenden Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten, müssen vom harten Kernkapital abgezogen werden.</p> <p>Mit diesem Posten wird erreicht, dass die Summe der Posten 1.1.2.1 bis 1.1.2.12 nie kleiner als Null ist. Falls dieser Posten dann eine positive Zahl aufweist, ist Posten 1.1.1.16 der Kehrwert dieser Zahl.</p>
744	<p><b>1.1.2.11 Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 der CRR vorzunehmende Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital</b></p> <p>Artikel 3 der CRR</p>
748	<p><b>1.1.2.12 Bestandteile des zusätzlichen Kernkapitals oder Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital — sonstige</b></p> <p>Diese Zeile wurde zu dem Zweck entwickelt, ausschließlich zu Berichtszwecken Flexibilität bieten zu können. Diese Zeile ist nur in den seltenen Fällen, in denen keine endgültige Entscheidung über die Meldung bestimmter Kapitalposten bzw. Kapitalabzüge im aktuellen Meldebogen CA1 getroffen worden ist, auszufüllen. Daraus folgt, dass diese Zeile nur dann auszufüllen ist, wenn ein Kapitalbestandteil des zusätzlichen Kernkapitals beziehungsweise ein Abzug eines Bestandteils des zusätzlichen Kernkapitals nicht einer der Zeilen von 530 bis 744 zugewiesen werden kann.</p> <p>Diese Zelle darf nicht zur Übertragung von nicht unter die CRR fallenden Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen in die Berechnung des Solvabilitätskoeffizienten verwendet werden (beispielsweise eine Übertragung von Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen aus Ländern, die außerhalb des Geltungsbereichs der CRR liegen)!</p>
750	<p><b>1.2 ERGÄNZUNGSKAPITAL (T2)</b></p> <p>Artikel 71 der CRR</p>
760	<p><b>1.2.1 Als Ergänzungskapital anrechenbare Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen</b></p> <p>Artikel 62 Buchstabe a, Artikel 63 bis 65, Artikel 66 Buchstabe a und Artikel 67 der CRR</p>
770	<p><b>1.2.1.1 Eingezahlte Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen</b></p> <p>Artikel 62 Buchstabe a, Artikel 63 und Artikel 65 der CRR</p> <p>In dem auszuweisenden Betrag sind keine mit den Kapitalinstrumenten verbundenen Agios enthalten.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
780	<p><b>1.2.1.2 (*) Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen</b></p> <p>Artikel 63 Buchstaben c, e und f und Artikel 64 der CRR</p> <p>Die in diesen Unterabsätzen genannten Bedingungen bilden unterschiedliche Kapitalsituationen ab, die jedoch reversibel sind. Der hier gemeldete Betrag kann also in späteren Berichtsperioden anrechenbar werden.</p> <p>In dem auszuweisenden Betrag sind keine mit den Kapitalinstrumenten verbundenen Agios enthalten.</p>
790	<p><b>1.2.1.3 Agio</b></p> <p>Artikel 62 Buchstabe b und Artikel 65 der CRR</p> <p>Der Begriff Agio hat die gleiche Bedeutung wie im geltenden Rechnungslegungsrahmen.</p> <p>Der in diesem Posten auszuweisende Betrag entspricht dem mit den „eingezahlten Kapitalinstrumenten“ verbundenen Teil.</p>
800	<p><b>1.2.1.4 (-) Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals</b></p> <p>Artikel 63 Buchstabe b Ziffer i, Artikel 66 Buchstabe a und Artikel 67 der CRR</p> <p>Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals, das sich am Berichtsstichtag im Besitz des berichtenden Instituts oder der berichtenden Gruppe befindet. Vorbehaltlich der in Artikel 67 der CRR vorgesehenen Ausnahmen.</p> <p>Als „Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente“ aufgenommene Aktienbestände sind in dieser Zeile nicht zu melden.</p> <p>In den auszuweisenden Betrag ist das mit eigenen Aktien verbundene Agio einzuschließen.</p> <p>Die Posten 1.2.1.4 bis 1.2.1.4.3 enthalten keine bestehenden oder eventuellen Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des Ergänzungskapitals. Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des Ergänzungskapitals werden getrennt unter Posten 1.2.1.5. gemeldet.</p>
810	<p><b>1.2.1.4.1 (-) Direkte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals</b></p> <p>Artikel 63 Buchstabe b, Artikel 66 Buchstabe a und Artikel 67 der CRR</p> <p>In Posten 1.2.1.1 aufgenommene Instrumente des Ergänzungskapitals, die von Instituten der konsolidierten Gruppe gehalten werden.</p>
840	<p><b>1.2.1.4.2 (-) Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 63 Buchstabe b, Artikel 66 Buchstabe a und Artikel 67 der CRR</p>
841	<p><b>1.2.1.4.3 (-) Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 63 Buchstabe b, Artikel 66 Buchstabe a und Artikel 67 der CRR</p>
842	<p><b>1.2.1.5 (-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des Ergänzungskapitals</b></p> <p>Artikel 66 Buchstabe a und Artikel 67 der CRR</p> <p>Gemäß Artikel 66 Buchstabe a der CRR sind die „eigenen Ergänzungskapitalinstrumente, zu deren Kauf das Institut aufgrund bestehender vertraglicher Verpflichtungen gehalten sein könnte,“ in Abzug zu bringen.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
880	<p><b>1.2.2 Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangiger Darlehen (Grandfathering)</b></p> <p>Artikel 483 Absätze 6 und 7, Artikel 484, Artikel 486, Artikel 488, Artikel 490 und Artikel 491 der CRR</p> <p>Beträge der vorübergehend unter Bestandsschutz stehenden Kapitalinstrumente des Ergänzungskapitals. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar aus dem Meldebogen CA5 entnommen.</p>
890	<p><b>1.2.3 Zum Ergänzungskapital zählende, von Tochterunternehmen begebene Instrumente</b></p> <p>Artikel 83, Artikel 87 und Artikel 88 der CRR</p> <p>Summe aller Beträge der qualifizierten Eigenmittel von Tochterunternehmen, die dem konsolidierten Ergänzungskapital zugerechnet werden.</p> <p>Von einer Zweckgesellschaft begebenes qualifiziertes Ergänzungskapital (Artikel 83 der CRR) ist einzubeziehen.</p>
900	<p><b>1.2.4 Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu im Ergänzungskapital zusätzlich anerkannten, von Tochterunternehmen begebenen Instrumenten</b></p> <p>Artikel 480 der CRR</p> <p>Aufgrund von Übergangsbestimmungen erforderlich werdende Anpassungen an den qualifizierten, dem konsolidierten Ergänzungskapital zugerechneten Eigenmitteln. Diese Position wird unmittelbar aus dem Meldebogen CA5 entnommen.</p>
910	<p><b>1.2.5 Anrechenbare, die erwarteten Verluste überschreitende Rückstellungen nach IRB-Ansatz (IRB Excess)</b></p> <p>Artikel 62 Buchstabe d der CRR</p> <p>Für Institute, die risikogewichtete Positionsbeträge gemäß IRB-Ansatz berechnen, enthält dieser Posten die positiven Beträge, die sich aus einem Vergleich der Rückstellungen mit den erwarteten Verlusten ergeben und als Ergänzungskapital angerechnet werden können.</p>
920	<p><b>1.2.6 Allgemeine Kreditrisikoanpassungen nach dem Standardansatz</b></p> <p>Artikel 62 Buchstabe c der CRR</p> <p>Für Institute, die risikogewichtete Positionsbeträge gemäß Standardansatz berechnen, enthält dieser Posten die allgemeinen Kreditrisikoanpassungen, die als Ergänzungskapital angerechnet werden können.</p>
930	<p><b>1.2.7 (-) Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 122, Artikel 66 Buchstabe b und Artikel 68 der CRR</p> <p>Positionen in Ergänzungskapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR), bei denen eine Überkreuzbeteiligung vorliegt, die nach Ansicht der zuständigen Behörden dem Ziel dient, die Eigenmittel des Instituts künstlich zu erhöhen.</p> <p>Die auszuweisenden Beträge werden auf der Grundlage der Bruttokaufpositionen berechnet und schließen Ergänzungskapital und Drittranngmittel in Form von Versicherungsprodukten ein.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
940	<p><b>1.2.8 (-) Ergänzungskapitalinstrumente von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27, Artikel 66 Buchstabe c, Artikel 68 bis Artikel 70 und Artikel 79 der CRR</p> <p>Der Teil der Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR), an denen das Institut keine wesentliche, vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Beteiligung hält.</p>
950	<p><b>1.2.9 (-) Ergänzungskapitalinstrumente von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27, Artikel 66 Buchstabe d, Artikel 68, Artikel 69 und Artikel 79 der CRR</p> <p>Positionen des Instituts in Ergänzungskapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR), an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, werden in voller Höhe abgezogen.</p>
960	<p><b>1.2.10 Sonstige Übergangsanpassungen des Ergänzungskapitals</b></p> <p>Artikel 476 bis 478 und Artikel 481 der CRR</p> <p>Aufgrund von Übergangsbestimmungen vorzunehmende Anpassungen. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar aus dem Meldebogen CA5 entnommen.</p>
970	<p><b>1.2.11 Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten (Abzug vom zusätzlichen Kernkapital)</b></p> <p>Artikel 56 Buchstabe e der CRR</p> <p>Ergänzungskapital kann keinen negativen Wert haben. Es ist aber möglich, dass die vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringenden Posten größer sind als das Ergänzungskapital zuzüglich des verbundenen Agios. Wenn dies eintritt, muss das Ergänzungskapital gleich Null sein und die in Abzug zu bringenden Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten, müssen vom zusätzlichen Kernkapital abgezogen werden.</p> <p>Mit diesem Posten wird erreicht, dass die Summe der Posten 1.2.1 bis 1.2.13 nie kleiner als Null ist. Falls dieser Posten eine positive Zahl aufweist, ist Posten 1.1.2.8 der Kehrwert dieser Zahl.</p>
974	<p><b>1.2.12 (-) Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 der CRR vorzunehmende Abzüge vom Ergänzungskapital</b></p> <p>Artikel 3 der CRR</p>
978	<p><b>1.2.13 Bestandteile des Ergänzungskapitals oder Abzüge vom Ergänzungskapital — sonstige</b></p> <p>Diese Zeile wurde zu dem Zweck entwickelt, ausschließlich zu Berichtszwecken Flexibilität bieten zu können. Diese Zeile ist nur in den seltenen Fällen, in denen keine endgültige Entscheidung über die Meldung bestimmter Kapitalposten bzw. Kapitalabzüge im aktuellen Meldebogen CA1 getroffen worden ist, auszufüllen. Daraus folgt, dass diese Zeile nur dann auszufüllen ist, wenn ein Kapitalbestandteil des Ergänzungskapitals beziehungsweise ein Abzug eines Bestandteils des Ergänzungskapitals nicht einer der Zeilen von 750 bis 974 zugewiesen werden kann.</p> <p>Diese Zelle darf nicht zur Übertragung von nicht unter die CRR fallenden Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen in die Berechnung des Solvabilitätskoeffizienten verwendet werden (beispielsweise eine Übertragung von Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen aus Ländern, die außerhalb des Geltungsbereichs der CRR liegen).</p>

## 1.3. C 02.00 — EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CA2)

## 1.3.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	<p>1. <b>GESAMTRISIKOBETRAG</b></p> <p>Artikel 92 Absatz 3, Artikel 95, Artikel 96 und Artikel 98 der CRR</p>
020	<p>1* <b>Davon: Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 95 Absatz 2 und des Artikels 98 der CRR</b></p> <p>Für Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 95 Absatz 2 und des Artikels 98 der CRR</p>
030	<p>1** <b>Davon: Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 96 Absatz 2 und des Artikels 97 der CRR</b></p> <p>Für Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 96 Absatz 2 und des Artikels 97 der CRR</p>
040	<p>1.1 <b>RISIKOGEWICHTETE POSITIONS BETRÄGE FÜR DAS KREDIT-, DAS GEGENPARTEIAUSFALL- UND DAS VERWÄSSERUNGSRISIKO SOWIE VORLEISTUNGEN</b></p> <p>Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a und f der CRR</p>
050	<p>1.1.1 <b>Standardansatz (SA)</b></p> <p>Meldebogen CR SA und SEC SA zur Summe der Risikopositionen</p>
060	<p>1.1.1.1 <b>Risikopositionsklassen nach Standardansatz exklusive Verbriefungspositionen</b></p> <p>Meldebogen CR SA zur Summe der Risikopositionen. Bei den Risikopositionsklassen nach Standardansatz handelt es sich um die in Artikel 112 der CRR genannten Risikopositionsklassen exklusive Verbriefungspositionen.</p>
070	<p>1.1.1.1.01 <b>Staaten oder Zentralbanken</b></p> <p>Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)</p>
080	<p>1.1.1.1.02 <b>Regionale oder lokale Gebietskörperschaften</b></p> <p>Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)</p>
090	<p>1.1.1.1.03 <b>Öffentliche Stellen</b></p> <p>Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)</p>
100	<p>1.1.1.1.04 <b>Multilaterale Entwicklungsbanken</b></p> <p>Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)</p>
110	<p>1.1.1.1.05 <b>Internationale Organisationen</b></p> <p>Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)</p>
120	<p>1.1.1.1.06 <b>Öffentliche Einrichtungen</b></p> <p>Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)</p>
130	<p>1.1.1.1.07 <b>Unternehmen</b></p> <p>Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
140	1.1.1.1.08 <b>Mengengeschäft (Retail)</b> Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
150	1.1.1.1.09 <b>Durch Immobilien besichert</b> Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
160	1.1.1.1.10 <b>Ausgefallene Risikopositionen</b> Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
170	1.1.1.1.11 <b>Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen</b> Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
180	1.1.1.1.12 <b>Gedckte Schuldverschreibungen</b> Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
190	1.1.1.1.13 <b>Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung</b> Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
200	1.1.1.1.14 <b>Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)</b> Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
210	1.1.1.1.15 <b>Beteiligungspositionen</b> Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
211	1.1.1.1.16 <b>Sonstige Positionen</b> Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
220	1.1.1.2 <b>Verbriefungspositionen nach Standardansatz</b> Meldebogen CR SEC SA für die Gesamtsumme der Verbriefungen
230	1.1.1.2.* <b>Davon: Wiederverbriefung</b> Meldebogen CR SEC SA für die Gesamtsumme der Verbriefungen
240	1.1.2 <b>Auf internen Einstufungen basierender Ansatz (IRB-Ansatz)</b>
250	1.1.2.1 <b>IRB-Ansätze, wenn weder eigene Schätzungen der LGD noch Umrechnungsfaktoren genutzt werden</b> Meldebogen (CR IRB) für die Gesamtsumme der Risikopositionen (wenn keine eigenen Schätzungen der LGD bzw. Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) genutzt werden).
260	1.1.2.1.01 <b>Staaten und Zentralbanken</b> Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)



Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
270	1.1.2.1.02 <b>Institute</b> Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
280	1.1.2.1.03 <b>Unternehmen — KMU</b> Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
290	1.1.2.1.04 <b>Unternehmen — Spezialfinanzierungen</b> Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
300	1.1.2.1.05 <b>Unternehmen — Sonstige</b> Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
310	1.1.2.2 <b>IRB-Ansätze, wenn eigene Schätzungen der LGD bzw. Umrechnungsfaktoren genutzt werden</b> Meldebogen (CR IRB) für die Gesamtsumme der Risikopositionen (wenn eigene Schätzungen der LGD bzw. Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) genutzt werden).
320	1.1.2.2.01 <b>Staaten und Zentralbanken</b> Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
330	1.1.2.2.02 <b>Institute</b> Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
340	1.1.2.2.03 <b>Unternehmen — KMU</b> Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
350	1.1.2.2.04 <b>Unternehmen — Spezialfinanzierungen</b> Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
360	1.1.2.2.05 <b>Unternehmen — Sonstige</b> Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
370	1.1.2.2.06 <b>Mengengeschäft — durch Immobilien besichert KMU</b> Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
380	1.1.2.2.07 <b>Mengengeschäft — durch Immobilien besichert keine KMU</b> Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
390	1.1.2.2.08 <b>Mengengeschäft — qualifiziert revolving</b> Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
400	1.1.2.2.09 <b>Mengengeschäft — Sonstige KMU</b> Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
410	1.1.2.2.10 <b>Mengengeschäft- Sonstige, keine KMU</b> Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
420	1.1.2.3 <b>Beteiligungen nach IRB</b> Siehe Meldebogen zu Beteiligungsrisiken (CR EQU IRB)
430	1.1.2.4 <b>Verbriefungspositionen nach IRB</b> Meldebogen CR SEC IRB für die Gesamtsumme der Verbriefungen
440	1.1.2.4* <b>Davon: Wiederverbriefung</b> Meldebogen CR SEC IRB für die Gesamtsumme der Verbriefungen
450	1.1.2.5 <b>Sonstige Aktiva, ohne Kreditverpflichtungen</b> Auszuweisen ist der gemäß Artikel 156 der CRR berechnete risikogewichtete Positionsbetrag.
460	1.1.3 <b>Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer ZGP</b> Artikel 307 bis 309 der CRR
490	1.2 <b>RISIKOPOSITIONSBETRAG FÜR ABWICKLUNGS- UND LIEFERRISIKEN</b> Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii und Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der CRR
500	1.2.1 <b>Abwicklungs- und Lieferrisiko im Anlagebuch</b> Siehe Meldebogen zu Abwicklungsrisiken (CR SETT)
510	1.2.2 <b>Abwicklungs- und Lieferrisiko im Handelsbuch</b> Siehe Meldebogen zu Abwicklungsrisiken (CR SETT)
520	1.3 <b>GESAMTRISIKOBETRAG FÜR POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONSRISIKEN</b> Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i und Buchstabe c Ziffern i und iii und Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der CRR
530	1.3.1 <b>Risikopositionsbetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken nach Standardansätzen (SA)</b>
540	1.3.1.1 <b>Börsengehandelte Schuldtitel</b> Meldebogen für börsengehandelte Schuldtitel (MKR SA TDI) für sämtliche Fremdwährungen
550	1.3.1.2 <b>Beteiligungen</b> Meldebogen für Beteiligungen (MKR SA EQU) für sämtliche nationalen Märkte
560	1.3.1.3 <b>Fremdwährungen</b> Siehe Meldebogen für Fremdwährungen (MKR SA FX)

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
570	<p>1.3.1.4 <b>Warenpositionen</b></p> <p>Siehe Meldebogen für Warenpositionen (MKR SA COM)</p>
580	<p>1.3.2 <b>Risikopositionsbetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken nach internen Modellen (IM)</b></p> <p>Siehe Meldebogen für interne Modelle (MKR IM)</p>
590	<p>1.4 <b>GESAMTRISIKOBETRAG FÜR OPERATIONELLE RISIKEN (OpR)</b></p> <p>Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der CRR</p> <p>Bei Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 95 Absatz 2, des Artikels 96 Absatz 2 und des Artikels 98 der CRR muss dieser Bestandteil gleich Null sein.</p>
600	<p>1.4.1 <b>Basisindikatoransatz (BIA) für operationelle Risiken (OpR)</b></p> <p>Siehe Meldebogen für operationelle Risiken (OPR).</p>
610	<p>1.4.2 <b>Standardansatz (STA) bzw. alternativer Standardansatz (ASA) für operationelle Risiken (OpR)</b></p> <p>Siehe Meldebogen für operationelle Risiken (OPR).</p>
620	<p>1.4.3 <b>Fortgeschrittener Messansatz (AMA) für operationelle Risiken (OpR)</b></p> <p>Siehe Meldebogen für operationelle Risiken (OPR).</p>
630	<p>1.5 <b>ZUSÄTZLICHER RISIKOPOSITIONSBETRAG AUFGRUND FIXER GEMEINKOSTEN</b></p> <p>Artikel 95 Absatz 2, Artikel 96 Absatz 2, Artikel 97 und Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe a der CRR</p> <p>Nur für Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 95 Absatz 2, des Artikels 96 Absatz 2 und des Artikels 98 der CRR. Siehe auch Artikel 97 der CRR.</p> <p>Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 96 der CRR weisen den in Artikel 97 bezeichneten Betrag mit 12,5 multipliziert aus.</p> <p>Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 95 der CRR weisen Folgendes aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Ist der in Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe a der CRR genannte Betrags größer als der in Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe b dieser Verordnung bezeichnete Betrag, dann lautet der auszuweisende Betrag Null.</li> <li>— Ist der in Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe b der CRR genannte Betrag größer als der in Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe a dieser Verordnung bezeichnete Betrag, entspricht der auszuweisende Betrag dem Ergebnis der Subtraktion des zuletzt genannten Betrags vom zuerst genannten Betrag.</li> </ul>
640	<p>1.6 <b>GESAMTRISIKOBETRAG AUFGRUND ANPASSUNG DER KREDITBEWERTUNG (CVA)</b></p> <p>Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe d der CRR. Siehe Meldebogen für Anpassungen der Kreditbewertung (CVA)</p>
650	<p>1.6.1 <b>Fortgeschrittene Methode</b></p> <p>Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung gemäß Artikel 383 der CRR. Siehe Meldebogen für Anpassungen der Kreditbewertung (CVA).</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
660	<p>1.6.2 <b>Standardmethode</b></p> <p>Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung gemäß Artikel 384 der CRR. Siehe Meldebogen für Anpassungen der Kreditbewertung (CVA).</p>
670	<p>1.6.3 <b>Auf OEM-Grundlage</b></p> <p>Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung gemäß Artikel 385 der CRR. Siehe Meldebogen für Anpassungen der Kreditbewertung (CVA).</p>
680	<p>1.7 <b>GESAMTRISIKOBETRAG IN BEZUG AUF GROSSKREDITE IM HANDELSBUCH</b></p> <p>Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii und Artikel 395 bis 401 der CRR</p>
690	<p>1.8 <b>SONSTIGE RISIKOPOSITIONSBETRÄGE</b></p> <p>Risikopositionsbeträge im Sinne der Artikel 3, 458 und 459 der CRR sowie Risikopositionsbeträge, die nicht einem der Posten von 1.1 bis 1.7 zugewiesen werden können.</p> <p>Institute haben die Beträge auszuweisen, die zur Einhaltung folgender Anforderungen notwendig sind:</p> <p>von der Kommission festgelegte, strengere Aufsichtsanforderungen gemäß Artikel 458 und Artikel 459 der CRR;</p> <p>zusätzliche Risikopositionsbeträge aufgrund von Artikel 3 der CRR.</p> <p>Dieser Posten ist nicht mit einem Meldebogen für Details verknüpft.</p>
710	<p>1.8.2 <b>Davon: Zusätzliche, strengere Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage von Artikel 458</b></p> <p>Artikel 458 der CRR</p>
720	<p>1.8.2* <b>Davon: Anforderungen für Großkredite</b></p> <p>Artikel 458 der CRR</p>
730	<p>1.8.2** <b>Davon: aufgrund geänderter Risikogewichte zur Bekämpfung von Spekulationsblasen bei Wohn- und Gewerbeimmobilien</b></p> <p>Artikel 458 der CRR</p>
740	<p>1.8.2*** <b>Davon: aufgrund von Risikopositionen innerhalb der Finanzbranche</b></p> <p>Artikel 458 der CRR</p>
750	<p>1.8.3 <b>Davon: Zusätzliche, strengere Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage von Artikel 459</b></p> <p>Artikel 459 der CRR</p>
760	<p>1.8.4 <b>Davon: zusätzlicher Risikopositionsbetrag aufgrund von Artikel 3 der CRR</b></p> <p>Artikel 3 der CRR</p> <p>Der zusätzliche Risikopositionsbetrag ist auszuweisen und darf nur die zusätzlichen Beträge enthalten (wenn beispielsweise eine Risikoposition von 100 ein Risikogewicht von 20 % hat und das Institut auf der Grundlage von Artikel 3 der CRR ein Risikogewicht von 50 % anwendet, lautet der auszuweisende Betrag 30).</p>

## 1.4. C 03.00 — KAPITALQUOTEN UND KAPITALISIERUNGEN (CA3)

## 1.4.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Zeilen	
010	<p><b>1 Harte Kernkapitalquote (CET1)</b></p> <p>Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe a der CRR</p> <p>Die harte Kernkapitalquote ergibt sich aus dem harten Kernkapital des Instituts, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags.</p>
020	<p><b>2 Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des harten Kernkapitals (CET1)</b></p> <p>In diesem Posten wird der Betrag des Überschusses oder Defizits des harten Kernkapitals in Bezug auf die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a der CRR (4,5 %) festgesetzten Anforderungen in absoluten Zahlen ausgewiesen. Die Kapitalpuffer und Übergangsbestimmungen zur Quote werden dabei nicht berücksichtigt.</p>
030	<p><b>3 Kernkapitalquote (T1)</b></p> <p>Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b der CRR</p> <p>Die Kernkapitalquote ergibt sich aus dem Kernkapital des Instituts, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags.</p>
040	<p><b>4 Überschuss (+) bzw. Defizit(-) des Kernkapitals (T1)</b></p> <p>In diesem Posten wird der Betrag des Überschusses oder Defizits des Kernkapitals in Bezug auf die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b der CRR (6 %) festgesetzten Anforderungen in absoluten Zahlen ausgewiesen. Die Kapitalpuffer und Übergangsbestimmungen zur Quote werden dabei nicht berücksichtigt.</p>
050	<p><b>5 Gesamtkapitalquote</b></p> <p>Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c der CRR</p> <p>Die Gesamtkapitalquote ergibt sich aus den Eigenmitteln des Instituts, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags.</p>
060	<p><b>6 Überschuss (+) bzw. Defizit(-) der Gesamteigenmittel</b></p> <p>In diesem Posten wird der Betrag des Überschusses oder Defizits der Eigenmittel in Bezug auf die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der CRR (8 %) festgesetzten Anforderungen in absoluten Zahlen ausgewiesen. Die Kapitalpuffer und Übergangsbestimmungen zur Quote werden dabei nicht berücksichtigt.</p>
070	<p><b>Harte Kernkapitalquote (CET1) einschließlich Anpassungen nach Säule II</b></p> <p>Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe a der CRR und Artikel 104 Absatz 2 der CRD IV</p> <p>Diese Zelle ist nur auszufüllen, wenn eine Entscheidung einer zuständigen Behörde Auswirkungen auf die harte Kernkapitalquote hat.</p>
080	<p><b>Zielquote des harten Kernkapitals (CET1) aufgrund von Anpassungen nach Säule II</b></p> <p>Artikel 104 Absatz 2 der CRD IV</p> <p>Diese Zelle ist nur auszufüllen, wenn eine zuständige Behörde entscheidet, dass ein Institut bezüglich des harten Kernkapitals eine höhere Zielquote zu erfüllen hat.</p>

Zeilen	
090	<p><b>Kernkapitalquote (T1) einschließlich Anpassungen nach Säule II</b></p> <p>Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b der CRR und Artikel 104 Absatz 2 der CRD IV</p> <p>Diese Zelle ist nur auszufüllen, wenn eine Entscheidung einer zuständigen Behörde Auswirkungen auf die Kernkapitalquote hat.</p>
100	<p><b>Zielquote des Kernkapitals (T1) aufgrund von Anpassungen nach Säule II</b></p> <p>Artikel 104 Absatz 2 der CRD IV</p> <p>Diese Zelle ist nur auszufüllen, wenn eine zuständige Behörde entscheidet, dass ein Institut bezüglich des Kernkapitals eine höhere Zielquote zu erfüllen hat.</p>
110	<p><b>Gesamtkapitalquote einschließlich Anpassungen nach Säule II</b></p> <p>Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c der CRR und Artikel 104 Absatz 2 der CRD IV</p> <p>Diese Zelle ist nur auszufüllen, wenn eine Entscheidung einer zuständigen Behörde Auswirkungen auf die Gesamtkapitalquote hat.</p>
120	<p><b>Zielquote der Gesamteigenmittel aufgrund von Anpassungen nach Säule II</b></p> <p>Artikel 104 Absatz 2 der CRD IV</p> <p>Diese Zelle ist nur auszufüllen, wenn eine zuständige Behörde entscheidet, dass ein Institut bezüglich der Gesamteigenmittel eine höhere Zielquote zu erfüllen hat.</p>

## 1.5. C 04.00 — ZUSATZINFORMATIONEN (CA4)

## 1.5.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Zeilen	
010	<p><b>1. Latente Steueransprüche insgesamt</b></p> <p>Der in diesem Posten gemeldete Betrag entspricht dem Betrag, der in der jüngsten überprüften/geprüften zu Rechnungslegungszwecken erstellten Bilanz ausgewiesen ist.</p>
020	<p><b>1.1 Nicht von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche</b></p> <p>Artikel 39 der CRR</p> <p>Latente Steueransprüche, die nicht von der künftigen Rentabilität abhängen und auf die folglich ein Risikogewicht angewendet werden muss.</p>
030	<p><b>1.2 Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche</b></p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 38 der CRR</p> <p>Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen, aber nicht aus temporären Differenzen resultieren und keinem Schwellenwert unterliegen (d. h. sie werden in voller Höhe vom harten Kernkapital abgezogen).</p>
040	<p><b>1.3 Von der künftigen Rentabilität abhängige, aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche</b></p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 38 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a der CRR</p> <p>Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen und aus temporären Differenzen resultieren. Für ihren Abzug vom harten Kernkapital gelten folglich die in Artikel 48 der CRR genannten Schwellenwerte von 10 % und 17,65 %.</p>

Zeilen	
050	<p><b>2 Latente Steuerschulden insgesamt</b></p> <p>Der in diesem Posten gemeldete Betrag entspricht dem Betrag, der in der jüngsten überprüften/geprüften zu Rechnungslegungszwecken erstellten Bilanz ausgewiesen ist.</p>
060	<p><b>2.1 Latente Steuerschulden, die nicht von latenten, von der künftigen Rentabilität abhängigen Steueransprüchen abgezogen werden können</b></p> <p>Artikel 38 Absätze 3 und 4 der CRR</p> <p>Latente Steuerschulden, bei denen die Voraussetzungen nach Artikel 38 Absätze 3 und 4 der CRR nicht erfüllt sind. Dieser Posten muss folglich diejenigen latenten Steuerschulden enthalten, die den in Abzug zu bringenden Betrag des Geschäfts- oder Firmenwerts, sonstiger immateriellen Vermögenswerte oder der Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage verringern. Sie werden in den CA1-Posten 1.1.1.10.3, 1.1.1.11.2 bzw. 1.1.1.14.2 ausgewiesen.</p>
070	<p><b>2.2 Latente Steuerschulden, die von latenten, von der künftigen Rentabilität abhängigen Steueransprüchen abgezogen werden können</b></p> <p>Artikel 38 der CRR</p>
080	<p><b>2.2.1 Abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen verbunden sind</b></p> <p>Artikel 38 Absätze 3, 4 und 5 der CRR</p> <p>Latente Steuerschulden, um die der Betrag der von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche gemäß Artikel 38 Absätze 3 und 4 verringert werden kann und die keinen latenten Steueransprüchen zugewiesen wurden, die von der künftigen Rentabilität abhängen und aus temporären Differenzen resultieren (gemäß Artikel 38 Absatz 5 der CRR).</p>
090	<p><b>2.2.2 Abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen verbunden sind</b></p> <p>Artikel 38 Absätze 3, 4 und 5 der CRR</p> <p>Latente Steuerschulden, um die der Betrag der von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche gemäß Artikel 38 Absätze 3 und 4 verringert werden kann und die latenten Steueransprüchen zugewiesen wurden, die von der künftigen Rentabilität abhängen und aus temporären Differenzen resultieren (gemäß Artikel 38 Absatz 5 der CRR).</p>
100	<p><b>3. Nach dem IRB-Ansatz berechneter positiver (+) oder negativer Betrag (-) bei Anpassungen des Kreditrisikos, zusätzlichen Wertberichtigungen und sonstigen Senkungen der Eigenmittel zur Anpassung an erwartete Verlustbeträge bei nicht ausgefallenen Risikopositionen</b></p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 62 Buchstabe d, Artikel 158 und 159 der CRR</p> <p>Dieser Posten wird nur von IRB-Instituten gemeldet.</p>
110	<p><b>3.1 Gesamtbetrag der Kreditrisikoanpassungen, zusätzlichen Wertberichtigungen und sonstigen Senkungen der Eigenmittel, die in die Berechnung des erwarteten Verlustbetrags einbezogen werden können</b></p> <p>Artikel 159 der CRR</p> <p>Dieser Posten wird nur von IRB-Instituten gemeldet.</p>
120	<p><b>3.1.1 Allgemeine Kreditrisikoanpassungen</b></p> <p>Artikel 159 der CRR</p> <p>Dieser Posten wird nur von IRB-Instituten gemeldet.</p>

Zeilen	
130	<p><b>3.1.2 Spezifische Kreditrisikoanpassungen</b></p> <p>Artikel 159 der CRR</p> <p>Dieser Posten wird nur von IRB-Instituten gemeldet.</p>
131	<p><b>3.1.3 Zusätzliche Wertberichtigungen und sonstige Senkungen der Eigenmittel</b></p> <p>Artikel 34, Artikel 110 und Artikel 159 der CRR</p> <p>Dieser Posten wird nur von IRB-Instituten gemeldet.</p>
140	<p><b>3.2 Gesamtbetrag der erwarteten anrechenbaren Verluste</b></p> <p>Artikel 158 Absätze 5, 6 und 10 und Artikel 159 der CRR</p> <p>Dieser Posten wird nur von IRB-Instituten gemeldet. Es ist nur der erwartete Verlust in Verbindung mit nicht ausgefallenen Risikopositionen auszuweisen.</p>
145	<p><b>4 Nach dem IRB-Ansatz berechneter positiver (+) oder negativer Betrag (-) spezifischer Kreditrisikoanpassungen an erwartete Verluste bei ausgefallenen Risikopositionen</b></p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 62 Buchstabe d, Artikel 158 und Artikel 159 der CRR</p> <p>Dieser Posten wird nur von IRB-Instituten gemeldet.</p>
150	<p><b>4.1 Spezifische Kreditrisikoanpassungen und ähnlich behandelte Positionen</b></p> <p>Artikel 159 der CRR</p> <p>Dieser Posten wird nur von IRB-Instituten gemeldet.</p>
155	<p><b>4.2 Gesamtbetrag der erwarteten anrechenbaren Verluste</b></p> <p>Artikel 158 Absätze 5, 6 und 10 und Artikel 159 der CRR</p> <p>Dieser Posten wird nur von IRB-Instituten gemeldet. Es ist nur der erwartete Verlust in Verbindung mit ausgefallenen Risikopositionen auszuweisen.</p>
160	<p><b>5 Risikogewichtete Positionsbeträge für die Berechnung der Obergrenze des als Ergänzungskapital anrechenbaren Rückstellungsüberschusses</b></p> <p>Artikel 62 Buchstabe d der CRR</p> <p>Bei IRB-Instituten wird gemäß Artikel 62 Buchstabe d der CRR der Überschuss der Rückstellungen (für erwartete Verluste), der in das Ergänzungskapital einbezogen werden darf, auf 0,6 % der mit dem IRB-Ansatz errechneten Beträge der risikogewichteten Positionsbeträge begrenzt.</p> <p>Der in diesem Posten auszuweisende Betrag entspricht den risikogewichteten Positionsbeträgen (die folglich nicht mit 0,6 % multipliziert wurden), die ihrerseits die Grundlage für die Berechnung der Obergrenze bilden.</p>
170	<p><b>6 Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Bruttorestellungen insgesamt</b></p> <p>Artikel 62 Buchstabe c der CRR</p> <p>Dieser Posten enthält die allgemeinen Kreditrisikoanpassungen, die in das Ergänzungskapital einbezogen werden dürfen, vor Anwendung der Obergrenze.</p> <p>Bei dem auszuweisenden Betrag darf noch kein Abzug von Steuereffekten erfolgt sein.</p>



Zeilen	
180	<p><b>7 Risikogewichtete Positionsbeträge für die Berechnung der Obergrenze der als Ergänzungskapital anrechenbaren Rückstellungen</b></p> <p>Artikel 62 Buchstabe c der CRR</p> <p>Laut Artikel 62 Buchstabe c der CRR werden die Kreditrisikoanpassungen, die in das Ergänzungskapital einbezogen werden dürfen, auf 1,25 % der risikogewichteten Positionsbeträge begrenzt.</p> <p>Der in diesem Posten auszuweisende Betrag entspricht den risikogewichteten Positionsbeträgen (die folglich nicht mit 1,25 % multipliziert wurden), die ihrerseits die Grundlage für die Berechnung der Obergrenze bilden.</p>
190	<p><b>8 Nicht abzugsfähiger Schwellenwert von Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche, an denen ein Institut keine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a der CRR</p> <p>Dieser Posten enthält den Schwellenwert, bis zu dem Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche, an denen ein Institut keine wesentliche Beteiligung hält, nicht abgezogen werden. Der Betrag entspricht der Summe aller Posten, die die Grundlage des Schwellenwerts bilden, multipliziert mit 10 %.</p>
200	<p><b>9 10 %-Schwellenwert für das harte Kernkapital</b></p> <p>Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben a und b der CRR</p> <p>Dieser Posten enthält den Schwellenwert von 10 % für Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche, an denen ein Institut eine wesentliche Beteiligung hält, sowie für latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen und aus temporären Differenzen resultieren.</p> <p>Der Betrag entspricht der Summe aller Posten, die die Grundlage des Schwellenwerts bilden, multipliziert mit 10 %.</p>
210	<p><b>10 17,65 %-Schwellenwert für das harte Kernkapital</b></p> <p>Artikel 48 Absatz 1 der CRR</p> <p>Dieser Posten enthält den Schwellenwert von 17,65 % für Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche, an denen ein Institut eine wesentliche Beteiligung hält, sowie für latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen und aus temporären Differenzen resultieren. Dieser Schwellenwert ist nach dem Schwellenwert von 10 % anzuwenden.</p> <p>Der Schwellenwert wird in einer Weise berechnet, dass der Betrag der beiden angesetzten Posten auf keinen Fall 15 % des nach der Anwendung sämtlicher Abzüge, unter Ausschluss von Abzügen aufgrund von Übergangsbestimmungen, berechneten harten Kernkapitals übersteigt.</p>
220	<p><b>11 Für die Zwecke von qualifizierten Beteiligungen außerhalb der Finanzbranche und von Großkrediten anrechenbare Eigenmittel</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 71</p> <p>„Anrechenbare Eigenmittel“ werden für die Zwecke qualifizierter Beteiligungen außerhalb der Finanzbranche und für die Zwecke von Großkrediten als die Summe aus Kernkapital und Ergänzungskapital definiert, wobei das Ergänzungskapital ein Drittel des Kernkapitals nicht übersteigt.</p>
230	<p><b>12 Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen</b></p> <p>Artikel 44 bis 46 und Artikel 49 der CRR</p>

Zeilen	
240	<p><b>12.1 Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 44 Artikel 45, Artikel 46 und Artikel 49 der CRR</p>
250	<p><b>12.1.1 Direkte Bruttositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 44, Artikel 46 und Artikel 49 der CRR</p> <p>Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind:</p> <p>a) Positionen in Form von Versicherungsprodukten, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden.;</p> <p>b) Beträge in Bezug auf Beteiligungen, auf die eine der Alternativen nach Artikel 49 angewendet wird, und</p> <p>c) Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g der CRR behandelt werden.</p>
260	<p><b>12.1.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttositionen</b></p> <p>Artikel 45 der CRR</p> <p>Artikel 45 der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.</p>
270	<p><b>12.2 Indirekte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 44 und Artikel 45 der CRR</p>
280	<p><b>12.2.1 Indirekte Bruttositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 44 und Artikel 45 der CRR</p> <p>Auszuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt.</p> <p>Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g der CRR behandelt werden, sind nicht einzubeziehen.</p>
290	<p><b>12.2.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttositionen</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 45 der CRR</p> <p>Artikel 45 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.</p>

Zeilen	
291	<p><b>12.3.1 Synthetische Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 44 und Artikel 45 der CRR</p>
292	<p><b>12.3.2 Synthetische Bruttositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 44 und Artikel 45 der CRR</p>
293	<p><b>12.3.3 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttositionen</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 45 der CRR</p>
300	<p><b>13 Beteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen</b></p> <p>Artikel 58 bis 60 der CRR</p>
310	<p><b>13.1 Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 58, Artikel 59 und Artikel 60 Absatz 2 der CRR</p>
320	<p><b>13.1.1 Direkte Bruttositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 58 und Artikel 60 Absatz 2 der CRR</p> <p>Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Positionen in Form von Versicherungsprodukten, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden und</li> <li>b) Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 56 Buchstabe b der CRR behandelt werden</li> </ul>
330	<p><b>13.1.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttositionen</b></p> <p>Artikel 59 der CRR</p> <p>Artikel 59 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.</p>
340	<p><b>13.2 Indirekte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 58 und Artikel 59 der CRR</p>
350	<p><b>13.2.1 Indirekte Bruttositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 58 und Artikel 59 der CRR</p>

Zeilen	
	<p>Auszuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt.</p> <p>Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 56 Buchstabe b der CRR behandelt werden, sind nicht einzubeziehen.</p>
360	<p><b>13.2.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttositionen</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 59 der CRR</p> <p>Artikel 59 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.</p>
361	<p><b>13.3 Synthetische Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 58 und Artikel 59 der CRR</p>
362	<p><b>13.3.1 Synthetische Bruttositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 58 und Artikel 59 der CRR</p>
363	<p><b>13.3.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttositionen</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 59 der CRR</p>
370	<p><b>14. Beteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen</b></p> <p>Artikel 68 bis 70 der CRR</p>
380	<p><b>14.1 Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 68, Artikel 69 und Artikel 70 Absatz 2 der CRR</p>
390	<p><b>14.1.1 Direkte Bruttositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 68 und Artikel 70 Absatz 2 der CRR</p> <p>Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Positionen in Form von Versicherungsprodukten, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden und</li> <li>b) Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 66 Buchstabe b der CRR behandelt werden</li> </ul>

Zeilen	
400	<p><b>14.1.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttositionen</b></p> <p>Artikel 69 der CRR</p> <p>Artikel 69 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.</p>
410	<p><b>14.2 Indirekte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 68 und Artikel 69 der CRR</p>
420	<p><b>14.2.1 Indirekte Bruttositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 68 und Artikel 69 der CRR</p> <p>Auszuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt.</p> <p>Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 66 Buchstabe b der CRR behandelt werden, sind nicht einzubeziehen.</p>
430	<p><b>14.2.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttositionen</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 69 der CRR</p> <p>Artikel 69 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.</p>
431	<p><b>14.3 Synthetische Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 68 und Artikel 69 der CRR</p>
432	<p><b>14.3.1 Synthetische Bruttositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 68 und Artikel 69 der CRR</p>
433	<p><b>14.3.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttositionen</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 69 der CRR</p>
440	<p><b>15 Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen</b></p> <p>Artikel 44 Artikel 45, Artikel 47 und Artikel 49 der CRR</p>

Zeilen	
450	<p><b>15.1 Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 44 Artikel 45, Artikel 47 und Artikel 49 der CRR</p>
460	<p><b>15.1.1 Direkte Bruttonpositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 44 Artikel 45, Artikel 47 und Artikel 49 der CRR</p> <p>Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Positionen in Form von Versicherungsprodukten, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden</li> <li>b) Beträge in Bezug auf Beteiligungen, auf die eine der Alternativen nach Artikel 49 angewendet wird, und</li> <li>c) Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g der CRR behandelt werden.</li> </ul>
470	<p><b>15.1.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttonpositionen</b></p> <p>Artikel 45 der CRR</p> <p>Artikel 45 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.</p>
480	<p><b>15.2 Indirekte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 44 und Artikel 45 der CRR</p>
490	<p><b>15.2.1 Indirekte Bruttonpositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 44 und Artikel 45 der CRR</p> <p>Auszuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt.</p> <p>Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g der CRR behandelt werden, sind nicht einzubeziehen.</p>
500	<p><b>15.2.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttonpositionen</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 45 der CRR</p> <p>Artikel 45 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.</p>

Zeilen	
501	<p><b>15.3 Synthetische Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 44 und Artikel 45 der CRR</p>
502	<p><b>15.3.1 Synthetische Bruttositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 44 und Artikel 45 der CRR</p>
503	<p><b>15.3.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttositionen</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 45 der CRR</p>
510	<p><b>16 Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen</b></p> <p>Artikel 58 und 59 der CRR</p>
520	<p><b>16.1 Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 58 und 59 der CRR</p>
530	<p><b>16.1.1 Direkte Bruttositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 58 der CRR</p> <p>Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind:</p> <p>a) Positionen in Form von Versicherungsprodukten, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden (Artikel 56 Buchstabe d); und</p> <p>b) Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 56 Buchstabe b der CRR behandelt werden</p>
540	<p><b>16.1.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttositionen</b></p> <p>Artikel 59 der CRR</p> <p>Artikel 59 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.</p>
550	<p><b>16.2 Indirekte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 58 und Artikel 59 der CRR</p>
560	<p><b>16.2.1 Indirekte Bruttositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 58 und Artikel 59 der CRR</p>

Zeilen	
	<p>Auszuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt.</p> <p>Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 56 Buchstabe b der CRR behandelt werden, sind nicht einzubeziehen.</p>
570	<p><b>16.2.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttonpositionen</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 59 der CRR</p> <p>Artikel 59 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.</p>
571	<p><b>16.3 Synthetische Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 58 und Artikel 59 der CRR</p>
572	<p><b>16.3.1 Synthetische Bruttonpositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 58 und Artikel 59 der CRR</p>
573	<p><b>16.3.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttonpositionen</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 59 der CRR</p>
580	<p><b>17 Positionen im Ergänzungskernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen</b></p> <p>Artikel 68 und Artikel 69 der CRR</p>
590	<p><b>17.1 Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 68 und Artikel 69 der CRR</p>
600	<p><b>17.1.1 Direkte Bruttonpositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 68 der CRR</p> <p>Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Positionen in Form von Versicherungsprodukten, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden (Artikel 66 Buchstabe d); und</li> <li>b) Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 66 Buchstabe b der CRR behandelt werden</li> </ul>



Zeilen	
610	<p><b>17.1.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttositionen</b></p> <p>Artikel 69 der CRR</p> <p>Artikel 69 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.</p>
620	<p><b>17.2 Indirekte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 68 und Artikel 69 der CRR</p>
630	<p><b>17.2.1 Indirekte Bruttositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 68 und Artikel 69 der CRR</p> <p>Auszuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt.</p> <p>Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 66 Buchstabe b der CRR behandelt werden, sind nicht einzubeziehen.</p>
640	<p><b>17.2.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttositionen</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 69 der CRR</p> <p>Artikel 69 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.</p>
641	<p><b>17.3 Synthetische Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 68 und Artikel 69 der CRR</p>
642	<p><b>17.3.1 Synthetische Bruttositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 68 und Artikel 69 der CRR</p>
643	<p><b>17.3.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttositionen</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 69 der CRR</p>
650	<p><b>18 Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom harten Kernkapital des Instituts abgezogen werden</b></p> <p>Artikel 46 Absatz 4 der CRR</p>

Zeilen	
660	<p><b>19 Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom zusätzlichen Kernkapital des Instituts abgezogen werden</b></p> <p>Artikel 60 Absatz 4 der CRR</p>
670	<p><b>20 Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom Ergänzungskapital des Instituts abgezogen werden</b></p> <p>Artikel 70 Absatz 4 der CRR</p>
680	<p><b>21 Positionen in Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme</b></p> <p>Artikel 79 der CRR</p> <p>Eine zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine befristete Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom harten Kernkapital gewähren, wenn dies nach deren Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient.</p> <p>Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 12.1 auszuweisen sind.</p>
690	<p><b>22 Positionen in Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme</b></p> <p>Artikel 79 der CRR</p> <p>Eine zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine befristete Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom harten Kernkapital gewähren, wenn dies nach deren Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient.</p> <p>Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 15.1 auszuweisen sind.</p>
700	<p><b>23 Positionen in Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme</b></p> <p>Artikel 79 der CRR</p> <p>Eine zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine befristete Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom zusätzlichen Kernkapital gewähren, wenn dies nach deren Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient.</p> <p>Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 13.1 auszuweisen sind.</p>
710	<p><b>24 Positionen in Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme</b></p> <p>Artikel 79 der CRR</p> <p>Eine zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine befristete Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom zusätzlichen Kernkapital gewähren, wenn dies nach deren Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient.</p> <p>Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 16.1 auszuweisen sind.</p>

Zeilen	
720	<p><b>25 Positionen in Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme</b></p> <p>Artikel 79 der CRR</p> <p>Eine zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine befristete Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom Ergänzungskapital gewähren, wenn dies nach deren Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient.</p> <p>Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 14.1 auszuweisen sind.</p>
730	<p><b>26 Positionen in Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme</b></p> <p>Artikel 79 der CRR</p> <p>Eine zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine befristete Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom Ergänzungskapital gewähren, wenn dies nach deren Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient.</p> <p>Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 17.1 auszuweisen sind.</p>
740	<p><b>27 Kombinierte Kapitalpufferanforderung</b></p> <p>Artikel 128 Absatz 6 der CRD</p>
750	<p><b>Kapitalerhaltungspuffer</b></p> <p>Artikel 128 Absatz 1 und Artikel 129 der CRD</p> <p>Laut Artikel 129 Absatz 1 ist der Kapitalerhaltungspuffer ein zusätzlicher Betrag an hartem Kernkapital. Da die Kapitalerhaltungspufferquote von 2,5 % fest ist, wird in dieser Zelle ein Betrag ausgewiesen.</p>
760	<p><b>Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken, die auf Ebene eines Mitgliedstaats ermittelt wurden</b></p> <p>Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der CRR</p> <p>In dieser Zelle ist der Betrag des Kapitalerhaltungspuffers aufgrund von auf Ebene eines Mitgliedstaats ermittelten Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auszuweisen. Dieser Puffer kann gemäß Artikel 458 der CRR vorgeschrieben werden.</p>
770	<p><b>Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer</b></p> <p>Artikel 128 Absatz 2, Artikel 130, Artikel 135 bis 140 der CRD</p>
780	<p><b>Systemrisikopuffer</b></p> <p>Artikel 128 Absatz 5, Artikel 133 und Artikel 134 der CRD</p>

Zeilen	
790	<p><b>Puffer für systemrelevante Institute</b></p> <p>Artikel 131 der CRD</p> <p>Institute haben die Höhe des auf konsolidierter Basis anzuwendenden Puffers für systemrelevante Institute auszuweisen.</p>
800	<p><b>Puffer für global systemrelevante Institute</b></p> <p>Artikel 128 Absatz 3 und Artikel 131 der CRD</p>
810	<p><b>Puffer für sonstige systemrelevante Institute</b></p> <p>Artikel 128 Absatz 4 und Artikel 131 der CRD</p>
820	<p><b>28 Eigenmittelanforderungen aufgrund von Anpassungen nach Säule II</b></p> <p>Artikel 104 Absatz 2 der CRD</p> <p>Entscheidet eine zuständige Behörde, dass ein Institut aus Gründen der Säule II zusätzliche Eigenmittelanforderungen zu berechnen hat, sind diese zusätzlichen Eigenmittelanforderungen in dieser Zelle auszuweisen.</p>
830	<p><b>29 Anfangskapital</b></p> <p>Artikel 12 und Artikel 28 bis 31 der CRD sowie Artikel 93 der CRR</p>
840	<p><b>30 Eigenmittel auf der Grundlage der fixen Gemeinkosten</b></p> <p>Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 97 und Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe a der CRR</p>
850	<p><b>31 Ausländische ursprüngliche Risikopositionen</b></p> <p>Hierbei handelt es sich um Angaben, die zur Berechnung des Schwellenwerts für Meldungen im Meldebogen CR GB nach Artikel 5 Buchstabe a Nummer 4 des Technischen Durchführungsstandards (ITS) erforderlich sind. Die Berechnung des Schwellenwerts erfolgt auf der Grundlage der ursprünglichen Risikoposition vor Anwendung des Umrechnungsfaktors.</p> <p>Risiken gelten als inländische Risiken, wenn Risikopositionen gegenüber Gegenparteien bestehen, deren Sitz sich im gleichen Mitgliedstaat wie der Sitz des Instituts befindet.</p>
860	<p><b>32 Ursprüngliche Risikopositionen Gesamtsumme</b></p> <p>Hierbei handelt es sich um Angaben, die zur Berechnung des Schwellenwerts für Meldungen im Meldebogen CR GB nach Artikel 5 Buchstabe a Nummer 4 des Technischen Durchführungsstandards (ITS) erforderlich sind. Die Berechnung des Schwellenwerts erfolgt auf der Grundlage der ursprünglichen Risikoposition vor Anwendung des Umrechnungsfaktors.</p> <p>Risiken gelten als inländische Risiken, wenn Risikopositionen gegenüber Gegenparteien bestehen, deren Sitz sich im gleichen Mitgliedstaat wie der Sitz des Instituts befindet.</p>
870	<p><b>Anpassungen der Gesamteigenmittel</b></p> <p>Artikel 500 Absatz 4 der CRR</p>

Zeilen	
880	<b>Eigenmittel vollständig angepasst an die Basel-I-Untergrenze</b> Artikel 500 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der CRR
890	<b>Eigenmittelanforderungen nach der Basel-I-Untergrenze</b> Artikel 500 Absatz 1 Buchstabe b der CRR
900	<b>Eigenmittelanforderungen nach der Basel-I-Untergrenze — Standardansatz (SA) alternativ</b> Artikel 500 Absätze 2 und 3 der CRR

1.6. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND UNTER BESTANDSSCHUTZ STEHENDE INSTRUMENTE: INSTRUMENTE, DIE KEINE STAATLICHEN BEIHILFEN DARSTELLEN (CA 5)

1.6.1. Allgemeine Bemerkungen

15. Im Meldebogen CA5 wird die Berechnung der Bestandteile der Eigenmittel und der Abzüge zusammengefasst, die den Übergangsbestimmungen nach Artikel 465 bis 491 der CRR unterliegen.

16. Der Meldebogen CA5 ist wie folgt aufgebaut:

a. Meldebogen 5.1 fasst die Anpassungen zusammen, die infolge der Anwendung der Übergangsbestimmungen insgesamt an den verschiedenen Eigenmittelbestandteilen (die in CA1 den endgültigen Bestimmungen entsprechend ausgewiesen werden) vorgenommen werden müssen. Die Elemente in dieser Tabelle werden als „Anpassungen“ an den verschiedenen, im Meldebogen CA1 ausgewiesenen Kapitalbestandteilen dargestellt, um auf diese Weise die Auswirkungen der Übergangsbestimmungen in den Eigenmittelbestandteilen abbilden zu können.

b. Meldebogen 5.2 bietet weitere Einzelheiten zur Berechnung derjenigen unter Bestandsschutz stehenden Instrumente, die keine staatlichen Beihilfen darstellen.

17. Die Institute müssen in den ersten vier Spalten die Anpassungen am harten Kernkapital, am zusätzlichen Kernkapital und am Ergänzungskapital sowie den als risikogewichtete Aktiva zu behandelnden Betrag ausweisen. Die Institute müssen außerdem in Spalte 050 den anzuwendenden Prozentsatz und in Spalte 060 den anrechenbaren Betrag ohne Anerkennung der Übergangsbestimmungen melden.

18. Die Institute müssen diese Bestandteile nur während des Zeitraums, in dem die Übergangsbestimmungen gemäß Teil 10 der CRR gelten, im Meldebogen CA5 ausweisen.

19. Einige der Übergangsbestimmungen verlangen einen Abzug vom Kernkapital. Wenn dies zutrifft, wird der Restbetrag eines Abzugs bzw. mehrerer Abzüge vom Kernkapital abgezogen. Ist nicht genügend zusätzliches Kernkapital vorhanden, um diesen Betrag auszugleichen, wird der Überschuss vom harten Kernkapital abgezogen.

1.6.2. C 05.01 — Übergangsbestimmungen (CA5.1)

20. Die Institute haben in Tabelle 5.1 die Anwendung der Übergangsbestimmungen auf die Eigenmittelbestandteile gemäß Festlegung in den Artikeln 465 bis 491 der CRR im Vergleich zur Anwendung der endgültigen Bestimmungen nach Teil 2 Titel II der CRR auszuweisen.

21. Die Institute machen in den Zeilen 020 bis 060 Angaben im Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen für unter Bestandsschutz stehende Instrumente. Die in den Spalten 010 bis 030 der Zeile 060 der Tabelle CA 5.1 auszuweisenden Zahlen können aus den entsprechenden Abschnitten des Meldebogens CA 5.2 abgeleitet werden.

22. Die Institute haben in den Zeilen 070 bis 092 Angaben im Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen für Minderheitsbeteiligungen und durch Tochterunternehmen begebene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapital (gemäß den Artikeln 479 und 480 der CRR) auszuweisen.
23. Ab Zeile 100 weisen die Institute Angaben im Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen für nicht realisierte Gewinne und Verluste, Abzüge sowie zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten aus.
24. Es können Fälle auftreten, in denen die vorübergehenden Abzüge vom harten Kernkapital, zusätzlichen Kernkapital oder Ergänzungskapital das harte Kernkapital, zusätzliche Kernkapital oder Ergänzungskapital eines Instituts überschreiten. Dieser Effekt wird — sofern er sich aus Übergangsbestimmungen ergibt — mit Hilfe der entsprechenden Zellen im Meldebogen CA1 ausgewiesen. Daraus ergibt sich, dass in Fällen, in denen nicht genügend Kapital vorhanden ist, die Anpassungen in den Spalten des Meldebogens CA5 keine Ausstrahlungseffekte beinhalten.

#### 1.6.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010	<b>Anpassungen des harten Kernkapitals</b>
020	<b>Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals</b>
030	<b>Anpassungen des Ergänzungskapitals</b>
040	<p><b>In die risikogewichteten Aktiva (RWA) aufgenommene Anpassungen</b></p> <p>Spalte 050 beinhaltet den maßgeblichen Restbetrag vor Anwendung der Bestimmungen in Teil 3, Kapitel 2 oder 3 der CRR.</p> <p>Während die Spalten 010 bis 030 unmittelbar mit dem Meldebogen CA1 verknüpft sind, besteht für die in die risikogewichteten Aktiva aufgenommenen Anpassungen keine unmittelbare Verknüpfung mit den maßgeblichen Meldebögen für Kreditrisiken. Werden an den risikogewichteten Aktiva Anpassungen vorgenommen, die auf Übergangsbestimmungen zurückzuführen sind, werden diese Anpassungen direkt in die Meldebögen CR SA, CR IRB oder CR EQU IRB eingetragen. Zusätzlich sind diese Effekte in der Spalte 040 der Tabelle CA5.1 auszuweisen. Daraus ergibt sich, dass diese Beträge nur Zusatzinformationen darstellen.</p>
050	<b>Anwendbarer Prozentsatz</b>
060	<p><b>Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbestimmungen</b></p> <p>Spalte 060 beinhaltet den Betrag jedes einzelnen Instruments vor der Anwendung der Übergangsbestimmungen, d. h. den für die Berechnung der Anpassungen maßgeblichen Grundbetrag.</p>

Zeilen	
010	<p><b>1. Anpassungen insgesamt</b></p> <p>In dieser Zeile werden der Gesamteffekt der Übergangsbestimmungen auf die verschiedenen Kapitalarten sowie der aus diesen Anpassungen hervorgehende risikogewichtete Betrag angegeben.</p>
020	<p><b>1.1 Unter Bestandsschutz stehende Instrumente (Grandfathering)</b></p> <p>Artikel 483 bis 491 der CRR</p> <p>In dieser Zeile wird der Gesamteffekt vorübergehend unter Bestandsschutz stehender Instrumente auf die verschiedenen Kapitalarten wiedergegeben.</p>
030	<p><b>1.1.1 Unter Bestandsschutz stehende Instrumente, die staatliche Beihilfen darstellen</b></p> <p>Artikel 483 der CRR</p>

Zeilen	
040	<p><b>1.1.1.1 Nach der Richtlinie 2006/48/EG als Eigenmittel geltende Instrumente</b></p> <p>Artikel 483 Absätze 1, 2, 4 und 6 der CRR</p>
050	<p><b>1.1.1.2 Instrumente, die durch Institute begeben wurden, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben, der ein wirtschaftliches Anpassungsprogramm durchführen muss</b></p> <p>Artikel 483 Absätze 1, 3, 5, 7 und 8 der CRR</p>
060	<p><b>1.1.2 Instrumente, die keine staatlichen Beihilfen darstellen</b></p> <p>Die auszuweisenden Beträge sind der Spalte 060 der Tabelle CA 5.2 zu entnehmen.</p>
070	<p><b>1.2 Minderheitsbeteiligungen und gleichwertige Beteiligungen</b></p> <p>Artikel 479 und Artikel 480 der CRR</p> <p>In dieser Zeile werden die Auswirkungen von Übergangsbestimmungen auf die als hartes Kernkapital anrechenbaren Minderheitsbeteiligungen, auf die als konsolidiertes zusätzliches Kernkapital anrechenbaren, qualifizierten Kernkapitalinstrumente und auf die als konsolidiertes Ergänzungskapital anrechenbaren, qualifizierten Eigenmittel wiedergegeben.</p>
080	<p><b>1.2.1 Nicht als Minderheitsbeteiligungen geltende Kapitalinstrumente und Positionen</b></p> <p>Artikel 479 der CRR</p> <p>Der in Spalte 060 dieser Zeile auszuweisende Betrag entspricht dem Betrag, der gemäß der Vorgängerverordnung als konsolidierte Rücklage gilt.</p>
090	<p><b>1.2.2 Vorübergehende Anerkennung von Minderheitsbeteiligungen in den konsolidierten Eigenmitteln</b></p> <p>Artikel 84 und Artikel 480 der CRR</p> <p>Der in Spalte 060 dieser Zeile auszuweisende Betrag entspricht dem anrechenbaren Betrag ohne Anwendung von Übergangsbestimmungen.</p>
091	<p><b>1.2.3 Vorübergehende Anerkennung von qualifiziertem zusätzlichem Kernkapital in den konsolidierten Eigenmitteln</b></p> <p>Artikel 85 und Artikel 480 der CRR</p> <p>Der in Spalte 060 dieser Zeile auszuweisende Betrag entspricht dem anrechenbaren Betrag ohne Anwendung von Übergangsbestimmungen.</p>
092	<p><b>1.2.4 Vorübergehende Anerkennung von qualifiziertem Ergänzungskapital in den konsolidierten Eigenmitteln</b></p> <p>Artikel 87 und Artikel 480 der CRR</p> <p>Der in Spalte 060 dieser Zeile auszuweisende Betrag entspricht dem anrechenbaren Betrag ohne Anwendung von Übergangsbestimmungen.</p>
100	<p><b>1.3 Sonstige Übergangsbestimmungen</b></p> <p>Artikel 467 bis 478 und Artikel 481 der CRR</p> <p>In dieser Zeile wird der Gesamteffekt der Übergangsbestimmungen auf den Abzug bei den verschiedenen Kapitalarten, nicht realisierten Gewinnen und Verlusten, zusätzlichen Abzugs- und Korrekturposten sowie der aus diesen Anpassungen hervorgehende risikogewichtete Betrag wiedergegeben.</p>

Zeilen	
110	<p><b>1.3.1 Nicht realisierte Gewinne und Verluste</b></p> <p>Artikel 467 und Artikel 468 der CRR</p> <p>In dieser Zeile wird der Gesamteffekt der Übergangsbestimmungen auf zeitwertbilanzierte, nicht realisierte Gewinne und Verluste wiedergegeben.</p>
120	<p><b>1.3.1.1 Nicht realisierte Gewinne</b></p> <p>Artikel 468 Absatz 1 der CRR</p>
130	<p><b>1.3.1.2 Nicht realisierte Verluste</b></p> <p>Artikel 467 Absatz 1 der CRR</p>
133	<p><b>1.3.1.3 Nicht realisierte Gewinne aus gegenüber Staaten bestehenden Risikopositionen, die der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ des von der Union übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 39 angehören</b></p> <p>Artikel 468 der CRR</p>
136	<p><b>1.3.1.4 Nicht realisierte Verluste aus gegenüber Staaten bestehenden Risikopositionen der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ des von der Union übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 39</b></p> <p>Artikel 467 der CRR</p>
138	<p><b>1.3.1.5 Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren</b></p> <p>Artikel 468 der CRR</p>
140	<p><b>1.3.2 Abzüge</b></p> <p>Artikel 36 Absatz 1 und Artikel 469 bis Artikel 478 der CRR</p> <p>Diese Zeile gibt den Gesamteffekt von Übergangsbestimmungen auf die Abzüge wieder.</p>
150	<p><b>1.3.2.1 Verluste des laufenden Geschäftsjahres</b></p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 3 und Artikel 478 der CRR</p> <p>Der in Spalte 060 dieser Zeile auszuweisende Betrag entspricht dem ursprünglichen Abzug nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der CRR.</p> <p>Soweit Firmen nur wesentliche Verluste in Abzug bringen müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— soweit der gesamte Nettozwischenverlust „wesentlich“ war, würde der gesamte Restbetrag vom Kernkapital abgezogen oder</li> <li>— soweit der gesamte Nettozwischenverlust nicht „wesentlich“ war, würde kein Abzug des Restbetrags erfolgen.</li> </ul>
160	<p><b>1.3.2.2 Immaterielle Vermögenswerte</b></p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 4 und Artikel 478 der CRR</p> <p>Bei der Bestimmung des in Abzug zu bringenden Betrags der immateriellen Vermögenswerte beachten die Institute die Bestimmungen des Artikels 37 der CRR.</p> <p>Der in Spalte 060 dieser Zeile auszuweisende Betrag entspricht dem ursprünglichen Abzug nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der CRR.</p>



Zeilen	
170	<p><b>1.3.2.3 Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche</b></p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 5 und Artikel 478 der CRR</p> <p>Bei der Bestimmung des Betrags der oben genannten, in Abzug zu bringenden latenten Steueransprüche (DTA) berücksichtigen die Institute die Bestimmungen des Artikels 38 der CRR bezüglich der Verringerung der latenten Steueransprüche um latente Steuerschulden.</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Gesamtbetrag gemäß Artikel 469 Absatz 1 Buchstabe c der CRR.</p>
180	<p><b>1.3.2.4 Nach dem IRB-Ansatz berechneter negativer Betrag der Rückstellungen für erwartete Verluste</b></p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 6 und Artikel 478 der CRR</p> <p>Bei der Bestimmung des oben genannten, in Abzug zu bringenden, nach dem IRB-Ansatz berechneten negativen Betrags der Rückstellungen für erwartete Verluste berücksichtigen die Institute die Bestimmungen des Artikels 40 der CRR.</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d der CRR</p>
190	<p><b>1.3.2.5 Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage</b></p> <p>Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 7, Artikel 473 und Artikel 478 der CRR</p> <p>Bei der Bestimmung des Betrags der oben genannten, in Abzug zu bringenden Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage berücksichtigen die Institute die Bestimmungen des Artikels 41 der CRR.</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e der CRR</p>
194	<p><b>1.3.2.5.* davon: Einführung von Änderungen des internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 19 — positiver Posten</b></p> <p>Artikel 473 der CRR</p>
198	<p><b>1.3.2.5.** davon: Einführung von Änderungen des internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 19 — negativer Posten</b></p> <p>Artikel 473 der CRR</p>
200	<p><b>1.3.2.6 Eigene Instrumente</b></p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 8 und Artikel 478 der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f der CRR</p>
210	<p><b>1.3.2.6.1 Eigene Instrumente des harten Kernkapitals</b></p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 8 und Artikel 478 der CRR</p> <p>Bei der Bestimmung des Betrags der oben genannten, in Abzug zu bringenden eigenen Instrumente des harten Kernkapitals berücksichtigen die Institute die Bestimmungen des Artikels 42 der CRR.</p>

Zeilen	
	<p>Da der „Restbetrag“ abhängig von der Beschaffenheit des jeweiligen Instruments unterschiedlich behandelt wird, schlüsseln die Institute ihre Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals nach „direkten“ und „indirekten“ Positionen auf.</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f der CRR.</p>
211	<p><b>1.3.2.6.1** davon: Direkte Beteiligungen</b></p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Gesamtbetrag der direkten Positionen einschließlich eigener Instrumente, die ein Institut möglicherweise aufgrund bestehender oder eventueller vertraglicher Verpflichtungen zu kaufen gehalten ist. Siehe Artikel 469 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 472 Absatz 8 Buchstabe a der CRR.</p>
212	<p><b>1.3.2.6.1* davon: Indirekte Beteiligungen</b></p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Gesamtbetrag der indirekten Positionen einschließlich eigener Instrumente, die ein Institut möglicherweise aufgrund bestehender oder eventueller vertraglicher Verpflichtungen zu kaufen gehalten ist. Siehe Artikel 469 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 472 Absatz 8 Buchstabe b der CRR.</p>
220	<p><b>1.3.2.6.2 Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals</b></p> <p>Artikel 56 Buchstabe a, Artikel 474, Artikel 475 Absatz 2 und Artikel 478 der CRR</p> <p>Bei der Bestimmung des in Abzug zu bringenden Betrags der oben genannten Positionen beachten die Institute die Bestimmungen des Artikels 57 der CRR.</p> <p>Da der „Restbetrag“ abhängig von der Beschaffenheit des jeweiligen Instruments unterschiedlich behandelt wird (Artikel 475 Absatz 2 der CRR), schlüsseln die Institute die oben genannten Positionen nach „direkten“ und „indirekten“ eigenen Positionen des zusätzlichen Kernkapitals auf.</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 56 Buchstabe a der CRR</p>
221	<p><b>1.3.2.6.2** davon: Direkte Beteiligungen</b></p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Gesamtbetrag der direkten Positionen einschließlich eigener Instrumente, die ein Institut möglicherweise aufgrund bestehender oder eventueller vertraglicher Verpflichtungen zu kaufen gehalten ist. Siehe Artikel 474 Buchstabe b und Artikel 475 Absatz 2 Buchstabe a der CRR.</p>
222	<p><b>1.3.2.6.2* davon: Indirekte Beteiligungen</b></p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Gesamtbetrag der indirekten Positionen einschließlich eigener Instrumente, die ein Institut möglicherweise aufgrund bestehender oder eventueller vertraglicher Verpflichtungen zu kaufen gehalten ist. Siehe Artikel 474 Buchstabe b und Artikel 475 Absatz 2 Buchstabe b der CRR.</p>
230	<p><b>1.3.2.6.3 Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals</b></p> <p>Artikel 66 Buchstabe a, Artikel 476, Artikel 477 Absatz 2 und Artikel 478 der CRR</p> <p>Bei der Bestimmung des Betrags der in Abzug zu bringenden Positionen beachten die Institute die Bestimmungen des Artikels 67 der CRR.</p> <p>Da der „Restbetrag“ abhängig von der Beschaffenheit des jeweiligen Instruments unterschiedlich behandelt wird (Artikel 477 Absatz 2 der CRR), schlüsseln die Institute die oben genannten Positionen nach „direkten“ und „indirekten“ eigenen Positionen des Ergänzungskapitals auf.</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 66 Buchstabe a der CRR</p>

Zeilen	
231	<p><b>davon: Direkte Beteiligungen</b></p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Gesamtbetrag der direkten Positionen einschließlich eigener Instrumente, die ein Institut möglicherweise aufgrund bestehender oder eventueller vertraglicher Verpflichtungen zu kaufen gehalten ist. Siehe Artikel 476 Buchstabe b und Artikel 477 Absatz 2 Buchstabe a der CRR.</p>
232	<p><b>davon: Indirekte Beteiligungen</b></p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Gesamtbetrag der indirekten Positionen einschließlich eigener Instrumente, die ein Institut möglicherweise aufgrund bestehender oder eventueller vertraglicher Verpflichtungen zu kaufen gehalten ist. Siehe Artikel 476 Buchstabe b und Artikel 477 Absatz 2 Buchstabe b der CRR.</p>
240	<p><b>1.3.2.7 Überkreuzbeteiligungen</b></p> <p>In Anbetracht dessen, dass die Behandlung des „Restbetrags“ abhängig davon, ob die jeweilige Beteiligung am harten Kernkapital, zusätzlichen Kernkapital oder Ergänzungskapital des Unternehmens der Finanzbranche als wesentlich zu betrachten ist oder nicht (Artikel 472 Absatz 9, Artikel 475 Absatz 3 und Artikel 477 Absatz 3 der CRR) schlüsseln Institute die Überkreuzbeteiligungen nach wesentlichen und nicht wesentlichen Beteiligungen auf.</p>
250	<p><b>1.3.2.7.1 Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital</b></p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 9 und Artikel 478 der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g der CRR.</p>
260	<p><b>1.3.2.7.1.1 Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 9 Buchstabe a und Artikel 478 der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Restbetrag gemäß Artikel 469 Absatz 1 Buchstabe b der CRR</p>
270	<p><b>1.3.2.7.1.2 Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 9 Buchstabe b und Artikel 478 der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Restbetrag gemäß Artikel 469 Absatz 1 Buchstabe b der CRR</p>
280	<p><b>1.3.2.7.2 Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital</b></p> <p>Artikel 56 Buchstabe b, Artikel 474, Artikel 475 Absatz 3 und Artikel 478 der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 56 Buchstabe b der CRR</p>
290	<p><b>1.3.2.7.2.1 Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 56 Buchstabe b, Artikel 474, Artikel 475 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 478 der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Restbetrag gemäß Artikel 475 Absatz 3 der CRR.</p>

Zeilen	
300	<p><b>1.3.2.7.2.2 Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 56 Buchstabe b, Artikel 474, Artikel 475 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 478 der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Restbetrag gemäß Artikel 475 Absatz 3 der CRR.</p>
310	<p><b>1.3.2.7.3 Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital</b></p> <p>Artikel 66 Buchstabe b, Artikel 476, Artikel 477 Absatz 3 und Artikel 478 der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 66 Buchstabe b der CRR</p>
320	<p><b>1.3.2.7.3.1 Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 66 Buchstabe b, Artikel 476, Artikel 477 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 478 der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Restbetrag gemäß Artikel 477 Absatz 3 der CRR.</p>
330	<p><b>1.3.2.7.3.2 Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 66 Buchstabe b, Artikel 476, Artikel 477 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 478 der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Restbetrag gemäß Artikel 477 Absatz 3 der CRR.</p>
340	<p><b>1.3.2.8 Eigenmittelinstrumente von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</b></p>
350	<p><b>1.3.2.8.1 Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe h, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 10 und Artikel 478 der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe h der CRR.</p>
360	<p><b>1.3.2.8.2 Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 56 Buchstabe c, Artikel 474, Artikel 475 Absatz 4 und Artikel 478 der CRR.</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 56 Buchstabe c der CRR</p>

Zeilen	
370	<p><b>1.3.2.8.3 Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 66 Buchstabe c, Artikel 476, Artikel 477 Absatz 4 und Artikel 478 der CRR.</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 66 Buchstabe c der CRR</p>
380	<p><b>1.3.2.9 Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 470 Absätze 2 und 3 der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Artikel 470 Absatz 1 der CRR</p>
390	<p><b>1.3.2.10 Eigenmittelinstrumente von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</b></p>
400	<p><b>1.3.2.10.1 Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe i, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 11 und Artikel 478 der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe i der CRR.</p>
410	<p><b>1.3.2.10.2 Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 56 Buchstabe d, Artikel 474, Artikel 475 Absatz 4 und Artikel 478 der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 56 Buchstabe d der CRR</p>
420	<p><b>1.3.2.10.3 Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</b></p> <p>Artikel 66 Buchstabe d, Artikel 476, Artikel 477 Absatz 4 und Artikel 478 der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 66 Buchstabe d der CRR</p>
425	<p><b>1.3.2.11 Ausnahmen vom Abzug von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen von Posten des harten Kernkapitals</b></p> <p>Artikel 471 der CRR</p>
430	<p><b>1.3.3 Zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten sowie Abzüge</b></p> <p>Artikel 481 der CRR</p> <p>In dieser Zeile wird der Gesamteffekt von Übergangsbestimmungen auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten wiedergegeben.</p>

25. Gemäß Artikel 481 der CRR machen die Institute unter 1.3.3. Angaben zu den nach Teil 2 dieser Verordnung nicht erforderlichen Korrekturposten und Abzügen, die im Rahmen der nationalen Umsetzungsmaßnahmen für die Artikel 57 und 66 der Richtlinie 2006/48/EG und für die Artikel 13 und 16 der Richtlinie 2006/49/EG verlangt werden.

1.6.3. C 05.02 — Bestandsgeschützte instrumente: instrumente, die keine staatlichen beihilfen darstellen (CA5.2)

26. Die Institute haben in Verbindung mit den Übergangsvorschriften Angaben zu unter Bestandsschutz stehenden Instrumenten, die keine staatlichen Beihilfen darstellen, zu machen (Artikel 484 bis 491 der CRR).

1.6.3.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010	<b>Betrag der Instrumente zuzüglich des damit verbundenen Agios</b> Artikel 484 Absätze 3 bis 5 der CRR Für die jeweiligen Zeilen anrechenbare Instrumente einschließlich der verbundenen Agios.
020	<b>Berechnungsgrundlage für die Obergrenze</b> Artikel 486 Absätze 2 bis 4 der CRR
030	<b>Anwendbarer Prozentsatz</b> Artikel 486 Absatz 5 der CRR
040	<b>Obergrenze</b> Artikel 486 Absätze 2 bis 5 der CRR
050	<b>(-) Die Bestandsschutzobergrenze übersteigender Betrag</b> Artikel 486 Absätze 2 bis 5 der CRR
060	<b>Gesamtbetrag der unter Bestandsschutz stehenden Posten</b> Der auszuweisende Betrag entspricht den in den jeweiligen Spalten in Zeile 060 des Meldebogens CA 5.1 gemeldeten Beträgen.

Zeilen	
010	<b>1. Nach Artikel 57 Buchstabe a der Richtlinie 2006/48/EG qualifizierte Instrumente</b> Artikel 484 Absatz 3 der CRR Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.
020	<b>2. Instrumente, die — vorbehaltlich der Obergrenze nach Artikel 489 — nach Artikel 57 Buchstabe ca und Artikel 154 Absätze 8 und 9 der Richtlinie 2006/48/EG qualifiziert sind</b> Artikel 484 Absatz 4 der CRR
030	<b>2.1 Instrumente ohne Kündigungsmöglichkeit oder Tilgungsanreiz insgesamt</b> Artikel 489 der CRR Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.
040	<b>2.2 Bestandsgeschützte Instrumente mit Kündigungsmöglichkeit oder Tilgungsanreiz</b> Artikel 489 der CRR
050	<b>2.2.1 Instrumente mit einer nach dem Berichtsstichtag ausübbarer Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 49 der CRR erfüllen</b> Artikel 489 Absatz 3 und Artikel 491 Buchstabe a der CRR Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.

Zeilen	
060	<p><b>2.2.2 Instrumente mit einer nach dem Berichtsstichtag ausübhbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 48 der CRR nicht erfüllen</b></p> <p>Artikel 489 Absatz 5 und Artikel 491 Buchstabe a der CRR</p> <p>Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.</p>
070	<p><b>2.2.3 Instrumente mit einer vor oder am 20. Juli 2011 ausübhbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 49 der CRR nicht erfüllen</b></p> <p>Artikel 489 Absatz 6 und Artikel 491 Buchstabe c der CRR</p> <p>Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.</p>
080	<p><b>2.3 Die Obergrenze für bestandsgeschützte Instrumente des harten Kernkapitals überschreitender Betrag</b></p> <p>Artikel 487 Absatz 1 der CRR</p> <p>Beträge, die die Obergrenze für bestandsgeschützte Instrumente des harten Kernkapitals überschreiten, können als Instrumente behandelt werden, die ihrerseits unter Bestandsschutz als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals gestellt werden können.</p>
090	<p><b>3. Instrumente, die — vorbehaltlich der Obergrenze nach Artikel 490 — nach Artikel 57 Buchstaben e, f, g oder h der Richtlinie 2006/48/EG qualifiziert sind</b></p> <p>Artikel 484 Absatz 5 der CRR</p>
100	<p><b>3.1 Posten ohne Tilgungsanreiz insgesamt</b></p> <p>Artikel 490 der CRR</p>
110	<p><b>3.2 Bestandsgeschützte Posten mit Tilgungsanreiz</b></p> <p>Artikel 490 der CRR</p>
120	<p><b>3.2.1 Posten mit einer nach dem Berichtsstichtag ausübhbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 63 der CRR erfüllen</b></p> <p>Artikel 490 Absatz 3 und Artikel 491 Buchstabe a der CRR</p> <p>Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.</p>
130	<p><b>3.2.2 Posten mit einer nach dem Berichtsstichtag ausübhbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 63 der CRR nicht erfüllen</b></p> <p>Artikel 490 Absatz 5 und Artikel 491 Buchstabe a der CRR</p> <p>Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.</p>
140	<p><b>3.2.3 Posten mit einer vor oder am 20. Juli 2011 ausübhbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 63 der CRR nicht erfüllen</b></p> <p>Artikel 490 Absatz 6 und Artikel 491 Buchstabe c der CRR</p> <p>Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.</p>
150	<p><b>3.3 Die Obergrenze für bestandsgeschützte Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals überschreitender Betrag</b></p> <p>Artikel 487 Absatz 2 der CRR</p> <p>Beträge, die die Obergrenze für bestandsgeschützte Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals überschreiten, können als Instrumente behandelt werden, die unter Bestandsschutz als Instrumente des Ergänzungskapitals gestellt werden können.</p>

## 2. GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU TOCHTERGESELLSCHAFTEN (GS)

### 2.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

27. Die Meldebögen C 06.01 und C 06.02 sind auszuweisen, wenn die Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Ebene berechnet werden. Dieser Meldebogen besteht aus vier Teilen und dient der Erfassung von Angaben zu allen Unternehmen (einschließlich des berichtenden Instituts), die zum Konsolidierungskreis gehören.

- a) zum Konsolidierungskreis gehörende Unternehmen;
- b) detaillierte Angaben zur Solvabilität der Gruppe;
- c) Angaben zu dem Beitrag, den die einzelnen Unternehmen zur Solvabilität der Gruppe leisten;
- d) Angaben zu Kapitalpuffern.

28. Laut Artikel 7 der CRR ausgenommene Institute machen nur in den Spalten 010 bis 060 und 250 bis 400 Angaben.

### 2.2. DETAILLIERTE ANGABEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE

29. Die Spalten 070 bis 210 des zweiten Teils dieses Meldebogens (detaillierte Angaben zur Solvabilität der Gruppe) sind dafür vorgesehen, Angaben über Kreditinstitute und andere beaufsichtigte Institute zu erfassen, die jedes für sich effektiv bestimmten Solvabilitätsanforderungen unterliegen. Im Meldebogen sind für jedes dieser unter die Berichtspflicht fallenden Unternehmen die Eigenmittelanforderungen in den einzelnen Risikokategorien sowie die Eigenmittel für Solvabilitätszwecke vorgesehen.

30. Bei einer anteilmäßigen Konsolidierung von Beteiligungen spiegeln die mit den Eigenmittelanforderungen und Eigenmitteln zusammenhängenden Zahlen die jeweiligen anteiligen Beträge wider.

### 2.3. ANGABEN ZU DEN BEITRÄGEN, DEN DIE EINZELNEN UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE LEISTEN

31. Die Spalten 250 bis 400 des dritten Teils dieses Meldebogens (Angaben über die Beiträge zur Gruppensolvabilität, die alle Unternehmen innerhalb des Konsolidierungskreises laut CRR leisten, wobei hierin auch die Unternehmen eingeschlossen sind, die als einzelnes Unternehmen keinen besonderen Solvabilitätsanforderungen unterliegen) dienen der Feststellung, welche Unternehmen innerhalb der Gruppe die Risiken erzeugen und am Markt Eigenmittel beschaffen. Hierbei sind Daten zugrunde zu legen, die ohne weiteres zur Verfügung stehen oder einfach aufzubereiten sind, ohne dass der Eigenkapitalkoeffizient auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter Basis rekonstruiert werden muss. Auf Ebene der Unternehmen stellen die Zahlen zu den Risiken und den Eigenmitteln Beiträge zu den Zahlen der Gruppe dar und bilden nicht Bestandteil eines Solvabilitätskoeffizienten auf Einzelbasis. Dementsprechend dürfen sie nicht miteinander verglichen werden.

32. Der dritte Teil des Meldebogens enthält auch die Beträge der Minderheitsbeteiligungen, des qualifizierten zusätzlichen Kernkapitals und des qualifizierten Ergänzungskapitals, die auf die konsolidierten Eigenmittel angerechnet werden können.

33. Da sich dieser dritte Teil des Meldebogens auf „Beiträge“ bezieht, sind die auszuweisenden Zahlen, soweit zutreffend, von den Zahlen abzugrenzen, die in den Spalten mit detaillierten Angaben zur Gruppensolvabilität gemeldet werden.

34. Grundsätzlich sollen innerhalb derselben Gruppe bestehende Überkreuzrisikopositionen sowohl hinsichtlich der Risiken als auch hinsichtlich der Eigenmittel einheitlich gegeneinander aufgehoben werden, um die im konsolidierten CA-Meldebogen der Gruppe ausgewiesenen Beträge mittels Addition der für die einzelnen Unternehmen im Meldebogen „Gruppensolvabilität“ ausgewiesenen Beträge abzudecken. In Fällen, in denen der Schwellenwert von 1 % nicht überschritten wird, ist keine unmittelbare Verknüpfung mit dem CA-Meldebogen möglich.

35. Das Institut hat die am besten geeignete Methode zur Aufschlüsselung unter den einzelnen Unternehmen festzulegen, damit mögliche Diversifizierungseffekte für das Marktrisiko und das operationelle Risiko berücksichtigt werden können.



36. Die Aufnahme einer konsolidierten Gruppe in eine andere konsolidierte Gruppe ist möglich. In diesem Fall werden die Unternehmen innerhalb eines Teilkonzerns Unternehmen für Unternehmen im Meldebogen GS der gesamten Gruppe ausgewiesen, auch wenn der Teilkonzern selbst Berichtsanforderungen unterliegt. Unterliegt der Teilkonzern Berichtsanforderungen, so muss er den Meldebogen GS auch Unternehmen für Unternehmen ausfüllen, auch wenn diese Einzelangaben im Meldebogen GS einer übergeordneten konsolidierten Gruppe enthalten sind.
37. Ein Institut weist Daten über den Beitrag eines Unternehmens aus, wenn dessen Beitrag zum Gesamtrisikobetrag 1 % des Gesamtrisikobetrags der Gruppe übersteigt bzw. wenn der Beitrag des Unternehmens zu den gesamten Eigenmitteln höher als 1 % der gesamten Eigenmittel der Gruppe ist. Dieser Schwellenwert gilt nicht für Tochterunternehmen oder Teilkonzerne, die der Gruppe Eigenmittel (in Form von Minderheitsbeteiligungen oder in die Eigenmittel eingeschlossenen, qualifizierten Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals oder Ergänzungskapitals) zur Verfügung stellen.

2.4. C 06.01 — GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU TOCHTERGESELLSCHAFTEN — SUMME (SUMME GS)

Spalten	Erläuterungen
250-400	<b>UNTERNEHMEN INNERHALB DES KONSOLIDIERUNGSKREISES</b> Siehe die Erläuterungen zu C 06.02.
410-480	<b>KAPITALPUFFER</b> Siehe die Erläuterungen zu C 06.02.

Zeilen	Erläuterungen
010	<b>GESAMTSUMME</b> Die Gesamtsumme stellt die Summe der in allen Zeilen des Meldebogens C 06.02 ausgewiesenen Werte dar.

2.5. C 06.02 — GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU TOCHTERGESELLSCHAFTEN (GS)

Spalten	Erläuterungen
010-060	<b>UNTERNEHMEN INNERHALB DES KONSOLIDIERUNGSKREISES</b> Dieser Meldebogen dient dazu, auf Basis der einzelnen Unternehmen über sämtliche zum Konsolidierungskreis gehörende Unternehmen auf der Grundlage von Teil 1 Titel II Kapitel 2 der CRR Angaben zu erfassen.
010	<b>NAME</b> Name des zum Konsolidierungskreis gehörenden Unternehmens.
020	<b>CODE</b> Dieser Code ist eine Zeilenkennung und kennzeichnet in der Tabelle jeweils eine Zeile. Dem zum Konsolidierungskreis gehörenden Unternehmen zugewiesener Code. Die jeweilige Zusammensetzung des Codes richtet sich nach dem nationalen Berichtssystem.
025	<b>UNTERNEHMENSKENNUNG (LEI CODE)</b> Der LEI-Code (Legal Entity Identification Code) ist die Unternehmenskennung, ein vom Finanzstabilitätsrat (FSB) vorgeschlagener und von der G20 gebilligter Referenzcode, der eine eindeutige weltweite Identifikation der an Finanzgeschäften beteiligten Unternehmen ermöglichen soll.

Spalten	Erläuterungen
	<p>Bis das globale LEI-System voll einsatzfähig ist, werden den Gegenparteien von einer lokalen Dienststelle (Local Operational Unit) vorläufige LEI Codes zugewiesen. Diese lokale Dienststelle wurde vom Ausschuss für die LEI-Regulierungsaufsicht (Regulatory Oversight Committee — ROC, detaillierte Informationen auf folgender Website: www.leiroc.org) gebilligt.</p> <p>Besteht für eine bestimmte Gegenpartei eine Unternehmenskennung (LEI-Code), so ist sie für die Identifizierung der jeweiligen Gegenpartei zu verwenden.</p>
030	<p><b>INSTITUT ODER DIESEM GLEICHGESTELLT: JA/NEIN</b></p> <p>„JA“ ist anzugeben, wenn das Institut Eigenmittelanforderungen nach der CRD oder Bestimmungen, die mindestens mit den Basel-Bestimmungen gleichwertig sind, unterliegt.</p> <p>In anderen Fällen wird „NEIN“ eingetragen.</p> <p>➔ Minderheitsbeteiligungen:</p> <p>Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen von Minderheitsbeteiligungen sowie von Tochterunternehmen begebenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals, sind Tochterunternehmen, deren Kapitalinstrumente anerkannt werden können, Institute oder Unternehmen, die aufgrund des anwendbaren nationalen Rechts den Anforderungen der CRR unterliegen.</p>
040	<p><b>DATENUMFANG: Vollkonsolidierte Einzelbasis (SF) ODER teilkonsolidierte Einzelbasis (SP)</b></p> <p>„SF“ wird bei vollkonsolidierten, einzelnen Tochterunternehmen angegeben.</p> <p>„SP“ wird bei teilkonsolidierten, einzelnen Tochterunternehmen angegeben.</p>
050	<p><b>LÄNDERCODE</b></p> <p>Die Institute nennen den aus zwei Buchstaben bestehenden Ländercode gemäß ISO 3166-2.</p>
060	<p><b>ANTEIL DER BETEILIGUNG IN %</b></p> <p>Dieser Prozentsatz bezieht sich auf den tatsächlichen Anteil des Kapitals, das das Mutterunternehmen an Tochterunternehmen hält. Bei einer vollständigen Konsolidierung eines direkten Tochterunternehmens beträgt der tatsächliche Anteil z. B. 70 %. Nach Artikel 4 Absatz 16 der CRR ergibt sich der Anteil der Beteiligung an einem Tochterunternehmen eines auszuweisenden Tochterunternehmens aus einer Multiplikation der Anteile zwischen den jeweiligen Tochterunternehmen.</p>
070-240	<p><b>ANGABEN ZU DEN EIGENMITTELANFORDERUNG UNTERLIEGENDEN UNTERNEHMEN</b></p> <p>Im Abschnitt mit den Detailangaben (d. h. Spalten 070 bis 240) werden nur Informationen über diejenigen Unternehmen und Teilkonzerne erfasst, die aufgrund der Tatsache, dass sie in den Konsolidierungskreis fallen (Teil 1 Titel II Kapitel 2 der CRR), gemäß der CRR oder gemäß Bestimmungen, die mindestens mit den Basel-Bestimmungen gleichwertig sind, effektiv Solvabilitätsanforderungen unterliegen (d. h. in Spalte 030 wurde „Ja“ eingetragen).</p> <p>Es werden Angaben zu jedem einzelnen, Eigenmittelanforderungen unterliegenden Institut einer konsolidierten Gruppe aufgenommen, ungeachtet des jeweiligen Standortes dieser Institute.</p> <p>Die in diesem Teil gemachten Angaben entsprechen den lokalen Solvabilitätsvorschriften der Betriebsstätte des Instituts. (Bei diesem Meldebogen ist also keine auf Einzelbasis durchzuführende, doppelte Berechnung nach den Vorschriften des Mutterinstituts erforderlich.) Weichen örtliche Solvabilitätsvorschriften von der CRR ab und enthalten diese Vorschriften keine vergleichbare Aufschlüsselung, sind die Angaben soweit einzutragen, wie Daten in der betreffenden Granularität verfügbar sind. Bei dem hier beschriebenen Teil handelt es sich also um einen Meldebogen zur Erfassung von Sachverhalten, in dem die Berechnungen der von den einzelnen Instituten einer Gruppe durchgeführten Berechnungen zusammengefasst werden. Dabei wird berücksichtigt, dass für einige dieser Institute abweichende Solvabilitätsvorschriften gelten können.</p>

Spalten	Erläuterungen
	<p><b>Meldung fixer Gemeinkosten von Wertpapierfirmen:</b></p> <p>Wertpapierfirmen beziehen gemäß den Artikeln 95, 96, 97 und 98 der CRR Eigenmittelanforderungen für fixe Gemeinkosten in ihre Berechnung des Eigenkapitalkoeffizienten ein. Der mit den fixen Gemeinkosten zusammenhängende Teil des Gesamtrisikobetrags wird in Spalte 100 in Teil 2 des Meldebogens ausgewiesen.</p>
070	<p><b>GESAMTRISIKOBETRAG</b></p> <p>Auszuweisen ist die Summe der Spalten 080 bis 110.</p>
080	<p><b>KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO, VERWÄSSERUNGSRISIKEN, VORLEISTUNGS-, ABWICKLUNGS- UND LIEFERRISIKO</b></p> <p>Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag entspricht der Summe der risikogewichteten Positionsbeträge, die mit den Beträgen gleich oder gleichwertig sind, die in Zeile 040 „RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE FÜR DAS KREDIT-, DAS GEGENPARTEIAUSFALL- UND DAS VERWÄSSERUNGSRISIKO SOWIE VORLEISTUNGEN“ ausgewiesen werden müssen. Sie müssen ferner mit den Beträgen der Eigenmittelanforderungen gleich oder gleichwertig sein, die in Zeile 490 „RISIKOPOSITIONSBETRAG FÜR ABWICKLUNGS- UND LIEFERRISIKEN“ des Meldebogens CA2 gemeldet werden müssen.</p>
090	<p><b>POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONSRISIKEN</b></p> <p>Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag entspricht dem Betrag der Eigenmittelanforderungen, die mit den in Zeile 520 „GESAMTRISIKOBETRAG FÜR POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONSRISIKEN“ des Meldebogens CA2 zu meldenden Anforderungen gleich oder gleichwertig sind.</p>
100	<p><b>OPERATIONELLES RISIKO</b></p> <p>Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag entspricht dem Risikobetrag, der mit dem in Zeile 590 „GESAMTRISIKOBETRAG DER RISIKOPOSITIONEN FÜR OPERATIONELLE RISIKEN (OpR)“ des Meldebogens CA2 auszuweisenden Betrag gleich oder gleichwertig ist.</p> <p>In diese Spalte werden auch die fixen Gemeinkosten aufgenommen, einschließlich der Zeile 630 „ZUSÄTZLICHER RISIKOPOSITIONSBETRAG AUFGRUND FIXER GEMEINKOSTEN“ des Meldebogens CA2.</p>
110	<p><b>SONSTIGE RISIKOPOSITIONSBETRÄGE</b></p> <p>Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag entspricht den oben nicht gesondert aufgeführten Risikopositionsbeträgen. Es handelt sich um die Summe der Beträge in den Zeilen 640, 680 und 690 des Meldebogens CA2.</p>
120-240	<p><b>DETAILLIERTE ANGABEN ZU DEN EIGENMITTELN FÜR ZWECKE DER GRUPPEN-SOLVABILITÄT</b></p> <p>Die in den folgenden Spalten gemachten Angaben entsprechen den lokalen Solvabilitätsvorschriften der Betriebsstätte des Unternehmens oder Teilkonzerns.</p>
120	<p><b>EIGENMITTEL</b></p> <p>Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag entspricht dem Betrag der Eigenmittel, der mit den in Zeile 010 „EIGENMITTEL“ des Meldebogens CA1 auszuweisenden Beträgen gleich oder gleichwertig ist.</p>

Spalten	Erläuterungen
130	<p><b>DAVON: QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL</b></p> <p>Artikel 82 der CRR</p> <p>Diese Spalte ist nur für einzeln ausgewiesene, vollkonsolidierte Tochterunternehmen, die Institute sind, vorzusehen.</p> <p>In Bezug auf die oben genannten Tochterunternehmen sind unter qualifizierten Beteiligungen Instrumente (zuzüglich verbundener, einbehaltener Gewinne, Agiokonten und sonstiger Rücklagen) zu verstehen, die sich im Besitz anderer Personen als den gemäß CRR unter die Konsolidierung fallenden Unternehmen befinden.</p> <p>Der auszuweisende Betrag schließt die Effekte eventueller Übergangsbestimmungen ein. Es handelt sich dabei um den am Berichtsdatum anrechenbaren Betrag.</p>
140	<p><b>VERBUNDENE EIGENMITTELEINSTRUMENTE, VERBUNDENE EINBEHALTENE GEWINNE, AGIOKONTEN UND SONSTIGE RÜCKLAGEN</b></p> <p>Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe b der CRR</p>
150	<p><b>KERNKAPITAL INSGESAMT</b></p> <p>Artikel 25 der CRR</p>
160	<p><b>DAVON: QUALIFIZIERTES KERNKAPITAL</b></p> <p>Artikel 82 der CRR</p> <p>Diese Spalte ist nur für einzeln ausgewiesene, vollkonsolidierte Tochterunternehmen, die Institute sind, vorzusehen.</p> <p>In Bezug auf die oben genannten Tochterunternehmen sind unter qualifizierten Beteiligungen die Instrumente (zuzüglich verbundener, einbehaltener Gewinne und Agiokonten) zu verstehen, die sich im Besitz anderer Personen als den gemäß CRR unter die Konsolidierung fallenden Unternehmen befinden.</p> <p>Der auszuweisende Betrag schließt die Effekte eventueller Übergangsbestimmungen ein. Es handelt sich dabei um den am Berichtsdatum anrechenbaren Betrag.</p>
170	<p><b>VERBUNDENE INSTRUMENTE DES HARTEN KERNKAPITALS, VERBUNDENE EINBEHALTENE GEWINNE UND AGIOKONTEN</b></p> <p>Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe b der CRR</p>
180	<p><b>HARTES KERNKAPITAL</b></p> <p>Artikel 50 der CRR</p>
190	<p><b>DAVON: MINDERHEITSBETEILIGUNGEN</b></p> <p>Artikel 81 der CRR</p> <p>Diese Spalte ist nur für vollkonsolidierte Tochterunternehmen, die Institute sind, auszuweisen. Ausgenommen sind die in Artikel 84 Absatz 3 der CRR genannten Tochterunternehmen. Jedes Tochterunternehmen wird für die Zwecke sämtlicher in Artikel 84 der CRR vorgeschriebener Berechnungen, sofern dieser maßgeblich ist, auf teilkonsolidierter Basis berücksichtigt. In allen anderen Fällen wird es gemäß Artikel 84 Absatz 2 auf Einzelbasis berücksichtigt.</p>

Spalten	Erläuterungen
	<p>Im Hinblick auf die Auswirkungen der CRR und dieses Meldebogens sind unter Minderheitsbeteiligungen für die oben bezeichneten Tochterunternehmen Instrumente des harten Kernkapitals (zuzüglich verbundener, einbehaltener Gewinne und Agiokonten) zu verstehen, die sich im Besitz anderer Personen als den gemäß CRR unter die Konsolidierung fallenden Unternehmen befinden.</p> <p>Der auszuweisende Betrag schließt die Effekte eventueller Übergangsbestimmungen ein. Es handelt sich dabei um den am Berichtsdatum anrechenbaren Betrag.</p>
200	<p><b>VERBUNDENE EIGENMITTELEINSTRUMENTE, VERBUNDENE EINBEHALTENE GEWINNE, AGIOKONTEN UND SONSTIGE RÜCKLAGEN</b></p> <p>Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe b der CRR</p>
210	<p><b>ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL</b></p> <p>Artikel 61 der CRR</p>
220	<p><b>DAVON: QUALIFIZIERTES ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL</b></p> <p>Artikel 82 und Artikel 83 der CRR</p> <p>Diese Spalte ist nur für einzeln ausgewiesene, vollkonsolidierte Tochterunternehmen, die Institute sind, vorzusehen. Ausgenommen sind die in Artikel 85 Absatz 2 der CRR genannten Tochterunternehmen. Jedes Tochterunternehmen wird für die Zwecke sämtlicher in Artikel 85 der CRR vorgeschriebener Berechnungen, sofern dieser maßgeblich ist, auf teilkonsolidierter Basis berücksichtigt. In allen anderen Fällen wird es gemäß Artikel 85 Absatz 2 auf Einzelbasis berücksichtigt.</p> <p>Im Hinblick auf die Auswirkungen der CRR und dieses Meldebogens sind unter Minderheitsbeteiligungen für die oben bezeichneten Tochterunternehmen Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (zuzüglich verbundener, einbehaltener Gewinne und Agiokonten) zu verstehen, die sich im Besitz anderer Personen als den gemäß CRR unter die Konsolidierung fallenden Unternehmen befinden.</p> <p>Der auszuweisende Betrag schließt die Effekte eventueller Übergangsbestimmungen ein. Es handelt sich dabei um den am Berichtsdatum anrechenbaren Betrag.</p>
230	<p><b>ERGÄNZUNGSKAPITAL</b></p> <p>Artikel 71 der CRR</p>
240	<p><b>DAVON: QUALIFIZIERTES ERGÄNZUNGSKAPITAL</b></p> <p>Artikel 82 und Artikel 83 der CRR</p> <p>Diese Spalte ist nur für einzeln ausgewiesene, vollkonsolidierte Tochterunternehmen, die Institute sind, vorzusehen. Ausgenommen sind die in Artikel 87 Absatz 2 der CRR genannten Tochterunternehmen. Jedes Tochterunternehmen wird für die Zwecke sämtlicher in Artikel 87 der CRR vorgeschriebener Berechnungen, sofern dieser maßgeblich ist, auf teilkonsolidierter Basis berücksichtigt. In allen anderen Fällen wird es gemäß Artikel 87 Absatz 2 der CRR auf Einzelbasis berücksichtigt.</p> <p>Im Hinblick auf die Auswirkungen der CRR und dieses Meldebogens sind unter Minderheitsbeteiligungen für die oben bezeichneten Tochterunternehmen Instrumente des Ergänzungskapitals (zuzüglich verbundener, einbehaltener Gewinne und Agiokonten) zu verstehen, die sich im Besitz anderer Personen als den gemäß CRR unter die Konsolidierung fallenden Unternehmen befinden.</p> <p>Der auszuweisende Betrag schließt die Effekte eventueller Übergangsbestimmungen ein, d. h. es muss sich um den am Berichtsdatum anrechenbaren Betrag handeln.</p>

Spalten	Erläuterungen
250-400	<b>ANGABEN ZUM BEITRAG DER UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE</b>
250-290	<b>BEITRAG ZU DEN RISIKEN</b> Die in den folgenden Spalten auszuweisenden Angaben müssen den für das berichtende Institut geltenden Solvabilitätsvorschriften entsprechen.
250	<b>GESAMTRISIKOBETRAG</b> Auszuweisen ist die Summe der Spalten 260 bis 290.
260	<b>KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO, VERWÄSSERUNGSRISIKEN, VORLEISTUNGS-, ABWICKLUNGS- UND LIEFERRISIKO</b> Der auszuweisende Betrag entspricht den risikogewichteten Positionsbeiträgen für Kreditrisiken und Eigenmittelanforderungen von Abwicklungs- und Lieferrisiken gemäß CRR. Dabei sind Beträge auszuschließen, die sich auf Umsätze mit anderen, in die Berechnung des konsolidierten Solvabilitätskoeffizienten der Gruppe eingeschlossene Unternehmen beziehen.
270	<b>POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONSRISIKEN</b> Die Risikobeträge für Marktrisiken sind auf der Ebene jedes Unternehmens unter Einhaltung der CRR zu berechnen. Die Unternehmen melden ihren Beitrag zu den Gesamtrisikobeträgen für das Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiko der Gruppe. Die Summe der hier ausgewiesenen Beträge entspricht dem in Zeile 520 des konsolidierten Berichts ausgewiesenen „GESAMTRISIKOBETRAG FÜR POSITIONS-;FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONSRISIKEN“.
280	<b>OPERATIONELLES RISIKO</b> Beim fortgeschrittenen Messansatz (AMA) schließen die ausgewiesenen Risikobeträge für das operationelle Risiko den Diversifizierungseffekt ein. Fixe Gemeinkosten sind ebenfalls in diese Spalte aufzunehmen.
290	<b>SONSTIGE RISIKOPOSITIONSBETRÄGE</b> Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag entspricht den oben nicht gesondert aufgeführten Risikopositionsbeträgen.
300-400	<b>BEITRAG ZU DEN EIGENMITTELN</b> Mit diesem Teil des Meldebogens sollen die Institute nicht zu einer vollständigen Berechnung des gesamten Eigenkapitalkoeffizienten auf der Ebene jedes einzelnen Unternehmens verpflichtet werden. Die Spalten 300 bis 350 sind für diejenigen konsolidierten Unternehmen zu melden, die mittels Minderheitsbeteiligung zu den Eigenmitteln beitragen, während die Spalten 360 bis 400 für alle anderen Unternehmen, die zu den konsolidierten Eigenmitteln beitragen, gemeldet werden.

Spalten	Erläuterungen
	<p>Eigenmittel, die ein Unternehmen von den restlichen, in den Konsolidierungskreis des berichtenden Unternehmens fallenden Unternehmen erhält, werden nicht berücksichtigt. In dieser Spalte wird nur der Nettobeitrag zu den Eigenmitteln der Gruppe ausgewiesen, wobei es sich überwiegend um die bei Dritten beschafften Eigenmittel und kumulierte Rücklagen handelt.</p> <p>Die in den folgenden Spalten auszuweisenden Angaben müssen den für das berichtende Institut geltenden Solvabilitätsvorschriften entsprechen.</p>
300-350	<p><b>ZU DEN KONSOLIDierten EIGENMITTELN ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL</b></p> <p>Der Betrag, der als „ZU DEN KONSOLIDierten EIGENMITTELN ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL“ auszuweisen ist, entspricht dem aus Teil 2 Titel II der CRR abgeleiteten Betrag unter Ausschluss von Mitteln, die durch andere Gruppenunternehmen eingebracht wurden.</p>
300	<p><b>ZU DEN KONSOLIDierten EIGENMITTELN ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL</b></p> <p>Artikel 87 der CRR</p>
310	<p><b>ZUM KONSOLIDierten KERNKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE KERNKAPITALINSTRUMENTE</b></p> <p>Artikel 85 der CRR</p>
320	<p><b>ZUM KONSOLIDierten HARTEN KERNKAPITAL GERECHNETE MINDERHEITSBETEILIGUNGEN</b></p> <p>Artikel 84 der CRR</p> <p>Bei dem auszuweisenden Betrag handelt es sich um den Betrag der Minderheitsbeteiligungen eines Tochterunternehmens, der gemäß CRR zum konsolidierten harten Kernkapital gerechnet wird.</p>
330	<p><b>ZUM KONSOLIDierten ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE KERNKAPITALINSTRUMENTE</b></p> <p>Artikel 86 der CRR</p> <p>Bei dem auszuweisenden Betrag handelt es sich um den Betrag des qualifizierten Kernkapitals eines Tochterunternehmens, der gemäß CRR zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital gerechnet wird.</p>
340	<p><b>ZUM KONSOLIDierten ERGÄNZUNGSKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE EIGENMITTELINSTRUMENTE</b></p> <p>Artikel 89 der CRR</p> <p>Bei dem auszuweisenden Betrag handelt es sich um den Betrag der qualifizierten Eigenmittel eines Tochterunternehmens, der gemäß CRR zum konsolidierten Ergänzungskapital gerechnet wird.</p>
350	<p><b>ZUSATZINFORMATION: GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT (-)/(+) NEGATIVER GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT</b></p>
360-400	<p><b>KONSOLIDIERTE EIGENMITTEL</b></p> <p>Artikel 18 der CRR</p> <p>Bei dem als „KONSOLIDIERTE EIGENMITTEL“ auszuweisenden Betrag handelt es sich um den aus der Bilanz abgeleiteten Betrag unter Ausschluss von Mitteln, die durch andere Gruppenunternehmen eingebracht wurden.</p>

Spalten	Erläuterungen
360	<b>KONSOLIDIERTE EIGENMITTEL</b>
370	<b>DAVON: HARTES KERNKAPITAL</b>
380	<b>DAVON: ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL</b>
390	<p><b>DAVON: BEITRÄGE ZUM KONSOLIDIERTEN ERGEBNIS</b></p> <p>Gemeldet wird der Beitrag, den jedes Unternehmen zum konsolidierten Ergebnis (Gewinn oder Verlust (-)) leistet. Hierzu zählen auch die Minderheitsbeteiligungen zurechenbaren Ergebnisse.</p>
400	<p><b>DAVON: (-) GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT/(+) GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT</b></p> <p>Hier wird der Geschäfts- oder Firmenwert oder der negative Geschäfts- oder Firmenwert des über das Tochterunternehmen berichtenden Unternehmens ausgewiesen.</p>
410-480	<p><b>KAPITALPUFFER</b></p> <p>Der Aufbau der Meldungen über Kapitalpuffer für Zwecke des Meldebogens GS entspricht dem allgemeinen Aufbau des Meldebogens CA4, wobei die gleichen Berichtskonzepte verwendet werden. Bei der Meldung der Kapitalpuffer im Meldebogen GS werden im Anschluss an die Berechnung der Kapitalpufferanforderungen die entsprechenden Beträge ausgewiesen. Das heißt, die ausgewiesenen Beträge hängen davon ab, ob die Anforderungen auf konsolidierter bzw. teilkonsolidierter Basis oder auf Einzelbasis berechnet werden.</p>
410	<p><b>KOMBINIERTER KAPITALPUFFERANFORDERUNG</b></p> <p>Artikel 128 Absatz 2 der CRD</p>
420	<p><b>KAPITALERHALTUNGSPUFFER</b></p> <p>Artikel 128 Absatz 1 und Artikel 129 der CRD</p> <p>Laut Artikel 129 Absatz 1 ist der Kapitalerhaltungspuffer ein zusätzlicher Betrag an hartem Kernkapital. Da die Kapitalerhaltungspufferquote von 2,5 % fest ist, wird in dieser Zelle ein Betrag ausgewiesen.</p>
430	<p><b>INSTITUTSSPEZIFISCHER ANTIZYKLISCHER KAPITALPUFFER</b></p> <p>Artikel 128 Absatz 7, Artikel 130 und Artikel 135-140 der CRD</p> <p>In dieser Zelle ist der konkrete Betrag des antizyklischen Kapitalpuffers auszuweisen.</p>
440	<p><b>KAPITALERHALTUNGSPUFFER AUFGRUND VON MAKROAUFSICHTSRISIKEN ODER SYSTEMRISIKEN, DIE AUF EBENE EINES MITGLIEDSTAATES ERMITTELT WURDEN</b></p> <p>Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der CRR</p> <p>In dieser Zelle ist der Betrag des Kapitalerhaltungspuffers aufgrund von auf Ebene eines Mitgliedstaats ermittelten Makroaufsichtsriskien oder Systemrisiken auszuweisen. Dieser Puffer kann gemäß Artikel 458 der CRR vorgeschrieben werden.</p>
450	<p><b>SYSTEMRISIKOPUFFER</b></p> <p>Artikel 133 und Artikel 134 der CRD</p> <p>In dieser Zelle wird der Betrag des Systemrisikopuffers ausgewiesen.</p>



Spalten	Erläuterungen
460	<p><b>PUFFER FÜR SYSTEMRELEVANTE INSTITUTE</b></p> <p>Artikel 128 Absatz 4 der CRD</p> <p>In dieser Zelle wird der Betrag des Puffers für systemrelevante Institute ausgewiesen.</p>
470	<p><b>PUFFER FÜR GLOBAL SYSTEMRELEVANTE INSTITUTE</b></p> <p>Artikel 131 der CRD</p> <p>In dieser Zelle wird der Betrag des Puffers für global systemrelevante Institute ausgewiesen.</p>
480	<p><b>PUFFER FÜR SONSTIGE SYSTEMRELEVANTE INSTITUTE</b></p> <p>Artikel 131 der CRD</p> <p>In dieser Zelle wird der Betrag des Puffers für sonstige systemrelevante Institute ausgewiesen.</p>

### 3. MELDEBÖGEN ZUM KREDITRISIKO

#### 3.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

38. Für den Standardansatz und den IRB-Ansatz zur Bestimmung des Kreditrisikos bestehen unterschiedliche Meldebögen. Darüber hinaus sind zur geografischen Aufgliederung der dem Kreditrisiko unterliegenden Positionen getrennte Meldebögen auszufüllen, wenn der in Artikel 5 Buchstabe a Nummer 4 festgelegte Schwellenwert überschritten wird.

##### 3.1.1. Meldung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekt

39. Artikel 235 der CRR beschreibt das Berechnungsverfahren für Risikopositionen, die vollständig ohne Sicherheitsleistung besichert sind.

40. Artikel 236 der CRR beschreibt für den Fall einer vollständigen bzw. teilweisen — gleichrangigen — Besicherung das Berechnungsverfahren für Risikopositionen, die vollständig ohne Sicherheitsleistung besichert sind.

41. In den Artikeln 196, 197 und 200 der CRR wird die Besicherung mit Sicherheitsleistung geregelt.

42. Die Meldung von Risikopositionen gegenüber Schuldern (unmittelbare Gegenparteien) und Sicherungsgebern, die der gleichen Risikopositionsklasse zugewiesen wurden, erfolgt in Form eines Zuflusses sowie Abflusses aus der gleichen Risikopositionsklasse.

43. Der Risikopositionstyp ändert sich aufgrund der ohne Sicherheitsleistung erfolgten Absicherung nicht.

44. Wird eine Risikoposition durch eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung abgesichert, wird der besicherte Teil der Risikopositionsklasse des Schuldners als Abfluss zugewiesen und der Risikopositionsklasse des Sicherungsgebers als Zufluss. Der Risikopositionstyp ändert sich jedoch aufgrund der Änderung der Risikopositionsklasse nicht.

45. Der Substitutionseffekt im COREP-Berichtserstattungsrahmen spiegelt die effektiv auf den besicherten Teil der Risikoposition anzuwendende Behandlung zur Risikogewichtung wider. Dementsprechend wird der besicherte Teil der Risikoposition nach dem SA-Ansatz risikogewichtet und im Meldebogen CR SA ausgewiesen.

##### 3.1.2. Meldung des Gegenparteiausfallrisikos

46. Risikopositionen, die aus den Positionen des Gegenparteiausfallrisikos stammen, werden unabhängig davon, ob es sich um Posten im Bankbestand oder Posten im Handelsbuch handelt, in den Meldebögen CR SA oder CR IRB gemeldet.

3.2. C 07.00 — KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: STANDARDANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (CR SA)

3.2.1. Allgemeine Bemerkungen

47. In den Meldebögen CR SA sind die erforderlichen Informationen über die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken nach dem Standardansatz enthalten. Sie enthalten insbesondere detaillierte Informationen zu folgenden Punkten:

- a) die Verteilung der Risikopositionswerte nach den verschiedenen Risikopositionstypen, Risikogewichten und Risikopositionsklassen;
- b) Betrag und Typ der zur Abmilderung der Risiken eingesetzten Techniken zur Kreditrisikominderung.

3.2.2. Geltungsumfang des Meldebogens zum Kreditrisiko CR SA

48. Laut Artikel 112 der CRR wird jede SA-Risikoposition zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen einer der 16 SA-Risikopositionsklassen zugewiesen.

49. Die Angaben im Meldebogen CR SA sind für die Risikopositionsklassen insgesamt und einzeln für jede der für den Standardansatz definierten Risikopositionsklassen vorgeschrieben. Die Summen sowie die Angaben zu den einzelnen Risikopositionsklassen werden in einer separaten Dimension ausgewiesen.

50. Die folgenden Positionen fallen jedoch nicht in den Geltungsumfang des Meldebogens CR SA:

- a) Der Risikopositionsklasse „Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen“ laut Artikel 112 Buchstabe m der CRR zugewiesene Risikopositionen. Sie werden im Meldebogen SEC SA gemeldet.
- b) von den Eigenmitteln abgezogene Risikopositionen;

51. In den Geltungsumfang des Meldebogens CR SA fallen folgende Eigenmittelanforderungen:

- a) das gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 (Standardansatz) der CRR im Bankbestand enthaltene Kreditrisiko, darunter auch das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 (Gegenparteiausfallrisiko) im Bankbestand;
- b) das gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 (Gegenparteiausfallrisiko) der CRR im Handelsbuch enthaltene Gegenparteiausfallrisiko;
- c) das aus Vorleistungen entstehende Abwicklungsrisiko gemäß Artikel 379 der CRR im Hinblick auf alle Geschäftstätigkeiten.

52. In den Geltungsumfang des Meldebogens fallen alle Risikopositionen, bei denen die Eigenmittelanforderungen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR in Verbindung mit Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 der CRR berechnet werden. Institute, die Artikel 94 Absatz 1 der CRR anwenden, müssen in diesem Meldebogen auch ihre Handelsbuchpositionen melden, wenn sie zur Berechnung der diesbezüglichen Eigenmittelanforderungen Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR anwenden (Teil 3 Titel II Kapitel 2 und 6 sowie Titel V der CRR). Aus diesem Grund sind im Meldebogen nicht nur detaillierte Angaben zum Risikopositionstyp (z. B. bilanzwirksame bzw. außerbilanzielle Posten) sondern auch Angaben zur Zuweisung von Risikogewichten innerhalb der jeweiligen Risikopositionsklasse vorgesehen.











53. Außerdem sind im Meldebogen CR SA in den Zeilen 290 bis 320 Zusatzinformationen zur Erfassung weiterer Angaben über durch Immobilien besicherte Risikopositionen und ausgefallenen Risikopositionen vorgesehen.







54. Diese Zusatzinformationen sind nur für folgende Risikopositionsklassen zu melden:
- Risikopositionen gegenüber Staaten oder Zentralbanken (Artikel 112 Buchstabe a der CRR)
  - Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften (Artikel 112 Buchstabe b der CRR)
  - Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen (Artikel 112 Buchstabe c der CRR)
  - Risikopositionen gegenüber Instituten (Artikel 112 Buchstabe f der CRR)
  - Risikopositionen gegenüber Unternehmen (Artikel 112 Buchstabe g der CRR)
  - Risikopositionen aus dem Mengengeschäft (Artikel 112 Buchstabe h der CRR).
55. Die Meldung der Zusatzinformationen beeinflusst weder die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge der Risikopositionsklassen nach Artikel 112 Buchstaben a bis c und f bis h der CRR noch die Risikopositionsklassen nach Artikel 112 Buchstaben i und j der CRR, die im Meldebogen CR SA ausgewiesen werden.
56. In den Zusatzinformationen sind zusätzliche Angaben zur Schuldnerstruktur der Risikopositionsklassen „ausgefallen“ oder „durch Immobilien besichert“ vorgesehen. Hier sind Risikopositionen zu melden, bei denen die Schuldner in den Risikopositionsklassen „Staaten oder Zentralbanken“, „regionale oder lokale Gebietskörperschaften“, „öffentliche Stellen“, „Institute“, „Unternehmen“ und „Mengengeschäft“ ausgewiesen worden wären, wenn die betreffenden Risikopositionen nicht den Risikopositionsklassen „ausgefallen“ oder „durch Immobilien besichert“ zugewiesen worden wären.
57. Liegt beispielsweise eine Risikoposition vor, deren Risikopositionsbeträge nach Artikel 127 der CRR berechnet werden und deren Wertberichtigungen weniger als 20 % betragen, dann werden diese Angaben als Summe in der Zeile 320 des Meldebogens CR SA und unter der Risikopositionsklasse „Ausfälle“ ausgewiesen. Handelte es sich bei dieser Risikoposition vor ihrem Ausfall um eine Risikoposition gegenüber einem Institut, dann wird diese Angabe auch in Zeile 320 der Risikopositionsklasse „Institute“ ausgewiesen.
- 3.2.3. Zuweisung der Risikopositionen zu Risikopositionsklassen nach dem Standardansatz
58. Zur Sicherstellung einer kohärenten Einordnung von Risikopositionen in die verschiedenen, in Artikel 112 der CRR definierten Risikopositionsklassen geht man nach folgendem Ansatz vor:
- Im ersten Schritt wird die ursprüngliche Risikoposition vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren in die entsprechende (ursprüngliche) Risikopositionsklasse nach Artikel 112 der CRR eingereiht, wobei die spezielle Behandlung (Risikogewicht), der jede Risikoposition innerhalb der zugewiesenen Risikopositionsklasse unterzogen wird, unberührt bleibt.
  - In einem zweiten Schritt können die Risikopositionen aufgrund der Anwendung von Techniken zur Kreditrisikominderung (CRM) mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition (z. B. Garantien, Kreditderivate, einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten) mittels Zu- und Abflüssen in andere Risikopositionsklassen umverteilt werden.
59. Für die Einreihung der ursprünglichen Risikoposition vor der Anwendung der Umrechnungsfaktoren in die verschiedenen Risikopositionsklassen (erster Schritt) gelten folgende Kriterien. Eine anschließende, durch die Verwendung von Techniken zur Kreditrisikominderung mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition oder durch die Behandlung (Risikogewicht), die jede einzelne Risikoposition innerhalb der zugewiesenen Risikopositionsklasse erhält, verursachte Umverteilung bleibt davon unberührt.
60. Für den Zweck der Einreihung der ursprünglichen Risikoposition vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren werden im ersten Schritt die mit der betreffenden Risikoposition verbundenen Techniken zur Kreditrisikominderung nicht berücksichtigt. (Hier ist zu beachten, dass diese Techniken ausdrücklich in der zweiten Stufe berücksichtigt werden). Dies gilt nicht, wenn ein Sicherungseffekt integraler Bestandteil der Definition einer Risikopositionsklasse ist, wie dies bei der in Artikel 112 Buchstabe i der CRR genannten Risikopositionsklasse der Fall ist (durch Immobilien besicherte Risikopositionen).

61. In Artikel 112 der CRR sind keine Kriterien für eine Trennung der Risikopositionsklassen vorgesehen. Dies könnte bedeuten, dass eine Risikoposition möglicherweise in unterschiedliche Risikopositionsklassen eingereiht wird, wenn in den Bewertungskriterien keine Prioritäten für die Einreihung gesetzt werden. Am offensichtlichsten tritt dieser Unterschied zwischen Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung (Artikel 112 Buchstabe n der CRR) und Risikopositionen gegenüber Instituten (Artikel 112 Buchstabe f der CRR) bzw. Risikopositionen gegenüber Unternehmen (Artikel 112 Buchstabe g der CRR) zutage. In diesem Fall ist klar, dass in der CRR eine stillschweigende Prioritätensetzung vorliegt, denn es wird erst beurteilt, ob eine bestimmte Risikoposition für die Zuweisung zu kurzfristigen Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen geeignet ist, und erst danach wird der gleiche Vorgang für Risikopositionen gegenüber Instituten und Risikopositionen gegenüber Unternehmen durchgeführt. Andernfalls läge es auf der Hand, dass die in Artikel 112 Buchstabe n der CRR genannte Risikopositionsklasse nie einer Risikopositionen zugewiesen würde. Das genannte Beispiel gehört zu den offensichtlichsten Beispielen, ist aber nicht das einzige Beispiel. Erwähnenswert ist, dass die nach dem Standardansatz zur Feststellung der Risikopositionsklassen verwendeten Kriterien anders sind (Einstufung der Institute, Risikopositionsfrist, früherer Fälligkeitsstatus usw.). Dieser Umstand ist der Grund dafür, dass Gruppierungen nicht getrennt werden.
62. Für einheitliche, Vergleiche erlaubende Meldungen müssen für die Zuweisung der ursprünglichen Risikoposition zu Risikopositionsklassen vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren Kriterien für die Priorisierung festgelegt werden. Die spezielle Behandlung (Risikogewicht), der jede Risikoposition innerhalb der zugewiesenen Risikopositionsklasse unterzogen wird, bleibt davon unberührt. Die unten anhand eines Entscheidungsbaums dargestellten Priorisierungskriterien beruhen auf der Bewertung der in der CRR ausdrücklich festgelegten Voraussetzungen, unter denen eine Risikoposition in eine bestimmte Risikopositionsklasse passt. Ferner stützen sie sich, wenn erstere Voraussetzung zutrifft, auf die seitens der berichtenden Institute oder der Aufsichtsbehörden getroffenen Entscheidungen über die Anwendbarkeit bestimmter Risikopositionsklassen. Dementsprechend steht das Ergebnis der zu Berichtszwecken vorgenommenen Einordnung von Risikopositionen im Einklang mit den Bestimmungen der CRR. Dies hindert Institute nicht an der Anwendung anderer interner Zuweisungsverfahren, die ebenfalls mit allen maßgeblichen Bestimmungen der CRR und der durch die entsprechenden Gremien herausgegebenen Auslegungen dieser Verordnung kohärent sind.
63. Einer Risikopositionsklasse ist gegenüber anderen in der Beurteilungsrangfolge im Entscheidungsbaum Vorrang einzuräumen (d. h. es ist zuerst zu beurteilen, ob ihr eine Risikoposition zugewiesen werden kann, ohne damit dem Ergebnis dieser Beurteilung vorzugreifen), wenn andernfalls möglicherweise keine Risikopositionen in diese Klasse eingereiht würden. Dies träfe zu, wenn in Ermangelung von Priorisierungskriterien eine Risikopositionsklasse eine Teilmenge anderer Risikopositionsklassen wäre. Dementsprechend würden die im folgenden Entscheidungsbaum graphisch dargestellten Kriterien nach einem sequentiellen Ablauf funktionieren.
64. Vor diesem Hintergrund würde für die Beurteilungsrangfolge in dem nachfolgend aufgeführten Entscheidungsbaum folgende Reihenfolge gelten:
1. Verbriefungspositionen,
  2. mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen;
  3. Beteiligungspositionen;
  4. ausgefallene Positionen;
  5. Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen („OGA“) bzw. Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen (getrennte Risikopositionsklassen);
  6. durch Immobilien besicherte Risikopositionen;
  7. sonstige Positionen;
  8. Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung;
  9. alle sonstigen Risikopositionsklassen (getrennte Risikopositionsklassen), unter die Risikopositionen gegenüber Staaten oder Zentralbanken, Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen, Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken, Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen, Risikopositionen gegenüber Instituten, Risikopositionen gegenüber Unternehmen und Risikopositionen aus dem Mengengeschäft fallen.

- 65. Im Fall von Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen, bei denen der Transparenzansatz (Artikel 132 Absätze 3 bis 5) zum Einsatz kommt, werden die zugrunde liegenden Einzelrisiken ihrer Behandlung entsprechend berücksichtigt und in ihre jeweilige Risikogewichtszeile eingeordnet. Jedoch werden alle Einzelrisiken in die Risikopositionsklasse der Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen („OGA“) eingereiht.
- 66. Die in Artikel 134 Absatz 6 der CRR beschriebenen n-ten-Ausfall-Kreditderivate werden unmittelbar als Verbriefungspositionen eingestuft, wenn für sie eine Bonitätsbeurteilung vorliegt. Liegt keine Bonitätsbeurteilung vor, werden sie in der Risikopositionsklasse „Sonstige Positionen“ berücksichtigt. Im zuletzt genannten Fall wird in der Zeile für „Sonstige Risikogewichte“ der Nennbetrag des Vertrags als ursprünglicher Wert der Risikoposition vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren ausgewiesen (das verwendete Risikogewicht entspricht der in Artikel 134 Absatz 6 der CRR angegebenen Summe).
- 67. In einem zweiten Schritt werden die Risikopositionen als Konsequenz aus den Techniken zur Kreditrisikominderung mit Substitutionseffekten der Risikopositionsklasse des Sicherungsgebers zugeteilt.

ENTSCHEIDUNGSBAUM BEZÜGLICH DER ZUWEISUNG DER URSPRÜNGLICHEN RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN ZU DEN RISIKOPOSITIONSKLASSEN DES STANDARDANSATZES IM SINNE DER CRR

Ursprüngliche Risikoposition vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren		
Ist es zur Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe m geeignet?	JA 	Verbriefungspositionen
NEIN 		
Ist es zur Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe k geeignet?	JA 	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen (siehe auch Artikel 128)
NEIN 		
Ist es zur Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe p geeignet?	JA 	Beteiligungspositionen (siehe auch Artikel 133)
NEIN 		
Ist es zur Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe j geeignet?	JA 	Ausgefallene Positionen
NEIN 		
Ist es zur Zuweisung zu den Risikopositionsklassen nach Artikel 112 Buchstaben l und o geeignet?	JA 	Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)  Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen (siehe auch Artikel 129)  Diese beiden Risikopositionsklassen sind voneinander getrennt (siehe auch die Bemerkungen zum Transparenzansatz in der vorstehenden Antwort). Die Zuweisung zu einer dieser Klassen erfolgt also auf direktem Wege.
NEIN 		

Ist es zur Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe i geeignet?	JA 	Durch Immobilien besicherte Risikopositionen (siehe auch Artikel 124)
NEIN 		
Ist es zur Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe q geeignet?	JA 	Sonstige Positionen
NEIN 		
Ist es zur Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe n geeignet?	JA 	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung
NEIN 		
<p>Die nachfolgenden Risikopositionsklassen sind untereinander getrennt. Die Zuweisung zu einer dieser Klassen erfolgt also auf direktem Wege.</p> <p>Risikopositionen gegenüber Staaten oder Zentralbanken  Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften  Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen  Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken  Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen  Risikopositionen gegenüber Instituten  Risikopositionen gegenüber Unternehmen  Risikopositionen aus dem Mengengeschäft</p>		

### 3.2.4. Klarstellungen zum Geltungsumfang einiger besonderer, in Artikel 112 der CRR genannter Risikopositionsklassen

#### 3.2.4.1. Risikopositionsklasse „Institute“

68. Die Meldung gruppeninterner Risikopositionen nach Artikel 133 Absätze 6 bis 7 der CRR wird wie folgt vorgenommen:

69. Risikopositionen, die die Voraussetzungen des Artikels 113 Absatz 7 der CRR erfüllen, werden in den jeweiligen Risikopositionsklassen ausgewiesen, in denen sie ausgewiesen würden, wenn sie keine gruppeninternen Risikopositionen wären.

70. Nach Artikel 113 Absätze 6 und 7 der CRR „kann ein Institut, nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörden, beschließen, die Anforderungen aus Absatz 1 dieses Artikels nicht auf Risikopositionen dieses Instituts gegenüber einer Gegenpartei anzuwenden, wenn diese Gegenpartei sein Mutterunternehmen, sein Tochterunternehmen, ein Tochterunternehmen seines Mutterunternehmens oder ein Unternehmen ist, mit dem es durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden ist.“ Das bedeutet, dass gruppeninterne Gegenparteien nicht unbedingt Institute sein müssen, sondern dass es sich hierbei auch um anderen Risikopositionsklassen zugewiesene Unternehmen wie Anbietern von Nebendienstleistungen oder Unternehmen im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG handeln kann. Aus diesem Grund sind gruppeninterne Risikopositionen in der entsprechenden Risikopositionsklasse auszuweisen.

#### 3.2.4.2. Risikopositionsklasse „Gedekte Schuldverschreibungen“

71. Die Zuweisung von Risikopositionen nach Standardansatz (SA) zur Risikopositionsklasse „Gedekte Schuldverschreibungen“ wird wie folgt vorgenommen:

72. Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG müssen die Anforderungen des Artikels 129 Absätze 1 bis 2 der CRR erfüllen, um in die Risikopositionsklasse „Gedekte Schuldverschreibungen“ eingereiht werden zu können. Die Erfüllung dieser Anforderungen muss in jedem einzelnen Fall überprüft werden. Nichtsdestoweniger werden vor dem 31. Dezember 2007 begebene Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG aufgrund des Artikel 129 Absatz 6 der CRR ebenfalls der Risikopositionsklasse „gedeckte Schuldverschreibungen“ zugewiesen.

3.2.4.3. Risikopositionsklasse „Organismen für Gemeinsame Anlagen“

73. Wird von der Möglichkeit nach Artikel 132 Absatz 5 der CRR Gebrauch gemacht, werden Risikopositionen in Form von OGA-Anteilen wie in Bilanzposten nach Artikel 111 Absatz 1 Satz 1 der CRR ausgewiesen.

3.2.5. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010	<p><b>URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN</b></p> <p>Risikopositionswert ohne Berücksichtigung von Wertberichtigungen und Rückstellungen, Umrechnungsfaktoren und den Auswirkungen von Techniken zur Kreditrisikominderung mit folgenden, auf Artikel 111 Absatz 2 der CRR zurückzuführenden Einschränkungen:</p> <p>Bei Derivaten, Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften, die Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR oder Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe f der CRR unterliegen, entspricht das Ursprüngliche Risiko dem Risikopositionswert für das nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR festgelegten Methoden berechnete Gegenparteiausfallrisiko.</p> <p>Die Risikopositionswerte für Leasingverhältnisse unterliegen Artikel 134 Absatz 7 der CRR.</p> <p>Liegt ein bilanzielles Netting nach Artikel 219 der CRR vor, werden die Risikopositionswerte in Entsprechung zu den empfangenen Barsicherheiten ausgewiesen.</p> <p>Bei Netting-Rahmenvereinbarungen für Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte oder andere Kapitalmarktgeschäfte, auf die Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR anzuwenden ist, wird die Auswirkung der Besicherung mit Sicherheitsleistung in Form von Netting-Rahmenvereinbarungen nach Artikel 220 Absatz 4 der CRR in Spalte 010 aufgenommen. Daher ist bei Netting-Rahmenvereinbarungen für Pensionsgeschäfte, auf die die Bestimmungen in Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR anzuwenden sind, der nach Artikel 220 und 221 der CRR berechnete Wert E* in Spalte 010 des Meldebogens CR SA auszuweisen.</p>
030	<p><b>(-) mit der ursprünglichen Risikoposition verbundene Wertberichtigungen und Rückstellungen</b></p> <p>Artikel 24 und Artikel 110 der CRR</p> <p>Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste, die gemäß dem auf das berichtende Institut anzuwendenden Rechnungslegungsrahmen vorgenommen wurden.</p>
040	<p><b>Risikoposition abzüglich Wertberichtigungen und Rückstellungen</b></p> <p>Summe der Spalten 010 und 030.</p>
050-100	<p><b>TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION</b></p> <p>Techniken zur Kreditrisikominderung gemäß Artikel 4 Absatz 57 der CRR, mit denen das Kreditrisiko einer oder mehrerer Risikoposition(en) mittels Substitution von Risikopositionen gesenkt wird. Die Definition hierfür folgt unter „Substitution der Risikoposition aufgrund von Kreditrisikominderung“.</p>

Spalten	
	<p>Wirken sich Sicherheiten auf den Wert der Risikoposition aus (wenn sie beispielsweise für Techniken zur Kreditrisikominderung mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition eingesetzt werden), werden sie auf den Wert der Risikoposition begrenzt.</p> <p>An dieser Stelle auszuweisende Posten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Sicherheiten, aufgenommen gemäß der einfachen Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten;</li> <li>— anrechenbare Absicherung ohne Sicherheitsleistung.</li> </ul> <p>Siehe auch die Erläuterungen zu Nummer 4.1.1.</p>
050-060	<p><b>Absicherung ohne Sicherheitsleistung: angepasste Werte (Ga)</b></p> <p>Artikel 235 der CRR</p> <p>In Artikel 239 Absatz 3 der CRR wird der angepasste Wert Ga einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung definiert.</p>
050	<p><b>Garantien</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Artikel 203 der CRR</li> <li>— Absicherungen von Sicherheitsleistungen gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 59 der CRR, die keine Kreditderivate sind.</li> </ul>
060	<p><b>Kreditderivate</b></p> <p>Artikel 204 der CRR</p>
070-080	<p><b>Besicherung mit Sicherheitsleistung</b></p> <p>Diese Spalten beziehen sich auf die Besicherung mit Sicherheitsleistung nach Artikel 4 Absatz 58 der CRR und nach Artikel 196, Artikel 197 und Artikel 200 der CRR. In den Beträgen sind keine Netting-Rahmenvereinbarungen enthalten (diese sind bereits in der ursprünglichen Risikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren erfasst).</p> <p>Synthetische Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“) und bilanzielle Netting-Positionen, die sich aus Vereinbarungen über das Netting von Bilanzpositionen gemäß Artikel 218 und Artikel 219 der CRR ergeben, werden als Barsicherheiten behandelt.</p>
070	<p><b>Finanzsicherheiten: einfache Methode</b></p> <p>Artikel 222 Absätze 1 bis 2 der CRR</p>
080	<p><b>Andere Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistung</b></p> <p>Artikel 232 der CRR</p>
090-100	<p><b>SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMIN- DERUNG</b></p> <p>Artikel 222 Absatz 3, Artikel 235 Absätze 1 bis 2 und Artikel 236 der CRR</p> <p>Die Abflüsse entsprechen dem besicherten Teil der ursprünglichen Risikoposition vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren. Dieses Risiko wird von der Risikopositionsklasse des Schuldners abgezogen und anschließend der Risikopositionsklasse des Sicherungsgebers zugewiesen. Dieser Betrag wird als Zufluss zur Risikopositionsklasse des Sicherungsgebers betrachtet.</p> <p>Zu- und Abflüsse innerhalb derselben Risikopositionsklasse werden ebenfalls ausgewiesen.</p> <p>Risikopositionen, die aus möglichen Zu- und Abflüssen zu und aus anderen Meldebögen stammen, werden berücksichtigt.</p>



Spalten	
110	<p><b>NETTO-RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN</b></p> <p>Betrag der Risikoposition abzüglich Wertberichtigungen nach der Berücksichtigung von Ab- und Zuflüssen, die auf TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION zurückzuführen sind.</p>
120-140	<p><b>TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN POSITIONSBETRAG: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN</b></p> <p>Artikel 223, 224, 225, 226, 227 und 228 der CRR. Eingeschlossen sind auch synthetische Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“) nach Artikel 218 der CRR.</p> <p>Synthetische Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“) und bilanzielle Netting-Positionen, die sich aus Vereinbarungen über das Netting von Bilanzpositionen gemäß Artikel 218 und Artikel 219 der CRR ergeben, werden als Barsicherheiten behandelt.</p> <p>Die Auswirkungen, die sich hinsichtlich der Besicherung bei der Anwendung der umfassenden Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten auf eine Risikoposition ergeben, werden gemäß den Artikeln 223, 224, 225, 226, 227 und 228 der CRR berechnet.</p>
120	<p><b>Volatilitätsanpassung der Risikoposition</b></p> <p>Artikel 223 Absätze 2 bis 3 der CRR</p> <p>Der auszuweisende Betrag ergibt sich aus dem Einfluss der Volatilitätsanpassung auf die Risikoposition <math>(EVA-E) = E \cdot He</math>.</p>
130	<p><b>(-) Angepasster Wert der finanziellen Sicherheiten (Cvam)</b></p> <p>Artikel 239 Absatz 2 der CRR</p> <p>Bei im Handelsbuch verbuchten Geschäften schließt dieser Wert finanzielle Sicherheiten und auf Risikopositionen des Handelsbuches anrechenbare Warenpositionen gemäß Artikel 299 Absatz 2 Buchstaben c bis f der CRR ein.</p> <p>Der auszuweisende Betrag entspricht <math>Cvam = C \cdot (1 - Hc - Hfx) \cdot (t - t^*) / (T - t^*)</math>. Die Definitionen zu C, Hc, Hfx, t, T und <math>t^*</math> sind Teil 3 Titel II Kapitel 4 Abschnitte 4 und 5 der CRR zu entnehmen.</p>
140	<p><b>Davon: Volatilitäts- und Laufzeitanpassungen</b></p> <p>Artikel 223 Absatz 1 der CRR und Artikel 239 Absatz 2 der CRR</p> <p>Der auszuweisende Betrag stellt die gemeinsame Auswirkung der Volatilitäts- und Laufzeitanpassungen <math>(Cvam-C) = C \cdot [(1 - Hc - Hfx) \cdot (t - t^*) / (T - t^*) - 1]</math> dar, wobei <math>(Cva-C) = C \cdot [(1 - Hc - Hfx) - 1]</math> die Auswirkung der Volatilitätsanpassungen und <math>(Cvam-Cva) = C \cdot (1 - Hc - Hfx) \cdot [(t - t^*) / (T - t^*) - 1]</math> die Auswirkung der Laufzeitanpassungen ist.</p>
150	<p><b>Vollständig angepasster Risikopositionswert (E*)</b></p> <p>Artikel 220 Absatz 4, Artikel 223 Absätze 2 bis 5 und Artikel 228 Absatz 1 der CRR</p>
160-190	<p><b>Nach Umrechnungsfaktoren vorgenommene Aufschlüsselung der vollständig angepassten Risikoposition außerbilanzieller Posten</b></p> <p>Artikel 111 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 56 der CRR. Siehe auch Artikel 222 Absatz 3 und Artikel 228 Absatz 1 der CRR.</p>

Spalten	
200	<p><b>Risikopositionswert</b></p> <p>Teil 3 Titel II Kapitel 4 Abschnitt 4 der CRR</p> <p>Wert der Risikoposition nach Berücksichtigung von Wertberichtigungen, sämtlicher kreditrisikomindernder Faktoren sowie Kreditumrechnungsfaktoren. Dieser Wert ist nach Artikel 113 und Teil 3 Titel II Kapitel 2 Abschnitt 2 der CRR den Risikogewichten zuzuweisen.</p>
210	<p><b>Davon: Aus dem Gegenparteiausfallrisiko</b></p> <p>Bei Derivaten, Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften, die Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR unterliegen, wird der Risikopositionswert nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitte 2, 3, 4 und 5 der CRR festgelegten Methoden berechnet.</p>
215	<p><b>Risikogewichteter Positionsbetrag vor Anwendung des KMU-Faktors</b></p> <p>Artikel 113 Absätze 1 bis 5 der CRR ohne Berücksichtigung des KMU-Faktors nach Artikel 501 der CRR</p>
220	<p><b>Risikogewichteter Positionsbetrag nach Anwendung des KMU-Faktors</b></p> <p>Artikel 113 Absätze 1 bis 5 der CRR unter Berücksichtigung des KMU-Faktors nach Artikel 500 der CRR</p>
230	<p><b>Davon: mit einer Bonitätsbeurteilung durch eine benannte ECAI</b></p>
240	<p><b>Davon: mit einer von einem Staat abgeleiteten Bonitätsbeurteilung</b></p>
Zeilen	Erläuterungen
010	<p><b>Gesamtsumme der Risikopositionen</b></p>
020	<p><b>Davon: KMU</b></p> <p>Diese Zeile ist nur für den Gesamtbetrag sowie die Risikopositionsklassen „Mengengeschäft“, „Unternehmen“ und „durch Immobilien besichert“ auszuweisen.</p> <p>Alle Risikopositionen gegenüber KMU sind hier auszuweisen.</p>
030	<p><b>Davon: dem KMU-Faktor unterliegende KMU</b></p> <p>Diese Zeile ist nur für den Gesamtbetrag sowie die Risikopositionsklassen „Mengengeschäft“, „Unternehmen“ und „durch Immobilien besichert“ auszuweisen.</p> <p>Hier werden nur Risikopositionen gegenüber KMU, die die Voraussetzungen des Artikels 501 der CRR erfüllen, ausgewiesen.</p>
040	<p><b>Davon: durch Immobilien besichert — Wohnimmobilien</b></p> <p>Artikel 125 der CRR</p> <p>Wird nur in der Risikopositionsklasse „durch Immobilien besichert“ ausgewiesen.</p>
050	<p><b>Davon: Risikopositionen mit dauerhafter Teilanwendung des Standardansatzes</b></p> <p>Nach Artikel 150 Absatz 1 der CRR behandelte Risikopositionen</p>

Zeilen	Erläuterungen
060	<p><b>Davon: Risikopositionen nach Standardansatz mit vorheriger Erlaubnis der Aufsichtsbehörden zur schrittweisen Einführung des IRB-Ansatzes</b></p> <p>Nach Artikel 148 Absatz 1 der CRR behandelte Risikopositionen</p>
070-130	<p><b>AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION</b></p> <p>Die Positionen im „Bankbestand“ des berichtenden Instituts werden anhand der unten aufgeführten Kriterien in „einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen“, „einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen“ und „einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen“ aufgeschlüsselt.</p> <p>Die im „Handelsbuch“ des berichtenden Instituts bestehenden Gegenparteiausfallrisikopositionen nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe f und Artikel 299 Absatz 2 der CRR werden den Risikopositionen, die einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen, zugewiesen. Institute, die Artikel 94 Absatz 1 der CRR anwenden, schlüsseln die Positionen in ihrem Handelsbuch ebenfalls in „einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen“, „einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen“ und „einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen“ auf.</p>
070	<p><b>Einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen</b></p> <p>Hierbei handelt es sich um die in Artikel 24 der CRR genannten Vermögenswerte, die in keine andere Kategorie aufgenommen wurden.</p> <p>Risikopositionen, bei denen es sich um bilanzwirksame Posten handelt und die als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist oder als aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen stammend aufgenommen worden sind, werden in den Zeilen 090, 110 und 130 und folglich nicht in dieser Zeile ausgewiesen.</p> <p>Vorleistungen gemäß Artikel 379 Absatz 1 der CRR (sofern sie nicht abgezogen wurden) stellen keinen bilanzwirksamen Posten dar, werden aber nichtsdestoweniger in dieser Zeile ausgewiesen.</p> <p>Risikopositionen, die aus für eine zentrale Gegenpartei (ZGP) laut Artikel 4 Absatz 90 der CRR angesetzten Vermögenswerten und Risikopositionen aus Ausfallfonds gemäß Artikel 4 Absatz 89 der CRR hervorgehen, werden aufgenommen, sofern sie nicht in Zeile 030 ausgewiesen worden sind.</p>
080	<p><b>Einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen</b></p> <p>Außerbilanzielle Positionen umfassen die in Anhang I der CRR aufgeführten Posten.</p> <p>Risikopositionen, bei denen es sich um außerbilanzielle Posten handelt und die als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist oder als aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen stammend aufgenommen worden sind, werden in den Zeilen 040 und 060 und folglich nicht in dieser Zeile ausgewiesen.</p> <p>Risikopositionen, die aus für eine zentrale Gegenpartei (ZGP) laut Artikel 4 Absatz 90 der CRR angesetzten Vermögenswerten und Risikopositionen aus Ausfallfonds gemäß Artikel 4 Absatz 89 der CRR hervorgehen, werden aufgenommen, wenn sie als außerbilanzielle Posten betrachtet werden.</p>
090	<p><b>Wertpapierfinanzierungsgeschäfte</b></p> <p>Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß Definition in Absatz 17 des Dokuments des Baseler Ausschusses „The Application of Basel II to Trading Activities and the Treatment of Double Default Effects“ schließen Folgendes ein: i) die in Artikel 4 Absatz 82 der CRR definierten Pensionsgeschäfte und umgekehrten Pensionsgeschäfte sowie Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte und ii) Lombardgeschäfte gemäß Definition in Artikel 272 Absatz 3 der CRR.</p>
100	<p><b>Davon: zentral über eine QCCP abgerechnet</b></p> <p>Artikel 306 der CRR für konforme zentrale Gegenparteien nach Artikel 4 Absatz 88 in Verbindung mit Artikel 301 Absatz 2 der CRR.</p> <p>Handelsrisikopositionen gegenüber einer zentralen Gegenpartei gemäß Artikel 4 Absatz 91 der CRR.</p>

Zeilen	Erläuterungen
110	<p><b>Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist</b></p> <p>Derivate umfassen die in Anhang II der CRR aufgeführten Verträge.</p> <p>Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist gemäß Definition in Artikel 272 Absatz 2 der CRR.</p> <p>Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist, die Gegenstand einer produktübergreifenden Nettingvereinbarung sind und deshalb in Zeile 130 ausgewiesen werden, werden in der hier betroffenen Zeile nicht gemeldet.</p>
120	<p><b>Davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet</b></p> <p>Artikel 306 der CRR für konforme zentrale Gegenparteien nach Artikel 4 Absatz 88 in Verbindung mit Artikel 301 Absatz 2 der CRR.</p> <p>Handelsrisikopositionen gegenüber einer zentralen Gegenpartei gemäß Artikel 4 Absatz 91 der CRR.</p>
130	<p><b>Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen</b></p> <p>Risikopositionen, die aufgrund des Bestehens einer produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarung (gemäß Definition in Artikel 272 Absatz 11 der CRR) weder den Derivaten und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist noch den Wertpapierfinanzierungsgeschäften zugewiesen werden können, werden in diese Zeile aufgenommen.</p>
140-280	<p><b>AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN</b></p>
140	<p><b>0 %</b></p>
150	<p><b>2 %</b></p> <p>Artikel 306 Absatz 1 der CRR</p>
160	<p><b>4 %</b></p> <p>Artikel 305 Absatz 3 der CRR</p>
170	<p><b>10 %</b></p>
180	<p><b>20 %</b></p>
190	<p><b>35 %</b></p>
200	<p><b>50 %</b></p>
210	<p><b>70 %</b></p> <p>Artikel 232 Absatz 3 Buchstabe c der CRR</p>
220	<p><b>75 %</b></p>
230	<p><b>100 %</b></p>
240	<p><b>150 %</b></p>
250	<p><b>250 %</b></p> <p>Artikel 133 Absatz 2 der CRR</p>
260	<p><b>370 %</b></p> <p>Artikel 471 der CRR</p>

Zeilen	Erläuterungen
270	<p><b>1 250 %</b></p> <p>Artikel 133 Absatz 2 der CRR</p>
280	<p><b>Sonstige Risikogewichte</b></p> <p>Diese Zeile steht für die Risikopositionsklassen „Staat“, „Unternehmen“, „Institute“ und „Mengengeschäft“ nicht zur Verfügung.</p> <p>Zur Meldung derjenigen Risikopositionen, die nicht den im Meldebogen aufgeführten Risikogewichten unterliegen.</p> <p>Artikel 113 Absätze 1 bis 5 der CRR</p> <p>N-te-Ausfall-Kreditderivate ohne Bonitätsbeurteilung nach dem Standardansatz (Artikel 134 Absatz 6 der CRR) werden in dieser Zeile unter der Risikopositionsklasse „Sonstige Positionen“ ausgewiesen.</p> <p>Siehe auch Artikel 124 Absatz 2 und Artikel 152 Absatz 2 Buchstabe b der CRR.</p>
290-320	<p><b>Zusatzinformationen</b></p> <p>Siehe auch die Erläuterung zum Zweck der Zusatzinformationen im Abschnitt mit allgemeinen Angaben im Meldebogen CR SA.</p>
290	<p><b>Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen</b></p> <p>Artikel 112 Buchstabe i der CRR</p> <p>Dies ist eine reine Zusatzinformation. Unabhängig von der Berechnung der Beträge der durch Gewerbeimmobilien besicherten Risikopositionen nach Artikel 124 und 126 der CRR sind in dieser Zeile die Risikopositionen nach dem Kriterium, ob die Risikopositionen durch Gewerbeimmobilien besichert sind, aufzunehmen und aufzuschlüsseln.</p>
300	<p><b>Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 100 %</b></p> <p>Artikel 112 Buchstabe j der CRR</p> <p>In die Risikopositionsklasse „ausgefallene Risikopositionen“ aufgenommene Risikopositionen, die auch dann in diese Risikopositionsklasse aufgenommen worden wären, wenn sie nicht ausgefallen wären.</p>
310	<p><b>Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen</b></p> <p>Artikel 112 Buchstabe i der CRR</p> <p>Dies ist eine reine Zusatzinformation. Unabhängig von der Berechnung der Beträge der durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherten Risikopositionen nach Artikel 124 und 125 der CRR sind in dieser Zeile die Risikopositionen nach dem Kriterium, ob die Risikopositionen durch Immobilien besichert sind, aufzunehmen und aufzuschlüsseln.</p>
320	<p><b>Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 150 %</b></p> <p>Artikel 112 Buchstabe j der CRR</p> <p>In die Risikopositionsklasse „ausgefallene Risikopositionen“ aufgenommene Risikopositionen, die auch dann in diese Risikopositionsklasse aufgenommen worden wären, wenn sie nicht ausgefallen wären.</p>

3.3. KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO UND VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ FÜR EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CR IRB)

3.3.1. Geltungsumfang des Meldebogens CR IRB

74. In den Geltungsumfang des Meldebogens zum Kreditrisiko nach dem IRB-Ansatz (CR IRB) fallen die Eigenmittelanforderungen für:

i. Kreditrisiken im Bankbestand, darunter:

- Gegenparteausfallrisiko im Bankbestand;
- Verwässerungsrisiko für angekaufte Risikopositionen;

ii. Gegenparteausfallrisiko im Handelsbuch;

iii. Vorleistungen aus sämtlichen Geschäftstätigkeiten.

75. Der Geltungsumfang des Meldebogens bezieht sich auf die Risikopositionen, bei denen die risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 Artikel 151 bis Artikel 157 der CRR berechnet werden (IRB-Ansatz).

76. Folgende Daten werden im Meldebogen CR IRB nicht erfasst:

- i. Beteiligungspositionen, die im Meldebogen CR EQU IRB ausgewiesen werden;
- ii. Verbriefungspositionen, die in den Meldebögen CR SEC SA, CR SEC IRB bzw. CR SEC Details ausgewiesen werden.
- iii. „Sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind“ gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe g der CRR. Das Risikogewicht für diese Risikoposition muss stets auf 100 % festgesetzt werden. Ausgenommen sind gemäß Artikel 156 der CRR der Kassenbestand und damit gleichwertige Positionen sowie Risikopositionen, bei denen es sich um den Restwert von Leasingobjekten handelt. Die risikogewichteten Positionsbeträge für diese Risikopositionsklasse werden unmittelbar im Meldebogen CA ausgewiesen.
- iv. Das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung. Dieses wird im Meldebogen für Anpassungsrisiken der Kreditbewertung (CVA) gemeldet.

Im Meldebogen CR IRB wird keine Aufschlüsselung der IRB-Risikopositionen nach geografischem Sitz der Gegenpartei vorgeschrieben. Diese Aufschlüsselung wird im Meldebogen CR GB vorgenommen.

77. Zur Klärung der Frage, ob das Institut eigenen Schätzungen für die Verlustquote bei Ausfall verwendet und/oder mit Kreditumrechnungsfaktoren arbeitet, sind für jede gemeldete Risikopositionsklasse folgende Angaben zu machen:

„NEIN“ = wenn die aufsichtsbehördlichen Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall und Kreditumrechnungsfaktoren verwendet werden (IRB-Grundansatz);

„JA“ = wenn eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall und Kreditumrechnungsfaktoren verwendet werden (fortgeschrittener IRB-Ansatz).

Für die Meldung der Portfolios aus dem Mengengeschäft ist auf jeden Fall „JA“ anzugeben.

Falls ein Institut bei einem Teil seiner Risikopositionen nach IRB-Ansatz zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge eigene Schätzungen der Verlustquoten bei Ausfall verwendet und für die Berechnung des anderen Teils seiner Risikopositionen nach IRB-Ansatz zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge aufsichtsbehördliche Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall einsetzt, muss eine CR IRB-Gesamtsumme für F-IRB-Positionen und eine CR IRB-Summe für die A-IRB-Positionen ausgewiesen werden.

### 3.3.2. Aufschlüsselung des Meldebogens CR IRB

78. Der Meldebogen CR IRB setzt sich aus zwei Bögen zusammen: Meldebogen CR IRB 1 gibt eine allgemeine Übersicht über die IRB-Risikopositionen und die verschiedenen Methoden zur Berechnung der Gesamtrisikobeträge sowie eine Aufschlüsselung der Gesamtrisiken nach Art der Risikoposition. In CR IRB 2 ist eine Ausschlüsselung der den Ratingstufen oder Risikopools zugewiesenen Gesamtrisikopositionen vorgesehen. Für die folgenden Risikopositionsklassen und -unterklassen werden die Meldebögen CR IRB 1 und CR IRB 2 getrennt ausgefüllt:

1. Insgesamt

(Für den IRB-Grundansatz und davon getrennt für den fortgeschrittenen IRB-Ansatz muss der Meldebogen „Insgesamt“ ausgefüllt werden.)

2. Zentralbanken und Staaten

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe a der CRR)

3. Institute

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe b der CRR)

4.1) Unternehmen — KMU

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c der CRR)

4.1)\* Unternehmen — dem KMU-Faktor unterliegende KMU

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c der CRR in Verbindung mit Artikel 501 Absatz 2)

4.2) Unternehmen — Spezialfinanzierungen

(Artikel 147 Absatz 8 der CRR)

4.3) Unternehmen — Sonstige

(Alle Unternehmen nach Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c, die nicht unter 4.1 und 4.2 ausgewiesen wurden.)

5.1) Mengengeschäft — durch Immobilien besichert KMU

(Risikopositionen im Sinne des Artikels 147 Absatz 2 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 154 Absatz 3 der CRR, die durch Immobilien besichert sind.)

5.1)\* Mengengeschäft — durch Immobilien besichert, dem KMU-Faktor unterliegende KMU

(Risikopositionen im Sinne des Artikels 147 Absatz 2 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 154 Absatz 3 der CRR, die durch Immobilien besichert sind.)

5.2) Mengengeschäft — durch Immobilien besichert keine KMU

(Risikopositionen im Sinne des Artikels 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR, die durch Immobilien besichert und nicht unter 5.1 ausgewiesen sind.)

5.3) Mengengeschäft — qualifiziert revolving

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 154 Absatz 4 der CRR).

## 5.4) Mengengeschäft — Sonstige KMU

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d, nicht unter 5.1 und 5.3 ausgewiesen).

## 5.4)\* Mengengeschäft — Sonstige dem KMU-Faktor unterliegende KMU

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 501 Absatz 2 der CRR, nicht unter 5.1 und 5.3 ausgewiesen.)

## 5.5) Mengengeschäfte — Sonstige nicht-KMU

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR, nicht unter 5.2 und 5.3 ausgewiesen.)

Für die Risikopositionsunterklassen 4.1)\*, 5.1)\* und 5.4)\* wird nur die Zeile 010 (Gesamtsumme der Risikopositionen) ausgewiesen. Es handelt sich um „Davon“-Unterpositionen der jeweiligen Risikopositionsklassen, deren Daten in den Risikopositionsklassen 4.1, 5.1 und 5.4 ausgewiesen werden.

## 3.3.3. C 08.01 — Kredit- und Gegenparteiausfallrisiken sowie Vorleistungen: IRB-Ansatz für Eigenkapitalanforderungen (CR IRB 1)

## 3.3.3.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Erläuterungen
010	<p><b>INTERNES RATINGSYSTEM/DER RATINGSTUFE BZW. DEM RISIKOPOOL ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)</b></p> <p>Die auszuweisende, den jeweiligen Ratingstufen oder Risikopools zugewiesene Ausfallwahrscheinlichkeit basiert auf den Bestimmungen des Artikels 180 der CRR. Für jede Ratingstufe bzw. jeden Risikopool ist die den jeweiligen Stufen oder Pools zugewiesene Ausfallwahrscheinlichkeit zu melden. Für Zahlen, die einer Kumulierung von Ratingstufen oder Risikopools entsprechen (z. B. Gesamtrisikopositionen) wird der nach Risikopositionen gewichtete Durchschnitt der Ausfallwahrscheinlichkeiten, die den in den kumulierten Betrag aufgenommenen Ratingstufen oder Risikopool zugewiesen wurden, eingetragen. Für die Berechnung der risikopositionsgewichteten Ausfallwahrscheinlichkeit wird der Risikopositionswert (Spalte 110) verwendet.</p> <p>Für jede Ratingstufe bzw. jeden Risikopool ist die den jeweiligen Stufen oder Pools zugewiesene Ausfallwahrscheinlichkeit zu melden. Alle gemeldeten Risikoparameter sind aus den Risikoparametern abzuleiten, die in dem von der jeweiligen zuständigen Behörden genehmigten, internen Ratingsystem verwendet werden.</p> <p>Eine aufsichtsbehördliche Rahmenskala ist weder beabsichtigt noch wünschenswert. Nutzt das berichtende Institut ein einmalig entwickeltes Ratingsystem oder kann es seine Berichte nach einer internen Rahmenskala erstellen, kommt diese Skala zum Einsatz.</p> <p>Andernfalls werden die verschiedenen Ratingsysteme zusammengeführt und nach den folgenden Kriterien geordnet: Die Ratingstufen aus den verschiedenen Ratingsystemen werden zu einem Pool zusammengefasst und dann nach der jeder Ratingstufe zugewiesenen Ausfallwahrscheinlichkeit in eine aufsteigende Reihenfolge vom niedrigeren zum höheren Wert gebracht. Verwendet das Institut eine große Zahl an Stufen oder Pools, kann mit den zuständigen Behörden eine geringere Anzahl von Stufen oder Pools vereinbart werden.</p> <p>Wollen Institute eine von der Anzahl interner Stufen abweichende Anzahl von Stufen melden, müssen sie sich vorab an ihre zuständige Behörde wenden.</p> <p>Für den Zweck der Gewichtung der durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeit wird der in Spalte 110 ausgewiesene Risikopositionswert verwendet. Für die Berechnung der nach Risikopositionen gewichteten durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeit (z.B. für die „Gesamtrisikopositionen“) sind sämtliche Risikopositionen unter Einschluss der ausgefallenen Risikopositionen zu berücksichtigen. Bei den ausgefallenen Risikopositionen handelt es sich um Positionen, die den untersten Ratingstufen mit einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 100 % zugewiesen wurden.</p>



Spalten	Erläuterungen
020	<p><b>URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN</b></p> <p>Die Institute weisen den Risikopositionswert vor der Berücksichtigung von Wertberichtigungen, Rückstellungen, auf Techniken zur Kreditrisikominderung zurückzuführende Effekte oder Kreditumrechnungsfaktoren aus.</p> <p>Der Wert der ursprünglichen Risikoposition wird gemäß Artikel 24 der CRR sowie Artikel 166 Absätze 1 und 2 sowie Absätze 4 bis 7 der CRR ausgewiesen.</p> <p>Der aus Artikel 166 Absatz 3 der CRR entstehende Effekt (Effekt des Netting bilanzierter Kredite und Einlagen) wird getrennt als Besicherung mit Sicherheitsleistung ausgewiesen und vermindert daher den ursprünglichen Wert der Risikoposition nicht.</p>
030	<p><b>DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUF-SICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN</b></p> <p>Aufschlüsselung der ursprünglichen Risikoposition vor Anwendung des Umrechnungsfaktors für alle nach Artikel 142 Absätze 4 und 5 der CRR definierten Risikopositionen, für die gemäß Artikel 153 Absatz 2 der CRR der höhere Korrelationskoeffizient gilt.</p>
040-080	<p><b>TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION</b></p> <p>Techniken zur Kreditrisikominderung gemäß Festlegung in Artikel 4 Absatz 57 der CRR, mit denen das Kreditrisiko einer oder mehrerer Risikoposition(en) mittels Substitution von Risikopositionen gesenkt wird. Die Definition hierfür folgt unter „SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG“.</p>
040-050	<p><b>ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG</b></p> <p>Absicherung ohne Sicherheitsleistung: Die Werte entsprechen den in Artikel 4 Absatz 59 der CRR definierten Werten.</p> <p>Wirken sich Sicherheiten auf die Risikoposition aus (wenn sie beispielsweise für Techniken zur Kreditrisikominderung mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition eingesetzt werden), werden sie auf den Wert der Risikoposition begrenzt.</p>
040	<p><b>GARANTIEN:</b></p> <p>Wird die kreditrisikomindernde Wirkung der Garantie mittels Ansatz des Substitutionseffektes berechnet, wird der in Artikel 236 der CRR definierte, angepasste Wert (Ga) eingetragen.</p> <p>Für Risikopositionen, die im Hinblick auf das Doppelausfallrisiko behandelt werden, wird der Wert der Absicherung ohne Sicherheitsleistung in Spalte 220 ausgewiesen.</p> <p>Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, wird der angepasste Wert (Ga) gemäß Definition in Artikel 236 der CRR eingetragen.</p> <p>Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, wird nach Artikel 183 der CRR, mit Ausnahme des Absatzes 3, vorgegangen. Es wird der Nennbetrag der Garantien ausgewiesen.</p> <p>Garantien sind in Spalte 040 auszuweisen, wenn die Anpassung nicht in der Verlustquote bei Ausfall vorgenommen wird. Wird die Anpassung in der Verlustquote bei Ausfall vorgenommen, wird der Betrag der Garantie in Spalte 150 ausgewiesen.</p>

Spalten	Erläuterungen
050	<p><b>KREDITDERIVATE:</b></p> <p>Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, wird der angepasste Wert (Ga) gemäß Definition in Artikel 216 der CRR eingetragen.</p> <p>Wird die Anpassung in der Verlustquote bei Ausfall vorgenommen, wird der Betrag der Kreditderivate in Spalte 160 ausgewiesen.</p> <p>Für Risikopositionen, die im Hinblick auf das Doppelausfallrisiko behandelt werden, wird der Wert der Absicherung ohne Sicherheitsleistung in Spalte 220 ausgewiesen.</p>
060	<p><b>ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG</b></p> <p>Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, Artikel 232 der CRR</p> <p>Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, werden diejenigen kreditrisikomindernden Faktoren ausgewiesen, die die Kriterien in Artikel 212 der CRR erfüllen.</p> <p>Sie sind in Spalte 060 auszuweisen, wenn die Anpassung nicht in der Verlustquote bei Ausfall vorgenommen wird. Wird in der Verlustquote bei Ausfall (LGD) eine Anpassung vorgenommen, wird der Betrag in Spalte 170 ausgewiesen.</p>
070-080	<p><b>SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG</b></p> <p>Die Abflüsse entsprechen dem besicherten Teil der ursprünglichen Risikoposition vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren. Dieses Risiko wird von der Risikopositionsklasse des Schuldners und, sofern maßgeblich, den Ratingstufen oder Risikopools des Schuldner abgezogen und anschließend der Risikopositionsklasse und, sofern maßgeblich, den Ratingstufen oder Risikopools des Sicherungsgebers zugewiesen. Dieser Betrag wird als Zufluss zur Risikopositionsklasse des Sicherungsgebers und, sofern maßgeblich, den Ratingstufen oder Risikopools des Schuldners betrachtet.</p> <p>Zu- und Abflüsse innerhalb derselben Risikopositionsklasse und, sofern maßgeblich innerhalb derselben Ratingstufen oder desselben Risikopools des Schuldners werden ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>Risikopositionen, die aus möglichen Zu- und Abflüssen zu und aus anderen Meldebögen stammen, werden berücksichtigt.</p>
090	<p><b>RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN</b></p> <p>Der entsprechenden Ratingstufe bzw. dem entsprechenden Risikopool des Schuldners zugewiesene Risikoposition nach Berücksichtigung der aufgrund von Kreditrisikominderungen mit Substitutionseffekten eingetretenen Zu- und Abflüsse.</p>
100, 120	<p><b>Davon: Außerbilanzielle Posten</b></p> <p>Siehe die Erläuterungen zum Meldebogen CR SA.</p>
110	<p><b>RISIKOPOSITIONSWERT</b></p> <p>Ausgewiesen wird der Wert gemäß Artikel 166 der CRR und gemäß Artikel 230 Absatz 1 Satz 2 der CRR.</p> <p>Auf die in Anhang I definierten Instrumente werden ungeachtet des vom Institut gewählten Ansatzes die Kreditumrechnungsfaktoren (Artikel 166 Absätze 8 bis 10 der CRR) angewendet.</p> <p>Für die Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR unterliegenden Zeilen 040-060 (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist) ist der Risikopositionswert mit dem Wert für das nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 6 Absätze 3, 4, 5, 6 und 7 der CRR berechnete Gegenparteiausfallrisiko identisch. Diese Werte werden in der hier betroffenen Spalte ausgewiesen und nicht in Spalte 130 „Davon: aus dem Gegenparteiausfallrisiko“.</p>

Spalten	Erläuterungen
130	<p><b>Davon: Aus dem Gegenparteiausfallrisiko</b></p> <p>Siehe die Erläuterungen zum Meldebogen CR SA.</p>
140	<p><b>DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUF- SICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN</b></p> <p>Aufschlüsselung des Risikopositionswertes vor Anwendung des Umrechnungsfaktors für alle nach Artikel 142 Absätze 4 und 5 der CRR definierten Risikopositionen, für die gemäß Artikel 153 Absatz 2 der CRR der höhere Korrelationskoeffizient gilt.</p>
150-210	<p><b>IN SCHÄTZUNGEN DER VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) BERÜCKSICHTIGTE TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG, OHNE DOPPELAUSFALLRISIKOBE- HANDLUNG</b></p> <p>Kreditrisikominderungstechniken, die sich aufgrund der Anwendung des Substitutionseffektes der Kreditrisikominderungstechniken auf die Verlustquote bei Ausfall (LGD) auswirken, werden in diese Spalten nicht aufgenommen.</p> <p>Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, gelten Artikel 228 Absatz 2, Artikel 230 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 231 der CRR.</p> <p>Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— gilt im Hinblick auf Absicherungen ohne Sicherheitsleistung und Risikopositionen gegen- über Staaten und Zentralbanken, Instituten und Unternehmen Artikel 161 Absatz 3 der CRR. Auf Risikopositionen aus dem Mengengeschäft ist Artikel 164 Absatz 2 der CRR anzuwenden.</li> <li>— Im Hinblick auf Besicherungen mit Sicherheitsleistung werden die in den gemäß Artikel 181 Absatz 1 Buchstaben e und f der CRR vorgenommenen LGD-Schätzungen berücksichtigten Sicherheiten aufgenommen.</li> </ul>
150	<p><b>GARANTIEN</b></p> <p>Siehe die Erläuterungen zu Spalte 040.</p>
160	<p><b>KREDITDERIVATE</b></p> <p>Siehe die Erläuterungen zu Spalte 050.</p>
170	<p><b>VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUNGEN: ANDERE FORMEN DER BESICHE- RUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG</b></p> <p>Der maßgebliche, im Modell des Instituts verwendete Wert.</p> <p>Diejenigen kreditrisikomindernden Faktoren, die den Kriterien in Artikel 212 der CRR ent- sprechen.</p>
180	<p><b>ANRECHENBARE FINANZIELLE SICHERHEITEN</b></p> <p>Für Handelsbuchgeschäfte schließt dies Finanzinstrumente und Waren ein, die gemäß Arti- kel 299 Absatz 2 Buchstaben c bis f der CRR anrechenbar sind. Synthetische Unternehmens- anleihen („Credit Linked Notes“) und bilanzielle Netting-Positionen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 Abschnitt 4 der CRR werden als Barsicherheiten behandelt.</p> <p>Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, schließt dies die Werte gemäß Artikel 193 Absätze 1 bis 4 und Artikel 194 Absatz 1 der CRR ein. Ausgewiesen wird der in Artikel 223 Absatz 2 der CRR dargelegte, angepasste Wert (Cvam).</p> <p>Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, schließt dies die gemäß Artikel 181 Absatz 1 Buchstaben e und f der CRR in den LGD-Schätzungen berücksichtigten finanziellen Sicherhei- ten ein. Der auszuweisende Betrag ist der geschätzte Marktwert der Sicherheiten.</p>

Spalten	Erläuterungen
190-210	<p><b>SONSTIGE ANRECHENBARE SICHERHEITEN</b></p> <p>Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, wird Artikel 199 Absätze 1 bis 8 der CRR und Artikel 229 der CRR angewendet.</p> <p>Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, schließt dies die gemäß Artikel 181 Absatz 1 Buchstaben e und f der CRR in den LGD-Schätzungen berücksichtigten sonstigen Sicherheiten ein.</p>
190	<p><b>IMMOBILIEN</b></p> <p>Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, werden die Werte gemäß Artikel 199 Absätze 2 bis 4 der CRR ausgewiesen. Auch die Leasinggeschäfte mit eigenen Immobilien werden aufgenommen (siehe Artikel 199 Absatz 7 der CRR). Siehe auch Artikel 229 der CRR.</p> <p>Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, entspricht der auszuweisende Betrag dem geschätzten Marktwert.</p>
200	<p><b>SONSTIGE SACHSICHERHEITEN</b></p> <p>Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, werden die Werte gemäß Artikel 199 Absätze 6 und 8 der CRR ausgewiesen. Auch Leasinggeschäfte mit Sachanlagen, die keine Immobilien sind, werden aufgenommen (siehe Artikel 199 Absatz 7 der CRR). Siehe auch Artikel 229 Absatz 3 der CRR.</p> <p>Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, entspricht der auszuweisende Betrag dem geschätzten Marktwert der Sicherheiten.</p>
210	<p><b>FORDERUNGEN</b></p> <p>Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, werden die Werte gemäß Artikel 199 Absatz 5 und Artikel 229 Absatz 2 der CRR verwendet.</p> <p>Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, entspricht der auszuweisende Betrag dem geschätzten Marktwert der Sicherheiten.</p>
220	<p><b>DER DOPPELAUSFALLRISIKOBEHANDLUNG UNTERLIEGEND: ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLISTUNG</b></p> <p>Garantien und Kreditderivate zur Deckung von Risikopositionen, die der Doppelausfallrisikobehandlung nach Artikel 202 und Artikel 217 Absatz 1 der CRR unterliegen. Siehe auch die Spalten 040 „Garantien“ und 050 „Kreditderivate“.</p>
230	<p><b>NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)</b></p> <p>Sämtliche in Teil 3 Titel II Kapitel 3 und 4 der CRR im Einzelnen beschriebenen Auswirkungen von Kreditrisikominderungsstechniken sind zu berücksichtigen. Bei Risikopositionen, die der Doppelausfallrisikobehandlung unterliegen, entspricht die auszuweisende Verlustquote bei Ausfall (LGD) der gemäß Artikel 161 Absatz 4 der CRR gewählten LGD.</p> <p>Bei ausgefallenen Risikopositionen sind die Bestimmungen in Artikel 181 Absatz 1 Buchstabe h der CRR zu berücksichtigen.</p> <p>Die Definition des Wertes der Risikoposition nach Spalte 110 wird für die Berechnung der gewichteten Durchschnitte für die Risikopositionen verwendet.</p> <p>Es werden sämtliche Effekte berücksichtigt (daher wird die auf Grundpfandrechte anwendbare Untergrenze in die Meldungen eingeschlossen).</p>

Spalten	Erläuterungen
	<p>Bei Instituten, die den IRB-Ansatz anwenden, aber keine eigenen LGD-Schätzungen verwenden, werden die risikomindernden Effekte finanzieller Sicherheiten in E*, dem vollständig angepassten Risikopositionswert, wiedergegeben und dann gemäß Artikel 228 Absatz 2 der CRR in LGD* wiedergegeben.</p> <p>Die mit der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) der einzelnen „Ratingstufen oder Risikopools der Schuldner“ verbundene, nach Risikopositionen gewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall (LGD) ergibt sich aus dem Durchschnitt der aufsichtsrechtlichen Verlustquoten bei Ausfall.</p> <p>Werden eigene LGD-Schätzungen angewendet, sind Artikel 175 und Artikel 181 Absätze 1 und 2 der CRR zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Risikopositionen, die der Doppelausfallrisikobehandlung unterliegen, entspricht die auszuweisende Verlustquote bei Ausfall (LGD) der gemäß Artikel 161 Absatz 4 der CRR gewählten LGD.</p> <p>Die Berechnung der risikopositionsgewichteten durchschnittlichen Verlustquote bei Ausfall wird aus den Risikoparametern abgeleitet, die real in dem von der jeweils zuständigen Behörde genehmigten internen Ratingsystem verwendet werden.</p> <p>Für die Risikopositionen aus Spezialfinanzierungen, auf die in Artikel 153 Absatz 5 Bezug genommen wird, sind keine Daten auszuweisen.</p> <p>Die Risikopositionen und entsprechenden Verlustquoten bei Ausfall (LGD) für große beaufsichtigte Unternehmen der Finanzbranche und für nicht beaufsichtigte finanzielle Unternehmen werden nicht in die Berechnung der Spalte 230 einbezogen. Sie werden nur in die Berechnung der Spalte 240 aufgenommen.</p>
240	<p><b>NACH RISIKOPPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%) FÜR GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN</b></p> <p>Hierbei handelt es sich um die risikopositionsgewichtete durchschnittliche LGD (%) für alle gemäß Artikel 142 Absätze 4 und 5 der CRR definierten Risikopositionen, für die gemäß Artikel 153 Absatz 2 der CRR der höhere Korrelationskoeffizient gilt.</p>
250	<p><b>NACH RISIKOPPOSITIONEN GEWICHTETER DURCHSCHNITTSWERT DER LAUFZEIT (TAGE)</b></p> <p>Der ausgewiesene Wert spiegelt Artikel 162 der CRR wider. Für die Berechnung der nach Risikopositionen gewichteten Durchschnittswerte wird der Risikopositionswert (Spalte 10) verwendet. Die durchschnittliche Restlaufzeit wird in Tagen ausgewiesen.</p> <p>Diese Daten werden für die Risikopositionswerte, bei denen die Restlaufzeit kein Element zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge bildet, nicht ausgewiesen. Dies bedeutet, dass diese Spalte für die Risikopositionsklasse „Mengengeschäft“ nicht ausgefüllt wird.</p>
255	<p><b>RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS</b></p> <p>Bezüglich der Staaten und Zentralbanken, Unternehmen und Institute wird auf Artikel 153 Absätze 1 und 3 der CRR verwiesen. Bezüglich des Mengengeschäfts wird auf Artikel 154 Absatz 1 der CRR hingewiesen.</p> <p>Der KMU-Faktor nach Artikel 501 der CRR ist nicht zu berücksichtigen.</p>
260	<p><b>RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS</b></p> <p>Bezüglich der Staaten und Zentralbanken, Unternehmen und Institute wird auf Artikel 153 Absätze 1 und 3 der CRR verwiesen. Bezüglich des Mengengeschäfts wird auf Artikel 154 Absatz 1 der CRR hingewiesen.</p> <p>Hier ist der KMU-Faktor nach Artikel 501 der CRR zu berücksichtigen.</p>

Spalten	Erläuterungen
270	<p><b>DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUF-SICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN</b></p> <p>Aufschlüsselung des risikogewichteten Positionsbetrags nach der Anwendung des KMU-Faktors für alle nach Artikel 142 Absätze 4 und 5 der CRR definierten Risikopositionen, für die gemäß Artikel 153 Absatz 2 der CRR der höhere Korrelationskoeffizient gilt.</p>
280	<p><b>ERWARTETER VERLUSTBETRAG</b></p> <p>Die Definition des erwarteten Verlustes ist Artikel 5 Absatz 3 der CRR zu entnehmen, Erläuterungen zur Berechnung sind in Artikel 158 der CRR zu finden. Der auszuweisende erwartete Verlust basiert auf den Risikoparametern, die real in dem von der jeweils zuständigen Behörde genehmigten, internen Ratingsystem verwendet werden.</p>
290	<p><b>(-) WERTBERICHTUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN</b></p> <p>Ausgewiesen werden die Wertberichtigungen sowie die spezifischen und allgemeinen Rückstellungen nach Artikel 159 der CRR. Die allgemeinen Rückstellungen werden mittels Zuweisung des den verschiedenen Ratingstufen für die Schuldner entsprechenden, anteiligen Betrags des erwarteten Verlusts ausgewiesen.</p>
300	<p><b>ANZAHL DER SCHULDNER</b></p> <p>Artikel 172, Absätze 1 und 2 der CRR</p> <p>Das Institut weist für alle Risikopositionsklassen mit Ausnahme des Mengengeschäfts die Anzahl der getrennt eingestuft juristischen Personen bzw. Schuldner aus. Die Anzahl der verschiedenen Risikopositionen oder gewährten Darlehen ist dabei unerheblich.</p> <p>In der Risikopositionsklasse „Mengengeschäft“ weist das Institut die Anzahl der Risikopositionen aus, die jeweils einzeln einer bestimmten Ratingstufe oder einem bestimmten Pool zugewiesen wurden. In Fällen, in denen Artikel 172 Absatz 2 der CRR gilt, kann ein Schuldner in mehreren Ratingstufen berücksichtigt werden.</p> <p>In dieser Spalte wird ein strukturelles Element des Ratingsystems behandelt. Sie bezieht sich also auf die den einzelnen Ratingstufen oder Pools der Schuldner zugewiesenen ursprünglichen Risikopositionen vor Anwendung des Umrechnungsfaktors. Der Effekt von Kreditrisikominderungs-techniken (insbesondere Umverteilungseffekten) wird dabei nicht berücksichtigt.</p>
Zeilen	Erläuterungen
010	<b>GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN</b>
020-060	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION
020	<p><b>Einem Kreditrisiko unterliegende bilanzwirksame Risikopositionen</b></p> <p>Hierbei handelt es sich um die in Artikel 24 der CRR genannten Vermögenswerte, die in keine andere Kategorie aufgenommen wurden.</p> <p>Risikopositionen, bei denen es sich um bilanzwirksame Posten handelt und die als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist oder als aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen stammend aufgenommen worden sind, werden in den Zeilen 040-060 und folglich nicht in dieser Zeile ausgewiesen.</p> <p>Vorleistungen gemäß Artikel 379 Absatz 1 der CRR (sofern sie nicht abgezogen wurden) stellen keinen bilanzwirksamen Posten dar, werden aber dennoch in dieser Zeile ausgewiesen.</p> <p>Risikopositionen, die aus für eine zentrale Gegenpartei (ZGP) laut Artikel 4 Absatz 91 der CRR angesetzten Vermögenswerten und Risikopositionen aus Ausfallfonds gemäß Artikel 4 Absatz 89 der CRR hervorgehen, werden aufgenommen, sofern sie nicht in Zeile 030 ausgewiesen worden sind.</p>

Zeilen	Erläuterungen
030	<p><b>Einem Kreditrisiko unterliegende außerbilanzielle Risikopositionen</b></p> <p>Außerbilanzielle Positionen umfassen die in Anhang I der CRR aufgeführten Posten.</p> <p>Risikopositionen, bei denen es sich um außerbilanzielle Posten handelt und die als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist oder als aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen stammend aufgenommen worden sind, werden in den Zeilen 040-060 und folglich nicht in dieser Zeile ausgewiesen.</p> <p>Risikopositionen, die aus für eine zentrale Gegenpartei (ZGP) laut Artikel 4 Absatz 91 der CRR angesetzten Vermögenswerten und Risikopositionen aus Ausfallfonds gemäß Artikel 4 Absatz 89 der CRR hervorgehen, werden aufgenommen, wenn sie als außerbilanzielle Posten betrachtet werden.</p>
040-060	<p><b>Einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte</b></p>
040	<p><b>Wertpapierfinanzierungsgeschäfte</b></p> <p>Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß Definition in Absatz 17 des Dokuments des Baseler Ausschusses „The Application of Basel II to Trading Activities and the Treatment of Double Default Effects“ schließen Folgendes ein: i) die in Artikel 4 Absatz 82 der CRR definierten Pensionsgeschäfte und umgekehrten Pensionsgeschäfte sowie Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte und ii) Lombardgeschäfte gemäß Definition in Artikel 272 Absatz 3 der CRR.</p> <p>Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die in einer produktübergreifenden Nettingvereinbarung enthalten sind und deshalb in Zeile 060 ausgewiesen werden, sind in der hier betroffenen Zeile nicht auszuweisen.</p>
050	<p><b>Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist</b></p> <p>Derivate umfassen die in Anhang II der CRR aufgeführten Verträge. Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist, die Gegenstand einer produktübergreifenden Nettingvereinbarung sind und deshalb in Zeile 060 ausgewiesen werden, werden in der hier betroffenen Zeile nicht gemeldet.</p>
060	<p><b>Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen</b></p> <p>Siehe die Erläuterungen zum Meldebogen CR SA.</p>
070	<p><b>RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS ZUGEWIESENE RISIKOPOSITIONEN: GESAMTSUMME</b></p> <p>Erläuterungen zu Risikopositionen gegenüber Unternehmen, Instituten und Staaten und Zentralbanken sind Artikel 142 Absatz 1 Nummer 6 und Artikel 170 Absatz 1 Buchstabe c der CRR zu entnehmen.</p> <p>Für Erläuterungen zu Risikopositionen aus dem Mengengeschäft wird auf Artikel 170 Absatz 3 Buchstabe b der CRR verwiesen. Angekaufte Risikopositionen: siehe Artikel 166 Absatz 6 der CRR.</p> <p>Risikopositionen aus dem Verwässerungsrisiko angekaufter Positionen werden nicht nach Ratingstufen oder Risikopools der Schuldner ausgewiesen. Sie werden in Zeile 180 gemeldet.</p> <p>Verwendet das Institut eine große Zahl an Stufen oder Pools, kann mit den zuständigen Behörden eine geringere Anzahl von Stufen oder Pools vereinbart werden.</p> <p>Eine Rahmenskala wird nicht verwendet. Stattdessen bestimmen die Institute die einzusetzende Skala selbst.</p>
080	<p><b>ZUORDNUNGSKRITERIEN FÜR SPEZIALFINANZIERUNGEN INSGESAMT</b></p> <p>Artikel 153 Absatz 5 der CRR. Gilt nur für die Risikopositionsklassen „Unternehmen“, „Institute“ sowie „Staaten und Zentralbanken“.</p>

Zeilen	Erläuterungen
090-150	<b>AUFSCHLÜSSELUNG SÄMTLICHER RISIKOPOSITIONEN, DIE SPEZIALFINANZIERUNGEN SIND, NACH RISIKOGEWICHTEN</b>
120	<b>Davon: In Kategorie 1</b> Artikel 153 Absatz 5 Tabelle 1 der CRR
160	<b>ALTERNATIVE BEHANDLUNG: DURCH IMMOBILIEN BESICHERT</b> Artikel 193 Absätze 1 und 2, Artikel 194 Absätze 1 bis 7 und Artikel 230 Absatz 3 der CRR
170	<b>RISIKOPOSITIONEN AUS VORLEISTUNGEN MIT IM RAHMEN DER ALTERNATIVEN BEHANDLUNG ANGEWENDETEN RISIKOGEWICHTEN ODER RISIKOGEWICHTEN VON 100 % UND SONSTIGE RISIKOPOSITIONEN, FÜR DIE RISIKOGEWICHTE GELTEN</b>  Aus Vorleistungen entstehende Risikopositionen, bei denen die alternative Behandlung gemäß dem letzten Satz von Artikel 379 Absatz 2 Unterabsatz 1 der CRR zum Einsatz kommt, oder auf die gemäß dem letzten Unterabsatz von Artikel 379 Absatz 2 ein Risikogewicht von 100 % angewendet wird. N-te-Ausfall-Kreditderivate ohne Bonitätsbeurteilung nach Artikel 153 Absatz 8 der CRR und sonstige Risikopositionen, für die Risikogewichte gelten, werden in dieser Zeile ausgewiesen.
180	<b>VERWÄSSERUNGSRISIKO: ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</b>  Eine Definition des Begriffs Verwässerungsrisiko ist Artikel 4 Absatz 53 der CRR zu entnehmen. Erläuterungen zur Berechnung des Risikogewichts für das Verwässerungsrisiko sind Artikel 157 Absatz 1 der CRR zu entnehmen.  Gemäß Artikel 166 Absatz 6 der CRR entspricht der Risikopositionswert angekaufter Risikopositionen dem offenen Betrag abzüglich der risikogewichteten Positionsbeträge für das Verwässerungsrisiko vor Kreditrisikominderung.

3.3.4. C 08.02 — Kredit- und Gegenparteiausfallrisiken sowie Vorleistungen: IRB-Ansatz bezüglich des Kapitalbedarfs (Aufschlüsselung nach Ratingstufen oder Risikopools von Schuldern (CR IRB 2))

Spalte	Erläuterungen
005	<b>Ratingstufe (Zeilenkennung)</b>  Dies ist eine Zeilenkennung, die in einem bestimmten Arbeitsblatt der Tabelle jeweils eine Zeile kennzeichnet. Sie folgt der numerischen Reihenfolge 1, 2, 3 usw.
010-300	Die Erläuterungen zu den einzelnen Spalten an dieser Stelle stimmen mit den Erläuterungen zu den entsprechend nummerierten Spalten in Tabelle CR IRB 1 überein.

Zeile	Erläuterungen
010-001-010-NNN	Die in diesen Zeilen ausgewiesenen Werte müsse der den betreffenden Ratingstufen oder Risikopools von Schuldern zugewiesenen Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) entsprechend in aufsteigender Reihenfolge angeordnet werden. Die Ausfallwahrscheinlichkeit von ausgefallenen Schuldern beträgt 100 %. Risikopositionen, die der alternativen Behandlung für Immobiliensicherheiten unterzogen werden (die nur zur Verfügung steht, wenn keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet werden), werden nicht nach der PD des Schuldners zugewiesen und folglich nicht in diesem Meldebogen ausgewiesen.



3.4. KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO UND VORLEISTUNGEN: ANGABEN MIT GEOGRAFISCHER AUFGLIEDERUNG (CR GB)

79. Institute, die den in Artikel 5 Buchstabe a Nummer 4 dieser Verordnung festgesetzten Schwellenwert erfüllen, legen Angaben zum eigenen Land sowie Drittländern vor. Der Schwellenwert ist nur auf Tabelle 1 und Tabelle 2 anzuwenden.

80. Der Begriff „Sitz des Schuldners“ bezieht sich auf das Land der Eintragung des Schuldners. Diese Begrifflichkeit kann auf der Grundlage des unmittelbaren Schuldners oder auf der Basis des letztendlichen Risikos angewendet werden. Kreditrisikominderungstechniken können folglich die Zuordnung einer Risikoposition zu einem Land ändern. Risikopositionen gegenüber supranationalen Organisationen werden nicht dem Sitzland des Instituts, sondern „Sonstigen Ländern“ zugewiesen, und zwar unabhängig von der Risikopositionsklasse, der die Risikoposition gegenüber supranationalen Organisationen zugewiesen ist.

81. Daten in Bezug auf die „Ursprüngliche Risikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren“ sind in Bezug auf das Sitzland des unmittelbaren Schuldners auszuweisen. Daten hinsichtlich des „Risikopositionswerts“ und der „risikogewichteten Positionsbeträge“ sind als aus dem Sitzland des letztendlichen Schuldners stammend auszuweisen.

3.4.1. C 09.01 — Geografische Aufgliederung der Risikopositionen nach Sitzland des Schuldners: SA-Risikopositionen (CR GB 1)

3.4.1.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010	<p><b>URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN</b></p> <p>Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 010 des Meldebogens CR SA.</p>
020	<p><b>Ausgefallene Positionen</b></p> <p>Ursprünglicher Wert der Risikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren für diejenigen Risikopositionen, die als „ausgefallene Risikopositionen“ eingestuft worden sind.</p> <p>Diese „Zusatzinformation“ enthält zusätzliche Angaben zu der Schuldnerstruktur der Risikopositionsklasse „ausgefallen“. Die Risikopositionen sind in den Fällen auszuweisen, in denen die betreffenden Schuldner gemeldet worden wären, wenn diese Risikopositionen nicht der Risikopositionsklasse „ausgefallen“ zugewiesen worden wären.</p> <p>Bei dieser Angabe handelt es sich um eine Zusatzinformation. Aus diesem Grund beeinflusst sie die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge der Risikopositionsklasse „ausgefallen“ gemäß Artikel 112 Buchstabe j der CRR nicht.</p>
040	<p><b>Festgestellte neue Ausfälle für den Berichtszeitraum</b></p> <p>Der Betrag der ursprünglichen Risikopositionen, die im Verlauf des Dreimonatszeitraums seit dem letzten Berichtsstichtag in die Risikopositionsklasse „Ausfälle“ verschoben wurden, ist im Vergleich zu der Risikopositionsklasse, der der Schuldner ursprünglich angehörte, auszuweisen.</p>
050	<p><b>Allgemeine Kreditrisikoanpassungen</b></p> <p>Kreditrisikoanpassungen gemäß Artikel 110 der CRR.</p>
055	<p><b>Spezifische Kreditrisikoanpassungen</b></p> <p>Kreditrisikoanpassungen gemäß Artikel 110 der CRR.</p>
060	<p><b>Abschreibungen</b></p> <p>Abschreibungen umfassen sowohl Senkungen des Buchwerts wertgeminderter finanzieller Vermögenswerte, die unmittelbar erfolgswirksam erfasst wurden (IFRS 7 Anhang B Paragraph 5 Buchstabe d Ziffer i) als auch Abzüge zulasten des Wertberichtigungskontos bei Aufrechnung gegen den Buchwert wertgeminderter finanzieller Vermögenswerte (IFRS 7 Anhang B Paragraph 5 Buchstabe d Ziffer ii).</p>

Spalten	
070	<p><b>Kreditrisikoanpassungen/Abschreibungen für festgestellte neue Ausfälle</b></p> <p>Summe der Kreditrisikoanpassungen und Abschreibungen für diejenigen Risikopositionen, die im Verlauf des Dreimonatszeitraums seit der letzten Datenübermittlung als „Ausfälle“ eingestuft wurden.</p>
075	<p><b>Risikopositionswert</b></p> <p>Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 200 des Meldebogens CR SA.</p>
080	<p><b>RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS</b></p> <p>Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 215 des Meldebogens CR SA.</p>
090	<p><b>RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS</b></p> <p>Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 220 des Meldebogens CR SA.</p>
Zeilen	
010	<p><b>Staaten oder Zentralbanken</b></p> <p>Artikel 112 Buchstabe a der CRR</p>
020	<p><b>Regionale oder lokale Gebietskörperschaften</b></p> <p>Artikel 112 Buchstabe b der CRR</p>
030	<p><b>Öffentliche Stellen</b></p> <p>Artikel 112 Buchstabe c der CRR</p>
040	<p><b>Multilaterale Entwicklungsbanken</b></p> <p>Artikel 112 Buchstabe d der CRR.</p>
050	<p><b>Internationale Organisationen</b></p> <p>Artikel 112 Buchstabe e der CRR</p>
060	<p><b>Institute</b></p> <p>Artikel 112 Buchstabe f der CRR</p>
070	<p><b>Unternehmen</b></p> <p>Artikel 112 Buchstabe g der CRR</p>
075	<p><b>Davon: KMU</b></p> <p>Es gilt die gleiche Definition wie für Zeile 020 des Meldebogens CR SA.</p>
080	<p><b>Mengengeschäft</b></p> <p>Artikel 112 Buchstabe h der CRR</p>
085	<p><b>Davon: KMU</b></p> <p>Es gilt die gleiche Definition wie für Zeile 020 des Meldebogens CR SA.</p>

Zeilen	
090	<b>Durch Immobilien besichert</b> Artikel 112 Buchstabe i der CRR
095	<b>Davon: KMU</b> Es gilt die gleiche Definition wie für Zeile 020 des Meldebogens CR SA.
100	<b>Ausgefallene Positionen</b> Artikel 112 Buchstabe j der CRR
110	<b>Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen</b> Artikel 112 Buchstabe k der CRR
120	<b>Gedckte Schuldverschreibungen</b> Artikel 112 Buchstabe l der CRR
130	<b>Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung</b> Artikel 112 Buchstabe n der CRR
140	<b>Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)</b> Artikel 112 Buchstabe o der CRR
150	<b>Beteiligungspositionen</b> Artikel 112 Buchstabe p der CRR
160	<b>Sonstige Posten</b> Artikel 112 Buchstabe q der CRR

3.4.2. C 09.02 — Geografische Aufgliederung der Risikopositionen nach Sitzland des Schuldners IRB-Risikopositionen (CR GB 2)

3.4.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010	<b>URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN</b> Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 020 des Meldebogens CR IRB.
030	<b>Davon ausgefallen</b> Ursprünglicher Wert derjenigen Risikopositionen, die gemäß Artikel 178 der CRR als „ausgefallene Risikopositionen“ eingestuft wurden.
040	<b>Festgestellte neue Ausfälle für den Berichtszeitraum</b> Der Betrag der ursprünglichen Risikopositionen, die im Verlauf des Dreimonatszeitraums seit dem letzten Berichtsstichtag in die Risikopositionsklasse „Ausfälle“ verschoben wurden, ist im Vergleich zu der Risikopositionsklasse, der der Schuldner ursprünglich angehörte, auszuweisen.
050	<b>Allgemeine Kreditrisikoanpassungen</b> Kreditrisikoanpassungen laut Artikel 110 der CRR.

Spalten	
055	<p><b>Spezifische Kreditrisikoanpassungen</b></p> <p>Kreditrisikoanpassungen gemäß Artikel 110 der CRR.</p>
060	<p><b>Abschreibungen</b></p> <p>Abschreibungen umfassen sowohl Senkungen des Buchwerts wertgeminderter finanzieller Vermögenswerte, die unmittelbar erfolgswirksam erfasst wurden (IFRS 7 Anhang B Paragraph 5 Buchstabe d Ziffer i) als auch Abzüge zulasten des Wertberichtigungskontos bei Aufrechnung gegen den Buchwert wertgeminderter finanzieller Vermögenswerte (IFRS 7 Anhang B Paragraph 5 Buchstabe d Ziffer ii).</p>
070	<p><b>Kreditrisikoanpassungen/Abschreibungen für festgestellte neue Ausfälle</b></p> <p>Summe der Kreditrisikoanpassungen und Abschreibungen für diejenigen Risikopositionen, die im Verlauf des Dreimonatszeitraums seit der letzten Datenübermittlung als „Ausfälle“ eingestuft wurden.</p>
080	<p><b>INTERNES RATINGSYSTEM/DER RATINGSTUFE BZW. DEM RISIKOPOOL ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)</b></p> <p>Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 010 des Meldebogens CR IRB.</p>
090	<p><b>NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)</b></p> <p>Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 230 des Meldebogens CR IRB. Es gelten die in Artikel 181 Absatz 1 Buchstabe h der CRR festgelegten Bestimmungen.</p> <p>Für die Risikopositionen aus Spezialfinanzierungen, auf die in Artikel 153 Absatz 5 Bezug genommen wird, sind keine Daten auszuweisen.</p>
100	<p><b>Davon ausgefallen</b></p> <p>Nach Risikopositionen gewichtete LGD für diejenigen Risikopositionen, die gemäß Artikel 178 der CRR als „ausgefallene Risikopositionen“ eingestuft worden sind.</p>
105	<p><b>Risikopositionswert</b></p> <p>Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 110 des Meldebogens CR IRB.</p>
110	<p><b>RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS</b></p> <p>Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 255 des Meldebogens CR IRB.</p>
120	<p><b>Davon ausgefallen</b></p> <p>Risikogewichteter Positionsbetrag für diejenigen Risikopositionen, die gemäß Artikel 178 der CRR als „ausgefallene Risikopositionen“ eingestuft worden sind.</p>
125	<p><b>RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS</b></p> <p>Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 260 des Meldebogens CR IRB.</p>
130	<p><b>ERWARTETER VERLUSTBETRAG</b></p> <p>Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 280 des Meldebogens CR IRB.</p>

Zeilen	
010	<b>Zentralbanken und Staaten</b> (Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe a der CRR)
020	<b>Institute</b> (Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe b der CRR)
030	<b>Unternehmen</b> (Sämtliche Unternehmen nach Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c).
040	<b>Davon: Spezialfinanzierungen</b> (Artikel 147 Absatz 8 Buchstabe a der CRR) Für die Risikopositionen aus Spezialfinanzierungen, auf die in Artikel 153 Absatz 5 Bezug genommen wird, sind keine Daten auszuweisen.
050	<b>Davon: KMU</b> (Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c der CRR)
060	<b>Mengengeschäft</b> Alle Risikopositionen aus dem Mengengeschäft nach Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d.
070	<b>Mengengeschäft — durch Immobilien besichert</b> Durch Immobilien besicherte Risikopositionen im Sinne des Artikels 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR.
080	<b>KMU</b> Risikopositionen aus dem Mengengeschäft im Sinne des Artikels 147 Absatz 2 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 3 der CRR, die durch Immobilien besichert sind.
090	<b>keine KMU</b> Durch Immobilien besicherte Risikopositionen aus dem Mengengeschäft im Sinne des Artikels 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR.
100	<b>Mengengeschäft — qualifiziert revolving</b> (Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 154 Absatz 4 der CRR).
110	<b>Sonstiges Mengengeschäft</b> Sonstige Risikopositionen aus dem Mengengeschäft nach Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d, die nicht in den Zeilen 070-100 ausgewiesen werden.
120	<b>KMU</b> Sonstige Risikopositionen aus dem Mengengeschäft im Sinne des Artikels 147 Absatz 2 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 3 der CRR.
130	<b>keine KMU</b> Sonstige Risikopositionen aus dem Mengengeschäft im Sinne des Artikels 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR.
140	<b>Eigenkapital</b> Risikopositionen aus Beteiligungen im Sinne des Artikels 147 Absatz 2 Buchstabe e der CRR.

### 3.4.3. C 09.03 — Aufgliederung der gesamten Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko maßgeblicher Kreditrisikopositionen nach Ländern (CR GB 3)

#### 3.4.3.1. Allgemeine Bemerkungen

82. Nach Artikel 128 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 130 und Artikel 140 Absatz 1 der CRD ist die Quote des antizyklischen Kapitalpuffers „der gewichtete Durchschnitt der Quoten der antizyklischen Kapitalpuffer, die in den Rechtsräumen, in denen die wesentlichen Kreditrisikopositionen des Instituts belegen sind, gelten“. Der gewichtete Durchschnitt wird wie folgt berechnet:

- a) Zähler: Gesamte Eigenmittelanforderungen für gemäß Teil 3, Titel II und IV der CRR bestimmte Kreditrisiken, die sich auf die maßgeblichen Kreditrisikopositionen im fraglichen Rechtsraum beziehen.
- b) Nenner: Gesamte Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken, die sich auf die maßgeblichen Kreditrisikopositionen beziehen

83. Diese Tabelle wurde eingeführt, um mehr Angaben über die Elemente institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer zu erhalten. Die Angaben, die hier vorgeschrieben sind, beziehen sich auf die gemäß Teil 3 Titel II der CRR ermittelten Eigenmittelanforderungen unter Einschluss der auf der Grundlage der nach Ländern aufgeschlüsselten, maßgeblichen Kreditrisikopositionen berechneten Kreditrisiken und Verbriefungen.

84. Die Angaben sind nach Ländern getrennt auszuweisen. Der in Artikel 5 Buchstabe a Nummer 4 dieser Verordnung festgelegte Schwellenwert ist für die Meldung für die hier betroffene Aufschlüsselung nicht maßgeblich.

#### 3.4.3.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Zeilen	
010	<b>Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko</b> Teil 3 Titel II der CRR

### 3.5. C 10.01 UND C 10.02 — BETEILIGUNGSPOSITIONEN NACH DEM AUF INTERNEN RATINGS BERUHENDEN ANSATZ (CR EQU IRB 1 UND CR EQU IRB 2)

#### 3.5.1. Allgemeine Bemerkungen

85. Der Meldebogen CR EQU IRB besteht aus zwei Einzelbögen: CR EQU IRB 1 gibt eine allgemeine Übersicht über die IRB-Risikopositionen der Risikopositionsklasse „Beteiligungen“ und die verschiedenen Methoden zur Berechnung der Gesamtbeträge der Risikopositionen. CR EQU IRB 2 enthält eine Aufschlüsselung der Gesamtrisikopositionen, die den Ratingstufen im Zusammenhang mit dem PD/LGD-Ansatz zugewiesen wurden. In den nachfolgenden Erläuterungen bezieht sich „CR EQU IRB“ wie jeweils zutreffend sowohl auf den Meldebogen „CR EQU IRB 1“ als auch auf den Meldebogen „CR EQU IRB 2“.

86. Der Meldebogen CR EQU IRB enthält Angaben über die gemäß IRB-Methode (Teil 3 Titel II Kapitel 3 der CRR) durchgeführte Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge für das Kreditrisiko (Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a der CRR) in Bezug auf die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe e der CRR bezeichneten Risikopositionen aus Beteiligungen.

87. Laut Artikel 147 Absatz 6 der CRR werden folgende Risikopositionen der Risikopositionsklasse „Beteiligungen“ zugewiesen:

- a) nicht rückzahlbare Risikopositionen, die einen nachrangigen Residualanspruch auf die Vermögenswerte oder die Einkünfte des Emittenten darstellen oder
- b) rückzahlbare Risikopositionen und andere Wertpapiere, Partnerschaften, Derivate oder sonstige Instrumente mit ähnlicher wirtschaftlicher Substanz wie die unter Buchstabe a genannten Risikopositionen.

88. Nach dem in Artikel 152 der CRR genannten einfachen Risikogewichtungsansatz behandelte Organismen für gemeinsame Anlagen werden ebenfalls im Meldebogen CR EQU IRB gemeldet.

89. Gemäß Artikel 151 Absatz 1 der CRR legen die Institute den Meldebogen CR EQU IRB vor, wenn sie einen der folgenden, in Artikel 155 der CRR genannten Ansätze anwenden:

- den einfachen Risikogewichtungsansatz,
- den PD/LGS-Ansatz oder
- den Ansatz mit internen Modellen.

Nach dem IRB-Ansatz arbeitende Institute weisen im Meldebogen CR EQU IRB darüber hinaus die risikogewichteten Positionsbeträge für Beteiligungspositionen aus, die nach einem festen Risikogewicht behandelt werden (ohne jedoch ausdrücklich nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz behandelt oder (vorübergehend oder dauerhaft) der teilweisen Anwendung des Standardansatzes für das Kreditrisiko unterzogen zu werden (z. B. Beteiligungsrisikopositionen mit einem Risikogewicht von 250 % nach Artikel 48 Absatz 4 der CRR bzw. einem Risikogewicht von 370 % nach Artikel 471 Absatz 2 der CRR)).

90. Die folgenden Risikopositionen aus Beteiligungen werden im Meldebogen CR EQU IRB nicht gemeldet:

- Im Handelsbuch geführte Beteiligungspositionen (falls Institute nicht von der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Handelsbuchpositionen nach Artikel 94 der CRR befreit sind).
- der teilweisen Anwendung des Standardansatzes unterliegende Beteiligungspositionen (Artikel 150 der CRR) unter Einschluss von:
  - bestandsgeschützten Beteiligungspositionen gemäß Artikel 495 Absatz 1 der CRR;
  - Beteiligungspositionen an Unternehmen, deren Kreditverpflichtungen gemäß Standardansatz ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen wird, einschließlich Beteiligungspositionen an öffentlich geförderten Unternehmen, denen ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen werden kann (Artikel 150 Absatz 1 Buchstabe g der CRR);
  - Beteiligungspositionen im Rahmen staatlicher Programme zur Förderung bestimmter Wirtschaftszweige, wodurch erhebliche Förderungen für Investitionen in das Institut geschaffen werden und die Programme einer gewissen staatlichen Aufsicht und gewissen Beschränkungen für Kapitalanlagen unterliegen (Artikel 150 Absatz 1 Buchstabe h der CRR);
  - Beteiligungspositionen gegenüber Anbietern von Nebendienstleistungen, deren risikogewichtete Positionsbeträge nach der Behandlung für „Sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind“ berechnet werden dürfen (gemäß Artikel 155 Absatz 1 der CRR);
- Gemäß Artikel 46 und Artikel 48 der CRR von den Eigenmitteln in Abzug gebrachte Risikopositionen aus Beteiligungen.

3.5.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen (gilt sowohl für CR EQU IRB 1 als auch für CR EQU IRB 2)

Spalten	
005	<p><b>RATINGSTUFE (ZEILENKENNUNG)</b></p> <p>Diese Ratingstufe ist eine Zeilenkennung und bezeichnet in der Tabelle jeweils eine Zeile. Sie folgt der numerischen Reihenfolge 1, 2, 3 usw.</p>
010	<p><b>INTERNES RATINGSYSTEM</b></p> <p><b>DER RATINGSTUFE ODER DEM RISIKOPOOL ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)</b></p> <p>Institute, die den PD/LGD-Ansatz anwenden, weisen in Spalte 010 die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) aus. Sie wird nach den in Artikel 165 Absatz 1 der CRR genannten Bestimmungen berechnet.</p>

Spalten	
	<p>Die der auszuweisenden Ratingstufe bzw. dem auszuweisenden Risikopool zugewiesene PD muss den in Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 6 der CRR festgelegten Mindestanforderungen entsprechen. Für jede Ratingstufe bzw. jeden Risikopool ist die den jeweiligen Stufen oder Pools zugewiesene Ausfallwahrscheinlichkeit zu melden. Alle gemeldeten Risikoparameter sind aus den Risikoparametern abzuleiten, die in dem von der jeweiligen zuständigen Behörden genehmigten, internen Ratingsystem verwendet werden.</p> <p>Für Zahlen, die einer Kumulierung von Ratingstufen oder Risikopools entsprechen (z. B. „Gesamtrisikopositionen“) wird der nach Risikopositionen gewichtete Durchschnitt der Ausfallwahrscheinlichkeiten, die den in den kumulierten Betrag aufgenommenen Ratingstufen oder Risikopool zugewiesen wurden, eingetragen. Bei der Berechnung der nach Risikopositionen gewichteten durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) sind alle Risikopositionen unter Einschluss ausgefallener Positionen zu berücksichtigen. Zur Berechnung der nach Risikopositionen gewichteten durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) wird zu Gewichtungszwecken der Risikopositionswert unter Berücksichtigung der Absicherung ohne Sicherheitsleistung (Spalte 060) verwendet.</p>
020	<p><b>URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN</b></p> <p>In Spalte 020 melden die Institute den Wert der ursprünglichen Risikoposition (vor Umrechnungsfaktoren). Nach den in Artikel 167 der CRR festgelegten Bestimmungen entspricht der Wert der Risikoposition für Beteiligungspositionen dem nach spezifischen Kreditrisikoanpassungen verbleibenden Buchwert. Beim Wert der Risikoposition außerbilanzieller Beteiligungspositionen handelt es sich um den Nennwert dieser Positionen nach spezifischen Kreditrisikoanpassungen.</p> <p>In Spalte 020 nehmen Kreditinstitute außerdem die in Anhang I der CRR genannten, der jeweiligen Risikopositionsklasse der Beteiligungspositionen zugewiesenen außerbilanziellen Posten auf (z.B. den Posten „unbezahlter Anteil von teileingezahlten Aktien“).</p> <p>Institute, die den einfachen Risikogewichtungsansatz oder den PD/LGD-Ansatz (gemäß Artikel 165 Absatz 1) anwenden, berücksichtigen außerdem die Verrechnungsbestimmungen, auf die Artikel 155 Absatz 2 der CRR Bezug nimmt.</p>
030-040	<p><b>TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION</b></p> <p><b>ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG</b></p> <p><b>GARANTIEN</b></p> <p><b>KREDITDERIVATE</b></p> <p>Unabhängig von dem Ansatz, nach dem die risikogewichteten Positionsbeträge für Beteiligungspositionen berechnet werden, dürfen Institute für Beteiligungspositionen erzielte Absicherungen ohne Sicherheitsleistung anerkennen (Artikel 155 Absätze 2, 3 und 4 der CRR). Institute, die den einfachen Risikogewichtungsansatz oder den PD/LGD-Ansatz anwenden, weisen in den Spalten 030 und 040 den Betrag der Absicherung ohne Sicherheitsleistung in Form von Garantien (Spalte 030) oder in Form von Kreditderivaten (Spalte 040) aus, die nach den in Teil 3, Titel II Kapitel 4 der CRR dargelegten Methoden anerkannt wurden.</p>
050	<p><b>TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION</b></p> <p><b>SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG</b></p> <p><b>(-) ABFLÜSSE INSGESAMT</b></p> <p>In Spalte 050 weisen die Institute den Teil der ursprünglichen Risikoposition vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren aus, der durch Absicherungen ohne Sicherheitsleistungen, die ihrerseits nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 4 der CRR dargelegten Methoden anerkannt wurden, gedeckt wird.</p>



Spalten	
060	<p><b>RISIKOPOSITIONSWERT</b></p> <p>Institute, die den einfachen Risikogewichtungsansatz oder den PD/LGD-Ansatz anwenden, weisen in Spalte 060 den Risikopositionswert unter Berücksichtigung der aus Absicherungen ohne Sicherheitsleistungen entstehenden Substitutionseffekte aus (Artikel 155 Absätze 2 und 3, Artikel 167 der CRR).</p> <p>Es sei daran erinnert, dass im Fall von außerbilanziellen Risikopositionen aus Beteiligungen der Risikopositionswert dem Nennwert nach spezifischen Kreditrisikoanpassungen entspricht (Artikel 167 der CRR).</p>
070	<p><b>NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)</b></p> <p>Institute, die den PD/LGD-Ansatz anwenden, weisen in Spalte 070 des Meldebogens CR EQU IRB 2 die nach Risikopositionen gewichtete durchschnittliche LGD aus, die den in die Kumulierung aufgenommenen Ratingstufen oder Risikopools zugewiesen wurde. Dasselbe gilt für Zeile 020 des Meldebogens CR EQU IRB. Für die Berechnung der nach Risikopositionen gewichteten LGD wird der Risikopositionswert unter Berücksichtigung der Absicherung ohne Sicherheitsleistung (Spalte 060) verwendet. Die Institute haben die in Artikel 165 Absatz 2 der CRR festgelegten Bestimmungen zu berücksichtigen.</p>
080	<p><b>RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG</b></p> <p>Die Institute weisen die nach den Bestimmungen des Artikels 155 der CRR berechneten risikogewichteten Positionsbeträge für Beteiligungspositionen in Spalte 080 aus.</p> <p>Verfügen den PD/LGD-Ansatz anwendende Institute nicht über ausreichende Informationen, um die Ausfalldefinition des Artikels 178 anzuwenden, wird bei der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge den Risikogewichten ein Skalierungsfaktor von 1,5 zugewiesen (Artikel 155 Absatz 3 der CRR).</p> <p>Was den Eingangsparameter M (Laufzeit) für die Risikogewichtsfunktion betrifft, so entspricht die den Beteiligungspositionen zugewiesene Laufzeit fünf Jahren (Artikel 165 Absatz 3 der CRR).</p>
090	<p><b>ZUSATZINFORMATION: ERWARTETER VERLUSTBETRAG</b></p> <p>In Spalte 090 weisen die Institute den gemäß Artikel 158, Absätze 4, 7, 8 und 9 der CRR berechneten erwarteten Verlustbetrag für Beteiligungspositionen aus.</p>

91. Gemäß Artikel 155 der CRR dürfen Institute auf unterschiedliche Portfolios unterschiedliche Ansätze (einfacher Risikogewichtungsansatz, PD/LGD-Ansatz oder Ansatz nach internen Modellen) anwenden, wenn sie diese unterschiedlichen Ansätze intern verwenden. Die Institute weisen im Meldebogen CR EQU IRB 1 die risikogewichteten Positionsbeträge auch für diejenigen Beteiligungspositionen aus, die nach einem festen Risikogewicht behandelt werden (ohne jedoch ausdrücklich nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz behandelt oder (vorübergehend oder dauerhaft) der teilweisen Anwendung des Standardansatzes für das Kreditrisiko unterzogen zu werden).

Zeilen	
CR EQU IRB 1 — Zeile 020	<p><b>PD/LGD-ANSATZ INSGESAMT</b></p> <p>Institute, die den PD/LGD-Ansatz anwenden (Artikel 155 Absatz 3 der CRR) weisen die verlangten Angaben in Zeile 020 des Meldebogens CR EQU IRB 1 aus.</p>

Zeilen	
CR EQU IRB 1 — Zeilen 050- 090	<p><b>EINFACHER RISIKOGEWICHTUNGSANSATZ INSGESAMT</b></p> <p><b>AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN IM RAHMEN DES EINFACHEN RISIKOGEWICHTUNGSANSATZES:</b></p> <p>Institute, die den einfachen Risikogewichtungsansatz anwenden (Artikel 155 Absatz 2 der CRR), weisen die verlangten Informationen den Merkmalen der zugrunde liegenden Risikopositionen entsprechend in den Zeilen 050 bis 090 aus.</p>
CR EQU IRB 1 — Zeile 100	<p><b>ANSATZ NACH INTERNEN MODELLEN</b></p> <p>Institute, die den Ansatz nach internen Modellen anwenden (Artikel 155 Absatz 4 der CRR) weisen die verlangten Informationen in Zeile 100 aus.</p>
CR EQU IRB 1 — Zeile 110	<p><b>RISIKOGEWICHTETE BETEILIGUNGSPOSITIONEN</b></p> <p>Den IRB-Ansatz anwendende Institute weisen die Beträge der risikogewichteten Beteiligungspositionen für diejenigen Beteiligungspositionen aus, die nach einem festen Risikogewicht behandelt werden (ohne jedoch ausdrücklich nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz behandelt oder (vorübergehend oder dauerhaft) der teilweisen Anwendung des Standardansatzes für das Kreditrisiko unterzogen zu werden). Beispielsweise sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— risikogewichtete Positionsbeträge der Beteiligungspositionen in Unternehmen der Finanzbranche, die gemäß Artikel 48 Absatz 4 der CRR behandelt werden, sowie</li> <li>— gemäß Artikel 471 Absatz 2 der CRR mit 370 % risikogewichtete Beteiligungspositionen in Zeile 110 auszuweisen.</li> </ul>
CR EQU IRB 2	<p><b>AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN NACH RATINGSTUFEN IM RAHMEN DES PD/LGD-ANSATZES:</b></p> <p>Institute, die den PD/LGD-Ansatz anwenden (Artikel 155 Absatz 3 der CRR) weisen die verlangten Angaben im Meldebogen CR EQU IRB 2 aus.</p> <p>Wendet ein Institut, das den PD-LGD-Ansatz nutzt, ein einmalig entwickeltes Ratingsystem an oder kann es seine Berichte nach einer internen Rahmenskala erstellen, weist es im Meldebogen CR EQU IRB 2 die mit diesem einmalig entwickelten Ratingsystem bzw. der Rahmenskala verbundenen Bonitätsstufen oder -pools aus. In allen anderen Fällen werden die verschiedenen Ratingsysteme zusammengeführt und nach den folgenden Kriterien geordnet: Die Ratingstufen aus den verschiedenen Ratingsystemen werden zu einem Pool zusammengefasst und dann nach der jeder einzelnen Ratingstufe zugewiesenen Ausfallwahrscheinlichkeit in eine aufsteigende Reihenfolge vom niedrigeren zum höheren Wert gebracht.</p>

### 3.6. C 11.00 — ABWICKLUNGS- BZW. LIEFERRISIKO (CR SETT)

#### 3.6.1. Allgemeine Bemerkungen

92. In diesem Meldebogen werden Angaben zu Geschäften im Handelsbuch und im Anlagebuch verlangt, die nach dem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelt wurden, sowie Angaben zu den entsprechenden Eigenmittelanforderungen für das Abwicklungsrisiko nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii und Artikel 378 der CRR.
93. Die Institute weisen im Meldebogen CR SETT Angaben zum Abwicklungs- bzw. Lieferrisiko in Verbindung mit Schuldtiteln, Aktieninstrumenten, Fremdwährungen und Waren, die sie in ihrem Handels- oder Anlagebuch halten, aus.
94. Laut Artikel 378 der CRR unterliegen Pensionsgeschäfte und Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte in Verbindung mit Schuldtiteln, Aktieninstrumenten, Fremdwährungen und Waren keinem Abwicklungs- bzw. Lieferrisiko. Hier ist jedoch zu beachten, dass für nach dem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelte Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist gemäß Festlegung in Artikel 378 der CRR nichtsdestoweniger Eigenmittelanforderungen im Hinblick auf das Abwicklungs- bzw. Lieferrisiko gelten.

95. Im Fall von Geschäften, die nach dem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelt wurden, berechnen die Institute die Preisdifferenz, die sich daraus ergibt. Dies ist die Differenz zwischen dem vereinbarten Abrechnungspreis für die betreffenden Schuldtitel, Aktieninstrumente, Fremdwährungen oder Waren und ihrem aktuellen Marktwert, wenn die Differenz mit einem Verlust für das Institut verbunden sein könnte.
96. Zur Berechnung der entsprechenden Eigenmittelanforderungen multiplizieren die Institute diesen Differenzbetrag mit dem entsprechenden Faktor in der in Artikel 378 des CRR enthaltenen Tabelle 1.
97. Laut Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b werden die Eigenmittelanforderungen für das Abwicklungs- bzw. Lieferrisiko zur Berechnung des Risikopositionsbetrags mit 12,5 multipliziert.
98. Hier ist zu beachten, dass die Eigenmittelanforderungen für Vorleistungen gemäß Festlegung in Artikel 379 der CRR nicht in den Geltungsumfang des Meldebogens CR SETT fallen. Sie werden in den Meldebögen zur Erfassung des Kreditrisikos (CR SA und CR IRB) ausgewiesen.

### 3.6.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010	<p><b>NICHT ABGEWICKELTE GESCHÄFTE ZUM ABRECHNUNGSPREIS</b></p> <p>Gemäß Artikel 378 der CRR weisen die Institute in dieser Spalte 010 die nach ihrem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelten Geschäfte zu den jeweils vereinbarten Abrechnungspreisen aus.</p> <p>In diese Spalte 010 müssen <i>alle noch nicht abgewickelten Geschäfte</i>, ungeachtet dessen, ob sie nach dem festgesetzten Liefertag einen Gewinn oder einen Verlust darstellen, aufgenommen werden.</p>
020	<p><b>RISIKOPOSITION DER AUS NICHT ABGEWICKELTEN GESCHÄFTEN ENTSTEHENDEN PREISDIFFERENZ</b></p> <p>Gemäß Artikel 378 der CRR weisen die Institute in Spalte 020 die Differenz zwischen dem vereinbarten Abrechnungspreis für die betreffenden Schuldtitel, Aktieninstrumente, Fremdwährungen oder Waren und ihrem aktuellen Marktwert aus, <i>wenn die Differenz mit einem Verlust für das Institut verbunden sein könnte</i>.</p> <p>In Spalte 020 werden nur die <i>nicht abgewickelten Geschäfte</i>, die nach dem festgesetzten Liefertag einen Verlust darstellen, ausgewiesen.</p>
030	<p><b>EIGENMITTELANFORDERUNGEN</b></p> <p>Die Institute weisen in Spalte 030 die gemäß Artikel 378 der CRR berechneten Eigenmittelanforderungen aus.</p>
040	<p><b>GESAMTRISIKOBETRAG FÜR ABWICKLUNGSRISIKEN</b></p> <p>Gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der CRR multiplizieren die Institute ihre in Spalte 030 ausgewiesenen Eigenmittelanforderungen mit 12,5 und erhalten so den Risikobetrag für Abwicklungsrisiken.</p>
Zeilen	
010	<p><b>Summe der nicht abgewickelten Geschäfte im Anlagebuch</b></p> <p>Die Institute melden in Zeile 010 aggregierte Angaben über das Abwicklungs- bzw. Lieferrisiko für Positionen im Anlagebuch (gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii und Artikel 378 der CRR).</p> <p>In 010/010 weisen die Institute die aggregierte Summe der nach ihrem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelten Geschäfte zu den jeweils vereinbarten Abrechnungspreisen aus.</p>

Zeilen	
	<p>In 010/020 weisen die Institute die aggregierten Angaben über die Risikoposition „Aus nicht abgewickelten Geschäften entstehende Preisdifferenz mit Verlust“ aus.</p> <p>In 010/030 weisen die Institute die aggregierten Eigenmittelanforderungen aus, die sie mittels Addition der Eigenmittelanforderungen für nicht abgewickelte Geschäfte unter Multiplikation der in Spalte 020 ausgewiesenen „Preisdifferenz“ mit dem jeweils zutreffenden, auf der Anzahl der nach dem Erfüllungstag verstrichenen Arbeitstage basierenden Faktor errechnen (die entsprechenden Kategorien sind Tabelle 1 in Artikel 378 der CRR zu entnehmen).</p>
020 bis 060	<p><b>Nicht abgewickelte Geschäfte bis zu 4 Tage (Faktor 0 %)</b></p> <p><b>Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 5 und 15 Tagen (Faktor 8 %)</b></p> <p><b>Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 16 und 30 Tagen (Faktor 50 %)</b></p> <p><b>Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 31 und 45 Tagen (Faktor 75 %)</b></p> <p><b>Nicht abgewickelte Geschäfte für 46 Tage oder länger (Faktor 100 %)</b></p> <p>Die Institute melden die Angaben in Bezug auf Abwicklungs- bzw. Lieferrisiken für Positionen im Anlagebuch den in Tabelle 1 in Artikel 378 der CRR aufgeführten Kategorien entsprechend in den Zeilen 020 bis 060.</p> <p>Für Geschäfte, die weniger als fünf Arbeitstage nach dem festgesetzten Erfüllungstag noch nicht abgewickelt sind, müssen keine Eigenmittelanforderungen für Abwicklungs- bzw. Lieferrisiken berechnet werden.</p>
070	<p><b>Summe der nicht abgewickelten Geschäfte im Handelsbuch</b></p> <p>Die Institute melden in Zeile 070 aggregierte Angaben über das Abwicklungs-bzw. Lieferrisiko für Positionen im Handelsbuch (gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii und Artikel 378 der CRR).</p> <p>In 070/010 weisen die Institute die aggregierte Summe der nach ihrem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelten Geschäfte zu den jeweils vereinbarten Abrechnungspreisen aus.</p> <p>In 070/020 weisen die Institute die aggregierten Angaben über die Risikoposition „Aus nicht abgewickelten Geschäften entstehende Preisdifferenz mit Verlust“ aus.</p> <p>In 070/030 weisen die Institute die aggregierten Eigenmittelanforderungen aus, die sie mittels Addition der Eigenmittelanforderungen für nicht abgewickelte Geschäfte unter Multiplikation der in Spalte 020 ausgewiesenen „Preisdifferenz“ mit einem angemessenen, auf der Anzahl der nach dem Erfüllungstag verstrichenen Arbeitstage basierenden Faktor errechnen (die entsprechenden Kategorien sind Tabelle 1 in Artikel 378 der CRR zu entnehmen).</p>
080 bis 120	<p><b>Nicht abgewickelte Geschäfte bis zu 4 Tage (Faktor 0 %)</b></p> <p><b>Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 5 und 15 Tagen (Faktor 8 %)</b></p> <p><b>Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 16 und 30 Tagen (Faktor 50 %)</b></p> <p><b>Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 31 und 45 Tagen (Faktor 75 %)</b></p> <p><b>Nicht abgewickelte Geschäfte für 46 Tage oder länger (Faktor 100 %)</b></p> <p>Die Institute melden die Angaben in Bezug auf Abwicklungs- bzw. Lieferrisiken für Positionen im Handelsbuch den in Tabelle 1 in Artikel 378 der CRR aufgeführten Kategorien entsprechend in den Zeilen 080 bis 120.</p> <p>Für Geschäfte, die weniger als fünf Arbeitstage nach dem festgesetzten Erfüllungstag noch nicht abgewickelt sind, müssen keine Eigenmittelanforderungen für Abwicklungs- bzw. Lieferrisiken berechnet werden.</p>

3.7. C 12.00 — KREDITRISIKO: VERBRIEFUNG — STANDARDANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CR SEC SA)

3.7.1. Allgemeine Bemerkungen

99. Die Angaben in diesem Meldebogen sind für alle Verbriefungen vorgeschrieben, bei denen die Übertragung eines erheblichen Risikos anerkannt wird und bei denen das berichtende Institut an einer nach dem Standardansatz behandelten Verbriefung beteiligt ist. Welche Angaben zu machen sind, hängt von der Funktion des Instituts bei der Verbriefung ab. Dementsprechend sind für Originatoren, Sponsoren und Anleger besondere Posten zu melden.

100. Im Meldebogen CR SEC SA werden gemeinsame Angaben sowohl zu den traditionellen als auch den synthetischen, im Bankbestand befindlichen Verbriefungen gemäß Definition in Artikel 242 Absätze 10 bzw. 11 der CRR erfasst.

3.7.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010	<p><b>GESAMTBETRAG DER DURCH VERBRIEFUNGEN BEGRÜNDETEN RISIKOPOSITIONEN</b></p> <p>Als Originatoren auftretende Institute müssen den am Berichtsstichtag bestehenden offenen Betrag aller laufenden Risikopositionen, die ihren Ursprung im Verbriefungsgeschäft haben, melden. Wer die Positionen hält, ist dabei unerheblich. Dementsprechend werden sowohl bilanzwirksame Risikopositionen aus Verbriefungen (beispielsweise Schuldverschreibungen und nachrangige Darlehen) als auch außerbilanzielle Risikopositionen und Derivate (beispielsweise nachrangige Kreditlinien, Liquiditätsfazilitäten, Zins-Swaps, Kreditausfall-Swaps usw.), die ihren Ursprung in der Verbriefung haben, gemeldet.</p> <p>Im Fall traditioneller Verbriefungen berücksichtigt der Originator, sofern er keine Positionen hält, die betreffenden Verbriefungen in den Meldungen im Meldebogen CR SEC SA und im Meldebogen CR SEC IRB nicht. Zu diesem Zweck sind Klauseln für die vorzeitige Rückzahlung in vom Originator gehaltenen Verbriefungspositionen in Verbriefungen revolvierender Risikopositionen gemäß Definition in Artikel 242 Absatz 12 der CRR eingeschlossen.</p>
020-040	<p><b>SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN: KREDITABSICHERUNG FÜR DIE VERBRIEFTE RISIKOPOSITIONEN</b></p> <p>In Befolgung der Bestimmungen der Artikel 249 und 250 der CRR ist die Kreditabsicherung für die verbrieften Risikopositionen so gestaltet, als bestünde keine Laufzeitinkongruenz.</p>
020	<p><b>(-) BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG (C<sub>VA</sub>)</b></p> <p>Das detaillierte Berechnungsverfahren für den volatilitätsangepassten Wert der Sicherheit (C<sub>VA</sub>), der in dieser Spalte ausweisen ist, wird in Artikel 223 Absatz 2 der CRR dargelegt.</p>
030	<p><b>(-) ABFLÜSSE INSGESAMT: ANGEPASTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITSLAISTUNG (G*)</b></p> <p>Nach der allgemeinen Regel für „Zuflüsse“ und „Abflüsse“ erscheinen die in dieser Spalte ausgewiesenen Beträge in den entsprechenden Kreditrisikobögen (CR SA oder CR IRB) als Zuflüsse mit der für den Sicherungsgeber (d. h. dem Dritten, dem die Tranche im Wege einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung übertragen wird) maßgeblichen Risikopositionsklasse.</p> <p>Das Berechnungsverfahren für den an das „Fremdwährungsrisiko“ angepassten Betrag der Absicherung (G*) wird in Artikel 233 Absatz 3 der CRR festgelegt.</p>
040	<p><b>NENNWERT EINBEHALTENER ODER ERWORBENER KREDITABSICHERUNGEN</b></p> <p>Alle einbehaltenen oder zurückgekauften Tranchen wie beispielsweise zurückbehaltene Erstverlust-Positionen sind zum Nennwert auszuweisen.</p> <p>Die Auswirkungen aufsichtsbehördlicher Abschläge auf Kreditabsicherungen werden bei der Berechnung des einbehaltenen oder zurückgekauften Betrags der Kreditabsicherungen nicht berücksichtigt.</p>

Spalten	
050	<p><b>VERBRIEFUNGSPPOSITIONEN: URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN</b></p> <p>Hierbei handelt es sich um vom berichtenden Institut gehaltene, gemäß Artikel 246 Absatz 1 Buchstaben a, c und e und Artikel 246 Absatz 2 der CRR ohne Anwendung von Umrechnungsfaktoren sowie von Kreditrisikoanpassungen und Rückstellungen berechnete Verbriefungspositionen. Ein Netting ist nur in Bezug auf mehrkomponentige Derivatverträge relevant, die ein- und derselben Verbriefungszweckgesellschaft bereitgestellt wurden und durch eine anrechenbare Netting-Vereinbarung abgesichert sind.</p> <p>Die in dieser Spalte auszuweisenden Wertberichtigungen und Rückstellungen beziehen sich nur auf Verbriefungspositionen. Wertberichtigungen verbriefteter Positionen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Bestehen Klauseln für die vorzeitige Rückzahlung, müssen die Institute den Betrag vom „Anteil des Originators“ gemäß Definition in Artikel 256 Absatz 2 der CRR angeben.</p> <p>Bei synthetischen Verbriefungen ergeben sich die vom Originator in Form von bilanzwirksamen Posten bzw. Anteilen des Anlegers (vorzeitige Rückzahlung) gehaltenen Positionen aus der Kumulierung der Spalten 010 bis 040.</p>
060	<p><b>(-) WERTBERICHTUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN</b></p> <p>Dies betrifft Wertberichtigungen und Rückstellungen (Artikel 159 der CRR) für Kreditverluste, die gemäß dem für das berichtende Institut geltenden Rechnungslegungsrahmen vorgenommen wurden. Wertberichtigungen schließen jeden Betrag ein, der für Kreditverluste bei finanziellen Vermögenswerten seit deren erstmaligem Ansatz in der Bilanz im Gewinn oder Verlust angesetzt wurde (einschließlich der zum beizulegenden Zeitwert bemessenen, auf das Kreditrisiko von finanziellen Vermögenswerten zurückzuführenden Verluste, die nicht vom Risikopositionswert abgezogen werden), zuzüglich der Abschläge auf zum Zeitpunkt des Ankaufs bereits ausgefallenen bilanziellen Risikopositionen gemäß Artikel 166 Absatz 1 der CRR. Die Rückstellungen schließen die kumulierten Beträge der Kreditverluste bei außerbilanziellen Posten ein.</p>
070	<p><b>RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN</b></p> <p>Verbriefungspositionen nach Artikel 246 Absätze 1 und 2 der CRR ohne Anwendung von Umrechnungsfaktoren.</p> <p>Diese Angabe ist mit der Spalte 040 des Meldebogens CR SA Total verbunden.</p>
080-110	<p><b>TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 57 und Teil 3 Titel II Kapitel 4 der CRR</p> <p>Dieser Spaltenblock dient der Erfassung von Angaben über Techniken zur Kreditrisikominderung, mit denen das Kreditrisiko einer oder mehrerer Risikoposition(en) mittels Substitution von Risikopositionen gesenkt wird (nachfolgend für Zu- und Abflüsse angegeben).</p> <p>Siehe die Erläuterungen zum Meldebogen CR SA (Meldung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekt).</p>
080	<p><b>(-) ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (G<sub>A</sub>)</b></p> <p>Absicherungen ohne Sicherheitsleistung werden in Artikel 4 Absatz 59 definiert und in Artikel 235 der CRR geregelt.</p> <p>Siehe die Erläuterungen zum Meldebogen CR SA (Meldung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekt).</p>

Spalten	
090	<p><b>(-) ABSICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG</b></p> <p>Besicherungen mit Sicherheitsleistung werden in Artikel 4 Absatz 58 definiert und in den Artikeln 195, 197 und 200 der CRR geregelt.</p> <p>Synthetische Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“) und bilanzielle Netting-Positionen gemäß den Artikeln 218-236 der CRR werden als Barsicherheiten behandelt.</p> <p>Siehe die Erläuterungen zum Meldebogen CR SA (Meldung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekt).</p>
100-110	<p><b>SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG:</b></p> <p>Zu- und Abflüsse innerhalb derselben Risikopositionsklasse sowie Risikogewichte oder Ratingstufen, sofern sie maßgeblich sind, werden ebenfalls ausgewiesen.</p>
100	<p><b>(-) ABFLÜSSE INSGESAMT</b></p> <p>Artikel 222 Absatz 3 und Artikel 235 Absätze 1 und 2.</p> <p>Die Abflüsse entsprechen dem besicherten Teil der „Risikoposition abzüglich Wertberichtigungen und Rückstellungen“, der von der Risikopositionsklasse sowie, sofern sie maßgeblich sind, vom Risikogewicht oder von der Ratingstufe des Schuldners in Abzug gebracht und anschließend der Risikopositionsklasse sowie, sofern sie maßgeblich sind, dem Risikogewicht oder der Ratingstufe des Sicherheitsgebers zugewiesen wird.</p> <p>Dieser Betrag ist als Zufluss zur Risikopositionsklasse sowie, sofern sie maßgeblich sind, zum Risikogewicht oder zur Ratingstufe des Sicherheitsgebers zu betrachten.</p> <p>Diese Angabe hängt mit Spalte 090 [(-) Abflüsse insgesamt] des Meldebogens CR SA Total zusammen.</p>
110	<p><b>ZUFLÜSSE INSGESAMT</b></p> <p>Verbriefungspositionen, bei denen es sich um Schuldverschreibungen handelt, die laut Artikel 197 Absatz 1 der CRR anrechenbare finanzielle Sicherheiten darstellen und bei denen die einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten zum Einsatz kommt, werden in dieser Spalte als Zuflüsse ausgewiesen.</p> <p>Diese Angabe hängt mit Spalte 100 Zuflüsse insgesamt des Meldebogens CR SA Total zusammen.</p>
120	<p><b>NETTO-RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN</b></p> <p>Hierbei handelt es sich um Risikopositionen, die nach Berücksichtigung der auf „Techniken zur Kreditrisikominderung (CRM) mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition“ zurückzuführenden Ab- und Zuflüsse den entsprechenden Risikogewichten und Risikopositionsklassen zugewiesen wurden.</p> <p>Diese Angabe ist mit der Spalte 110 des Meldebogens CR SA Total verbunden.</p>
130	<p><b>(-) TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN BETRAG DER RISIKOPOSITION: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN, ANGEPASSTER WERT (C<sub>VAM</sub>)</b></p> <p>Dieser Posten schließt auch synthetische Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“) ein (Artikel 218 der CRR).</p> <p>Diese Angabe hängt mit Spalte 120 und Spalte 130 des Meldebogens CR SA Total zusammen.</p>

Spalten	
140	<p><b>VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKOPOSITIONSWERT (E*)</b></p> <p>Verbriefungspositionen gemäß Artikel 246 der CRR, d. h. ohne Anwendung der in Artikel 246 Absatz 1 Buchstabe c der CRR festgelegten Umrechnungsfaktoren.</p> <p>Diese Angabe ist mit der Spalte 150 des Meldebogens CR SA Total verbunden.</p>
150-180	<p><b>NACH UMRECHNUNGSFAKTOREN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DER VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTEN RISIKOPOSITIONSWERTE (E*) AUSSERBILANZIELLER POSTEN</b></p> <p>Artikel 246 Absatz 1 Buchstabe c der CRR sieht vor, dass der Risikopositionswert einer nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ihr mit einem Umrechnungsfaktor multiplizierter Nominalwert ist. Dieser Umrechnungsfaktor beträgt 100 %, sofern in der CRR nichts anderes festgelegt ist.</p> <p>Siehe die Spalten 160 bis 190 des Meldebogens CR SA Total.</p> <p>Zu Berichtszwecken sind die vollständig angepassten Risikopositionswerte (E*) nach den vier folgenden, überschneidungsfreien Umrechnungsfaktorstufen auszuweisen: 0 %, [0 %, 20 %], [20 %, 50 %] und [50 %, 100 %].</p>
190	<p><b>RISIKOPOSITIONSWERT</b></p> <p>Verbriefungspositionen nach Artikel 246 der CRR.</p> <p>Diese Angabe ist mit der Spalte 200 des Meldebogens CR SA Total verbunden.</p>
200	<p><b>(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENER RISIKOPOSITIONSWERT</b></p> <p>In Artikel 258 der CRR ist vorgesehen, dass bei Verbriefungspositionen, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zugewiesen wurde, die Institute — alternativ zur Einbeziehung dieser Positionen in die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge — den Risikopositionswert der betreffenden Position von den Eigenmitteln abziehen können.</p>
210	<p><b>RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGENDE RISIKOPOSITIONSWERTE</b></p> <p>Hierbei handelt es sich um den Wert der Risikoposition abzüglich des von den Eigenmitteln abgezogenen Risikopositionswerts.</p>
220-320	<p><b>NACH RISIKOGEWICHTEN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGENDEN RISIKOPOSITIONSWERTE</b></p>
220-260	<p><b>BEURTEILT</b></p> <p>In Artikel 242 Absatz 8 werden beurteilte Positionen definiert.</p> <p>Risikogewichten unterliegende Risikopositionswerte werden nach Bonitätsstufen (COS) aufgeschlüsselt, wie dies in Artikel 251 (Tabelle1) der CRR für den Standardansatz (SA) vorgesehen ist.</p>
270	<p><b>1 250 % (UNBEURTEILT)</b></p> <p>In Artikel 242 Absatz 7 werden un beurteilte Positionen definiert.</p>
280	<p><b>TRANSPARENZ</b></p> <p>Artikel 253, Artikel 254 und Artikel 256 Absatz 5 der CRR</p> <p>In den der Transparenz dienenden Spalten sind alle Fälle un beurteilter Risikopositionen enthalten, bei denen das Risikogewicht aus dem zugrunde liegenden Risikopositionsportfolio abgeleitet wird (durchschnittliches Risikogewicht des Pools, höchstes Risikogewicht des Pools oder Verwendung eines Konzentrationskoeffizienten).</p>



Spalten	
290	<p><b>TRANSPARENZ — DAVON: Zweitverlust im Rahmen eines ABCP</b></p> <p>Risikopositionswerte, die einer Behandlung von Verbriefungspositionen in einer Zweitverlust- oder höherrangigen Tranche im Rahmen eines ABCP-Programms unterliegen, werden in Artikel 254 der CRR festgelegt.</p> <p>In Artikel 242 Absatz 9 der CRR wird der Begriff „Programm forderungsgedeckter Geldmarktpapiere („ABCP) definiert.</p>
300	<p><b>TRANSPARENZ — DAVON: DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)</b></p> <p>Hier ist der gewichtete Durchschnitt für das Risikogewicht des Risikopositionswerts anzugeben.</p>
310	<p><b>INTERNER BEMESSUNGSANSATZ (IAA)</b></p> <p>Artikel 109, Absatz 1 und Artikel 259 Absatz 3 der CRR. Risikopositionswert der Verbriefungspositionen im Rahmen des internen Bemessungsansatzes.</p>
320	<p><b>IAA: DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)</b></p> <p>Hier ist der gewichtete Durchschnitt für das Risikogewicht des Risikopositionswerts anzugeben.</p>
330	<p><b>RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG</b></p> <p>Gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 der CRR berechneter Gesamtbetrag der risikogewichteten Positionen vor Anpassungen aufgrund von Laufzeitinkongruenzen oder Verstößen gegen die Sorgfaltsbestimmungen und unter Ausschluss von risikogewichteten Positionsbeträgen, die mittels Abflüssen in andere Meldebögen umgeleiteten Risikopositionen entsprechen.</p>
340	<p><b>DAVON: SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN</b></p> <p>Bei synthetischen Verbriefungen müssen in dem in dieser Spalte auszuweisenden Betrag jedwede Laufzeitinkongruenzen außer Acht gelassen werden.</p>
350	<p><b>GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖßEN GEGEN DIE SORGFALTSBESTIMMUNGEN</b></p> <p>Nach Artikel 14 Absatz 2, Artikel 406 Absatz 2 und Artikel 407 der CRR sorgen die Mitgliedstaaten immer dann, wenn ein Institut bestimmte Anforderungen in den Artikeln 405, 406 oder 409 der CRR nicht erfüllt, dafür, dass die zuständigen Behörden ein angemessenes zusätzliches Risikogewicht von mindestens 250 % des Risikogewichts (mit einer Obergrenze von 1 250 %) auferlegen, das für die einschlägigen Verbriefungspositionen im Sinne des Teils 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 der CRR gelten würde. Ein derartiges zusätzliches Risikogewicht kann nicht nur Anlegerinstitutionen, sondern auch Originatoren, Sponsoren und ursprünglichen Kreditgebern auferlegt werden.</p>
360	<p><b>AUFGRUND VON LAUFZEITINKONGRUENZEN AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNGEN</b></p> <p>In Bezug auf Laufzeitinkongruenzen in synthetischen Verbriefungen ist die Formel <math>RW^* - RW(SP)</math> gemäß Definition in Artikel 250 der CRR aufzunehmen. Ausgenommen sind einer Risikogewichtung von 1 250 % unterliegende Tranchen, bei denen der auszuweisende Betrag „Null“ lautet. Hier ist zu beachten, dass <math>RW(SP)</math> nicht nur die in Spalte 330 ausgewiesenen risikogewichteten Positionsbeträge umfasst, sondern auch die risikogewichteten Positionsbeträge, die den mittels Abflüssen in andere Meldebögen umgeleiteten Risikopositionen entsprechen.</p>

Spalten	
370-380	<p><b>RISIKOGEWICHTETER POSITIONS BETRAG INSGESAMT: VOR/NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE</b></p> <p>Der gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 der CRR berechnete Gesamtbetrag der risikogewichteten Positionen vor (Spalte 370) bzw. nach (Spalte 380) der Anwendung der in Artikel 252 — Positionen, für die aktuell ein Zahlungsverzug zu verzeichnen ist oder die mit einem besonders hohen Risiko verbunden sind — oder in Artikel 256 Absatz 4 — zusätzliche Eigenmittelanforderungen für Verbriefungen revolvingender Risikopositionen mit Klauseln für die vorzeitige Rückzahlung — der CRR festgelegten Obergrenzen.</p>
390	<p><b>ZUSATZINFORMATION: RISIKOGEWICHTETER POSITIONS BETRAG, DER DEN ABFLÜSSEN AUS DER SA-VERBRIEFUNG IN EINE ANDERE RISIKOPOSITIONSKLASSE ENTSpricht</b></p> <p>Hierbei handelt es sich um den risikogewichteten Positionsbetrag aus Risikopositionen, die dem risikomindernden Posten neu zugeteilt wurden und daher im entsprechenden Meldebogen berechnet werden, aber in der Berechnung der Obergrenze für Verbriefungspositionen berücksichtigt werden.</p>

101. Der Meldebogen CR SEC SA ist in drei große Zeilenblöcke unterteilt, in denen Daten zu den von Originatoren, Anlegern und Sponsoren in Auftrag gegebenen, gesponserten, einbehaltenen oder angekauften Risikopositionen erfasst werden. Für jeden dieser Blöcke werden die Angaben nach bilanzwirksamen Posten und außerbilanziellen Posten und Derivaten sowie Verbriefungen und Wiederverbriefungen aufgeschlüsselt.
102. Auch die Gesamtrisikopositionen (am Berichtsstichtag) werden nach den bei Geschäftsabschluss angewendeten Bonitätsstufen aufgeschlüsselt (letzter Zeilenblock). Originatoren, Sponsoren und Anleger haben diese Angaben auszuweisen.

Zeilen	
010	<p><b>GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN</b></p> <p>Die Gesamtsumme der Risikopositionen bezieht sich auf den Gesamtbetrag der ausstehenden Verbriefungen. In dieser Zeile werden alle Angaben zusammengefasst, die die Originatoren, Sponsoren und Anleger in den anschließenden Zeilen machen.</p>
020	<p><b>DAVON: WIEDERVERBRIEFUNGEN</b></p> <p>Gesamtbetrag ausstehender Wiederverbriefungen im Sinne der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummern 63 und 64 der CRR.</p>
030	<p><b>ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN</b></p> <p>In dieser Zeile werden die Angaben zu bilanzwirksamen und außerbilanziellen Posten, zu Derivaten und die vorzeitige Rückzahlung derjenigen Verbriefungspositionen, bei denen das Institut die Rolle des Originators im Sinne der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 13 der CRR spielt, zusammengefasst.</p>
040-060	<p><b>BILANZWIRKSAME POSTEN</b></p> <p>Artikel 246 Absatz 1 Buchstabe a der CRR legt fest, dass bei den Instituten, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem Standardansatz berechnen, der Risikopositionswert einer in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ihr Buchwert nach der Anwendung spezieller Kreditrisikoanpassungen ist.</p> <p>Bilanzwirksame Posten werden nach Verbriefungen (Zeile 050) und Wiederverbriefungen (Zeile 060) aufgeschlüsselt.</p>

Zeilen	
070-090	<p><b>AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE</b></p> <p>In diesen Zeilen werden Angaben zu nicht in der Bilanz ausgewiesenen und derivativen Verbriefungspositionen erfasst, für die im Rahmen der Verbriefungsregeln ein Umrechnungsfaktor gilt. Der Positionswert einer nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ist ihr Nennwert abzüglich aller etwaigen bei dieser Verbriefungsposition vorgenommenen besonderen Kreditrisikoanpassungen, multipliziert mit einem Umrechnungsfaktor von 100 %, sofern nichts anderes festgelegt wurde.</p> <p>Der Risikopositionswert für das Gegenparteiausfallrisiko eines der in Anhang II der CRR aufgeführten derivativen Instrumente wird gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR bestimmt.</p> <p>In Bezug auf Liquiditätsfazilitäten, Kreditfazilitäten und Kassenvorschüsse von Forderungsverwaltern übermitteln die Institute den nicht in Anspruch genommenen Betrag.</p> <p>Bezüglich der Zins- und Währungsswaps übermitteln sie den im Meldebogen CR SA Total vorgegebenen Wert der Risikoposition (gemäß Artikel 246 Absatz 1 der CRR).</p> <p>Nicht in der Bilanz ausgewiesene und derivative Positionen werden nach Verbriefungen (Zeile 080) und Wiederverbriefungen (Zeile 090) gemäß Tabelle 1 in Artikel 251 der CRR aufgeschlüsselt.</p>
100	<p><b>VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG</b></p> <p>Diese Zeile bezieht sich nur auf Originatoren, in deren Verbriefungen revolvingender Risikopositionen Klauseln der vorzeitigen Rückzahlung im Sinne des Artikels 242 Absätze 13 und 14 der CRR enthalten sind.</p>
110	<p><b>ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN</b></p> <p>In dieser Zeile werden Angaben zu bilanzwirksamen und außerbilanziellen Posten und Derivaten derjenigen Verbriefungspositionen, bei denen das Institut die Rolle des Anlegers spielt, zusammengefasst.</p> <p>In der CRR wird keine ausdrückliche Definition des Begriffes „Anleger“ gegeben. In diesem Zusammenhang ist unter diesem Begriff daher ein Institut zu verstehen, das in einem Verbriefungsgeschäft, bei dem es weder als Originator noch als Sponsor auftritt, eine Verbriefungsposition hält.</p>
120-140	<p><b>BILANZWIRKSAME POSTEN</b></p> <p>Hier sind die gleichen Kriterien für die Einreihung nach Verbriefungen und Wiederverbriefungen zu verwenden, die bei Originatoren auch bei Bilanzposten angewendet werden.</p>
150-170	<p><b>AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE</b></p> <p>Hier sind die gleichen Kriterien für die Einreihung nach Verbriefungen und Wiederverbriefungen zu verwenden, die bei Originatoren auch bei außerbilanziellen Posten und Derivaten angewendet werden.</p>
180	<p><b>SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN</b></p> <p>In dieser Zeile werden Angaben zu bilanzwirksamen und außerbilanziellen Posten und Derivaten derjenigen Verbriefungspositionen, bei denen das Institut die Rolle des Sponsors gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 14 der CRR spielt, zusammengefasst. Verbrieft ein Sponsor auch seine eigenen Vermögenswerte, trägt er in die den Originatoren vorbehaltenen Zeilen die Angaben zu seinen eigenen verbrieften Aktiva ein.</p>
190-210	<p><b>BILANZWIRKSAME POSTEN</b></p> <p>Hier sind die gleichen Kriterien für die Einreihung nach Verbriefungen und Wiederverbriefungen zu verwenden, die bei Originatoren auch bei Bilanzposten angewendet werden.</p>

Zeilen	
220-240	<p><b>AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE</b></p> <p>Hier sind die gleichen Kriterien für die Einreihung nach Verbriefungen und Wiederverbriefungen zu verwenden, die bei Originatoren auch bei außerbilanziellen Posten und Derivaten angewendet werden.</p>
250-290	<p><b>AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN</b></p> <p>In diesen Zeilen werden Angaben über (am Berichtsstichtag) ausstehende Positionen nach den (für den Standardansatz in Artikel 251 (Tabelle 1) der CRR vorgesehenen) am Abschlussstag (Geschäftsabschluss) angewendeten Bonitätsstufen erfasst. Liegen diese Angaben nicht vor, werden die frühestmöglich verfügbaren, mit Bonitätsstufen gleichwertigen Daten gemeldet.</p> <p>Diese Zeilen werden nur für die Spalten 190 bis 270 und die Spalten 330 bis 340 ausgefüllt.</p>

3.8. C 13.00 — KREDITRISIKO — VERBRIEFUNGEN: AUF INTERNEN BEURTEILUNGEN BASIERENDER ANSATZ BEZÜGLICH DER EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CR SEC IRB)

3.8.1. Allgemeine Bemerkungen

103. Die Angaben in diesem Meldebogen sind für alle Verbriefungen vorgeschrieben, bei denen die Übertragung eines erheblichen Risikos anerkannt wird und bei denen das berichtende Institut an Verbriefung beteiligt ist, die nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz behandelt wird.

104. Welche Angaben zu machen sind, hängt von der Funktion des Instituts bei der Verbriefung ab. Dementsprechend sind für Originatoren, Sponsoren und Anleger besondere Posten zu melden.

105. Der Meldebogen CR SEC IRB hat den gleichen Geltungsumfang wie der Meldebogen CR SEC SA. In ihm werden gemeinsame Angaben sowohl zu den traditionellen als auch den synthetischen, im Bankbestand befindlichen Verbriefungen erfasst.

3.8.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010	<p><b>GESAMTBETRAG DER DURCH VERBRIEFUNGEN BEGRÜNDETEN RISIKOPOSITIONEN</b></p> <p>Bezüglich der Zeile „Summe der bilanzwirksamen Posten“ entspricht der in dieser Spalte ausgewiesene Betrag dem ausstehenden Betrag der am Berichtsstichtag verbrieften Risikopositionen.</p> <p>Siehe Spalte 010 des Meldebogens CR SEC SA.</p>
020-040	<p><b>SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN: KREDITABSICHERUNG FÜR DIE VERBRIEFTE RISIKOPOSITIONEN</b></p> <p>Artikel 249 und Artikel 250 der CRR</p> <p>Im angepassten Wert der in die Verbriefungsstruktur einbezogenen Techniken zur Kreditrisikominderung sind keine Laufzeitinkongruenzen zu berücksichtigen.</p>
020	<p><b>(-) BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLISTUNG (<math>C_{VA}</math>)</b></p> <p>Das detaillierte Berechnungsverfahren für den volatilitätsangepassten Wert der Sicherheit (<math>C_{VA}</math>), der in dieser Spalte ausweisen ist, wird in Artikel 223 Absatz 2 der CRR dargelegt.</p>

Spalten	
030	<p><b>(-) ABFLÜSSE INSGESAMT: ANGEPASSTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITSLAISTUNG (G*)</b></p> <p>Nach der allgemeinen Regel für „Zuflüsse“ und „Abflüsse“ erscheinen die in Spalte 030 des Meldebogens CR SEC IRB ausgewiesenen Beträge im entsprechenden Kreditrisiko-Meldebogen (CR SA oder CR IRB) als „Zuflüsse“ mit der für den Sicherungsgeber (d. h. dem Dritten, dem die Tranche im Wege einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung übertragen wird) maßgeblichen Risikopositionsklasse.</p> <p>Das Berechnungsverfahren für den an das „Fremdwährungsrisiko“ angepassten Betrag der Absicherung (G*) wird in Artikel 233 Absatz 3 der CRR festgelegt.</p>
040	<p><b>NENNWERT EINBEHALTENER ODER ERWORBENER KREDITABSICHERUNGEN</b></p> <p>Alle einbehaltenen oder zurückgekauften Tranchen wie beispielsweise zurückbehaltene Erstverlust-Positionen sind zum Nennwert auszuweisen.</p> <p>Die Auswirkungen aufsichtsbehördlicher Abschläge auf Kreditabsicherungen werden bei der Berechnung des einbehaltenen oder zurückgekauften Betrags der Kreditabsicherungen nicht berücksichtigt.</p>
050	<p><b>VERBRIEFUNGSPOSITIONEN: URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN</b></p> <p>Hierbei handelt es sich um vom berichtenden Institut gehaltene, gemäß Artikel 246 Absatz 1 Buchstaben b, d und e und Artikel 246 Absatz 2 der CRR ohne Anwendung von Umrechnungsfaktoren sowie ohne Berücksichtigung von Kreditrisikoanpassungen und Rückstellungen berechnete Verbriefungspositionen. Ein Netting ist nur in Bezug auf mehrkomponentige Derivatverträge relevant, die ein- und derselben Verbriefungszweckgesellschaft bereitgestellt wurden und durch eine anrechenbare Netting-Vereinbarung abgesichert sind.</p> <p>Die in dieser Spalte auszuweisenden Wertberichtigungen und Rückstellungen beziehen sich nur auf Verbriefungspositionen. Wertberichtigungen verbriefteter Positionen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Bestehen Klauseln für die vorzeitige Rückzahlung, müssen die Institute den Betrag vom „Anteil des Originators“ gemäß Definition in Artikel 256 Absatz 2 der CRR angeben.</p> <p>Bei synthetischen Verbriefungen ergeben sich die vom Originator in Form von bilanzwirksamen Posten bzw. Anteilen des Anlegers (vorzeitige Rückzahlung) gehaltenen Positionen aus der Kumulierung der Spalten 010 bis 040.</p>
060-090	<p><b>TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION</b></p> <p>Siehe Artikel 4 Absatz 1 Nummer 57 und Teil 3 Titel II Kapitel 4 der CRR.</p> <p>Dieser Spaltenblock dient der Erfassung von Angaben über Techniken zur Kreditrisikominderung, mit denen das Kreditrisiko einer oder mehrerer Risikoposition(en) mittels Substitution von Risikopositionen gesenkt wird (nachfolgend für Zu- und Abflüsse angegeben).</p>
060	<p><b>(-) ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (G<sub>A</sub>)</b></p> <p>Der Begriff der Absicherung ohne Sicherheitsleistung wird in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 59 der CRR definiert.</p> <p>Artikel 236 der CRR beschreibt für den Fall einer vollständigen bzw. teilweisen — gleichrangigen — Absicherung das Berechnungsverfahren für G<sub>A</sub>.</p> <p>Diese Angabe ist mit den Spalten 040 und 050 des Meldebogens CR IRB verbunden.</p>

Spalten	
070	<p><b>(-) ABSICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG</b></p> <p>Der Begriff der Absicherung mit Sicherheitsleistung wird in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 58 der CRR definiert.</p> <p>Da die einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten hier nicht anzuwenden ist, werden in dieser Spalte nur Absicherungen mit Sicherheitsleistung im Sinne des Artikels 200 der CRR ausgewiesen.</p> <p>Diese Angabe ist mit der Spalte 060 des Meldebogens CR IRB verbunden.</p>
080-090	<p><b>SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG:</b></p> <p>Zu- und Abflüsse innerhalb derselben Risikopositionsklasse sowie Risikogewichte oder Ratingstufen, sofern sie maßgeblich sind, werden ebenfalls ausgewiesen.</p>
080	<p><b>(-) ABFLÜSSE INSGESAMT</b></p> <p>Artikel 236 der CRR</p> <p>Die Abflüsse entsprechen dem besicherten Teil der „Risikoposition abzüglich Wertberichtigungen und Rückstellungen“, der von der Risikopositionsklasse sowie, sofern sie maßgeblich sind, vom Risikogewicht oder von der Ratingstufe des Schuldners in Abzug gebracht und anschließend der Risikopositionsklasse sowie, sofern sie maßgeblich sind, dem Risikogewicht oder der Ratingstufe des Sicherheitsgebers zugewiesen wird.</p> <p>Dieser Betrag ist als Zufluss zur Risikopositionsklasse sowie, sofern sie maßgeblich sind, zum Risikogewicht oder zur Ratingstufe des Sicherheitsgebers zu betrachten.</p> <p>Diese Angabe ist mit der Spalte 070 des Meldebogens CR IRB verbunden.</p>
090	<p><b>ZUFLÜSSE INSGESAMT</b></p> <p>Diese Angabe ist mit der Spalte 080 des Meldebogens CR IRB verbunden.</p>
100	<p><b>RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN</b></p> <p>Hierbei handelt es sich um Risikopositionen, die nach Berücksichtigung der auf „Techniken zur Kreditrisikominderung (CRM) mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition“ zurückzuführenden Ab- und Zuflüsse den entsprechenden Risikogewichten und Risikopositionsklassen zugewiesen wurden.</p> <p>Diese Angabe ist mit der Spalte 090 des Meldebogens CR IRB verbunden.</p>
110	<p><b>(-) TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN BETRAG DER RISIKOPOSITION; BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN, ANGEPASSTER WERT (CVAM)</b></p> <p>Artikel 218 bis 222 der CRR Dieser Posten schließt auch synthetische Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“) ein (Artikel 218 der CRR).</p>
120	<p><b>VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKOPOSITIONSWERT (E*)</b></p> <p>Verbriefungspositionen gemäß Artikel 246 der CRR, d. h. ohne Anwendung der in Artikel 246 Absatz 1 Buchstabe c der CRR festgelegten Umrechnungsfaktoren.</p>

Spalten	
130-160	<p><b>NACH UMRECHNUNGSFAKTOREN Vorgenommene Aufschlüsselung der vollständig angepassten Risikopositionswerte (E*) ausserbilanzieller Posten</b></p> <p>Artikel 246 Absatz 1 Buchstabe c der CRR sieht vor, dass der Risikopositionswert einer nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ihr mit einem Umrechnungsfaktor multiplizierter Nominalwert ist. Sofern nichts anderes festgelegt ist, beträgt dieser Umrechnungswert 100 %.</p> <p>Diesbezüglich wird in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 56 der Begriff „Umrechnungsfaktor“ definiert.</p> <p>Zu Berichtszwecken sind die vollständig angepassten Risikopositionswerte (E*) nach den vier folgenden, überschneidungsfreien Umrechnungsfaktorstufen auszuweisen: 0 %, (0 %, 20 %], (20 %, 50 %] und (50 %, 100 %].</p>
170	<p><b>RISIKOPOSITIONSWERT</b></p> <p>Verbriefungspositionen nach Artikel 246 der CRR.</p> <p>Diese Angabe ist mit der Spalte 110 des Meldebogens CR IRB verbunden.</p>
180	<p><b>(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENER RISIKOPOSITIONSWERT</b></p> <p>In Artikel 266 Absatz 3 der CRR ist vorgesehen, dass bei Verbriefungspositionen, auf die ein Risikogewicht von 1 250 % angewendet wird, die Institute — alternativ zur Einbeziehung dieser Positionen in die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge — den Risikopositionswert der betreffenden Position von den Eigenmitteln abziehen können.</p>
190	<p><b>RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGENDE RISIKOPOSITIONSWERTE</b></p>
200-320	<p><b>RATINGBASIERTER ANSATZ (BONITÄTSSTUFEN)</b></p> <p>Artikel 261 der CRR</p> <p>IRB-Verbriefungspositionen mit einer abgeleiteten Bonitätsbeurteilung im Sinne des Artikels 259 Absatz 2 der CRR werden als Positionen mit Bonitätsbeurteilung ausgewiesen.</p> <p>Risikogewichten unterliegende Risikopositionswerte werden nach Bonitätsstufen (CQS) aufgeschlüsselt, wie dies in Tabelle 4 in Artikel 261 Absatz 1 der CRR für den IRB-Ansatz vorgesehen ist.</p>
330	<p><b>AUFSICHTLICHER FORMELANSATZ</b></p> <p>Angaben zum aufsichtlichen Formelansatz (SFM) sind Artikel 262 der CRR zu entnehmen.</p> <p>Das Risikogewicht einer Verbriefungsposition muss größer als 7 % oder das nach den vorgegebenen Formeln anzuwendende Risikogewicht sein.</p>
340	<p><b>AUFSICHTLICHER FORMELANSATZ: DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)</b></p> <p>Kreditrisikominderungen auf Verbriefungspositionen können gemäß Artikel 264 der CRR angesetzt werden. In diesem Fall weisen die Institute das „effektive Risikogewicht“ der Position aus, wenn gemäß den Festlegungen in Artikel 264 Absatz 2 der CRR eine vollständige Besicherung erreicht worden ist (das effektive Risikogewicht ist gleich dem risikogewichteten Positionsbetrag, dividiert durch den Risikopositionswert und multipliziert mit 100).</p>

Spalten	
	<p>Genießt die Positionen eine teilweise Besicherung, muss das Institut gemäß den Festlegungen in Artikel 264 Absatz 3 der CRR den aufsichtlichen Formelansatz mit der „T“-Anpassung verwenden.</p> <p>In dieser Spalte ist der gewichtete Durchschnitt für das Risikogewicht auszuweisen.</p>
350	<p><b>TRANSPARENZ</b></p> <p>In den der Transparenz dienenden Spalten sind alle Fälle unbeurteilter Risikopositionen enthalten, bei denen das Risikogewicht aus dem zugrunde liegenden Risikopositionsportfolio abgeleitet wird (höchstes Risikogewicht des Pools).</p> <p>In Artikel 263 Absätze 2 und 3 der CRR ist eine Ausnahmebehandlung für Fälle vorgesehen, in denen <math>K_{irb}</math> nicht berechnet werden kann.</p> <p>Der nicht in Anspruch genommene Betrag der Liquiditätsfazilitäten ist unter „außerbilanzielle Posten und Derivate“ auszuweisen.</p> <p>Solange für einen Originator die Sonderbehandlung für Fälle, in denen der <math>K_{irb}</math> nicht berechnet werden kann, gilt, ist für die Meldung der Risikogewichtungsbehandlung des Risikopositionswertes einer Liquiditätsfazilität, die der in Artikel 263 der CRR festgelegten Behandlung zu unterziehen ist, die Spalte 350 zu verwenden.</p> <p>Erläuterungen zu vorzeitigen Rückzahlungen sind Artikel 256 Absatz 5 und Artikel 265 der CRR zu entnehmen.</p>
360	<p><b>TRANSPARENZ: DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT</b></p> <p>Hier ist der gewichtete Durchschnitt für das Risikogewicht des Risikopositionswerts anzugeben.</p>
370	<p><b>INTERNER BEMESSUNGSANSATZ</b></p> <p>Artikel 259 Absatz 3 und 4 sieht den internen Bemessungsansatz (IAA) für Positionen in ABCP-Programmen vor.</p>
380	<p><b>IAA: DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT</b></p> <p>In dieser Spalte ist der gewichtete Durchschnitt für das Risikogewicht auszuweisen.</p>
390	<p><b>(-) VERRINGERUNG DES RISIKOGEWICHTETEN POSITIONS BETRAGS AUFGRUND VON WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN</b></p> <p>Institute, die den IRB-Ansatz anwenden, befolgen Artikel 266 Absatz 1 (gilt nur für Originatoren, sofern die Risikoposition nicht von den Eigenmitteln abgezogen worden sind) und Absatz 2 der CRR.</p> <p>Dies betrifft Wertberichtigungen und Rückstellungen (Artikel 159 der CRR) für Kreditverluste, die gemäß dem für das berichtende Institut geltenden Rechnungslegungsrahmen vorgenommen wurden. Wertberichtigungen schließen jeden Betrag ein, der für Kreditverluste bei finanziellen Vermögenswerten seit deren erstmaligem Ansatz in der Bilanz im Gewinn oder Verlust angesetzt wurde (einschließlich der zum beizulegenden Zeitwert bemessenen, auf das Kreditrisiko von finanziellen Vermögenswerten zurückzuführenden Verluste, die nicht vom Risikopositionswert abgezogen werden), zuzüglich der Abschläge auf zum Zeitpunkt des Ankaufs bereits ausgefallenen bilanziellen Risikopositionen gemäß Artikel 166 Absatz 1 der CRR. Die Rückstellungen schließen die kumulierten Beträge der Kreditverluste bei außerbilanziellen Posten ein.</p>
400	<p><b>RISIKOGEWICHTETER POSITIONS BETRAG</b></p> <p>Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 der CRR vor Anpassungen aufgrund von Laufzeitinkongruenzen oder Verstößen gegen die Sorgfaltsbestimmungen und unter Ausschluss von risikogewichteten Positionsbeträgen, die mittels Abflüssen in andere Meldebögen umgeleiteten Risikopositionen entsprechen.</p>



Spalten	
410	<p><b>RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG, DAVON: SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN</b></p> <p>Bei synthetischen Verbriefungen mit Laufzeitinkongruenzen werden bei dem in dieser Spalte auszuweisenden Betrag eventuelle Laufzeitinkongruenzen außer Acht gelassen.</p>
420	<p><b>GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖSSEN GEGEN DIE SORGFALTSBESTIMMUNGEN</b></p> <p>In Artikel 14 Absatz 2, Artikel 406 Absatz 2 und Artikel 407 der CRR ist vorgesehen, dass immer dann, wenn ein Institut bestimmte Anforderungen nicht erfüllt, die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die zuständigen Behörden ein angemessenes zusätzliches Risikogewicht von mindestens 250 % des Risikogewichts (mit einer Obergrenze von 1 250 %) verhängen, das für die einschlägigen Verbriefungspositionen im Sinne des Teils 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 der CRR gelten würde.</p>
430	<p><b>AUFGRUND VON LAUFZEITINKONGRUENZEN AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNGEN</b></p> <p>In Bezug auf Laufzeitinkongruenzen in synthetischen Verbriefungen ist die Formel <math>RW^* \cdot RW(SP)</math> gemäß Definition in Artikel 250 der CRR aufzunehmen. Ausgenommen sind einer Risikogewichtung von 1 250 % unterliegende Tranchen, bei denen der auszuweisende Betrag „Null“ lautet. Hier ist zu beachten, dass <math>RW(SP)</math> nicht nur die in Spalte 400 ausgewiesenen risikogewichteten Positionsbeträge umfasst, sondern auch die risikogewichteten Positionsbeträge, die den mittels Abflüssen in andere Meldebögen umgeleiteten Risikopositionen entsprechen.</p> <p>In dieser Spalte sind negative Werte auszuweisen.</p>
440-450	<p><b>RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG INSGESAMT: VOR/NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE</b></p> <p>Der gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 der CRR berechnete Gesamtbetrag der risikogewichteten Positionen vor (Spalte 440)/nach (Spalte 450) Anwendung der in Artikel 260 der CRR festgelegten Obergrenzen. Darüber hinaus ist Artikel 265 der CRR (zusätzliche Eigenmittelanforderungen für Verbriefungen revolvingender Risikopositionen mit Klauseln für die vorzeitige Rückzahlung) zu berücksichtigen.</p>
460	<p><b>ZUSATZINFORMATION: RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG, DER DEN ABFLÜSSEN AUS DER IRB-VERBRIEFUNG IN EINE ANDERE RISIKOPOSITIONSKLASSE ENTSPRICHT</b></p> <p>Hierbei handelt es sich um den risikogewichteten Positionsbetrag aus Risikopositionen, die dem risikomindernden Posten neu zugeteilt wurden und daher im entsprechenden Meldebogen berechnet werden, aber in der Berechnung der Obergrenze für Verbriefungspositionen berücksichtigt werden.</p>

106. Der Meldebogen CR SEC IRB ist in drei große Zeilenblöcke unterteilt, in denen Daten zu den von Originatoren, Anlegern und Sponsoren in Auftrag gegebenen, gesponserten, einbehaltenen oder angekauften Risikopositionen erfasst werden. Für jeden dieser Blöcke werden die Angaben nach bilanzwirksamen Posten und außerbilanziellen Posten und Derivaten sowie nach Risikogewichtgruppierungen der Verbriefungen und Wiederverbriefungen aufgeschlüsselt.

107. Auch die Gesamtrisikopositionen (am Berichtsstichtag) werden nach den bei Geschäftsabschluss angewendeten Bonitätsstufen aufgeschlüsselt (letzter Zeilenblock). Originatoren, Sponsoren und Anleger haben diese Angaben auszuweisen.

Zeilen	
010	<p><b>GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN</b></p> <p>Die Gesamtsumme der Risikopositionen bezieht sich auf den Gesamtbetrag der ausstehenden Verbriefungen. In dieser Zeile werden alle Angaben zusammengefasst, die die Originatoren, Sponsoren und Anleger in den anschließenden Zeilen machen.</p>

Zeilen	
020	<p><b>DAVON: WIEDERVERBRIEFUNGEN</b></p> <p>Gesamtbetrag ausstehender Wiederverbriefungen im Sinne der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummern 63 und 64 der CRR.</p>
030	<p><b>ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN</b></p> <p>In dieser Zeile werden die Angaben zu bilanzwirksamen und außerbilanziellen Posten, zu Derivaten und die vorzeitige Rückzahlung derjenigen Verbriefungspositionen, bei denen das Institut die Rolle des Originators im Sinne der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 13 der CRR spielt, zusammengefasst.</p>
040-090	<p><b>BILANZWIRKSAME POSTEN</b></p> <p>In Artikel 246 Absatz 1 Buchstabe b der CRR wird festgelegt, dass bei Instituten, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem IRB-Absatz berechnen, der Risikopositionswert einer bilanzwirksamen Verbriefungsposition dem Buchwert ohne Berücksichtigung eventuell vorgenommener Kreditrisikoanpassungen entspricht.</p> <p>Die bilanzwirksamen Posten werden gemäß Angabe in Artikel 261 Absatz 1 Tabelle 4 der CRR nach den Risikogewichtgruppierungen der Verbriefungen (A-B-C) in den Zeilen 050-070 und der Wiederverbriefungen (D-E) in den Zeilen 080-090 ausgewiesen.</p>
100-150	<p><b>AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE</b></p> <p>In diesen Zeilen werden Angaben zu nicht in der Bilanz ausgewiesenen und derivativen Verbriefungspositionen erfasst, für die im Rahmen der Verbriefungsregeln ein Umrechnungsfaktor gilt. Der Risikopositionswert einer nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ist ihr Nennwert abzüglich aller etwaigen bei dieser Verbriefungsposition vorgenommenen besonderen Kreditrisikoanpassungen, multipliziert mit einem Umrechnungsfaktor von 100 %, sofern nichts anderes festgelegt wurde.</p> <p>Aus den in Anhang II der CRR aufgelisteten Derivaten entstehende außerbilanzielle Verbriefungspositionen werden gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR bestimmt. Der Risikopositionswert für das Gegenparteiausfallrisiko eines der in Anhang II der CRR aufgeführten derivativen Instrumente wird gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR bestimmt.</p> <p>In Bezug auf Liquiditätsfazilitäten, Kreditfazilitäten und Kassenvorschüsse von Forderungsverwaltern übermitteln die Institute den nicht in Anspruch genommenen Betrag.</p> <p>Bezüglich der Zins- und Währungsswaps übermitteln sie den im Meldebogen CR SA Total vorgegebenen Wert der Risikoposition (gemäß Artikel 246 Absatz 1 der CRR).</p> <p>Die außerbilanziellen Posten werden gemäß Angabe in Artikel 261 Absatz 1 Tabelle 4 der CRR nach den Risikogewichtgruppierungen der Verbriefungen (A-B-C) in den Zeilen 110-130- und der Wiederverbriefungen (D-E) in den Zeilen 140-150 ausgewiesen.</p>
160	<p><b>VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG</b></p> <p>Diese Zeile bezieht sich nur auf Originatoren, in deren Verbriefungen revolvingender Risikopositionen Klauseln der vorzeitigen Rückzahlung im Sinne des Artikels 242 Absätze 13 und 14 der CRR enthalten sind.</p>
170	<p><b>ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN</b></p> <p>In dieser Zeile werden Angaben zu bilanzwirksamen und außerbilanziellen Posten und Derivaten derjenigen Verbriefungspositionen, bei denen das Institut die Rolle des Anlegers spielt, zusammengefasst.</p>

Zeilen	
	In der CRR wird keine ausdrückliche Definition des Begriffes „Anleger“ gegeben. In diesem Zusammenhang ist unter diesem Begriff daher ein Institut zu verstehen, das in einem Verbriefungsgeschäft, bei dem es weder als Originator noch als Sponsor auftritt, eine Verbriefungsposition hält.
180-230	<p><b>BILANZWIRKSAME POSTEN</b></p> <p>Hier sind die gleichen Kriterien für die Einreihung nach Verbriefungen (A-B-C) und Wiederverbriefungen (D-E) zu verwenden, die bei Originatoren auch bei bilanzwirksamen Posten angewendet werden.</p>
240-290	<p><b>AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE</b></p> <p>Hier sind die gleichen Kriterien für die Einreihung nach Verbriefungen (A-B-C) und Wiederverbriefungen (D-E) zu verwenden, die bei Originatoren auch bei außerbilanziellen Posten und Derivate angewendet werden.</p>
300	<p><b>SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN</b></p> <p>In dieser Zeile werden Angaben zu bilanzwirksamen und außerbilanziellen Posten und Derivaten derjenigen Verbriefungspositionen, bei denen das Institut die Rolle des Sponsors gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der CRR spielt, zusammengefasst. Verbrieft ein Sponsor auch seine eigenen Vermögenswerte, trägt er in die den Originatoren vorbehaltenen Zeilen die Angaben zu seinen eigenen verbrieften Aktiva ein.</p>
310-360	<p><b>BILANZWIRKSAME POSTEN</b></p> <p>Hier sind die gleichen Kriterien für die Einreihung nach Verbriefungen (A-B-C) und Wiederverbriefungen (D-E) zu verwenden, die bei Originatoren auch bei Bilanzposten und Derivaten angewendet werden.</p>
370-420	<p><b>AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE</b></p> <p>Hier sind die gleichen Kriterien für die Einreihung nach Verbriefungen (A-B-C) und Wiederverbriefungen (D-E) zu verwenden, die bei Originatoren auch bei außerbilanziellen Posten und Derivate angewendet werden.</p>
430-540	<p><b>AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN</b></p> <p>In diesen Zeilen werden Angaben über (am Berichtsstichtag) ausstehende Positionen nach den (für den IRB-Ansatz in Artikel 261 Tabelle 4 der CRR vorgesehenen) am Abschlusstag (Geschäftsabschluss) angewendeten Bonitätsstufen erfasst. Liegen diese Angaben nicht vor, werden die frühestmöglich verfügbaren, mit Bonitätsstufen gleichwertigen Daten gemeldet.</p> <p>Diese Zeilen werden nur für die Spalten 170 bis 320 und die Spalten 400 bis 410 ausgefüllt.</p>

### 3.9. C 14.00 — DETAILLIERTE ANGABEN ZU VERBRIEFUNGEN (SEC DETAILS)

#### 3.9.1. Allgemeine Bemerkungen

108. In diesem Meldebogen werden auf Grundlage der einzelnen Transaktionen oder Geschäftsvorgänge (im Gegensatz zu den in den Meldebögen CR SEC SA, CR SEC IRB, MKR SA SEC und MKR SA CTP ausgewiesenen, kumulierten Informationen) Angaben zu sämtlichen Verbriefungen, an denen das berichtende Institut beteiligt ist, erfasst. Hier werden die zugrunde liegenden Merkmale jeder einzelnen Verbriefung, wie beispielsweise der zugrunde liegende Pool und die Eigenmittelanforderungen, abgefragt.

109. Dieser Meldebogen ist auch in den folgenden Fällen auszufüllen:

- a. Vom berichtenden Institut in Auftrag gegebene/gesponserte Verbriefungen, sofern es mindestens eine Position in der Verbriefung hält. Das bedeutet, dass die Institute ungeachtet dessen, ob ein signifikantes Kreditrisiko übertragen worden ist oder nicht, Angaben zu allen von ihnen (entweder im Bankbestand oder im Handelsbuch) gehaltenen Positionen zu machen haben. Zu den gehaltenen Positionen zählen auch aufgrund von Artikel 405 der CRR einbehaltene Positionen.
- b. Vom berichtenden Institut während des Berichtsjahrs <sup>(1)</sup> in Auftrag gegebene/gesponserte Verbriefungen, sofern es keine Position hält.
- c. Verbriefungen, denen letztlich finanzielle Verbindlichkeiten zugrunde liegen, die ursprünglich vom berichtenden Institut begeben und (teilweise) von einem Verbriefungsinstrument erworben wurden. Diese zugrunde liegenden finanziellen Verbindlichkeiten könnten gedeckte Schuldverschreibungen oder andere Verbindlichkeiten umfassen und sind daher in Spalte 160 auszuweisen.
- d. Positionen in Verbriefungen, bei denen das berichtende Institut weder Originator noch Sponsor ist (d. h. Anleger und ursprüngliche Kreditgeber).

110. Dieser Meldebogen ist von konsolidierten Gruppen und Einzelinstituten <sup>(2)</sup> zu erstellen, die sich in dem Land befinden, in dem sie auch den Eigenmittelanforderungen unterliegen. Bei Verbriefungen, an denen mehrere Unternehmen der gleichen konsolidierten Gruppe beteiligt sind, ist die detaillierte Aufschlüsselung „Unternehmen für Unternehmen“ zu übermitteln.

111. Aufgrund von Artikel 406 Absatz 1 der CRR, in dem festgelegt wird, dass sich in Verbriefungspositionen investierende Institute zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten umfassende Informationen verschaffen müssen, wird der Berichtsumfang des Meldebogens nur in begrenztem Umfang auf Anleger angewendet. Insbesondere haben sie die Spalten 010-040, 070-110, 160, 190, 290-400 und 420-470 auszufüllen.

112. Institute, die die Rolle der ursprünglichen Kreditgeber spielen (und in derselben Verbriefung nicht auch die Aufgaben von Originatoren oder Sponsoren ausüben) füllen im Allgemeinen den Meldebogen im gleichen Umfang aus wie Anleger.

### 3.9.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
005	<p><b>ZEILENNUMMER</b></p> <p>Diese Zeilennummer ist eine Zeilenkennung und bezeichnet in der Tabelle jeweils eine Zeile. Sie folgt der numerischen Reihenfolge 1, 2, 3 usw.</p>
010	<p><b>INTERNER CODE</b></p> <p>Interner (alphanumerischer) Code, den das Institut zur Identifizierung der Verbriefung verwendet. Der interne Code ist mit der Kennung der Verbriefung verbunden.</p>
020	<p><b>KENNUNG DER VERBRIEFUNG (Code/Name)</b></p> <p>Zur gesetzlichen Zulassung der Verbriefung verwendeter Code oder, wenn ein solcher nicht verfügbar ist, der Name, unter dem die Verbriefung im Markt bekannt ist. Steht die Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer — ISIN — zur Verfügung (für öffentliche Geschäfte), werden die acht allen Tranchen gemeinsamen Zeichen der Verbriefung in dieser Spalte ausgewiesen.</p>

<sup>(1)</sup> Die in diesem Meldebogen bei den Instituten abgefragten Daten sind auf kumulativer Basis für das Kalender- oder Berichtsjahr auszuweisen (d. h. ab dem 1. Januar des laufenden Jahres).

<sup>(2)</sup> Einzelinstitute sind weder Teil einer Gruppe noch in dem Land konsolidiert, in dem sie auch den Eigenmittelanforderungen unterliegen.

Spalten	
030	<p><b>KENNUNG DES ORIGINATORS (Code/Name)</b></p> <p>In dieser Spalte ist der Code, den die Aufsichtsbehörde dem Originator zugewiesen hat, oder, falls ein solcher Code nicht zur Verfügung steht, der Name des Instituts einzutragen.</p> <p>Bei Multi-Seller Verbriefungen übermittelt das berichtende Unternehmen die Kennungen sämtlicher an der Transaktion beteiligter Unternehmen in der konsolidierten Gruppe. Steht der Code nicht zur Verfügung oder ist er dem berichtenden Unternehmen nicht bekannt, ist der Name des Instituts anzugeben.</p>
040	<p><b>VERBRIEFUNGSART: (TRADITIONELL/SYNTHETISCH)</b></p> <p>Folgende Abkürzungen sind einzutragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— „T“ für traditionell;</li> <li>— „S“ für synthetisch;</li> </ul> <p>Die Definitionen für „traditionelle Verbriefung“ und „synthetische Verbriefung“ sind Artikel 242 Absätze 10 und 11 der CRR zu entnehmen.</p>
050	<p><b>BILANZIERUNGSMETHODE: WERDEN VERBRIEFTE RISIKOPOSITIONEN IN DER BILANZ BEIBEHALTEN ODER AUS IHR ENTFERNT?</b></p> <p>Folgende Abkürzungen sind einzutragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— „K“ bei vollständigem Ansatz;</li> <li>— „P“ bei teilweise Ansatz;</li> <li>— „R“ bei vollständiger Ausbuchung;</li> <li>— „N“, wenn dies nicht zutrifft.</li> </ul> <p>In dieser Spalte werden die Bilanzierungsmethoden für die Transaktion zusammengefasst.</p> <p>Bei synthetischen Verbriefungen melden die Originatoren, dass verbrieft Risikopositionen aus der Bilanz entfernt werden.</p> <p>Anleger tragen in allen Fällen „N“ (nicht zutreffend) ein.</p> <p>Handelt es sich um Verbriefungen von Verbindlichkeiten, nehmen Originatoren in dieser Spalte keine Eintragung vor.</p> <p>Die Option „P“ (teilweise ausgebucht) ist anzugeben, wenn die verbrieften Aktiva in der Bilanz in Höhe des anhaltenden Engagements des berichtenden Unternehmens gemäß Vorschrift im IAS 39.30-35 angesetzt werden.</p>
060	<p><b>SOLVABILITÄTSRECHTLICHE BEHANDLUNG: UNTERLIEGEN DIE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN EIGENMITTELANFORDERUNGEN?</b></p> <p>Ausschließlich Originatoren nennen die folgenden Abkürzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— „N“ unterliegt keinen Eigenmittelanforderungen;</li> <li>— „B“ Bankbestand;</li> <li>— „T“ Handelsbuch;</li> <li>— „A“ in beiden Büchern teilweise geführt.</li> </ul> <p>Artikel 109, Artikel 243 und Artikel 244 der CRR</p>

Spalten	
	<p>In dieser Spalte wird die solvabilitätsrechtliche Behandlung des Verbriefungsplans durch den Originator zusammengefasst. Sie gibt an, ob die Eigenmittelanforderungen nach den verbrieften Risikopositionen oder nach den Verbriefungspositionen (Bankbestand/Handelsbuch) berechnet werden.</p> <p>Beruhend die Eigenmittelanforderungen auf <i>verbrieften Risikopositionen</i> (da kein signifikantes Kreditrisiko übertragen worden ist), wird die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken im Meldebogen CR SA gemeldet, wenn das Institut die Standardmethode nutzt, oder im Meldebogen CR IRB, wenn es mit dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz arbeitet.</p> <p>Beruhend die Eigenmittelanforderungen dagegen auf im <i>Bankbestand gehaltenen Verbriefungspositionen</i> (da ein signifikantes Kreditrisiko übertragen worden ist) wird die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken im Meldebogen CR SEC SA oder im Meldebogen CR SEC IRB ausgewiesen. Bei den im <i>Handelsbuch gehaltenen Verbriefungspositionen</i> wird die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken im Meldebogen MKR SA TDI (standardisiertes allgemeines Positionsrisiko), in den Meldebögen MKR SA SEC oder MKR SA CTP (standardisiertes spezifisches Positionsrisiko) oder im Meldebogen MKR IM (interne Modelle) ausgewiesen.</p> <p>Handelt es sich um Verbriefungen von Verbindlichkeiten, nehmen Originatoren in dieser Spalte keine Eintragung vor.</p>
070	<p><b>VERBRIEFUNG ODER WIEDERBRIEFUNG?</b></p> <p>Den Definitionen der Begriffe „Verbrieftung“ und „Wiederverbrieftung“ in Artikel 4 Absatz 1 Nummern 61 und Artikel 62 bis 64 der CRR entsprechend den Typ des zugrunde liegenden Vorgangs mit den folgenden Abkürzungen melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— „S“ für Verbrieftung;</li> <li>— „R“ für Wiederverbrieftung.</li> </ul>
080-100	<p><b>SELBSTBEHALT</b></p> <p>Artikel 404 bis 410 der CRR</p>
080	<p><b>TYP DES ANGEWENDETEN SELBSTBEHALTS</b></p> <p>Für jeden in Auftrag gegebenen Verbriefungsplan wird der maßgebliche Typ des Einbehalts eines materiellen Nettoanteils („net economic interest“), wie er in Artikel 405 der CRR vorgesehen ist, ausgewiesen.</p> <p>A — Vertikaler Anteil (Verbrieftungspositionen): „das Halten eines Anteils von mindestens 5 % des Nominalwerts einer jeden an die Anleger verkauften oder übertragenen Tranche;“</p> <p>V — Vertikaler Anteil (verbrieftete Risikopositionen): das Halten eines Anteils von mindestens 5 % des Kreditrisikos jeder verbriefteten Risikoposition, wenn das im Hinblick auf diese verbriefteten Risikopositionen zurückbehaltene Kreditrisiko dem Kreditrisiko, das im Hinblick auf eben diese Risikopositionen verbrieft wurde, stets im Rang gleich- oder nachgestellt ist.</p> <p>B — Revolvierende Risikopositionen „bei Verbriefungen von revolvierenden Risikopositionen das Halten eines Originator-Anteils von mindestens 5 % des Nominalwerts der verbriefteten Risikopositionen“.</p> <p>C — Bilanzwirksam: „das Halten eines Anteils von nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Forderungen, der mindestens 5 % des Nominalwerts der verbriefteten Risikopositionen entspricht, wenn diese Risikopositionen ansonsten im Rahmen der Verbrieftung verbrieft worden wären, sofern die Zahl der potenziell verbriefteten Risikopositionen bei der Origination mindestens 100 beträgt“.</p> <p>D — Erstverlust: „das Halten der Erstverlusttranche und erforderlichenfalls weiterer Tranchen, die das gleiche oder ein höheres Risikoprofil aufweisen und nicht früher fällig werden als die an die Anleger übertragenen oder verkauften Tranchen, so dass der insgesamt gehaltene Anteil mindestens 5 % des Nominalwerts der verbriefteten Risikopositionen entspricht“.</p>

Spalten	
	<p>E — Befreit: Dieser Code wird für Verbriefungen ausgewiesen, die von den Bestimmungen in Artikel 405 Absatz 3 der CRR betroffen sind.</p> <p>N — Nicht zutreffend. Dieser Code wird für Verbriefungen ausgewiesen, die von den Bestimmungen in Artikel 404 der CRR betroffen sind.</p> <p>U — Verstoß oder unbekannt. Dieser Code wird angegeben, wenn das berichtende Institut nicht sicher weiß, welche Art des Selbstbehalts angewendet wird, oder wenn ein Verstoß vorliegt.</p>
090	<p><b>% DES SELBSTBEHALTS AM BERICHTSSTICHTAG</b></p> <p>Der Selbstbehalt eines <i>materiellen Nettoanteils durch den Originator, den Sponsor oder den ursprünglichen Kreditgeber</i> der Verbriefung beträgt mindestens 5 % (am Abschlusstag).</p> <p>Unbeschadet des Artikels 405 Absatz 1 der CRR kann die Bemessung zum Abschlusstag normalerweise in der Weise ausgelegt werden, dass sie bei der erstmaligen Verbriefung der Risikopositionen stattfindet, und nicht bei der ursprünglichen Schaffung der Risikopositionen (also beispielsweise nicht bei der ursprünglichen Gewährung der zugrunde liegenden Darlehen). Unter einer Bemessung des Selbstbehalts beim Abschluss ist zu verstehen, dass 5 % den prozentualen Selbstbehaltsanteil darstellen, der zu der Zeit, als diese Selbstbehaltshöhe bemessen und die Anforderung erfüllt wurde (beispielsweise bei der erstmaligen Verbriefung der Risikopositionen) erforderlich war. Eine dynamische Neubemessung und Neuanpassung des zurückbehaltenen Prozentanteils während der gesamten Laufzeit der Transaktion ist nicht zwingend erforderlich.</p> <p>Diese Spalte ist nicht auszufüllen, wenn in Spalte 080 (Typ des angewendeten Selbstbehalts) die Codes „E“ (befreit) oder „N“ (nicht zutreffend) ausgewiesen wurden.</p>
100	<p><b>EINHALTUNG DER SELBSTBEHALTANFORDERUNG?</b></p> <p>Artikel 405 Absatz 1 der CRR</p> <p>Folgende Abkürzungen sind einzutragen:</p> <p>Y — Ja (Yes);</p> <p>N — Nein</p> <p>Diese Spalte ist nicht auszufüllen, wenn in Spalte 080 (Typ des angewendeten Selbstbehalts) die Codes „E“ (befreit) oder „N“ (nicht zutreffend) ausgewiesen wurden.</p>
110	<p><b>FUNKTION DES INSTITUTS: (ORIGINATOR/SPONSOR/URSPRÜNGLICHER KREDITGEBER/ANLEGER)</b></p> <p>Folgende Abkürzungen sind einzutragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— „O“ für Originator;</li> <li>— „S“ für Sponsor;</li> <li>— „L“ für ursprünglicher Kreditgeber;</li> <li>— „I“ für Anleger.</li> </ul> <p>Siehe die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 13 (Originator) und Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 (Sponsor) der CRR. Hinsichtlich der Anleger wird angenommen, dass es sich bei ihnen um Institute handelt, auf die die Bestimmungen der Artikel 406 und 407 der CRR zutreffen.</p>
120-130	<p><b>NICHT ABCP-PROGRAMME</b></p> <p>Aufgrund ihrer Besonderheit und weil sie mehrere einzelne Verbriefungspositionen umfassen, sind ABCP-Programme (die in Artikel 242 Absatz 9 der CRR definiert werden) von der Meldung in den Spalten 120 und 130 befreit.</p>

Spalten	
120	<p><b>URSPRUNGSDATUM (MM/JJJJ)</b></p> <p>Monat und Jahr des Ursprungsdatums (d. h. das Abgrenzungs- oder Abschlussdatum des Pools) der Verbriefung sind in folgendem Format auszuweisen: „mm/JJJJ“.</p> <p>Bei jedem einzelnen Verbriefungsplan kann sich das Ursprungsdatum von einem Berichtsstichtag zum anderen nicht ändern. Im Sonderfall der durch offene Pools besicherten Verbriefungspläne entspricht das Ursprungsdatum dem Datum der ersten Begebung von Wertpapieren.</p> <p>Diese Angabe ist auch dann auszuweisen, wenn das berichtende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält.</p>
130	<p><b>GESAMTBETRAG VERBRIEFTER RISIKOPOSITIONEN AM URSPRUNGSDATUM</b></p> <p>In dieser Spalte wird der Betrag (laut der ursprünglichen Risikopositionen vor Umrechnungsfaktoren) des verbrieften Portfolios am Ursprungsdatum erfasst.</p> <p>Im Fall der durch offene Pools besicherten Verbriefungspläne wird der Betrag ausgewiesen, der sich auf das Ursprungsdatum der ersten Begebung von Wertpapieren bezieht. Bei traditionellen Verbriefungen werden keine anderen Vermögenswerte aus dem Verbriefungspool aufgenommen. Bei Multi-Seller-Verbriefungsplänen (d. h. mit mehreren Originatoren) wird nur der Betrag ausgewiesen, der dem Beitrag des berichtenden Unternehmens zum verbrieften Portfolio entspricht. Bei Verbriefungen von Verbindlichkeiten werden nur die Beträge ausgewiesen, die vom berichtenden Unternehmen begeben wurden.</p> <p>Diese Angabe ist auch dann auszuweisen, wenn das berichtende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält.</p>
140-220	<p><b>VERBRIEFTE RISIKOPOSITIONEN</b></p> <p>In den Spalten 140 bis 220 werden vom berichtenden Unternehmen Angaben zu einer Reihe von Merkmalen des verbrieften Portfolios angefordert.</p>
140	<p><b>GESAMTBETRAG</b></p> <p>Die Institute weisen den Wert des verbrieften Portfolios zum Berichtsstichtag, d. h. den ausstehenden Betrag der verbrieften Risikopositionen, aus. Bei traditionellen Verbriefungen werden keine anderen Vermögenswerte aus dem Verbriefungspool aufgenommen. Bei Multi-Seller-Verbriefungsplänen (d. h. mit mehreren Originatoren) wird nur der Betrag ausgewiesen, der dem Beitrag des berichtenden Unternehmens zum verbrieften Portfolio entspricht. Bei durch geschlossene Pools besicherten Verbriefungsplänen (d. h. das Portfolio verbriefteter Aktiva kann nach dem Ursprungsdatum nicht mehr vergrößert werden) wird der Betrag fortschreitend gesenkt.</p> <p>Diese Angabe ist auch dann auszuweisen, wenn das berichtende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält.</p>
150	<p><b>ANTEIL DES INSTITUTS (%)</b></p> <p>Hier ist der am Berichtsstichtag bestehende Anteil (Prozentsatz mit zwei Dezimalstellen) des Instituts am verbrieften Portfolio auszuweisen. Die in dieser Spalte auszuweisende Zahl beträgt, außer bei Multi-Seller-Verbriefungsplänen, standardmäßig 100 %. In diesem Fall weist das berichtende Unternehmen seinen aktuellen Beitrag zum verbrieften Portfolio aus (relativ gesehen äquivalent zur Spalte 140).</p> <p>Diese Angabe ist auch dann auszuweisen, wenn das berichtende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält.</p>



Spalten	
160	<p><b>TYP</b></p> <p>In dieser Spalte werden Angaben zum Typ der Vermögenswerte („1“ bis „8“) oder Verbindlichkeiten („9“ und „10“) des verbrieften Portfolios erfasst. Das Institut muss einen der folgenden Zahlungscodes melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 — Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien;</li> <li>2 — Hypothekendarlehen auf Gewerbeimmobilien;</li> <li>3 — Kreditkartenforderungen;</li> <li>4 — Leasing;</li> <li>5 — Darlehen an Unternehmen oder KMU (als Unternehmen behandelt);</li> <li>6 — Verbraucherdarlehen;</li> <li>7 — Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen;</li> <li>8 — Sonstige Vermögenswerte;</li> <li>9 — Gedeckte Schuldverschreibungen;</li> <li>10 — Sonstige Verbindlichkeiten.</li> </ul> <p>Besteht der Pool verbriefter Risikopositionen aus einem Mix der oben aufgeführten Typen, gibt das Institut den wichtigsten Typ an. Bei Wiederverbriefungen nimmt das Institut auf den letztendlich zugrunde liegenden Pool von Vermögenswerten Bezug. Zum Typ „10“ (sonstige Verbindlichkeiten) gehören auch Schatzanweisungen und synthetische Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“).</p> <p>Bei durch geschlossene Pools besicherten Verbriefungsplänen kann sich der Typ von einem Berichtsstichtag zum anderen nicht ändern.</p>
170	<p><b>ANGEWENDETER ANSATZ (SA/IRB/MIX)</b></p> <p>In dieser Spalte werden Angaben zu dem Ansatz, den das Institut am Berichtsstichtag auf die verbrieften Risikopositionen anwenden würde, erfasst.</p> <p>Folgende Abkürzungen sind einzutragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— „S“ für Standardansatz;</li> <li>— „I“ für auf internen Beurteilungen basierender Ansatz;</li> <li>— „M“ für eine Kombination aus beiden Ansätzen (SA/IRB).</li> </ul> <p>Wird beim Standardansatz in Spalte 050 „P“ angegeben, ist die Berechnung der Eigenmittelanforderungen im Meldebogen CR SEC SA auszuweisen.</p> <p>Wird beim IRB-Ansatz in Spalte 050 „P“ angegeben, ist die Berechnung der Eigenmittelanforderungen im Meldebogen CR SEC IRB auszuweisen.</p> <p>Wird bei der Kombination aus SA- und IRB-Ansatz in Spalte 050 „P“ angegeben, dann ist die Berechnung der Eigenmittelanforderungen sowohl im Meldebogen CR SEC SA als auch im Meldebogen CR SEC IRB auszuweisen.</p> <p>Diese Angabe ist auch dann auszuweisen, wenn das berichtende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält. Diese Spalte gilt jedoch nicht für die Verbriefung von Verbindlichkeiten. Sponsoren nehmen in dieser Spalte keine Meldungen vor.</p>

Spalten	
180	<p><b>ANZAHL DER RISIKOPOSITIONEN</b></p> <p>Artikel 261 Absatz 1 der CRR</p> <p>Diese Spalte ist nur für diejenigen Institute zwingend, die den IRB-Ansatz auf die Verbriefungspositionen anwenden (und daher in Spalte 170 „I“ angeben). Das Institut weist die effektive Anzahl der Risikopositionen aus.</p> <p>Diese Spalte ist nicht auszufüllen, wenn es sich um die Verbriefung von Verbindlichkeiten handelt oder die Eigenmittelanforderungen auf den verbrieften Risikopositionen (bei einer Verbriefung von Vermögenswerten) beruhen. Diese Spalte ist nicht auszufüllen, wenn das berichtende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält. Anleger füllen diese Spalte nicht aus.</p>
190	<p><b>LAND</b></p> <p>Den Code (ISO 3166-1 alpha-2) des Ursprungslandes der der Transaktion letztendlich zugrunde liegenden Risikoposition, d. h. das Land des unmittelbaren Schuldners der ursprünglichen verbrieften Risikopositionen, angeben (Transparenz). Besteht der Verbriefungspool aus verschiedenen Ländern, gibt das Institut das wichtigste Land an. Überschreitet kein Land die auf dem Betrag der Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten beruhende Untergrenze von 20 %, wird „OT“ (sonstige) gemeldet.</p>
200	<p><b>ELGD (%)</b></p> <p>Die risikopositionsgewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall (ELGD) wird nur von Instituten ausgewiesen, die den aufsichtlichen Formelansatz anwenden (und daher in Spalte 170 „I“ melden). Die ELGD wird gemäß Artikel 262 Absatz 1 der CRR berechnet.</p> <p>Diese Spalte ist nicht auszufüllen, wenn es sich um die Verbriefung von Verbindlichkeiten handelt oder die Eigenmittelanforderungen auf den verbrieften Risikopositionen (bei einer Verbriefung von Vermögenswerten) beruhen. Diese Spalte wird auch nicht ausgefüllt, wenn das berichtende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält. Sponsoren nehmen in dieser Spalte keine Meldungen vor.</p>
210	<p><b>(-) WERTBERICHTUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN</b></p> <p>Siehe die Spalte 060 im Meldebogen CR SEC SA und die Spalte 390 im Meldebogen CR SEC IRB.</p> <p>In dieser Spalte werden Angaben zu den Wertberichtigungen und Rückstellungen, die auf die verbrieften Risikopositionen angewendet werden, erfasst. Diese Spalte ist nicht auszufüllen, wenn es sich um eine Verbriefung von Verbindlichkeiten handelt.</p> <p>Diese Angabe ist auch dann auszuweisen, wenn das berichtende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält.</p> <p>Sponsoren nehmen in dieser Spalte keine Meldungen vor.</p>
220	<p><b>EIGENMITTELANFORDERUNG VOR VERBRIEFUNG (%)</b></p> <p>In dieser Spalte werden Angaben zu den Eigenmittelanforderungen des verbrieften Portfolios für den Fall erfasst, dass keine Verbriefung stattgefunden haben sollte. Außerdem werden die mit diesen Risiken verbundenen, erwarteten Verluste (<math>k_{irb}</math>), als Prozentsatz (mit zwei Dezimalstellen) der Summe der am Ursprungsdatum bestehenden, verbrieften Risikopositionen erfasst. <math>k_{irb}</math> wird in Artikel 242 Absatz 4 der CRR definiert.</p> <p>Diese Spalte ist nicht auszufüllen, wenn es sich um eine Verbriefung von Verbindlichkeiten handelt. Bei einer Verbriefung von Vermögenswerten ist diese Angabe auch dann zu machen, wenn das berichtende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält.</p> <p>Sponsoren nehmen in dieser Spalte keine Meldungen vor.</p>

Spalten	
230-300	<p><b>VERBRIEFUNGSSTRUKTUR</b></p> <p>In diesem Block aus sechs Spalten werden Angaben zur Struktur der Verbriefung nach bilanzwirksamen und außerbilanziellen Positionen, Tranche (vorrangig/mezzanine/Erstverlust) und Laufzeit erfasst.</p> <p>Bei Multi-Seller-Verbriefungen wird für die Erstverlusttranche nur der Betrag ausgewiesen, der auf das berichtende Institut entfällt bzw. diesem zugewiesen wurde.</p>
230-250	<p><b>BILANZWIRKSAME POSTEN</b></p> <p>In diesem Spaltenblock werden Angaben zu bilanzwirksamen Posten, aufgeschlüsselt nach Tranchen (vorrangig/mezzanine/Erstverlust), erfasst.</p>
230	<p><b>VORRANGIG</b></p> <p>In diese Kategorie sind alle Tranchen aufzunehmen, die nicht als Mezzanine-Tranchen oder Erstverlusttranchen in Frage kommen.</p>
240	<p><b>MEZZANINE</b></p> <p>Siehe Artikel 243 Absatz 3 (traditionelle Verbriefung) und Artikel 244 Absatz 3 (synthetische Verbriefung) der CRR.</p>
250	<p><b>ERSTVERLUST</b></p> <p>Der Begriff der Erstverlusttranche wird in Artikel 242 Absatz 15 der CRR definiert.</p>
260-280	<p><b>AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE</b></p> <p>In diesem Spaltenblock werden Angaben zu außerbilanziellen Posten und Derivaten, aufgeschlüsselt nach Tranchen (vorrangig/mezzanine/Erstverlust), erfasst.</p> <p>Hier werden die gleichen Kriterien für die Einstufung der Tranchen angewendet, die auch bei den bilanzwirksamen Posten zum Einsatz kommen.</p>
290	<p><b>ERSTER VORHERSEHBARER KÜNDIGUNGSTERMIN</b></p> <p>Der in Anbetracht der Vertragsklauseln und der aktuell erwarteten Finanzlage wahrscheinliche Termin für die Kündigung der gesamten Verbriefung. Allgemein wäre dies der jeweils früheste der folgenden Termine:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) das Datum, an dem ein Rückführungsaufwurf (gemäß Definition in Artikel 242 Absatz 2 der CRR) bei Berücksichtigung der Laufzeit der zugrunde liegenden Risikoposition(en), ihrer erwarteten Vorauszahlungsquote sowie möglicher Neuverhandlungsaktivitäten erstmals ausgeübt werden könnte.</li> <li>ii) das Datum, an dem der Originator erstmals eine andere, in den Vertragsklauseln der Verbriefung eingebettete Kaufoption ausüben könnte, die zur vollständigen Rücknahme der Verbriefung führen würde.</li> </ul> <p>Monat und Jahr des ersten vorhersehbaren Kündigungstermins sind in folgendem Format auszuweisen: „mm/“.</p>
300	<p><b>GESETZLICHER LETZTER FÄLLIGKEITSTERMIN</b></p> <p>Dies ist das Datum, an dem die gesamte Hauptforderung der Verbriefung nebst Zinsen den Rechtsvorschriften entsprechend zurückgezahlt werden muss (auf der Grundlage der Transaktionsdokumente).</p> <p>Monat und Jahr des gesetzlichen letzten Fälligkeitstermins sind in folgendem Format auszuweisen: „mm/“.</p>

Spalten	
310-400	<p><b>VERBRIEFUNGSPPOSITIONEN: URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN</b></p> <p>In diesem Spaltenblock werden Angaben zu den am Berichtsstichtag bestehenden Verbriefungspositionen nach bilanzwirksamen und außerbilanziellen Positionen und Tranche (vorrangig/mezzanine/Erstverlust) erfasst.</p>
310-330	<p><b>BILANZWIRKSAME POSTEN</b></p> <p>Hier werden die gleichen Kriterien für die Einstufung der Tranchen angewendet, die auch bei den bilanzwirksamen Posten zum Einsatz kommen.</p>
340-360	<p><b>AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE</b></p> <p>Hier werden die gleichen Kriterien für die Einstufung der Tranchen angewendet, die auch bei den außerbilanziellen Posten zum Einsatz kommen.</p>
370-400	<p><b>ZUSATZINFORMATIONEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE</b></p> <p>In diesem Spaltenblock werden zusätzliche Angaben zu den gesamten außerbilanziellen Posten und Derivaten erfasst (die bereits nach einer anderen Aufschlüsselung in den Spalten 340 360 ausgewiesen sind).</p>
370	<p><b>DIREKTE KREDITSUBSTITUTE (DCS)</b></p> <p>Diese Spalte bezieht sich auf Verbriefungspositionen, die vom Originator gehalten und mit direkten Kreditsubstituten (DCS) besichert werden.</p> <p>Laut Anhang I der CRR werden die folgenden, einem hohen Risiko unterliegenden außerbilanziellen Posten als DCS betrachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Garantien, die den Charakter eines Kreditsubstituts haben;</li> <li>— unwiderrufliche Kreditsicherungsgarantien („standby letters of credit“), die den Charakter eines Kreditsubstituts haben.</li> </ul>
380	<p><b>IRS/CRS</b></p> <p>IRS steht für Zinsswap (Interest Rate Swaps), während CRS für Währungsswaps (Currency Rate Swaps) steht. Diese Derivate werden in Anhang II der CRR aufgeführt.</p>
390	<p><b>ANRECHENBARE LIQUIDITÄTSFAZILITÄTEN</b></p> <p>Die in Artikel 242 Absatz 3 der CRR definierten Liquiditätsfazilitäten (LF) müssen eine in Artikel 255 Absatz 1 der CRR festgelegte Aufstellung von sechs Bedingungen erfüllen, um als anrechenbar betrachtet werden zu können (ungeachtet der vom Institut angewendeten Methode, d. h. SA oder IRB).</p>
400	<p><b>SONSTIGE (EINSCHLIESSLICH NICHT ANRECHENBARER LF)</b></p> <p>Diese Spalte ist den verbleibenden außerbilanziellen Posten wie beispielsweise den nicht anrechenbaren Liquiditätsfazilitäten vorbehalten (d. h. denjenigen LF, die die in Artikel 255 Absatz 1 der CRR aufgeführten Bedingungen nicht erfüllen).</p>
410	<p><b>VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG: UMRECHNUNGSFAKTOR ANGEWENDET</b></p> <p>In Artikel 242 Absatz 12, Artikel 256 Absatz 5 (SA) und in Artikel 265 Absatz 1 (IRB) der CRR ist eine Reihe von Umrechnungsfaktoren vorgesehen, die auf den Betrag des Anlegeranteils anzuwenden sind (zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge).</p>

Spalten	
	<p>Diese Spalte gilt für Verbriefungspläne mit Klauseln über vorzeitige Rückzahlungen (d. h. revolvingende Verbriefungen).</p> <p>Laut Artikel 256 Absatz 6 der CRR richtet sich der anzuwendende Umrechnungsfaktor nach dem Niveau des aktuellen Dreimonatsdurchschnitts des Zinsüberschusses.</p> <p>Bei Verbriefungen von Verbindlichkeiten ist diese Spalte nicht auszufüllen. Diese Angabe hängt mit Zeile 100 im Meldebogen CR SA SEC und Zeile 160 im Meldebogen CR SEC IRB zusammen.</p>
420	<p><b>(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENER WERT DER RISIKOPOSITIONEN</b></p> <p>Diese Angabe hängt eng mit Spalte 200 im Meldebogen CR SA SEC und Spalte 180 im Meldebogen CR SEC IRB zusammen.</p> <p>In dieser Spalte wird eine negative Zahl ausgewiesen.</p>
430	<p><b>GESAMTBETRAG DER RISIKOGEWICHTETEN POSITION VOR OBERGRENZE</b></p> <p>In dieser Spalte werden Angaben zum risikogewichteten Positionsbeitrag vor der auf die Verbriefungspositionen anzuwendenden Obergrenze erfasst (d. h. bei Verbriefungsplänen mit Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos). Bei Verbriefungsplänen ohne Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos (d. h. der risikogewichtete Positionsbeitrag wird anhand der verbrieften Risikopositionen errechnet) werden in dieser Spalte keine Daten ausgewiesen.</p> <p>Bei Verbriefungen von Verbindlichkeiten ist diese Spalte nicht auszufüllen.</p>
440	<p><b>GESAMTBETRAG DER RISIKOGEWICHTETEN POSITION NACH OBERGRENZE</b></p> <p>In dieser Spalte werden Angaben zum risikogewichteten Positionsbeitrag nach der auf die Verbriefungspositionen anzuwendenden Obergrenze erfasst (d. h. bei Verbriefungsplänen mit Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos). Bei Verbriefungsplänen ohne Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos (d. h. die Eigenmittelanforderungen werden anhand der verbrieften Risikopositionen errechnet) werden in dieser Spalte keine Daten ausgewiesen.</p> <p>Bei Verbriefungen von Verbindlichkeiten ist diese Spalte nicht auszufüllen.</p>
450-510	<p><b>VERBRIEFUNGSPOSITIONEN — HANDELSBUCH</b></p>
450	<p><b>CTP ODER NICHT-CTP?</b></p> <p>Folgende Abkürzungen sind einzutragen:</p> <p>C — Korrelationshandelsportfolio (CTP)</p> <p>N — Kein Korrelationshandelsportfolio</p>
460-470	<p><b>NETTOPOSITIONEN — KAUF/VERKAUF</b></p> <p>Siehe die Spalten 050/060 des Meldebogens MKR SA SEC bzw. des Meldebogens MKR SA CTP.</p>
480	<p><b>GESAMTE EIGENMITTELANFORDERUNGEN (SA) — SPEZIFISCHES RISIKO</b></p> <p>Siehe Spalte 610 des Meldebogens MKR SA SEC bzw. Spalte 450 des Meldebogens MKR SA CTP.</p>

## 4. MELDEBÖGEN ZUM OPERATIONELLEN RISIKO

## 4.1. C 16.00 — OPERATIONELLES RISIKO (OPR)

## 4.1.1. Allgemeine Bemerkungen

113. Der Meldebogen umfasst Informationen über die nach Artikel 312 bis Artikel 324 der CRR vorzunehmende Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko nach dem Basisindikatoransatz (BIA), dem Standardansatz (STA), dem Alternativen Standardansatz (ASA) und dem Fortgeschrittenen Messansatz (AMA). Ein Institut kann für die Geschäftsfelder Privatkundengeschäft und Firmenkundengeschäft den STA und den ASA nicht gleichzeitig auch auf Einzelbasis anwenden.
114. Institute, die den BIA, STA bzw. ASA anwenden, berechnen ihre Eigenmittelanforderung auf der Grundlage der zum Ende des Geschäftsjahres vorliegenden Informationen. Liegen keine geprüften Zahlen vor, können die Institute Schätzungen heranziehen. Werden geprüfte Zahlen verwendet, weisen die Institute die geprüften Zahlen aus, die dann unverändert bleiben müssen. Abweichungen von diesem Grundsatz der „Unveränderlichkeit“ sind beispielsweise möglich, wenn im Verlauf des betreffenden Berichtszeitraums Ausnahmefälle wie der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen oder Geschäftsbereichen eintreten.
115. Kann ein Institut seiner zuständigen Behörde gegenüber begründen, dass — aufgrund außergewöhnlicher Umstände wie einer Verschmelzung oder einer Veräußerung von Unternehmen oder Geschäftsbereichen — die Verwendung eines Dreijahresdurchschnitts zur Berechnung des maßgeblichen Indikators die Schätzung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko verzerren würde, kann die zuständige Behörde dem Institut gestatten, die Berechnung dahin gehend anzupassen, dass solche Ereignisse berücksichtigt werden. Die zuständige Behörde kann auch von sich aus von einem Institut verlangen, die Berechnung zu ändern. Ist ein Institut seit weniger als drei Jahren tätig, kann es bei der Berechnung des maßgeblichen Indikators zukunftsgerichtete Schätzungen verwenden, sofern es zur Verwendung historischer Daten übergeht, sobald diese verfügbar sind.
116. In diesem Meldebogen werden nach Spalten getrennt für die drei letzten Jahre Angaben zum Betrag des maßgeblichen Indikators für die einem operationellen Risiko unterliegenden Banktätigkeiten und zum Betrag der Darlehen und Kredite (wobei Letztere nur beim ASA anzuwenden ist) dargestellt. Daneben werden Angaben zum Betrag der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko ausgewiesen. Gegebenenfalls muss aufgeschlüsselt werden, welcher Teil dieses Betrags auf einen Allokationsmechanismus zurückzuführen ist. In Bezug auf den AMA werden zur Darstellung von Einzelheiten der Auswirkung des erwarteten Verlustes und der Diversifizierungs- und Risikominderungstechniken auf die Eigenmittelanforderung für operationelle Risiken Zusatzinformationen hinzugefügt.
117. In den einzelnen Zeilen werden nach Berechnungsmethode aufgeschlüsselt Angaben zur Eigenmittelanforderung für operationelle Risiken mit Einzelheiten zu den mit dem Standardansatz (STA) und dem alternativen Standardansatz (ASA) behandelten Geschäftsfeldern dargestellt.
118. Dieser Meldebogen ist von allen Instituten einzureichen, für die Eigenmittelanforderungen in Bezug auf operationelle Risiken gelten.

## 4.1.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010-030	<p><b>MASSGEBLICHER INDIKATOR</b></p> <p>Institute, die zur Berechnung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko den jeweils maßgeblichen Indikator (BIA, STA und ASA) verwenden, weisen in den Spalten 010 bis 030 den für die jeweiligen Jahre maßgeblichen Faktor aus. Bei einer Kombination verschiedener Ansätze wie sie in Artikel 314 der CRR genannt wird, melden die Institute zu Informationszwecken auch den maßgeblichen Indikator für die nach dem AMA behandelten Tätigkeiten. Dies trifft auch für alle anderen AMA-Banken zu.</p> <p>Nachfolgend bezieht sich der Begriff „maßgeblicher Indikator“ auf die „Summe der Elemente“ am Ende des Geschäftsjahres gemäß Definition in Artikel 316 Absatz 1 Tabelle 1 der CRR.</p>

Spalten	
	<p>Stehen dem Institut aus weniger als drei Jahren Daten zum maßgeblichen Indikator zur Verfügung, werden vorrangig die verfügbaren historischen Daten (geprüfte Zahlen) den entsprechenden Tabellenspalten zugewiesen. Stehen beispielsweise nur für ein Jahr historische Daten zu Verfügung, sind diese in Spalte 030 auszuweisen. Sofern dies angemessen erscheint, werden die zukunftsgerichteten Schätzungen dann in die Spalte 020 (Schätzung für das nächste Jahr) und in die Spalte 010 (Schätzung des Jahres + 2) aufgenommen.</p> <p>Darüber hinaus darf das Institut zukunftsgerichtete Schätzungen zum Geschäft verwenden, wenn keine historischen Daten zum „maßgeblichen Indikator“ verfügbar sind.</p>
040-060	<p><b>DARLEHEN UND KREDITE (BEI ANWENDUNG DES ASA)</b></p> <p>Diese Spalten sind zur Meldung der Beträge der Darlehen und Kredite in den Geschäftsfeldern „Firmenkundengeschäft“ und „Privatkundengeschäft“, auf die in Artikel 319 Absatz 1 Buchstabe b der CRR Bezug genommen wird, zu verwenden. Diese Beträge werden zur Berechnung des alternativen maßgeblichen Indikators verwendet, der zu der Eigenmittelanforderung führt, die den mit dem alternativen Standardansatz (ASA) behandelten Tätigkeiten entspricht (Artikel 319 Absatz 1 Buchstabe a der CRR).</p> <p>Bezüglich des Geschäftsfelds „Firmenkundengeschäft“ werden die im Anlagebuch gehaltenen Wertpapiere ebenfalls aufgenommen.</p>
070	<p><b>EIGENMITTELANFORDERUNG</b></p> <p>Die Eigenmittelanforderung wird gemäß dem verwendeten Ansatz unter Befolgung der Artikel 312 bis 324 der CRR berechnet. Der daraus hervorgehende Betrag wird in Spalte 070 ausgewiesen.</p>
071	<p><b>GESAMTBETRAG DER RISIKOPOSITION OPERATIONELLES RISIKO</b></p> <p>Artikel 92 Absatz 4 der CRR. Eigenmittelanforderungen in Spalte 070, multipliziert mit 12,5.</p>
080	<p><b>DAVON: AUF EINEN ALLOKATIONSMECHANISMUS ZURÜCKZUFÜHREN</b></p> <p>Artikel 18 Absatz 1 der CRR in Bezug auf die in Artikel 312 Absatz 2 genannte Einbeziehung der Allokationsmethodik, nach der die Eigenmittel zur Unterlegung des operationellen Risikos auf die verschiedenen Unternehmen der Gruppe verteilt werden, und in Bezug auf die Frage, ob und wie in einem Risikomesssystem, das von einem EU-Mutterinstitut und seinen Tochterunternehmen, der Gesamtheit der Tochterunternehmen einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft genutzt wird, Diversifizierungseffekte eingerechnet werden sollen.</p>
090-120	<p><b>GEGEBENENFALLS AUSZUWEISENDE ZUSATZINFORMATIONEN NACH AMA</b></p>
090	<p><b>EIGENMITTELANFORDERUNG VOR REDUKTION(SEFFEKTEN) AUFGRUND VON ERWARTETEN VERLUSTEN, DIVERSIFIZIERUNG UND RISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN</b></p> <p>Die in Spalte 090 ausgewiesene Eigenmittelanforderung entspricht der Eigenmittelanforderung in Spalte 070, wird aber vor Berücksichtigung von Entlastungseffekten aufgrund von erwarteten Verlusten, Diversifizierungen und Risikominderungstechniken berechnet (siehe unten).</p>
100	<p><b>(-) REDUKTION DER EIGENMITTELANFORDERUNG AUFGRUND DES IN DER GESCHÄFTSPRAXIS ERFASSTEN ERWARTETEN VERLUSTS</b></p> <p>In Spalte 100 wird die Erleichterung von Eigenmittelanforderungen aufgrund des in der Geschäftspraxis erfassten erwarteten Verlusts (nach Artikel 322 Absatz 2 Buchstabe a der CRR) ausgewiesen.</p>

Spalten	
110	<p><b>(-) REDUKTION DER EIGENMITTELANFORDERUNG AUFGRUND VON DIVERSIFIZIERUNGEN</b></p> <p>Der Diversifizierungseffekt in Spalte 110 ist die Differenz zwischen der Summe der für jede Klasse operationeller Risiken getrennt berechneten Eigenmittelanforderungen (d. h. eine Situation, in der eine „perfekte Abhängigkeit“ herrscht) und der unter Berücksichtigung von Korrelationen und Abhängigkeiten berechneten diversifizierten Eigenmittelanforderung (d. h. in der Annahme einer weniger als „perfekten Abhängigkeit“ zwischen den Risikoklassen). Die „perfekte Abhängigkeit“ tritt im „Standardfall“ ein, wenn sich das Institut also keiner ausdrücklichen Korrelationsstrukturen zwischen den Risikoklassen bedient. Das AMA-Kapital wird folglich als Summe der Bemessungen der einzelnen operationellen Risiken in den gewählten Risikoklassen berechnet. In diesem Fall wird die Korrelation zwischen den Risikoklassen als 100 % angenommen und der Wert in der Spalte ist auf null zu setzen. Dagegen muss das Institut, wenn es eine ausdrückliche Korrelationsstruktur zwischen den Risikoklassen berechnet, in diese Spalte die Differenz zwischen dem aus dem Standardfall herrührenden AMA-Kapital und dem nach der Anwendung der Korrelationen zwischen den Risikoklassen errechneten Kapital aufnehmen. Der Wert spiegelt die „Diversifizierungsfähigkeit“ des AMA-Modells wider, also die Fähigkeit des Modells, ein nicht gleichzeitiges Auftreten schwerwiegender, im Rahmen des operationellen Risikos eintretender Verluste zu erfassen. In Spalte 110 ist der Betrag auszuweisen, um den die angenommene Korrelationsstruktur das AMA-Kapital in Bezug auf die Annahme einer Korrelation von 100 % verringert.</p>
120	<p><b>(-) REDUKTION DER EIGENMITTELANFORDERUNG AUFGRUND VON TECHNIKEN ZUR RISIKOMINDERUNG (VERSICHERUNGSSCHUTZ UND SONSTIGE RISIKO-ÜBERTRAGUNGSMECHANISMEN)</b></p> <p>In Spalte 120 sind die Auswirkungen von Versicherungsschutz und sonstigen Risikoübertragungsmechanismen nach Artikel 323 Absätze 1 bis 5 auszuweisen.</p>
Zeilen	
010	<p><b>DEM BASISINDIKATORANSATZ (BIA) UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN</b></p> <p>In dieser Zeile werden die Beträge dargestellt, die den Tätigkeiten entsprechen, bei denen zur Berechnung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko der BIA angewendet wird (Artikel 315 und 316 der CRR).</p>
020	<p><b>DEM STANDARDANSATZ (STA) BZW. DEM ALTERNATIVEN STANDARDANSATZ (ASA) UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN</b></p> <p>Hier ist die nach STA und ASA (Artikel 317 bis 319 der CRR) berechnete Eigenmittelanforderung auszuweisen.</p>
030-100	<p><b>DEM STA UNTERLIEGEND</b></p> <p>Wird der Standardansatz (STA) eingesetzt, wird der maßgebliche Indikator für jedes betroffene Jahr in den Zeilen 030 bis 100 auf die in Artikel 317 Tabelle 2 der CRR definierten Geschäftsfelder verteilt. Die Zuordnung der Tätigkeiten zu Geschäftsfeldern folgt den in Artikel 318 der CRR beschriebenen Grundsätzen.</p>
110-120	<p><b>DEM ASA UNTERLIEGEND</b></p> <p>Institute, die den alternativen Standardansatz (ASA) verwenden (Artikel 319 der CRR), weisen für die jeweiligen Jahre den jeweils maßgeblichen Indikator in den Zeilen 030 bis 050 und 080 bis 100 getrennt für jedes Geschäftsfeld und in den Zeilen 110 und 120 für die Geschäftsfelder „Firmenkundengeschäft“ und „Privatkundengeschäft“ aus.</p> <p>Die Zeilen 110 und 120 stellen den Betrag des maßgeblichen Indikators für die dem ASA unterliegenden Tätigkeiten dar. Dabei wird zwischen den dem Geschäftsfeld „Firmenkundengeschäft“ und den dem Geschäftsfeld „Privatkundengeschäft“ entsprechenden Banktätigkeiten unterschieden (Artikel 319 der CRR). Sowohl für die Zeilen, die dem „Firmenkundengeschäft“ und dem „Privatkundengeschäft“ nach dem Standardansatz (STA) (Zeilen 060 und 070) entsprechen, als auch für die dem ASA vorbehaltenen Zeilen 110 und 120 können Beträge eingetragen sein (wenn beispielsweise für ein Tochterunternehmen der Standardansatz gilt, während das Mutterunternehmen dem ASA unterliegt).</p>



Zeilen	
130	<p><b>FORTGESCHRITTENEN MESSANSÄTZEN UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN — AMA</b></p> <p>Auzuweisen sind die maßgeblichen Daten für AMA-Institute (Artikel 312 Absatz 2 und Artikel 321 bis 323 der CRR).</p> <p>Bei einer Kombination verschiedener Ansätze wie sie in Artikel 314 der CRR genannt wird, werden Angaben zum maßgeblichen Indikator für die nach dem AMA behandelten Tätigkeiten gemeldet. Dies trifft auch für alle anderen AMA-Banken zu.</p>

4.2. C 17.00 — OPERATIONELLES RISIKO: BRUTTOVERLUSTE DES LETZTEN JAHRES NACH GESCHÄFTSFELDERN UND EREIGNISKATEGORIEN (OPR-DETAILS)

4.2.1. Allgemeine Bemerkungen

119. In diesem Meldebogen werden die Angaben zu den von einem Institut im letzten Jahr registrierten Bruttoverlusten nach Ereigniskategorien und Geschäftsfeldern auf der Grundlage des ersten Abschlussstichtags des Verlusts zusammengefasst.
120. Die Angaben werden mittels Verteilung der interne Untergrenzen übersteigenden Bruttoverluste auf die Geschäftsfelder (gemäß Definition in Artikel 317 Tabelle 2 der CRR und unter Einschluss des zusätzlichen Geschäftsfeldes „Gesamtunternehmen“ nach Artikel 322 Absatz 3 Buchstabe b der CRR) und (in Artikel 324 der CRR definierten) Ereigniskategorien dargestellt. Dabei besteht die Möglichkeit, dass Verluste, die einem Ereignis entsprechen, über mehrere Geschäftsfelder verteilt werden.
121. Die Spalten stellen die verschiedenen Ereigniskategorien und die Summen für jedes Geschäftsfeld sowie eine Zusatzinformation dar, die den niedrigsten, bei der Datenerfassung für die Verluste angewandten Schwellenwert zeigt. Gibt es mehr als einen Schwellenwert, wird dort innerhalb jedes Geschäftsfelds der niedrigste und höchste Schwellenwert offen gelegt.
122. Die Zeilen stellen die Geschäftsfelder und innerhalb der einzelnen Geschäftsfelder Angaben zur Anzahl der Ereignisse, der Höhe des Gesamtverlustes, zum größten Einzelverlust und zur Summe der fünf größten Verluste (ohne Berücksichtigung der Anzahl der Verluste) dar.
123. Dieser Meldebogen ist von Instituten, die zur Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen den AMS oder den STA bzw. ASA verwenden, auszufüllen.
124. Die unter Artikel 5 Buchstabe b Absatz 2 Ziffer ii dieser Verordnung fallenden Institute brauchen als Summe aller Ereigniskategorien (Spalte 080) des Meldebogens OPR Details nur die folgenden Angaben auszuweisen:
- a) Anzahl der Ereignisse (Zeile 910);
  - b) Betrag des Gesamtverlustes (Zeile 920);
  - c) größter Einzelverlust (Zeile 930) und
  - d) Summe der fünf größten Verluste (Zeile 940).

4.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010-070	<p><b>EREIGNISKATEGORIEN</b></p> <p>Die Institute weisen die Verluste nach den in Artikel 324 der CRR definierten Ereigniskategorien in den jeweiligen Spalten 010 bis 070 aus.</p> <p>Institute, die ihre Eigenmittelanforderung nach dem Standardansatz (STA) oder dem alternativen Standardansatz (ASA) berechnen, können die Verluste, für die die Ereigniskategorie nicht festgestellt wurde, in der Spalte 080 melden.</p>

Spalten	
080	<p><b>EREIGNISKATEGORIEN INSGESAMT</b></p> <p>In Spalte 080 melden die Institute für jedes Geschäftsfeld die „Anzahl der Ereignisse“ insgesamt und den gesamten „Betrag des Gesamtverlustes“ als einfache Aggregation der in den Spalten 010 bis 070 ausgewiesenen Anzahl der Verlustereignisse und der Summe der Bruttoverlustbeträge. Der in Spalte 080 ausgewiesene „größte Einzelverlust“ ist der höchste Betrag der in den Spalten 010 bis 070 gemeldeten „höchsten Brutto-Einzelverluste“. Bezüglich der Summe der fünf größten Verluste wird in Spalte 080 die Summe der innerhalb eines Geschäftsfeldes eingetretenen fünf größten Verluste gemeldet.</p>
090-100	<p><b>ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMMLUNG ANGEWANDTE BAGATELLEN- GRENZE</b></p> <p>Institute melden in den Spalten 090 und 100 die Bagatellgrenzen für die interne Verlustdatensammlung, die sie gemäß Artikel 322 Absatz 3 Buchstabe c letzter Satz der CRR anwenden. Wendet das Institut für jedes Geschäftsfeld nur eine Bagatellgrenze an, wird nur die Spalte 090 ausgefüllt. Werden innerhalb eines aufsichtsrechtlichen Geschäftsfeldes mehrere Bagatellgrenzen verwendet, wird auch die höchste anzuwendende Bagatellgrenze (Spalte 100) eingetragen.</p>
Zeilen	
010-840	<p><b>GESCHÄFTSFELDER: UNTERNEHMENSFINANZIERUNG, HANDEL UND VERKAUF, WERTPAPIER-PROVISIONSGESCHÄFT, FIRMENKUNDENGESCHÄFT, PRIVATKUNDENGESCHÄFT, ZAHLUNG UND ABWICKLUNG, AGENTURDIENSTLEISTUNGEN, VERMÖGENSVERWALTUNG, GESAMTUNTERNEHMEN</b></p> <p>Für jedes Geschäftsfeld gemäß Definition in Artikel 317 Absatz 4 Tabelle 2 der CRR unter Einschluss des zusätzlichen Geschäftsfeldes „Gesamtunternehmen“ nach Artikel 322 Absatz 3 Buchstabe b der CRR und für jede Ereigniskategorie weist das Institut unter Beachtung der Bagatellgrenzen folgende Angaben aus: Anzahl der Ereignisse, gesamter Verlustbetrag, höchster Einzelverlust und Summe der fünf größten Verluste. Bei einem Verlustereignis, das sich auf mehrere Geschäftsfelder auswirkt, wird der gesamte Verlustbetrag auf alle betroffenen Geschäftsfelder verteilt.</p>
910-940	<p><b>GESCHÄFTSFELDER INSGESAMT</b></p> <p>Für jede Ereigniskategorie (Spalte 010 bis 080) müssen die folgenden Angaben (Artikel 322 Absatz 3 Buchstaben b, c und e der CRR über die Geschäftsfelder insgesamt (Zeilen 910 bis 940) gemeldet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Anzahl der Ereignisse (Zeile 910): die Anzahl der die Bagatellgrenze überschreitenden Ereignisse nach Ereigniskategorien für die Geschäftsfelder insgesamt. Diese Zahl kann niedriger als die Aggregation der Anzahl der Ereignisse nach Geschäftsfeldern sein, weil die Ereignisse mit mehrfachen Auswirkungen (Auswirkungen in verschiedenen Geschäftsfeldern) als ein Ereignis betrachtet werden.</li> <li>— Betrag des Gesamtverlustes (Zeile 920): Der Betrag des Gesamtverlustes ist die einfache Aggregation des gesamten Verlustbetrags für jedes einzelne Geschäftsfeld.</li> <li>— Größter Einzelverlust (Zeile 930): Der größte Einzelverlust entspricht dem größten, die Bagatellgrenze überschreitenden Verlust für jede Ereigniskategorie und unter sämtlichen Geschäftsfeldern. Diese Zahlen können höher als der in jedem einzelnen Geschäftsfeld verzeichnete größte Einzelverlust sein, wenn sich ein Ereignis auf verschiedene Geschäftsfelder auswirkt.</li> <li>— Summe der fünf größten Verluste (Zeile 940): Es wird die Summe der fünf größten Verluste für jede Ereigniskategorie und unter sämtlichen Geschäftsfeldern gemeldet. Diese Summe kann höher als die höchste Summe der in jedem einzelnen Geschäftsfeld ausgewiesenen, fünf größten Verluste sein. Diese Summe ist ungeachtet der Anzahl der Verluste auszuweisen.</li> </ul>

Zeilen	
910-940/080	<p><b>GESCHÄFTSFELDER INSGESAMT — EREIGNISKATEGORIEN INSGESAMT</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Anzahl der Ereignisse: Diese Zahl ist gleich der horizontalen Aggregation der Anzahl der Ereignisse in Zeile 910, da in diesen Zahlen die Ereignisse, die sich auf verschiedene Geschäftsfelder auswirken, bereits als ein Ereignis berücksichtigt worden sind. Diese Zahl muss nicht zwingend der vertikalen Aggregation der Anzahl der in Spalte 080 aufgenommenen Ereignisse entsprechen, da ein Ereignis sich auf verschiedene Geschäftsfelder gleichzeitig auswirken kann.</li> <li>— Betrag des Gesamtverlustes: Dieser Betrag ist gleich der horizontalen Aggregation der in Zeile 920 nach Ereigniskategorien ausgewiesenen gesamten Verlustbeträge und er ist ebenfalls gleich der vertikalen Aggregation der in Spalte 080 nach Geschäftsfeldern ausgewiesenen gesamten Verlustbeträge.</li> <li>— Größter Einzelverlust: Wie bereits erwähnt, kann es in Fällen, in denen sich ein Ereignis auf verschiedene Geschäftsfelder auswirkt, zutreffen, dass der als „Höchster Einzelverlust“ unter „Geschäftsfelder insgesamt“ für eine bestimmte Ereigniskategorie ausgewiesene Betrag höher als die in jedem Geschäftsfeld als „Höchster Einzelverlust“ ausgewiesenen Beträge ist. Folglich ist der Betrag in dieser Zelle gleich dem höchsten Wert der als „Höchster Einzelverlust“ in „Geschäftsfelder insgesamt“ ausgewiesenen Werte, wobei dieser Wert nicht zwingend gleich dem höchsten Wert des „Höchstens Einzelverlusts“ aller Geschäftsfelder in Zeile 080 sein muss.</li> <li>— Summe der fünf größten Verluste: Dies ist die Summe der fünf größten Verluste in der gesamten Matrix. Das heißt, dass diese Summe weder zwingend dem höchsten Wert der „Summe der fünf größten Verluste“ in „Geschäftsfelder insgesamt“ entsprechen muss, noch dass sie gleich dem größten Wert der „Summe der fünf größten Verluste“ in Spalte 080 sein muss.</li> </ul>

## 5. MELDEBÖGEN ZUM MARKTRISIKO

125. Die vorliegenden Erläuterungen beziehen sich auf die in Meldebögen erfolgenden Meldungen über die Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach dem Standardansatz für das Fremdwährungsrisiko (MKR SA FX), das Warenpositionsrisiko ((MKR SA COM), das Zinsänderungsrisiko (MKR SA TDI, MKR SA SEC, MKR SA CTP) und das Beteiligungsrisiko (MKR SA EQU). Darüber hinaus enthält dieser Teil Erläuterungen für Meldungen über die Berechnung der Eigenmittelanforderungen gemäß dem Ansatz nach internen Modellen (MKR IM).

126. Das Positionsrisiko börsengehandelter Schuldtitel oder Aktieninstrumente (bzw. Schulden- oder Aktienderivate) wird zur Berechnung des dafür erforderlichen Kapitals in zwei Bestandteile aufgeteilt. Die erste Komponente ist die spezifische Risikokomponente — dies ist das Risiko einer Preisänderung bei dem betreffenden Instrument aufgrund von Faktoren, die auf seinen Emittenten oder im Fall eines Derivats auf den Emittenten des zugrunde liegenden Instruments zurückzuführen sind. Mit der zweiten Komponente wird das allgemeine Risiko abgedeckt. Dies ist das Risiko einer Preisänderung bei dem betreffenden Wertpapier, die im Fall börsengehandelter Schuldtitel oder davon abgeleiteter Instrumente einer Änderung des Zinsniveaus oder im Fall von Aktien oder davon abgeleiteter Instrumente einer allgemeinen Bewegung am Aktienmarkt zuzuschreiben ist, die in keinem Zusammenhang mit den spezifischen Merkmalen einzelner Wertpapiere steht. Angaben zur allgemeinen Behandlung spezifischer Instrumente und zu Nettingverfahren sind in den Artikel 326 bis 333 der CRR zu finden.

### 5.1. C 18.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRIKISKEN BÖRSENGEHANDELTEN SCHULDTITEL (MKR SA TDI)

#### 5.1.1. Allgemeine Bemerkungen

127. In diesem Meldebogen werden die Positionen und die zugehörigen Eigenmittelanforderungen für Positionsrisiken börsengehandelter Schuldtitel nach dem Standardansatz erfasst (Artikel 102 und 105 Absatz 1 der CRR). Die verschiedenen Risiken und Methoden, die im Rahmen der CRR zur Verfügung stehen, werden zeilenweise berücksichtigt. Das spezifische Risiko, das mit den in den Meldebögen MKR SA SEC und MKR SA CTP enthaltenen Risikopositionen verbunden ist, muss nur im Feld „Insgesamt“ (Total) des MKR SA TDI-Meldebogens ausgewiesen werden. Die in den genannten Meldebögen gemeldeten Eigenmittelanforderungen werden in Zelle {325;060} (Verbriefungen) bzw. {330;060} (CTP) übertragen.

128. Der Meldebogen muss in Bezug auf die „Summe“ sowie eine vorher festgelegte Aufstellung folgender Währungen getrennt ausgefüllt werden: EUR, ALL, BGN, CZK, DKK, EGP, GBP, HUF, ISK, JPY, LTL, MKD, NOK, PLN, RON, RUB, RSD, SEK, CHF, TRY, UAH, USD sowie ein weiterer Meldebogen für sonstige Währungen.

## 5.1.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010-020	<p><b>ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN)</b></p> <p>Artikel 102 und Artikel 105 Absatz 1 der CRR. Hierbei handelt es sich um nicht nach Instrumenten aufgerechnete Bruttositionen unter Ausschluss von Positionen in Form von Versicherungsprodukten, die von Dritten gezeichnet oder mitgarantiert werden (Artikel 345 Satz 2 der CRR). Erläuterungen zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen, die auch für diese Bruttositionen gilt, sind Artikel 328 Absatz 2 der CRR zu entnehmen.</p>
030-040	<p><b>NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN)</b></p> <p>Artikel 327 bis 329 und Artikel 334 der CRR. Erläuterungen zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen sind Artikel 328 Absatz 2 der CRR zu entnehmen.</p>
050	<p><b>EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN</b></p> <p>Hierbei handelt es sich um Nettositionen, die nach den verschiedenen, in Teil 3 Titel IV Kapitel 2 der CRR betrachteten Ansätzen mit einer Eigenkapitalanforderung belegt werden.</p>
060	<p><b>EIGENMITTELANFORDERUNGEN</b></p> <p>Hierbei handelt es sich um die Eigenkapitalanforderung für maßgebliche Positionen nach Teil 3 Titel IV Kapitel 2 der CRR.</p>
070	<p><b>GESAMTRISIKOBETRAG</b></p> <p>Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der CRR Dies ist das Ergebnis der Multiplikation der Eigenmittelanforderung mit 12,5.</p>
Zeilen	
010-350	<p><b>BÖRSENGEHANDELTE SCHULDITEL IM HANDELSBUCH</b></p> <p>Die Positionen an im Handelsbuch geführten, börsengehandelten Schuldtiteln und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen für das Positionsrisiko nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i der CRR und nach Teil 3 Titel IV Kapitel 2 der CRR werden hier abhängig von ihrer Risikokategorie, ihrer Laufzeit und des verwendeten Ansatzes ausgewiesen.</p>
011	<p><b>ALLGEMEINES RISIKO</b></p>
012	<p>Derivate</p> <p>In die Berechnung des Zinsänderungsrisikos für Handelsbuchpositionen einbezogene Derivate, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Artikel 328 bis 331.</p>
013	<p>Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten</p> <p>In die Berechnung des Zinsänderungsrisikos für Handelsbuchpositionen einbezogene Instrumente außer Derivaten.</p>
020-200	<p><b>LAUFZEITBEZOGENER ANSATZ</b></p> <p>Dies betrifft Positionen an börsengehandelten Schuldtiteln, auf die der laufzeitbezogene Ansatz nach Artikel 339 Absätze 1 bis 8 der CRR angewendet wird, sowie die entsprechenden, in Artikel 339 Absatz 9 der CRR festgesetzten Eigenmittelanforderungen. Diese Positionen werden in die Zonen Eins, Zwei und Drei und diese wiederum nach der Fälligkeit der Instrumente aufgeteilt.</p>
210-240	<p><b>ALLGEMEINES RISIKO DURATIONSBEZOGENER ANSATZ</b></p> <p>Dies betrifft Positionen an börsengehandelten Schuldtiteln, auf die der durationsbezogene Ansatz nach Artikel 340 Absätze 1 bis 6 der CRR angewendet wird, sowie die entsprechenden, in Artikel 340 Absatz 7 der CRR festgesetzten Eigenmittelanforderungen. Diese Position wird in die Zonen Eins, Zwei und Drei aufgeteilt.</p>

Zeilen	
250	<p><b>SPEZIFISCHES RISIKO</b></p> <p>Dies ist die Summe der in den Zeilen 251, 325 und 330 ausgewiesenen Beträge.</p> <p>Dies betrifft Positionen an börsengehandelten Schuldtiteln, die der spezifischen Risikokapitalanforderung unterliegen, sowie die entsprechende Kapitalanforderung nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 335, Artikel 336 Absätze 1 bis 3, Artikel 337 und Artikel 338 der CRR. Hier ist auch der letzte Satz in Artikel 327 Absatz 1 der CRR zu beachten.</p>
251-321	<p><b>Eigenmittelanforderung für Schuldtitel, die keine Verbriefungspositionen darstellen</b></p> <p>Summe der in den Zeilen 260 bis 321 ausgewiesenen Beträge.</p> <p>Die Eigenmittelanforderung der n-ten-Ausfall-Kreditderivate, für die keine externe Bonitätsbeurteilung vorliegt, ist mittels Addition der Risikogewichte der Referenzeinheiten zu berechnen (Artikel 332 Absatz 1 Buchstabe e Absätze 1 und 2 der CRR — „Transparenz“). Die n-ten-Ausfall-Kreditderivate, für die eine externe Bonitätsbeurteilung vorliegt (Artikel 332 Absatz 1 Buchstabe e Absatz 3 der CRR) werden getrennt in Zeile 321 ausgewiesen.</p> <p>Meldung von Positionen, auf die Artikel 336 Absatz 3 der CRR anzuwenden ist:</p> <p>Für Schuldverschreibungen, die gemäß Artikel 129 Absatz 3 der CRR für ein Risikogewicht von 10 % im Anlagebuch in Frage kommen, gilt eine Sonderbehandlung (gedeckte Schuldverschreibungen). Die spezifische Eigenmittelanforderung entspricht der Hälfte des Prozentsatzes der zweiten Kategorie in Tabelle 1 des Artikels 336 der CRR. Diese Positionen sind entsprechend ihrer Restlaufzeit den Zeilen 280–300 zuzuweisen.</p> <p>Wird das allgemeine Risiko von Zinspositionen durch ein Kreditderivat abgesichert, werden die Artikel 346 und 347 angewendet.</p>
325	<p><b>Eigenmittelanforderung für Verbriefungspositionen</b></p> <p>Dies sind die in Spalte 610 des Meldebogens MKR SA SEC ausgewiesenen Eigenmittelanforderungen. Sie wird nur auf der Summenebene des Meldebogens MKR SA TDI gemeldet.</p>
330	<p><b>Eigenmittelanforderung für das Korrelationshandelsportfolio</b></p> <p>Dies sind die in Spalte 450 des Meldebogens MKR SA CTP ausgewiesenen Eigenmittelanforderungen. Sie wird nur auf der Summenebene des Meldebogens MKR SA TDI gemeldet.</p>
340	<p><b>BESONDERER ANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN IN OGA</b></p> <p>Artikel 348 bis 350 der CRR Dieser Ansatz ist anzuwenden, wenn Positionen in OGA oder die diesen zugrunde liegenden Instrumente nicht nach den in Teil 3 Titel IV Kapitel 5 der CRR dargelegten Methoden behandelt werden. Sofern dies zutrifft, schließt dieser Ansatz die Auswirkungen der für die Eigenmittelanforderungen geltenden Obergrenzen ein.</p> <p>Wird der besondere Ansatz nach Artikel 348 Satz 1 der CRR angewendet, entspricht der auszuweisende Betrag 32 % der Nettoposition der betroffenen OGA-Risikoposition. Wird der besondere Ansatz nach Artikel 348 Satz 2 der CRR angewendet, entspricht der auszuweisende Betrag dem jeweils niedrigeren Betrag von 32 % der Nettoposition der maßgeblichen OGA-Risikoposition und den Eigenmittelanforderungen, die sich aus dem mit dieser OGA-Risikoposition verbundenen Fremdwährungsrisiko ergeben.</p>
350-390	<p><b>ZUSATZANFORDERUNGEN FÜR OPTIONEN (OHNE DELTA-FAKTOR-RISIKEN)</b></p> <p>Artikel 329 Absatz 3 der CRR</p> <p>Die Zusatzanforderungen für Optionen im Zusammenhang mit nicht dem Delta-Faktor unterliegenden Risiken werden in der zu ihrer Berechnung angewendeten Methode beschrieben.</p>

## 5.2. C 19.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR SPEZIFISCHE RISIKEN IN VERBRIEFUNGEN (MKR SA SEC)

## 5.2.1. Allgemeine Bemerkungen

129. In diesem Meldebogen werden Angaben zu den Positionen (alle/netto und Kauf/Verkauf) und den zugehörigen Eigenmittelanforderungen für die spezifische Risikokomponente des Positionsrisikos in Verbriefungen bzw. Wiederverbriefungen im Handelsbuch (nicht auf das Korrelationshandelsportfolio anrechenbar) verlangt, für die der Standardansatz gilt.

130. Im Meldebogen MKR SA SEC wird nur die Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko von Verbriefungspositionen nach Artikel 335 in Verbindung mit Artikel 337 der CRR bestimmt. Werden Verbriefungspositionen des Handelsbuches durch Kreditderivate abgesichert, gelten die Artikel 346 und 347 der CRR. Für sämtliche Positionen im Handelsbuch gibt es ungeachtet dessen, ob das Institut zur Bestimmung des Risikogewichts der einzelnen Positionen nach Teil 3 Titel II Kapitel 5 der CRR den Standardansatz oder den auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz verwendet, nur einen Meldebogen. Die Meldung der Eigenmittelanforderungen für das allgemeine Risiko dieser Positionen erfolgt im Meldebogen MKR SA TDI oder im Meldebogen MKR IM.

131. Positionen, die ein Risikogewicht von 1 250 % erhalten, können alternativ vom harten Kernkapital abgezogen werden (siehe Artikel 243 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 244 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 258 der CRR). In diesem Falle sind diese Positionen in CA1 Zeile 460 auszuweisen.

## 5.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010-020	<p><b>ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN)</b></p> <p>Artikel 102 und 105 Absatz 1 der CRR in Verbindung mit Artikel 337 der CRR (Verbriefungspositionen). Erläuterungen zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen, die auch für diese Bruttositionen gilt, sind Artikel 328 Absatz 2 der CRR zu entnehmen.</p>
030-040	<p><b>(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN)</b></p> <p>Artikel 258 der CRR</p>
050-060	<p><b>NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN)</b></p> <p>Artikel 327 bis 329 und Artikel 334 der CRR. Erläuterungen zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen sind Artikel 328 Absatz 2 der CRR zu entnehmen.</p>
070-520	<p><b>AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN</b></p> <p>Artikel 251 (Tabelle 1) und Artikel 261 Absatz 1 (Tabelle 4) der CRR Die Aufschlüsselung muss für Kauf- und Verkaufspositionen getrennt erfolgen.</p>
230-240 und 460-470	<p><b>1 250 %</b></p> <p>Artikel 251 (Tabelle 1) und Artikel 261 Absatz 1 (Tabelle 4) der CRR</p>
250-260 und 480-490	<p><b>AUFSICHTLICHER FORMELANSATZ</b></p> <p>Artikel 337 Absatz 2 der CRR in Verbindung mit Artikel 262 der CRR</p> <p>Diese Spalten sind auszufüllen, wenn das Institut den alternativen aufsichtlichen Formelansatz (SFA) verwendet, nach dem die Eigenmittelanforderungen als Funktion aus den Merkmalen des Sicherheitenpools und den vertraglichen Eigenschaften der Tranche bestimmt werden.</p>

Spalten	
270 und 500	<p><b>TRANSPARENZ</b></p> <p>Standardansatz: Artikel 253, Artikel 254 und Artikel 256 Absatz 5 der CRR. In den der Transparenz dienenden Spalten sind alle Fälle unbeurteilter Risikopositionen enthalten, bei denen das Risikogewicht aus dem zugrunde liegenden Risikopositionsportfolio abgeleitet wird (durchschnittliches Risikogewicht des Pools, höchstes Risikogewicht des Pools oder Verwendung eines Konzentrationskoeffizienten).</p> <p>IRB: Artikel 263, Absätze 2 und 3 der CRR Erläuterungen zu vorzeitigen Rückzahlungen sind Artikel 265 Absatz 1 und Artikel 256 Absatz 5 der CRR zu entnehmen.</p>
280-290 und 510-520	<p><b>INTERNER BEMESSUNGSANSATZ</b></p> <p>Artikel 109 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 259 Absätze 3 und 4 der CRR</p> <p>Diese Spalten sind auszufüllen, wenn das Institut zur Bestimmung der Kapitalanforderungen für Liquiditätsfazilitäten und Kreditsicherheiten, die Banken (einschließlich Drittbanken) ABCP-Conduits gewähren, den internen Bemessungsansatz verwenden. Der auf ECAI-Methoden basierende interne Bemessungsansatz (IAA) gilt nur für Risikopositionen gegenüber ABCP-Conduits, die bei ihrer Gründung eine dem Investmentstatus gleichwertige interne Beurteilung haben.</p>
530-540	<p><b>GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖSSEN GEGEN DIE SORGFALTSBESTIMMUNGEN</b></p> <p>Artikel 337 Absatz 3 der CRR in Verbindung mit Artikel 407 der CRR. Artikel 14 Absatz 2 der CRR.</p>
550-570	<p><b>VOR ANWENDUNG DER OBERGRENZE — GEWICHTETE NETTO VERKAUFS- UND KAUFPOSITIONEN UND SUMME DER GEWICHTETEN NETTO-VERKAUFS- UND KAUFPOSITIONEN</b></p> <p>Artikel 337 der CRR ohne Berücksichtigung des in Artikel 335 der CRR eingeräumten Ermessens, das einem Institut erlaubt, das Gewicht und die Nettoposition auf den höchstmöglichen Verlust aus dem Ausfallrisiko zu beschränken.</p>
580-600	<p><b>NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE — GEWICHTETE NETTO VERKAUFS- UND KAUFPOSITIONEN UND SUMME DER GEWICHTETEN NETTO-VERKAUFS- UND KAUFPOSITIONEN</b></p> <p>Artikel 337 der CRR unter Berücksichtigung des in Artikel 335 der CRR eingeräumten Ermessens.</p>
610	<p><b>EIGENMITTELANFORDERUNGEN INSGESAMT</b></p> <p>Gemäß Artikel 337 Absatz 4 der CRR addiert das Institut während einer am 31. Dezember 2014 endenden Übergangsfrist seine gewichteten Nettoverkaufspositionen (Spalte 580) und seine gewichteten Nettokaufpositionen (Spalte 590) getrennt. Die jeweils größere dieser Summen (nach Anwendung der Obergrenze) stellt die Eigenmittelanforderung dar. Ab 2015 addiert das Institut laut Artikel 337 Absatz 4 der CRR zur Berechnung seiner Eigenmittelanforderungen seine gewichteten Nettopositionen unabhängig davon, ob es sich um Kauf- oder Verkaufspositionen handelt (Spalte 600).</p>
Zeilen	
010	<p><b>GESAMTSUMME DER RISIKOPPOSITIONEN</b></p> <p>Gesamtbetrag der (im Handelsbuch gehaltenen) ausstehenden Verbriefungen, die das als Originator bzw. Anleger bzw. Sponsor fungierende Institut meldet.</p>
040, 070 und 100	<p><b>VERBRIEFUNGEN</b></p> <p>Artikel 4 Absätze 61 und 62 der CRR.</p>

Zeilen	
020, 050, 080 und 110	<p><b>WIEDERVERBRIEFUNGEN</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 63 der CRR</p>
030-050	<p><b>ORIGINATOR</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 13 der CRR</p>
060-080	<p><b>ANLEGER</b></p> <p>Dies ist ein Kreditinstitut, das Verbriefungspositionen in einem Verbriefungsgeschäft hält, bei dem es weder Originator noch Sponsor ist.</p>
090-110	<p><b>SPONSOR</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 14 der CRR verbrieft ein Sponsor auch seine eigenen Vermögenswerte, trägt er in die den Originatoren vorbehaltenen Zeilen die Angaben zu seinen eigenen verbrieften Aktiva ein.</p>
120-210	<p><b>AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTSUMME GEWICHTETER NETTOVERKAUFS- UND NETTOKAUFPOSITIONEN NACH ZUGRUNDE LIEGENDEN TYPEN</b></p> <p>Artikel 337 Absatz 4 letzter Satz der CRR</p> <p>Die Aufschlüsselung der zugrunde liegenden Vermögenswerte entspricht der im Meldebogen SEC Details (Spalte „Typ“) verwendeten Einteilung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— 1 — Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien;</li> <li>— 2 — Hypothekendarlehen auf Gewerbeimmobilien;</li> <li>— 3 — Kreditkartenforderungen;</li> <li>— 4 — Leasing;</li> <li>— 5 — Darlehen an Unternehmen oder KMU (als Unternehmen behandelt);</li> <li>— 6 — Verbraucherdarlehen;</li> <li>— 7 — Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen;</li> <li>— 8 — Sonstige Vermögenswerte;</li> <li>— 9 — Gedeckte Schuldverschreibungen;</li> <li>— 10 — Sonstige Verbindlichkeiten.</li> </ul> <p>Bei den einzelnen Verbriefungen berücksichtigt das Institut, falls der Pool aus verschiedenen Arten von Vermögenswerten besteht, den jeweils wichtigsten Typ.</p>

5.3. C 20.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR DAS SPEZIFISCHE RISIKO BEI DEM KORRELATIONSHANDELS-PORTFOLIO ZUGEWIESENEN POSITIONEN (MKR SA CTP)

5.3.1. Allgemeine Bemerkungen

132. In diesem Meldebogen werden Angaben zu Positionen des Korrelationshandelsportfolios (CTP) (das Verbriefungen, n-ter-Ausfall-Kreditderivate und sonstige, gemäß Artikel 338 Absatz 3 aufgenommene CTP-Positionen enthält) und den entsprechenden Eigenmittelanforderungen nach dem Standardansatz abgefragt.



133. Im Meldebogen MKR SA CTP werden nur die Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko von Positionen, die gemäß Artikel 335 in Verbindung mit Artikel 338 Absätze 2 und 3 der CRR dem Korrelationshandelsportfolio zugewiesen wurden, bestimmt. Werden CTP-Positionen des Handelsbuches durch Kreditderivate abgesichert, gelten die Artikel 346 und 347 der CRR. Für sämtliche CTP-Positionen im Handelsbuch gibt es ungeachtet dessen, ob das Institut zur Bestimmung des Risikogewichts der einzelnen Positionen nach Teil 3 Titel II Kapitel 5 der CRR den Standardansatz oder den auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz verwendet, nur einen Meldebogen. Die Meldung der Eigenmittelanforderungen für das allgemeine Risiko dieser Positionen erfolgt im Meldebogen MKR SA TDI oder im Meldebogen MKR IM.
134. Im Meldebogen wird strukturell nach Verbriefungspositionen, n-ter-Ausfall-Kreditderivaten und sonstigen CTP-Positionen unterschieden. Daraus ergibt sich, dass Verbriefungspositionen immer in den Zeilen 030, 060 oder 090 ausgewiesen werden (abhängig von der Funktion, die das Institut in der Verbriefung erfüllt). N-ter-Ausfall-Kreditderivate werden stets in Zeile 110 gemeldet. „Sonstige CTP-Positionen“ sind weder Verbriefungspositionen noch n-ter-Ausfall-Kreditderivate (siehe die Definition in Artikel 338 Absatz 3 der CRR), sind aber (aufgrund der Absicherungsabsicht) ausdrücklich mit einer dieser beiden Positionen verknüpft. Aus diesem Grund werden sie entweder der Unterrubrik „Verbriefung“ oder der Unterrubrik „n-ter-Ausfall-Kreditderivate“ zugewiesen.
135. Positionen, die ein Risikogewicht von 1 250 % erhalten, können alternativ vom harten Kernkapital abgezogen werden (siehe Artikel 243 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 244 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 258 der CRR). In diesem Falle sind diese Positionen in CA1 Zeile 460 auszuweisen.

### 5.3.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010-020	<p><b>ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN)</b></p> <p>Artikel 102 und Artikel 105 Absatz 1 der CRR in Verbindung mit Positionen, die gemäß Artikel 338 Absätze 2 und 3 der CRR dem Korrelationshandelsportfolio zugewiesen wurden. Erläuterungen zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen, die auch für diese Bruttositionen gilt, sind Artikel 328 Absatz 2 der CRR zu entnehmen.</p>
030-040	<p><b>(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN)</b></p> <p>Artikel 258 der CRR</p>
050-060	<p><b>NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN)</b></p> <p>Artikel 327 bis 329 und Artikel 334 der CRR. Erläuterungen zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen sind Artikel 328 Absatz 2 der CRR zu entnehmen.</p>
070-400	<p><b>AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHT (SA- UND IRB-ANSATZ)</b></p> <p>Artikel 251 (Tabelle 1) und Artikel 261 Absatz 1 (Tabelle 4) der CRR</p>
160 und 330	<p><b>SONSTIGE</b></p> <p>Dies betrifft sonstige, in den vorhergehenden Spalten nicht ausdrücklich genannte Risikogewichte.</p> <p>Bei den n-ter-Ausfall-Kreditderivaten sind nur diejenigen Kreditderivate zu nennen, für die keine externe Bonitätsbeurteilung besteht. N-ter-Ausfall-Kreditderivate mit externer Bonitätsbeurteilung sind entweder im Meldebogen MKR SA TDI (Zeile 321) auszuweisen oder sie werden — wenn sie in das CTP aufgenommen wurden — der Spalte für das entsprechende Risikogewicht zugewiesen.</p>
170-180 und 360-370	<p><b>1 250 %</b></p> <p>Artikel 251 (Tabelle 1) und Artikel 261 Absatz 1 (Tabelle 4) der CRR</p>

Spalten	
190-200 und 340-350	<p><b>AUFSICHTLICHER FORMELANSATZ</b></p> <p>Artikel 337 Absatz 2 der CRR in Verbindung mit Artikel 262 der CRR</p>
210/380	<p><b>TRANSPARENZ</b></p> <p>Standardansatz: Artikel 253, Artikel 254 und Artikel 256 Absatz 5 der CRR. In den der Transparenz dienenden Spalten sind alle Fälle unbeurteilter Risikopositionen enthalten, bei denen das Risikogewicht aus dem zugrunde liegenden Risikopositionsportfolio abgeleitet wird (durchschnittliches Risikogewicht des Pools, höchstes Risikogewicht des Pools oder Verwendung eines Konzentrationskoeffizienten).</p> <p>IRB: Artikel 263, Absätze 2 und 3 der CRR. Erläuterungen zu vorzeitigen Rückzahlungen sind Artikel 265 Absatz 1 und Artikel 256 Absatz 5 der CRR zu entnehmen.</p>
220-230 und 390-400	<p><b>INTERNER BEMESSUNGSANSATZ</b></p> <p>Artikel 259 Absätze 3 und 4 der CRR</p>
410-420	<p><b>VOR ANWENDUNG DER OBERGRENZE — GEWICHTETE NETTOVERKAUFS- BZW. NETTOKAUFPOSITIONEN</b></p> <p>Artikel 338 ohne Berücksichtigung des in Artikel 335 der CRR eingeräumten Ermessens.</p>
430-440	<p><b>NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE — GEWICHTETE NETTOVERKAUFS- BZW. NETTOKAUFPOSITIONEN</b></p> <p>Artikel 338 unter Berücksichtigung des in Artikel 335 der CRR eingeräumten Ermessens.</p>
450	<p><b>EIGENMITTELANFORDERUNGEN INSGESAMT</b></p> <p>Die Eigenmittelanforderung wird als jeweils höherer Betrag entweder i) der spezifischen Risikokapitalanforderung, die nur für die Nettoverkaufspositionen (Spalte 430) gelten würde, oder ii) der spezifischen Risikokapitalanforderung, die nur für die Nettokaufpositionen (Spalte 440) gelten würde, bestimmt.</p>
Zeilen	
010	<p><b>GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN</b></p> <p>Gesamtbetrag der (im Korrelationshandelsportfolio gehaltenen) ausstehenden Positionen, die das als Originator bzw. Anleger bzw. Sponsor fungierende Institut meldet.</p>
020-040	<p><b>ORIGINATOR</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 13 der CRR.</p>
050-070	<p><b>ANLEGER</b></p> <p>Dies ist ein Kreditinstitut, das Verbriefungspositionen in einem Verbriefungsgeschäft hält, bei dem es weder Originator noch Sponsor ist.</p>
080-100	<p><b>SPONSOR</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 14 der CRR verbrieft ein Sponsor auch seine eigenen Vermögenswerte, trägt er in die den Originatoren vorbehaltenen Zeilen die Angaben zu seinen eigenen verbrieften Aktiva ein.</p>

Zeilen	
030, 060 und 090	<p><b>VERBRIEFUNGEN</b></p> <p>Das Korrelationshandelsportfolio umfasst Verbriefungen, n-ter-Ausfall-Kreditderivate und möglicherweise andere Absicherungspositionen, die die in Artikel 338 Absätze 2 und 3 der CRR festgesetzten Kriterien erfüllen.</p> <p>Derivate aus Verbriefungsrisikopositionen, in denen ein proportionaler Anteil vorgesehen ist, sowie Positionen zur Absicherung von CTP-Positionen werden in die Zeile „Sonstige CTP-Positionen“ aufgenommen.</p>
110	<p><b>N-TER-AUSFALLKREDITDERIVATE</b></p> <p>Hier werden durch n-ter-Ausfall-Kreditderivate abgesicherte n-ter-Ausfall-Kreditderivate in Sinne des Artikels 347 der CRR ausgewiesen.</p> <p>Die Positionen Originator, Anleger und Sponsor sind für n-ter-Ausfall-Kreditderivate nicht passend. Daraus folgt, dass für n-ter-Ausfall-Kreditderivate keine Aufschlüsselung wie bei Verbriefungspositionen vorgesehen werden kann.</p>
040, 070, 100 und 120	<p><b>SONSTIGE CTP-POSITIONEN</b></p> <p>Die Positionen in:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Derivaten aus Verbriefungsrisikopositionen, in denen ein proportionaler Anteil vorgesehen ist, sowie Positionen zur Absicherung von CTP-Positionen werden in die Zeile „Sonstige CTP-Positionen“ aufgenommen.</li> <li>— durch Kreditderivate nach Artikel 346 der CRR abgesicherte CTP-Positionen;</li> <li>— sonstige Positionen, die Artikel 338 Absatz 3 der CRR erfüllen,</li> </ul> <p>werden aufgenommen.</p>

5.4. C 21.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BEI AKTIENINSTRUMENTEN (MKR SA EQU)

5.4.1. Allgemeine Bemerkungen

136. In diesem Meldebogen werden Angaben zu den Positionen und den entsprechenden Eigenmittelanforderungen für Positionsrisiken bei im Handelsbuch gehaltenen und nach dem Standardansatz behandelten Aktieninstrumenten abgefragt.

137. Der Meldebogen muss in Bezug auf die „Summe“ sowie die vorher festgelegte Aufstellung folgender Märkte getrennt ausgefüllt werden: Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Ägypten, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich, Albanien, Japan, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Russische Föderation, Serbien, Schweiz, Türkei, Ukraine, USA zuzüglich eines weiteren Meldebogens für alle anderen Märkte. Für die Zwecke der hier betroffenen Berichtspflicht ist der Begriff „Markt“ als „Land“ zu verstehen.

5.4.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010-020	<p><b>ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN)</b></p> <p>Artikel 102 und Artikel 105 Absatz 1 der CRR. Hierbei handelt es sich um nicht nach Instrumenten aufgerechnete Bruttositionen unter Ausschluss von Positionen in Form von Versicherungsprodukten, die von Dritten gezeichnet oder mitgarantiert werden (Artikel 345 Satz 2 der CRR).</p>
030-040	<p><b>NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN)</b></p> <p>Artikel 327, Artikel 329, Artikel 332, Artikel 341 und Artikel 345 der CRR</p>

Spalten	
050	<p><b>EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN</b></p> <p>Hierbei handelt es sich um Nettositionen, die nach den verschiedenen, in Teil 3 Titel IV Kapitel 2 der CRR betrachteten Ansätzen mit einer Eigenkapitalanforderung belegt werden. Die Eigenkapitalanforderung ist für jeden nationalen Markt einzeln zu berechnen.</p>
060	<p><b>EIGENMITTELANFORDERUNGEN</b></p> <p>Hierbei handelt es sich um die Eigenkapitalanforderung für maßgebliche Positionen nach Teil 3 Titel IV Kapitel 2 der CRR.</p>
070	<p><b>GESAMTRISIKOBETRAG</b></p> <p>Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der CRR Dies ist das Ergebnis der Multiplikation der Eigenmittelanforderung mit 12,5.</p>
Zeilen	
010-130	<p><b>IM HANDELSBUCH GEHALTENE AKTIENINSTRUMENTE</b></p> <p>Eigenmittelanforderungen für Positionsrisiken gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i der CRR und gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 3 der CRR</p>
020-040	<p><b>ALLGEMEINES RISIKO</b></p> <p>Einem allgemeinen Risiko unterliegende Positionen in Aktieninstrumenten (Artikel 343 der CRR) und die entsprechende Eigenmittelanforderung nach Teil 3 Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 3 der CRR.</p> <p>Bei beiden Aufschlüsselungen (021/022 sowie 030/040) handelt es sich um Aufschlüsselungen in Bezug auf alle dem allgemeinen Risiko unterliegenden Positionen.</p> <p>In den Zeilen 021 und 022 werden Angaben über die Aufschlüsselung nach Instrumenten verlangt. Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen wird nur die Aufschlüsselung in den Zeilen 030 und 040 verwendet.</p>
021	<p><b>Derivate</b></p> <p>In die Berechnung des Aktienrisikos für Handelsbuchpositionen einbezogene Derivate, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Artikel 329 und Artikel 332.</p>
022	<p><b>Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten</b></p> <p>In die Berechnung des Aktienrisikos für Handelsbuchpositionen einbezogene Instrumente außer Derivaten.</p>
030	<p><b>Breit gestreute börsengehandelte Aktienindex-Terminkontrakte, für die ein bestimmter Ansatz gilt</b></p> <p>Hierbei handelt es sich um breit gestreute börsengehandelte Aktienindex-Terminkontrakte unter einem bestimmten Ansatz nach Artikel 344 Absätze 1 und 4 der CRR. Diese Positionen unterliegen nur einem allgemeinen Risiko und müssen dementsprechend nicht in Zeile 050 ausgewiesen werden.</p>
040	<p><b>Sonstige Aktieninstrumente außer breit gestreuten börsengehandelten Aktienindex-Terminkontrakten</b></p> <p>Dies betrifft sonstige Positionen der Aktieninstrumente, die einem spezifischen Risiko unterliegen, sowie die entsprechenden Eigenmittelanforderungen laut Artikel 343 und Artikel 344 Absatz 3 der CRR.</p>
050	<p><b>SPEZIFISCHES RISIKO</b></p> <p>Dies betrifft Positionen der Aktieninstrumente, die einem spezifischen Risiko unterliegen, sowie die entsprechenden Eigenmittelanforderungen laut Artikel 342 und Artikel 344 Absatz 4 der CRR.</p>

Zeilen	
080	<p><b>BESONDERER ANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN IN OGA</b></p> <p>Die CRR weist diese Positionen nicht ausdrücklich dem Zinsänderungsrisiko oder dem Aktienrisiko zu. Zu Berichtszwecken werden diese Positionen im Meldebogen MKR SA EQU ausgewiesen.</p> <p>Positionen in OGA, wenn der Kapitalbedarf nach Artikel 348 Absatz 1 der CRR berechnet wird. Dieser Ansatz ist anzuwenden, wenn die OGA-Positionen oder die zugrunde liegenden Instrumente nicht nach den in Teil 3 Titel IV Kapitel 5 der CRR dargelegten Methoden behandelt werden (Bezugnahme auf „Verwendung interner Modelle zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen“).</p> <p>Wird der besondere Ansatz nach Artikel 348 Absatz 1 Satz 1 der CRR angewendet, entspricht der auszuweisende Betrag 32 % der Nettoposition der betroffenen OGA-Risikoposition. Wird der besondere Ansatz nach Artikel 348 Absatz 1 Satz 2 der CRR angewendet, entspricht der auszuweisende Betrag dem jeweils niedrigeren Betrag von 32 % der Nettoposition der maßgeblichen OGA-Risikoposition und den Eigenmittelanforderungen, die sich aus dem mit dieser OGA-Risikoposition verbundenen Fremdwährungsrisiko ergeben.</p> <p>Sind die besonderen Methoden nach Artikel 350 der CRR anzuwenden, erfolgt die Meldung dieser Positionen in Anlehnung an die zugrunde liegenden Anlagen. Dementsprechend würden diese Positionen in den maßgeblichen Zeilen des Meldebogens MKR SA TDI oder aber des Meldebogens MKR SA EQU ausgewiesen.</p>
090-130	<p><b>ZUSATZANFORDERUNGEN FÜR OPTIONEN (OHNE DELTA-FAKTOR-RISIKEN)</b></p> <p>Artikel 329 Absatz 3 der CRR</p> <p>Die Zusatzanforderungen für Optionen im Zusammenhang mit nicht dem Delta-Faktor unterliegenden Risiken werden in der zu ihrer Berechnung angewendeten Methode beschrieben.</p>

5.5. C 22.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR DAS FREMDWÄHRUNGSRIKIO (MKR SA FX)

5.5.1. Allgemeine Bemerkungen

138. Die Institute müssen Angaben zu den Positionen in den einzelnen Währungen (unter Einschluss der Berichtswährung) und den entsprechenden Eigenmittelanforderungen für Fremdwährungen, die nach dem Standardansatz behandelt werden, machen. Die Position wird für jede einzelne Währung (einschließlich Euro), sowie für Gold und OGA-Positionen berechnet. Die Zeilen 100 bis 470 dieses Meldebogens sind auch dann auszufüllen, wenn die Institute nicht zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Fremdwährungsrisiko nach Artikel 351 der CRR verpflichtet sind.

139. Die Zusatzinformationen des Meldebogens sind für sämtliche Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die folgenden Währungen getrennt einzutragen: USD, CHF, JPY, RUB, TRY, AUD, CAD, RSD, ALL, UAH, MKD, EGP, ARS, BRL, MXN, HKD, ICK, TWD, NZD, NOK, SGD, KRW, CNY sowie alle sonstigen Währungen.

5.5.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
020-030	<p><b>ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN)</b></p> <p>Dies betrifft die Bruttopositionen, die auf Vermögenswerte, ausstehende Beträge und ähnliche, in Artikel 352 Absatz 1 der CRR genannte Posten zurückzuführen sind. Nach Artikel 352 Absatz 2 sind — vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden — Positionen, die ein Institut eingegangen ist, um sich gegen die nachteilige Auswirkung einer Wechselkursänderung auf seine Eigenmittelquoten gemäß Artikel 92 Absatz 1 abzusichern, und Positionen im Zusammenhang mit Posten, die bereits bei der Berechnung der Eigenmittel in Abzug gebracht wurden, nicht auszuweisen.</p>

Spalten	
040-050	<p><b>NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN)</b></p> <p>Artikel 352 Absätze 3 und 4, Sätze 1 und 2 und Artikel 353 der CRR.</p> <p>Die Nettopositionen werden für jede Währung getrennt berechnet. Dementsprechend können gleichzeitig Kauf- und Verkaufspositionen bestehen.</p>
060-080	<p><b>EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN</b></p> <p>Artikel 352 Absatz 4, Satz 3, Artikel 353 und Artikel 354 der CRR.</p>
060-070	<p><b>EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN)</b></p> <p>Die Nettoverkaufs- und Nettokaufposition für jede einzelne Währung werden mittels Subtraktion der Summe der Kaufpositionen von der Summe der Verkaufspositionen berechnet.</p> <p>Die für jedes Geschäft in einer Währung bestehenden Nettoverkaufspositionen werden addiert, um die Nettoverkaufsposition in der betreffenden Währung zu erhalten.</p> <p>Die für jedes Geschäft in einer Währung bestehenden Nettokaufpositionen werden addiert, um die Nettokaufposition in der betreffenden Währung zu erhalten.</p> <p>Abhängig von der jeweiligen Kauf- oder Verkaufsregelung werden die nicht ausgeglichenen Positionen den Eigenkapitalanforderungen unterliegenden Positionen für andere Währungen (Zeile 030) in den Spalten 060 oder 070 zugewiesen.</p>
080	<p><b>EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN (AUSGEGLICHTEN)</b></p> <p>Ausgeglichene Positionen für eng miteinander verbundene Währungen.</p>
	<p><b>RISIKOKAPITALANFORDERUNG (%)</b></p> <p>Die als Prozentsatz ausgedrückte Risikokapitalanforderung gemäß Definition in Artikel 351 und Artikel 354.</p>
090	<p><b>EIGENMITTELANFORDERUNGEN</b></p> <p>Hierbei handelt es sich um die Eigenkapitalanforderung für maßgebliche Positionen nach Teil 3 Titel IV Kapitel 3 der CRR.</p>
100	<p><b>GESAMTRISIKOBETRAG</b></p> <p>Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der CRR Dies ist das Ergebnis der Multiplikation der Eigenmittelanforderung mit 12,5.</p>
Zeilen	
010	<p><b>GESAMTPOSITIONEN IN WÄHRUNGEN, DIE KEINE BERICHTSWÄHRUNG SIND</b></p> <p>Dies betrifft Positionen in Währungen, die keine Berichtswährungen sind, sowie die entsprechenden Eigenmittelanforderungen nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer i und Artikel 352 Absätze 2 und 4 der CRR (für die Umrechnung in die Berichtswährung).</p>
020	<p><b>ENG VERBUNDENE WÄHRUNGEN</b></p> <p>Die in Artikel 354 der CRR genannten Positionen und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen.</p>

Zeilen	
030	<p><b>ALLE SONSTIGEN WÄHRUNGEN (unter Einschluss von OGA, die als unterschiedliche Währungen behandelt werden)</b></p> <p>Dies betrifft Positionen und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen in Bezug auf Währungen, auf die das in Artikel 351 und Artikel 352 Absätze 2 und 4 der CRR genannte allgemeine Verfahren angewendet wird.</p> <p>Meldung von OGA, die gemäß Artikel 353 der CRR als getrennte Währungen behandelt werden:</p> <p>Zur Berechnung des Kapitalbedarfs gibt es für OGA, die als getrennte Währungen behandelt werden, zwei unterschiedliche Behandlungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die modifizierte Goldmethode wird angewendet, wenn die Ausrichtung der Anlagen des OGA nicht bekannt ist (die betroffenen OGA werden zur gesamten Netto-Fremdwährungsposition des Instituts hinzugefügt);</li> <li>2. Ist die Ausrichtung der Anlagen des OGA bekannt, werden die betroffenen OGA zur gesamten offenen Fremdwährungsposition (Kauf- oder Verkaufsposition, je nach Ausrichtung des OGA) hinzugefügt.</li> </ol> <p>Die Meldung dieser OGA richtet sich nach der Berechnung des Kapitalbedarfs.</p>
040	<p><b>GOLD</b></p> <p>Dies betrifft Positionen und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen in Bezug auf Währungen, auf die das in Artikel 351 und Artikel 352 Absätze 2 und 4 der CRR genannte allgemeine Verfahren angewendet wird.</p>
050-090	<p><b>ZUSATZANFORDERUNGEN FÜR OPTIONEN (OHNE DELTA-FAKTOR-RISIKEN)</b></p> <p>Artikel 352 Absätze 5 und 6 der CRR</p> <p>Die Zusatzanforderungen für Optionen im Zusammenhang mit nicht dem Delta-Faktor unterliegenden Risiken werden in der zu ihrer Berechnung angewendeten Methode beschrieben.</p>
100-120	<p><b>Aufschlüsselung der gesamten Positionen (einschließlich der Berichtswährung) nach Risikopositionsarten</b></p> <p>Die Gesamtpositionen werden nach Derivaten, sonstigen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und außerbilanziellen Posten aufgeschlüsselt.</p>
100	<p><b>Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten außer außerbilanziellen Posten und Derivaten</b></p> <p>Hier sind die nicht in Zeile 110 oder 120 aufgenommenen Positionen aufzunehmen.</p>
110	<p><b>Außerbilanzielle Posten</b></p> <p>Dies betrifft Posten, die in Anhang I der CRR aufgeführt werden. Ausgenommen sind Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen stammende Positionen.</p>
120	<p><b>Derivate</b></p> <p>Hierbei handelt es sich um gemäß Artikel 352 der CRR bewertete Positionen.</p>
130-470	<p><b>ZUSATZINFORMATIONEN: WÄHRUNGSPPOSITIONEN</b></p> <p>Die Zusatzinformationen des Meldebogens sind für sämtliche Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die folgenden Währungen getrennt einzutragen: USD, CHF, JPY, RUB, TRY, AUD, CAD, RSD, ALL, UAH, MKD, EGP, ARS, BRL, MXN, HKD, ICK, TWD, NZD, NOK, SGD, KRW, CNY sowie alle sonstigen Währungen.</p>

## 5.6. C 23.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR WARENPOSITIONEN (MKR SA COM)

## 5.6.1. Allgemeine Bemerkungen

140. In diesem Meldebogen werden Angaben zu den Warenpositionen und den entsprechenden Eigenmittelanforderungen, die nach dem Standardansatz behandelt werden, abgefragt.

## 5.6.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010-020	<p><b>ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN)</b></p> <p>Als Positionen in der gleichen Ware betrachtete Brutto-Kauf- und Verkaufspositionen nach Artikel 357 Absätze 1 und 4 der CRR (siehe auch Artikel 359 Absatz 1 der CRR).</p>
030-040	<p><b>NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN)</b></p> <p>Gemäß Definition in Artikel 357 Absatz 3 der CRR</p>
050	<p><b>EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN</b></p> <p>Hierbei handelt es sich um Nettopositionen, die nach den verschiedenen, in Teil 3 Titel IV Kapitel 4 der CRR betrachteten Ansätzen mit einer Eigenkapitalanforderung belegt werden.</p>
060	<p><b>EIGENMITTELANFORDERUNGEN</b></p> <p>Hierbei handelt es sich um die Eigenkapitalanforderung für maßgebliche Positionen nach Teil 3 Titel IV Kapitel 4 der CRR.</p>
070	<p><b>GESAMTRISIKOBETRAG</b></p> <p>Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der CRR Dies ist das Ergebnis der Multiplikation der Eigenmittelanforderung mit 12,5.</p>
Zeilen	
010	<p><b>WARENPOSITIONEN INSGESAMT</b></p> <p>Dies betrifft Warenpositionen und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer iii der CRR und Teil 3 Titel IV Kapitel 4 der CRR.</p>
020-060	<p><b>POSITIONEN NACH WARENKATEGORIE</b></p> <p>Zu Berichtszwecken werden Waren in die vier Hauptwarengruppen eingeteilt, auf die in Tabelle 2 in Artikel 361 der CRR Bezug genommen wird.</p>
070	<p><b>LAUFZEITBANDVERFAHREN</b></p> <p>Dem Laufzeitbandverfahren unterliegende Warenpositionen gemäß Artikel 359 der CRR.</p>
080	<p><b>ERWEITERTES LAUFZEITBANDVERFAHREN</b></p> <p>Dem erweiterten Laufzeitbandverfahren unterliegende Warenpositionen gemäß Artikel 361 der CRR.</p>
090	<p><b>VEREINFACHTES VERFAHREN</b></p> <p>Dem vereinfachten Verfahren unterliegende Warenpositionen gemäß Artikel 360 der CRR.</p>
100-140	<p><b>ZUSATZANFORDERUNGEN FÜR OPTIONEN (OHNE DELTA-FAKTOR-RISIKEN)</b></p> <p>Artikel 358 Absatz 4 der CRR</p> <p>Die Zusatzanforderungen für Optionen im Zusammenhang mit nicht dem Delta-Faktor unterliegenden Risiken werden in der zu ihrer Berechnung angewendeten Methode angegeben.</p>



## 5.7. C 24.00 — INTERNES MARKTRISIKOMODELL (MKR IM)

## 5.7.1. Allgemeine Bemerkungen

141. In diesem Meldebogen ist eine Aufschlüsselung der Zahlen für das Risikopotenzial und das Risikopotenzial unter Stressbedingungen nach den verschiedenen Marktrisiken (Schulden, Aktien, Fremdwährungen, Waren) sowie andere, für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen maßgebliche Angaben vorgesehen.

142. Allgemein hängen die Meldungen vom Aufbau des vom Institut genutzten Modells ab, d. h. davon, ob es die Zahlen für das allgemeine und das spezifische Risiko getrennt oder zusammen ausweist. Dasselbe gilt für die Aufteilung des Risikopotenzials und des Risikopotenzials unter Stressbedingungen in die verschiedenen Risikokategorien (Zinsänderungsrisiko, Aktienrisiko, Warenpositionsrisiko und Fremdwährungsrisiko). Ein Institut kann auf die Ausweisung der oben genannten Aufteilungen verzichten, wenn es nachweist, dass eine Meldung dieser Zahlen mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand verbunden wäre.

## 5.7.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
030-040	<p><b>Risikopotenzial (VaR)</b></p> <p>Hierunter ist der größtmögliche potenzielle Verlust zu verstehen, der aus einer Preisänderung mit einer definierten Wahrscheinlichkeit über eine festgelegte Zeitspanne entstehen würde.</p>
030	<p><b>Multiplikationsfaktor (mc) x Durchschnitt der in den vorausgegangenen 60 Arbeitstagen ermittelten Tageswerte des Risikopotenzials (VaRavg)</b></p> <p>— Artikel 364 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und Artikel 365 Absatz 1 der CRR</p>
040	<p><b>Vortageswert des Risikopotenzials (VaRt-1)</b></p> <p>Artikel 364 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Artikel 365 Absatz 1 der CRR</p>
050-060	<p><b>Risikopotenzial unter Stressbedingungen</b></p> <p>Hierunter ist der größtmögliche potenzielle Verlust zu verstehen, der aus einer Preisänderung mit einer definierten Wahrscheinlichkeit über eine festgelegte Zeitspanne entstehen würde und anhand von Datensätzen ermittelt wird, die auf historische Daten eines ununterbrochenen Zwölfmonatszeitraums mit für das Portfolio des Instituts maßgeblichem Finanzstress abgestimmt sind.</p>
050	<p><b>Multiplikationsfaktor (mc) x Durchschnitt der in den vorausgegangenen 60 Arbeitstagen ermittelten Tageswerte des Risikopotenzials (SVaRavg)</b></p> <p>Artikel 364 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii und Artikel 365 Absatz 1 der CRR.</p>
060	<p><b>Letzte verfügbare Maßzahl (SVaRt-1)</b></p> <p>Artikel 364 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i und Artikel 365 Absatz 1 der CRR</p>
070-080	<p><b>KAPITALANFORDERUNG FÜR DAS ZUSÄTZLICHE AUSFALL- UND MIGRATIONS-RISIKO</b></p> <p>Hierunter ist der größtmögliche potenzielle Verlust zu verstehen, der aus einer Preisänderung in Verbindung mit Ausfall- und Migrationsrisiken entstehen würde und gemäß Artikel 364 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Teil 3 Titel IV Kapitel 5 Abschnitt 4 der CRR berechnet wird.</p>
070	<p><b>Durchschnittswert dieser Maßzahl in den vorausgegangenen zwölf Wochen</b></p> <p>Artikel 364 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii in Verbindung mit Teil 3 Titel IV Kapitel 5 Abschnitt 4 der CRR.</p>
080	<p><b>Letzte verfügbare Maßzahl</b></p> <p>Artikel 364 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i in Verbindung mit Teil 3 Titel IV Kapitel 5 Abschnitt 4 der CRR.</p>

Spalten	
090-110	<b>KAPITALANFORDERUNG FÜR ALLE PREISRISIKEN BEI CTP</b>
090	<b>UNTERGRENZE</b> Artikel 364 Absatz 3 Buchstabe c der CRR = 8 % der Kapitalanforderung, die gemäß Artikel 338 Absatz 1 der CRR für alle Positionen in der Kapitalanforderung „alle Preisrisiken“ berechnet würde.
100-110	<b>DURCHSCHNITTSWERT DER MASSZAHL IN DEN VORAUSGEGANGENEN ZWÖLF WOCHEN UND LETZTE VERFÜGBARE MASSZAHL</b> Artikel 364 Absatz 3 Buchstabe b.
110	<b>LETZTE VERFÜGBARE MASSZAHL</b> Artikel 364 Absatz 3 Buchstabe a
120	<b>EIGENMITTELANFORDERUNGEN</b> Die in Artikel 364 der CRR bezeichnete Eigenmittelanforderung aller Risikofaktoren, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Korrelationseffekten zuzüglich zusätzlicher Ausfall- und Migrationsrisiken und sämtlicher Preisrisiken für CTP, wobei aber die Verbriefungskapitalanforderungen für Verbriefungen und n-ter-Ausfall-Kreditderivate nach Artikel 364 Absatz 2 der CRR ausgenommen werden.
130	<b>GESAMTRISIKOBETRAG</b> Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der CRR Dies ist das Ergebnis der Multiplikation der Eigenmittelanforderung mit 12,5.
140	<b>Zahl der Überschreitungen (während der vorausgegangenen 250 Arbeitstage)</b> Hierauf wird in Artikel 366 der CRR Bezug genommen.
150-160	<b>VaR-Multiplikationsfaktor (mc) und SVaR-Multiplikationsfaktor (ms)</b> Hierauf wird in Artikel 366 der CRR Bezug genommen.
170-180	<b>ANGENOMMENE ANFORDERUNG FÜR DIE CTP-UNTERGRENZE — GEWICHTETE NETTOVERKAUFS- BZW. NETTOKAUFPOSITIONEN NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE</b> In den ausgewiesenen Beträgen, die als Grundlage zur Berechnung der Untergrenze für die Kapitalanforderung für alle Preisrisiken nach Artikel 364 Absatz 3 Buchstabe c der CRR dienen, wird das in Artikel 335 der CRR beschriebene Ermessen berücksichtigt, nach dem das Institut das Gewicht und die Nettoposition auf den höchstmöglichen Verlust aus dem Ausfallrisiko beschränken darf.
Zeilen	
010	<b>POSITIONEN INSGESAMT</b> Dies entspricht dem Teil des Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisikos, auf den Artikel 363 Absatz 1 der CRR Bezug nimmt und der mit den in Artikel 367 Absatz 2 der CRR festgelegten Risikofaktoren verbunden ist.  Was die Spalten 030 bis 060 (Risikopotenzial und Risikopotenzial unter Stressbedingungen) betrifft, so entsprechen die Zahlen in der Summenzeile nicht der Aufteilung der Zahlen nach Risikopotenzial und Risikopotenzial unter Stressbedingungen für die maßgeblichen Risikobestandteile. Aus diesem Grund handelt es sich bei der Aufteilung um eine Zusatzinformation.

Zeilen	
020	<p><b>BÖRSENGEHANDELTE SCHULDITEL</b></p> <p>Dies entspricht dem Teil des Positionsrisikos, auf das in Artikel 363 Absatz 1 der CRR Bezug genommen wird und das mit den in Artikel 367 Absatz 2 der CRR festgelegten Faktoren für das Zinsänderungsrisiko verbunden ist.</p>
030	<p><b>TDI — ALLGEMEINES RISIKO</b></p> <p>Hierbei handelt es sich um das in Artikel 362 der CRR definierte allgemeine Risiko.</p>
040	<p><b>TDI — SPEZIFISCHES RISIKO</b></p> <p>Hierbei handelt es sich um das in Artikel 362 der CRR definierte spezifische Risiko.</p>
050	<p><b>AKTIENINSTRUMENTE</b></p> <p>Dies entspricht dem Teil des Positionsrisikos, auf das in Artikel 363 Absatz 1 der CRR Bezug genommen wird und das mit den in Artikel 367 Absatz 2 der CRR festgelegten Risikofaktoren für Aktieninstrumente verbunden ist.</p>
060	<p><b>AKTIENINSTRUMENTE — ALLGEMEINES RISIKO</b></p> <p>Hierbei handelt es sich um das in Artikel 362 der CRR definierte allgemeine Risiko.</p>
070	<p><b>AKTIENINSTRUMENTE — SPEZIFISCHES RISIKO</b></p> <p>Hierbei handelt es sich um das in Artikel 362 der CRR definierte spezifische Risiko.</p>
080	<p><b>FREMDWÄHRUNGSRISIKO</b></p> <p>Artikel 363 Absatz 1 und Artikel 367 Absatz 2 der CRR.</p>
090	<p><b>WARENPOSITIONSRISIKO</b></p> <p>Artikel 363 Absatz 1 und Artikel 367 Absatz 2 der CRR.</p>
100	<p><b>GESAMTBETRAG FÜR DAS ALLGEMEINE RISIKO</b></p> <p>Hierbei handelt es sich um das durch allgemeine Marktbewegungen bei börsengehandelten Schuldtiteln, Aktieninstrumenten, Fremdwährungen und Waren verursachte Marktrisiko. Risikopotenzial für das allgemeine Risiko aller Risikofaktoren (gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Korrelationseffekten).</p>
110	<p><b>GESAMTBETRAG FÜR DAS SPEZIFISCHE RISIKO</b></p> <p>Hierbei handelt es sich um die spezifische Risikokomponente börsengehandelter Schuldtitel und Aktieninstrumente. Risikopotenzial für das spezifische Risiko von Aktieninstrumenten und börsengehandelten Schuldtiteln aus dem Handelsbuch (gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Korrelationseffekten).</p>

5.8. C 25.00 — RISIKO EINER ANPASSUNG DER KREDITBEWERTUNG (CVA)

5.8.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010	<p><b>Risikopositionswert</b></p> <p>Artikel 271 der CRR gemäß mit Artikel 382 der CRR</p> <p>Betrifft die gesamte Forderungshöhe bei Ausfall (EAD) aus allen einer CVA-Anforderung unterliegenden Transaktionen.</p>

Spalten	
020	<p><b>Davon: OTC-Derivate</b></p> <p>Artikel 271 der CRR gemäß Artikel 382 Absatz 1 der CRR</p> <p>Hierbei handelt es sich um den Teil der gesamten Risikoposition des Gegenparteiausfallrisikos, der auf OTC-Derivate zurückzuführen ist. Diese Angabe ist für IMM-Institute, die im gleichen Nettingsatz OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte halten, nicht vorgeschrieben.</p>
030	<p><b>Davon: Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)</b></p> <p>Artikel 271 der CRR gemäß Artikel 382 Absatz 2 der CRR</p> <p>Hierbei handelt es sich um den Teil der gesamten Risikoposition des Gegenparteiausfallrisikos, der auf SFT-Derivate zurückzuführen ist. Diese Angabe ist für IMM-Institute, die im gleichen Nettingsatz OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte halten, nicht vorgeschrieben.</p>
040	<p><b>MULTIPLIKATIONSFAKTOR (mc) x DURCHSCHNITT DER VORAUSGEGANGENEN 60 GESCHÄFTSTAGE (VaRavg)</b></p> <p>Artikel 383 der CRR gemäß Artikel 363 Absatz 1 Buchstabe d der CRR</p> <p>Hierbei handelt es sich um die Berechnung des Risikopotenzials auf der Grundlage von internen Marktrisikomodellen.</p>
050	<p><b>VORTAGESWERT DES RISIKOPOTENZIALS (VaRt-1)</b></p> <p>Siehe die Erläuterungen zu Spalte 040.</p>
060	<p><b>MULTIPLIKATIONSFAKTOR (mc) x DURCHSCHNITT DER VORAUSGEGANGENEN 60 GESCHÄFTSTAGE (SVaRavg)</b></p> <p>Siehe die Erläuterungen zu Spalte 040.</p>
070	<p><b>LETZTE VERFÜGBARE MASSZAHL (SVaRt-1)</b></p> <p>Siehe die Erläuterungen zu Spalte 040.</p>
080	<p><b>EIGENMITTELANFORDERUNGEN</b></p> <p>Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe d der CRR</p> <p>Hierbei handelt es sich um die mit der gewählten Methode berechneten Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko.</p>
090	<p><b>GESAMTRISIKOBETRAG</b></p> <p>Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der CRR</p> <p>Hierbei handelt es sich um die mit 12,5 multiplizierten Eigenmittelanforderungen.</p>
	<p><b>Zusatzinformationen</b></p>
100	<p><b>Anzahl der Gegenparteien</b></p> <p>Artikel 382 der CRR</p> <p>Anzahl der in die Berechnung der Eigenmittel für das CVA-Risiko einbezogenen Gegenparteien.</p> <p>Gegenparteien sind eine Untermenge der Schuldner. Sie existieren nur bei derivativen Geschäften oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften, bei denen sie einfach nur die andere Vertragspartei darstellen.</p>

Spalten	
110	<p><b>Davon: zur Berechnung des Kreditspreads wurde ein Näherungswert verwendet</b></p> <p>Anzahl der Gegenparteien, bei denen der Kreditspread anhand eines Näherungswertes anstatt unmittelbar beobachteter Marktdaten bestimmt wurde.</p>
120	<p><b>EINGEGANGENE CVA</b></p> <p>Buchmäßige Rückstellungen aufgrund der gesunkenen Kreditwürdigkeit von Gegenparteien bei Derivaten.</p>
130	<p><b>EINZELADRESSEN-KREDITAUSFALLSWAPS</b></p> <p>Artikel 386 Absatz 1 Buchstabe a der CRR</p> <p>Gesamte Nennbeträge der Einzeladressen-Kreditausfallswaps, die als Absicherung gegen CVA-Risiken eingesetzt werden.</p>
140	<p><b>INDEX-KREDITAUSFALLSWAPS</b></p> <p>Artikel 386 Absatz 1 Buchstabe b der CRR</p> <p>Gesamte Nennbeträge der Index-Kreditausfallswaps, die als Absicherung gegen CVA-Risiken eingesetzt werden</p>
Zeilen	
010	<p><b>CVA-Risiko insgesamt</b></p> <p>Summe der Zeilen 020-040, wie jeweils zutreffend.</p>
020	<p><b>Nach der fortgeschrittenen Methode</b></p> <p>Die in Artikel 383 der CRR vorgeschriebene fortgeschrittene CVA-Risikomethode</p>
030	<p><b>Nach der Standardmethode</b></p> <p>Die in Artikel 384 der CRR vorgeschriebene Standard-CVA-Risikomethode</p>
040	<p><b>Auf OEM-Grundlage</b></p> <p>Hierbei handelt es sich um Beträge, auf die Artikel 385 der CRR angewendet wird.</p>

## MELDUNG VON FINANZINFORMATIONEN NACH IFRS

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR IFRS		
MELDEBOGEN-NUMMER	MELDEBOGEN-CODE	BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGEN-GRUPPE
		<b>TEIL 1 [QUARTALSWEISE]</b>
		<b>Bilanz [Vermögens- und Kapitalübersicht]</b>
1.1	F 01.01	Bilanz: Vermögenswerte
1.2	F 01.02	Bilanz: Verbindlichkeiten
1.3	F 01.03	Bilanz: Eigenkapital
2	F 02.00	<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>
3	F 03.00	<b>Gesamtergebnisrechnung</b>
		<b>Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei</b>
4.1	F 04.01	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte
4.2	F 04.02	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
4.3	F 04.03	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte
4.4	F 04.04	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: Kredite und Forderungen sowie bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen
4.5	F 04.05	Nachrangige finanzielle Vermögenswerte
5	F 05.00	<b>Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite nach Produkt</b>
6	F 06.00	<b>Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Unternehmen nach NACE-Codes</b>
7	F 07.00	<b>Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig oder wertgemindert sind</b>
		<b>Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten</b>
8.1	F 08.01	Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
8.2	F 08.02	Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten
		<b>Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen</b>
9.1	F 09.01	Außerbilanzielle Risikopositionen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
9.2	F 09.02	Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
10	F 10.00	<b>Derivate - Handel</b>

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR IFRS

MELDEBOGEN-NUMMER	MELDEBOGEN-CODE	BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGEN-GRUPPE
		<b>Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften</b>
11.1	F 11.01	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften: Aufschlüsselung nach Art des Risikos und Art der Absicherung
12	F 12.00	<b>Veränderungen bei den Wertberichtigungen für Kreditverluste und Wertminderung von Eigenkapitalinstrumenten</b>
		<b>Empfangene Sicherheiten und Garantien</b>
13.1	F 13.01	Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite nach Sicherheiten und Garantien
13.2	F 13.02	Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten [am Berichtsstichtag gehalten]
13.3	F 13.03	Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten [materielle Vermögenswerte], kumulativ
14	F 14.00	<b>Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert</b>
15	F 15.00	<b>Ausbuchung und mit den übertragenen finanziellen Vermögenswerten verbundene finanzielle Verbindlichkeiten</b>
		<b>Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung</b>
16.1	F 16.01	Zinserträge und -aufwendungen, aufgeschlüsselt nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
16.2	F 16.02	Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument
16.3	F 16.03	Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument
16.4	F 16.04	Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Risiko
16.5	F 16.05	Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument
16.6	F 16.06	Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
16.7	F 16.07	Wertminderung bei finanziellen und nicht finanziellen Vermögenswerten
		<b>Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Bilanz</b>
17.1	F 17.01	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Vermögenswerte
17.2	F 17.02	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Außerbilanzielle Risikopositionen - Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
17.3	F 17.03	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Verbindlichkeiten
18	F 18.00	<b>Vertragsgemäß bediente und notleidende Risikopositionen</b>
19	F 19.00	<b>Gestundete Risikopositionen</b>
		<b>TEIL 2 [QUARTALSWEISE MIT SCHWELLE: QUARTALSWEISE ODER KEINE MELDUNG]</b>
		<b>Geografische Aufschlüsselung</b>
20.1	F 20.01	Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Standort der Tätigkeiten

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR IFRS		
MELDEBOGEN-NUMMER	MELDEBOGEN-CODE	BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGEN-GRUPPE
20.2	F 20.02	Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Standort der Tätigkeiten
20.3	F 20.03	Geografische Aufschlüsselung der Hauptposten der Gewinn- und Verlustrechnung nach Standort der Tätigkeiten
20.4	F 20.04	Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Sitz der Gegenpartei
20.5	F 20.05	Geografische Aufschlüsselung der außerbilanziellen Risikopositionen nach Sitz der Gegenpartei
20.6	F 20.06	Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Sitz der Gegenpartei
20.7	F 20.07	Geografische Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite für nichtfinanzielle Unternehmen nach NACE-Codes und Sitz der Gegenpartei
21	F 21.00	<b>Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Vermögenswerte, die Gegenstand von Operating-Leasingverhältnissen sind</b> <b>Vermögensverwaltung, Verwahrung und sonstige Dienstleistungsfunktionen</b>
22.1	F 22.01	Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen nach Tätigkeiten
22.2	F 22.02	Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind
<b>TEIL 3 [HALBJÄHRLICH]</b>		
<b>Außerbilanzielle Tätigkeiten: Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen</b>		
30.1	F 30.01	Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen
30.2	F 30.02	Aufschlüsselung der Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen nach Art der Tätigkeiten
<b>Nahe stehende Unternehmen und Personen</b>		
31.1	F 31.01	Nahe stehende Unternehmen und Personen: Verbindlichkeiten und Forderungen
31.2	F 31.02	Nahe stehende Unternehmen und Personen: Aufwendungen und Erträge durch Geschäfte mit
<b>TEIL 4 [JÄHRLICH]</b>		
<b>Gruppenstruktur</b>		
40.1	F 40.01	Gruppenstruktur: nach einzelnen Unternehmen
40.2	F 40.02	Gruppenstruktur: nach einzelnen Instrumenten
<b>Beizulegender Zeitwert</b>		
41.1	F 41.01	Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zu fortgeführten Anschaffungskosten
41.2	F 41.02	Nutzung der Zeitwert-Option
41.3	F 41.03	Nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete hybride Finanzinstrumente
42	F 42.00	<b>Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Buchwert nach Bewertungsverfahren</b>



FINREP-MELDEBÖGEN FÜR IFRS

MELDEBOGEN- NUMMER	MELDEBOGEN- CODE	BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGEN-GRUPPE
43	F 43.00	<b>Rückstellungen</b>
		<b>Leistungsorientierte Pläne und Leistungen an Arbeitnehmer</b>
44.1	F 44.01	Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen
44.2	F 44.02	Veränderungen bei Verpflichtungen aus leistungsorientierten Plänen
44.3	F 44.03	Zusatzinformationen [in Bezug auf die Personalaufwendungen]
		<b>Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung</b>
45.1	F 45.01	Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Bilanzierungsportfolio
45.2	F 45.02	Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht finanziellen Vermögenswerten, mit Ausnahme der zur Veräußerung gehaltenen
45.3	F 45.03	Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen
46	F 46.00	<b>Eigenkapitalveränderungsrechnung</b>

## 1. Bilanz [Vermögens- und Kapitalübersicht]

## 1.1 Vermögenswerte

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
				010
010	<b>Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben</b>	IAS 1.54 (i)		
020	Kassenbestand	Anhang V.Teil 2.1		
030	Guthaben bei Zentralbanken	Anhang V.Teil 2.2		
040	Sichtguthaben	Anhang V.Teil 2.3	5	
050	<b>Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte</b>	IFRS 7.8(a)(ii); IAS 39.9, AG 14		
060	Derivate	IAS 39.9	10	
070	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11	4	
080	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.24, 26	4	
090	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.24, 27	4	
100	<b>Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte</b>	IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9	4	
110	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11	4	
120	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.24, 26	4	
130	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.24, 27	4	
140	<b>Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte</b>	IFRS 7.8(d); IAS 39.9	4	
150	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11	4	
160	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.24, 26	4	
170	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.24, 27	4	
180	<b>Kredite und Forderungen</b>	IFRS 7.8(c); IAS 39.9, AG16, AG26; Anhang V.Teil 1.16	4	
190	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.24, 26	4	
200	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.24, 27	4	
210	<b>Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen</b>	IFRS 7.8(b); IAS 39.9, AG16, AG26	4	
220	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.24, 26	4	
230	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.24, 27	4	
240	<b>Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften</b>	IFRS 7.22(b); IAS 39.9	11	
250	<b>Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken</b>	IAS 39.89A(a)		
260	<b>Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen</b>	IAS 1.54(e); Anhang V.Teil 2.4	4, 40	

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
				010
270	<b>Materielle Vermögenswerte</b>			
280	Materielle Vermögenswerte	IAS 16.6; IAS 1.54(a)	21, 42	
290	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	IAS 40.5; IAS 1.54(b)	21, 42	
300	<b>Immaterielle Vermögenswerte</b>	IAS 1.54(c); CRR Art. 4(1)(115)		
310	Geschäfts- oder Firmenwert	IFRS 3.B67(d); CRR Art. 4(1)(113)		
320	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	IAS 38.8,118	21, 42	
330	<b>Steueransprüche</b>	IAS 1.54(n-o)		
340	Steuererstattungsansprüche	IAS 1.54(n); IAS 12.5		
350	Latente Steueransprüche	IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4(106)		
360	<b>Sonstige Vermögenswerte</b>	Anhang V.Teil 2.5		
370	<b>Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen</b>	IAS 1.54(j); IFRS 5.38, Anhang V.Teil 2.6		
380	<b>SUMME VERMÖGENSWERTE</b>	IAS 1.9(a), IG 6		

## 1.2 Verbindlichkeiten

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
				010
010	<b>Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten</b>	IFRS 7.8 (e) (ii); IAS 39.9, AG 14-15	8	
020	Derivate	IAS 39.9, AG 15(a)	10	
030	Verkaufspositionen	IAS 39.AG 15(b)	8	
040	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30	8	
050	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.31	8	
060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V.Teil 1.32-34	8	
070	<b>Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten</b>	IFRS 7.8 (e)(i); IAS 39.9	8	
080	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9; Anhang V.Teil 1.30	8	
090	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.31	8	
100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V.Teil 1.32-34	8	

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
				010
110	<b>Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten</b>	IFRS 7.8(f); IAS 39.47	8	
120	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9; Anhang V.Teil 1.30	8	
130	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.31	8	
140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V.Teil 1.32-34	8	
150	<b>Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften</b>	IFRS 7.22(b); IAS 39.9; Anhang V.Teil 1.23	8	
160	<b>Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken</b>	IAS 39.89A(b)		
170	<b>Rückstellungen</b>	IAS 37.10; IAS 1.54(l)	43	
180	Renten und sonstige leistungsorientierte Verpflichtungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	IAS 19.63; IAS 1.78(d); Anhang V.Teil 2.7	43	
190	Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer	IAS 19.153; IAS 1.78(d); Anhang V.Teil 2.8	43	
200	Restrukturierungsmaßnahmen	IAS 37.71, 84(a)	43	
210	Anhängige Rechtsstreitigkeiten und Steuerstreitigkeiten	IAS 37.Anhang C. Beispiele 6 und 10	43	
220	Erteilte Zusagen und Garantien	IAS 37.Anhang C.9	43	
230	Sonstige Rückstellungen		43	
240	<b>Steuerschulden</b>	IAS 1.54(n-o)		
250	Tatsächliche Steuerschulden	IAS 1.54(n); IAS 12.5		
260	Latente Steuerschulden	IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4(1)(108)		
270	<b>Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital</b>	IAS 32 IE 33; IFRIC 2; Anhang V.Teil 2.9		
280	<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	Anhang V.Teil 2.10		
290	<b>Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten</b>	IAS 1.54 (p); IFRS 5.38, Anhang V.Teil 2.11		
300	<b>SUMME VERBINDLICHKEITEN</b>	IAS 1.9(b); IAS 6		

## 1.3 Eigenkapital

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
				010
010	<b>Kapital</b>	IAS 1.54(r), BAD Art. 22	46	
020	Eingezahltes Kapital	IAS 1.78(e)		
030	Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital	IAS 1.78(e); Anhang V.Teil 2.14		
040	<b>Agio</b>	IAS 1.78(e); CRR Art. 4(1)(124)	46	
050	<b>Ausgebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital</b>	Anhang V.Teil 2.15-16	46	
060	Eigenkapitalkomponente zusammengesetzter Finanzinstrumente	IAS 32.28-29; Anhang V.Teil 2.15		
070	Sonstige begebene Eigenkapitalinstrumente	Anhang V.Teil 2.16		
080	<b>Sonstiges Eigenkapital</b>	IFRS 2.10; Anhang V.Teil 2.17		
090	<b>Kumuliertes sonstiges Ergebnis</b>	CRR Art. 4(1)(100)	46	
095	Posten, die nicht in den Gewinn oder Verlust umgliedert werden	IAS 1.82 A(a)		
100	Materielle Vermögenswerte	IAS 16.39,-41		
110	Immaterielle Vermögenswerte	IAS 38.85-87		
120	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus leistungsorientierten Pensionsplänen	IAS 1.7		
122	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	IFRS 5.38, IG Beispiel 12		
124	Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	IAS 1.82(h); IAS 28.11		
128	Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgliedert werden können	IAS 1.82 A(a)		
130	Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe [wirksamer Teil]	IAS 39.102(a)		
140	Fremdwährungsumrechnung	IAS 21.52(b); IAS 21.32, 38-49		
150	Sicherungsderivate. Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme [wirksamer Teil]	IFRS 7.23(c); IAS 39.95-101		
160	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.20(a)(ii); IAS 39.55(b)		
170	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	IFRS 5.38, IG Beispiel 12		
180	Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	IAS 1.82(h); IAS 28.11		

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
				010
190	<b>Einbehaltene Gewinne</b>	CRR Art. 4(1)(123)		
200	<b>Neubewertungsrücklagen</b>	IFRS 1.30, D5-D8; Anhang V.Teil 2.18		
210	<b>Sonstige Rücklagen</b>	IAS 1.54; IAS 1.78(e)		
220	Rücklagen oder kumulierte Verluste aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	IAS 28.11; Anhang V.Teil 2.19		
230	Sonstige	Anhang V.Teil 2.19		
240	<b>(-) Eigene Anteile</b>	IAS 1.79(a)(vi); IAS 32.33-34, AG 14, AG 36; Anhang V.Teil 2.20	46	
250	<b>Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder Verluste</b>	IAS 27.28; IAS 1.81B (b)(ii)	2	
260	<b>(-) Zwischendividenden</b>	IAS 32.35		
270	<b>Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschende Beteiligungen]</b>	IAS 27.4; IAS 1.54(q); IAS 27.27		
280	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	IAS 27.27-28; CRR Art. 4(1)(100)	46	
290	Sonstige Positionen	IAS 27.27-28	46	
300	<b>SUMME EIGENKAPITAL</b>	IAS 1.9(c), IG 6	46	
310	<b>SUMME EIGENKAPITAL UND SUMME VERBINDLICHKEITEN</b>	IAS 1.IG6		

## 2. Gewinn-und Verlustrechnung

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichtszeitraum
				010
010	<b>Zinserträge</b>	IAS 1.97; IAS 18.35(b)(iii); Anhang V.Teil 2.21	16	
020	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.20(a)(i), B5(e); Anhang V.Teil 2.24		
030	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.20(a)(i), B5(e)		
040	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.20(b); IAS 39.55(b); IAS 39.9		

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichtszeitraum
				010
050	Kredite und Forderungen	IFRS 7.20(b); IAS 39.9, 39.46(a)		
060	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen	IFRS 7.20(b); IAS 39.9, 39.46(b)		
070	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken	IAS 39.9; Anhang V.Teil 2.23		
080	Sonstige Vermögenswerte	Anhang V.Teil 2.25		
090	<b>(Zinsaufwendungen)</b>	IAS 1.97; Anhang V.Teil 2.21	16	
100	(Zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten)	IFRS 7.20(a)(i), B5(e); Anhang V.Teil 2.24		
110	(Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten)	IFRS 7.20(a)(i), B5(e)		
120	(Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten)	IFRS 7.20(b); IAS 39.47		
130	(Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken)	IAS 39.9; Anhang V.Teil 2.23		
140	(Sonstige Verbindlichkeiten)	Anhang V.Teil 2.26		
150	<b>(Auf Anforderung rückzahlbare Aufwendungen für Aktienkapital)</b>	IFRIC 2.11		
160	<b>Dividendenerträge</b>	IAS 18.35(b)(v); Anhang V.Teil 2.28		
170	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.20(a)(i), B5(e)		
180	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.20(a)(i), B5(e); IAS 39.9		
190	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.20(a)(ii); IAS 39.9, 39.55(b)		
200	<b>Gebühren- und Provisionserträge</b>	IFRS 7.20(c)	22	
210	<b>(Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)</b>	IFRS 7.20(c)	22	
220	<b>Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto</b>	IFRS 7.20(a) (ii-v); Anhang V.Teil 2.97	16	
230	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.20(a)(ii); IAS 39.9, 39.55(b)		
240	Kredite und Forderungen	IFRS 7.20(a)(iv); IAS 39.9, 39.56		
250	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen	IFRS 7.20(a)(iii); IAS 39.9, 39.56		

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichtszeitraum
				010
260	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	IFRS 7.20(a)(v); IAS 39.56		
270	Sonstige			
280	<b>Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto</b>	IFRS 7.20(a)(i); IAS 39.55(a)	16	
290	<b>Gewinne oder (-) Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, netto</b>	IFRS 7.20(a)(i); IAS 39.55(a)	16, 45	
300	<b>Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto</b>	IFRS 7.24; Anhang V.Teil 2.30	16	
310	<b>Währungsdifferenzen [Gewinn oder (-) Verlust], netto</b>	IAS 21.28, 52 (a)		
330	<b>Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte, netto</b>	IAS 1.34	45	
340	<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	Anhang V.Teil 2.141-143	45	
350	<b>(Sonstige betriebliche Erträge)</b>	Anhang V.Teil 2.141-143	45	
355	<b>SUMME DER BETRIEBLICHEN ERTRÄGE, NETTO</b>			
360	<b>(Verwaltungsaufwendungen)</b>			
370	(Personalaufwendungen)	IAS 19.7; IAS 1.102, IG 6	44	
380	(Sonstige Verwaltungsaufwendungen)			
390	<b>(Abschreibungen)</b>	IAS 1.102, 104		
400	(Sachanlagen)	IAS 1.104; IAS 16.73(e)(vii)		
410	(Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien)	IAS 1.104; IAS 40.79(d)(iv)		
420	(Sonstige immaterielle Vermögenswerte)	IAS 1.104; IAS 38.118(e)(vi)		
430	<b>(Rückstellungen oder (-) Wertaufholung)</b>	IAS 37.59, 84; IAS 1.98(b)(f)(g)	43	
440	(Erteilte Zusagen und Garantien)			
450	(Sonstige Rückstellungen)			
460	<b>(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten)</b>	IFRS 7.20(e)	16	
470	(Zu Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte)	IFRS 7.20(e); IAS 39.66		



		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichtszeitraum
				010
480	(Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte)	IFRS 7.20(e); IAS 39.67		
490	(Kredite und Forderungen)	IFRS 7.20(e); IAS 39.63		
500	(Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen)	IFRS 7.20(e); IAS 39.63		
510	<b>(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen)</b>	IAS 28.40-43	16	
520	<b>(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht finanziellen Vermögenswerten)</b>	IAS 36.126(a)(b)	16	
530	(Sachanlagen)	IAS 16.73(e)(v-vi)		
540	(Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien)	IAS 40.79(d)(v)		
550	(Geschäfts- oder Firmenwert)	IFRS 3.Anhang B67(d)(v); IAS 36.124		
560	(Sonstige immaterielle Vermögenswerte)	IAS 38.118 (e)(iv)(v)		
570	(Sonstige)	IAS 36.126 (a)(b)		
580	<b>Erfolgswirksam erfasster negativer Geschäfts- oder Firmenwert</b>	IFRS 3.Anhang B64(n)(i)		
590	<b>Anteil am Gewinn oder (-) Verlust aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen</b>	IAS 1.82(c)		
600	<b>Gewinn oder (-) Verlust aus als zur Veräußerung gehalten eingestuftem langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als aufgegebene Geschäftsbereiche erfüllen</b>	IFRS 5.37; Anhang V.Teil 2.27		
610	<b>GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN VOR STEUERN</b>	IAS 1.102, IG 6; IFRS 5.33 A		
620	<b>(Den fortzuführenden Geschäften zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)</b>	IAS 1.82(d); IAS 12.77		
630	<b>GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN NACH STEUERN</b>	IAS 1, IG 6		
640	<b>Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen nach Steuern</b>	IAS 1.82(e); IFRS 5.33(a), 5.33 A		
650	Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen vor Steuern	IFRS 5.33(b)(i)		
660	(Den aufgegebenen Geschäftsbereichen zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)	IFRS 5.33 (b)(ii),(iv)		
670	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	IAS 1.81 A(a)		
680	Den Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschenden Beteiligungen] zurechenbar	IAS 1.83(a)(i)		
690	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar	IAS 1.81B (b)(ii)		

## 3. Gesamtergebnisrechnung

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum
			010
010	<b>Jahresergebnis</b>	IAS 1.7, 81(b), 83(a), IG6	
020	<b>Sonstiges Ergebnis</b>	IAS 1.7, 81(b), IG6	
030	<b>Posten, die nicht in den Gewinn oder Verlust umgliedert werden</b>	IAS 1.82 A(a)	
040	Materielle Vermögenswerte	IAS 1.7, IG6; IAS 16.39,-40	
050	Immaterielle Vermögenswerte	IAS 1.7; IAS 38.85-86	
060	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus leistungsorientierten Pensionsplänen	IAS 1.7, IG6; IAS 19.93A	
070	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	IFRS 5.38	
080	Nach der Equity-Methode bilanzierte Anteile von Unternehmen an anderen erfassten Erträgen und Aufwendungen	IAS 1.82(h), IG6; IAS 28.11	
090	Ertragsteuern im Zusammenhang mit Posten, die nicht umgliedert werden	IAS 1.91(b); Anhang V.Teil 2.31	
100	<b>Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgliedert werden können</b>	IAS 1.82 A(b)	
110	Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe [wirksamer Teil]	IAS 39.102(a)	
120	<i>Ins Eigenkapital umgliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste</i>	IAS 39.102(a)	
130	<i>In den Gewinn oder Verlust umgliedert</i>	IAS 1.7, 92-95; IAS 39.102(a)	
140	<i>Sonstige Umgliederungen</i>		
150	Fremdwährungsumrechnung	IAS 1.7, IG6; IAS 21.52(b);	
160	<i>Ins Eigenkapital umgliederte Umrechnungsgewinne oder (-) -verluste</i>	IAS 21.32, 38-47	
170	<i>In den Gewinn oder Verlust umgliedert</i>	IAS 1.7, 92-95; IAS 21.48,-49	
180	<i>Sonstige Umgliederungen</i>		
190	Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme [wirksamer Teil]	IAS 1.7, IG6; IFRS 7.23(c); IAS 39.95(a)-96	
200	<i>Ins Eigenkapital umgliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste</i>	IAS 1.IG6; IAS 39.95(a)-96	
210	<i>In den Gewinn oder Verlust umgliedert</i>	IAS 1.7, 92-95, IG6; IAS 39.97-101	

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum
			010
220	In den anfänglichen Buchwert der gesicherte Grundgeschäfte umgegliedert	IAS 1.IG6; IAS 39.97-101	
230	Sonstige Umgliederungen		
240	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	IAS 1.7, IG 6; IFRS 7.20(a)(ii); IAS 1.IG6; IAS 39.55(b)	
250	Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste	IFRS 7.20(a)(ii); IAS 1.IG6; IAS 39.55(b)	
260	In den Gewinn oder Verlust umgegliedert	IFRS 7.20(a)(ii); IAS 1.7, IAS 1.92-95, IAS 1.IG6; IAS 39.55(b)	
270	Sonstige Umgliederungen	IFRS 5.IG Beispiel 12	
280	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	IFRS 5.38	
290	Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste	IFRS 5.38	
300	In den Gewinn oder Verlust umgegliedert	IAS 1.7, 92-95; IFRS 5.38	
310	Sonstige Umgliederungen	IFRS 5.IG Beispiel 12	
320	Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	IAS 1.82(h), IG6; IAS 28.11	
330	Ertragsteuern im Zusammenhang mit Posten, die in den Gewinn oder (-) Verlust umgegliedert werden können	IAS 1.91(b), IG6; Anhang V.Teil 2.31	
340	<b>Jahresgesamtergebnis</b>	IAS 1.7, 81A(a), IG6	
350	Den Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschenden Beteiligungen] zurechenbar	IAS 1.83(b)(i), IG6	
360	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar	IAS 1.83(b)(ii), IG6	

#### 4. Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei

##### 4.1 Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte

		Verweise	Buchwert	Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
			Anhang V.Teil 2.46	
			010	020
010	<b>Eigenkapitalinstrumente</b>	IAS 32.11		
020	davon: zu Anschaffungskosten	IAS 39.46(c)		
030	davon: Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)		
040	davon: sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)		
050	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)		
060	<b>Schuldverschreibungen</b>	Anhang V.Teil 1.24, 26		
070	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)		
080	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)		
090	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)		
100	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)		
110	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)		
120	<b>Darlehen und Kredite</b>	Anhang V.Teil 1.24, 27		
130	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)		
140	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)		
150	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)		
160	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)		
170	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)		
180	Haushalte	Anhang V.Teil 1.35(f)		

## 4.2 Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte

		Verweise	Buchwert	Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
				IFRS 7.9 (c); Anhang V.Teil 2.46
			010	020
010	<b>Eigenkapitalinstrumente</b>	IAS 32.11		
020	davon: zu Anschaffungskosten	IAS 39.46(c)		
030	davon: Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)		
040	davon: sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)		
050	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)		
060	<b>Schuldverschreibungen</b>	Anhang V.Teil 1.24, 26		
070	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)		
080	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)		
090	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)		
100	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)		
110	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)		
120	<b>Darlehen und Kredite</b>	Anhang V.Teil 1.24, 27		
130	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)		
140	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)		
150	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)		
160	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)		
170	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)		
180	Haushalte	Anhang V.Teil 1.35(f)		
190	<b>ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE</b>	IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9		

#### 4.3 Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte

		Verweise	Buchwert nicht wertgeminderter Vermögenswerte	Buchwert wertgeminderter Vermögenswerte	Buchwert	Kumulierte Wertminderung
				IAS 39.58-62	Anhang V.Teil 2.34	Anhang V.Teil 2.46
			010	020	030	040
010	<b>Eigenkapitalinstrumente</b>	IAS 32.11				
020	davon: zu Anschaffungskosten	IAS 39.46(c)				
030	davon: Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)				
040	davon: sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)				
050	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)				
060	<b>Schuldverschreibungen</b>	Anhang V.Teil 1.24, 26				
070	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)				
080	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)				
090	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)				
100	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)				
110	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)				
120	<b>Darlehen und Kredite</b>	Anhang V.Teil 1.24, 27				
130	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)				
140	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)				
150	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)				
160	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)				
170	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)				
180	Haushalte	Anhang V.Teil 1.35(f)				
190	<b>ZUR VERÄUSSERUNG VERFÜGBARE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE</b>	IFRS 7.8(d); IAS 39.9				

#### 4.4 Kredite und Forderungen und bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen

		Verweise	Nicht wertgeminderte Vermögenswerte [Bruttobuchwert]	Wertgeminderte Vermögenswerte [Bruttobuchwert]	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, einzeln geschätzt	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, kollektiv geschätzt	Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste	Buchwert
				IFRS 7.37(b); IFRS 7.IG 29 (a); IAS 39.58-59	IAS 39.AG 84-92; Anhang V.Teil 2.36	IAS 39.AG 84-92; Anhang V.Teil 2.37	IAS 39.AG 84-92; Anhang V.Teil 2.38	Anhang V.Teil 2.39
				010	020	030	040	050
010	<b>Schuldverschreibungen</b>	Anhang V.Teil 1.24, 26						
020	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)						
030	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)						
040	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)						
050	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)						
060	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)						
070	<b>Darlehen und Kredite</b>	Anhang V.Teil 1.24, 27						
080	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)						
090	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)						
100	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)						
110	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)						
120	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)						
130	Haushalte	Anhang V.Teil 1.35(f)						
140	<b>KREDITE UND FORDERUNGEN</b>	IAS 39,9 AG 16, AG26; Anhang V.Teil 1.16						

		Verweise	Nicht wertgeminderte Vermögenswerte [Bruttobuchwert]	Wertgeminderte Vermögenswerte [Bruttobuchwert]	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, einzeln geschätzt	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, kollektiv geschätzt	Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste	Buchwert
				IFRS 7.37(b); IFRS 7.IG 29 (a); IAS 39.58-59	IAS 39.AG 84-92; Anhang V.Teil 2.36	IAS 39.AG 84-92; Anhang V.Teil 2.37	IAS 39.AG 84-92; Anhang V.Teil 2.38	Anhang V.Teil 2.39
			010	020	030	040	050	060
150	<b>Schuldverschreibungen</b>	Anhang V.Teil 1.24, 26						
160	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)						
170	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)						
180	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)						
190	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)						
200	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)						
210	<b>Darlehen und Kredite</b>	Anhang V.Teil 1.24, 27						
220	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)						
230	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)						
240	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)						
250	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)						
260	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)						
270	Haushalte	Anhang V.Teil 1.35(f)						
280	<b>BIS ZUR ENDFÄLLIGKEIT GEHALTEN</b>	IFRS 7.8(c); IAS 39.9, AG16, AG26						



#### 4.5 Nachrangige finanzielle Vermögenswerte

		Verweise	Buchwert
			010
010	<b>Darlehen und Kredite</b>	Anhang V.Teil 1.24, 27	
020	<b>Schuldverschreibungen</b>	Anhang V.Teil 1.24, 26	
030	<b>[FÜR DEN EMITTENTEN] NACH-RANGIGE FINANZIELLE VER-MÖGENSWERTE</b>	Anhang V.Teil 2.40, 54	

#### 5. Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite nach Produkt

		Verweise	Zentralban- ken	Staatssektor	Kreditinstitu- te	Sonstige fi- nanzielle Un- ternehmen	Nichtfinan- zielle Unter- nehmen	Haushalte
			Anhang V.Teil 1.35(a)	Anhang V.Teil 1.35(b)	Anhang V.Teil 1.35(c)	Anhang V.Teil 1.35(d)	Anhang V.Teil 1.35(e)	Anhang V.Teil 1.35(f)
			010	020	030	040	050	060
Nach Produkt	010	<b>Auf Anforderung [Kündigung] und kurzfristig [Giro]</b>	Anhang V.Teil 2.41(a)					
	020	<b>Kreditkartenschulden</b>	Anhang V.Teil 2.41(b)					
	030	<b>Forderungen aus Lieferungen und Leis- tungen</b>	Anhang V.Teil 2.41(c)					
	040	<b>Finanzierungs-Leasingverhältnisse</b>	Anhang V.Teil 2.41(d)					
	050	<b>Darlehen aus umgekehrten Pensions- geschäften</b>	Anhang V.Teil 2.41(e)					

		Verweise	Zentralbanken	Staatssektor	Kreditinstitute	Sonstige finanzielle Unternehmen	Nichtfinanzielle Unternehmen	Haushalte
			Anhang V.Teil 1.35(a)	Anhang V.Teil 1.35(b)	Anhang V.Teil 1.35(c)	Anhang V.Teil 1.35(d)	Anhang V.Teil 1.35(e)	Anhang V.Teil 1.35(f)
			010	020	030	040	050	060
	060	<b>Sonstige befristete Darlehen</b>	Anhang V.Teil 2.41(f)					
	070	<b>Vorauszahlungen außer Darlehen</b>	Annex V.Part 2.41(g)					
	080	<b>DARLEHEN UND KREDITE</b>	Anhang V.Teil 1.24, 27					
<b>Nach Sicherheiten</b>	090	davon: Hypothekendarlehen [durch Immobilien besicherte Darlehen]	Anhang V.Teil 2.41(h)					
	100	davon: sonstige besicherte Darlehen	Anhang V.Teil 2.41(i)					
<b>Nach Zweck</b>	110	davon: Konsumentenkredite	Anhang V.Teil 2.41(j)					
	120	davon: Wohnbaukredite	Anhang V.Teil 2.41(k)					
<b>Nach Rang</b>	130	davon: Projektfinanzierungsdarlehen	Anhang V.Teil 2.41(l)					

6. Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Unternehmen nach NACE-Codes

		Verweise	Nichtfinanzielle Unternehmen		
			Bruttobuchwert	Davon: notleidend	Kumulierte Wertminderung oder kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
			Anhang V.Teil 2.45	Anhang V.Teil 2 145, -162	Anhang V.Teil 2,46
			010	012	020
010	<b>A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei</b>	NACE-Verordnung			
020	<b>B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden</b>	NACE-Verordnung			
030	<b>C Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren</b>	NACE-Verordnung			
040	<b>D Energieversorgung</b>	NACE-Verordnung			
050	<b>E Wasserversorgung;</b>	NACE-Verordnung			
060	<b>F Baugewerbe/Bau</b>	NACE-Verordnung			
070	<b>G Groß- und Einzelhandel</b>	NACE-Verordnung			
080	<b>H Verkehr und Lagerei</b>	NACE-Verordnung			
090	<b>I Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie</b>	NACE-Verordnung			
100	<b>J Information und Kommunikation</b>	NACE-Verordnung			
110	<b>L Grundstücks- und Wohnungswesen</b>	NACE-Verordnung			
120	<b>M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen</b>	NACE-Verordnung			
130	<b>N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen</b>	NACE-Verordnung			
140	<b>O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung</b>	NACE-Verordnung			
150	<b>P Erziehung und Unterricht</b>	NACE-Verordnung			
160	<b>Q Gesundheits- und Sozialwesen</b>	NACE-Verordnung			
170	<b>R Kunst, Unterhaltung und Erholung</b>	NACE-Verordnung			
180	<b>S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen</b>	NACE-Verordnung			
190	<b>DARLEHEN UND KREDITE</b>	Anhang V. Teil 1.24, 27, 42, 43			

7. Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig oder wertgemindert sind

		Verweise	Überfällig, aber nicht wertgemindert						Buchwert wertgeminderter Vermögenswerte	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, einzeln geschätzt	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, kollektiv geschätzt	Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste	Kumulierte Abschreibungen					
			≤ 30 Tage	> 30 Tage ≤ 60 Tage	> 60 Tage ≤ 90 Tage	> 90 Tage ≤ 180 Tage	> 180 Tage ≤ 1 Jahr	> 1 Jahr										
			IFRS 7.37(a); IG 26-28; Anhang V.Teil 2.47-48											IAS 39.58-70	IAS 39, AG 84-92 IFRS 7.37(b); Anhang V.Teil 2,36	IAS 39, AG 84-92 Anhang V.Teil 2,37	IAS 39, AG 84-92 Anhang V.Teil 2.38	IAS 39, AG 84-92 IFRS 7.16,37(b); B5(d); Anhang V.Teil 2.49-50
			010	020	030	040	050	060						070	080	090	100	110
010	<b>Eigenkapitalinstrumente</b>	IAS 32.11																
020	davon: zu Anschaffungskosten	IAS 39.46(c)																
030	davon: Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)																
040	davon: sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)																
050	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)																
060	<b>Schuldverschreibungen</b>	Anhang V.Teil 1.24, 26																
070	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)																
080	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)																

		Verweise	Überfällig, aber nicht wertgemindert						Buchwert wertgeminderter Vermögenswerte	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, einzeln geschätzt	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, kollektiv geschätzt	Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste	Kumulierte Abschreibungen					
			≤ 30 Tage	> 30 Tage ≤ 60 Tage	> 60 Tage ≤ 90 Tage	> 90 Tage ≤ 180 Tage	> 180 Tage ≤ 1 Jahr	> 1 Jahr										
			IFRS 7.37(a); IG 26-28; Anhang V.Teil 2.47-48											IAS 39.58-70	IAS 39, AG 84-92 IFRS 7.37(b); Anhang V.Teil 2,36	IAS 39, AG 84-92 Anhang V.Teil 2,37	IAS 39, AG 84-92 Anhang V.Teil 2.38	IAS 39, AG 84-92 IFRS 7.16,37(b); B5(d); Anhang V.Teil 2.49-50
			010	020	030	040	050	060						070	080	090	100	110
090	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)																
100	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)																
110	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)																
120	<b>Darlehen und Kredite</b>	Anhang V.Teil 1.24, 27																
130	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)																
140	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)																
150	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)																
160	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)																



		Verweise	Überfällig, aber nicht wertgemindert						Buchwert wertgeminderter Vermögenswerte	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, einzeln geschätzt	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, kollektiv geschätzt	Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste	Kumulierte Abschreibungen					
			≤ 30 Tage	> 30 Tage ≤ 60 Tage	> 60 Tage ≤ 90 Tage	> 90 Tage ≤ 180 Tage	> 180 Tage ≤ 1 Jahr	> 1 Jahr										
			IFRS 7.37(a); IG 26-28; Anhang V.Teil 2.47-48											IAS 39.58-70	IAS 39, AG 84-92 IFRS 7.37(b); Anhang V.Teil 2,36	IAS 39, AG 84-92 Anhang V.Teil 2,37	IAS 39, AG 84-92 Anhang V.Teil 2.38	IAS 39, AG 84-92 IFRS 7.16,37(b); B5(d); Anhang V.Teil 2.49-50
			010	020	030	040	050	060						070	080	090	100	110
250	Sonstige befristete Darlehen	Anhang V.Teil 2.41(f)																
260	Vorauszahlungen außer Darlehen	Annex V.Part 2.41(g)																
270	davon: Hypothekendarlehen [durch Immobilien besicherte Darlehen]	Anhang V.Teil 2.41(h)																
280	davon: sonstige besicherte Darlehen	Anhang V.Teil 2.41(i)																
290	davon: Konsumentenkredite	Anhang V.Teil 2.41(j)																
300	davon: Wohnbaukredite	Anhang V.Teil 2.41(k)																
310	davon: Projektfinanzierungsdarlehen	Anhang V.Teil 2.41(l)																

## 8. Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten

### 8.1 Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei

		Verweise	Buchwert				Betrag der kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken	Vertragsgemäß bei Fälligkeit zu zahlender Betrag	
			Zu Handelszwecken gehalten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet	Fortgeführte Anschaffungskosten	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften			
			IFRS 7.8(e)(ii); IAS 39.9, AG 14-15	IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9	IFRS 7.8(f); IAS 39.47	IFRS 7.22(b); IAS 39.9			CRR Art. 30(b), Art. 424(1)(d)(i)
			010	020	030	037			040
010	<b>Derivate</b>	IAS 39.9, AG 15(a)							
020	<b>Verkaufspositionen</b>	IAS 39 AG 15(b)							
030	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11							
040	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.24, 26							
050	<b>Einlagen</b>	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9; Anhang V.Teil 1,30							
060	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)							
070	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.1							
080	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.2							
090	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.3; Anhang V.Teil 2.51							
100	Pensionsgeschäfte	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.4							



		Verweise	Buchwert				Betrag der kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken	Vertragsgemäß bei Fälligkeit zu zahlender Betrag
			Zu Handelszwecken gehalten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet	Fortgeführte Anschaffungskosten	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften		
			IFRS 7.8(e)(ii); IAS 39.9, AG 14-15	IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9	IFRS 7.8(f); IAS 39.47	IFRS 7.22(b); IAS 39.9		
			010	020	030	037	040	050
110	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)						
120	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.1						
130	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.2						
140	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.3; Anhang V.Teil 2.51						
150	Pensionsgeschäfte	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.4						
160	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)						
170	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.1						
180	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.2						
190	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.3; Anhang V.Teil 2.51						
200	Pensionsgeschäfte	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.4						

		Verweise	Buchwert				Betrag der kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken	Vertragsgemäß bei Fälligkeit zu zahlender Betrag
			Zu Handelszwecken gehalten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet	Fortgeführte Anschaffungskosten	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften		
			IFRS 7.8(e)(ii); IAS 39.9, AG 14-15	IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9	IFRS 7.8(f); IAS 39.47	IFRS 7.22(b); IAS 39.9		
			010	020	030	037		
210	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)						
220	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.1						
230	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.2						
240	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.3; Anhang V.Teil 2.51						
250	Pensionsgeschäfte	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.4						
260	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)						
270	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.1						
280	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.2						
290	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.3; Anhang V.Teil 2.51						

		Verweise	Buchwert				Betrag der kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken	Vertragsgemäß bei Fälligkeit zu zahlender Betrag
			Zu Handelszwecken gehalten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet	Fortgeführte Anschaffungskosten	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften		
			IFRS 7.8(e)(ii); IAS 39.9, AG 14-15	IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9	IFRS 7.8(f); IAS 39.47	IFRS 7.22(b); IAS 39.9		
			010	020	030	037	040	050
300	Pensionsgeschäfte	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.4						
310	Haushalte	Anhang V.Teil 1.35(f)						
320	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.1						
330	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.2						
340	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.3; Anhang V.Teil 2.51						
350	Pensionsgeschäfte	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9.4						
360	<b>Begebene Schuldverschreibungen</b>	Anhang V.Teil 1.31; Anhang V.Teil 2.52						
370	Einlagenzertifikate	Anhang V.Teil 2.52(a)						
380	Forderungsgedekte Wertpapiere	CRR Art. 4(1)(61)						

		Verweise	Buchwert				Betrag der kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken	Vertragsgemäß bei Fälligkeit zu zahlender Betrag
			Zu Handelszwecken gehalten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet	Fortgeführte Anschaffungskosten	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften		
			IFRS 7.8(e)(ii); IAS 39.9, AG 14-15	IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9	IFRS 7.8(f); IAS 39.47	IFRS 7.22(b); IAS 39.9		
		010	020	030	037	040	050	
390	Gedekte Schuldverschreibungen	CRR Art. 129(1)						
400	Hybride Verträge	IAS 39.10-11, AG27, AG29; IFRIC 9; Anhang V.Teil 2.52(d)						
410	Sonstige begebene Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 2.52(e)						
420	Wandelbare zusammengesetzte Finanzinstrumente	IAS 32.AG 31						
430	Nicht wandelbar							
440	<b>Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten</b>	Anhang V.Teil 1.32-34						
450	<b>FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN</b>							

## 8.2 Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten

		Verweise	Buchwert	
			Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet	Zu fortgeführten Anschaffungskosten
			IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9	IFRS 7.8(f); IAS 39.47
			010	020
010	<b>Einlagen</b>	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9; Anhang V.Teil 1.30		
020	<b>Begebene Schuldverschreibungen</b>	Anhang V.Teil 1.31		
030	<b>NACHRANGIGE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN</b>	Anhang V.Teil 2.53-54		

## 9. Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen

## 9.1 Außerbilanzielle Risikopositionen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen

		Verweise	Nominalbetrag
			IFRS 7.36(a), B10(c)(d); CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.62
			010
010	<b>Erteilte Kreditzusagen</b>	IAS 39.2 (h), 4 (a) (c), BC 15; CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.56-57	
021	davon: notleidend	Anhang V.Teil 2 145-162	
030	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)	
040	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)	
050	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)	
060	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)	
070	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)	
080	Haushalte	Anhang V.Teil 1.35(f)	
090	<b>Erteilte Finanzgarantien</b>	IAS 39.9 AG 4, BC 21; IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.56, 58	

		Verweise	Nominalbetrag
			IFRS 7.36(a), B10(c)(d); CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.62
			010
101	davon: notleidend	Anhang V.Teil 2 145-162	
110	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)	
120	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)	
130	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)	
140	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)	
150	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)	
160	Haushalte	Anhang V.Teil 1.35(f)	
170	<b>Sonstige erteilte Zusagen</b>	CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.56, 59	
181	davon: notleidend	Anhang V.Teil 2 145-162	
190	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)	
200	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)	
210	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)	
220	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)	
230	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)	
240	Haushalte	Anhang V.Teil 1.35(f)	

## 9.2 Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen

		Verweise	Maximal berücksichtigungs-fähiger Garantiebtrag	Nominalbetrag
			IFRS 7.36 (b); Anhang V.Teil 2.63	Anhang V.Teil 2.63
			010	020
010	<b>Empfangene Kreditzusagen</b>	IAS 39.2(h), 4(a)(c), BC 15; Anhang V.Teil 2.56-57		
020	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)		

		Verweise	Maximal berücksichtigungs-fähiger Garantiebtrag	Nominalbetrag
			IFRS 7.36 (b); Anhang V.Teil 2.63	Anhang V.Teil 2.63
			010	020
030	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)		
040	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)		
050	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)		
060	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)		
070	Haushalte	Anhang V.Teil 1.35(f)		
080	<b>Empfangene Finanzgarantien</b>	IAS 39.9 AG 4, BC 21; IFRS 4 Anhang A; Anhang V.Teil 2.56, 58		
090	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)		
100	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)		
110	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)		
120	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)		
130	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)		
140	Haushalte	Anhang V.Teil 1.35(f)		
150	<b>Sonstige empfangene Zusagen</b>	Anhang V.Teil 2.56, 59		
160	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)		
170	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)		
180	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)		
190	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)		
200	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)		
210	Haushalte	Anhang V.Teil 1.35(f)		

10. Derivate — Handel

Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Markts		Verweise	Buchwert		Nominalbetrag	
			Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten	Handel insgesamt	davon: veräußert
			Anhang V.Teil 2.69	Anhang V.Teil 2.69	Anhang V.Teil 2.70-71	Anhang V.Teil 2.72
			010	020	030	040
010	<b>Zinssatz</b>	Anhang V.Teil 2.67(a)				
020	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V.Teil 2.74				
030	Nicht börsengehandelte Optionen					
040	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
050	Börsengehandelte Optionen					
060	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
070	<b>Eigenkapital</b>	Anhang V.Teil 2.67(b)				
080	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V.Teil 2.74				
090	Nicht börsengehandelte Optionen					
100	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
110	Börsengehandelte Optionen					
120	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
130	<b>Fremdwährungen und Gold</b>	Anhang V.Teil 2.67(c)				
140	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V.Teil 2.74				
150	Nicht börsengehandelte Optionen					
160	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					



Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Markts		Verweise	Buchwert		Nominalbetrag	
			Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten	Handel insgesamt	davon: veräußert
			Anhang V.Teil 2.69	Anhang V.Teil 2.69	Anhang V.Teil 2.70-71	Anhang V.Teil 2.72
			010	020	030	040
170	Börsengehandelte Optionen					
180	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
190	<b>Kredit</b>	Anhang V.Teil 2.67(d)				
200	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V.Teil 2.74				
210	Kreditausfallswap					
220	Kreditspreadoption					
230	Gesamtertragsswap					
240	Sonstige					
250	<b>Waren</b>	Anhang V.Teil 2.67(e)				
260	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V.Teil 2.74				
270	<b>Sonstige</b>	Anhang V.Teil 2.67(f)				
280	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V.Teil 2.74				
290	<b>DERIVATE</b>	IAS 39.9				
300	davon: nicht börsengehandelt - Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c), 2.75(a)				
310	davon: nicht börsengehandelt - sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d), 2.75(b)				
320	davon: nicht börsengehandelt - Rest	Anhang V.Teil 2.75(c)				

## 11. Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften

### 11.1 Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften: Aufschlüsselung nach Art des Risikos und Art der Absicherung

Nach Art des Produkts oder Marktes		Verweise	Buchwert		Nominalbetrag	
			Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Summe Absicherungsgeschäfte	davon: veräußert
			Anhang V.Teil 2.69	Anhang V.Teil 2.69	Anhang V.Teil 2.70, 71	Anhang V.Teil 2.72
			010	020	030	040
010	<b>Zinssatz</b>	Anhang V.Teil 2.67(a)				
020	Nicht börsengehandelte Optionen					
030	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
040	Börsengehandelte Optionen					
050	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
060	<b>Eigenkapital</b>	Anhang V.Teil 2.67(b)				
070	Nicht börsengehandelte Optionen					
080	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
090	Börsengehandelte Optionen					
100	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
110	<b>Fremdwährungen und Gold</b>	Anhang V.Teil 2.67(c)				
120	Nicht börsengehandelte Optionen					
130	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
140	Börsengehandelte Optionen					
150	Sonstige börsengehandelte Instrumente					

Nach Art des Produkts oder Marktes		Verweise	Buchwert		Nominalbetrag	
			Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Summe Absicherungsgeschäfte	davon: veräußert
			Anhang V.Teil 2.69	Anhang V.Teil 2.69	Anhang V.Teil 2.70, 71	Anhang V.Teil 2.72
			010	020	030	040
160	<b>Kredit</b>	Anhang V.Teil 2.67(d)				
170	Kreditausfallswap					
180	Kreditspreadoption					
190	Gesamtertragsswap					
200	Sonstige					
210	<b>Waren</b>	Anhang V.Teil 2.67(e)				
220	<b>Sonstige</b>	Anhang V.Teil 2.67(f)				
230	<b>ABSICHERUNG DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS</b>	IFRS 7.22(b); IAS 39.86(a)				
240	<b>Zinssatz</b>	Anhang V.Teil 2.67(a)				
250	Nicht börsengehandelte Optionen					
260	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
270	Börsengehandelte Optionen					
280	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
290	<b>Eigenkapital</b>	Anhang V.Teil 2.67(b)				
300	Nicht börsengehandelte Optionen					
310	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
320	Börsengehandelte Optionen					
330	Sonstige börsengehandelte Instrumente					

Nach Art des Produkts oder Marktes		Verweise	Buchwert		Nominalbetrag	
			Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Summe Absicherungsgeschäfte	davon: veräußert
			Anhang V.Teil 2.69	Anhang V.Teil 2.69	Anhang V.Teil 2.70, 71	Anhang V.Teil 2.72
			010	020	030	040
340	<b>Fremdwährungen und Gold</b>	Anhang V.Teil 2.67(c)				
350	Nicht börsengehandelte Optionen					
360	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
370	Börsengehandelte Optionen					
380	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
390	<b>Kredit</b>	Anhang V.Teil 2.67(d)				
400	Kreditausfallswap					
410	Kreditspreadoption					
420	Gesamtertragsswap					
430	Sonstige					
440	<b>Waren</b>	Anhang V.Teil 2.67(e)				
450	<b>Sonstige</b>	Anhang V.Teil 2.67(f)				
460	<b>ABSICHERUNG VON ZAHLUNGSSTRÖMEN</b>	IFRS 7.22(b); IAS 39.86(b)				
470	<b>ABSICHERUNG VON NETTOINVESTITIONEN IN EINEN AUSLÄNDISCHEN GESCHÄFTSBETRIEB</b>	IFRS 7.22(b); IAS 39.86(c)				
480	<b>PORTFOLIOABSICHERUNGEN DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS GEGEN ZINSÄNDERUNGSRISIKEN</b>	IAS 39.89A, IE 1-31				
490	<b>PORTFOLIOSICHERUNGSGESCHÄFTE FÜR ZAHLUNGSSTRÖME GEGEN ZINSÄNDERUNGSRISIKEN</b>	IAS 39 IG F6 1-3				
500	<b>DERIVATE - BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN</b>	IFRS 7.22(b); IAS 39.9				
510	davon: nicht börsengehandelt - Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c), 2.75(a)				
520	davon: nicht börsengehandelt - sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d), 2.75(b)				
530	davon: nicht börsengehandelt - Rest	Anhang V.Teil 2.75(c)				

12. Veränderungen bei den Wertberichtigungen für Kreditverluste und Wertminderung von Eigenkapitalinstrumenten

	Verweise	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditverluste während des Berichtszeitraums zurückgestellt wurden	Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden	Rückgänge aufgrund der Verrechnung mit Wertberichtigungen	Umbuchungen zwischen Wertberichtigungen	Sonstige Berichtigungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertberichtigungen
			Anhang V.Teil 2.77	Anhang V.Teil 2.77	Anhang V.Teil 2.78				Anhang V.Teil 2.78	
			010	020	030	040	050	060	070	080
010	<b>Eigenkapitalinstrumente</b>									
020	<b>Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, einzeln geschätzt</b>	IAS 39.63-70, AG 84-92; IFRS 7.37 (b); Anhang V.Teil 2.36								
030	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.26								
040	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)								
050	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)								
060	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)								
070	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)								
080	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)								

	Verweise	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditverluste während des Berichtszeitraums zurückgestellt wurden	Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden	Rückgänge aufgrund der Verrechnung mit Wertberichtigungen	Umbuchungen zwischen Wertberichtigungen	Sonstige Berichtigungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertberichtigungen
			Anhang V.Teil 2.77	Anhang V.Teil 2.77	Anhang V.Teil 2.78				Anhang V.Teil 2.78	
			010	020	030	040	050	060	070	080
090	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.27								
100	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)								
110	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)								
120	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)								
130	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)								
140	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)								
150	Haushalte	Anhang V.Teil 1.35(f)								
160	<b>Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, kollektiv geschätzt</b>	IAS 39.59, 64; Anhang V.Teil 2.37								
170	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.26								

		Verweise	Eröffnungsbilanz								
			010	Anhang V.Teil 2.77 020	Anhang V.Teil 2.77 030	Anhang V.Teil 2.78 040	050	060	070	080	Anhang V.Teil 2.78 090
180	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)									
190	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)									
200	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)									
210	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)									
220	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)									
230	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.27									
240	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)									
250	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)									
260	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)									

		Verweise	Eröffnungsbilanz							Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertberichtigungen			
			010	020	030	040	050	060	070			080	090	
270	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)												
280	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)												
290	Haushalte	Anhang V.Teil 1.35(f)												
300	Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste aus finanziellen Vermögenswerten	IAS 39.59, 64; Anhang V.Teil 2.38												
310	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.26												
320	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.27												
530	<b>Summe</b>													



13. Empfangene Sicherheiten und Garantien

13.1 Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite nach Sicherheiten und Garantien

Garantien und Sicherheiten		Verweise	Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag				Empfangene Finanzgarantien
			Hypothekendarlehen [durch Immobilien besicherte Darlehen]		Anderweitig besicherte Darlehen		
			Wohnimmobilien	Gewerbeimmobilien	Barmittel [begebene Schuldtitel]	Rest	
			Anhang V.Teil 2.81(a)	Anhang V.Teil 2.81(a)	Anhang V.Teil 2.81(b)	Anhang V.Teil 2.81(b)	
010	<b>Darlehen und Kredite</b>	Anhang V.Teil 2.81					
020	davon: Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)					
030	davon: Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)					
040	davon: Haushalte	Anhang V.Teil 1.35(f)					

13.2 Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten [am Berichtsstichtag gehalten]

		Verweise	Buchwert
			010
010	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte	IFRS 7.38(a)	
020	Sachanlagen	IFRS 7.38(a)	
030	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	IFRS 7.38(a)	
040	Eigenkapitalinstrumente und Schuldtitel	IFRS 7.38(a)	
050	Sonstige	IFRS 7.38(a)	
060	<b>Summe</b>		

13.3 Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten [materielle Vermögenswerte], kumulativ

		Verweise	Buchwert
			010
010	Zwangsvollstreckung [Materielle Vermögenswerte]	IFRS 7.38(a); Anhang V.Teil 2.84	

14. Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert

		Verweise	Bemessungshierarchie IFRS 13.93 (b)			Veränderung des beizulegenden Zeitwerts im Berichtszeitraum ITS V.Teil 2.86		Kumulierte Veränderung des beizulegenden Zeitwerts vor Steuern ITS V.Teil 2.87		
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
			IFRS 13.76	IFRS 13.81	IFRS 13.86	IFRS 13.81	IFRS 13.86, 93(f)	IFRS 13.76	IFRS 13.81	IFRS 13.86
			010	020	030	040	050	060	070	080
<b>VERMÖGENSWERTE</b>										
010	<b>Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte</b>	IFRS 7.8(a)(ii); IAS 39.9, AG 14								
020	Derivate	IAS 39.9								
030	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11								
040	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.24, 26								
050	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.24, 27								
060	<b>Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte</b>	IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9								
070	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11								
080	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.24, 26								
090	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.24, 27								
100	<b>Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte</b>	IFRS 7.8 (h)(d); IAS 39.9								
110	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11								
120	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.24, 26								
130	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.24, 27								
140	<b>Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften</b>	IFRS 7.22 (b); IAS 39.9; Anhang V.Teil 1.19								

		Verweise	Bemessungshierarchie IFRS 13.93 (b)			Veränderung des beizulegenden Zeitwerts im Berichtszeitraum ITS V.Teil 2.86		Kumulierte Veränderung des beizulegenden Zeitwerts vor Steuern ITS V.Teil 2.87		
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
			IFRS 13.76	IFRS 13.81	IFRS 13.86	IFRS 13.81	IFRS 13.86, 93(f)	IFRS 13.76	IFRS 13.81	IFRS 13.86
			010	020	030	040	050	060	070	080
<b>VERBINDLICHKEITEN</b>										
150	<b>Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten</b>	IFRS 7.8 (e) (ii); IAS 39.9, AG 14-15								
160	Derivate	IAS 39.9, AG 15(a)								
170	Verkaufspositionen	IAS 39 AG 15(b)								
180	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9; Anhang V.Teil 1.30								
190	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.31								
200	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V.Teil 1.32-34								
210	<b>Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten</b>	IFRS 7.8 (e) (i); IAS 39.9								
220	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9; Anhang V.Teil 1.30								
230	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.31								
240	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V.Teil 1.32-34								
250	<b>Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften</b>	IFRS 7.22 (b); IAS 39.9; Anhang V.Teil 1.19								

15. Ausbuchung und mit den übertragenen finanziellen Vermögenswerten verbundene finanzielle Verbindlichkeiten

		Verweise	Vollständig erfasste übertragene finanzielle Vermögenswerte						
			Übertragene Vermögenswerte			Dazugehörige Verbindlichkeiten <i>ITS V.Teil 2.89</i>			
			Buchwert	Davon: Verbriefungen	Davon: Pensionsgeschäfte	Buchwert	Davon: Verbriefungen	Davon: Pensionsgeschäfte	
			<i>IFRS 7.42D.(e)</i>	<i>IFRS 7.42D(e); CRR Art. 4(1)(61)</i>	<i>IFRS 7.42D(e); An- hang V.Teil 2.91, 92</i>	<i>IFRS 7.42D.(e)</i>	<i>IFRS 7.42D.(e)</i>	<i>IFRS 7.42D(e); An- hang V.Teil 2.91, 92</i>	
			010	020	030	040	050	060	
010	<b>Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte</b>	<i>IFRS 7.8 (a)(ii); IAS 39.9, AG 14</i>							
020	Eigenkapitalinstrumente	<i>IAS 32.11</i>							
030	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V.Teil 1.24, 26</i>							
040	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V.Teil 1.24, 27</i>							
050	<b>Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte</b>	<i>IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9</i>							
060	Eigenkapitalinstrumente	<i>IAS 32.11</i>							
070	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V.Teil 1.24, 26</i>							
080	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V.Teil 1.24, 27</i>							
090	<b>Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte</b>	<i>IFRS 7.8(d); IAS 39.9</i>							
100	Eigenkapitalinstrumente	<i>IAS 32.11</i>							
110	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V.Teil 1.24, 26</i>							
120	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V.Teil 1.24, 27</i>							
130	<b>Kredite und Forderungen</b>	<i>IFRS 7.8 (c); IAS 39.9, AG16, AG26</i>							
140	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V.Teil 1.24, 26</i>							
150	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V.Teil 1.24, 27</i>							
160	<b>Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen</b>	<i>IFRS 7.8(b); IAS 39.9, AG16, AG26</i>							
170	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V.Teil 1.24, 26</i>							
180	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V.Teil 1.24, 27</i>							
190	<b>Summe</b>								

		Verweise	Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind			Ausstehender Kapitalbetrag der übertragenen, vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte, für die das Institut die Bedienungsrechte hält	Zu Kapitalzwecken ausgebuchte Beträge		
			Ausstehender Kapitalbetrag der ursprünglichen Vermögenswerte	Buchwert der noch erfassten Vermögenswerte [anhaltendes Engagement]	Buchwert der dazugehörigen Verbindlichkeiten				
				IFRS 7.42D(f)	IFRS 7.42D(f); Anhang V.Teil 2.89				CRR Art. 109; Anhang V.Teil 2.90
			070	080	090			100	110
010	<b>Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte</b>	IFRS 7.8 (a)(ii); IAS 39.9, AG 14							
020	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11							
030	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.24, 26							
040	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.24, 27							
050	<b>Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte</b>	IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9							
060	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11							
070	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.24, 26							
080	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.24, 27							
090	<b>Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte</b>	IFRS 7.8(d); IAS 39.9							
100	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11							
110	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.24, 26							
120	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.24, 27							
130	<b>Kredite und Forderungen</b>	IFRS 7.8 (c); IAS 39.9, AG16, AG26							
140	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.24, 26							
150	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.24, 27							
160	<b>Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen</b>	IFRS 7.8(b); IAS 39.9, AG16, AG26							
170	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.24, 26							
180	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.24, 27							
190	<b>Summe</b>								

## 16. Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

## 16.1 Zinserträge und -aufwendungen aufgeschlüsselt nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum	
			Erträge	Aufwendungen
			Anhang V.Teil 2.95	Anhang V.Teil 2.95
			010	020
010	<b>Derivate - Handel</b>	IAS 39.9; Anhang V.Teil 2.96		
020	<b>Schuldverschreibungen</b>	Anhang V.Teil 1.26		
030	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)		
040	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)		
050	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)		
060	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)		
070	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)		
080	<b>Darlehen und Kredite</b>	Anhang V.Teil 1.27		
090	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)		
100	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)		
110	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)		
120	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)		
130	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)		
140	Haushalte	Anhang V.Teil 1.35(f)		
150	<b>Sonstige Vermögenswerte</b>	Anhang V.Teil 1.51		
160	<b>Einlagen</b>	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9		
170	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)		
180	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)		
190	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)		
200	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)		
210	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)		
220	Haushalte	Anhang V.Teil 1.35(f)		
230	<b>Begebene Schuldverschreibungen</b>	Anhang V.Teil 1.31		
240	<b>Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten</b>	Anhang V.Teil 1.32-34		
250	<b>Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken</b>	Anhang V.Teil 2.95		
260	<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	Anhang V.Teil 2.10		
270	<b>ZINSEN</b>	IAS 18.35(b) IAS 1.97		

**16.2 Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aufgeschlüsselt nach Instrument**

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum
			010
010	<b>Eigenkapitalinstrumente</b>	IAS 32.11	
020	<b>Schuldverschreibungen</b>	Anhang V.Teil 1.26	
030	<b>Darlehen und Kredite</b>	Anhang V.Teil 1.27	
040	<b>Einlagen</b>	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9	
050	<b>Begebene Schuldverschreibungen</b>	Anhang V.Teil 1.31	
060	<b>Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten</b>	Anhang V.Teil 1.32-34	
070	<b>GEWINNE ODER (-) VERLUSTE BEI DER AUSBUCHUNG VON NICHT ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO</b>	IFRS 7.20(a)(v-vii); IAS 39.55(a)	

**16.3 Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aufgeschlüsselt nach Instrument**

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum
			010
010	<b>Derivate</b>	IAS 39.9	
020	<b>Eigenkapitalinstrumente</b>	IAS 32.11	
030	<b>Schuldverschreibungen</b>	Anhang V.Teil 1.26	
040	<b>Darlehen und Kredite</b>	Anhang V.Teil 1.27	
050	<b>Verkaufspositionen</b>	IAS 39 AG 15(b)	
060	<b>Einlagen</b>	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9	
070	<b>Begebene Schuldverschreibungen</b>	Anhang V.Teil 1.31	
080	<b>Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten</b>	Anhang V.Teil 1.32-34	
090	<b>GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO</b>	IFRS 7.20(a)(i)	

**16.4 Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aufgeschlüsselt nach Risiko**

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum
			010
010	<b>Zinssatzinstrumente und entsprechende Derivate</b>	Anhang V.Teil 2.99(a)	
020	<b>Eigenkapitalinstrumente und entsprechende Derivate</b>	Anhang V.Teil 2.99(b)	
030	<b>Fremdwährungshandel und mit Fremdwährungen und Gold verbundene Derivate</b>	Anhang V.Teil 2.99(c)	
040	<b>Ausfallrisikoinstrumente und entsprechende Derivate</b>	Anhang V.Teil 2.99(d)	
050	<b>Mit Waren verbundene Derivate</b>	Anhang V.Teil 2.99(e)	
060	<b>Sonstige</b>	Anhang V.Teil 2.99(f)	
070	<b>GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO</b>	IFRS 7.20(a)(i)	



**16.5 Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aufgeschlüsselt nach Instrument**

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum	Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
				Anhang V.Teil 2.100
			010	020
010	<b>Eigenkapitalinstrumente</b>	IAS 32.11		
020	<b>Schuldverschreibungen</b>	Anhang V.Teil 1.26		
030	<b>Darlehen und Kredite</b>	Anhang V.Teil 1.27		
040	<b>Einlagen</b>	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9		
050	<b>Begebene Schuldverschreibungen</b>	Anhang V.Teil 1.31		
060	<b>Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten</b>	Anhang V.Teil 1.32-34		
070	<b>GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, DIE ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET WERDEN, NETTO</b>	IFRS 7.20(a)(i)		

**16.6 Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum
			010
010	<b>Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts des Sicherungsinstruments [einschließlich Aufhebung]</b>	IFRS 7.24(a)(i)	
020	<b>Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts des gesicherten Grundgeschäfts, die dem abgesicherten Risiko zuzurechnen sind</b>	IFRS 7.24(a)(ii)	
030	<b>Im Gewinn oder Verlust erfasster unwirksamer Teil der Absicherung von Zahlungsströmen</b>	IFRS 7.24(b)	
040	<b>Im Gewinn oder Verlust erfasster unwirksamer Teil der Absicherung der Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe</b>	IFRS 7.24(c)	
050	<b>GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS DER BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN, NETTO</b>	IFRS 7.24	

16.7 Wertminderung finanzieller und nicht finanzieller Vermögenswerte

			Laufender Berichtszeitraum			
			Zugänge Anhang V.Teil 2.102	Aufholungen Anhang V.Teil 2.102	Summe	Kumulierte Wertminderung
			010	020	030	040
010	<b>Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten</b>	<i>IFRS 7.20(e)</i>				
020	Zu Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	<i>IFRS 7.20(e); IAS 39.66</i>				
030	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	<i>IFRS 7.20(e); IAS 39.67-70</i>				
040	Kredite und Forderungen	<i>IFRS 7.20(e); IAS 39.63-65</i>				
050	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen	<i>IFRS 7.20(e); IAS 39.63-65</i>				
060	<b>Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen</b>	<i>IAS 28.40-43</i>				
070	Tochterunternehmen	<i>IFRS 10 Anhang A</i>				
080	Gemeinschaftsunternehmen	<i>IAS 28.3</i>				
090	Assoziierte Unternehmen	<i>IAS 28.3</i>				
100	<b>Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht finanziellen Vermögenswerten</b>	<i>IAS 36.126(a),(b)</i>				
110	Sachanlagen	<i>IAS 16.73(e)(v-vi)</i>				
120	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	<i>IAS 40.79(d)(v)</i>				
130	Geschäfts- oder Firmenwert	<i>IAS 36.10b; IAS 36.88-99, 124; IFRS 3 Anhang B67(d)(v)</i>				
140	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	<i>IAS 38.118(e)(iv)(v)</i>				
145	Sonstige	<i>IAS 36.126(a),(b)</i>				
150	<b>SUMME</b>					
160	Ausstehende Zinserträge aus wertgeminderten finanziellen Vermögenswerten	<i>IFRS 7.20(d); IAS 39.AG 93</i>				

## 17. Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Bilanz

### 17.1 Vermögenswerte

		Verweise	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
			010
010	<b>Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben</b>	IAS 1.54 (i)	
020	Kassenbestand	Anhang V.Teil 2.1	
030	Guthaben bei Zentralbanken	Anhang V.Teil 2.2	
040	Sichtguthaben	Anhang V.Teil 2.3	
050	<b>Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte</b>	IFRS 7.8(a)(ii); IAS 39.9, AG 14	
060	Derivate	IAS 39.9	
070	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11	
080	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.24, 26	
090	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.24, 27	
100	<b>Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte</b>	IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9	
110	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11	
120	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.24, 26	
130	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.24, 27	
140	<b>Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte</b>	IFRS 7.8(d); IAS 39.9	
150	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11	
160	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.24, 26	
170	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.24, 27	
180	<b>Kredite und Forderungen</b>	IFRS 7.8(c); IAS 39.9, AG16, AG26; Anhang V.Teil 1.16	
190	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.24, 26	
200	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.24, 27	
210	<b>Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen</b>	IFRS 7.8(b); IAS 39.9, AG16, AG26	
220	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.24, 26	
230	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.24, 27	
240	<b>Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften</b>	IFRS 7.22(b); IAS 39.9	
250	<b>Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken</b>	IAS 39.89A(a)	
260	<b>Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen</b>	IAS 1.54(e); Anhang V.Teil 2.4	

		Verweise	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
			010
270	<b>Von Rückversicherungs- und Versicherungsverträgen abgedeckte Vermögenswerte</b>	IFRS 4.IG20.(b)-(c); Anhang V.Teil 2.105	
280	<b>Materielle Vermögenswerte</b>		
290	<b>Immaterielle Vermögenswerte</b>	IAS 1.54(c); CRR Art. 4(1)(115)	
300	Geschäfts- oder Firmenwert	IFRS 3.B67(d); CRR Art. 4(1)(113)	
310	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	IAS 38.8,118	
320	<b>Steueransprüche</b>	IAS 1.54(n-o)	
330	Steuererstattungsansprüche	IAS 1.54(n); IAS 12.5	
340	Latente Steueransprüche	IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4(1)(106)	
350	<b>Sonstige Vermögenswerte</b>	Anhang V.Teil 2.5	
360	<b>Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen</b>	IAS 1.54(j); IFRS 5.38, Anhang V.Teil 2.6	
370	<b>SUMME VERMÖGENSWERTE</b>	IAS 1.9(a), IG 6	

### 17.2 Außerbilanzielle Risikopositionen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen

		Verweise	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Nominalwert]
			010
010	<b>Erteilte Kreditzusagen</b>	IAS 39.2(h), 4(a)(c), BC 15; CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.56, 57	
020	<b>Erteilte Finanzgarantien</b>	IAS 39.9 AG 4, BC 21; IFRS 4 A; CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.56, 58	
030	<b>Sonstige erteilte Zusagen</b>	CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.56, 59	
040	<b>AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN</b>		

### 17.3 Verbindlichkeiten und Eigenkapital

		Verweise	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
			010
010	<b>Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten</b>	IFRS 7.8 (e) (ii); IAS 39.9, AG 14-15	
020	Derivate	IAS 39.9, AG 15(a)	
030	Verkaufspositionen	IAS 39.AG 15(b)	

		Verweise	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
			010
040	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30	
050	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.31	
060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V.Teil 1.32-34	
070	<b>Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten</b>	IFRS 7.8 (e)(i); IAS 39.9	
080	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9; Anhang V.Teil 1.30	
090	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.31	
100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V.Teil 1.32-34	
110	<b>Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten</b>	IFRS 7.8(f); IAS 39.47	
120	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9; Anhang V.Teil 1.30	
130	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.31	
140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V.Teil 1.32-34	
150	<b>Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften</b>	IFRS 7.22(b); IAS 39.9; Anhang V.Teil 1.23	
160	<b>Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken</b>	IAS 39.89A(b)	
170	<b>Von Rückversicherungs- und Versicherungsverträgen abgedeckte Verbindlichkeiten</b>	IFRS 4.IG20(a); Anhang V.Teil 2.106	
180	<b>Rückstellungen</b>	IAS 37.10; IAS 1.54(l)	
190	<b>Steuerschulden</b>	IAS 1.54(n-o)	
200	Tatsächliche Steuerschulden	IAS 1.54(n); IAS 12.5	
210	Latente Steuerschulden	IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4(1)(108)	
220	<b>Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital</b>	IAS 32 IE 33; IFRIC 2; Anhang V.Teil 2.9	
230	<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	Anhang V.Teil 2.10	
240	<b>Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten</b>	IAS 1.54 (p); IFRS 5.38, Anhang V.Teil 2.11	
250	<b>VERBINDLICHKEITEN</b>	IAS 1.9(b);IG 6	
260	<b>Kapital</b>	IAS 1.54(r), BAD Art. 22	
270	<b>Agio</b>	IAS 1.78(e); CRR Art. 4(1)(124)	
280	<b>Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital</b>	Anhang V.Teil 2.15-16	

		Verweise	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
			010
290	<b>Sonstiges Eigenkapital</b>	IFRS 2.10; Anhang V.Teil 2.17	
300	<b>Kumuliertes sonstiges Ergebnis</b>	CRR Art. 4(1)(100)	
310	<b>Einbehaltene Gewinne</b>	CRR Art. 4(1)(123)	
320	<b>Neubewertungsrücklagen</b>	IFRS 1.30, D5-D8	
330	<b>Sonstige Rücklagen</b>	IAS 1.54; IAS 1.78 (e)	
340	<b>(-) Eigene Anteile</b>	IAS 1.79(a)(vi); IAS 32.33-34, AG 14, AG 36; Anhang V.Teil 2.20	
350	<b>Den Eigentümern des Mutterunternehmens zu-rechenbare Gewinne oder Verluste</b>	IAS 27.28; IAS 1.83(a)(ii)	
360	<b>(-) Zwischendividenden</b>	IAS 32.35	
370	<b>Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschende Betei-ligungen]</b>	IAS 27.4; IAS 1.54(q); IAS 27.27	
380	<b>SUMME EIGENKAPITAL</b>	IAS 1.9(c), IG 6	
390	<b>SUMME EIGENKAPITAL UND SUMME VERBIND-LICHKEITEN</b>	IAS 1.IG6	

18. Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen

		Verweise	Bruttobuchwert				
			010	020	Vertragsgemäß bedient		
					Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	> 30 Tage <= 60 Tage überfällig	> 60 Tage <= 90 Tage überfällig
					030	040	050
			Anhang V. Teil 2. 158	Anhang V. Teil 2. 158	Anhang V. Teil 2. 158		
010	<b>Schuldverschreibungen</b>	Anhang V. Teil 1.24, 26					
020	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)					
030	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)					
040	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)					
050	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)					
060	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)					
070	<b>Darlehen und Kredite</b>	Anhang V. Teil 1.24, 27					
080	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)					
090	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)					
100	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)					
110	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)					
120	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)					
130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2(a)					

		Verweise	Bruttobuchwert				
			Vertragsgemäß bedient				
					Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	> 30 Tage <= 60 Tage überfällig	> 60 Tage <= 90 Tage überfällig
			010	020	030	040	050
			Anhang V. Teil 2. 45, 109, 145-162	Anhang V. Teil 2. 145-162	Anhang V. Teil 2. 158	Anhang V. Teil 2. 158	Anhang V. Teil 2. 158
140	Davon: Gewerbeimmobilien						
150	Haushalte	Anhang V. Teil 1.35(f)					
160	Davon: Wohnimmobilienkredite						
170	Davon: Konsumentenkredite						
180	<b>ZU FORTGEFÜHRTEN AN- SCHAFFUNGSKOSTEN BEWER- TETE SCHULDITITEL</b>	Anhang V. Teil I. 13 (d)(e)					
190	<b>Schuldverschreibungen</b>	Anhang V. Teil 1.24, 26					
200	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)					
210	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)					
220	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)					
230	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)					
240	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)					
250	<b>Darlehen und Kredite</b>	Anhang V. Teil 1.24, 27					
260	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)					
270	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)					
280	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)					



		Verweise	Bruttobuchwert				
			Vertragsgemäß bedient				
					Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	> 30 Tage <= 60 Tage überfällig	> 60 Tage <= 90 Tage überfällig
			010	020	030	040	050
		Anhang V. Teil 2. 45, 109, 145-162	Anhang V. Teil 2. 145-162	Anhang V. Teil 2. 158	Anhang V. Teil 2. 158	Anhang V. Teil 2. 158	
290	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)					
300	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)					
310	Haushalte	Anhang V. Teil 1.35(f)					
320	<b>ZUM BEIZULEGENDEN ZEIT- WERT BEWERTETE SCHULD- TITEL außer den zu Handels- zwecken gehaltenen</b>	Anhang V. Teil I. 13 (b)(c)					
330	<b>SCHULDITITEL außer den zu Handelszwecken gehaltenen</b>	Anhang V. Teil I. 13 (b)(c)(d)(e)					
340	<b>Erteilte Kreditzusagen</b>	IAS 39.2 (h), 4 (a) (c), BC 15; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56-57					
350	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)					
360	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)					
370	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)					
380	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)					
390	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)					
400	Haushalte	Anhang V. Teil 1.35(f)					
410	<b>Erteilte Finanzgarantien</b>	IAS 39.9 AG 4, BC 21; IFRS 4 A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 58					

		Verweise	Bruttobuchwert				
			Vertragsgemäß bedient				
					Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	> 30 Tage <= 60 Tage überfällig	> 60 Tage <= 90 Tage überfällig
			010	020	030	040	050
			Anhang V. Teil 2. 45, 109, 145-162	Anhang V. Teil 2. 145-162	Anhang V. Teil 2. 158	Anhang V. Teil 2. 158	Anhang V. Teil 2. 158
420	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)					
430	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)					
440	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)					
450	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)					
460	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)					
470	Haushalte	Anhang V. Teil 1.35(f)					
480	<b>Sonstige erteilte Zusagen</b>	CRR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 59					
490	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)					
500	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)					
510	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)					
520	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)					
530	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)					
540	Haushalte	Anhang V. Teil 1.35(f)					
550	<b>AUSSERBILANZIELLE Risiko- positionEN</b>	Anhang V. Teil 2.55					

		Verweise	Bruttobuchwert						
			Notleidend						
			Nicht überfällige oder < = 90 Tage überfällige Risikopositionen, deren Zahlung unwahrscheinlich ist	> 90 Tage <= 180 Tage überfällig	> 180 Tage <= 1 Jahr überfällig	> 1 Jahr überfällig	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert	
			060	070	080	090	100	110	120
			Anhang V. Teil 2. 145-162	Anhang V. Teil 2. 159	Anhang V. Teil 2. 159	Anhang V. Teil 2. 159	Anhang V. Teil 2. 159	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.61.	IAS 39 58-70
010	<b>Schuldverschreibungen</b>	Anhang V. Teil 1.24, 26							
020	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)							
030	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)							
040	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)							
050	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)							
060	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)							
070	<b>Darlehen und Kredite</b>	Anhang V. Teil 1.24, 27							
080	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)							
090	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)							
100	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)							
110	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)							
120	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)							
130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2(a)							

		Verweise	Bruttobuchwert						
			Notleidend						
				Nicht überfällige oder < = 90 Tage überfällige Risikopositionen, deren Zahlung un- wahrscheinlich ist	> 90 Tage <= 180 Tage überfällig	> 180 Tage <= 1 Jahr überfällig	> 1 Jahr überfällig	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert
			060	070	080	090	100	110	120
		Anhang V. Teil 2. 145-162	Anhang V. Teil 2. 159	Anhang V. Teil 2. 159	Anhang V. Teil 2. 159	Anhang V. Teil 2. 159	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.61.	IAS 39 58-70	
140	Davon: Gewerbeimmobilien								
150	Haushalte	Anhang V. Teil 1.35(f)							
160	Davon: Wohnimmobilienkredite								
170	Davon: Konsumentenkredite								
180	<b>ZU FORTGEFÜHRTEN AN- SCHAFFUNGSKOSTEN BEWER- TETE SCHULDITITEL</b>	Anhang V. Teil I. 13 (d)(e)							
190	<b>Schuldverschreibungen</b>	Anhang V. Teil 1.24, 26							
200	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)							
210	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)							
220	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)							
230	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)							
240	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)							
250	<b>Darlehen und Kredite</b>	Anhang V. Teil 1.24, 27							
260	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)							
270	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)							
280	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)							

		Verweise	Bruttobuchwert					Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert
			Notleidend						
			Nicht überfällige oder < = 90 Tage überfällige Risikopositionen, deren Zahlung unwahrscheinlich ist	> 90 Tage <= 180 Tage überfällig	> 180 Tage <= 1 Jahr überfällig	> 1 Jahr überfällig			
			060	070	080	090	100		
		Anhang V. Teil 2. 145-162	Anhang V. Teil 2. 159	Anhang V. Teil 2. 159	Anhang V. Teil 2. 159	Anhang V. Teil 2. 159	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.61.	IAS 39 58-70	
290	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)							
300	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)							
310	Haushalte	Anhang V. Teil 1.35(f)							
320	<b>ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE SCHULD-TITEL außer den zu Handelszwecken gehaltenen</b>	Anhang V. Teil I. 13 (b)(c)							
330	<b>SCHULDITITEL außer den zu Handelszwecken gehaltenen</b>	Anhang V. Teil I. 13 (b)(c)(d)(e)							
340	<b>Erteilte Kreditzusagen</b>	IAS 39.2 (h), 4 (a) (c), BC 15; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56-57							
350	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)							
360	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)							
370	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)							
380	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)							
390	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)							
400	Haushalte	Anhang V. Teil 1.35(f)							
410	<b>Erteilte Finanzgarantien</b>	IAS 39.9 AG 4, BC 21; IFRS 4 A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 58							

		Verweise	Bruttobuchwert						
			Notleidend						
				Nicht überfällige oder < = 90 Tage überfällige Risikopositionen, deren Zahlung un- wahrscheinlich ist	> 90 Tage <= 180 Tage überfällig	> 180 Tage <= 1 Jahr überfällig	> 1 Jahr überfällig	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert
			060	070	080	090	100	110	120
		Anhang V. Teil 2. 145-162	Anhang V. Teil 2. 159	Anhang V. Teil 2. 159	Anhang V. Teil 2. 159	Anhang V. Teil 2. 159	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.61.	IAS 39 58-70	
420	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)							
430	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)							
440	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)							
450	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)							
460	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)							
470	Haushalte	Anhang V. Teil 1.35(f)							
480	<b>Sonstige erteilte Zusagen</b>	CRR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 59							
490	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)							
500	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)							
510	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)							
520	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)							
530	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)							
540	Haushalte	Anhang V. Teil 1.35(f)							
550	<b>AUSSERBILANZIELLE Risiko- positionEN</b>	Anhang V. Teil 2.55							

		Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen						Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			130	bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen	bei notleidenden Risikopositionen				Für notleidende Risikopositionen empfangene Sicherheiten	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien		
					140	150	Nicht überfällige oder < = 90 Tage überfällige Risikopositionen, deren Zahlung unwahrscheinlich ist	> 90 Tage <= 180 Tage überfällig			> 180 Tage <= 1 Jahr überfällig	> 1 Jahr überfällig
							160	170			180	190
Anhang V. Teil 2. 46	Anhang V. Teil 2. 161	Anhang V. Teil 2. 161	Anhang V. Teil 2. 159.161	Anhang V. Teil 2. 159.161	Anhang V. Teil 2. 159.161	Anhang V. Teil 2. 159.161	Anhang V. Teil 2. 162	Anhang V. Teil 2. 162				
010	<b>Schuldverschreibungen</b>	Anhang V.Teil 1.24, 26										
020	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)										
030	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)										
040	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)										
050	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)										
060	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)										
070	<b>Darlehen und Kredite</b>	Anhang V.Teil 1.24, 27										
080	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)										
090	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)										
100	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)										
110	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)										
120	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)										
130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2(a)										

		Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			130	bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen 140	bei notleidenden Risikopositionen				Für notleidende Risikopositionen empfangene Sicherheiten 200	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien 210	
					150	Nicht überfällige oder < = 90 Tage überfällige Risikopositionen, deren Zahlung unwahrscheinlich ist 160	> 90 Tage <= 180 Tage überfällig 170	> 180 Tage <= 1 Jahr überfällig 180			> 1 Jahr überfällig 190
140	Davon: Gewerbeimmobilien										
150	Haushalte	Anhang V. Teil 1.35(f)									
160	Davon: Wohnimmobilienkredite										
170	Davon: Konsumentenkredite										
180	<b>ZU FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDITITEL</b>	Anhang V. Teil I. 13 (d)(e)									
190	<b>Schuldverschreibungen</b>	Anhang V. Teil 1.24, 26									
200	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)									
210	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)									
220	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)									
230	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)									
240	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)									
250	<b>Darlehen und Kredite</b>	Anhang V. Teil 1.24, 27									
260	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)									
270	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)									
280	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)									





		Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			130	bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen 140	bei notleidenden Risikopositionen				Für notleidende Risikopositionen empfangene Sicherheiten 200	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien 210	
					150	Nicht überfällige oder <= 90 Tage überfällige Risikopositionen, deren Zahlung unwahrscheinlich ist 160	> 90 Tage <= 180 Tage überfällig 170	> 180 Tage <= 1 Jahr überfällig 180			> 1 Jahr überfällig 190
420	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)									
430	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)									
440	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)									
450	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)									
460	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)									
470	Haushalte	Anhang V. Teil 1.35(f)									
480	<b>Sonstige erteilte Zusagen</b>	CRR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 59									
490	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)									
500	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)									
510	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)									
520	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)									
530	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)									
540	Haushalte	Anhang V. Teil 1.35(f)									
550	<b>AUSSERBILANZIELLE RisikopositionEN</b>	Anhang V. Teil 2.55									

19. Angaben zu gestundeten Risikopositionen

		Verweise	Bruttobuchwert der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen								
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
					Instrumente mit geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, probeweise gestundete Risikopositionen		Instrumente mit geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen
			010	020	030	040	050	060	070	080	090
		Anhang V. Teil 2. 45, 109, 163-182	Anhang V. Teil 2. 145-162	Anhang V. Teil 2. 164 (a), 177, 178, 182	Anhang V. Teil 2. 164 (b), 177, 178, 181, 182	Anhang V. Teil 2. 176(b), 177, 180	Anhang V. Teil 2. 145-162	Anhang V. Teil 2. 164 (a), 179-180, 182	Anhang V. Teil 2. 164 (b), 179-182	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.61.	
010	<b>Schuldverschreibungen</b>	Anhang V. Teil 1.24, 26									
020	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)									
030	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)									
040	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)									
050	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)									
060	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)									
070	<b>Darlehen und Kredite</b>	Anhang V. Teil 1.24, 27									
080	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)									
090	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)									
100	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)									
110	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)									
120	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)									







		Verweise	Bruttobuchwert der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien		
			Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		120	bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	bei notleidenden Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		170	Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	180
			davon: wertgemindert	davon: Stundung notleidender Risikopositionen			Instrumente mit geänderten Konditionen	Umschuldung			
			100	110							
			IAS 39, 58-70	Anhang V. Teil 2. 172(a), 157			Anhang V. Teil 2. 46, 183	Anhang V. Teil 2. 145-183			
130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2(a)									
140	Davon: Gewerbeimmobilien										
150	Haushalte	Anhang V. Teil 1.35(f)									
160	Davon: Wohnimmobilienkredite										
170	Davon: Konsumentenkredite										
180	<b>ZU FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDTITEL</b>	Anhang V. Teil I. 13 (d)(e)									
190	<b>Schuldverschreibungen</b>	Anhang V. Teil 1.24, 26									
200	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)									
210	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)									
220	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)									
230	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)									
240	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)									





## 20. Geografische Aufschlüsselung

## 20.1 Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Standort der Tätigkeiten

		Verweise	Buchwert	
			Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
			Anhang V.Teil 2.107	Anhang V.Teil 2.107
			010	020
010	<b>Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben</b>	IAS 1.54 (i)		
020	Kassenbestand	Anhang V.Teil 2.1		
030	Guthaben bei Zentralbanken	Anhang V.Teil 2.2		
040	Sichtguthaben	Anhang V.Teil 2.3		
050	<b>Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte</b>	IFRS 7.8(a)(ii); IAS 39.9, AG 14		
060	Derivate	IAS 39.9		
070	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11		
080	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.24, 26		
090	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.24, 27		
100	<b>Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte</b>	IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9		
110	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11		
120	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.24, 26		
130	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.24, 27		
140	<b>Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte</b>	IFRS 7.8(d); IAS 39.9		
150	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11		
160	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.24, 26		
170	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.24, 27		
180	<b>Kredite und Forderungen</b>	IFRS 7.8(c); IAS 39.9, AG16, AG26; Anhang V.Teil 1.16		
190	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.24, 26		

		Verweise	Buchwert	
			Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
			Anhang V.Teil 2.107	Anhang V.Teil 2.107
			010	020
200	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.24, 27		
210	<b>Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen</b>	IFRS 7.8(b); IAS 39.9, AG16, AG26		
220	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.24, 26		
230	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.24, 27		
240	<b>Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften</b>	IFRS 7.22(b); IAS 39.9		
250	<b>Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken</b>	IAS 39.89A(a)		
260	<b>Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen</b>	IAS 1.54(e); Anhang V.Teil 2.4		
270	<b>Materielle Vermögenswerte</b>			
280	<b>Immaterielle Vermögenswerte</b>	IAS 1.54(c); CRR Art. 4(1)(115)		
290	<b>Steueransprüche</b>	IAS 1.54(n-o)		
300	<b>Sonstige Vermögenswerte</b>	Anhang V.Teil 2.5		
310	<b>Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen</b>	IAS 1.54(j); IFRS 5.38		
320	<b>VERMÖGENSWERTE</b>	IAS 1.9(a), IG 6		

## 20.2 Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Standort der Tätigkeiten

		Verweise	Buchwert	
			Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
			Anhang V.Teil 2.107	Anhang V.Teil 2.107
			010	020
010	<b>Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten</b>	IFRS 7.8 (e) (ii); IAS 39.9, AG 14-15		
020	Derivate	IAS 39.9, AG 15(a)		
030	Verkaufspositionen	IAS 39.AG 15(b)		

		Verweise	Buchwert	
			Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
			Anhang V.Teil 2.107	Anhang V.Teil 2.107
			010	020
040	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9, Anhang V.Teil 1.30		
050	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.31		
060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V.Teil 1.32-34		
070	<b>Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten</b>	IFRS 7.8 (e)(i); IAS 39.9		
080	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9; Anhang V.Teil 1.30		
090	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.31		
100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V.Teil 1.32-34		
110	<b>Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten</b>	IFRS 7.8(f); IAS 39.47		
120	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9; Anhang V.Teil 1.30		
130	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.31		
140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V.Teil 1.32-34		
150	<b>Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften</b>	IFRS 7.22(b); IAS 39.9; Anhang V.Teil 1.23		
160	<b>Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken</b>	IAS 39.89A(b)		
170	<b>Rückstellungen</b>	IAS 37.10; IAS 1.54(l)		
180	<b>Steuerschulden</b>	IAS 1.54(n-o)		
190	<b>Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital</b>	IAS 32.IE 33; IFRIC 2; Anhang V.Teil 2.09		
200	<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	Anhang V.Teil 2.10		
210	<b>Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten</b>	IAS 1.54(p); IFRS 5.38		
220	<b>VERBINDLICHKEITEN</b>	IAS 1.9(b);IG 6		

## 20.3 Geografische Aufschlüsselung der Hauptposten der Gewinn- und Verlustrechnung nach Standort der Tätigkeiten

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum	
			Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
			Anhang V.Teil 2.107	Anhang V.Teil 2.107
			010	020
010	Zinserträge	IAS 1.97; IAS 18.35(b)(iii); Anhang V.Teil 2.21		
020	(Zinsaufwendungen)	IAS 1.97; Anhang V.Teil 2.21		
030	(Auf Anforderung rückzahlbare Aufwendungen für Aktienkapital)	IFRIC 2.11		
040	Dividendenerträge	IAS 18.35(b)(v); Anhang V.Teil 2.28		
050	Gebühren- und Provisionserträge	IFRS 7.20(c)		
060	(Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)	IFRS 7.20(c)		
070	Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	IFRS 7.20(a)(ii-v)		
080	Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	IFRS 7.20(a)(i); IAS 39.55(a)		
090	Gewinne oder (-) Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	IFRS 7.20(a) (i); IAS 39.55(a)		
100	Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto	IFRS 7.24		
110	Währungsdifferenzen [Gewinn oder (-) Verlust], netto	IAS 21.28, 52(a)		
130	Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte, netto	IAS 1.34		
140	Sonstige betriebliche Erträge	Anhang V.Teil 2.141-143		
150	(Sonstige betriebliche Erträge)	Anhang V.Teil 2.141-143		
155	SUMME BETRIEBLICHE ERTRÄGE, NETTO			
160	(Verwaltungsaufwendungen)			
170	(Abschreibungen)	IAS 1.102, 104		

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum	
			Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
			Anhang V.Teil 2.107	Anhang V.Teil 2.107
			010	020
180	<b>(Rückstellungen oder (-) Wertaufholung)</b>	IAS 37.59, 84; IAS 1.98(b)(f)(g)		
190	<b>(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten)</b>	IFRS 7.20(e)		
200	<b>(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen)</b>	IAS 28.40-43		
210	<b>(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht finanziellen Vermögenswerten)</b>	IAS 36.126(a)(b)		
220	<b>Erfolgswirksam erfasster negativer Geschäfts- oder Firmenwert</b>	IFRS 3.Anhang B64(n)(i)		
230	<b>Anteil am Gewinn oder (-) Verlust aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen</b>	IAS 1.82(c)		
240	<b>Gewinn oder Verlust aus langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden und nicht die Definition eines aufgegebenen Geschäftsbereichs erfüllen</b>	IFRS 5.37; Anhang V.Teil 2.27		
250	<b>GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN VOR STEUERN</b>	IAS 1.102, IG 6; IFRS 5.33 A		
260	<b>(Steueraufwand oder (-) -ertrag aufgrund von Gewinn oder Verlust aus fortzuführenden Geschäften)</b>	IAS 1.82(d); IAS 12.77		
270	<b>GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN NACH STEUERN</b>	IAS 1, IG 6		
280	<b>Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen nach Steuern</b>	IAS 1.82(e); IFRS 5.33(a), 5.33 A		
290	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	IAS 1.81 A(a)		

## 20.4 Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Sitz der Gegenpartei

Z-Achse Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

		Verweise	Bruttobuchwert	Davon: gestundet	Davon: notleidend	Kumulierte Wertminderung oder kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
			Anhang V.Teil 2.109	Anhang V.Teil 2.163-183	Anhang V.Teil 2 145-162	Anhang V.Teil 2.46
			010	022	025	031
010	<b>Derivate</b>	IAS 39.9				
020	Davon: Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)				
030	Davon: sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)				
040	<b>Eigenkapitalinstrumente</b>	IAS 32.11				
050	Davon: Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)				
060	Davon: sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)				
070	Davon: nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)				
080	<b>Schuldverschreibungen</b>	Anhang V.Teil 1.24, 26				
090	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)				
100	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)				
110	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)				
120	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)				
130	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)				

Z-Achse

Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

		Verweise	Bruttobuchwert	Davon: gestundet	Davon: notleidend	Kumulierte Wertminderung oder kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
			Anhang V.Teil 2.109	Anhang V.Teil 2.163-183	Anhang V.Teil 2 145-162	Anhang V.Teil 2.46
			010	022	025	031
140	<b>Darlehen und Kredite</b>	<i>Anhang V.Teil 1.24, 27</i>				
150	Zentralbanken	<i>Anhang V.Teil 1.35(a)</i>				
160	Staatssektor	<i>Anhang V.Teil 1.35(b)</i>				
170	Kreditinstitute	<i>Anhang V.Teil 1.35(c)</i>				
180	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V.Teil 1.35(d)</i>				
190	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V.Teil 1.35(e)</i>				
200	Davon: kleine und mittlere Unternehmen	<i>SME Art. 1 2(a)</i>				
210	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen					
220	Haushalte	<i>Anhang V.Teil 1.35(f)</i>				
230	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen					
240	Davon: Konsumentenkredite					

20.5 Geografische Aufschlüsselung der außerbilanziellen Risikopositionen nach Sitz der Gegenpartei

Z-Achse 

Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet
-----------------------------------------------------

		Verweise	Nominalbetrag	Davon: gestundet	Davon: notleidend	Rückstellungen für erteilte Zusagen und Garantien
			Anhang V.Teil 2.62	Anhang V.Teil 2.163-183	Anhang V.Teil 2 145-162	Anhang V.Teil 2.61
			010	022	025	030
010	<b>Erteilte Kreditzusagen</b>	IAS 39.2(h), 4(a)(c), BC 15; CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.56, 57				
020	<b>Erteilte Finanzgarantien</b>	IAS 39.9 AG 4, BC 21; IFRS 4 A; CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.56, 58				
030	<b>Sonstige erteilte Zusagen</b>	CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.56, 59				



## 20.6 Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Sitz der Gegenpartei

Z-Achse

Land, in dem sich der Sitz der  
Gegenpartei befindet

		Verweise	Buchwert
			Anhang V.Teil 1.28, 2.107
			010
010	<b>Derivate</b>	IAS 39.9, AG 15(a)	
020	Davon: Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)	
030	Davon: sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)	
040	<b>Verkaufspositionen</b>	IAS 39 AG 15(b)	
050	Davon: Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)	
060	Davon: sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)	
070	<b>Einlagen</b>	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9; Anhang V.Teil 1.30	
080	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)	
090	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)	
100	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)	
110	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)	
120	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)	
130	Haushalte	Anhang V.Teil 1.35(f)	

## 20.7 Geografische Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Unternehmen nach NACE-Codes und Sitz der Gegenpartei

Z-Achse

Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

		Nichtfinanzielle Unternehmen			
		Verweise	Bruttobuchwert	Davon: notleidend	Kumulierte Wertminderung oder kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
			Anhang V.Teil 2.109	Anhang V.Teil 2 145-162	Anhang V.Teil 2.46
			010	012	020
010	<b>A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei</b>	NACE-Verordnung			
020	<b>B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden</b>	NACE-Verordnung			
030	<b>C Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren</b>	NACE-Verordnung			
040	<b>D Energieversorgung</b>	NACE-Verordnung			
050	<b>E Wasserversorgung</b>	NACE-Verordnung			
060	<b>F Baugewerbe/Bau</b>	NACE-Verordnung			
070	<b>G Groß- und Einzelhandel</b>	NACE-Verordnung			
080	<b>H Verkehr und Lagerei</b>	NACE-Verordnung			
090	<b>I Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie</b>	NACE-Verordnung			
100	<b>J Information und Kommunikation</b>	NACE-Verordnung			
110	<b>L Grundstücks- und Wohnungswesen</b>	NACE-Verordnung			
120	<b>M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen</b>	NACE-Verordnung			
130	<b>N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen</b>	NACE-Verordnung			
140	<b>O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung</b>	NACE-Verordnung			
150	<b>P Erziehung und Unterricht</b>	NACE-Verordnung			
160	<b>Q Gesundheits- und Sozialwesen</b>	NACE-Verordnung			
170	<b>R Kunst, Unterhaltung und Erholung</b>	NACE-Verordnung			
180	<b>S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen</b>	NACE-Verordnung			
190	<b>DARLEHEN UND KREDITE</b>	Anhang V.Teil 1.24, 27			

**21. Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Vermögenswerte, die Gegenstand von Operating-Leasingverhältnissen sind**

		Verweise	Buchwert
			Anhang V.Teil 2.110-111
			010
010	<b>Sachanlagen</b>	IAS 16.6; IAS 1.54(a)	
020	Neubewertungsmodell	IAS 17.49; IAS 16.31, 73(a)(d)	
030	Anschaffungskostenmodell	IAS 17.49; IAS 16.30, 73(a)(d)	
040	<b>Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien</b>	IAS 40.IN5; IAS 1.54(b)	
050	Zeitwertmodell	IAS 17.49; IAS 40.33-55, 76	
060	Anschaffungskostenmodell	IAS 17.49; IAS 40.56,79(c)	
070	<b>Sonstige immaterielle Vermögenswerte</b>	IAS 38.8, 118	
080	Neubewertungsmodell	IAS 17.49; IAS 38.75-87, 124(a)(ii)	
090	Anschaffungskostenmodell	IAS 17.49; IAS 38.74	

**22. Vermögensverwaltung, Verwahrung und sonstige Dienstleistungsfunktionen**
**22.1 Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen nach Tätigkeiten**

		Verweise IFRS 7.20(c)	Laufender Berichtszeitraum
			010
010	<b>Gebühren- und Provisionserträge</b>	Anhang V.Teil 2.113-115	
020	Wertpapiere		
030	Emissionen	Anhang V.Teil 2.116(a)	
040	Überweisungsaufträge	Anhang V.Teil 2.116(b)	
050	Sonstige	Anhang V.Teil 2.116(c)	
060	Clearing und Abwicklung	Anhang V.Teil 2.116(d)	
070	Vermögensverwaltung	Anhang V.Teil 2.116(e); Anhang V.Teil 2.117(a)	

		Verweise IFRS 7.20(c)	Laufender Berichtszeitraum
			010
080	Verwahrung [nach Kundentyp]	Anhang V.Teil 2.116(e); Anhang V.Teil 2.117(b)	
090	Gemeinsame Anlagen		
100	Sonstige		
110	Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für gemeinsame Anlagen	Anhang V.Teil 2.116(e); Anhang V.Teil 2.117(c)	
120	Treuhandgeschäfte	Anhang V.Teil 2.116(e); Anhang V.Teil 2.117(d)	
130	Zahlungsdienste	Anhang V.Teil 2.116(e); Anhang V.Teil 2.117(e)	
140	Verteilte, aber nicht verwaltete Kundenressourcen [nach Produkttyp]	Anhang V.Teil 2.117(f)	
150	Gemeinsame Anlagen		
160	Versicherungsprodukte		
170	Sonstige		
180	Strukturierte Finanzierungen	Anhang V.Teil 2.116(f)	
190	Bedienung von Verbriefungsaktivitäten	Anhang V.Teil 2.116(g)	
200	Erteilte Kreditzusagen	IAS 39.47(d)(ii); Anhang V.Teil 2.116(h)	
210	Erteilte Finanzgarantien	IAS 39.47(c)(ii); Anhang V.Teil 2.116(h)	
220	Sonstige	Anhang V.Teil 2.116(j)	
230	<b>(Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)</b>	Anhang V.Teil 2.113-115	
240	(Clearing und Abwicklung)	Anhang V.Teil 2.116(d)	
250	(Verwahrung)	Anhang V.Teil 2.117(b)	
260	(Bedienung von Verbriefungsaktivitäten)	Anhang V.Teil 2.116(g)	
270	(Empfangene Kreditzusagen)	Anhang V.Teil 2.116(i)	
280	(Empfangene Finanzgarantien)	Anhang V.Teil 2.116(i)	
290	(Sonstige)	Anhang V.Teil 2.116(j)	

## 22.2 Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind

		Verweise	Betrag der Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind
			Anhang V.Teil 2.117(g)
			010
010	<b>Vermögensverwaltung [nach Kundentyp]</b>	Anhang V.Teil 2.117(a)	
020	Gemeinsame Anlagen		
030	Pensionsfonds		
040	Nach Ermessen verwaltete Kundenportfolios		
050	Sonstige Anlageinstrumente		
060	<b>In Verwahrung gegebene Vermögenswerte [nach Kundentyp]</b>	Anhang V.Teil 2.117(b)	
070	Gemeinsame Anlagen		
080	Sonstige		
090	Davon: anderen Einrichtungen übertragen		
100	<b>Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für gemeinsame Anlagen</b>	Anhang V.Teil 2.117(c)	
110	<b>Treuhandgeschäfte</b>	Anhang V.Teil 2.117(d)	
120	<b>Zahlungsdienste</b>	Anhang V.Teil 2.117(e)	
130	<b>Verteilte, aber nicht verwaltete Kundenressourcen [nach Produkttyp]</b>	Anhang V.Teil 2.117(f)	
140	Gemeinsame Anlagen		
150	Versicherungsprodukte		
160	Sonstige		

30. Außerbilanzielle Risikopositionen: Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen  
 30.1 Anteile an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen

010	Summe	Verweise	Bilanziell erfasster Buchwert der finanziellen Vermögenswerte		Davon: in Anspruch genommene Liquiditätsunterstützung		Zeitwert der in Anspruch genommenen Liquiditätsunterstützung		Bilanziell erfasster Buchwert der finanziellen Verbindlichkeiten		Nominalbetrag der außerbilanziellen Posten, die vom meldenden Institut angegeben werden		Davon: Nominalbetrag der erteilten Kreditzusagen		Beim meldenden Institut im laufenden Berichtszeitraum eingetretene Verluste	
			IFRS 12.29(a)	010	IFRS 12.29(a); Anhang V.Teil 2.118	020	030	IFRS 12.29(a)	040	IFRS 12.B26(e)	050	060	IFRS 12 B26(b)	070		

30.2 Aufschlüsselung der Anteile an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen nach Art der Tätigkeiten

Nach Art der Tätigkeiten		Verweise	Verbriefung durch Zweckgesellschaften	Vermögensverwaltung	Sonstige Tätigkeiten
			CRR Art. 4(1)(66)	Anhang V.Teil 2.117(a)	
			Buchwert		
		IFRS 12.28, B6.(a)			
010	Vom meldenden Institut bilanziell erfasste ausgewählte finanzielle Vermögenswerte	IFRS 12.29(a),(b)			
021	Davon: notleidend	Anhang V.Teil 2. 145-162			
030	Derivate	IAS 39.9			
040	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11			
050	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.24, 26			
060	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.24, 27			
070	Vom meldenden Institut bilanziell erfasstes ausgewähltes Eigenkapital und finanzielle Verbindlichkeiten	IFRS 12.29(a),(b)			
080	Begegebene Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.4			
090	Derivate	IAS 39.9, AG 15 (a)			
100	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9; Anhang V.Teil 1.30.			
110	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.31.			
			<b>Nominalbetrag</b>		
120	Vom meldenden Institut angegebene außerbilanzielle Posten	IFRS 12.B26.(e)			
131	Davon: notleidend	Anhang V.Teil 2. 145-162			

### 31. Nahe stehende Unternehmen und Personen

#### 31.1 Nahe stehende Unternehmen und Personen: Verbindlichkeiten und Forderungen

		Verweise	Kreditanspruchnahme				
			Mutterunternehmen und Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss	Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe	Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	Schlüsselposition im Unternehmen oder dem Mutterunternehmen	Sonstige nahe stehende Unternehmen und Personen
			IAS 24.19(a),(b)	IAS 24.19(c); Anhang V.Teil 2.120.	IAS 24.19(d),(e); Anhang V.Teil 2.120.	IAS 24.19(f)	IAS 24.19(g)
		Anhang V.Teil 2.120.	010	020	030	040	050
010	<b>Ausgewählte finanzielle Vermögenswerte</b>	IAS 24.18(b)					
020	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11					
030	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.24, 26					
040	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.24, 27					
050	Davon: Wertgeminderte finanzielle Vermögenswerte						
060	<b>Ausgewählte finanzielle Verbindlichkeiten</b>	IAS 24.18(b)					
070	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9; Anhang V.Teil 1.30.					
080	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.31.					
090	<b>Nominalbetrag der erteilten Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstigen Zusagen</b>	IAS 24.18(b); Anhang V.Teil 2.62.					
100	Davon: ausgefallen	IAS 24.18(b); Anhang V.Teil 2.61.					



		Verweise	Kreditanspruchnahme				
			Mutterunternehmen und Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss	Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe	Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	Schlüsselposition im Unternehmen oder dem Mutterunternehmen	Sonstige nahe stehende Unternehmen und Personen
			IAS 24.19(a),(b)	IAS 24.19(c); Anhang V.Teil 2.120.	IAS 24.19(d),(e); Anhang V.Teil 2.120.	IAS 24.19(f)	IAS 24.19(g)
		Anhang V.Teil 2.120.	010	020	030	040	050
110	<b>Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen</b>	IAS 24.18(b); Anhang V.Teil 2.63, 121					
120	<b>Nominalwert von Derivaten</b>	Anhang V.Teil 2.70-71					
130	<b>Wertberichtigungen und Rückstellungen für wertgeminderte Schuldtitel, ausgefallene Garantien und ausgefallene Zusagen</b> [Bei endgültiger Meldung der notleidenden Risikopositionen zu ersetzen durch: " <b>Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen aus notleidenden Risikopositionen</b> "]	IAS 24.18(c)					

31.2 Nahe stehende Unternehmen und Personen: Aufwendungen und Erträge durch Geschäfte mit

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum				
			Mutterunternehmen und Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss	Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe	Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	Schlüsselposition im Unternehmen oder dem Mutterunternehmen	Sonstige nahe stehende Unternehmen und Personen
			IAS 24.19(a),(b)	IAS 24.19(c)	IAS 24.19(d),(e)	IAS 24.19(f)	IAS 24.19(g)
		Anhang V.Teil 2.120.	010	020	030	040	050
010	<b>Zinserträge</b>	IAS 24.18(a); IAS 18.35(b)(iii); Anhang V.Teil 2.21.					
020	<b>Zinsaufwendungen</b>	IAS 24.18(a); IAS 1.97; Anhang V.Teil 2.21.					
030	<b>Dividendenerträge</b>	IAS 24.18(a); IAS 18.35(b)(v); Anhang V.Teil 2.28.					
040	<b>Gebühren- und Provisionserträge</b>	IAS 24.18(a); IFRS 7.20(c)					
050	<b>Aufwendungen für Gebühren und Provisionen</b>	IAS 24.18(a); IFRS 7.20(c)					
060	<b>Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten</b>	IAS 24.18(a)					

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum				
			Mutterunternehmen und Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss	Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe	Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	Schlüsselpersonen im Unternehmen oder dem Mutterunternehmen	Sonstige nahe stehende Unternehmen und Personen
			IAS 24.19(a),(b)	IAS 24.19(c)	IAS 24.19(d),(e)	IAS 24.19(f)	IAS 24.19(g)
			Anhang V.Teil 2.120.	010	020	030	040
070	<b>Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von nicht finanziellen Vermögenswerten</b>	IAS 24.18(a); Anhang V.Teil 2.122.					
080	<b>Anstieg oder (-) Abnahme der Wertminderung und Rückstellungen für wertgeminderte Schuldtitel, ausgefallene Garantien und ausgefallene Zusagen im Berichtszeitraum</b>	IAS 24.18(d)					

## 40. Gruppenstruktur

## 40.1 Gruppenstruktur: nach einzelnen Unternehmen

Unternehmenskennung	Code des Unternehmens	Name des Unternehmens	Eintrittsdatum	Aktienkapital	Eigenkapital des Beteiligungsunternehmens	Gesamtvermögen des Beteiligungsunternehmens	Gewinne oder (-) Verluste des Beteiligungsunternehmens
Anhang V.Teil 2.123, 124(a)	Anhang V.Teil 2.123, 124(b)	IFRS 12.12(a), 21(a)(i); Anhang V.Teil 2.123, 124(c)	Anhang V.Teil 2.123, 124(d)	Anhang V.Teil 2.123, 124(e)	IFRS 12.B12(b); Anhang V.Teil 2.123, 124(f)	IFRS 12.B12(b); Anhang V.Teil 2.123, 124(f)	IFRS 12.B12(b); Anhang V.Teil 2.123, 124(f)
010	020	030	040	050	060	070	080

Sitz des Beteiligungsunternehmens	Wirtschaftszweig des Beteiligungsunternehmens	NACE-Code	Kumulierter Eigenkapitalanteil [%]	Stimmrechte [%]	Gruppenstruktur [Beziehung]	Bilanzierungsmethode [Rechnungslegungszwecke]	Bilanzierungsmethode [CRR]
IFRS 12.12.(b), 21.(a).(iii); Anhang V.Teil 2.123, 124(g)	Anhang V.Teil 2.123, 124(h)	Anhang V.Teil 2.123, 124(i)	IFRS 12.21(iv); Anhang V.Teil 2.123, 124(j)	IFRS 12.21(iv); Anhang V.Teil 2.123, 124(k)	IFRS 12.10(a)(i); Anhang V.Teil 2.123, 124(l)	IFRS 12.21(b); Anhang V.Teil 2.123, 124(m)	CRR Art. 18; Anhang V.Teil 2.123, 124(n)
090	095	100	110	120	130	140	150

Buchwert	Aquisitionskosten	Geschäfts- oder Firmenwert des Beteiligungsunternehmens	Zeitwert der Anteile, für die Preisnotierungen veröffentlicht wurden
Anhang V.Teil 2.123, 124(o)	Anhang V.Teil 2.123, 124(p)	Anhang V.Teil 2.123, 124(q)	IFRS 12.21(b)(iii); Anhang V.Teil 2.123, 124(r)
160	170	180	190

## 40.2 Gruppenstruktur: nach einzelnen Instrumenten

Wertpapiercode	Unternehmenscode	Unternehmenskennung der Holdinggesellschaft	Unternehmenscode der Holdinggesellschaft	Name der Holdinggesellschaft	Kumulierter Eigenkapitalanteil (%)	Buchwert	Aquisitionskosten
Anhang V.Teil 2.125(a)	Anhang V.Teil 2.124(b), 125(c)		Anhang V.Teil 2.125(b)		Anhang V.Teil 2.124(j), 125(c)	Anhang V.Teil 2.124(o), 125(c)	Anhang V.Teil 2.124(p), 125(c)
010	020	030	040	050	060	070	080

## 41. Beizulegender Zeitwert

## 41.1 Bemessungshierarchie: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente

VERMÖGENSWERTE		Verweise	Beizulegender Zeitwert	Bemessungshierarchie IFRS 13.93(b), BC216		
			IFRS 7.25-26	Stufe 1 IFRS 13.76	Stufe 2 IFRS 13.81	Stufe 3 IFRS 13.86
			010	020	030	040
010	<b>Kredite und Forderungen</b>	IFRS 7.8 (c); IAS 39.9, AG16, AG26				
020	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.24, 26				
030	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.24, 27				
040	<b>Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen</b>	IFRS 7.8(b); IAS 39.9, AG16, AG26				
050	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.24, 26				
060	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.24, 27				
<b>VERBINDLICHKEITEN</b>						
070	<b>Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten</b>	IFRS 7.8(f); IAS 39.47				
080	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9; Anhang V.Teil 1.30.				
090	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.31.				
100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V.Teil 1.32-34				

## 41.2 Nutzung der Zeitwert-Option

	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente	Verweise	Buchwert		
			Rechnungslegungsanomalie	Bewertung anhand des beizulegenden Zeitwerts	Hybride Verträge
			IAS 39.9b(i)	IAS 39.9b(ii)	IAS 39.11A-12
	IFRS 7.B5(a)		010	020	030
	VERMÖGENSWERTE				
010	<b>Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte</b>	IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9			
020	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11			

	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente	Verweise	Buchwert		
			Rechnungslegungsanomalie	Bewertung anhand des beizulegenden Zeitwerts	Hybride Verträge
			IAS 39.9b(i)	IAS 39.9b(ii)	IAS 39.11A-12
	IFRS 7.B5(a)		010	020	030
VERMÖGENSWERTE					
030	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.24, 26			
040	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.24, 27			
VERBINDLICHKEITEN					
050	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9			
060	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2.Teil 2.9; Anhang V.Teil 1.30.			
070	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.31.			
080	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V.Teil 1.32-34			

#### 41.3 Nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete hybride Finanzinstrumente

	Übrige separierbare hybride Verträge [nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet]	Verweise	Buchwert
	FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE		010
010	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	IAS 39.9; Anhang V.Teil 2.129.	
020	Zur Veräußerung verfügbar [Basisverträge]	IAS 39.11; Anhang V.Teil 2.130.	
030	Kredite und Forderungen [Basisverträge]	IAS 39.11; Anhang V.Teil 2.130.	
040	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen [Basisverträge]	IAS 39.11; Anhang V.Teil 2.130.	
FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN			
050	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten	IAS 39.9; Anhang V.Teil 2.129.	
060	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten [Basisverträge]	IAS 39.11; Anhang V.Teil 2.130.	

## 42. Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Buchwert nach Bewertungsverfahren

		Verweise	Buchwert
			010
010	<b>Sachanlagen</b>	IAS 16.6; IAS 16.29; IAS 1.54(a)	
020	Neubewertungsmodell	IAS 16.31, 73(a),(d)	
030	Anschaffungskostenmodell	IAS 16.30, 73(a),(d)	
040	<b>Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien</b>	IAS 40.5, 30; IAS 1.54(b)	
050	Zeitwertmodell	IAS 40.33-55, 76	
060	Anschaffungskostenmodell	IAS 40.56, 79(c)	
070	<b>Sonstige immaterielle Vermögenswerte</b>	IAS 38.8, 118, 122; Anhang V.Teil 2.132.	
080	Neubewertungsmodell	IAS 38.75-87, 124(a)(ii)	
090	Anschaffungskostenmodell	IAS 38.74	

### 43. Rückstellungen

		Verweise	Buchwert						
			Renten und sonstige Leistungsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer	Restrukturierungsmaßnahmen	Anhängige Rechtsstreitigkeiten und Steuerstreitigkeiten	Erteilte Zusagen und Garantien	Sonstige Rückstellungen	Summe
			IAS 19.63; IAS 1.78(d); Anhang V.Teil 2.7.	IAS 19.153; IAS 1.78(d); Anhang V.Teil 2.8.	IAS 37.70-83	IAS 37.Anh. C.6-10	IAS 37.Anh. C.9; IAS 39.2(h), 47(c)(d), BC 15, AG 4	IAS 37.14	
			010	020	030	040	050	060	070
010	<b>Eröffnungsbilanz [Buchwert zu Beginn des Berichtszeitraums]</b>	IAS 37.84 (a)							
020	Zusätzliche Rückstellungen einschließlich der Erhöhung von bestehenden Rückstellungen	IAS 37.84 (b)							
030	(-) in Anspruch genommene Beträge	IAS 37.84 (c)							
040	(-) nicht in Anspruch genommene Beträge, die während des Berichtszeitraums aufgelöst wurden	IAS 37.84 (d)							
050	Erhöhung des während des Berichtszeitraums [Zeitablauf] abgezinsten Betrags und die Auswirkungen von Änderungen des Abzinsungssatzes	IAS 37.84 (e)							
060	Sonstige Änderungen								
070	<b>Schlussbilanz [Buchwert am Ende des Berichtszeitraums]</b>	IAS 37.84 (a)							



## 44. Leistungsorientierte Pläne und Leistungen an Arbeitnehmer

## 44.1 Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen

		Verweise	Betrag
			010
010	<b>Beizulegender Zeitwert von Vermögenswerten aus leistungsorientierten Plänen</b>	IAS 19.140(a)(i), 142	
020	Davon: vom Institut begebene Finanzinstrumente	IAS 19.143	
030	Eigenkapitalinstrumente	IAS 19.142(b)	
040	Schuldtitel	IAS 19.142(c)	
050	Immobilien	IAS 19.142(d)	
060	Sonstige Vermögenswerte aus leistungsorientierten Plänen		
070	<b>Barwert von Verpflichtungen aus leistungsorientierten Plänen</b>	IAS 19.140(a)(ii)	
080	<b>Auswirkung der Vermögenswertobergrenze</b>	IAS 19.140(a)(iii)	
090	<b>Nettovermögenswerte aus leistungsorientierten Plänen [Buchwert]</b>	IAS 19.63; Anhang V.Teil 2.136.	
100	<b>Rückstellungen für Renten und sonstige leistungsorientierte Verpflichtungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses [Buchwert]</b>	IAS 19.63; IAS 1.78(d); Anhang V.Teil 2.7.	
110	<b>Zusatzinformation: Beizulegender Zeitwert von als Vermögenswerten erfassten Erstattungsansprüchen</b>	IAS 19.140(b)	

## 44.2 Veränderungen bei leistungsorientierten Verpflichtungen

		Verweise	Leistungsorientierte Verpflichtungen
			010
010	<b>Eröffnungsbilanz [Barwert]</b>	IAS 19.140(a)(ii)	
020	Aktueller Dienstzeitaufwand	IAS 19.141(a)	
030	Zinsaufwendungen	IAS 19.141(b)	
040	Beitragszahlungen	IAS 19.141(f)	
050	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus Änderungen der demografischen Annahmen	IAS 19.141(a)(ii)	
060	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus Änderungen der finanziellen Annahmen	IAS 19.141(c)(iii)	
070	Erhöhung oder (-) Abnahme des Fremdwährungsrisikos	IAS 19.141(e)	
080	Leistungsauszahlungen	IAS 19.141(g)	
090	Nachzuerrechnender Dienstzeitaufwand einschließlich Gewinnen und Verlusten aus der Abgeltung	IAS 19.141(d)	
100	Erhöhung oder (-) Verminderung durch die Zusammenfassung von Geschäftstätigkeiten und Veräußerungen	IAS 19.141(h)	
110	Sonstige Erhöhungen oder (-) Verminderungen		
120	<b>Schlussbilanz [Barwert]</b>	IAS 19.140(a)(ii); Anhang V.Teil 2.138.	

## 44.3 Zusatzinformationen [in Bezug auf die Personalaufwendungen]

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum
			010
010	Renten und ähnliche Aufwendungen	Anhang V.Teil 2.139(a)	
020	Anteilsbasierte Vergütungen	IFRS 2.44; Anhang V.Teil 2.139(b)	

## 45. Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

## 45.1 Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Bilanzierungsportfolio

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum	Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
			010	020
010	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.20(a)(i); IAS 39.55(a)		
020	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	IFRS 7.20(a)(i); IAS 39.55(a)		
030	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, DIE ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET WERDEN	IFRS 7.20(a)(i)		

## 45.2 Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte, mit Ausnahme der zur Veräußerung gehaltenen

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum
			010
020	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	IAS 40.69; IAS 1.34(a), 98(d)	
030	Immaterielle Vermögenswerte	IAS 38.113-115A; IAS 1.34(a)	
040	Sonstige Vermögenswerte	IAS 1.34 (a)	
050	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE BEI DER AUSBUCHUNG NICHT FINANZIELLER VERMÖGENSWERTE	IAS 1.34	

## 45.3 Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen

		Verweise	Erträge	Aufwendungen
			010	020
010	Änderungen beim Zeitwert von materiellen Vermögenswerten, die nach dem Zeitwertmodell bewertet werden	IAS 40.76(d); Anhang V.Teil 2.141.		
020	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	IAS 40.75(f); Anhang V.Teil 2.141.		
030	Operating-Leasingverhältnisse mit Ausnahme von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	IAS 17.50, 51, 56(b); Anhang V.Teil 2.142.		
040	Sonstige	Anhang V.Teil 2.143.		
050	SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE ODER AUFWENDUNGEN	Anhang V.Teil 2.141-142		

46. Eigenkapitalveränderungsrechnung

Quellen von Eigenkapitalveränderungen	Verweise	Kapital	Agio	Ausgegebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital	Sonstiges Eigenkapital	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Einbehaltene Gewinne	Neubewertungsrücklagen
		IAS 1.106, 54(r)	IAS 1.106, 78(e)	IAS 1.106, Anhang V.Teil 2.15-16	IAS 1.106; Anhang V.Teil 2.17.	IAS 1.106	CRR Art. 4(1)(123)	IFRS 1.30, D5-D8
		010	020	030	040	050	060	070
010	Eröffnungsbilanz [vor Anpassung]							
020	Auswirkungen der Berichtigung von Fehlern	IAS 1.106.(b); IAS 8.42						
030	Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden	IAS 1.106.(b); IAS 1.IG6; IAS 8.22						
040	Eröffnungsbilanz [aktueller Berichtszeitraum]							
050	Emission von Stammaktien	IAS 1.106.(d).(iii)						
060	Emission von Vorzugsaktien	IAS 1.106.(d).(iii)						
070	Emission anderer Eigenkapitalinstrumente	IAS 1.106.(d).(iii)						
080	Ausübung oder Auslaufen sonstiger begebener Eigenkapitalinstrumente	IAS 1.106.(d).(iii)						
090	Umwandlung von Schulden in Eigenkapital	IAS 1.106.(d).(iii)						
100	Kapitalherabsetzung	IAS 1.106.(d).(iii)						
110	Dividenden	IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.35; IAS 1.IG6						

Quellen von Eigenkapitalveränderungen	Verweise	Kapital	Agio	Ausgegebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital	Sonstiges Eigenkapital	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Einbehaltene Gewinne	Neubewertungsrücklagen
		IAS 1.106, 54(r)	IAS 1.106, 78(e)	IAS 1.106, Anhang V.Teil 2.15-16	IAS 1.106; Anhang V.Teil 2.17.	IAS 1.106	CRR Art. 4(1)(123)	IFRS 1.30, D5-D8
		010	020	030	040	050	060	070
120	Erwerb eigener Anteile	IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.33						
130	Veräußerung oder Löschung eigener Anteile	IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.33						
140	Umgliederung von Finanzinstrumenten aus dem Eigenkapital in die Verbindlichkeiten	IAS 1.106.(d).(iii)						
150	Umgliederung von Finanzinstrumenten aus den Verbindlichkeiten in das Eigenkapital	IAS 1.106.(d).(iii)						
160	Umbuchungen zwischen Eigenkapitalbestandteilen	IAS 1.106.(d).(iii)						
170	Aus anderen Geschäftstätigkeiten resultierende Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals	IAS 1.106.(d).(iii)						
180	Anteilsbasierte Vergütungen	IAS 1.106.(d).(iii); IFRS 2.10						
190	Sonstige Erhöhungen oder oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals	IAS 1.106.(d)						
200	Jahresgesamtergebnis	IAS 1.106.(d).(i)-(ii); IAS 1.81A.(c); IAS 1.16						
210	<b>Schlussbilanz [aktueller Berichtszeitraum]</b>							

Quellen von Eigenkapitalveränderungen		Verweise	Sonstige Rücklagen	Eigene Anteile (-)	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder (-) Verluste	Zwischendividenden (-)	Minderheitsbeteiligungen		Summe
							Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Sonstige Positionen	
							IAS 1.106, 54(c)	IAS 1.106; IAS 32.34, 33; An- hang V.Teil 2.20.	
080	090	100	110	120	130	140			
010	<b>Eröffnungsbilanz [vor Anpassung]</b>								
020	Auswirkungen der Berichtigung von Fehlern	IAS 1.106.(b); IAS 8.42							
030	Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden	IAS 1.106.(b); IAS 1.IG6; IAS 8.22							
040	<b>Eröffnungsbilanz [aktueller Berichtszeitraum]</b>								
050	Emission von Stammaktien	IAS 1.106.(d).(iii)							
060	Emission von Vorzugsaktien	IAS 1.106.(d).(iii)							
070	Emission anderer Eigenkapitalinstrumente	IAS 1.106.(d).(iii)							
080	Ausübung oder Auslaufen sonstiger begebener Eigenkapitalinstrumente	IAS 1.106.(d).(iii)							
090	Umwandlung von Schulden in Eigenkapital	IAS 1.106.(d).(iii)							
100	Kapitalherabsetzung	IAS 1.106.(d).(iii)							
110	Dividenden	IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.35; IAS 1.IG6							



## MELDUNG VON FINANZINFORMATIONEN NACH DEN NATIONALEN BILANZIERUNGSVORSCHRIFTEN

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR GAAP		
MELDEBOGEN-NUMMER	MELDEBOGEN-CODE	BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGEN-GRUPPE
<b>TEIL 1 [QUARTALSWEISE]</b>		
<b>Bilanz [Vermögens- und Kapitalübersicht]</b>		
1.1	F 01.01	Bilanz: Vermögenswerte
1.2	F 01.02	Bilanz: Verbindlichkeiten
1.3	F 01.03	Bilanz: Eigenkapital
2	F 02.00	<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>
3	F 03.00	<b>Gesamtergebnisrechnung</b>
<b>Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei</b>		
4.1	F 04.01	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte
4.2	F 04.02	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
4.3	F 04.03	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte
4.4	F 04.04	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: Kredite und Forderungen sowie bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen
4.5	F 04.05	Nachrangige finanzielle Vermögenswerte
4.6	F 04.06	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: finanzielle Vermögenswerte, die Teil des Handelsbestands sind
4.7	F 04.07	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
4.8	F 04.08	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
4.9	F 04.09	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: nicht zu Handelszwecken gehaltene, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete Schuldtitel
4.10	F 04.10	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte



## FINREP-MELDEBÖGEN FÜR GAAP

MELDEBOGEN-NUMMER	MELDEBOGEN-CODE	BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGEN-GRUPPE
5	F 05.00	<b>Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite nach Produkt</b>
6	F 06.00	<b>Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Unternehmen nach NACE-Codes</b>
7	F 07.00	<b>Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig oder wertgemindert sind</b> <b>Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten</b>
8.1	F 08.01	Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
8.2	F 08.02	Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten <b>Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen</b>
9.1	F 09.01	Außerbilanzielle Risikopositionen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
9.2	F 09.02	Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
10	F 10.00	<b>Derivate - Handel</b> <b>Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften</b>
11.1	F 11.01	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften: Aufschlüsselung nach Art des Risikos und Art der Absicherung
11.2	F 11.02	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften nach den nationalen GAAP: Aufschlüsselung nach Art des Risikos
12	F 12.00	<b>Veränderungen bei den Wertberichtigungen für Kreditverluste und Wertminderung von Eigenkapitalinstrumenten</b> <b>Empfangene Sicherheiten und Garantien</b>
13.1	F 13.01	Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite nach Sicherheiten und Garantien
13.2	F 13.02	Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten [am Berichtsstichtag gehalten]
13.3	F 13.03	Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten [materielle Vermögenswerte], kumulativ
14	F 14.00	<b>Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert</b>
15	F 15.00	<b>Ausbuchung und mit den übertragenen finanziellen Vermögenswerten verbundene finanzielle Verbindlichkeiten</b>

**FINREP-MELDEBÖGEN FÜR GAAP**

<b>MELDEBOGEN-NUMMER</b>	<b>MELDEBOGEN-CODE</b>	<b>BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGEN-GRUPPE</b>
		<b>Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung</b>
16.1	F 16.01	Zinserträge und -aufwendungen, aufgeschlüsselt nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
16.2	F 16.02	Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument
16.3	F 16.03	Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument
16.4	F 16.04	Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Risiko
16.5	F 16.05	Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument
16.6	F 16.06	Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
16.7	F 16.07	Wertminderung bei finanziellen und nichtfinanziellen Vermögenswerten
		<b>Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Bilanz</b>
17.1	F 17.01	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Vermögenswerte
17.2	F 17.02	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Außerbilanzielle Risikopositionen - Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
17.3	F 17.03	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Verbindlichkeiten
18	F 18.00	<b>Vertragsgemäß bediente und notleidende Risikopositionen</b>
19	F 19.00	<b>Gestundete Risikopositionen</b>
		<b>TEIL 2 [QUARTALSWEISE MIT SCHWELLE: QUARTALSWEISE ODER KEINE MELDUNG]</b>
		<b>Geografische Aufschlüsselung</b>
20.1	F 20.01	Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Standort der Tätigkeiten
20.2	F 20.02	Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Standort der Tätigkeiten
20.3	F 20.03	Geografische Aufschlüsselung der Hauptposten der Gewinn- und Verlustrechnung nach Standort der Tätigkeiten
20.4	F 20.04	Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Sitz der Gegenpartei
20.5	F 20.05	Geografische Aufschlüsselung der außerbilanziellen Risikopositionen nach Sitz der Gegenpartei
20.6	F 20.06	Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Sitz der Gegenpartei

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR GAAP

MELDEBOGEN-NUMMER	MELDEBOGEN-CODE	BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGEN-GRUPPE
20.7	F 20.07	Geografische Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite für nichtfinanzielle Unternehmen nach NACE-Codes und Sitz der Gegenpartei
21	F 21.00	<b>Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Vermögenswerte, die Gegenstand von Operating-Leasingverhältnissen sind</b> <b>Vermögensverwaltung, Verwahrung und sonstige Dienstleistungsfunktionen</b>
22.1	F 22.01	Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen nach Tätigkeiten
22.2	F 22.02	Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind
<b>TEIL 3 [HALB]ÄHRLICH</b>		
<b>Außerbilanzielle Tätigkeiten: Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen</b>		
30.1	F 30.01	Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen
30.2	F 30.02	Aufschlüsselung der Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen nach Art der Tätigkeiten <b>Nahe stehende Unternehmen und Personen</b>
31.1	F 31.01	Nahe stehende Unternehmen und Personen: Verbindlichkeiten und Forderungen
31.2	F 31.02	Nahe stehende Unternehmen und Personen: Aufwendungen und Erträge durch Geschäfte mit
<b>TEIL 4 [JÄHRLICH]</b>		
<b>Gruppenstruktur</b>		
40.1	F 04.1	Gruppenstruktur: nach einzelnen Unternehmen
40.2	F 40.02	Gruppenstruktur: nach einzelnen Instrumenten <b>Beizulegender Zeitwert</b>
41.1	F 41.01	Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zu fortgeführten Anschaffungskosten
41.2	F 41.02	Nutzung der Zeitwert-Option
41.3	F 41.03	Nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete hybride Finanzinstrumente
42	F 42.00	<b>Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Buchwert nach Bewertungsverfahren</b>

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR GAAP

MELDEBOGEN-NUMMER	MELDEBOGEN-CODE	BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGEN-GRUPPE
43	F 43.00	<b>Rückstellungen</b>
		<b>Leistungsorientierte Pläne und Leistungen an Arbeitnehmer</b>
44.1	F 44.01	Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen
44.2	F 44.02	Veränderungen bei Verpflichtungen aus leistungsorientierten Plänen
44.3	F 44.03	Zusatzinformationen [in Bezug auf die Personalaufwendungen]
		<b>Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung</b>
45.1	F 45.01	Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Bilanzierungsportfolio
45.2	F 45.02	Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nichtfinanziellen Vermögenswerten, mit Ausnahme der zur Veräußerung gehaltenen
45.3	F 45.03	Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen
46	F 46.00	<b>Eigenkapitalveränderungsrechnung</b>

FARBCODE IN DEN MELDEBÖGEN:



Bereiche für Berichterstatter nach den nationalen GAAP

Die Zelle ist von berichterstattenden Instituten, die dem relevanten Rechnungslegungsrahmen unterliegen, nicht zu übermitteln.

1. Bilanz [Vermögens- und Kapitalübersicht]

1.1 Vermögenswerte

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					010
010	<b>Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben</b>	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 1	IAS 1.54 (i)		
020	Kassenbestand	Anhang V Teil 2.1	Anhang V Teil 2.1		
030	Guthaben bei Zentralbanken	BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V Teil 2.2	Anhang V Teil 2.2		
040	Sichtguthaben		Anhang V Teil 2.3	5	
050	<b>Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9	IFRS 7.8(a)(ii); IAS 39.9, AG14		
060	Derivate	CRR Anhang II	IAS 39.9	10	
070	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5	IAS 32.11	4	
080	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26	4	
090	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27	4	
091	<b>Finanzielle Vermögenswerte, die Teil des Handelsbestands sind</b>	Anhang V Teil 1.15			
092	Derivate	CCR Anhang II; Anhang V Teil 1.15			
093	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5		4	
094	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26		4	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					010
095	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27		4	
100	<b>Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9	IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9	4	
110	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5	IAS 32.11	4	
120	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26	4	
130	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27	4	
140	<b>Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9	IFRS 7.8(d); IAS 39.9	4	
150	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5	IAS 32.11	4	
160	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26	4	
170	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27	4	
171	<b>Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 4		4	
172	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5		4	
173	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26		4	
174	Darlehen und Kredite	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Abs. 4 Buchst. b; Anhang V Teil 1.24, 27		4	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert 010
175	<b>Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Art. 42c Abs. 2		4	
176	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5		4	
177	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26		4	
178	Darlehen und Kredite	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Abs. 4 Buchst. b; Anhang V Teil 1.24, 27		4	
180	<b>Kredite und Forderungen</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 4 Buchst. b und Abs. 5a; IAS 39.9	IFRS 7.8(c); IAS 39.9, AG16, AG26; Anhang V Teil 1.16	4	
190	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26	4	
200	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27	4	
210	<b>Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 4 Buchst. a und Abs. 5a; IAS 39.9	IFRS 7.8(b); IAS 39.9, AG16, AG26	4	
220	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26	4	
230	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27	4	
231	<b>Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete Schuldtitel</b>	BAD Art. 37 Abs. 1; 4. Richtlinie Art. 42a Abs. 4 Buchst. b; Anhang V Teil 1.16		4	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					010
232	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26		4	
233	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27		4	
234	<b>Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte</b>	BAD Art. 35-37; Anhang V Teil 1.17		4	
235	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5		4	
236	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26		4	
237	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27		4	
240	<b>Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a, Art. 42c Abs. 1 Buchst. a; IAS 39.9; Anhang V Teil 1.19	IFRS 7.22(b); IAS 39.9	11	
250	<b>Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 5 und 5a; IAS 39.89A(a)	IAS 39.89A(a)		
260	<b>Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen</b>	BAD Art 4 Aktiva Nr. 7-8; 4. Richtlinie Art. 17; Anhang V Teil 2.4	IAS 1.54(e); Anhang V Teil 2.4	4, 40	
270	<b>Materielle Vermögenswerte</b>	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 10			
280	Materielle Vermögenswerte		IAS 16.6; IAS 1.54(a)	21, 42	



		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					010
290	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien		IAS 40.5; IAS 1.54(b)	21, 42	
300	<b>Immaterielle Vermögenswerte</b>	BAD Art. 4. Aktiva Nr. 9; CRR Art. 4 Abs. 115	IAS 1.54(c), CRR Art. 4 Abs. 115		
310	Geschäfts- oder Firmenwert	BAD Art. 4. Aktiva Nr. 9; CRR Art. 4 Abs. 113	IFRS 3.B67(d), CRR Art. 4 Abs. 113		
320	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 9	IAS 38.8,118	21, 42	
330	<b>Steueransprüche</b>		IAS 1.54(n-o)		
340	Steuererstattungsansprüche		IAS 1.54(n); IAS 12.5		
350	Latente Steueransprüche	4. Richtlinie Art. 43 Abs. 1 und 11; CRR Art. 4 Abs. 106	IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4 Abs. 106		
360	<b>Sonstige Vermögenswerte</b>	Anhang V Teil 2.5	Anhang V Teil 2.5		
370	<b>Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen</b>		IAS 1.54(j); IFRS 5.38, Anhang V Teil 2.6		
380	<b>SUMME DER VERMÖGENSWERTE</b>	BAD Art. 4 Aktiva	IAS 1.9(a), IG6		

## 1.2 Verbindlichkeiten

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					010
010	<b>Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9, AG14-15	IFRS 7.8(e)(ii); IAS 39.9, AG14-15	8	
020	Derivate	CRR Anhang II	IAS 39.9, AG15(a)	10	
030	Verkaufspositionen		IAS 39, AG15(b)	8	
040	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30	8	
050	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.31	Anhang V Teil 1.31	8	
060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V Teil 1.32-34	Anhang V Teil 1.32-34	8	
061	<b>Finanzielle Verbindlichkeiten, die Teil des Handelsbestands sind</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 3		8	
062	Derivate	CCR Anhang II; Anhang V Teil 1.15		8	
063	Verkaufspositionen			8	
064	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30		8	
065	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.31		8	
066	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V Teil 1.32-34		8	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					010
070	<b>Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9	IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9	8	
080	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30	8	
090	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.31	Anhang V Teil 1.31	8	
100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V Teil 1.32-34	Anhang V Teil 1.32-34	8	
110	<b>Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 3 und 5a; IAS 39.47	IFRS 7.8(f); IAS 39.47	8	
120	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30	8	
130	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.31	Anhang V Teil 1.31	8	
140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V Teil 1.32-34	Anhang V Teil 1.32-34	8	
141	<b>Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Verbindlichkeiten</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 3		8	
142	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30		8	
143	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.31		8	
144	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V Teil 1.32-34		8	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					010
150	<b>Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a, Art. 42c Abs. 1 Buchst. a; Anhang V Teil 1.23	IFRS 7.22(b); IAS 39.9; Anhang V Teil 1.23	11	
160	<b>Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 5 und 5a; IAS 39.89A(b)	IAS 39.89A(b)		
170	<b>Rückstellungen</b>	BAD Art. 4.Passiva Nr. 6	IAS 37.10; IAS 1.54(l)	43	
175	Fonds für allgemeine Bankrisiken [falls den Verbindlichkeiten zugeordnet]	BAD Art. 38 Abs. 1; CRR Art. 4 Abs. 112; Anhang V Teil 2.12			
180	Renten und sonstige Leistungsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	Anhang V Teil 2.7	IAS 19.63; IAS 1.78(d); Anhang V Teil 2.7	43	
190	Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer	Anhang V Teil 2.8	IAS 19.153; IAS 1.78(d); Anhang V Teil 2.8	43	
200	Restrukturierungsmaßnahmen		IAS 37.71, 84(a)	43	
210	Anhängige Rechtsstreitigkeiten und Steuerstreitigkeiten		IAS 37.Anhang C. Beispiele 6 und 10	43	
220	Erteilte Zusagen und Garantien	BAD Art. 24 und 25 und Art. 33 Abs. 1	IAS 37.Anhang C.9	43	
230	Sonstige Rückstellungen			43	
240	<b>Steuerschulden</b>		IAS 1.54(n-o)		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					010
250	Tatsächliche Steuerschulden		IAS 1.54(n); IAS 12.5		
260	Latente Steuerschulden	4. Richtlinie Art. 43 Abs. 1 und 11; CRR Art. 4 Abs. 108	IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4 Abs. 108		
270	<b>Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital</b>		IAS 32, IE33; IFRIC 2; Anhang V Teil 2.9		
280	<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	Anhang V Teil 2.10	Anhang V Teil 2.10		
290	<b>Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten</b>		IAS 1.54(p); IFRS 5.38; Anhang V Teil 2.11		
300	<b>SUMME VERBINDLICHKEITEN</b>		IAS 1.9(b), IG6		

### 1.3 Eigenkapital

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					010
010	<b>Kapital</b>	BAD Art 4 Passiva Nr. 9, BAD Art. 22	IAS 1.54(r), BAD Art. 22	46	
020	Eingezahltes Kapital	BAD Art. 4 Passiva Nr. 9	IAS 1.78(e)		
030	Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital	BAD Art. 4 Passiva Nr. 9	IAS 1.78(e); Anhang V Teil 2.14		
040	<b>Agio</b>	BAD Art. 4 Passiva Nr. 10; CRR Art. 4 Abs. 124	IAS 1.78(e); CRR Art. 4 Abs. 124	46	
050	<b>Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital</b>	Anhang V Teil 2.15-16	Anhang V Teil 2.15-16	46	
060	Eigenkapitalkomponente zusammengesetzter Finanzinstrumente	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 5a; Anhang V Teil 2.15	IAS 32.28-29; Anhang V Teil 2.15		
070	Sonstige begebene Eigenkapitalinstrumente	Anhang V Teil 2.16	Anhang V Teil 2.16		
080	<b>Sonstiges Eigenkapital</b>	Anhang V Teil 2.17	IFRS 2.10, Anhang V Teil 2.17		
090	<b>Kumuliertes sonstiges Ergebnis</b>	CRR Art. 4 Abs. 100	CRR Art. 4 Abs. 100	46	
095	Posten, die nicht in den Gewinn oder Verlust umgliedert werden		IAS 1.82 A(a)		
100	Materielle Vermögenswerte		IAS 16.39,-41		
110	Immaterielle Vermögenswerte		IAS 38.85-87		
120	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus leistungsorientierten Pensionsplänen		IAS 1.7		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					010
122	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen		IFRS 5.38, IG Beispiel 12		
124	Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen		IAS 1.82(h), IAS 28.11		
128	Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgliedert werden können		IAS 1.82 A(a)		
130	Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe [wirksamer Teil]	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a	IAS 39.102(a)		
140	Devisenumrechnung	BAD Art. 39 Absatz 6	IAS 21.52(b), IAS 21.32, 38-49		
150	Sicherungsderivate. Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme [wirksamer Teil]	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a	IFRS 7.23(c); IAS 39.95-101		
160	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a	IFRS 7.20(a)(ii); IAS 39.55(b)		
170	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen		IFRS 5.38, IG Beispiel 12		
180	Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen		IAS 1.82(h), IAS 28.11		
190	<b>Einbehaltene Gewinne</b>	BAD Art. 4 Passiva Nr. 13; CRR Art. 4 Abs. 123	CRR Art. 4 Abs. 123		
200	<b>Neubewertungsrücklagen</b>	BAD Art. 4 Passiva Nr. 12	IFRS 1.30, D5-D8; Anhang V Teil 2.18		
201	Materielle Vermögenswerte	4. Richtlinie Art. 33 Abs. 1 Buchst. c			

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					010
202	Eigenkapitalinstrumente	4. Richtlinie Art. 33 Abs. 1 Buchst. c			
203	Schuldverschreibungen	4. Richtlinie Art. 33 Abs. 1 Buchst. c			
204	Sonstige	4. Richtlinie Art. 33 Abs. 1 Buchst. c			
205	<b>Zum Zeitwert angesetzte Rücklagen</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1			
206	Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Art. 42c Abs. 1 Buchst. b			
207	Sicherungsderivate. Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Art. 42c Abs. 1 Buchst. a; CRR Art. 30 Buchst. a			
208	Sicherungsderivate. Sonstige Sicherungsgeschäfte	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Art. 42c Abs. 1 Buchst. a			
209	Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Art. 42c Abs. 2			
210	<b>Sonstige Rücklagen</b>	BAD Art. 4 Passiva Nr. 11-13	IAS 1.54, IAS 1.78(e)		
215	Fonds für allgemeine Bankrisiken [falls dem Eigenkapital zugeordnet]	BAD Art. 38 Abs. 1; CRR Art. 4 Abs. 112; Anhang V Teil 1.38			
220	Rücklagen oder kumulierte Verluste aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	4. Richtlinie Art. 59 Abs. 4; Anhang V Teil 2.19	IAS 28.11; Anhang V Teil 2.19		



		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					010
230	Sonstige	Anhang V Teil 2.19	Anhang V Teil 2.19		
235	<b>Erste Konsolidierung. Differenzen</b>	7. Richtlinie Art. 19 Abs. 1 Buchst. c			
240	<b>(-) Eigene Anteile</b>	4. Richtlinie Aktiva C(III)(7), D(III)(2); Anhang V Teil 2.20	IAS 1.79(a)(vi); IAS 32.33-34, AG14, AG36; Anhang V Teil 2.20	46	
250	<b>Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder Verluste</b>	BAD Art. 4 Passiva Nr. 14	IAS 27.28, IAS 1.81B (b)(ii)	2	
260	<b>(-) Zwischendividenden</b>	CRR Art. 26 Abs. 2b	IAS 32.35		
270	<b>Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschende Beteiligungen]</b>	7. Richtlinie Art. 21	IAS 27.4, IAS 1.54(q), IAS 27.27		
280	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	CRR Art. 4 Abs. 100	IAS 27.27-28; CRR Art. 4 Abs. 100	46	
290	Sonstige Positionen		IAS 27.27-28	46	
300	<b>SUMME EIGENKAPITAL</b>		IAS 1.9(c), IG6	46	
310	<b>SUMME EIGENKAPITAL UND SUMME VERBINDLICHKEITEN</b>	BAD Art. 4 Passiva	IAS 1, IG6		

## 2. Gewinn- und Verlustrechnung

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichtszeitraum
					010
010	Zinserträge	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 1; Anhang V Teil 2.21	IAS 1.97, IAS 18.35(b)(iii); Anhang V Teil 2.21	16	
020	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte		IFRS 7.20(a)(i), B5(e); Anhang V Teil 2.24		
030	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte		IFRS 7.20(a)(i), B5(e)		
040	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte		IFRS 7.20(b); IAS 39.55(b); IAS 39.9		
050	Kredite und Forderungen		IFRS 7.20(b); IAS 39.9; IAS 39.46(a)		
060	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen		IFRS 7.20(b); IAS 39.9; IAS 39.46(b)		
070	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken		IAS 39.9; Anhang V Teil 2.23		
080	Sonstige Vermögenswerte	Anhang V Teil 2.25			
090	(Zinsaufwendungen)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 2; Anhang V Teil 2.21	IAS 1.97; Anhang V Teil 2.21	16	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichtszeitraum 010
100	(Zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten)		IFRS 7.20(a)(i), B5(e); Anhang V Teil 2.24		
110	(Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten)		IFRS 7.20(a)(i), B5(e)		
120	(Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten)		IFRS 7.20(b); IAS 39.47		
130	(Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken)		IAS 39.9; Anhang V Teil 2.23		
140	(Sonstige Verbindlichkeiten)		Anhang V Teil 2.26		
150	<b>(Auf Anforderung rückzahlbare Aufwendungen für Aktienkapital)</b>		IFRIC 2.11		
160	<b>Dividendenerträge</b>	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 3; Anhang V Teil 2.28	IAS 18.35(b)(v); Anhang V Teil 2.28		
170	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte		IFRS 7.20(a)(i), B5(e)		
180	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte		IFRS 7.20(a)(i), B5(e); IAS 39.9		
190	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte		IFRS 7.20(a)(ii); IAS 39.9; IAS 39.55(b)		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichtszeitraum
					010
200	<b>Gebühren- und Provisionserträge</b>	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 4	IFRS 7.20(c)	22	
210	<b>(Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)</b>	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 5	IFRS 7.20(c)	22	
220	<b>Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto</b>	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6	IFRS 7.20(a)(ii-v); Anhang V Teil 2.97	16	
230	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte		IFRS 7.20(a)(ii); IAS 39.9; IAS 39.55(b)		
240	Kredite und Forderungen		IFRS 7.20(a)(iv); IAS 39.9; IAS 39.56		
250	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen		IFRS 7.20(a)(iii); IAS 39.9; IAS 39.56		
260	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten		IFRS 7.20(a)(v); IAS 39.56		
270	Sonstige				
280	<b>Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto</b>	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6	IFRS 7.20(a)(i); IAS 39.55(a)	16	
285	<b>Gewinne oder (-) Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die Teil des Handelsbestands sind, netto</b>	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6		16	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichtszeitraum
					010
290	Gewinne oder (-) Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, netto	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6	IFRS 7.20(a)(i); IAS 39.55(a)	16, 45	
295	Gewinne oder (-) Verluste aus nicht zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6		16	
300	Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Abs. 5a sowie Art. 42c Abs. 1 Buchst. a	IFRS 7.24; Anhang V Teil 2.30	16	
310	Währungsdifferenzen [Gewinn oder (-) Verlust], netto	BAD Art. 39	IAS 21.28, 52 (a)		
320	Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, netto	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 13 und 14			
330	Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte, netto		IAS 1.34	45	
340	Sonstige betriebliche Erträge	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 7; Anhang V Teil 2.141-143	Anhang V Teil 2.141-143	45	
350	(Sonstige betriebliche Erträge)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 10; Anhang V Teil 2.141-143	Anhang V Teil 2.141-143	45	
355	<b>SUMME DER BETRIEBLICHEN ERTRÄGE, NETTO</b>				
360	(Verwaltungsaufwendungen)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 8			
370	(Personalaufwendungen)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 8 Buchst. a	IAS 19.7; IAS 1.102, IG6	44	
380	(Sonstige Verwaltungsaufwendungen)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 8 Buchst. b			

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichtszeitraum
					010
390	<b>(Abschreibungen)</b>		IAS 1.102, 104		
400	(Sachanlagen)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9	IAS 1.104; IAS 16.73(e)(vii)		
410	(Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9	IAS 1.104; IAS 40.79(d)(iv)		
415	(Geschäfts- oder Firmenwert)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9			
420	(Sonstige immaterielle Vermögenswerte)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9	IAS 1.104; IAS 38.118(e)(vi)		
430	<b>(Rückstellungen oder (-) Wertaufholung)</b>		IAS 37.59, 84; IAS 1.98(b)(f)(g)	43	
440	(Erteilte Zusagen und Garantien)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 11 und 12			
450	(Sonstige Rückstellungen)				
455	<b>(Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Fonds für allgemeine Bankrisiken, netto)</b>	BAD Art. 38 Abs. 2			
460	<b>(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten)</b>	BAD Art. 35 bis 37	IFRS 7.20(e)	16	
470	(Zu Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte)		IFRS 7.20(e); IAS 39.66		
480	(Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte)		IFRS 7.20(e); IAS 39.67		
490	(Kredite und Forderungen)		IFRS 7.20(e); IAS 39.63		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichtszeitraum
					010
500	(Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen)		IFRS 7.20(e); IAS 39.63		
510	<b>(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen)</b>	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 13 und 14	IAS 28.40-43	16	
520	<b>(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nichtfinanziellen Vermögenswerten)</b>		IAS 36.126(a)(b)	16	
530	(Sachanlagen)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9	IAS 16.73(e)(v-vi)		
540	(Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9	IAS 40.79(d)(v)		
550	(Geschäfts- oder Firmenwert)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9	IFRS 3 Anhang B67(d)(v); IAS 36.124		
560	(Sonstige immaterielle Vermögenswerte)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9	IAS 38.118 (e)(iv)(v)		
570	(Sonstige)		IAS 36.126 (a)(b)		
580	<b>Erfolgswirksam erfasster negativer Geschäfts- oder Firmenwert</b>	7. Richtlinie Art. 31	IFRS 3 Anhang B64(n)(i)		
590	<b>Anteil am Gewinn oder (-) Verlust aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen</b>	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 13 und 14	IAS 1.82(c)		
600	<b>Gewinn oder (-) Verlust aus als zur Veräußerung gehalten eingestuft langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als aufgegebene Geschäftsbereiche erfüllen</b>		IFRS 5.37; Anhang V Teil 2.27		
610	<b>GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN VOR STEUERN</b>		IAS 1.102, IG6; IFRS 5.33A		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichtszeitraum
					010
620	<b>(Den fortzuführenden Geschäften zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)</b>	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 15	IFRS 1.82(d); IAS 12.77		
630	<b>GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN NACH STEUERN</b>	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 16	IAS 1, IG6		
632	<b>Außerordentliche Gewinne oder (-) Verluste nach Steuern</b>	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 21			
633	Außerordentliche Gewinne oder Verluste vor Steuern	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 19			
634	(Den außerordentlichen Gewinnen oder Verlusten zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 20			
640	<b>Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen nach Steuern</b>		IAS 1.82(e); IFRS 5.33(a), 5.33A		
650	Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen vor Steuern		IFRS 5.33(b)(i)		
660	(Den aufgegebenen Geschäftsbereichen zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)		IFRS 5.33 (b)(ii),(iv)		
670	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 23	IAS 1.81 A(a)		
680	Den Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschenden Beteiligungen] zurechenbar		IAS 1.83(a)(i)		
690	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar		IAS 1.81B (b)(ii)		



## 3. Gesamtergebnisrechnung

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum
			010
010	<b>Jahresergebnis</b>	IAS 1.7, 81(b), 83(a), IG6	
020	<b>Sonstiges Ergebnis</b>	IAS 1.7, 81(b), IG6	
030	<b>Posten, die nicht in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden</b>	IAS 1.82 A(a)	
040	Materielle Vermögenswerte	IAS 1.7, IG6; IAS 16.39-40	
050	Immaterielle Vermögenswerte	IAS 1.7; IAS 38.85-86	
060	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus leistungsorientierten Pensionsplänen	IAS 1.7, IG6; IAS 19.93A	
070	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	IFRS 5.38	
080	Nach der Equity-Methode bilanzierte Anteile von Unternehmen an anderen erfassten Erträgen und Aufwendungen	IAS 1.82(h), IG6; IAS 28.11	
090	Ertragsteuern im Zusammenhang mit Posten, die nicht umgegliedert werden	IAS 1.91(b); Anhang V Teil 2.31	
100	<b>Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden können</b>	IAS 1.82 A(b)	
110	Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe [wirksamer Teil]	IAS 39.102(a)	
120	<i>Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste</i>	IAS 39.102(a)	
130	<i>In den Gewinn oder Verlust umgegliedert</i>	IAS 1.7, 92-95; IAS 39.102(a)	
140	<i>Sonstige Umgliederungen</i>		
150	Devisenumrechnung	IAS 1.7, IG6; IAS 21.52(b)	
160	<i>Ins Eigenkapital umgegliederte Umrechnungsgewinne oder (-) -verluste</i>	IAS 21.32, 38-47	
170	<i>In den Gewinn oder Verlust umgegliedert</i>	IAS 1.7, 92-95; IAS 21.48-49	
180	<i>Sonstige Umgliederungen</i>		
190	Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme [wirksamer Teil]	IAS 1.7, IG6; IFRS 7.23(c); IAS 39.95(a)-96	

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum
			010
200	Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste	IAS 1, IG6; IAS 39.95(a)-96	
210	In den Gewinn oder Verlust umgegliedert	IAS 1.7, 92-95, IG6; IAS 39.97-101	
220	In den anfänglichen Buchwert der gesicherten Grundgeschäfte umgegliedert	IAS 1, IG6; IAS 39.97-101	
230	Sonstige Umgliederungen		
240	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	IAS 1.7, IG6; IFRS 7.20(a)(ii); IAS 1, IG6; IAS 39.55(b)	
250	Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste	IFRS 7.20(a)(ii); IAS 1; IG 6; IAS 39.55(b)	
260	In den Gewinn oder Verlust umgegliedert	IFRS 7.20(a)(ii); IAS 1.7; IAS 1.92-95; IAS 1; IG 6; IAS 39.55(b)	
270	Sonstige Umgliederungen	IFRS 5, IG Beispiel 12	
280	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	IFRS 5.38	
290	Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste	IFRS 5.38	
300	In den Gewinn oder Verlust umgegliedert	IAS 1.7, 92-95; IFRS 5.38	
310	Sonstige Umgliederungen	IFRS 5, IG Beispiel 12	
320	Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	IAS 1.82(h), IG6; IAS 28.11	
330	Ertragsteuern im Zusammenhang mit Posten, die in den Gewinn oder (-) Verlust umgegliedert werden können	IAS 1.91(b), IG6; Anhang V Teil 2.31	
340	<b>Jahresgesamtergebnis</b>	IAS 1.7, 81A(a), IG6	
350	Den Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschenden Beteiligungen] zurechenbar	IAS 1.83(b)(i), IG6	
360	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar	IAS 1.83(b)(ii), IG6	

#### 4. Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei

##### 4.1 Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert	Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
					Anhang V Teil 2.46
				010	020
010	<b>Eigenkapitalinstrumente</b>	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5	IAS 32.11		
020	davon: zu Anschaffungskosten		IAS 39.46(c)		
030	davon: Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)		
040	davon: sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)		
050	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)		
060	<b>Schuldverschreibungen</b>	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26		
070	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)		
080	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)		
090	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)		
100	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)		
110	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)		
120	<b>Darlehen und Kredite</b>	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27		
130	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)		
140	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert	Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
				010	Anhang V Teil 2.46 020
150	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)		
160	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)		
170	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)		
180	Haushalte	Anhang V Teil 1.35(f)	Anhang V Teil 1.35(f)		

#### 4.2 Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert	Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
				010	IFRS 7.9(c); Anhang V Teil 2.46 020
010	<b>Eigenkapitalinstrumente</b>	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5	IAS 32.11		
020	davon: zu Anschaffungskosten		IAS 39.46(c)		
030	davon: Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)		
040	davon: sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)		
050	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)		
060	<b>Schuldverschreibungen</b>	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert	Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
					IFRS 7.9(c); Anhang V Teil 2.46
				010	020
070	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)		
080	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)		
090	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)		
100	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)		
110	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)		
120	<b>Darlehen und Kredite</b>	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27		
130	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)		
140	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)		
150	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)		
160	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)		
170	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)		
180	Haushalte	Anhang V Teil 1.35(f)	Anhang V Teil 1.35(f)		
190	<b>ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9	IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9		

#### 4.3 Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert nicht wertgeminderter Vermögenswerte	Buchwert wertgeminderter Vermögenswerte	Buchwert	Kumulierte Wertminderung
					IAS 39.58-62	Anhang V Teil 2.34	Anhang V Teil 2.46
				010	020	030	040
010	<b>Eigenkapitalinstrumente</b>	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5	IAS 32.11				
020	davon: zu Anschaffungskosten		IAS 39.46(c)				
030	davon: Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)				
040	davon: sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)				
050	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)				
060	<b>Schuldverschreibungen</b>	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26				
070	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)				
080	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)				
090	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)				
100	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)				
110	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)				
120	<b>Darlehen und Kredite</b>	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27				
130	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)				
140	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert nicht wertgeminderter Vermögenswerte	Buchwert wertgeminderter Vermögenswerte	Buchwert	Kumulierte Wertminderung
					IAS 39.58-62	Anhang V Teil 2.34	Anhang V Teil 2.46
				010	020	030	040
150	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)				
160	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)				
170	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)				
180	Haushalte	Anhang V Teil 1.35(f)	Anhang V Teil 1.35(f)				
190	<b>ZUR VERÄUSSERUNG VERFÜGBARE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9	IFRS 7.8(d); IAS 39.9				

#### 4.4 Kredite und Forderungen und bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen

			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Nicht wertgeminderte Vermögenswerte [Bruttobuchwert]	Wertgeminderte Vermögenswerte [Bruttobuchwert]	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, einzeln geschätzt	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, kollektiv geschätzt	Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste	Buchwert
					IFRS 7.37(b); IFRS 7, IG29(a); IAS 39.58-59	IAS 39, AG84-92; Anhang V Teil 2.36	IAS 39, AG84-92; Anhang V Teil 2.37	IAS 39, AG84-92; Anhang V Teil 2.38	Anhang V Teil 2.39
				Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		Anhang V Teil 2.36	Anhang V Teil 2.37	Anhang V Teil 2.38	Anhang V Teil 2.39
					010	020	030	040	050
010	<b>Schuldverschreibungen</b>	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26						
020	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)						
030	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)						
040	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)						
050	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)						
060	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)						
070	<b>Darlehen und Kredite</b>	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27						
080	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)						
090	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)						
100	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)						



		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Nicht wertgeminderte Vermögenswerte [Bruttobuchwert]	Wertgeminderte Vermögenswerte [Bruttobuchwert]	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, einzeln geschätzt	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, kollektiv geschätzt	Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste	Buchwert
					IFRS 7.37(b); IFRS 7, IG29(a); IAS 39.58-59	IAS 39, AG84-92; Anhang V Teil 2.36	IAS 39, AG84-92; Anhang V Teil 2.37	IAS 39, AG84-92; Anhang V Teil 2.38	Anhang V Teil 2.39
						Anhang V Teil 2.36	Anhang V Teil 2.37	Anhang V Teil 2.38	Anhang V Teil 2.39
					010	020	030	040	050
110	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)						
120	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)						
130	Haushalte	Anhang V Teil 1.35(f)	Anhang V Teil 1.35(f)						
140	<b>KREDITE UND FORDERUNGEN</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 4 Buchst. b und Abs. 5a; IAS 39.9	IAS 39.9, AG16, AG26; Anhang V Teil 1.16						
150	<b>Schuldverschreibungen</b>	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26						
160	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)						
170	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)						
180	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)						
190	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)						
200	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)						

				Nicht wertgeminderte Vermögenswerte [Bruttobuchwert]	Wertgeminderte Vermögenswerte [Bruttobuchwert]	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, einzeln geschätzt	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, kollektiv geschätzt	Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste	Buchwert
			<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>		IFRS 7.37(b); IFRS 7, IG29(a); IAS 39.58-59	IAS 39, AG84-92; Anhang V Teil 2.36	IAS 39, AG84-92; Anhang V Teil 2.37	IAS 39, AG84-92; Anhang V Teil 2.38	Anhang V Teil 2.39
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>				Anhang V Teil 2.36	Anhang V Teil 2.37	Anhang V Teil 2.38	Anhang V Teil 2.39
				010	020	030	040	050	060
210	<b>Darlehen und Kredite</b>	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27						
220	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)						
230	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)						
240	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)						
250	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)						
260	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)						
270	Haushalte	Anhang V Teil 1.35(f)	Anhang V Teil 1.35(f)						
280	<b>BIS ZUR ENDFÄLLIGKEIT GEHALTEN</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 4 Buchst. a und Abs. 5a; IAS 39.9	IFRS 7.8(c); IAS 39.9, AG16, AG26						

#### 4.5 Nachrangige finanzielle Vermögenswerte

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert
				010
010	<b>Darlehen und Kredite</b>	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27	
020	<b>Schuldverschreibungen</b>	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26	
030	<b>[FÜR DEN EMITTENTEN] NACHRANGIGE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE</b>	Anhang V Teil 2.40, 54	Anhang V Teil 2.40, 54	

#### 4.6 Finanzielle Vermögenswerte, die Teil des Handelsbestands sind

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Buchwert	Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
				Anhang V Teil 2.46
			010	020
010	<b>Eigenkapitalinstrumente</b>	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5		
020	davon: nicht börsennotiert			
030	davon: Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)		
040	davon: sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)		
050	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)		
060	<b>Schuldverschreibungen</b>	Anhang V Teil 1.24, 26		
070	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)		
080	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)		
090	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)		

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	Buchwert	Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
				Anhang V Teil 2.46
			010	020
100	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V Teil 1.35(d)</i>		
110	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V Teil 1.35(e)</i>		
120	<b>Darlehen und Kredite</b>	<i>Anhang V Teil 1.24, 27</i>		
130	Zentralbanken	<i>Anhang V Teil 1.35(a)</i>		
140	Staatssektor	<i>Anhang V Teil 1.35(b)</i>		
150	Kreditinstitute	<i>Anhang V Teil 1.35(c)</i>		
160	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V Teil 1.35(d)</i>		
170	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V Teil 1.35(e)</i>		
180	Haushalte	<i>Anhang V Teil 1.35(f)</i>		

#### 4.7 Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	Buchwert	Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
				Anhang V Teil 2.46
			010	020
010	<b>Eigenkapitalinstrumente</b>	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5		
020	davon: nicht börsennotiert			
030	davon: Kreditinstitute	<i>Anhang V Teil 1.35(c)</i>		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Buchwert	Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
				Anhang V Teil 2.46
			010	020
040	davon: sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)		
050	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)		
060	<b>Schuldverschreibungen</b>	Anhang V Teil 1.24, 26		
070	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)		
080	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)		
090	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)		
100	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)		
110	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)		
120	<b>Darlehen und Kredite</b>	Anhang V Teil 1.24, 27		
130	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)		
140	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)		
150	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)		
160	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)		
170	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)		
180	Haushalte	Anhang V Teil 1.35(f)		
190	<b>NICHT ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENE, NICHT-DERIVATIVE, ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 4		

4.8 Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht-derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Buchwert	Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
				Anhang V Teil 2.46
			010	020
010	<b>Eigenkapitalinstrumente</b>	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5		
020	davon: nicht börsennotiert			
030	davon: Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)		
040	davon: sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)		
050	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)		
060	<b>Schuldverschreibungen</b>	Anhang V Teil 1.24, 26		
070	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)		
080	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)		
090	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)		
100	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)		
110	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)		
120	<b>Darlehen und Kredite</b>	Anhang V Teil 1.24, 27		
130	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)		
140	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Buchwert	Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
				Anhang V Teil 2.46
			010	020
150	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)		
160	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)		
170	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)		
180	Haushalte	Anhang V Teil 1.35(f)		
190	<b>NICHT ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENE, NICHT-DERIVATIVE, ERFOLGSNEUTRAL IM EIGENKAPITAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Art. 42c Abs. 2		

#### 4.9 Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nach einer Kostenmethode bewertete Schuldtitel

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Nicht wertgeminderte Vermögenswerte	Wertgeminderte Vermögenswerte [Bruttobuchwert]	Einzelwertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken	Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken	Buchwert
				CRR Art. 4 Abs. 95	CRR Art. 4 Abs. 95	CRR Art. 4 Abs. 95	Anhang V Teil 2.39
			010	020	030	040	050
010	<b>Schuldverschreibungen</b>	Anhang V Teil 1.24, 26					
020	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)					
030	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)					
040	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)					
050	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Nicht wertgeminderte Vermögenswerte	Wertgeminderte Vermögenswerte [Bruttobuchwert]	Einzelwertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken	Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken	Buchwert
				CRR Art. 4 Abs. 95	CRR Art. 4 Abs. 95	CRR Art. 4 Abs. 95	Anhang V Teil 2.39
			010	020	030	040	050
060	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)					
070	<b>Darlehen und Kredite</b>	Anhang V Teil 1.24, 27					
080	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)					
090	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)					
100	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)					
110	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)					
120	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)					
130	Haushalte	Anhang V Teil 1.35(f)					
140	<b>NICHT ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENE, NACH EINER KOSTENMETHODE BEWERTETE SCHULDITITEL</b>	BAD Art. 37 Abs. 1; 4. Richtlinie Art. 42a Abs. 4 Buchst. b					



## 4.10 Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Buchwert
			010
010	<b>Eigenkapitalinstrumente</b>	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5	
020	davon: nicht börsennotiert		
030	davon: Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	
040	davon: sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	
050	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	
060	<b>Schuldverschreibungen</b>	Anhang V Teil 1.24, 26	
070	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	
080	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	
090	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	
100	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	
110	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	
120	<b>Darlehen und Kredite</b>	Anhang V Teil 1.24, 27	
130	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	
140	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	
150	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	
160	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	
170	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	
180	Haushalte	Anhang V Teil 1.35(f)	
190	<b>SONSTIGE NICHT ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENE NICHT-DERIVATIVE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Art. 42c Abs. 2	

5. Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite nach Produkt

			Zentralbanken	Staatssektor	Kreditinstitute	Sonstige finanzielle Unternehmen	Nichtfinanzielle Unternehmen	Haushalte
			Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(f)
			Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(f)
			010	020	030	040	050	060
Nach Produkt	010	Auf Anforderung [Kündigung] und kurzfristig [Giro]	Anhang V Teil 2.41(a)					
	020	Kreditkartenschulden	Anhang V Teil 2.41(b)					
	030	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Anhang V Teil 2.41(c)					
	040	Finanzierungs-Leasingverhältnisse	Anhang V Teil 2.41(d)					
	050	Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften	Anhang V Teil 2.41(e)					
	060	Sonstige befristete Darlehen	Anhang V Teil 2.41(f)					
	070	Vorfinanzierungen, die keine Darlehen darstellen	Anhang V Teil 2.41(g)					
	080	<b>DARLEHEN UND KREDITE</b>	Anhang V Teil 1.24, 27					
Nach Sicherheiten	090	davon: Hypothekendarlehen [durch Immobilien besicherte Darlehen]	Anhang V Teil 2.41(h)					
	100	davon: sonstige besicherte Darlehen	Anhang V Teil 2.41(i)					

				Zentralbanken	Staatssektor	Kreditinstitute	Sonstige finanzielle Unternehmen	Nichtfinanzielle Unternehmen	Haushalte
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(f)
			Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(f)
				010	020	030	040	050	060
Nach Zweck	110	davon: Konsumentenkredite	Anhang V Teil 2.41(j)						
	120	davon: Wohnbaukredite	Anhang V Teil 2.41(k)						
Nach Rang	130	davon: Projektfinanzierungsdarlehen	Anhang V Teil 2.41(l)						

#### 6. Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Unternehmen

			Nichtfinanzielle Unternehmen			
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bruttobuchwert	Davon: notleidend	Kumulierte Wertminderung oder kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
			Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Anhang V Teil 2.45	Anhang V Teil 2 145, -162	Anhang V Teil 2.46
				Anhang V Teil 2.45	Anhang V Teil 2 145, -162	Anhang V Teil 2.46
				010	012	020
010	<b>A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei</b>	NACE-Verordnung				
020	<b>B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden</b>	NACE-Verordnung				
030	<b>C Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren</b>	NACE-Verordnung				
040	<b>D Energieversorgung</b>	NACE-Verordnung				
050	<b>E Wasserversorgung;</b>	NACE-Verordnung				

			Nichtfinanzielle Unternehmen		
			Bruttobuchwert	Davon: notleidend	Kumulierte Wertminderung oder kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
			Anhang V Teil 2.45	Anhang V Teil 2 145, -162	Anhang V Teil 2.46
			Anhang V Teil 2.45	Anhang V Teil 2 145, -162	Anhang V Teil 2.46
			010	012	020
060	<b>F Baugewerbe/Bau</b>	NACE-Verordnung			
070	<b>G Groß- und Einzelhandel</b>	NACE-Verordnung			
080	<b>H Verkehr und Lagerei</b>	NACE-Verordnung			
090	<b>I Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie</b>	NACE-Verordnung			
100	<b>J Information und Kommunikation</b>	NACE-Verordnung			
110	<b>L Grundstücks- und Wohnungswesen</b>	NACE-Verordnung			
120	<b>M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen</b>	NACE-Verordnung			
130	<b>N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen</b>	NACE-Verordnung			
140	<b>O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung</b>	NACE-Verordnung			
150	<b>P Erziehung und Unterricht</b>	NACE-Verordnung			
160	<b>Q Gesundheits- und Sozialwesen</b>	NACE-Verordnung			
170	<b>R Kunst, Unterhaltung und Erholung</b>	NACE-Verordnung			
180	<b>S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen</b>	NACE-Verordnung			
190	<b>DARLEHEN UND KREDITE</b>	Anhang V Teil 1.24, 27 und Teil 2.42-43			

7. Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig oder wertgemindert sind

			Überfällig, aber nicht wertgemindert						Buchwert wertgeminderter Vermögenswerte	Einzelwertberechtigungen für finanzielle Vermögenswerte, einzeln geschätzt		
			≤ 30 Tage	> 30 Tage ≤ 60 Tage	> 60 Tage ≤ 90 Tage	> 90 Tage ≤ 180 Tage	> 180 Tage ≤ 1 Jahr	> 1 Jahr				
			IFRS 7.37(a), IG26-28; Anhang V Teil 2.47-48								IAS 39.58-70	IAS 39, AG84-92; IFRS 7.37(b); Anhang V Teil 2.36
			CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V Teil 2.47-48								CRR Art. 4 Abs. 95	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V Teil 2.36
			010	020	030	040	050	060	070	080		
010	<b>Eigenkapitalinstrumente</b>	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5	IAS 32.11									
020	davon: zu Anschaffungskosten		IAS 39.46(c)									
030	davon: Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)									
040	davon: sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)									
050	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)									
060	<b>Schuldverschreibungen</b>	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26									
070	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)									
080	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)									

			Überfällig, aber nicht wertgemindert							Buchwert wertgeminderter Vermögenswerte	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, einzeln geschätzt		
				≤ 30 Tage	> 30 Tage ≤ 60 Tage	> 60 Tage ≤ 90 Tage	> 90 Tage ≤ 180 Tage	> 180 Tage ≤ 1 Jahr	> 1 Jahr				
				IFRS 7.37(a), IG26-28; Anhang V Teil 2.47-48								IAS 39.58-70	IAS 39, AG84-92; IFRS 7.37(b); Anhang V Teil 2.36
				CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V Teil 2.47-48								CRR Art. 4 Abs. 95	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V Teil 2.36
				010	020	030	040	050	060			070	080
090	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)										
100	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)										
110	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)										
120	<b>Darlehen und Kredite</b>	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27										
130	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)										
140	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)										
150	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)										
160	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)										

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Überfällig, aber nicht wertgemindert						Buchwert wertgeminderter Vermögenswerte	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, einzeln geschätzt		
				≤ 30 Tage	> 30 Tage ≤ 60 Tage	> 60 Tage ≤ 90 Tage	> 90 Tage ≤ 180 Tage	> 180 Tage ≤ 1 Jahr	> 1 Jahr				
				IFRS 7.37(a), IG26-28; Anhang V Teil 2.47-48								IAS 39.58-70	IAS 39, AG84-92; IFRS 7.37(b); Anhang V Teil 2.36
				CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V Teil 2.47-48								CRR Art. 4 Abs. 95	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V Teil 2.36
				010	020	030	040	050	060	070	080		
170	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)										
180	Haushalte	Anhang V Teil 1.35(f)	Anhang V Teil 1.35(f)										
190	<b>SUMME</b>												
<b>Darlehen und Kredite nach Produkt, Sicherheit und Rangfolge</b>													
200	Auf Anforderung [Kündigung] und kurzfristig [Giro]	Anhang V Teil 2.41(a)	Anhang V Teil 2.41(a)										
210	Kreditkartenschulden	Anhang V Teil 2.41(b)	Anhang V Teil 2.41(b)										
220	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Anhang V Teil 2.41(c)	Anhang V Teil 2.41(c)										
230	Finanzierungs-Leasingverhältnisse	Anhang V Teil 2.41(d)	Anhang V Teil 2.41(d)										
240	Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften	Anhang V Teil 2.41(e)	Anhang V Teil 2.41(e)										

			Überfällig, aber nicht wertgemindert							Buchwert wertgeminderter Vermögenswerte	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, einzeln geschätzt		
				≤ 30 Tage	> 30 Tage ≤ 60 Tage	> 60 Tage ≤ 90 Tage	> 90 Tage ≤ 180 Tage	> 180 Tage ≤ 1 Jahr	> 1 Jahr				
				IFRS 7.37(a), IG26-28; Anhang V Teil 2.47-48								IAS 39.58-70	IAS 39, AG84-92; IFRS 7.37(b); Anhang V Teil 2.36
				CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V Teil 2.47-48								CRR Art. 4 Abs. 95	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V Teil 2.36
				010	020	030	040	050	060			070	080
250	Sonstige befristete Darlehen	Anhang V Teil 2.41(f)	Anhang V Teil 2.41(f)										
260	Vorfinanzierungen, die keine Darlehen darstellen	Anhang V Teil 2.41(g)	Anhang V Teil 2.41(g)										
270	davon: Hypothekendarlehen [durch Immobilien besicherte Darlehen]	Anhang V Teil 2.41(h)	Anhang V Teil 2.41(h)										
280	davon: sonstige besicherte Darlehen	Anhang V Teil 2.41(i)	Anhang V Teil 2.41(i)										
290	davon: Konsumentenkredite	Anhang V Teil 2.41(j)	Anhang V Teil 2.41(j)										
300	davon: Wohnbaukredite	Anhang V Teil 2.41(k)	Anhang V Teil 2.41(k)										
310	davon: Projektfinanzierungsdarlehen	Anhang V Teil 2.41(l)	Anhang V Teil 2.41(l)										



				Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, kollektiv geschätzt	Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste	Einzelwertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken	Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken	Pauschale Wertberichtigung aufgrund von Bankrisiken	Kumulierte Abschreibungen
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	IAS 39, AG84-92; Anhang V Teil 2.37	IAS 39, AG84-92; Anhang V Teil 2.38				IAS 39, AG84-92; IFRS 7.16,37(b), B5(d); Anhang V Teil 2.49-50
				CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V Teil 2.37	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V Teil 2.38	CRR Art. 4 Abs. 95	CRR Art. 4 Abs. 95	BAD Art. 37 Abs. 2; CRR Art. 4 Abs. 95	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V Teil 2.49-50
				090	100	102	103	104	110
010	<b>Eigenkapitalinstrumente</b>	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5	IAS 32.11						
020	davon: zu Anschaffungskosten		IAS 39.46(c)						
030	davon: Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)						
040	davon: sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)						
050	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)						
060	<b>Schuldverschreibungen</b>	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26						
070	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)						
080	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)						

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, kollektiv geschätzt	Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste	Einzelwertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken	Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken	Pauschale Wertberichtigung aufgrund von Bankrisiken	Kumulierte Abschreibungen
				IAS 39, AG84-92; Anhang V Teil 2.37	IAS 39, AG84-92; Anhang V Teil 2.38				IAS 39, AG84-92; IFRS 7.16,37(b), B5(d); Anhang V Teil 2.49-50
				CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V Teil 2.37	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V Teil 2.38	CRR Art. 4 Abs. 95	CRR Art. 4 Abs. 95	BAD Art. 37 Abs. 2; CRR Art. 4 Abs. 95	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V Teil 2.49-50
				090	100	102	103	104	110
090	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)						
100	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)						
110	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)						
120	<b>Darlehen und Kredite</b>	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27						
130	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)						
140	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)						
150	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)						
160	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)						

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, kollektiv geschätzt	Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste	Einzelwertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken	Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken	Pauschale Wertberichtigung aufgrund von Bankrisiken	Kumulierte Abschreibungen
				IAS 39, AG84-92; Anhang V Teil 2.37	IAS 39, AG84-92; Anhang V Teil 2.38				IAS 39, AG84-92; IFRS 7.16,37(b), B5(d); Anhang V Teil 2.49-50
				CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V Teil 2.37	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V Teil 2.38	CRR Art. 4 Abs. 95	CRR Art. 4 Abs. 95	BAD Art. 37 Abs. 2; CRR Art. 4 Abs. 95	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V Teil 2.49-50
				090	100	102	103	104	110
170	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)						
180	Haushalte	Anhang V Teil 1.35(f)	Anhang V Teil 1.35(f)						
190	<b>SUMME</b>								
<b>Darlehen und Kredite nach Produkt, Sicherheit und Rangfolge</b>									
200	Auf Anforderung [Kündigung] und kurzfristig [Giro]	Anhang V Teil 2.41(a)	Anhang V Teil 2.41(a)						
210	Kreditkartenschulden	Anhang V Teil 2.41(b)	Anhang V Teil 2.41(b)						
220	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Anhang V Teil 2.41(c)	Anhang V Teil 2.41(c)						
230	Finanzierungs-Leasingverhältnisse	Anhang V Teil 2.41(d)	Anhang V Teil 2.41(d)						
240	Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften	Anhang V Teil 2.41(e)	Anhang V Teil 2.41(e)						

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, kollektiv geschätzt	Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste	Einzelwertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken	Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken	Pauschale Wertberichtigung aufgrund von Bankrisiken	Kumulierte Abschreibungen
				IAS 39, AG84-92; Anhang V Teil 2.37	IAS 39, AG84-92; Anhang V Teil 2.38				IAS 39, AG84-92; IFRS 7.16,37(b), B5(d); Anhang V Teil 2.49-50
				CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V Teil 2.37	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V Teil 2.38	CRR Art. 4 Abs. 95	CRR Art. 4 Abs. 95	BAD Art. 37 Abs. 2; CRR Art. 4 Abs. 95	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V Teil 2.49-50
				090	100	102	103	104	110
250	Sonstige befristete Darlehen	Anhang V Teil 2.41(f)	Anhang V Teil 2.41(f)						
260	Vorfinanzierungen, die keine Darlehen darstellen	Anhang V Teil 2.41(g)	Anhang V Teil 2.41(g)						
270	davon: Hypothekendarlehen [durch Immobilien besicherte Darlehen]	Anhang V Teil 2.41(h)	Anhang V Teil 2.41(h)						
280	davon: sonstige besicherte Darlehen	Anhang V Teil 2.41(i)	Anhang V Teil 2.41(i)						
290	davon: Konsumentenkredite	Anhang V Teil 2.41(j)	Anhang V Teil 2.41(j)						
300	davon: Wohnbaukredite	Anhang V Teil 2.41(k)	Anhang V Teil 2.41(k)						
310	davon: Projektfinanzierungsdarlehen	Anhang V Teil 2.41(l)	Anhang V Teil 2.41(l)						

## 8. Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten

### 8.1 Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei

			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert						Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken	Vertragsgemäß bei Fälligkeit zu zahlender Betrag		
				Zu Handelszwecken gehalten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	Fortgeführte Anschaffungskosten	Handel	Kostenmethode	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften				
				IFRS 7.8(e)(ii); IAS 39.9, AG14-15	IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9	IFRS 7.8(f); IAS 39.47			IFRS 7.22(b); IAS 39.9			CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c	
				4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9, AG14-15	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 3 und 5a; IAS 39.47	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 3; Anhang V Teil 1.15	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 3	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Abs. 5a sowie Art. 42c Abs. 1 Buchst. a			CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c	EZB/2008/32 Art. 7 Abs. 2
				010	020	030	034	035	037	040	050		
010	Derivate	CRR Anhang II	IAS 39.9, AG15(a)										
020	Verkaufspositionen		IAS 39, AG15(b)										
030	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5	IAS 32.11										
040	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26										
050	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30										

			Buchwert						Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken	Vertragsgemäß bei Fälligkeit zu zahlender Betrag		
			Zu Handelszwecken gehalten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	Fortgeführte Anschaffungskosten	Handel	Kostenmethode	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften				
			IFRS 7.8(e)(ii); IAS 39.9, AG14-15	IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9	IFRS 7.8(f); IAS 39.47			IFRS 7.22(b); IAS 39.9			CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c	
			4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9, AG14-15	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 3 und 5a; IAS 39.47	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 3; Anhang V Teil 1.15	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 3	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a sowie Art. 42c Abs. 1 Buchst. a			CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c	EZB/2008/32 Art. 7 Abs. 2
			010	020	030	034	035	037			040	050
060	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)									
070	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9.1	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9.1									
080	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9.2	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9.2									
090	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9.3; Anhang V Teil 1.51	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9.3; Anhang V Teil 2.51									
100	Pensionsgeschäfte	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9.4	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9.4									

			Buchwert						Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken	Vertragsgemäß bei Fälligkeit zu zahlender Betrag	
			Zu Handelszwecken gehalten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	Fortgeführte Anschaffungskosten	Handel	Kostenmethode	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften			
			IFRS 7.8(e)(ii); IAS 39.9, AG14-15	IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9	IFRS 7.8(f); IAS 39.47			IFRS 7.22(b); IAS 39.9			CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c
			4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9, AG14-15	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 3 und 5a; IAS 39.47	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 3; Anhang V Teil 1.15	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 3	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Abs. 5a sowie Art. 42c Abs. 1 Buchst. a			CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c
			010	020	030	034	035	037	040	050	
110	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)								
120	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9.1	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9.1								
130	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9.2	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9.2								
140	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9.3; Anhang V Teil 2.51	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9.3; Anhang V Teil 2.51								
150	Pensionsgeschäfte	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9.4	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9.4								

			Buchwert						Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken	Vertragsgemäß bei Fälligkeit zu zahlender Betrag		
			Zu Handelszwecken gehalten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	Fortgeführte Anschaffungskosten	Handel	Kostenmethode	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften				
			IFRS 7.8(e)(ii); IAS 39.9, AG14-15	IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9	IFRS 7.8(f); IAS 39.47			IFRS 7.22(b); IAS 39.9			CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c	
			4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9, AG14-15	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 3 und 5a; IAS 39.47	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 3; Anhang V Teil 1.15	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 3	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a sowie Art. 42c Abs. 1 Buchst. a			CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c	EZB/2008/32 Art. 7 Abs. 2
			010	020	030	034	035	037			040	050
160	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)									
170	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9.1	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9.1									
180	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9.2	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9.2									
190	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9.3; Anhang V Teil 2.51	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9.3; Anhang V Teil 2.51									
200	Pensionsgeschäfte	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9.4	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9.4									



			Buchwert						Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken	Vertragsgemäß bei Fälligkeit zu zahlender Betrag	
			Zu Handelszwecken gehalten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	Fortgeführte Anschaffungskosten	Handel	Kostenmethode	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften			
			IFRS 7.8(e)(ii); IAS 39.9, AG14-15	IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9	IFRS 7.8(f); IAS 39.47			IFRS 7.22(b); IAS 39.9			CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c
			4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9, AG14-15	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 3 und 5a; IAS 39.47	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 3; Anhang V Teil 1.15	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 3	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Abs. 5a sowie Art. 42c Abs. 1 Buchst. a			CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c
			010	020	030	034	035	037	040	050	
210	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)								
220	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9.1	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9.1								
230	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9.2	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9.2								
240	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9.3; Anhang V Teil 2.51	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9.3; Anhang V Teil 2.51								
250	Pensionsgeschäfte	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9.4	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9.4								

			Buchwert						Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken	Vertragsgemäß bei Fälligkeit zu zahlender Betrag		
			Zu Handelszwecken gehalten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	Fortgeführte Anschaffungskosten	Handel	Kostenmethode	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften				
			IFRS 7.8(e)(ii); IAS 39.9, AG14-15	IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9	IFRS 7.8(f); IAS 39.47			IFRS 7.22(b); IAS 39.9			CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c	
			4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9, AG14-15	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 3 und 5a; IAS 39.47	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 3; Anhang V Teil 1.15	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 3	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a sowie Art. 42c Abs. 1 Buchst. a			CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c	EZB/2008/32 Art. 7 Abs. 2
			010	020	030	034	035	037			040	050
260	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)									
270	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9.1	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9.1									
280	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9.2	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9.2									
290	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9.3; Anhang V Teil 2.51	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9.3; Anhang V Teil 2.51									
300	Pensionsgeschäfte	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9.4	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9.4									



			Buchwert						Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken	Vertragsgemäß bei Fälligkeit zu zahlender Betrag		
			Zu Handelszwecken gehalten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	Fortgeführte Anschaffungskosten	Handel	Kostenmethode	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften				
			IFRS 7.8(e)(ii); IAS 39.9, AG14-15	IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9	IFRS 7.8(f); IAS 39.47			IFRS 7.22(b); IAS 39.9			CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c	
			4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9, AG14-15	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 3 und 5a; IAS 39.47	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 3; Anhang V Teil 1.15	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 3	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a sowie Art. 42c Abs. 1 Buchst. a			CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c	EZB/2008/32 Art. 7 Abs. 2
			010	020	030	034	035	037			040	050
360	<b>Begebene Schuldverschreibungen</b>	Anhang V Teil 1.31 und Teil 2.52	Anhang V Teil 1.31 und Teil 2.52									
370	Einlagenzertifikate	Anhang V Teil 2.52(a)	Anhang V Teil 2.52(a)									
380	Forderungsgedekte Wertpapiere	CRR Art. 4 Abs. 61	CRR Art. 4 Abs. 61									
390	Gedekte Schuldverschreibungen	CRR Art. 129(1)	CRR Art. 129 Abs. 1									
400	Hybride Verträge	Anhang V Teil 2.52(d)	IAS 39.10-11, AG27, AG29; IFRIC 9; Anhang V Teil 2.52(d)									

			Buchwert						Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken	Vertragsgemäß bei Fälligkeit zu zahlender Betrag	
			Zu Handelszwecken gehalten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	Fortgeführte Anschaffungskosten	Handel	Kostenmethode	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften			
			IFRS 7.8(e)(ii); IAS 39.9, AG14-15	IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9	IFRS 7.8(f); IAS 39.47			IFRS 7.22(b); IAS 39.9			CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c
			4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9, AG14-15	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 3 und 5a; IAS 39.47	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 3; Anhang V Teil 1.15	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 3	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Abs. 5a sowie Art. 42c Abs. 1 Buchst. a			CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c
			010	020	030	034	035	037	040	050	
410	Sonstige begebene Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 2.52(e)	Anhang V Teil 2.52(e)								
420	Wandelbare zusammengesetzte Finanzinstrumente		IAS 32, AG31								
430	Nicht wandelbar										
440	<b>Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten</b>	Anhang V Teil 1.32-34	Anhang V Teil 1.32-34								
450	<b>FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN</b>										

## 8.2 Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten

				Buchwert		
				Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	Fortgeführte Anschaffungskosten	Kostenmethode
				IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9	IFRS 7.8(f); IAS 39.47	
				4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 3 und 5a; IAS 39.47	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 3
				010	020	030
010	<b>Einlagen</b>	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30			
020	<b>Begebene Schuldverschreibungen</b>	Anhang V Teil 1.31	Anhang V Teil 1.31			
030	<b>NACHRANGIGE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN</b>	Anhang V Teil 2.53-54	Anhang V Teil 2.53-54			

## 9. Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen

## 9.1 Außerbilanzielle Risikopositionen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Nominalbetrag
				IFRS 7.36(a), B10(c)(d); CRR Anhang I; Anhang V Teil 2.62
				CCR Anhang I; Anhang V Teil 2.62
				010
010	<b>Erteilte Kreditzusagen</b>	CCR Anhang I; Anhang V Teil 2.56-57	IAS 39.2(h), 4(a)(c), BC15; CRR Anhang I; Anhang V Teil 2.56-57	
021	davon: notleidend	Anhang V Teil 2 145-162	Anhang V Teil 2 145, -162	
030	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)	
040	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)	
050	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)	
060	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)	
070	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)	
080	Haushalte	Anhang V Teil 1.35(f)	Anhang V Teil 1.35(f)	
090	<b>Erteilte Finanzgarantien</b>	CCR Anhang I; Anhang V Teil 2.56, 58	IAS 39.9, AG4, BC21; IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V Teil 2.56, 58	
101	Davon: notleidend	Anhang V Teil 2 145-162	Anhang V Teil 2 145, -162	
110	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)	
120	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)	
130	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)	
140	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)	
150	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)	
160	Haushalte	Anhang V Teil 1.35(f)	Anhang V Teil 1.35(f)	

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Nominalbetrag
				IFRS 7.36(a), B10(c)(d); CCR Anhang I; Anhang V Teil 2.62
				CCR Anhang I; Anhang V Teil 2.62
				010
170	<b>Sonstige erteilte Zusagen</b>	CCR Anhang I; Anhang V Teil 2.56, 59	CCR Anhang I; Anhang V Teil 2.56, 59	
181	Davon: notleidend	Anhang V Teil 2 145-162	Anhang V Teil 2 145, -162	
190	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)	
200	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)	
210	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)	
220	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)	
230	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)	
240	Haushalte	Anhang V Teil 1.35(f)	Anhang V Teil 1.35(f)	



9.2 Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Maximal berücksichtigungsfähiger Garantiebtrag	Nominalbetrag
				IAS 7.36(b); Anhang V Teil 2.63	Anhang V Teil 2.63
				Anhang V Teil 2.63	Anhang V Teil 2.63
				010	020
010	<b>Empfangene Kreditzusagen</b>	Anhang V Teil 2.56-57	IAS 39.2(h), 4(a)(c), BC15; Anhang V Teil 2.56-57		
020	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)		
030	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)		
040	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)		
050	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)		
060	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)		
070	Haushalte	Anhang V Teil 1.35(f)	Anhang V Teil 1.35(f)		
080	<b>Empfangene Finanzgarantien</b>	Anhang V Teil 2.56, 58	IAS 39.9, AG4, BC21; IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V Teil 2.56, 58		
090	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)		
100	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)		
110	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)		
120	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)		

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<b>Maximal berücksichtigungsfähiger Garantiebtrag</b>	<b>Nominalbetrag</b>
				<i>IAS 7.36(b); Anhang V Teil 2.63</i>	<i>Anhang V Teil 2.63</i>
				<i>Anhang V Teil 2.63</i>	<i>Anhang V Teil 2.63</i>
				010	020
130	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V Teil 1.35(e)</i>		
140	Haushalte	<i>Anhang V Teil 1.35(f)</i>	<i>Anhang V Teil 1.35(f)</i>		
150	<b>Sonstige empfangene Zusagen</b>	<i>Anhang V Teil 2.56, 59</i>	<i>Anhang V Teil 2.56, 59</i>		
160	Zentralbanken	<i>Anhang V Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V Teil 1.35(a)</i>		
170	Staatssektor	<i>Anhang V Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V Teil 1.35(b)</i>		
180	Kreditinstitute	<i>Anhang V Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V Teil 1.35(c)</i>		
190	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V Teil 1.35(d)</i>		
200	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V Teil 1.35(e)</i>		
210	Haushalte	<i>Anhang V Teil 1.35(f)</i>	<i>Anhang V Teil 1.35(f)</i>		

10. Derivate - Handel

Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Markts		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert		Marktwert [Modellwert]		Nominalbetrag	
				Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten	Positiver Wert. Handel	Negativer Wert. Handel	Handel insgesamt	davon: veräußert
				Anhang V Teil 2.69	Anhang V Teil 2.69			Anhang V Teil 2.70-71	Anhang V Teil 2.72
						CRR Art. 105	CRR Art. 105	Anhang V Teil 2.70-71	Anhang V Teil 2.72
				010	020	022	025	030	040
010	Zinssatz	Anhang V Teil 2.67(a)	Anhang V Teil 2.67(a)						
020	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V Teil 2.74	Anhang V Teil 2.74						
030	Nicht börsengehandelte Optionen								
040	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente								
050	Börsengehandelte Optionen								
060	Sonstige börsengehandelte Instrumente								
070	Eigenkapital	Anhang V Teil 2.67(b)	Anhang V Teil 2.67(b)						
080	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V Teil 2.74	Anhang V Teil 2.74						
090	Nicht börsengehandelte Optionen								
100	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente								
110	Börsengehandelte Optionen								
120	Sonstige börsengehandelte Instrumente								

Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Markts		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert		Marktwert [Modellwert]		Nominalbetrag	
				Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten	Positiver Wert. Handel	Negativer Wert. Handel	Handel insgesamt	davon: veräußert
				Anhang V Teil 2.69	Anhang V Teil 2.69			Anhang V Teil 2.70-71	Anhang V Teil 2.72
						CRR Art. 105	CRR Art. 105	Anhang V Teil 2.70-71	Anhang V Teil 2.72
				010	020	022	025	030	040
130	<b>Devisen und Gold</b>	Anhang V Teil 2.67(c)	Anhang V Teil 2.67(c)						
140	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V Teil 2.74	Anhang V Teil 2.74						
150	Nicht börsengehandelte Optionen								
160	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente								
170	Börsengehandelte Optionen								
180	Sonstige börsengehandelte Instrumente								
190	<b>Kredit</b>	Anhang V Teil 2.67(d)	Anhang V Teil 2.67(d)						
200	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V Teil 2.74	Anhang V Teil 2.74						
210	Kreditausfallswap								
220	Kreditspreadoption								
230	Gesamtertragsswap								
240	Sonstige								
250	<b>Waren</b>	Anhang V Teil 2.67(e)	Anhang V Teil 2.67(e)						
260	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V Teil 2.74	Anhang V Teil 2.74						

Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Markts		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert		Marktwert [Modellwert]		Nominalbetrag	
				Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten	Positiver Wert. Handel	Negativer Wert. Handel	Handel insgesamt	davon: veräußert
				Anhang V Teil 2.69	Anhang V Teil 2.69			Anhang V Teil 2.70-71	Anhang V Teil 2.72
						CRR Art. 105	CRR Art. 105	Anhang V Teil 2.70-71	Anhang V Teil 2.72
				010	020	022	025	030	040
270	<b>Sonstige</b>	Anhang V Teil 2.67(f)	Anhang V Teil 2.67(f)						
280	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V Teil 2.74	Anhang V Teil 2.74						
290	<b>DERIVATE</b>	CCR Anhang II; Anhang V Teil 1.15	IAS 39.9						
300	davon: nicht börsengehandelt - Kreditinstitute	Anhang 1.35(c) und Teil 2.75(a)	Anhang 1.35(c) und Teil 2.75(a)						
310	davon: nicht börsengehandelt - sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang 1.35(d) und Teil 2.75(b)	Anhang 1.35(d) und Teil 2.75(b)						
320	davon: nicht börsengehandelt - Rest	Anhang 2.75(c)	Anhang 2.75(c)						

## 11. Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften

## 11.1 Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften: Aufschlüsselung nach Art des Risikos und Art der Absicherung

Nach Art des Produkts oder Marktes		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert		Nominalbetrag	
			Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Summe Absicherungsgeschäfte	davon: veräußert
			Anhang V Teil 2.69	Anhang V Teil 2.69	Anhang V Teil 2.70-71	Anhang V Teil 2.72
			010	020	030	040
010	<b>Zinssatz</b>	Anhang V Teil 2.67(a)				
020	Nicht börsengehandelte Optionen					
030	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
040	Börsengehandelte Optionen					
050	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
060	<b>Eigenkapital</b>	Anhang V Teil 2.67(b)				
070	Nicht börsengehandelte Optionen					
080	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
090	Börsengehandelte Optionen					
100	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
110	<b>Devisen und Gold</b>	Anhang V Teil 2.67(c)				
120	Nicht börsengehandelte Optionen					
130	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
140	Börsengehandelte Optionen					
150	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
160	<b>Kredit</b>	Anhang V Teil 2.67(d)				
170	Kreditausfallswap					
180	Kreditspreadoption					

Nach Art des Produkts oder Marktes		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert		Nominalbetrag	
			Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Summe Absicherungsgeschäfte	davon: veräußert
			Anhang V Teil 2.69	Anhang V Teil 2.69	Anhang V Teil 2.70-71	Anhang V Teil 2.72
			010	020	030	040
190	Gesamtertragsswap					
200	Sonstige					
210	<b>Waren</b>	Anhang V Teil 2.67(e)				
220	<b>Sonstige</b>	Anhang V Teil 2.67(f)				
230	<b>ABSICHERUNG DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS</b>	IFRS 7.22(b); IAS 39.86(a)				
240	<b>Zinssatz</b>	Anhang V Teil 2.67(a)				
250	Nicht börsengehandelte Optionen					
260	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
270	Börsengehandelte Optionen					
280	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
290	<b>Eigenkapital</b>	Anhang V Teil 2.67(b)				
300	Nicht börsengehandelte Optionen					
310	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
320	Börsengehandelte Optionen					
330	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
340	<b>Devisen und Gold</b>	Anhang V Teil 2.67(c)				
350	Nicht börsengehandelte Optionen					
360	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
370	Börsengehandelte Optionen					

Nach Art des Produkts oder Marktes		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert		Nominalbetrag	
			Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Summe Absicherungsgeschäfte	davon: veräußert
			Anhang V Teil 2.69	Anhang V Teil 2.69	Anhang V Teil 2.70-71	Anhang V Teil 2.72
			010	020	030	040
380	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
390	<b>Kredit</b>	Anhang V Teil 2.67(d)				
400	Kreditausfallswap					
410	Kreditspreadoption					
420	Gesamtertragsswap					
430	Sonstige					
440	<b>Waren</b>	Anhang V Teil 2.67(e)				
450	<b>Sonstige</b>	Anhang V Teil 2.67(f)				
460	<b>ABSICHERUNG VON ZAHLUNGSSTRÖMEN</b>	IFRS 7.22(b); IAS 39.86(b)				
470	<b>ABSICHERUNG VON NETTOINVESTITIONEN IN EINEN AUSLÄNDISCHEN GESCHÄFTSBETRIEB</b>	IFRS 7.22(b); IAS 39.86(c)				
480	<b>PORTFOLIOABSICHERUNGEN DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS GEGEN ZINSÄNDERUNGSRISIKEN</b>	IAS 39.89A, IE 1-31				
490	<b>PORTFOLIOABSICHERUNGEN DER ZAHLUNGSSTRÖME GEGEN ZINSÄNDERUNGSRISIKEN</b>	IAS 39, IGF61-3				
500	<b>DERIVATE - BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN</b>	IFRS 7.22(b); IAS 39.9				
510	davon: nicht börsengehandelt - Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c) und Teil 2.75(a)				
520	davon: nicht börsengehandelt - sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d) und Teil 2.75(b)				
530	davon: nicht börsengehandelt - Rest	Anhang V Teil 2.75(c)				



## 11.2 Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften nach den nationalen GAAP: Aufschlüsselung nach Art des Risikos

Nach Art des Produkts oder Marktes		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Nominalbetrag	
			Summe Absicherungsgeschäfte	davon: veräußert
			Anhang V Teil 2.70-71	Anhang V Teil 2.72
			010	020
010	<b>Zinssatz</b>	Anhang V Teil 2.67(a)		
020	Nicht börsengehandelte Optionen			
030	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente			
040	Börsengehandelte Optionen			
050	Sonstige börsengehandelte Instrumente			
060	<b>Eigenkapital</b>	Anhang V Teil 2.67(b)		
070	Nicht börsengehandelte Optionen			
080	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente			
090	Börsengehandelte Optionen			
100	Sonstige börsengehandelte Instrumente			
110	<b>Devisen und Gold</b>	Anhang V Teil 2.67(c)		
120	Nicht börsengehandelte Optionen			
130	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente			
140	Börsengehandelte Optionen			
150	Sonstige börsengehandelte Instrumente			
160	<b>Kredit</b>	Anhang V Teil 2.67(d)		
170	Kreditausfallswap			
180	Kreditspreadoption			
190	Gesamtertragsswap			
200	Sonstige			
210	<b>Waren</b>	Anhang V Teil 2.67(e)		
220	<b>Sonstige</b>	Anhang V Teil 2.67(f)		
230	<b>DERIVATE - BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN</b>			
240	davon: nicht börsengehandelt - Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c) und Teil 2.75(a)		
250	davon: nicht börsengehandelt - sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d) und Teil 2.75(b)		
260	davon: nicht börsengehandelt - Rest	Anhang V Teil 2.75(c)		

12. Veränderungen bei den Wertberichtigungen für Kreditverluste und Wertminderung von Eigenkapitalinstrumenten

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen CRR Art. 428 Ziff. 1	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind IFRS 7.16, B5(d); CRR Art. 428 Ziff. 1	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditverluste während des Berichtszeitraums zurückgestellt wurden	Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden	Rückgänge aufgrund der Verrechnung mit Wertberichtigungen	Umbuchungen zwischen Wertberichtigungen	Sonstige Berichtigungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertberichtigungen
					Anhang V Teil 2.77	Anhang V Teil 2.77	Anhang V Teil 2.78					Anhang V Teil 2.78
					Anhang V Teil 2.77	Anhang V Teil 2.77	Anhang V Teil 2.78					Anhang V Teil 2.78
				010	020	030	040	050	060	070	080	090
010	<b>Eigenkapitalinstrumente</b>											
020	<b>Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, einzeln geschätzt</b>	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V Teil 2.36	IAS 39.63-70, AG84-92; IFRS 7.37(b); Anhang V Teil 2.36									
030	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.26	Anhang V Teil 1.26									
040	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)									
050	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)									
060	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)									





			Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen CRR Art. 428 Ziff. i		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind IFRS 7.16, B5(d); CRR Art. 428 Ziff. i		Eröffnungsbilanz		Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditverluste während des Berichtszeitraums zurückgestellt wurden	Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden	Rückgänge aufgrund der Verrechnung mit Wertberichtigungen	Umbuchungen zwischen Wertberichtigungen	Sonstige Berichtigungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertberichtigungen
200	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)		010											
210	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)					Anhang V Teil 2.77	Anhang V Teil 2.77	Anhang V Teil 2.77	Anhang V Teil 2.78					Anhang V Teil 2.78
220	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)													
230	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.27	Anhang V Teil 1.27													
240	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)													
250	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)													
260	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)													

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen CRR Art. 428 Ziff. i	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind IFRS 7.16, B5(d); CRR Art. 428 Ziff. i	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditverluste während des Berichtszeitraums zurückgestellt wurden	Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden	Rückgänge aufgrund der Verrechnung mit Wertberichtigungen	Umbuchungen zwischen Wertberichtigungen	Sonstige Berichtigungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertberichtigungen
					Anhang V Teil 2.77	Anhang V Teil 2.77	Anhang V Teil 2.78					Anhang V Teil 2.78
					Anhang V Teil 2.77	Anhang V Teil 2.77	Anhang V Teil 2.78					Anhang V Teil 2.78
				010	020	030	040	050	060	070	080	090
270	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)									
280	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)									
290	Haushalte	Anhang V Teil 1.35(f)	Anhang V Teil 1.35(f)									
300	<b>Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste aus finanziellen Vermögenswerten</b>	CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V Teil 2.38	IAS 39.59, 64; Anhang V Teil 2.38									
310	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.26	Anhang V Teil 1.26									
320	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.27	Anhang V Teil 1.27									
330	<b>Einzelwertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken</b>	CRR Art. 428 Buchst. g Ziff. ii										

			Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen CRR Art. 428 Ziff. i		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind IFRS 7.16, B5(d); CRR Art. 428 Ziff. i		Eröffnungsbilanz		Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditverluste während des Berichtszeitraums zurückgestellt wurden		Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden		Rückgänge aufgrund der Verrechnung mit Wertberichtigungen		Umbuchungen zwischen Wertberichtigungen		Sonstige Berichtigungen		Schlussbilanz		Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse		Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertberichtigungen		
			010	020	030	040	050	060	070	080	090														
340	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.26																							
350	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)																							
360	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)																							
370	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)																							
380	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)																							
390	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)																							
400	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.17																							

410	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen CRR Art. 428 Ziff. i		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind IFRS 7.16, B5(d); CRR Art. 428 Ziff. i		Eröffnungsbilanz			
420	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)						Anhang V Teil 2.77	Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditverluste während des Berichtszeitraums zurückgestellt wurden	
430	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)						Anhang V Teil 2.77	Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden	
440	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)						Anhang V Teil 2.78	Rückgänge aufgrund der Verrechnung mit Wertberichtigungen	
450	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)							Umbuchungen zwischen Wertberichtigungen	
460	Haushalte	Anhang V Teil 1.35(f)							Sonstige Berichtigungen	
470	Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken	CRR Art. 4 Abs. 95							Schlussbilanz	
									Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse	
								Anhang V Teil 2.78	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertberichtigungen	



		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i> CRR Art. 428 Ziff. i		<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i> IFRS 7.16, B5(d); CRR Art. 428 Ziff. i		Eröffnungsbilanz		Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditverluste während des Berichtszeitraums zurückgestellt wurden		Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden		Rückgänge aufgrund der Verrechnung mit Wertberichtigungen		Umbuchungen zwischen Wertberichtigungen		Sonstige Berichtigungen		Schlussbilanz		Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse		Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertberichtigungen		
						010	020	030	040	050	060	070	080	090										
480	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.26																						
490	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.27																						
500	<b>Pauschale Wertberichtigung aufgrund von Bankrisiken</b>	BAD Art. 37 Abs. 2; CRR Art. 4 Abs. 95																						
510	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.26																						
520	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.27																						
530	<b>Summe</b>																							

### 13. Empfangene Sicherheiten und Garantien

#### 13.1 Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite nach Sicherheiten und Garantien

Garantien und Sicherheiten		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebtrag				Empfangene Finanzgarantien		
				Hypothekendarlehen [durch Immobilien besicherte Darlehen]		Anderweitig besicherte Darlehen				
				Wohnimmobilien	Gewerbeimmobilien	Barmittel [begebene Schuldtitel]	Rest			
				IFRS 7.36(b)	Anhang V Teil 2.81(a)	Anhang V Teil 2.81(a)	Anhang V Teil 2.81(b)		Anhang V Teil 2.81(b)	Anhang V Teil 2.81(c)
					010	020	030		040	050
010	<b>Darlehen und Kredite</b>	Anhang V Teil 2.80	Anhang V Teil 2.81							
020	davon: Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)							
030	davon: Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)							
040	davon: Haushalte	Anhang V Teil 1.35(f)	Anhang V Teil 1.35(f)							

#### 13.2 Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten [am Berichtsstichtag gehalten]

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert
				010
010	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte		IFRS 7.38(a)	
020	Sachanlagen		IFRS 7.38(a)	
030	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien		IFRS 7.38(a)	
040	Eigenkapitalinstrumente und Schuldtitel		IFRS 7.38(a)	
050	Sonstige		IFRS 7.38(a)	
060	<b>Summe</b>			

13.3 Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten [materielle Vermögenswerte], kumulativ

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert
				010
010	Zwangsvollstreckung [Materielle Vermögenswerte]	Anhang V Teil 2.84	IFRS 7.38(a); Anhang V Teil 2.84	

14. Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bemessungshierarchie IFRS 13.93(b)			Veränderung des beizulegenden Zeitwerts im Berichtszeitraum Anhang V Teil 2.86		Kumulierte Veränderung des beizulegenden Zeitwerts vor Steuern Anhang V Teil 2.87		
				Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
				IFRS 13.76	IFRS 13.81	IFRS 13.86	IFRS 13.81	IFRS 13.86, 93(f)	IFRS 13.76	IFRS 13.81	IFRS 13.86
				010	020	030	040	050	060	070	080
<b>VERMÖGENSWERTE</b>											
010	<b>Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9	IFRS 7.8(a)(ii); IAS 39.9, AG14								
020	Derivate	CRR Anhang II	IAS 39.9								
030	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5	IAS 32.11								
040	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26								
050	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bemessungshierarchie IFRS 13.93(b)			Veränderung des beizulegenden Zeitwerts im Berichtszeitraum Anhang V Teil 2.86		Kumulierte Veränderung des beizulegenden Zeitwerts vor Steuern Anhang V Teil 2.87		
				Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
				IFRS 13.76	IFRS 13.81	IFRS 13.86	IFRS 13.81	IFRS 13.86, 93(f)	IFRS 13.76	IFRS 13.81	IFRS 13.86
				010	020	030	040	050	060	070	080
060	<b>Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9	IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9								
070	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5	IAS 32.11								
080	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26								
090	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27								
100	<b>Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9	IFRS 7.8(h)(d); IAS 39.9								
110	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5	IAS 32.11								
120	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26								
130	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27								
140	<b>Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a, Art. 42c Abs. 1 Buchst. a; IAS 39.9; Anhang V Teil 1.19	IFRS 7.22(b); IAS 39.9; Anhang V Teil 1.19								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bemessungshierarchie IFRS 13.93(b)			Veränderung des beizulegenden Zeitwerts im Berichtszeitraum Anhang V Teil 2.86		Kumulierte Veränderung des beizulegenden Zeitwerts vor Steuern Anhang V Teil 2.87		
				Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
				IFRS 13.76	IFRS 13.81	IFRS 13.86	IFRS 13.81	IFRS 13.86, 93(f)	IFRS 13.76	IFRS 13.81	IFRS 13.86
				010	020	030	040	050	060	070	080
<b>VERBINDLICHKEITEN</b>											
150	<b>Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9, AG14-15	IFRS 7.8(e)(ii); IAS 39.9, AG14-15								
160	Derivate	CRR Anhang II	IAS 39.9, AG15(a)								
170	Verkaufspositionen		IAS 39, AG15(b)								
180	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30								
190	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.31	Anhang V Teil 1.31								
200	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V Teil 1.32-34	Anhang V Teil 1.32-34								
210	<b>Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9	IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9								
220	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bemessungshierarchie IFRS 13.93(b)			Veränderung des beizulegenden Zeitwerts im Berichtszeitraum Anhang V Teil 2.86		Kumulierte Veränderung des beizulegenden Zeitwerts vor Steuern Anhang V Teil 2.87		
				Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
				IFRS 13.76	IFRS 13.81	IFRS 13.86	IFRS 13.81	IFRS 13.86, 93(f)	IFRS 13.76	IFRS 13.81	IFRS 13.86
				010	020	030	040	050	060	070	080
230	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.31	Anhang V Teil 1.31								
240	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V Teil 1.32-34	Anhang V Teil 1.32-34								
250	<b>Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a, Art. 42c Abs. 1 Buchst. a; Anhang V Teil 1.19	IFRS 7.22(b); IAS 39.9; Anhang V Teil 1.19								

15. Ausbuchung und mit den übertragenen finanziellen Vermögenswerten verbundene finanzielle Verbindlichkeiten

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Vollständig erfasste übertragene finanzielle Vermögenswerte					
				Übertragene Vermögenswerte			Verbundene Verbindlichkeiten Anhang V Teil 2.89		
				Buchwert	Davon: Verbriefungen	Davon: Pensionsgeschäfte	Buchwert	Davon: Verbriefungen	Davon: Pensionsgeschäfte
				IFRS 7.42D.(e)	IAS 7.42D(e); CRR Art. 4 Abs. 61	IFRS 7.42D(e); Anhang V Teil 2.91-92	IFRS 7.42D.(e)	IFRS 7.42D.(e)	IFRS 7.42D(e); Anhang V Teil 2.91-92
					CRR Art. 4 Abs. 61	Anhang V Teil 2.91-92		CRR Art. 4 Abs. 61	Anhang V Teil 2.91-92
				010	020	030	040	050	060
010	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9	IFRS 7.8(a)(ii); IAS 39.9, AG14						
020	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5	IAS 32.11						
030	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26						
040	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27						
041	Finanzielle Vermögenswerte, die Teil des Handelsbestands sind	Anhang V Teil 1.15							
042	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5							
043	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26							
044	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Vollständig erfasste übertragene finanzielle Vermögenswerte					
				Übertragene Vermögenswerte			Verbundene Verbindlichkeiten Anhang V Teil 2.89		
				Buchwert	Davon: Verbriefungen	Davon: Pensionsgeschäfte	Buchwert	Davon: Verbriefungen	Davon: Pensionsgeschäfte
				IFRS 7.42D.(e)	IAS 7.42D(e); CRR Art. 4 Abs. 61	IFRS 7.42D(e); Anhang V Teil 2.91-92	IFRS 7.42D.(e)	IFRS 7.42D.(e)	IFRS 7.42D(e); Anhang V Teil 2.91-92
					CRR Art. 4 Abs. 61	Anhang V Teil 2.91-92		CRR Art. 4 Abs. 61	Anhang V Teil 2.91-92
				010	020	030	040	050	060
050	<b>Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9	IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9						
060	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5	IAS 32.11						
070	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26						
080	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27						
090	<b>Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9	IFRS 7.8(d); IAS 39.9						
100	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5	IAS 32.11						
110	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26						
120	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27						



		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Vollständig erfasste übertragene finanzielle Vermögenswerte					
				Übertragene Vermögenswerte			Verbundene Verbindlichkeiten Anhang V Teil 2.89		
				Buchwert	Davon: Verbriefungen	Davon: Pensionsgeschäfte	Buchwert	Davon: Verbriefungen	Davon: Pensionsgeschäfte
				IFRS 7.42D.(e)	IAS 7.42D(e); CRR Art. 4 Abs. 61	IFRS 7.42D(e); Anhang V Teil 2.91-92	IFRS 7.42D.(e)	IFRS 7.42D.(e)	IFRS 7.42D(e); Anhang V Teil 2.91-92
					CRR Art. 4 Abs. 61	Anhang V Teil 2.91-92		CRR Art. 4 Abs. 61	Anhang V Teil 2.91-92
				010	020	030	040	050	060
121	<b>Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 4							
122	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5							
123	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26							
124	Darlehen und Kredite	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Abs. 4 Buchst. b; Teil 1.14 und Teil 3.35							
125	<b>Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Art. 42c Abs. 2							
126	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5							
127	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Vollständig erfasste übertragene finanzielle Vermögenswerte					
				Übertragene Vermögenswerte			Verbundene Verbindlichkeiten Anhang V Teil 2.89		
				Buchwert	Davon: Verbriefungen	Davon: Pensionsgeschäfte	Buchwert	Davon: Verbriefungen	Davon: Pensionsgeschäfte
				IFRS 7.42D.(e)	IAS 7.42D(e); CRR Art. 4 Abs. 61	IFRS 7.42D(e); Anhang V Teil 2.91-92	IFRS 7.42D.(e)	IFRS 7.42D.(e)	IFRS 7.42D(e); Anhang V Teil 2.91-92
					CRR Art. 4 Abs. 61	Anhang V Teil 2.91-92		CRR Art. 4 Abs. 61	Anhang V Teil 2.91-92
				010	020	030	040	050	060
128	Darlehen und Kredite	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Abs. 4 Buchst. b; Teil 1.14 und Teil 3.35							
130	<b>Kredite und Forderungen</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 4 Buchst. b und Abs. 5a; IAS 39.9	IFRS 7.8(c); IAS 39.9, AG16, AG26						
140	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26						
150	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27						
160	<b>Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 4 Buchst. a und Abs. 5a; IAS 39.9	IFRS 7.8(b); IAS 39.9, AG16, AG26						
170	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26						
180	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27						

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Vollständig erfasste übertragene finanzielle Vermögenswerte					
				Übertragene Vermögenswerte			Verbundene Verbindlichkeiten Anhang V Teil 2.89		
				Buchwert	Davon: Verbriefungen	Davon: Pensionsgeschäfte	Buchwert	Davon: Verbriefungen	Davon: Pensionsgeschäfte
				IFRS 7.42D.(e)	IAS 7.42D(e); CRR Art. 4 Abs. 61	IFRS 7.42D(e); Anhang V Teil 2.91-92	IFRS 7.42D.(e)	IFRS 7.42D.(e)	IFRS 7.42D(e); Anhang V Teil 2.91-92
					CRR Art. 4 Abs. 61	Anhang V Teil 2.91-92		CRR Art. 4 Abs. 61	Anhang V Teil 2.91-92
				010	020	030	040	050	060
181	<b>Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete Schuldtitel</b>	BAD Art. 37 Abs. 1; 4. Richtlinie Art. 42a Abs. 4 Buchst. b; Anhang V Teil 1.16							
182	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26							
183	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27							
184	<b>Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte</b>	BAD Art. 35 bis 37							
185	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5							
186	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26							
187	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27							
190	<b>Summe</b>								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind			Ausstehender Kapitalbetrag der übertragenen, vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte, für die das Institut die Bedienungsrechte hält	Zu Kapitalzwecken ausgebuchte Beträge		
			Ausstehender Kapitalbetrag der ursprünglichen Vermögenswerte	Buchwert der noch erfassten Vermögenswerte [anhaltendes Engagement]	Buchwert der dazugehörigen Verbindlichkeiten				
				IFRS 7.42D(f)	IFRS 7.42D(f); Anhang V Teil 2.89				CRR Art. 109; Anhang V Teil 2.90
									CRR Art. 109; Anhang V Teil 2.90
			070	080	090			100	110
010	<b>Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9							
020	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5							
030	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26							
040	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27							
041	<b>Finanzielle Vermögenswerte, die Teil des Handelsbestands sind</b>	Anhang V Teil 1.15							
042	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5							
043	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26							
044	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind			Ausstehender Kapitalbetrag der übertragenen, vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte, für die das Institut die Bedienungsrechte hält	Zu Kapitalzwecken ausgebuchte Beträge		
			Ausstehender Kapitalbetrag der ursprünglichen Vermögenswerte	Buchwert der noch erfassten Vermögenswerte [anhaltendes Engagement]	Buchwert der dazugehörigen Verbindlichkeiten				
				IFRS 7.42D(f)	IFRS 7.42D(f); Anhang V Teil 2.89				CRR Art. 109; Anhang V Teil 2.90
									CRR Art. 109; Anhang V Teil 2.90
			070	080	090			100	110
050	<b>Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9							
060	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5							
070	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26							
080	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27							
090	<b>Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9							
100	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5							
110	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26							
120	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind			Ausstehender Kapitalbetrag der übertragenen, vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte, für die das Institut die Bedienungsrechte hält	Zu Kapitalzwecken ausgebuchte Beträge		
			Ausstehender Kapitalbetrag der ursprünglichen Vermögenswerte	Buchwert der noch erfassten Vermögenswerte [anhaltendes Engagement]	Buchwert der dazugehörigen Verbindlichkeiten				
				IFRS 7.42D(f)	IFRS 7.42D(f); Anhang V Teil 2.89				CRR Art. 109; Anhang V Teil 2.90
									CRR Art. 109; Anhang V Teil 2.90
			070	080	090			100	110
121	Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 4							
122	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5							
123	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26							
124	Darlehen und Kredite	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Abs. 4 Buchst. b; Teil 1.14 und Teil 3.35							
125	Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Art. 42c Abs. 2							
126	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5							
127	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind			Ausstehender Kapitalbetrag der übertragenen, vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte, für die das Institut die Bedienungsrechte hält	Zu Kapitalzwecken ausgebuchte Beträge		
			Ausstehender Kapitalbetrag der ursprünglichen Vermögenswerte	Buchwert der noch erfassten Vermögenswerte [anhaltendes Engagement]	Buchwert der dazugehörigen Verbindlichkeiten				
				IFRS 7.42D(f)	IFRS 7.42D(f); Anhang V Teil 2.89				CRR Art. 109; Anhang V Teil 2.90
									CRR Art. 109; Anhang V Teil 2.90
			070	080	090			100	110
128	Darlehen und Kredite	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Abs. 4 Buchst. b; Teil 1.14 und Teil 3.35							
130	<b>Kredite und Forderungen</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 4 Buchst. b und Abs. 5a; IAS 39.9							
140	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26							
150	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27							
160	<b>Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 4 Buchst. a und Abs. 5a; IAS 39.9							
170	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26							
180	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind			Ausstehender Kapitalbetrag der übertragenen, vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte, für die das Institut die Bedienungsrechte hält	Zu Kapitalzwecken ausgebuchte Beträge		
			Ausstehender Kapitalbetrag der ursprünglichen Vermögenswerte	Buchwert der noch erfassten Vermögenswerte [anhaltendes Engagement]	Buchwert der dazugehörigen Verbindlichkeiten				
				IFRS 7.42D(f)	IFRS 7.42D(f); Anhang V Teil 2.89				CRR Art. 109; Anhang V Teil 2.90
									CRR Art. 109; Anhang V Teil 2.90
			070	080	090			100	110
181	<b>Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete Schuldtitel</b>	BAD Art. 37 Abs. 1; 4. Richtlinie Art. 42a Abs. 4 Buchst. b; Anhang V Teil 1.16							
182	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26							
183	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27							
184	<b>Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte</b>	BAD Art. 35 bis 37							
185	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5							
186	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26							
187	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27							
190	<b>Summe</b>								



## 16. Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

## 16.1 Zinserträge und -aufwendungen aufgeschlüsselt nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum	
				Erträge	Aufwendungen
				Anhang V Teil 2.95	Anhang V Teil 2.95
				010	020
010	<b>Derivate - Handel</b>	CCR Anhang II; Anhang V Teil 2.96	IAS 39.9; Anhang V Teil 2.96		
020	<b>Schuldverschreibungen</b>	Anhang V Teil 1.26	Anhang V Teil 1.26		
030	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)		
040	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)		
050	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)		
060	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)		
070	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)		
080	<b>Darlehen und Kredite</b>	Anhang V Teil 1.27	Anhang V Teil 1.27		
090	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)		
100	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)		
110	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)		
120	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)		
130	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)		
140	Haushalte	Anhang V Teil 1.35(f)	Anhang V Teil 1.35(f)		
150	<b>Sonstige Vermögenswerte</b>	Anhang V Teil 1.51	Anhang V Teil 1.51		
160	<b>Einlagen</b>	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9		
170	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)		
180	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)		
190	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)		
200	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum	
				Erträge	Aufwendungen
				Anhang V Teil 2.95	Anhang V Teil 2.95
				010	020
210	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)		
220	Haushalte	Anhang V Teil 1.35(f)	Anhang V Teil 1.35(f)		
230	<b>Begebene Schuldverschreibungen</b>	Anhang V Teil 1.31	Anhang V Teil 1.31		
240	<b>Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten</b>	Anhang V Teil 1.32-34	Anhang V Teil 1.32-34		
250	<b>Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken</b>	Anhang V Teil 2.95	Anhang V Teil 2.95		
260	<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	Anhang V Teil 2.10	Anhang V Teil 2.10		
270	<b>ZINSEN</b>	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 1 und 2	IAS 18.35(b) und IAS 1.97		

16.2 Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aufgeschlüsselt nach Instrument

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Zeitraum
				010
010	<b>Eigenkapitalinstrumente</b>	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5	IAS 32.11	
020	<b>Schuldverschreibungen</b>	Anhang V Teil 1.26	Anhang V Teil 1.26	
030	<b>Darlehen und Kredite</b>	Anhang V Teil 1.27	Anhang V Teil 1.27	
040	<b>Einlagen</b>	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9	
050	<b>Begebene Schuldverschreibungen</b>	Anhang V Teil 1.31	Anhang V Teil 1.31	
060	<b>Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten</b>	Anhang V Teil 1.32-34	Anhang V Teil 1.32-34	
070	<b>GEWINNE ODER (-) VERLUSTE BEI DER AUSBUCHUNG VON NICHT ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO</b>	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6	IFRS 7.20(a)(v-vii); IAS 39.55(a)	

**16.3 Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aufgeschlüsselt nach Instrument**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Zeitraum
				010
010	<b>Derivate</b>	CRR Anhang II	IAS 39.9	
020	<b>Eigenkapitalinstrumente</b>	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5	IAS 32.11	
030	<b>Schuldverschreibungen</b>	Anhang V Teil 1.26	Anhang V Teil 1.26	
040	<b>Darlehen und Kredite</b>	Anhang V Teil 1.27	Anhang V Teil 1.27	
050	<b>Verkaufspositionen</b>		IAS 39, AG15(b)	
060	<b>Einlagen</b>	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9	
070	<b>Begebene Schuldverschreibungen</b>	Anhang V Teil 1.31	Anhang V Teil 1.31	
080	<b>Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten</b>	Anhang V Teil 1.32-34	Anhang V Teil 1.32-34	
090	<b>GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO</b>	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6	IFRS 7.20(a)(i)	
100	<b>Derivate</b>	CRR Anhang II		
110	<b>Eigenkapitalinstrumente</b>	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5		
120	<b>Schuldverschreibungen</b>	Anhang V Teil 1.26		
130	<b>Darlehen und Kredite</b>	Anhang V Teil 1.27		
140	<b>Verkaufspositionen</b>			
150	<b>Einlagen</b>	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9		
160	<b>Begebene Schuldverschreibungen</b>	Anhang V Teil 1.31		
170	<b>Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten</b>	Anhang V Teil 1.32-34		
180	<b>GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, DIE TEIL DES HANDELSBESTANDS SIND, NETTO</b>	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6		

16.4 Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Risiko

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Zeitraum
				010
010	Zinssatzinstrumente und entsprechende Derivate	Anhang V Teil 2.99(a)	Anhang V Teil 2.99(a)	
020	Eigenkapitalinstrumente und entsprechende Derivate	Anhang V Teil 2.99(b)	Anhang V Teil 2.99(b)	
030	Devisenhandel und mit Devisen und Gold verbundene Derivate	Anhang V Teil 2.99(c)	Anhang V Teil 2.99(c)	
040	Ausfallrisikoinstrumente und entsprechende Derivate	Anhang V Teil 2.99(d)	Anhang V Teil 2.99(d)	
050	Mit Waren verbundene Derivate	Anhang V Teil 2.99(e)	Anhang V Teil 2.99(e)	
060	Sonstige	Anhang V Teil 2.99(f)	Anhang V Teil 2.99(f)	
070	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6	IFRS 7.20(a)(i)	
080	Zinssatzinstrumente und entsprechende Derivate	Anhang V Teil 2.99(a)		
090	Eigenkapitalinstrumente und entsprechende Derivate	Anhang V Teil 2.99(b)		
100	Devisenhandel und mit Devisen und Gold verbundene Derivate	Anhang V Teil 2.99(c)		
110	Ausfallrisikoinstrumente und entsprechende Derivate	Anhang V Teil 2.99(d)		
120	Mit Waren verbundene Derivate	Anhang V Teil 2.99(e)		
130	Sonstige	Anhang V Teil 2.99(f)		
140	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, DIE TEIL DES HANDELSBESTANDS SIND, NETTO	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6		

16.5 Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aufgeschlüsselt nach Instrument

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Zeit- raum	Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
				Anhang V Teil 2.100	
				010	020
010	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5	IAS 32.11		
020	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.26	Anhang V Teil 1.26		
030	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.27	Anhang V Teil 1.27		
040	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9		
050	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.31	Anhang V Teil 1.31		
060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V Teil 1.32-34	Anhang V Teil 1.32-34		
070	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, DIE ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET WERDEN, NETTO	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6	IFRS 7.20(a)(i)		
080	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5			
090	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.26			
100	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.27			
110	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9			
120	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.31			
130	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V Teil 1.32-34			
140	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS NICHT ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6			

## 16.6 Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum
				010
010	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts des Sicherungsinstruments [einschließlich Aufhebung]	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Abs. 5a sowie Art. 42c Abs. 1 Buchst. a	IFRS 7.24(a)(i)	
020	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts des gesicherten Grundgeschäfts, die dem abgesicherten Risiko zuzurechnen sind	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Abs. 5a sowie Art. 42c Abs. 1 Buchst. a	IFRS 7.24(a)(ii)	
030	Im Gewinn oder Verlust erfasster unwirksamer Teil der Absicherung von Zahlungsströmen	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Abs. 5a sowie Art. 42c Abs. 1 Buchst. a	IFRS 7.24(b)	
040	Im Gewinn oder Verlust erfasster unwirksamer Teil der Absicherung der Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Abs. 5a sowie Art. 42c Abs. 1 Buchst. a	IFRS 7.24(c)	
050	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS DER BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN, NETTO	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Abs. 5a sowie Art. 42c Abs. 1 Buchst. a	IFRS 7.24	

## 16.7 Wertminderung finanzieller und nichtfinanzieller Vermögenswerte

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum			Kumulierte Wertminderung
				Zugänge Anhang V Teil 2.102	Aufholungen Anhang V Teil 2.102	Summe	
				010	020	030	
010	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten	BAD Art. 35 bis 37	IFRS 7.20(e)				
020	Zu Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte		IFRS 7.20(e); IAS 39.66				
030	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte		IFRS 7.20(e); IAS 39.67-70				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum			Kumulierte Wertminderung
				Zugänge Anhang V Teil 2.102	Aufholungen Anhang V Teil 2.102	Summe	
				010	020	030	
				040			
040	Kredite und Forderungen		IFRS 7.20(e); IAS 39.63-65				
050	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen		IFRS 7.20(e); IAS 39.63-65				
060	<b>Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen</b>	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 13 und 14	IAS 28.40-43				
070	Tochterunternehmen		IFRS 10 Anhang A				
080	Gemeinschaftsunternehmen		IAS 28.3				
090	Assoziierte Unternehmen	4. Richtlinie Art. 17	IAS 28.3				
100	<b>Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nichtfinanziellen Vermögenswerten</b>		IAS 36.126(a),(b)				
110	Sachanlagen	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9	IAS 16.73(e)(v-vi)				
120	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9	IAS 40.79(d)(v)				
130	Geschäfts- oder Firmenwert	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9	IAS 36.10b, IAS 36.88-99, 124; IFRS 3 Anhang B67(d)(v)				
140	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9	IAS 38.118(e)(iv)(v)				
145	Sonstige		IAS 36.126(a),(b)				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum			Kumulierte Wertminderung
				Zugänge Anhang V Teil 2.102	Aufholungen Anhang V Teil 2.102	Summe	
				010	020	030	
150	<b>SUMME</b>						
160	Ausstehende Zinserträge aus wertgeminderten finanziellen Vermögenswerten		IFRS 7.20(d); IAS 39, AG93				

## 17. Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Bilanz

### 17.1 Vermögenswerte

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
				010
010	<b>Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben</b>	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 1	IAS 1.54 (i)	
020	Kassenbestand	Anhang V Teil 2.1	Anhang V Teil 2.1	
030	Guthaben bei Zentralbanken	BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V Teil 2.2	Anhang V Teil 2.2	
040	Sichtguthaben		Anhang V Teil 2.3	
050	<b>Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9	IFRS 7.8(a)(ii); IAS 39.9, AG14	
060	Derivate	CRR Anhang II	IAS 39.9	
070	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5	IAS 32.11	
080	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26	
090	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27	



		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
				010
091	<b>Finanzielle Vermögenswerte, die Teil des Handelsbestands sind</b>	Anhang V Teil 1.15		
092	Derivate	CCR Anhang II; Anhang V Teil 1.15		
093	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5		
094	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26		
095	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27		
100	<b>Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9	IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9	
110	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5	IAS 32.11	
120	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26	
130	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27	
140	<b>Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9	IFRS 7.8(d); IAS 39.9	
150	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5	IAS 32.11	
160	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26	
170	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27	
171	<b>Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 4		
172	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
				010
173	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26		
174	Darlehen und Kredite	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Abs. 4 Buchst. b; Anhang V Teil 1.24, 27		
175	<b>Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Art. 42c Abs. 2		
176	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5		
177	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26		
178	Darlehen und Kredite	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Abs. 4 Buchst. b; Anhang V Teil 1.24, 27		
180	<b>Kredite und Forderungen</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 4 Buchst. b und Abs. 5a; IAS 39.9	IFRS 7.8(c); IAS 39.9, AG16, AG26; Anhang V Teil 1.16	
190	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26	
200	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27	
210	<b>Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 4 Buchst. a und Abs. 5a; IAS 39.9	IFRS 7.8(b); IAS 39.9, AG16, AG26	
220	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26	
230	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
				010
231	<b>Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete Schuldtitel</b>	BAD Art. 37 Abs. 1; 4. Richtlinie Art. 42a Abs. 4 Buchst. b; Anhang V Teil 1.16		
232	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26		
233	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27		
234	<b>Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte</b>	BAD Art. 35-37; Anhang V Teil 1.17		
235	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5		
236	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26		
237	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27		
240	<b>Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a, Art. 42c Abs. 1 Buchst. a; IAS 39.9; Anhang V Teil 1.19	IFRS 7.22(b); IAS 39.9	
250	<b>Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 5 und 5a; IAS 39.89A(a)	IAS 39.89A(a)	
260	<b>Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen</b>	BAD Art 4 Aktiva Nr. 7-8; 4. Richtlinie Art. 17; Anhang V Teil 2.4	IAS 1.54(e); Anhang V Teil 2.4	
270	<b>Von Rückversicherungs- und Versicherungsverträgen abgedeckte Vermögenswerte</b>		IFRS 4, IG20(b)-(c); Anhang V Teil 2.105	
280	<b>Materielle Vermögenswerte</b>	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 10		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
				010
290	<b>Immaterielle Vermögenswerte</b>	BAD Art. 4. Aktiva Nr. 9; CRR Art. 4 Abs. 115	IAS 1.54(c), CRR Art. 4 Abs. 115	
300	Geschäfts- oder Firmenwert	BAD Art. 4. Aktiva Nr. 9; CRR Art. 4 Abs. 113	IFRS 3.B67(d), CRR Art. 4 Abs. 113	
310	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 9	IAS 38.8,118	
320	<b>Steueransprüche</b>		IAS 1.54(n-o)	
330	Steuererstattungsansprüche		IAS 1.54(n); IAS 12.5	
340	Latente Steueransprüche	4. Richtlinie Art. 43 Abs. 1 und 11; CRR Art. 4 Abs. 106	IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4 Abs. 106	
350	<b>Sonstige Vermögenswerte</b>	Anhang V Teil 2.5	Anhang V Teil 2.5	
360	<b>Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen</b>		IAS 1.54(j); IFRS 5.38, Anhang V Teil 2.6	
370	<b>SUMME DER VERMÖGENSWERTE</b>	BAD Art. 4 Aktiva	IAS 1.9(a), IG6	

### 17.2 Außerbilanzielle Risikopositionen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Nominalwert]
				010
010	<b>Erteilte Kreditzusagen</b>	CCR Anhang I; Anhang V Teil 2.56-57	IAS 39.2(h), 4(a)(c), BC15; CRR Anhang I; Anhang V Teil 2.56-57	
020	<b>Erteilte Finanzgarantien</b>	CCR Anhang I; Anhang V Teil 2.56, 58	IAS 39.9, AG4, BC21; IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V Teil 2.56,58	
030	<b>Sonstige erteilte Zusagen</b>	CCR Anhang I; Anhang V Teil 2.56, 59	CCR Anhang I; Anhang V Teil 2.56, 59	
040	<b>AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN</b>			

### 17.3 Verbindlichkeiten und Eigenkapital

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
				010
010	<b>Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9, AG14-15	IFRS 7.8(e)(ii); IAS 39.9, AG14-15	
020	Derivate	CRR Anhang II	IAS 39.9, AG15(a)	
030	Verkaufspositionen		IAS 39, AG15(b)	
040	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30	
050	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.31	Anhang V Teil 1.31	
060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V Teil 1.32-34	Anhang V Teil 1.32-34	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
				010
061	<b>Finanzielle Verbindlichkeiten, die Teil des Handelsbestands sind</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 3		
062	Derivate	CCR Anhang II; Anhang V Teil 1.15		
063	Verkaufspositionen			
064	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30		
065	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.31		
066	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V Teil 1.32-34		
070	<b>Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9	IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9	
080	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30	
090	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.31	Anhang V Teil 1.31	
100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V Teil 1.32-34	Anhang V Teil 1.32-34	
110	<b>Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 3 und 5a; IAS 39.47	IFRS 7.8(f); IAS 39.47	
120	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30	
130	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.31	Anhang V Teil 1.31	
140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V Teil 1.32-34	Anhang V Teil 1.32-34	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
				010
141	<b>Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Verbindlichkeiten</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 3		
142	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30		
143	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.31		
144	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V Teil 1.32-34		
150	<b>Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a, Art. 42c Abs. 1 Buchst. a; Anhang V Teil 1.23	IFRS 7.22(b); IAS 39.9; Anhang V Teil 1.23	
160	<b>Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 5 und 5a; IAS 39.89A(b)	IAS 39.89A(b)	
170	<b>Von Rückversicherungs- und Versicherungsverträgen abgedeckte Verbindlichkeiten</b>		IFRS 4, IG20(a); Anhang V Teil 2.106	
180	<b>Rückstellungen</b>	BAD Art. 4.Passiva Nr. 6	IAS 37.10; IAS 1.54(l)	
190	<b>Steuerschulden</b>		IAS 1.54(n-o)	
200	Tatsächliche Steuerschulden		IAS 1.54(n); IAS 12.5	
210	Latente Steuerschulden	4. Richtlinie Art. 43 Abs. 1 und 11; CRR Art. 4 Abs. 108	IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4 Abs. 108	
220	<b>Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital</b>		IAS 32, IE33; IFRIC 2; Anhang V Teil 2.9	
230	<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	Anhang V Teil 2.10	Anhang V Teil 2.10	
240	<b>Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten</b>		IAS 1.54(p); IFRS 5.38; Anhang V Teil 2.11	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
				010
250	<b>VERBINDLICHKEITEN</b>		IAS 1.9(b), IG6	
260	<b>Kapital</b>	BAD Art 4 Passiva Nr. 9, BAD Art. 22	IAS 1.54(r), BAD Art. 22	
270	<b>Agio</b>	BAD Art. 4 Passiva Nr. 10; CRR Art. 4 Abs. 124	IAS 1.78(e); CRR Art. 4 Abs. 124	
280	<b>Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital</b>	Anhang V Teil 2.15-16	Anhang V Teil 2.15-16	
290	<b>Sonstiges Eigenkapital</b>	Anhang V Teil 2.17	IFRS 2.10, Anhang V Teil 2.17	
300	<b>Kumuliertes sonstiges Ergebnis</b>	CRR Art. 4 Abs. 100	CRR Art. 4 Abs. 100	
310	<b>Einbehaltene Gewinne</b>	CRR Art. 4 Abs. 123	CRR Art. 4 Abs. 123	
320	<b>Neubewertungsrücklagen</b>	BAD Art. 4 Passiva Nr. 12	IFRS 1.30, D5-D8	
325	<b>Zum Zeitwert angesetzte Rücklagen</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1		
330	<b>Sonstige Rücklagen</b>	BAD Art. 4 Passiva Nr. 11-13	IAS 1.54, IAS 1.78(e)	
335	<b>Erste Konsolidierung. Differenzen</b>	7. Richtlinie Art. 19 Abs. 1 Buchst. c		
340	<b>(-) Eigene Anteile</b>	4. Richtlinie Aktiva C(III)(7), D(III)(2); Anhang V Teil 2.20	IAS 1.79(a)(vi); IAS 32.33-34, AG14, AG36; Anhang V Teil 2.20	
350	<b>Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder Verluste</b>	BAD Art. 4 Passiva Nr. 14	IAS 27.28, IAS 1.83(a)(ii)	
360	<b>(-) Zwischendividenden</b>	CRR Art. 26 Abs. 2	IAS 32.35	
370	<b>Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschende Beteiligungen]</b>	7. Richtlinie Art. 21	IAS 27.4, IAS 1.54(q), IAS 27.27	
380	<b>SUMME EIGENKAPITAL</b>		IAS 1.9(c), IG6	
390	<b>SUMME EIGENKAPITAL UND SUMME VERBINDLICHKEITEN</b>	BAD Art. 4 Passiva	IAS 1, IG6	



18. Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen

			Bruttobuchwert																		
			Vertragsgemäß bedient					Notleidend													
				Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	> 30 Tage <= 60 Tage überfällig	> 60 Tage <= 90 Tage überfällig		Nicht überfällige oder <= 90 Tage überfällige Forderungen, deren Zahlung unwahrscheinlich ist	> 90 Tage <= 180 Tage überfällig	> 180 Tage <= 1 Jahr überfällig	> 1 Jahr überfällig	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert								
010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120										
		<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>		<i>Anhang V Teil 2 45, 109, 145-162</i>		<i>Anhang V Teil 2 158</i>		<i>Anhang V Teil 2 158</i>		<i>Anhang V Teil 2 145-162</i>		<i>Anhang V Teil 2 159</i>		<i>Anhang V Teil 2 159</i>		<i>Anhang V Teil 2 159</i>		<i>CRR Art. 178; Anhang V Teil 2.61</i>		<i>IAS 39 58-70</i>	
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>		<i>Anhang V Teil 2 45, 109, 145-162</i>		<i>Anhang V Teil 2 158</i>		<i>Anhang V Teil 2 158</i>		<i>Anhang V Teil 2 145-162</i>		<i>Anhang V Teil 2 159</i>		<i>Anhang V Teil 2 159</i>		<i>Anhang V Teil 2 159</i>		<i>CRR Art. 178; Anhang V Teil 2.61</i>		<i>CRR Art. 4 Abs. 95</i>	
010	<b>Schuldverschreibungen</b>	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26																		
020	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)																		
030	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)																		
040	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)																		
050	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)																		

























				Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen							Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien		
					bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen	bei notleidenden Risikopositionen					Für notleidende Risikopositionen empfangene Sicherheiten	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	
						Nicht überfällige oder < = 90 Tage überfällige Forderungen, deren Zahlung unwahrscheinlich ist	> 90 Tage <= 180 Tage überfällig	> 180 Tage <= 1 Jahr überfällig	> 1 Jahr überfällig				
Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V Teil 2 46	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 162	Anhang V Teil 2 162				
Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Anhang V Teil 2 46	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 162	Anhang V Teil 2 162				
010	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26										
020	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)										
030	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)										
040	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)										
050	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)										

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen						Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien		
				bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen	bei notleidenden Risikopositionen					Für notleidende Risikopositionen empfangene Sicherheiten	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	
					Nicht überfällige oder < = 90 Tage überfällige Forderungen, deren Zahlung unwahrscheinlich ist	> 90 Tage <= 180 Tage überfällig	> 180 Tage <= 1 Jahr überfällig	> 1 Jahr überfällig				
					130	140	150	160	170			180
Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V Teil 2 46	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 162	Anhang V Teil 2 162			
Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Anhang V Teil 2 46	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 162	Anhang V Teil 2 162			
060	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)									
070	<b>Darlehen und Kredite</b>	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27									
080	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)									
090	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)									
100	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)									

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen							Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
				bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen	bei notleidenden Risikopositionen						Für notleidende Risikopositionen empfangene Sicherheiten	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
					Nicht überfällige oder < = 90 Tage überfällige Forderungen, deren Zahlung unwahrscheinlich ist	> 90 Tage <= 180 Tage überfällig	> 180 Tage <= 1 Jahr überfällig	> 1 Jahr überfällig				
					130	140	150	160	170	180		
Anhang V Teil 2 46	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 162	Anhang V Teil 2 162			
Anhang V Teil 2 46	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 162	Anhang V Teil 2 162			
110	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)									
120	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)									
130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2(a)	SME Art. 1 2(a)									
140	Davon: Gewerbeimmobilien											
150	Haushalte	Anhang V Teil 1.35(f)	Anhang V Teil 1.35(f)									
160	Davon: Wohnimmobilienkredite											





				Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen							Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
					bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen	bei notleidenden Risikopositionen					Für notleidende Risikopositionen empfangene Sicherheiten	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
						Nicht überfällige oder < = 90 Tage überfällige Forderungen, deren Zahlung unwahrscheinlich ist	> 90 Tage <= 180 Tage überfällig	> 180 Tage <= 1 Jahr überfällig	> 1 Jahr überfällig			
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind		Anhang V Teil 2 46	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 162	Anhang V Teil 2 162
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		Anhang V Teil 2 46	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 162	Anhang V Teil 2 162
220	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)									
230	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)									
240	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)									
250	<b>Darlehen und Kredite</b>	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27									
260	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)									

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen						Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien		
				bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen	bei notleidenden Risikopositionen					Für notleidende Risikopositionen empfangene Sicherheiten	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	
					Nicht überfällige oder < = 90 Tage überfällige Forderungen, deren Zahlung unwahrscheinlich ist	> 90 Tage <= 180 Tage überfällig	> 180 Tage <= 1 Jahr überfällig	> 1 Jahr überfällig				
												130
		<b>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</b>		Anhang V Teil 2 46	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 162	Anhang V Teil 2 162
		<b>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</b>		Anhang V Teil 2 46	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 162	Anhang V Teil 2 162
270	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)									
280	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)									
290	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)									
300	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)									
310	Haushalte	Anhang V Teil 1.35(f)	Anhang V Teil 1.35(f)									

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen							Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
					bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen	bei notleidenden Risikopositionen					Für notleidende Risikopositionen empfangene Sicherheiten	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
						Nicht überfällige oder < = 90 Tage überfällige Forderungen, deren Zahlung unwahrscheinlich ist	> 90 Tage <= 180 Tage überfällig	> 180 Tage <= 1 Jahr überfällig	> 1 Jahr überfällig			
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind		Anhang V Teil 2 46	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 162	Anhang V Teil 2 162
	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen			Anhang V Teil 2 46	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 162	Anhang V Teil 2 162
320	ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE SCHULDITITEL außer den zu Handelszwecken gehaltenen	Anhang V Teil 1.13(b)(c) und 14(b)(c)	Anhang V Teil 1.13(b)(c)									
330	SCHULDITITEL außer den zu Handelszwecken gehaltenen	Anhang V Teil 1.13(b)-(e) und 14(b)-(e)	Anhang V Teil 1.13(b)-(e)									

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien		
				bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen	bei notleidenden Risikopositionen				Für notleidende Risikopositionen empfangene Sicherheiten	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	
					Nicht überfällige oder <= 90 Tage überfällige Forderungen, deren Zahlung unwahrscheinlich ist	> 90 Tage <= 180 Tage überfällig	> 180 Tage <= 1 Jahr überfällig	> 1 Jahr überfällig			
					130	140	150	160			170
Anhang V Teil 2 46	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 162	Anhang V Teil 2 162			
Anhang V Teil 2 46	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 162	Anhang V Teil 2 162			
340	<b>Erteilte Kreditzusagen</b>	CCR Anhang I; Anhang V Teil 2.56-57	IAS 39.2(h), 4(a)(c), BC15; CRR Anhang I; Anhang V Teil 2.56-57								
350	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)								
360	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)								
370	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)								

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen							Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
					bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen	bei notleidenden Risikopositionen					Für notleidende Risikopositionen empfangene Sicherheiten	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
							Nicht überfällige oder < = 90 Tage überfällige Forderungen, deren Zahlung unwahrscheinlich ist	> 90 Tage <= 180 Tage überfällig	> 180 Tage <= 1 Jahr überfällig	> 1 Jahr überfällig		
						130	140	150	160	170		
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V Teil 2 46	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 162	Anhang V Teil 2 162	
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Anhang V Teil 2 46	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 162	Anhang V Teil 2 162	
380	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)									
390	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)									
400	Haushalte	Anhang V Teil 1.35(f)	Anhang V Teil 1.35(f)									
410	<b>Erteilte Finanzgarantien</b>	CCR Anhang I; Anhang V Teil 2.56, 58	IAS 39.9, AG4, BC21; IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V Teil 2.56,58									

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien		
				bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen	bei notleidenden Risikopositionen				Für notleidende Risikopositionen empfangene Sicherheiten	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	
					Nicht überfällige oder < = 90 Tage überfällige Forderungen, deren Zahlung unwahrscheinlich ist	> 90 Tage <= 180 Tage überfällig	> 180 Tage <= 1 Jahr überfällig	> 1 Jahr überfällig			
					130	140	150	160			170
Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V Teil 2 46	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 162	Anhang V Teil 2 162		
Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Anhang V Teil 2 46	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 162	Anhang V Teil 2 162		
420	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)								
430	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)								
440	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)								
450	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)								
460	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)								

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen							Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien									
					bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen	bei notleidenden Risikopositionen					Für notleidende Risikopositionen empfangene Sicherheiten	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien								
						Nicht überfällige oder < = 90 Tage überfällige Forderungen, deren Zahlung unwahrscheinlich ist	> 90 Tage <= 180 Tage überfällig	> 180 Tage <= 1 Jahr überfällig	> 1 Jahr überfällig	130			140	150	160	170	180	190	200	210
Anhang V Teil 2 46	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 162	Anhang V Teil 2 162												
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen																	
470	Haushalte	Anhang V Teil 1.35(f)	Anhang V Teil 1.35(f)																	
480	Sonstige erteilte Zusagen	CCR Anhang I; Anhang V Teil 2.56, 59	CCR Anhang I; Anhang V Teil 2.56, 59																	
490	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)																	
500	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)																	
510	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)																	

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen							Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
				bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen	bei notleidenden Risikopositionen						Für notleidende Risikopositionen empfangene Sicherheiten	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
					Nicht überfällige oder < = 90 Tage überfällige Forderungen, deren Zahlung unwahrscheinlich ist	> 90 Tage <= 180 Tage überfällig	> 180 Tage <= 1 Jahr überfällig	> 1 Jahr überfällig				
					130	140	150	160	170	180		
Anhang V Teil 2 46	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 162	Anhang V Teil 2 162				
Anhang V Teil 2 46	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 159.161	Anhang V Teil 2 162	Anhang V Teil 2 162				
520	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)									
530	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)									
540	Haushalte	Anhang V Teil 1.35(f)	Anhang V Teil 1.35(f)									
550	<b>AUSSERBILANZIELLE RISIKOPPOSITIONEN</b>	Anhang V Teil 2.55	Anhang V Teil 2.55									



19. Angaben zu gestundeten Risikopositionen

			Bruttobuchwert der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen											
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen						
			010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	
														Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen
		<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	Anhang V Teil 2 45, 109, 163-182	Anhang V Teil 2 145-162	Anhang V Teil 2 164 (a), 177, 178, 182	Anhang V Teil 2 164 (b), 177, 178, 181, 182	Anhang V Teil 2 176(b), 177, 180	Anhang V Teil 2 145-162	Anhang V Teil 2 164 (a), 179-180, 182	Anhang V Teil 2 164 (b), 179-182	CRR Art. 178; Anhang V Teil 2.61	IAS 39 58-70	Anhang V Teil 2 172(a), 157
				Anhang V Teil 2 45, 109, 163-182	Anhang V Teil 2 145-162	Anhang V Teil 2 164 (a), 177, 178, 182	Anhang V Teil 2 164 (b), 177, 178, 181, 182	Anhang V Teil 2 176 (b), 177, 180	Anhang V Teil 2 145-162	Anhang V Teil 2 164 (a), 179-180, 182	Anhang V Teil 2 164 (b), 179-182	CRR Art. 178; Anhang V Teil 2.61	CRR Art. 4 Abs. 95	Anhang V Teil 2 172(a), 157
010	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26											
020	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)											
030	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)											





















				Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
					bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	bei notleidenden Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
							Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Refinanzierung		
120	130	140	150	160	170	180				
		<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Anhang V Teil 2 46, 183	Anhang V Teil 2 145-183	Anhang V Teil 2 145-183	Anhang V Teil 2 164 (a), 179-180,182,183	Anhang V Teil 2 164 (b), 179-183	Anhang V Teil 2 162	Anhang V Teil 2 162	
	<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>		Anhang V Teil 2 46, 183	Anhang V Teil 2 145-183	Anhang V Teil 2 145-183	Anhang V Teil 2 164 (a), 179-180,182,183	Anhang V Teil 2 164 (b), 179-183	Anhang V Teil 2 162	Anhang V Teil 2 162	
010	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26							
020	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)							
030	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)							

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
					bei vertrags- gemäß be- dienten Risi- kositionen mit Stun- dungsmaß- nahmen	bei notleidenden Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Empfangene Si- cherheiten für Risikopositio- nen mit Stun- dungsmaßnah- men	Empfangene Fi- nanzgarantien für Risikoposi- tionen mit Stundungsmaß- nahmen
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Refinanzierung		
120	130	140	150	160	170	180			
		<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Anhang V Teil 2 46, 183</i>	<i>Anhang V Teil 2 145-183</i>	<i>Anhang V Teil 2 145-183</i>	<i>Anhang V Teil 2 164 (a), 179-180,182,183</i>	<i>Anhang V Teil 2 164 (b), 179-183</i>	<i>Anhang V Teil 2 162</i>	<i>Anhang V Teil 2 162</i>
	<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>		<i>Anhang V Teil 2 46, 183</i>	<i>Anhang V Teil 2 145-183</i>	<i>Anhang V Teil 2 145-183</i>	<i>Anhang V Teil 2 164 (a), 179-180,182,183</i>	<i>Anhang V Teil 2 164 (b), 179-183</i>	<i>Anhang V Teil 2 162</i>	<i>Anhang V Teil 2 162</i>
040	Kreditinstitute	<i>Anhang V Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V Teil 1.35(c)</i>						
050	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V Teil 1.35(d)</i>						
060	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V Teil 1.35(e)</i>						
070	<b>Darlehen und Kredite</b>	<i>Anhang V Teil 1.24, 27</i>	<i>Anhang V Teil 1.24, 27</i>						

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
					bei vertrags- gemäß be- dienten Ri- sikopositionen mit Stun- dungsmaß- nahmen	bei notleidenden Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			Empfangene Si- cherheiten für Risikopositio- nen mit Stun- dungsmaßnah- men	Empfangene Fi- nanzgarantien für Risikoposi- tionen mit Stundungsmaß- nahmen
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Refinanzierung			
120	130	140	150	160	170	180				
		<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Anhang V Teil 2 46, 183	Anhang V Teil 2 145-183	Anhang V Teil 2 145-183	Anhang V Teil 2 164 (a), 179- 180,182,183	Anhang V Teil 2 164 (b), 179- 183	Anhang V Teil 2 162	Anhang V Teil 2 162	
	<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>		Anhang V Teil 2 46, 183	Anhang V Teil 2 145-183	Anhang V Teil 2 145-183	Anhang V Teil 2 164 (a), 179- 180,182,183	Anhang V Teil 2 164 (b), 179- 183	Anhang V Teil 2 162	Anhang V Teil 2 162	
080	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)							
090	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)							
100	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)							
110	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)							

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
					bei vertrags- gemäß be- dienten Ri- siko- positionen mit Stun- dungsmaß- nahmen	bei notleidenden Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			Empfangene Si- cherheiten für Risikopositio- nen mit Stun- dungsmaßnah- men	Empfangene Fi- nanzgarantien für Risikoposi- tionen mit Stundungsmaß- nahmen
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Refinanzierung			
120	130	140	150	160	170	180				
		<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Anhang V Teil 2 46, 183	Anhang V Teil 2 145-183	Anhang V Teil 2 145-183	Anhang V Teil 2 164 (a), 179-180,182,183	Anhang V Teil 2 164 (b), 179-183	Anhang V Teil 2 162	Anhang V Teil 2 162	
	<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>		Anhang V Teil 2 46, 183	Anhang V Teil 2 145-183	Anhang V Teil 2 145-183	Anhang V Teil 2 164 (a), 179-180,182,183	Anhang V Teil 2 164 (b), 179-183	Anhang V Teil 2 162	Anhang V Teil 2 162	
120	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)							
130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2(a)	SME Art. 1 2(a)							
140	Davon: Gewerbeimmobilien									
150	Haushalte	Anhang V Teil 1.35(f)	Anhang V Teil 1.35(f)							

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
					bei vertrags- gemäß be- dienten Risi- kositionen mit Stun- dungsmaß- nahmen	bei notleidenden Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			Empfangene Si- cherheiten für Risikopositio- nen mit Stun- dungsmaßnah- men	Empfangene Fi- nanzgarantien für Risikoposi- tionen mit Stundungsmaß- nahmen
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Refinanzierung			
120	130	140	150	160	170	180				
		<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Anhang V Teil 2 46, 183	Anhang V Teil 2 145-183	Anhang V Teil 2 145-183	Anhang V Teil 2 164 (a), 179-180,182,183	Anhang V Teil 2 164 (b), 179-183	Anhang V Teil 2 162	Anhang V Teil 2 162	
	<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>		Anhang V Teil 2 46, 183	Anhang V Teil 2 145-183	Anhang V Teil 2 145-183	Anhang V Teil 2 164 (a), 179-180,182,183	Anhang V Teil 2 164 (b), 179-183	Anhang V Teil 2 162	Anhang V Teil 2 162	
160	Davon: Wohnimmobilienkredite									
170	Davon: Konsumentenkredite									
180	<b>ZU FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULD-TITEL</b>	Anhang V Teil 1.13(d)(e) und 14(d)(e)	Anhang V Teil 1.13(d)(e)							
190	<b>Schuldverschreibungen</b>	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26							

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
					bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	bei notleidenden Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Refinanzierung		
120	130	140	150	160	170	180			
		<b>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</b>	Anhang V Teil 2 46, 183	Anhang V Teil 2 145-183	Anhang V Teil 2 145-183	Anhang V Teil 2 164 (a), 179-180,182,183	Anhang V Teil 2 164 (b), 179-183	Anhang V Teil 2 162	Anhang V Teil 2 162
	<b>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</b>		Anhang V Teil 2 46, 183	Anhang V Teil 2 145-183	Anhang V Teil 2 145-183	Anhang V Teil 2 164 (a), 179-180,182,183	Anhang V Teil 2 164 (b), 179-183	Anhang V Teil 2 162	Anhang V Teil 2 162
200	Zentralbanken	Anhang 1.35(a) V Teil	Anhang 1.35(a) V Teil						
210	Staatssektor	Anhang 1.35(b) V Teil	Anhang 1.35(b) V Teil						
220	Kreditinstitute	Anhang 1.35(c) V Teil	Anhang 1.35(c) V Teil						
230	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang 1.35(d) V Teil	Anhang 1.35(d) V Teil						



				Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
					bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	bei notleidenden Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
							Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Refinanzierung		
120	130	140	150	160	170	180				
		<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Anhang V Teil 2 46, 183	Anhang V Teil 2 145-183	Anhang V Teil 2 145-183	Anhang V Teil 2 164 (a), 179-180,182,183	Anhang V Teil 2 164 (b), 179-183	Anhang V Teil 2 162	Anhang V Teil 2 162	
	<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>		Anhang V Teil 2 46, 183	Anhang V Teil 2 145-183	Anhang V Teil 2 145-183	Anhang V Teil 2 164 (a), 179-180,182,183	Anhang V Teil 2 164 (b), 179-183	Anhang V Teil 2 162	Anhang V Teil 2 162	
240	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)							
250	<b>Darlehen und Kredite</b>	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27							
260	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)							
270	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)							

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien				
				120	130	140	150	160	170	180	Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien		
											bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	bei notleidenden Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
												Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Refinanzierung
Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind			
280	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)										
290	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)										
300	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)										
310	Haushalte	Anhang V Teil 1.35(f)	Anhang V Teil 1.35(f)										

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
					bei vertrags- gemäß be- dienten Ri- sikopositionen mit Stun- dungsmaß- nahmen	bei notleidenden Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			Empfangene Si- cherheiten für Risikopositio- nen mit Stun- dungsmaßnah- men	Empfangene Fi- nanzgarantien für Risikoposi- tionen mit Stundungsmaß- nahmen
							Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Refinanzierung		
120	130	140	150	160	170	180				
			<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Anhang V Teil 2 46, 183	Anhang V Teil 2 145-183	Anhang V Teil 2 145-183	Anhang V Teil 2 164 (a), 179-180,182,183	Anhang V Teil 2 164 (b), 179-183	Anhang V Teil 2 162	Anhang V Teil 2 162
	<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>			Anhang V Teil 2 46, 183	Anhang V Teil 2 145-183	Anhang V Teil 2 145-183	Anhang V Teil 2 164 (a), 179-180,182,183	Anhang V Teil 2 164 (b), 179-183	Anhang V Teil 2 162	Anhang V Teil 2 162
320	<b>ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE SCHULD-TITEL außer den zu Handelszwecken gehaltenen</b>	Anhang V Teil und 1.13(b)(c) 14(b)(c)	Anhang V Teil 1.13(b)(c)							
330	<b>SCHULD-TITEL außer den zu Handelszwecken gehaltenen</b>	Anhang V Teil und 1.13(b)-(e) 14(b)-(e)	Anhang V Teil 1.13(b)-(e)							

			Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien		
				bei vertrags- gemäß be- dienten Risi- kositionen mit Stun- dungsmaß- nahmen	bei notleidenden Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Empfangene Si- cherheiten für Risikopositio- nen mit Stun- dungsmaßnah- men	Empfangene Fi- nanzgarantien für Risikoposi- tionen mit Stundungsmaß- nahmen	
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Refinanzierung			
									120
		<b>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</b>	Anhang V Teil 2 46, 183	Anhang V Teil 2 145-183	Anhang V Teil 2 145-183	Anhang V Teil 2 164 (a), 179-180,182,183	Anhang V Teil 2 164 (b), 179-183	Anhang V Teil 2 162	Anhang V Teil 2 162
	<b>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</b>		Anhang V Teil 2 46, 183	Anhang V Teil 2 145-183	Anhang V Teil 2 145-183	Anhang V Teil 2 164 (a), 179-180,182,183	Anhang V Teil 2 164 (b), 179-183	Anhang V Teil 2 162	Anhang V Teil 2 162
340	<b>Erteilte Kreditzusagen</b>	CCR Anhang I; Anhang V Teil 2.56-57	IAS 39.2(h), 4(a)(c), BC15; CRR Anhang I; Anhang V Teil 2.56-57						

## 20. Geografische Aufschlüsselung

### 20.1 Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Standort der Tätigkeiten

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				Anhang V Teil 2.107	Anhang V Teil 2.107
				010	020
010	<b>Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben</b>	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 1	IAS 1.54 (i)		
020	Kassenbestand	Anhang V Teil 2.1	Anhang V Teil 2.1		
030	Guthaben bei Zentralbanken	BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V Teil 2.2	Anhang V Teil 2.2		
040	Sichtguthaben		Anhang V Teil 2.3		
050	<b>Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9	IFRS 7.8(a)(ii); IAS 39.9, AG14		
060	Derivate	CRR Anhang II	IAS 39.9		
070	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5	IAS 32.11		
080	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26		
090	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27		
091	<b>Finanzielle Vermögenswerte, die Teil des Handelsbestands sind</b>	Anhang V Teil 1.15			
092	Derivate	CCR Anhang II; Anhang V Teil 1.15			
093	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5			

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				Anhang V Teil 2.107	Anhang V Teil 2.107
				010	020
094	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26			
095	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27			
100	<b>Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9	IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9		
110	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5	IAS 32.11		
120	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26		
130	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27		
140	<b>Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9	IFRS 7.8(d); IAS 39.9		
150	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5	IAS 32.11		
160	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26		
170	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27		
171	<b>Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 4			
172	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5			
173	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26			

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				Anhang V Teil 2.107	Anhang V Teil 2.107
				010	020
174	Darlehen und Kredite	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Abs. 4 Buchst. b; Anhang V Teil 1.24, 27			
175	<b>Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Art. 42c Abs. 2			
176	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5			
177	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26			
178	Darlehen und Kredite	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Abs. 4 Buchst. b; Anhang V Teil 1.24, 27			
180	<b>Kredite und Forderungen</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 4 Buchst. b und Abs. 5a; IAS 39.9	IFRS 7.8(c); IAS 39.9, AG16, AG26; Anhang V Teil 1.16		
190	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26		
200	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27		
210	<b>Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 4 Buchst. a und Abs. 5a; IAS 39.9	IFRS 7.8(b); IAS 39.9, AG16, AG26		
220	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26		
230	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				Anhang V Teil 2.107	Anhang V Teil 2.107
				010	020
231	<b>Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete Schuldtitel</b>	BAD Art. 37 Abs. 1; 4. Richtlinie Art. 42a Abs. 4 Buchst. b; Anhang V Teil 1.16			
232	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26			
233	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27			
234	<b>Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte</b>	BAD Art. 35-37; Anhang V Teil 1.17			
235	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5			
236	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26			
237	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27			
240	<b>Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a, Art. 42c Abs. 1 Buchst. a; IAS 39.9; Anhang V Teil 1.19	IFRS 7.22(b); IAS 39.9		
250	<b>Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 5 und 5a; IAS 39.89A(a)	IAS 39.89A(a)		
260	<b>Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen</b>	BAD Art 4 Aktiva Nr. 7-8; 4. Richtlinie Art. 17; Anhang V Teil 2.4	IAS 1.54(e); Anhang V Teil 2.4		



		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				Anhang V Teil 2.107	Anhang V Teil 2.107
				010	020
270	<b>Materielle Vermögenswerte</b>	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 10			
280	<b>Immaterielle Vermögenswerte</b>	BAD Art. 4. Aktiva Nr. 9; CRR Art. 4 Abs. 115	IAS 1.54(c), CRR Art. 4 Abs. 115		
290	<b>Steueransprüche</b>		IAS 1.54(n-o)		
300	<b>Sonstige Vermögenswerte</b>	Anhang V Teil 2.5	Anhang V Teil 2.5		
310	<b>Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen</b>		IAS 1.54(j); IFRS 5.38		
320	<b>VERMÖGENSWERTE</b>	BAD Art. 4 Aktiva	IAS 1.9(a), IG6		

20.2 Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Standort der Tätigkeiten

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				Anhang V Teil 2.107 010	Anhang V Teil 2.107 020
010	<b>Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9, AG14-15	IFRS 7.8(e)(ii); IAS 39.9, AG14-15		
020	Derivate	CRR Anhang II	IAS 39.9, AG15(a)		
030	Verkaufspositionen		IAS 39, AG15(b)		
040	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30		
050	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.31	Anhang V Teil 1.31		
060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V Teil 1.32-34	Anhang V Teil 1.32-34		
061	<b>Finanzielle Verbindlichkeiten, die Teil des Handelsbestands sind</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 3			
062	Derivate	CCR Anhang II; Anhang V Teil 1.15			
063	Verkaufspositionen				
064	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30			
065	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.31			
066	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V Teil 1.32-34			

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				Anhang V Teil 2.107	Anhang V Teil 2.107
				010	020
070	<b>Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9	IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9		
080	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30		
090	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.31	Anhang V Teil 1.31		
100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V Teil 1.32-34	Anhang V Teil 1.32-34		
110	<b>Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 3 und 5a; IAS 39.47	IFRS 7.8(f); IAS 39.47		
120	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30		
130	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.31	Anhang V Teil 1.31		
140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V Teil 1.32-34	Anhang V Teil 1.32-34		
141	<b>Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Verbindlichkeiten</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 3			
142	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30			
143	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.31			
144	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V Teil 1.32-34			

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				Anhang V Teil 2.107	Anhang V Teil 2.107
				010	020
150	<b>Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a, Art. 42c Abs. 1 Buchst. a; Anhang V Teil 1.23	IFRS 7.22(b); IAS 39.9; Anhang V Teil 1.23		
160	<b>Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 5 und 5a; IAS 39.89A(b)	IAS 39.89A(b)		
170	<b>Rückstellungen</b>	BAD Art. 4.Passiva Nr. 6	IAS 37.10; IAS 1.54(l)		
180	<b>Steuerschulden</b>		IAS 1.54(n-o)		
190	<b>Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital</b>		IAS 32, IE33; IFRIC 2; Anhang V Teil 2.9		
200	<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	Anhang V Teil 2.10	Anhang V Teil 2.10		
210	<b>Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten</b>		IAS 1.54(p); IFRS 5.38		
220	<b>VERBINDLICHKEITEN</b>		IAS 1.9(b), IG6		

20.3 Geografische Aufschlüsselung der Hauptposten der Gewinn- und Verlustrechnung nach Standort der Tätigkeiten

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				Anhang V Teil 2.107	Anhang V Teil 2.107
				010	020
010	Zinserträge	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 1; Anhang V Teil 2.21	IAS 1.97, IAS 18.35(b)(iii); Anhang V Teil 2.21		
020	(Zinsaufwendungen)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 2; Anhang V Teil 2.21	IAS 1.97; Anhang V Teil 2.21		
030	(Auf Anforderung rückzahlbare Aufwendungen für Aktienkapital)		IFRIC 2.11		
040	Dividendenerträge	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 3; Anhang V Teil 2.28	IAS 18.35(b)(v); Anhang V Teil 2.28		
050	Gebühren- und Provisionserträge	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 4	IFRS 7.20(c)		
060	(Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 5	IFRS 7.20(c)		
070	Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6	IFRS 7.20(a)(ii-v)		
080	Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6	IFRS 7.20(a)(i); IAS 39.55(a)		
085	Gewinne oder (-) Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die Teil des Handelsbestands sind, netto	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6			
090	Gewinne oder (-) Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6	IFRS 7.20(a)(i); IAS 39.55(a)		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				Anhang V Teil 2.107	Anhang V Teil 2.107
				010	020
095	<b>Gewinne oder (-) Verluste aus nicht zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto</b>	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6			
100	<b>Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und Abs. 5a sowie Art. 42c Abs. 1 Buchst. a	IFRS 7.24		
110	<b>Währungsdifferenzen [Gewinn oder (-) Verlust], netto</b>	BAD Art. 39	IAS 21.28, 52(a)		
120	<b>Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, netto</b>	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 13 und 14			
130	<b>Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte, netto</b>		IAS 1.34		
140	<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 7; Anhang V Teil 2.141-143	Anhang V Teil 2.141-143		
150	<b>(Sonstige betriebliche Erträge)</b>	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 10; Anhang V Teil 2.141-143	Anhang V Teil 2.141-143		
155	<b>SUMME DER BETRIEBLICHEN ERTRÄGE, NETTO</b>				
160	<b>(Verwaltungsaufwendungen)</b>	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 8			
170	<b>(Abschreibungen)</b>		IAS 1.102, 104		
175	<b>(Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Fonds für allgemeine Bankrisiken, netto)</b>	BAD Art. 38 Abs. 2			
180	<b>(Rückstellungen oder (-) Wertaufholung)</b>		IAS 37.59, 84; IAS 1.98(b)(f)(g)		
190	<b>(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten)</b>	BAD Art. 35 bis 37	IFRS 7.20(e)		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				Anhang V Teil 2.107	Anhang V Teil 2.107
				010	020
200	(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 13 und 14	IAS 28.40-43		
210	(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nichtfinanziellen Vermögenswerten)		IAS 36.126(a)(b)		
220	Erfolgswirksam erfasster negativer Geschäfts- oder Firmenwert	7. Richtlinie Art. 31	IFRS 3 Anhang B64(n)(i)		
230	Anteil am Gewinn oder (-) Verlust aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 13 und 14	IAS 1.82(c)		
240	Gewinn oder (-) Verlust aus als zur Veräußerung gehalten eingestuftem langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als aufgegebenen Geschäftsbereiche erfüllen		IFRS 5.37; Anhang V Teil 2.27		
250	GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN VOR STEUERN		IAS 1.102, IG6; IFRS 5.33A		
260	(Den fortzuführenden Geschäften zuzurechnender Steuer- aufwand oder (-) -ertrag)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 15	IFRS 1.82(d); IAS 12.77		
270	GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN NACH STEUERN	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 16	IAS 1, IG6		
275	Außerordentliche Gewinne oder (-) Verluste nach Steuern	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 21			
280	Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen nach Steuern		IAS 1.82(e); IFRS 5.33(a), 5.33A		
290	JAHRESERGEBNIS	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 23	IAS 1.81 A(a)		

## 20.4 Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Sitz der Gegenpartei

Z-Achse 

Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet
-----------------------------------------------------

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bruttobuchwert	Davon: Schuldendienst ausgesetzt	Davon: notleidend	Kumulierte Wertminderung oder kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
				Anhang V Teil 2.109	Anhang V Teil 2.163-183	Anhang V Teil 2 145-162	Anhang V Teil 2.46
				010	022	025	030
010	<b>Derivate</b>	CCR Anhang II; Anhang V Teil 1.15	IAS 39.9				
020	Davon: Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)				
030	davon: sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)				
040	<b>Eigenkapitalinstrumente</b>	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5	IAS 32.11				
050	Davon: Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)				
060	davon: sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)				
070	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)				
080	<b>Schuldverschreibungen</b>	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26				
090	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)				
100	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)				



Z-Achse

Land, in dem sich der Sitz der  
Gegenpartei befindet

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bruttobuchwert	Davon: Schulden- dienst ausgesetzt	Davon: notleidend	Kumulierte Wert- minderung oder kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
				Anhang V Teil 2.109	Anhang V Teil 2.163-183	Anhang V Teil 2 145-162	Anhang V Teil 2.46
				010	022	025	030
110	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)				
120	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)				
130	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)				
140	<b>Darlehen und Kredite</b>	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27				
150	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)				
160	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)				
170	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)				
180	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)				
190	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)				
200	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2(a)	SME Art. 1 2(a)				
210	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen						

Z-Achse Land, in dem sich der Sitz der  
Gegenpartei befindet

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bruttobuchwert	Davon: Schuldendienst ausgesetzt	Davon: notleidend	Kumulierte Wertminderung oder kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
				Anhang V Teil 2.109	Anhang V Teil 2.163-183	Anhang V Teil 2 145-162	Anhang V Teil 2.46
				010	022	025	030
220	Haushalte	Anhang V Teil 1.35(f)	Anhang V Teil 1.35(f)				
230	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen						
240	Davon: Konsumentenkredite						

### 20.5 Geografische Aufschlüsselung der außerbilanziellen Forderungen nach Sitz der Gegenpartei

Z-Achse Land, in dem sich der Sitz der  
Gegenpartei befindet

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Nominalbetrag	Davon: Schuldendienst ausgesetzt	Davon: notleidend	Rückstellungen für erteilte Zusagen und Garantien
				Anhang V Teil 2.62	Anhang V Teil 2.163-183	Anhang V Teil 2 145-162	
				010	022	025	030
010	<b>Erteilte Kreditzusagen</b>	CCR Anhang I; Anhang V Teil 2.56-57	IAS 39.2(h), 4(a)(c), BC15; CRR Anhang I; Anhang V Teil 2.56-57				

Z-Achse Land, in dem sich der Sitz der  
Gegenpartei befindet

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Nominalbetrag	Davon: Schulden- dienst ausgesetzt	Davon: notleidend	Rückstellungen für erteilte Zusagen und Garantien
				Anhang V Teil 2.62	Anhang V Teil 2.163-183	Anhang V Teil 2 145-162	
				010	022	025	030
020	<b>Erteilte Finanzgarantien</b>	CCR Anhang I; Anhang V Teil 2.56, 58	IAS 39.9, AG4, BC21; IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V Teil 2.56,58				
030	<b>Sonstige erteilte Zusagen</b>	CCR Anhang I; Anhang V Teil 2.56, 59	CCR Anhang I; Anhang V Teil 2.56, 59				

#### 20.6 Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Sitz der Gegenpartei

Z-Achse Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei  
befindet

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert
				Anhang V Teil 1.28 und Teil 2.107
				010
010	<b>Derivate</b>	CRR Anhang II	IAS 39.9, AG15(a)	
020	Davon: Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)	
030	davon: sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)	
040	<b>Verkaufspositionen</b>		IAS 39, AG15(b)	
050	Davon: Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)	

Z-Achse

Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

		<b>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</b>	<b>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</b>	<b>Buchwert</b>
				Anhang V Teil 1.28 und Teil 2.107
				010
060	davon: sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)	
070	<b>Einlagen</b>	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30	
080	Zentralbanken	Anhang V Teil 1.35(a)	Anhang V Teil 1.35(a)	
090	Staatssektor	Anhang V Teil 1.35(b)	Anhang V Teil 1.35(b)	
100	Kreditinstitute	Anhang V Teil 1.35(c)	Anhang V Teil 1.35(c)	
110	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(d)	Anhang V Teil 1.35(d)	
120	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V Teil 1.35(e)	Anhang V Teil 1.35(e)	
130	Haushalte	Anhang V Teil 1.35(f)	Anhang V Teil 1.35(f)	

20.7 Geografische Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Unternehmen nach NACE-Codes und Sitz der Gegenpartei

Z-Achse

Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

			Nichtfinanzielle Unternehmen			
			Bruttobuchwert	Davon: notleidend	Kumulierte Wertminderung oder kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken	
			Anhang V Teil 2.109	Anhang V Teil 2 145-162	Anhang V Teil 2.46	
			Anhang V Teil 2.109	Anhang V Teil 2 145-162	Anhang V Teil 2.46	
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	010	012	020
010	<b>A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei</b>	NACE-Verordnung				
020	<b>B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden</b>	NACE-Verordnung				
030	<b>C Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren</b>	NACE-Verordnung				
040	<b>D Energieversorgung</b>	NACE-Verordnung				
050	<b>E Wasserversorgung</b>	NACE-Verordnung				
060	<b>F Baugewerbe/Bau</b>	NACE-Verordnung				
070	<b>G Groß- und Einzelhandel</b>	NACE-Verordnung				
080	<b>H Verkehr und Lagerei</b>	NACE-Verordnung				
090	<b>I Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie</b>	NACE-Verordnung				
100	<b>J Information und Kommunikation</b>	NACE-Verordnung				
110	<b>L Grundstücks- und Wohnungswesen</b>	NACE-Verordnung				
120	<b>M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen</b>	NACE-Verordnung				
130	<b>N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen</b>	NACE-Verordnung				
140	<b>O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung</b>	NACE-Verordnung				

Z-Achse

Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

			Nichtfinanzielle Unternehmen		
			Bruttobuchwert	Davon: notleidend	Kumulierte Wertminderung oder kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
			Anhang V Teil 2.109	Anhang V Teil 2 145-162	Anhang V Teil 2.46
			Anhang V Teil 2.109	Anhang V Teil 2 145-162	Anhang V Teil 2.46
			010	012	020
150	<b>P Erziehung und Unterricht</b>	NACE-Verordnung			
160	<b>Q Gesundheits- und Sozialwesen</b>	NACE-Verordnung			
170	<b>R Kunst, Unterhaltung und Erholung</b>	NACE-Verordnung			
180	<b>S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen</b>	NACE-Verordnung			
190	<b>DARLEHEN UND KREDITE</b>	Anhang V Teil 1.24, 27			

**21. Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Vermögenswerte, die Gegenstand von Operating-Leasingverhältnissen sind**

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Buchwert
				Anhang V Teil 2.110-111
				010
010	<b>Sachanlagen</b>		IAS 16.6; IAS 1.54(a)	
020	Neubewertungsmodell		IAS 17.49, IAS 16.31, 73(a)(d)	
030	Anschaffungskostenmodell		IAS 17.49, IAS 16.30, 73(a)(d)	
040	<b>Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien</b>		IAS 40.IN5, IAS 1.54(b)	
050	Zeitwertmodell		IAS 17.49, IAS 40.33-55, 76	
060	Anschaffungskostenmodell		IAS 17.49, IAS 40.56,79(c)	
070	<b>Sonstige immaterielle Vermögenswerte</b>	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 9	IAS 38.8, 118	
080	Neubewertungsmodell		IAS 17.49, IAS 38.75-87, 124(a)(ii)	
090	Anschaffungskostenmodell		IAS 17.49, IAS 38.74	

**22. Vermögensverwaltung, Verwahrung und sonstige Dienstleistungsfunktionen**
**22.1 Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen nach Tätigkeiten**

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i> BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 4 und 5	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i> IFRS 7.20(c)	Laufender Zeitraum
				010
				010
020	Wertpapiere			
030	Emissionen	Anhang V Teil 2.116(a)	Anhang V Teil 2.116(a)	
040	Überweisungsaufträge	Anhang V Teil 2.116(b)	Anhang V Teil 2.116(b)	
050	Sonstige	Anhang V Teil 2.116(c)	Anhang V Teil 2.116(c)	
060	Clearing und Abwicklung	Anhang V Teil 2.116(d)	Anhang V Teil 2.116(d)	

		<b>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</b> BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 4 und 5	<b>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</b> IFRS 7.20(c)	<b>Laufender Zeitraum</b>
				010
070	Vermögensverwaltung	Anhang V Teil 2.116(e); Anhang V Teil 2.117(a)	Anhang V Teil 2.116(e); Anhang V Teil 2.117(a)	
080	Verwahrung [nach Kundentyp]	Anhang V Teil 2.116(e); Anhang V Teil 2.117(b)	Anhang V Teil 2.116(e); Anhang V Teil 2.117(b)	
090	<i>Gemeinsame Anlagen</i>			
100	<i>Sonstige</i>			
110	Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für gemeinsame Anlagen	Anhang V Teil 2.116(e); Anhang V Teil 2.117(c)	Anhang V Teil 2.116(e); Anhang V Teil 2.117(c)	
120	Treuhandgeschäfte	Anhang V Teil 2.116(e); Anhang V Teil 2.117(d)	Anhang V Teil 2.116(e); Anhang V Teil 2.117(d)	
130	Zahlungsdienste	Anhang V Teil 2.116(e); Anhang V Teil 2.117(e)	Anhang V Teil 2.116(e); Anhang V Teil 2.117(e)	
140	Verteilte, aber nicht verwaltete Kundenressourcen [nach Produkttyp]	Anhang V Teil 2.117(f)	Anhang V Teil 2.117(f)	
150	<i>Gemeinsame Anlagen</i>			
160	<i>Versicherungsprodukte</i>			
170	<i>Sonstige</i>			
180	Strukturierte Finanzierungen	Anhang V Teil 2.116(f)	Anhang V Teil 2.116(f)	
190	Bedienung von Vertriebsaktivitäten	Anhang V Teil 2.116(g)	Anhang V Teil 2.116(g)	
200	Erteilte Kreditzusagen	Anhang V Teil 2.116(h)	IAS 39.47(d)(ii); Anhang V Teil 2.116(h)	
210	Erteilte Finanzgarantien	Anhang V Teil 2.116(h)	IAS 39.47(c)(ii); Anhang V Teil 2.116(h)	
220	Sonstige	Anhang V Teil 2.116(j)	Anhang V Teil 2.116(j)	
230	<b>(Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)</b>		ITS 2 Teil 2.10-12	
240	(Clearing und Abwicklung)	Anhang V Teil 2.116(d)	Anhang V Teil 2.116(d)	
250	(Verwahrung)	Anhang V Teil 2.117(b)	Anhang V Teil 2.117(b)	



		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i> BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 4 und 5	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i> IFRS 7.20(e)	<b>Laufender Zeitraum</b>
				010
260	(Bedienung von Verbriefungsaktivitäten)	Anhang V Teil 2.116(g)	Anhang V Teil 2.116(g)	
270	(Empfangene Kreditzusagen)	Anhang V Teil 2.116(i)	Anhang V Teil 2.116(i)	
280	(Empfangene Finanzgarantien)	Anhang V Teil 2.116(i)	Anhang V Teil 2.116(i)	
290	(Sonstige)	Anhang V Teil 2.116(j)	Anhang V Teil 2.116(j)	

## 22.2 Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<b>Betrag der Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind</b>
				Anhang V Teil 2.117(g)
				010
010	<b>Vermögensverwaltung [nach Kundentyp]</b>	Anhang V Teil 2.117(a)	Anhang V Teil 2.117(a)	
020	Gemeinsame Anlagen			
030	Pensionsfonds			
040	Nach Ermessen verwaltete Kundenportfolios			
050	Sonstige Anlageinstrumente			
060	<b>In Verwahrung gegebene Vermögenswerte [nach Kundentyp]</b>	Anhang V Teil 2.117(b)	Anhang V Teil 2.117(b)	
070	Gemeinsame Anlagen			
080	Sonstige			
090	Davon: anderen Einrichtungen übertragen			
100	<b>Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für gemeinsame Anlagen</b>	Anhang V Teil 2.117(c)	Anhang V Teil 2.117(c)	
110	<b>Treuhandgeschäfte</b>	Anhang V Teil 2.117(d)	Anhang V Teil 2.117(d)	
120	<b>Zahlungsdienste</b>	Anhang V Teil 2.117(e)	Anhang V Teil 2.117(e)	
130	<b>Verteilte, aber nicht verwaltete Kundenressourcen [nach Produkttyp]</b>	Anhang V Teil 2.117(f)	Anhang V Teil 2.117(f)	
140	Gemeinsame Anlagen			
150	Versicherungsprodukte			
160	Sonstige			

30. Außerbilanzielle Tätigkeiten: Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen  
 30.1 Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen

010		Summe		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind		Bilanziell erfasster Buchwert der finanziellen Vermögenswerte		Davon: in Anspruch genommene Liquiditätsunterstützung		Zeitwert der in Anspruch genommenen Liquiditätsunterstützung		Bilanziell erfasster Buchwert der finanziellen Verbindlichkeiten		Nominalbetrag der außerbilanziellen Posten, die vom meldenden Institut angegeben werden		Davon: Nominalbetrag der erteilten Kreditzusagen		Beim meldenden Institut im laufenden Berichtszeitraum eingetretene Verluste	
						IFRS 12.29(a)	010	IFRS 12.29(a); Anhang V Teil 2.118	020	030	IFRS 12.29(a)	040	IFRS 12.B26(e)	050	060	IFRS 12.B26(b)	070		

30.2 Aufschlüsselung der Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen nach Art der Tätigkeiten

Nach Art der Tätigkeiten		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Verbriefung durch Zweckgesellschaften	Vermögensverwaltung	Sonstige Tätigkeiten
				CRR Art. 4 Abs. 66	Anhang V Teil 2.117(a)	
				Buchwert		
				010	020	030
010	<b>Vom meldenden Institut bilanziell erfasste ausgewählte finanzielle Vermögenswerte</b>		IFRS 12.29(a),(b)			
021	Davon: notleidend	Anhang V Teil 2 145-162	Anhang V Teil 2 145-163			
030	Derivate	CCR Anhang II; Anhang V Teil 1.6	IAS 39.9			
040	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5	IAS 32.11			
050	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26			
060	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27			
070	<b>Vom meldenden Institut bilanziell erfasstes ausgewähltes Eigenkapital und finanzielle Verbindlichkeiten</b>		IFRS 12.29(a),(b)			
080	Begegebene Eigenkapitalinstrumente		IAS 32.4			
090	Derivate	CRR Anhang II	IAS 39.9, AG15(a)			
100	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30			
110	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.31	Anhang V Teil 1.31			
				Nominalbetrag		
120	<b>Vom meldenden Institut angegebene außerbilanzielle Posten</b>		IFRS 12.B26.(e)			
131	Davon: notleidend	Anhang V Teil 2 145-162	Anhang V Teil 2 145-162			

31. Nahe stehende Unternehmen und Personen

31.1 Nahe stehende Unternehmen und Personen: Verbindlichkeiten und Forderungen

			Kreditanspruchnahme				
			Mutterunternehmen und Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss	Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe	Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	Schlüsselposition im Unternehmen oder dem Mutterunternehmen	Sonstige nahe stehende Unternehmen und Personen
			IAS 24.19(a),(b)	IAS 24.19(c); Anhang V Teil 2.120	IAS 24.19(d)(e); Anhang V Teil 2.120	IAS 24.19(f)	IAS 24.19(g)
			4. Richtlinie Art. 43 Abs. 7a	4. Richtlinie Art. 43 Abs. 7a	4. Richtlinie Art. 43 Abs. 7a	4. Richtlinie Art. 43 Abs. 7a	4. Richtlinie Art. 43 Abs. 7a
Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	010	020	030	040	050
	Anhang V Teil 2.120	Anhang V Teil 2.120					
010	<b>Ausgewählte finanzielle Vermögenswerte</b>		IAS 24.18(b)				
020	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5	IAS 32.11				
030	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26				
040	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27				
050	Davon: Wertgeminderte finanzielle Vermögenswerte						
060	<b>Ausgewählte finanzielle Verbindlichkeiten</b>		IAS 24.18(b)				
070	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30				

				Kreditinanspruchnahme				
				Mutterunternehmen und Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss	Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe	Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	Schlüsselpersonen im Unternehmen oder dem Mutterunternehmen	Sonstige nahe stehende Unternehmen und Personen
				IAS 24.19(a),(b)	IAS 24.19(c); Anhang V Teil 2.120	IAS 24.19(d)(e); Anhang V Teil 2.120	IAS 24.19(f)	IAS 24.19(g)
				4. Richtlinie Art. 43 Abs. 7a	4. Richtlinie Art. 43 Abs. 7a	4. Richtlinie Art. 43 Abs. 7a	4. Richtlinie Art. 43 Abs. 7a	4. Richtlinie Art. 43 Abs. 7a
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	010	020	030	040	050
		Anhang V Teil 2.120	Anhang V Teil 2.120					
080	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.31	Anhang V Teil 1.31					
090	<b>Nominalbetrag der erteilten Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstigen Zusagen</b>	Anhang V Teil 2.62	IAS 24.18(b); Anhang V Teil 2.62					
100	Davon: ausgefallen	Anhang V Teil 2.61	IAS 24.18(b); Anhang V Teil 2.61					
110	<b>Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen</b>	Anhang V Teil 2.63, 121	IAS 24.18(b); Anhang V Teil 2.63, 121					
120	<b>Nominalwert von Derivaten</b>	Anhang V Teil 2.70-71	Anhang V Teil 2.70-71					
130	<b>Wertberichtigungen und Rückstellungen für wertgeminderte Schuldtitel, ausgefallene Garantien und ausgefallene Zusagen</b>		IAS 24.18(c)					

31.2 Nahe stehende Unternehmen und Personen: Aufwendungen und Erträge durch Geschäfte mit

			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum				
				Mutterunternehmen und Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss	Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe	Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	Schlüsselposition im Unternehmen oder dem Mutterunternehmen	Sonstige nahe stehende Unternehmen und Personen
				IAS 24.19(a),(b)	IAS 24.19(c)	IAS 24.19(d),(e)	IAS 24.19(f)	IAS 24.19(g)
Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		Anhang V Teil 2.120	Anhang V Teil 2.120	010	020	030	040	050
010	Zinserträge	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 1; Anhang V Teil 2.21	IAS 24.18(a); IAS 18.35(b)(iii); Anhang V Teil 2.21					
020	Zinsaufwendungen	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 2; Anhang V Teil 2.21	IAS 24.18(a); IAS 1.97; Anhang V Teil 2.21					
030	Dividendenerträge	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 3; Anhang V Teil 2.28	IAS 24.18(a); IAS 18.35(b)(v); Anhang V Teil 2.28					
040	Gebühren- und Provisionserträge	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 4	IAS 24.18(a); IFRS 7.20(c)					
050	Aufwendungen für Gebühren und Provisionen	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 5	IAS 24.18(a); IFRS 7.20(c)					

			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum				
				Mutterunternehmen und Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss	Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe	Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	Schlüsselpersonen im Unternehmen oder dem Mutterunternehmen	Sonstige nahe stehende Unternehmen und Personen
				IAS 24.19(a),(b)	IAS 24.19(c)	IAS 24.19(d),(e)	IAS 24.19(f)	IAS 24.19(g)
				Anhang V Teil 2.120	Anhang V Teil 2.120	010	020	030
060	<b>Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten</b>	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6	IAS 24.18(a)					
070	<b>Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von nichtfinanziellen Vermögenswerten</b>	Anhang V Teil 2.122	IAS 24.18(a); Anhang V Teil 2.122					
080	<b>Anstieg oder (-) Abnahme der Wertminderung und Rückstellungen für wertgeminderte Schuldtitel, ausgefallene Garantien und ausgefallene Zusagen im Berichtszeitraum</b>		IAS 24.18(d)					

## 40. Gruppenstruktur

## 40.1 Gruppenstruktur: nach einzelnen Unternehmen

Unternehmenskennung	Unternehmenscode	Name des Unternehmens	Eintrittsdatum	Aktienkapital	Eigenkapital des Beteiligungsunternehmens	Gesamtvermögen des Beteiligungsunternehmens	Gewinne oder (-) Verluste des Beteiligungsunternehmens
Anhang V Teil 2.123, 124(a)	Anhang V Teil 2.123, 124(b)	IFRS 12.12(a), 21(a)(i); Anhang V Teil 2.123, 124(c)	Anhang V Teil 2.123, 124(d)	Anhang V Teil 2.123, 124(e)	IFRS 12.B12(b); Anhang V Teil 2.123, 124(f)	IFRS 12.B12(b); Anhang V Teil 2.123, 124(f)	IFRS 12.B12(b); Anhang V Teil 2.123, 124(f)
Anhang V Teil 2.123, 124(a)	Anhang V Teil 2.123, 124(b)	Anhang V Teil 2.123, 124(c)	Anhang V Teil 2.123, 124(d)	Anhang V Teil 2.123, 124(e)	Anhang V Teil 2.123, 124(f)	Anhang V Teil 2.123, 124(f)	Anhang V Teil 2.123, 124(f)
010	020	030	040	050	060	070	080

Sitz des Beteiligungsunternehmens	Branche des Beteiligungsunternehmens	NACE-Code	Kumulierter Eigenkapitalanteil [%]	Stimmrechte [%]	Gruppenstruktur [Beziehung]	Bilanzierungsmethode [Rechnungslegungszwecke]	Bilanzierungsmethode [CRR]
IFRS 12.12(b), 21(a)(iii); Anhang V Teil 2.123, 124(g)	Anhang V Teil 2.123, 124(h)	Anhang V Teil 2.123, 124(i)	IFRS 12.21(iv); Anhang V Teil 2.123, 124(j)	IFRS 12.21(iv); Anhang V Teil 2.123, 124(k)	IFRS 12.10(a)(i); Anhang V Teil 2.123, 124(l)	IFRS 12.21(b); Anhang V Teil 2.123, 124(m)	CRR Art. 423 Buchst. b; Anhang V Teil 2.123, 124(n)
Anhang V Teil 2.123, 124(q)	Anhang V Teil 2.123, 124(h)	Anhang V Teil 2.123, 124(i)	Anhang V Teil 2.123, 124(j)	Anhang V Teil 2.123, 124(k)	Anhang V Teil 2.123, 124(l)	Anhang V Teil 2.123, 124(m)	CRR Art. 423 Buchst. b; Anhang V Teil 2.123, 124(n)
090	095	100	110	120	130	140	150

Buchwert	Aquisitionskosten	Geschäfts- oder Firmenwert des Beteiligungsunternehmens	Zeitwert der Anteile, für die Preisnotierungen veröffentlicht wurden
Anhang V Teil 2.123, 124(o)	Anhang V Teil 2.123, 124(p)	Anhang V Teil 2.123, 124(q)	IFRS 12.21(b)(iii); Anhang V Teil 2.123, 124(r)
Anhang V Teil 2.123, 124(o)	Anhang V Teil 2.123, 124(p)	Anhang V Teil 2.123, 124(q)	Anhang V Teil 2.123, 124(r)
160	170	180	190



## 40.2. Gruppenstruktur: nach einzelnen Instrumenten

Wertpapiercode	Unternehmenscode	Unternehmenskennung der Holdinggesellschaft	Unternehmenscode der Holdinggesellschaft	Name der Holdinggesellschaft	Kumulierter Eigenkapitalanteil [%]	Buchwert	Aquisitionskosten
Anhang V Teil 2.125(a)	Anhang V Teil 2.124(b), 125(c)		Anhang V Teil 2.125(b)		Anhang V Teil 2.124(j), 125(c)	Anhang V Teil 2.124(o), 125(c)	Anhang V Teil 2.124(p), 125(c)
Anhang V Teil 2.125(a)	Anhang V Teil 2.124(b), 125(c)		Anhang V Teil 2.125(b)		Anhang V Teil 2.124(j), 125(c)	Anhang V Teil 2.124(o), 125(c)	Anhang V Teil 2.124(p), 125(c)
010	020	030	040	050	060	070	080

## 41. Beizulegender Zeitwert

### 41.1 Bemessungshierarchie: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente

VERMÖGENSWERTE		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Beizulegender Zeitwert	Bemessungshierarchie IFRS 13.93(b), BC216		
				IFRS 7.25-26	Stufe 1 IFRS 13.76	Stufe 2 IFRS 13.81	Stufe 3 IFRS 13.86
				010	020	030	040
010	<b>Kredite und Forderungen</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 4 Buchst. b und Abs. 5a; IAS 39.9	IFRS 7.8(c); IAS 39.9, AG16, AG26				
020	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26				
030	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27				
040	<b>Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 4 Buchst. a und Abs. 5a; IAS 39.9	IFRS 7.8(b); IAS 39.9, AG16, AG26				
050	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26				
060	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27				

VERMÖGENSWERTE		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Beizulegender Zeitwert	Bemessungshierarchie IFRS 13.93(b), BC216		
				IFRS 7.25-26	Stufe 1 IFRS 13.76	Stufe 2 IFRS 13.81	Stufe 3 IFRS 13.86
				010	020	030	040
VERBINDLICHKEITEN							
070	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 3 und 5a; IAS 39.47	IFRS 7.8(f); IAS 39.47				
080	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30				
090	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.31	Anhang V Teil 1.31				
100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V Teil 1.32-34	Anhang V Teil 1.32-34				

#### 41.2 Nutzung der Zeitwert-Option

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente				Buchwert				
				Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Rechnungslegungsanomalie	Bewertung anhand des beizulegenden Zeitwerts	Hybride Verträge
						IAS 39.9b(i)	IAS 39.9b(ii)	IAS 39.11A-12; Anhang V Teil 2.127
IFRS 7.B5(a)								
VERMÖGENSWERTE				010	020	030		
010	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9	IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9					
020	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.4-5	IAS 32.11					

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente				Buchwert		
				Rechnungslegungsanomalie	Bewertung anhand des beizulegenden Zeitwerts	Hybride Verträge
IFRS 7.B5(a)				IAS 39.9b(i)	IAS 39.9b(ii)	IAS 39.11A-12; Anhang V Teil 2.127
VERMÖGENSWERTE				010	020	030
030	Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.24, 26	Anhang V Teil 1.24, 26			
040	Darlehen und Kredite	Anhang V Teil 1.24, 27	Anhang V Teil 1.24, 27			
VERBINDLICHKEITEN						
050	<b>Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9	IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9			
060	Einlagen	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30	EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30			
070	Begebene Schuldverschreibungen	Anhang V Teil 1.31	Anhang V Teil 1.31			
080	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V Teil 1.32-34	Anhang V Teil 1.32-34			

41.3 Nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete hybride Finanzinstrumente

	Übrige separierbare hybride Verträge [nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet]	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert
	FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE			010
010	<b>Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 4 Buchst. b und Abs. 5a; IAS 39.9; Anhang V Teil 2.129	IAS 39.9; Anhang V Teil 2.129	
020	<b>Zur Veräußerung verfügbar [Basisverträge]</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 4 Buchst. b und Abs. 5a; IAS 39.11; Anhang V Teil 2.130	IAS 39.11; Anhang V Teil 2.130	
030	<b>Kredite und Forderungen [Basisverträge]</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 4 Buchst. b und Abs. 5a; IAS 39.11; Anhang V Teil 2.130	IAS 39.11; Anhang V Teil 2.130	
040	<b>Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen [Basisverträge]</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 4 Buchst. b und Abs. 5a; IAS 39.11; Anhang V Teil 2.130	IAS 39.11; Anhang V Teil 2.130	
<b>FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN</b>				
050	<b>Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 4 Buchst. b und Abs. 5a; IAS 39.9; Anhang V Teil 2.129	IAS 39.9; Anhang V Teil 2.129	
060	<b>Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten [Basisverträge]</b>	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 4 Buchst. b und Abs. 5a; IAS 39.9; Anhang V Teil 2.130	IAS 39.11; Anhang V Teil 2.130	

## 42. Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Buchwert nach Bewertungsverfahren

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert 010
010	<b>Sachanlagen</b>	IAS 16.6, IAS 16.29, IAS 1.54(a)	
020	Neubewertungsmodell	IAS 16.31, 73(a),(d)	
030	Anschaffungskostenmodell	IAS 16.30, 73(a),(d)	
040	<b>Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien</b>	IAS 40.5, 30, IAS 1.54(b)	
050	Zeitwertmodell	IAS 40.33-55, 76	
060	Anschaffungskostenmodell	IAS 40.56, 79(c)	
070	<b>Sonstige immaterielle Vermögenswerte</b>	IAS 38.8, 118, 122; Anhang V Teil 2.132	
080	Neubewertungsmodell	IAS 38.75-87, 124(a)(ii)	
090	Anschaffungskostenmodell	IAS 38.74	

43. Rückstellungen

			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert						
				Renten und sonstige Leistungsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer	Restrukturierungsmaßnahmen	Anhängige Rechtsstreitigkeiten und Steuerstreitigkeiten	Erteilte Zusagen und Garantien	Sonstige Rückstellungen	Summe
				IAS 19.63; IAS 1.78(d); Anhang V Teil 2.7	IAS 19.153; IAS 1.78(d); Anhang V Teil 2.8	IAS 37.70-83	IAS 37.Anh. C.6-10	IAS 37 Anhang C.9; IAS 39.2(h), 47(c)(d), BC15, AG4	IAS 37.14	
				Anhang V Teil 2.7	Anhang V Teil 2.8			BAD Art. 24 und 25 und Art. 33 Abs. 1		
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		010	020	030	040	050	060	070
010	<b>Eröffnungsbilanz [Buchwert zu Beginn des Berichtszeitraums]</b>		IAS 37.84 (a)							
020	Zusätzliche Rückstellungen einschließlich der Erhöhung von bestehenden Rückstellungen		IAS 37.84 (b)							
030	(-) in Anspruch genommene Beträge		IAS 37.84 (c)							
040	(-) nicht in Anspruch genommene Beträge, die während des Berichtszeitraums aufgelöst wurden		IAS 37.84 (d)							
050	Erhöhung des während des Berichtszeitraums [Zeitablauf] abgezinsten Betrags und die Auswirkungen von Änderungen des Abzinsungssatzes		IAS 37.84 (e)							
060	Sonstige Änderungen									
070	<b>Schlussbilanz [Buchwert am Ende des Berichtszeitraums]</b>		IAS 37.84 (a)							

## 44 Leistungsorientierte Pläne und Leistungen an Arbeitnehmer

## 44.1 Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Betrag
			010
010	<b>Beizulegender Zeitwert von Vermögenswerten aus leistungsorientierten Plänen</b>	IAS 19.140(a)(i), 142	
020	Davon: vom Institut begebene Finanzinstrumente	IAS 19.143	
030	Eigenkapitalinstrumente	IAS 19.142(b)	
040	Schuldtitel	IAS 19.142(c)	
050	Immobilien	IAS 19.142(d)	
060	Sonstige Vermögenswerte aus leistungsorientierten Plänen		
070	<b>Barwert von Verpflichtungen aus leistungsorientierten Plänen</b>	IAS 19.140(a)(ii)	
080	<b>Auswirkung der Vermögenswertobergrenze</b>	IAS 19.140(a)(iii)	
090	<b>Nettovermögenswerte aus leistungsorientierten Plänen [Buchwert]</b>	IAS 19.63; Anhang V Teil 2.136	
100	<b>Rückstellungen für Renten und sonstige leistungsorientierte Verpflichtungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses [Buchwert]</b>	IAS 19.63; IAS 1.78(d); Anhang V Teil 2.7	
110	<b>Zusatzinformation: Beizulegender Zeitwert von als Vermögenswerten erfassten Erstattungsansprüchen</b>	IAS 19.140(b)	

## 44.2 Veränderungen bei leistungsorientierten Verpflichtungen

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Leistungsorientierte Verpflichtungen
			010
010	<b>Eröffnungsbilanz [Barwert]</b>	IAS 19.140(a)(ii)	
020	Aktueller Dienstzeitaufwand	IAS 19.141(a)	
030	Zinsaufwendungen	IAS 19.141(b)	
040	Beitragszahlungen	IAS 19.141(f)	
050	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus Änderungen der demografischen Annahmen	IAS 19.141(a)(ii)	
060	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus Änderungen der finanziellen Annahmen	IAS 19.141(c)(iii)	

		<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<b>Leistungsorientierte Verpflichtungen</b>
			010
070	Erhöhung oder (-) Abnahme des Fremdwährungsrisikos	IAS 19.141(e)	
080	Leistungsauszahlungen	IAS 19.141(g)	
090	Nachzuerrechnender Dienstzeitaufwand einschließlich Gewinnen und Verlusten aus der Abgeltung	IAS 19.141(d)	
100	Erhöhung oder (-) Verminderung durch die Zusammenfassung von Geschäftstätigkeiten und Veräußerungen	IAS 19.141(h)	
110	Sonstige Erhöhungen oder (-) Verminderungen		
120	<b>Schlussbilanz [Barwert]</b>	IAS 19.140(a)(iii); Anhang V Teil 2.138	



44.3 Zusatzinformationen [in Bezug auf die Personalaufwendungen]

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum
				010
010	Renten und ähnliche Aufwendungen	Anhang V Teil 2.139(a)	Anhang V Teil 2.139(a)	
020	Anteilsbasierte Vergütungen	Anhang V Teil 2.139(b)	IFRS 2.44; Anhang V Teil 2.139(b)	

45 Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

45.1 Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Bilanzierungsportfolio

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Zeitraum	Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
				010	020
010	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9	IFRS 7.20(a)(i); IAS 39.55(a)		
020	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a; IAS 39.9	IFRS 7.20(a)(i); IAS 39.55(a)		
030	<b>GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, DIE ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET WERDEN</b>	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6	IFRS 7.20(a)(i)		

45.2 Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung nichtfinanzieller Vermögenswerte, mit Ausnahme der zur Veräußerung gehaltenen

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Laufender Zeit- raum
				010
020	<b>Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien</b>		<i>IAS 40.69, IAS 1.34(a), 98(d)</i>	
030	<b>Immaterielle Vermögenswerte</b>		<i>IAS 38.113-115A, IAS 1.34(a)</i>	
040	<b>Sonstige Vermögenswerte</b>		<i>IAS 1.34 (a)</i>	
050	<b>GEWINNE ODER (-) VERLUSTE BEI DER AUSBUCHUNG NICHTFINANZIELLER VERMÖGENSWERTE</b>		<i>IAS 1.34</i>	

45.3 Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Erträge	Aufwendungen
				010	020
010	Änderungen beim Zeitwert von materiellen Vermögenswerten, die nach dem Zeitwertmodell bewertet werden	Anhang V Teil 2.141	IAS 40.76(d); Anhang V Teil 2.141		
020	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	Anhang V Teil 2.141	IAS 40.75(f); Anhang V Teil 2.141		
030	Operating-Leasingverhältnisse mit Ausnahme von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	Anhang V Teil 2.142	IAS 17.50, 51, 56(b); Anhang V Teil 2.142		
040	Sonstige	Anhang V Teil 2.143	Anhang V Teil 2.143		
050	SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE ODER AUFWENDUNGEN	Anhang V Teil 2.141-142	Anhang V Teil 2.141-142		

46. Eigenkapitalveränderungsrechnung

Quellen von Eigenkapitalveränderungen		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kapital	Agio	Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital	Sonstiges Eigenkapital	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Einbehaltene Gewinne
				IAS 1.106, 54(r)	IAS 1.106, 78(e)	IAS 1.106, Anhang V Teil 2.15-16	IAS 1.106; Anhang V Teil 2.17	IAS 1.106	CRR Art. 4 Abs. 123
				BAD Art 4 Passiva Nr. 9, BAD Art. 22	BAD Art. 4 Passiva Nr. 10; CRR Art. 4 Abs. 124	Anhang V Teil 2.15-17	Anhang V Teil 2.17	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a	BAD Art. 4 Passiva Nr. 13; CRR Art. 4 Abs. 123
				010	020	030	040	050	060
010	<b>Eröffnungsbilanz [vor Anpassung]</b>								
020	Auswirkungen der Berichtigung von Fehlern		IAS 1.106(b) und IAS 8.42						
030	Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden		IAS 1.106(b); IAS 1, IG6; IAS 8.22						
040	<b>Eröffnungsbilanz [aktueller Berichtszeitraum]</b>								
050	Emission von Stammaktien		IAS 1.106.(d).(iii)						
060	Emission von Vorzugsaktien		IAS 1.106.(d).(iii)						
070	Emission anderer Eigenkapitalinstrumente		IAS 1.106.(d).(iii)						
080	Ausübung oder Auslaufen sonstiger begebener Eigenkapitalinstrumente		IAS 1.106.(d).(iii)						

Quellen von Eigenkapitalveränderungen		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kapital	Agio	Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital	Sonstiges Eigenkapital	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Einbehaltene Gewinne
				IAS 1.106, 54(r)	IAS 1.106, 78(e)	IAS 1.106, Anhang V Teil 2.15-16	IAS 1.106; Anhang V Teil 2.17	IAS 1.106	CRR Art. 4 Abs. 123
				BAD Art 4 Passiva Nr. 9, BAD Art. 22	BAD Art. 4 Passiva Nr. 10; CRR Art. 4 Abs. 124	Anhang V Teil 2.15-17	Anhang V Teil 2.17	4. Richtlinie Art. 42a Abs. 1 und 5a	BAD Art. 4 Passiva Nr. 13; CRR Art. 4 Abs. 123
				010	020	030	040	050	060
090	Umwandlung von Schulden in Eigenkapital		IAS 1.106.(d).(iii)						
100	Kapitalherabsetzung		IAS 1.106.(d).(iii)						
110	Dividenden		IAS 1.106(d)(iii), IAS 32.35; IAS 1, IG6						
120	Erwerb eigener Anteile		IAS 1.106(d)(iii), IAS 32.33						
130	Veräußerung oder Löschung eigener Anteile		IAS 1.106(d)(iii), IAS 32.33						
140	Umgliederung von Finanzinstrumenten aus dem Eigenkapital in die Verbindlichkeiten		IAS 1.106.(d).(iii)						
150	Umgliederung von Finanzinstrumenten aus den Verbindlichkeiten in das Eigenkapital		IAS 1.106.(d).(iii)						



Quellen von Eigenkapitalveränderungen		Neubewertungsrücklagen	Zum Zeitwert angesetzte Rücklagen	Sonstige Rücklagen	Erste Konsolidierung- Differenzen	Eigene Anteile (-)	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder (-) Verluste	Zwischendividenden (-)	Minderheitsbeteiligungen		Summe
									Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Sonstige Positionen	
010	<b>Eröffnungsbilanz [vor Anpassung]</b>										
020	Auswirkungen der Berichtigung von Fehlern										
030	Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden										
040	<b>Eröffnungsbilanz [aktueller Berichtszeitraum]</b>										
050	Emission von Stammaktien										
060	Emission von Vorzugsaktien										
070	Emission anderer Eigenkapitalinstrumente										
080	Ausübung oder Auslaufen sonstiger begebener Eigenkapitalinstrumente										

Quellen von Eigenkapitalveränderungen		Neubewertungsrücklagen	Zum Zeitwert angesetzte Rücklagen	Sonstige Rücklagen	Erste Konsolidierung- Differenzen	(-) Eigene Anteile	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder (-) Verluste	(-) Zwischendividenden	Minderheitsbeteiligungen		Summe
									Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Sonstige Positionen	
		IFRS 1.30, D5-D8		IAS 1.106, 54(c)		IAS 1.106, IAS 32.34, IAS 33; An- hang V Teil 2.20	IAS 1.106(a), 83 (a)(ii)	IAS 1.106, IAS 32.35	IAS 1.54(q), 106(a); IAS 27.27-28	IAS 1.54(q), 106(a); IAS 27.27-28	IAS 1.9(c), IG6
			BAD Art. 4 Passiva Nr. 12		7. Richtlinie Art. 19 Abs. 1 Buchst. c	4. Richtlinie Aktiva C(III)(7), D(III)(2); An- hang V Teil 2.20	BAD Art. 4 Passiva Nr. 14	CRR Art. 26 Abs. 2b	7. Richtlinie Art. 21	7. Richtlinie Art. 21	
		070	075	080	085	090	100	110	120	130	140
090	Umwandlung von Schulden in Eigenkapital										
100	Kapitalherabsetzung										
110	Dividenden										
120	Erwerb eigener Anteile										
130	Veräußerung oder Löschung eigener Anteile										
140	Umgliederung von Finanzinstrumenten aus dem Eigenkapital in die Verbindlichkeiten										
150	Umgliederung von Finanzinstrumenten aus den Verbindlichkeiten in das Eigenkapital										



Quellen von Eigenkapitalveränderungen		Neubewertungsrücklagen	Zum Zeitwert angesetzte Rücklagen	Sonstige Rücklagen	Erste Konsolidierung- Differenzen	Eigene Anteile (-)	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnende Gewinne oder (-) Verluste	Zwischendividenden (-)	Minderheitsbeteiligungen		Summe
									Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Sonstige Positionen	
			BAD Art. 4 Passiva Nr. 12		7. Richtlinie Art. 19 Abs. 1 Buchst. c	4. Richtlinie Aktiva C(III)(7), D(III)(2); An- hang V Teil 2.20	BAD Art. 4 Passiva Nr. 14	CRR Art. 26 Abs. 2b	7. Richtlinie Art. 21	7. Richtlinie Art. 21	
		070	075	080	085	090	100	110	120	130	140
160	Umbuchungen zwischen Eigenkapitalbestandteilen										
170	Aus anderen Geschäftstätigkeiten resultierende Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals										
180	Anteilsbasierte Vergütungen										
190	Sonstige Erhöhungen oder oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals										
200	Jahresgesamtergebnis										
210	<b>Schlussbilanz [aktueller Berichtszeitraum]</b>										

## ANHANG V

## MELDUNG VON FINANZINFORMATIONEN

*Inhaltsverzeichnis*

<b>ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN</b> .....	581
1. Verweise .....	581
2. Konventionen .....	582
3. Konsolidierung .....	583
4. Bilanzierungsportfolios .....	583
4.1. Vermögenswerte .....	583
4.2. Verbindlichkeiten .....	584
5. Finanzinstrumente .....	584
5.1. Finanzielle Vermögenswerte .....	584
5.2. Finanzielle Verbindlichkeiten .....	585
6. Aufschlüsselung der Gegenparteien .....	585
<b>ERLÄUTERUNGEN ZU DEN MELDEBÖGEN</b> .....	586
1. Bilanz .....	586
1.1. Vermögenswerte (1.1) .....	586
1.2. Verbindlichkeiten (1.2) .....	586
1.3. Eigenkapital (1.3) .....	587
2. Gewinn- und Verlustrechnung (2) .....	587
3. Gesamtergebnisrechnung (3) .....	588
4. Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei (4) .....	588
5. Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite nach Produkt (5) .....	589
6. Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Unternehmen nach NACE-Codes (6) .....	590
7. Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig oder wertgemindert sind (7) .....	590
8. Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten (8) .....	591
9. Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen (9) .....	591
10. Derivate (10 und 11) .....	593
10.1. Einreihung der Derivate nach Risikotyp .....	593
10.2. Für Derivate auszuweisende Beträge .....	594
10.3. Als „wirtschaftliche Absicherung“ eingestufte Derivate .....	595
10.4. Aufschlüsselung der Derivate nach Branche der Gegenpartei .....	595

11.	Veränderungen bei den Wertberichtigungen für Kreditverluste und die Wertminderung von Eigenkapitalinstrumenten (12) .....	595
12.	Empfangene Sicherheiten und Garantien (13) .....	596
12.1.	Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite nach Sicherheiten und Garantien (13.1) .....	596
12.2.	Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten [am Berichtsstichtag gehalten] (13.2) .....	596
12.3.	Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten [materielle Vermögenswerte] kumulativ (13.3) .....	596
13.	Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert (14) .....	596
14.	Ausbuchung und mit den übertragenen finanziellen Vermögenswerten verbundene finanzielle Verbindlichkeiten (15) .....	597
15.	Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (16) .....	597
15.1.	Zinserträge und -aufwendungen nach Instrument und Branche der Gegenpartei (16.1) .....	597
15.2.	Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument (16.2) .....	598
15.3.	Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument (16.3) .....	598
15.4.	Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Risiko (16.4) .....	598
15.5.	Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument (16.5) .....	598
15.6.	Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften (16.6) .....	598
15.7.	Wertminderung bei finanziellen und nicht finanziellen Vermögenswerten (16.7) .....	598
16.	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke (17) .....	599
17.	Geografische Aufschlüsselung (20) .....	599
18.	Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Vermögenswerte, die Gegenstand von Operating-Leasingverhältnissen sind (21) .....	599
19.	Vermögensverwaltung, Verwahrung und andere Serviceaufgaben (22) .....	599
19.1.	Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen nach Tätigkeiten (22.1) .....	599
19.2.	Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind (22.2) .....	600
20.	Beteiligungen an nicht konsolidierten, strukturierten Unternehmen (30) .....	601
21.	Nahestehende Unternehmen und Personen (31) .....	601
21.1.	Nahe stehende Unternehmen und Personen: Verbindlichkeiten und Forderungen (31.1) .....	601
21.2.	Nahestehende Unternehmen und Personen: Aufwendungen und Erträge durch Geschäfte mit (31.2) .....	602
22.	Gruppenstruktur (40) .....	602
22.1.	Gruppenstruktur: „nach Unternehmen“ (40.1) .....	602
22.2.	Gruppenstruktur: „nach Instrument“ (40.2) .....	603
23.	Beizulegender Zeitwert (41) .....	603
23.1.	Bemessungshierarchie: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente (41.1) .....	603
23.2.	Nutzung der Zeitwertoption (41.2) .....	603

---

23.3.	Nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete hybride Finanzinstrumente (41.3) . . . .	603
24.	Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Buchwert nach Bewertungsverfahren (42) . . . . .	604
25.	Rückstellungen (43) . . . . .	604
26.	Leistungsorientierte Pläne und Leistungen an Arbeitnehmer (44) . . . . .	604
26.1.	Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen (44.1)	604
26.2.	Veränderungen bei leistungsorientierten Verpflichtungen (44.2) . . . . .	604
26.3.	Zusatzinformationen [in Bezug auf die Personalaufwendungen] (44.3) . . . . .	604
27.	Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (45) . . . . .	604
27.1.	Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte, mit Ausnahme der zur Veräußerung gehaltenen (45.2) . . . . .	604
27.2.	Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen (45.3) . . . . .	605
28.	Eigenkapitalveränderungsrechnung (46) . . . . .	605
29.	Notleidende risikopositionen (18) . . . . .	605
30.	Gestundete risikopositionen (19) . . . . .	607
	<b>ZUORDNUNG DER RISIKOPOSITIONSKLASSEN UND GEGENPARTEIARTEN . . . . .</b>	<b>610</b>

## TEIL 1

## ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

## 1. VERWEISE

1. Der vorliegende Anhang liefert zusätzliche Erläuterungen zu den in den Anhängen III und IV enthaltenen Finanzinformationsmeldebögen (nachfolgend „FINREP“). Er ist als Ergänzung der in den Meldebögen der Anhänge III und IV enthaltenen Verweise zu verstehen.
2. Die in den Meldebögen ermittelten Datenpunkte werden gemäß den Ansatz-, Aufrechnungs- und Bewertungsgrundsätzen des geltenden Rechnungslegungsrahmens im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 77 CRR erstellt.
3. Institute übermitteln nur diejenigen Teile der Meldebögen, die sich auf Folgendes beziehen:
  - a) Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Erträge und Aufwendungen, die vom Institut angesetzt werden;
  - b) außerbilanzielle Risikopositionen und Tätigkeiten, an denen das Institut beteiligt ist;
  - c) vom Institut durchgeführte Geschäfte;
  - d) die vom Institut angewandten Bewertungsgrundsätze unter Einschluss der Methoden zur Schätzung der Wertberichtigungen für Kreditrisiken.
4. Für die Zwecke der Anhänge III und IV sowie des vorliegenden Anhangs bezeichnet die Kurzform
  - a) „IAS-Verordnung“ die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002;
  - b) „IAS“ bzw. „IFRS“ die Internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne des Artikels 2 der von der Kommission erlassenen IAS-Verordnung;
  - c) „EZB-BSI-Verordnung“ oder „EZB/2008/32“ die Verordnung (EG) Nr. 25/2009 der Europäischen Zentralbank <sup>(1)</sup>;
  - d) „NACE-Verordnung“ die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup>;
  - e) „BAD“ die Richtlinie 86/635/EWG des Rates <sup>(3)</sup>;
  - f) „Vierte Richtlinie“ die Vierte Richtlinie des Rates (78/660/EWG) <sup>(4)</sup>;
  - g) „nationale GAAP“ im Rahmen der BAD entwickelte, allgemein anerkannte nationale Rechnungslegungsgrundsätze;
  - h) „KMU“ Kleinunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Kommissionsempfehlung K(2003)1422 <sup>(5)</sup>; „ISIN-Code“ die aus zwölf alphanumerischen Zeichen bestehende Internationale Wertpapierkennnummer, mit der Wertpapiere zur eindeutigen Identifizierung einer Wertpapieremission gekennzeichnet werden;
  - i) „LEI-Code“ die globale Unternehmenskennung, die Rechtsträgern zugewiesen wird und mit der die an Finanzgeschäften beteiligten Parteien eindeutig gekennzeichnet werden.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 25/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2008/32) (ABl. L 15 vom 20.1.2009, S. 14).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1).

<sup>(4)</sup> Vierte Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrags über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (78/660/EWG) (ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11).

<sup>(5)</sup> Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (K(2003) 1422) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

## 2. KONVENTIONEN

5. Für die Zwecke der Anhänge III und IV bedeutet die graue Hinterlegung eines Datenpunkts, dass dieser Datenpunkt nicht erforderlich ist oder nicht gemeldet werden kann. In Anhang IV bedeutet die schwarze Hinterlegung einer Spalte mit Referenzen, dass diejenigen Institute, die den in der betreffenden Zeile oder Spalte genannten Referenzen folgen, die zugehörigen Datenpunkte nicht übermitteln müssen.
6. Die Meldebögen in den Anhängen III und IV beinhalten implizite Bewertungsgrundsätze, die mittels Verwendung von Konventionen in den Meldebögen selbst festgelegt werden.
7. Die Verwendung von Klammern in der Bezeichnung eines Postens in einem Meldebogen bedeutet, dass der betreffende Posten zur Berechnung des Gesamtbetrags abzuziehen ist. Dies bedeutet aber nicht, dass der Posten als negativer Wert auszuweisen ist.
8. Als negativer Wert auszuweisende Posten werden in den Meldebögen durch die Aufnahme eines „(-)“ zu Beginn der Bezeichnung gekennzeichnet, wie beispielsweise in „(-) Eigene Anteile“.
9. In dem in den Anhängen III und IV beschriebenen „Datenpunktmodell“ (nachfolgend DPM) für die Finanzinformationsmeldebögen gehört zu jedem Datenpunkt (jeder Zelle) ein „Basisposten“, dem ein „Gutschrift/Lastschrift“-Attribut zugeordnet wird. Mit dieser Zuordnung wird sichergestellt, dass alle Unternehmen, die Datenpunkte melden, die „Vorzeichenkonvention“ befolgen. Mit ihrer Hilfe kann auch das jedem Datenpunkt entsprechende „Gutschrift/Lastschrift“-Attribut ermittelt werden.
10. Die schematische Funktionsweise dieser Konvention ist Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1

**Gutschrift/Lastschrift-Konvention, positive und negative Vorzeichen**

Element	Gutschrift/Lastschrift	Saldo/Veränderung	Ausgewiesener Wert
Vermögenswerte	Lastschrift	Saldo der Vermögenswerte	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Anstieg der Vermögenswerte	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Negativer Saldo der Vermögenswerte	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)
		Rückgang der Vermögenswerte	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)
Aufwendungen	Lastschrift	Saldo der Aufwendungen	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Anstieg der Aufwendungen	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Negativer Saldo (einschließlich Rückbuchungen) der Aufwendungen	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)
		Rückgang der Aufwendungen	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)
Verbindlichkeiten	Gutschrift	Saldo der Verbindlichkeiten	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Anstieg der Verbindlichkeiten	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Negativer Saldo der Verbindlichkeiten	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)
		Rückgang der Verbindlichkeiten	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)
Eigenkapital	Gutschrift	Saldo des Eigenkapitals	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Anstieg des Eigenkapitals	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Negativer Saldo des Eigenkapitals	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)
		Rückgang des Eigenkapitals	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)

Element	Gutschrift/Lastschrift	Saldo/Veränderung	Ausgewiesener Wert
Einnahmen		Saldo der Einnahmen	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Anstieg der Einnahmen	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Negativer Saldo (einschließlich Rückbuchungen) der Einnahmen	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)
		Rückgang der Einnahmen	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)

### 3. KONSOLIDIERUNG

11. Sofern in diesem Anhang nichts anderes festgelegt ist, wird bei Erstellung der FINREP-Bögen der aufsichtliche Konsolidierungskreis nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 Abschnitt 2 CRR zugrunde gelegt. Institute gehen bei der buchmäßigen Erfassung ihrer Tochterunternehmen und Gemeinschaftsunternehmen nach den gleichen Methoden wie bei der aufsichtlichen Konsolidierung vor:
- Instituten kann gemäß Artikel 18 Absatz 5 CRR die Anwendung der Äquivalenzmethode auf Anlagen in Versicherungsunternehmen und nichtfinanziellen Tochterunternehmen gestattet oder vorgeschrieben werden.
  - Instituten kann gemäß Artikel 18 Absatz 2 CRR die Anwendung der anteilmäßigen Konsolidierungsmethode auf finanzielle Tochterunternehmen gestattet werden.
  - Instituten kann gemäß Artikel 18 Absatz 4 CRR die Anwendung der anteilmäßigen Konsolidierungsmethode auf Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen vorgeschrieben werden.

### 4. BILANZIERUNGSPORTFOLIOS

#### 4.1. Vermögenswerte

12. Unter „Bilanzierungsportfolios“ sind nach Bewertungsgrundsätzen zusammengefasste Finanzinstrumente zu verstehen. Unter diese Zusammenfassungen fallen keine Beteiligungen an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und verbundenen Einrichtungen, als „Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben“ eingestufte Sicht-Saldenforderungen sowie die als „zur Veräußerung gehalten“ eingestufteten Finanzinstrumente, die in die Posten „als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen“ und „als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten“ eingereiht wurden.
13. Für finanzielle Vermögenswerte werden die folgenden, auf den IFRS beruhenden Bilanzierungsportfolios eingesetzt:
- „Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte“;
  - „Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“;
  - „Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte“;
  - „Kredite und Forderungen“;
  - „Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen“.
14. Für finanzielle Vermögenswerte werden die folgenden, auf nationalen GAAP beruhenden Bilanzierungsportfolios eingesetzt:
- „Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte“;
  - „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“;

- c) „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“;
  - d) „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete Schuldtitel“ und
  - e) „Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte“.
15. „Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte“ hat die gleiche Bedeutung wie in den allgemein anerkannten nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen (GAAP) auf BAD-Grundlage. Nach nationalen GAAP auf BAD-Grundlage sind Derivate, die nicht zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehalten werden, ohne Rücksicht auf die zur Bewertung der betreffenden Kontrakte angewendeten Methoden in diesem Posten auszuweisen. Institute nehmen Derivatekontrakte nur in die Bilanz auf, wenn diese Kontrakte dem geltenden Rechnungslegungsrahmen entsprechend angesetzt werden.
16. Bei finanziellen Vermögenwerten schließen „kostenbezogene Methoden“ auch Bewertungsgrundsätze ein, nach denen ein solcher finanzieller Vermögenswert zu Kosten zuzüglich aufgelaufener Zinsen und abzüglich des Wertminderungsaufwands bewertet wird.
17. Nach nationalen GAAP auf BAD-Grundlage schließen „Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte“ auch finanzielle Vermögenswerte ein, die nicht für eine Aufnahme in andere Bilanzierungsportfolios in Frage kommen. Dieses Bilanzierungsportfolio enthält unter anderem finanzielle Vermögenswerte, die zum jeweils niedrigeren Betrag des erstmaligen Ansatzes oder des beizulegenden Zeitwerts bewertet werden (so genanntes „Niederstwertprinzip“).
18. Nach nationalen GAAP auf BAD-Grundlage legen Institute, denen in den IFRS die Anwendung bestimmter Bewertungsgrundsätze für Finanzinstrumente gestattet oder vorgeschrieben wird, die maßgeblichen Bilanzierungsportfolios in dem Umfang, in dem diese angewendet werden, vor.
19. „Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften“ umfasst die Derivate, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehalten werden.

#### 4.2. Verbindlichkeiten

20. Für finanzielle Verbindlichkeiten werden die folgenden, auf den IFRS beruhenden Bilanzierungsportfolios eingesetzt:
- a) „Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten“;
  - b) „Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“;
  - c) „Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“.
21. Für finanzielle Verbindlichkeiten werden die folgenden, auf nationalen GAAP beruhenden Bilanzierungsportfolios eingesetzt:
- a) „Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten“ und
  - b) „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“.
22. Nach nationalen GAAP übermitteln Institute, denen in den IFRS die Anwendung bestimmter Bewertungsgrundsätze für Finanzinstrumente gestattet oder vorgeschrieben wird, die maßgeblichen Bilanzierungsportfolios in dem Umfang, in dem diese Grundsätze angewendet werden.
23. Sowohl nach IFRS als auch nach GAAP fallen unter den Posten „Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften“ Derivate, die dem geltenden Rechnungslegungsrahmen entsprechend zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehalten werden.

### 5. FINANZINSTRUMENTE

#### 5.1. Finanzielle Vermögenswerte

24. Unter dem Buchwert ist der Betrag zu verstehen, der auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen ist. Der Buchwert finanzieller Vermögenswerte schließt aufgelaufene Zinsen ein.
25. Finanzielle Vermögenswerte werden auf die folgenden Klassen von Instrumenten verteilt: „Kassenbestand“, „Derivate“, „Eigenkapitalinstrumente“, „Schuldverschreibungen“ sowie „Darlehen und Kredite“.
26. „Schuldverschreibungen“ sind vom Institut gehaltene, als Wertpapiere begebene Schuldtitel, die nach der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute keine Darlehen sind.



27. „Darlehen und Kredite“ sind vom Institut gehaltene Schuldtitel, die keine Wertpapiere sind. Zu diesem Posten gehören „Darlehen“ im Sinne der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute sowie „Kredite“, die gemäß der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute nicht als „Darlehen“ eingestuft werden können. „Kredite, die keine Darlehen sind“ werden in Ziffer 41 Buchstabe g von Teil 1 dieses Anhangs näher definiert. Daraus folgt, dass „Schuldtitel“ sowohl „Darlehen und Kredite“ als auch „Schuldverschreibungen“ einschließen.

## 5.2. **Finanzielle Verbindlichkeiten**

28. Unter dem Buchwert ist der Betrag zu verstehen, der auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen ist. Der Buchwert finanzieller Verbindlichkeiten schließt aufgelaufene Zinsen ein.
29. Finanzielle Verbindlichkeiten werden auf die folgenden Klassen von Finanzinstrumenten verteilt: „Derivate“, „Verkaufspositionen“, „Einlagen“, „Begebene Schuldverschreibungen“ und „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten“.
30. Für „Einlagen“ gilt die gleiche Definition wie in der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute.
31. „Begebene Schuldverschreibungen“ sind vom Institut begebene Schuldtitel, die nach der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute keine Einlagen sind.
32. Unter „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten“ fallen alle finanziellen Verbindlichkeiten außer Derivaten, Verkaufspositionen, Einlagen und begebenen Schuldverschreibungen.
33. Nach IFRS oder mit diesen vereinbarten nationalen GAAP können unter „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten“ auch Finanzgarantien fallen, wenn sie entweder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert [IAS 39 Absatz 47 Buchstabe a] oder zum ursprünglich angesetzten Betrag abzüglich der kumulativen Abschreibung [IAS 39 Absatz 47 Buchstabe c Ziffer ii] bewertet werden. Darlehenszusagen sind als „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten“ auszuweisen, wenn es sich um erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten [IAS 39 Absatz 4 Buchstabe a] oder um Zusagen für Kredite unter dem Marktzinssatz [IAS 39 Absatz 4 Buchstabe b, Absatz 47 Buchstabe d] handelt. Die aus diesen Verträgen entstehenden Rückstellungen [IAS 39 Absatz 47 Buchstabe c Ziffer i und Buchstabe d Ziffer i] werden als Rückstellungen für „Erteilte Zusagen und Garantien“ ausgewiesen.
34. „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten“ können auch auszuschüttende Dividenden, aus Zwischenkonten und schwebenden Verrechnungen auszahlende Beträge und in Bezug auf die zukünftige Abrechnung von Wertpapier- oder Wechselkursgeschäften zu zahlende Beträge (Verbindlichkeiten aus vor dem Zahlungstermin angesetzten Geschäften) einschließen.

## 6. AUFSCHLÜSSELUNG DER GEGENPARTEIEN

35. Ist eine Aufschlüsselung nach Gegenparteien erforderlich, werden diese in folgende Gruppen unterteilt:
- Zentralbanken
  - Staatssektor: Zentralstaat und regionale sowie lokale Gebietskörperschaften unter Einschluss von Verwaltungsorganen und nicht gewerblichen Unternehmen, aber unter Ausschluss von im Besitz dieser Gebietskörperschaften befindlichen, gewerbliche Tätigkeiten ausübenden öffentlichen und privaten Gesellschaften (die unter „nichtfinanzielle Unternehmen“ ausgewiesen werden); Sozialversicherungsfonds und internationale Organisationen wie die Europäische Gemeinschaft, der Internationale Währungsfonds und die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich.
  - Kreditinstitute: jedes unter Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 fallende Institut („Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren“) und multilaterale Entwicklungsbanken.
  - Sonstige finanzielle Unternehmen: alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften — außer Kreditinstituten — wie beispielsweise Wertpapierfirmen, Investmentfonds, Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, Organismen für gemeinsame Anlagen und Clearinghäuser sowie übrige Finanzmittler und Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten.
  - Nichtfinanzielle Unternehmen: Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die sich nicht mit finanziellen Vermittlungstätigkeiten beschäftigen sondern hauptsächlich mit der Herstellung von Marktgütern und der Erbringung nichtfinanzieller Dienstleistungen im Sinne der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute.

- f) Haushalte: natürliche Personen oder Gruppen natürlicher Personen als Verbraucher, als Erzeuger von Waren und nicht finanziellen Dienstleistungen ausschließlich zum eigenen Verbrauch und als Erzeuger von Marktgütern sowie als Erbringer nichtfinanzieller und finanzieller Dienstleistungen, sofern ihre Aktivitäten nicht den Tätigkeiten von Quasi-Kapitalgesellschaften entsprechen. Private Einrichtungen ohne Erwerbszweck, die sich überwiegend mit der Erzeugung von nicht auf dem Markt gehandelten Waren bzw. der Erbringung von Dienstleistungen für besondere Haushaltsgruppen beschäftigen, sind in diesem Posten ebenfalls enthalten.
36. Die Einstufung der Gegenpartei stützt sich ausschließlich auf die Art der unmittelbaren Gegenpartei. Die Einreihung der von mehreren Schuldnern gemeinsam eingegangenen Risikopositionen erfolgt anhand der Merkmale des bei der Gewährung der Risikoposition für das Institut maßgeblicheren oder stärker ausschlaggebenden Schuldners. Auch die anderen Einstufungen wie die Aufschlüsselung der gemeinsam eingegangenen Risikopositionen nach Art, Sitzland und NACE-Code der Gegenpartei sollten anhand der Merkmale des maßgeblichsten oder am stärksten ausschlaggebenden Schuldners erfolgen.

## TEIL 2

### ERLÄUTERUNGEN ZU DEN MELDEBÖGEN

#### 1. BILANZ

##### 1.1. Vermögenswerte (1.1)

1. Der „Kassenbestand“ schließt Bestände an im Umlauf befindlichen, üblicherweise für Zahlungen verwendeten Banknoten und Münzen in der Landeswährung und in Fremdwährungen ein.
2. „Guthaben bei Zentralbanken“ beinhalten täglich fällige Guthaben bei Zentralbanken.
3. „Sichtguthaben“ beinhalten täglich fällige Guthaben bei Kreditinstituten.
4. Zu den „Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen“ gehören die nicht vollständig oder nach Quoten konsolidierten Beteiligungen an assoziierten Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und Tochterunternehmen. Im Buchwert der mittels Äquivalenzmethode erfassten Beteiligungen ist der Geschäfts- oder Firmenwert enthalten.
5. Vermögenswerte, die keine finanziellen Vermögenswerte sind und aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht in besondere Bilanzposten eingereiht werden können, werden unter „Sonstige Vermögenswerte“ ausgewiesen. Zu den sonstigen Vermögenwerten können Gold, Silber und andere Warenpositionen gehören, auch wenn sie zu Handelszwecken gehalten werden.
6. Unter „Langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft sind“ ist das Gleiche zu verstehen wie in IFRS 5.

##### 1.2. Verbindlichkeiten (1.2)

7. Die Rückstellungen für „Renten und sonstige Leistungsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern“ schließen den Betrag der Nettoschuld aus leistungsorientierten Plänen ein.
8. Im Rahmen der IFRS oder mit diesen vereinbarten nationalen GAAP schließen die Rückstellungen für „Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer“ den Betrag der Defizite in den langfristigen Vorsorgeplänen für Leistungen an Arbeitnehmer gemäß Aufstellung im IAS 19 Absatz 153 ein. Der periodengerecht erfasste Aufwand aus kurzfristigen Leistungen an Arbeitnehmer [IAS 19 Absatz 11 Buchstabe a] und beitragsorientierten Plänen [IAS 19 Absatz 169 Buchstabe a] wird in den Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ aufgenommen.
9. „Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital“ schließt die vom Institut begebenen Kapitalinstrumente ein, die die Kriterien für eine Einstufung als Eigenkapital nicht erfüllen. In diesen Posten nehmen die Institute auch Genossenschaftsanteile auf, die die Kriterien für eine Einstufung als Eigenkapital nicht erfüllen.
10. Verbindlichkeiten, die keine finanziellen Verbindlichkeiten sind und aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht in besondere Bilanzposten eingereiht werden können, werden unter „Sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen.
11. Unter „Verbindlichkeiten in als zur Veräußerung gehalten eingestuften Veräußerungsgruppen“ ist das Gleiche zu verstehen wie in IFRS 5.
12. „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ sind Beträge, die gemäß Artikel 38 BAD zugewiesen wurden. Werden diese Beträge angesetzt, erscheinen sie getrennt entweder als Verbindlichkeiten unter „Rückstellungen“ oder im Eigenkapital unter „sonstige Rücklagen.“

**1.3. Eigenkapital (1.3)**

13. Im Rahmen der IFRS oder mit diesen vereinbarten nationalen GAAP schließen Eigenkapitalinstrumente, die Finanzinstrumente sind, die in den Geltungsumfang des IAS 32 fallenden Verträge ein.
  14. „Nicht eingezahltes, eingefordertes Kapital“ schließt den Buchwert des vom Institut begebenen Kapitals ein, das bei den Zeichnern abgerufen aber am Stichtag noch nicht eingezahlt worden war.
  15. „Eigenkapitalkomponente zusammengesetzter Finanzinstrumente“ beinhaltet die Eigenkapitalkomponente vom Institut begebener, zusammengesetzter Finanzinstrumente (das heißt Finanzinstrumenten, die sowohl ein Verbindlichkeitselement als auch ein Eigenkapitalelement enthalten), wenn diese gemäß dem jeweils geltenden Rechnungslegungsrahmen aufgeteilt werden (hierunter fallen auch zusammengesetzte Finanzinstrumente mit mehreren eingebetteten Derivaten, deren Werte wechselseitig abhängig sind).
  16. „Andere begebene Eigenkapitalinstrumente“ schließen Eigenkapitalinstrumente ein, die Finanzinstrumente sind. Das „Kapital“ und die „Eigenkapitalkomponente zusammengesetzter Finanzinstrumente“ sind hiervon ausgeschlossen.
  17. „Sonstiges Eigenkapital“ umfasst alle Eigenkapitalinstrumente, die keine Finanzinstrumente sind. Hierunter fallen unter anderem anteilsbasierte Vergütungsgeschäfte mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente [IFRS 2 Absatz 10].
  18. Im Rahmen der IFRS oder mit diesen vereinbarten nationalen GAAP schließen Neubewertungsrücklagen den Betrag der Rücklagen ein, die sich aus der erstmaligen Anwendung der IAS oder mit diesen vereinbarten nationalen GAAP ergeben und die für keine andere Rücklagenart freigegeben wurde.
  19. „Sonstige Rücklagen“ werden zwischen „Rücklagen oder kumulierte Verluste aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen“ und „Sonstige“ aufgeteilt. „Rücklagen oder kumulierte Verluste aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen“ schließen den kumulierten Betrag der in den vergangenen Jahren durch die genannten Beteiligungen erfolgswirksam erwirtschafteten Erträge und Aufwendungen ein. Unter den Posten „Sonstige“ fallen andere Rücklagen als die bereits in anderen Posten offengelegten Rücklagen. Zu ihnen können gesetzliche Rücklagen sowie satzungsmäßige Rücklagen gehören.
  20. Unter „Eigene Anteile“ fallen alle Finanzinstrumente, die sich durch die Merkmale eigener, vom Institut zurückgekaufter Eigenkapitalinstrumente auszeichnen.
2. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (2)
21. Zinserträge und -aufwendungen aus zu Handelszwecken gehaltenen Finanzinstrumenten und erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten werden entweder getrennt von anderen Gewinnen und Verlusten in den Posten „Zinserträge“ und „Zinsaufwendungen“ („Clean Price“, d. h. Kurs ohne Stückzinsen), oder als Bestandteil der Gewinne und Verluste aus diesen Kategorien von Finanzinstrumenten (Dirty Price, d. h. Kurs mit Stückzinsen) ausgewiesen.
  22. Institute weisen die folgenden Posten nach Bilanzierungsportfolio aufgeschlüsselt aus:
    - a) „Zinserträge“;
    - b) „Zinsaufwendungen“;
    - c) „Dividenderträge“;
    - d) „Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto“;
    - e) „(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten)“.
  23. „Zinserträge. Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken“ und „Zinsaufwendungen. Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiko“ schließen die mit diesen Derivaten zusammenhängenden, in die Kategorie „Bilanzierung von Sicherungsgeschäften“ eingereichten Beträge ein, unter die auch das Zinsänderungsrisiko fällt. Zur korrekten Darstellung der Zinserträge und -aufwendungen aus den gesicherten Grundgeschäften, mit denen sie verbunden sind, werden diese auf Bruttobasis ausgewiesen.

24. Zur korrekten Darstellung der Zinserträge und -aufwendungen aus den abgesicherten Finanzinstrumenten können die Beträge im Zusammenhang mit den als „zu Handelszwecken gehalten“ eingestuftem Derivaten, bei denen es sich aus wirtschaftlicher Sicht, nicht aber aus Sicht der Rechnungslegung um Sicherungsinstrumente handelt, als Zinseinnahmen und Zinsaufwendungen ausgewiesen werden. Diese Beträge werden als Bestandteil der Posten „Zinserträge. Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte“ und „Zinsaufwendungen. Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten“ aufgenommen.
  25. Zu den „Zinserträgen — sonstige Vermögenswerte“ gehören Zinsertragsbeträge, die nicht in den anderen Posten enthalten sind. Dieser Posten kann Zinserträge in Verbindung mit dem Kassenbestand, mit Guthaben bei Zentralbanken und mit Sichtguthaben, Zinserträge in Verbindung mit „als zur Veräußerung gehalten eingestuften langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen“ sowie Nettozinserträge aus den Nettovermögenswerten leistungsorientierter Versorgungspläne umfassen.
  26. „Zinsaufwendungen — sonstige Verbindlichkeiten“ enthält Zinsaufwendungen, die nicht in die anderen Posten aufgenommen worden sind. In diesen Posten können Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten in als zur Veräußerung gehalten eingestuftem Veräußerungsgruppen, durch Erhöhungen des Buchwerts von Rückstellungen zur Widerspiegelung des Zeitablaufs entstandene Aufwendungen oder Nettozinsaufwendungen aus den Nettoverbindlichkeiten leistungsorientierter Versorgungspläne aufgenommen werden.
  27. Der Posten „Gewinn oder Verlust aus dem Abgang langfristiger Vermögenswerte und als zur Veräußerung gehalten eingestuftem Veräußerungsgruppen, die die Kriterien als nicht fortgeführte Geschäftsbereiche nicht erfüllen“ schließt Gewinne oder Verluste ein, die aus langfristigen Vermögenswerten und als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppen, die die Kriterien als nicht fortgeführte Geschäftsbereiche nicht erfüllen, entstehen.
  28. Dividendeneinnahmen aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten werden entweder von anderen Gewinnen und Verlusten aus diesen Kategorien getrennt als „Dividendeneinnahmen“ oder aber als Teil der Gewinne und Verluste aus diesen Kategorien von Instrumenten ausgewiesen. Dividendeneinnahmen aus nicht in die Konsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen werden in „Anteil am Gewinn oder (-) Verlust aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen“ ausgewiesen, und gemäß IAS 28 Absatz 10 wird der Buchwert des Anteils um die nach der Equity-Methode bilanzierten Anteile vermindert. Bei der Bilanzierung nach IFRS werden die Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen unter „Anteil am Gewinn oder (-) Verlust aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen“ ausgewiesen.
  29. Bei der Bilanzierung nach IFRS oder den mit diesen vereinbarten nationalen GAAP schließt die Wertminderung beim Posten „Finanzielle Vermögenswerte zu Anschaffungskosten“ den aus der Anwendung der Wertminderungsvorschriften in IAS 39 Absatz 66 entstehenden Wertminderungsaufwand ein.
  30. Unter „Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto“ weisen Institute die Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts bei Sicherungsinstrumenten und gesicherten Grundgeschäften einschließlich des Ergebnisses aus der Unwirksamkeit von Sicherungsgeschäften für Zahlungsströme (Cashflow Hedges) und Absicherungen von Nettoinvestitionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb aus.
3. GESAMTERGEBNISRECHNUNG (3)
31. Bei der Bilanzierung nach IFRS oder den mit diesen vereinbarten nationalen GAAP werden die „Ertragsteuern bezüglich Posten, die nicht umgegliedert werden“ und die „Ertragsteuern bezüglich Posten, die in den Gewinn oder (-) Verlust umgegliedert werden können“ [IAS 1 Absatz 91 Buchstabe b, IG6] als getrennte Einzelposten ausgewiesen.
4. AUFSCHLÜSSELUNG DER FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTE NACH INSTRUMENTEN UND BRANCHE DER GEGENPARTEI (4)
32. Die finanziellen Vermögenswerte werden nach Instrumenten und — sofern erforderlich — nach Gegenparteien aufgeschlüsselt.
  33. Bei der Bilanzierung nach IFRS oder den mit diesen vereinbarten nationalen GAAP werden Eigenkapitalinstrumente mit einer besonderen Aufschlüsselung („davon“) ausgewiesen, um zu Anschaffungskosten bewertete Instrumente und spezifische Arten von Gegenparteien einzeln aufzeigen zu können. Nach nationalen GAAP werden Eigenkapitalinstrumente mit einer besonderen Aufschlüsselung („davon“) ausgewiesen, um nicht börsennotierte Instrumente und spezifische Arten von Gegenparteien einzeln aufzeigen zu können.
  34. Bezüglich der zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte weisen die Institute den beizulegenden Zeitwert wertgeminderter bzw. nicht wertgeminderter Vermögenswerte sowie den ergebniswirksam angesetzten kumulativen Betrag des Wertminderungsaufwands zum Berichtsstichtag aus. Die Summe aus dem beizulegenden Zeitwert nicht wertgeminderter Vermögenswerte und dem beizulegenden Zeitwert wertgeminderter Vermögenswerte ist der Buchwert dieser Vermögenswerte.

35. Bei der Bilanzierung nach IFRS oder den mit diesen vereinbarten nationalen GAAP wird für finanzielle Vermögenswerte, die als „Kredite und Forderungen“ oder „Bis zur Endfälligkeit gehalten“ eingereicht wurden, der Bruttobuchwert der nicht wertgeminderten Vermögenswerte und der wertgeminderten Vermögenswerte ausgewiesen. Die Wertberichtigungen werden in „Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, einzeln geschätzt“, „Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, kollektiv geschätzt“ sowie „Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste“ aufgeschlüsselt. Bei der Bilanzierung nach nationalen GAAP auf der Grundlage der BAD wird für finanzielle Vermögenswerte, die als „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte“ eingestuft wurden, der Bruttobuchwert der nicht wertgeminderten Vermögenswerte und der wertgeminderten Vermögenswerte ausgewiesen.
  36. Der Posten „Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, einzeln geschätzt“ beinhaltet den kumulativen Betrag der Wertminderung in Bezug auf einzeln bewertete finanzielle Vermögenswerte.
  37. Die „Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, kollektiv geschätzt“ beinhalten den kumulativen Betrag der pauschalen Wertminderung für unerhebliche Darlehen, bei denen einzeln eine Wertminderung eingetreten ist und bezüglich derer sich das Institut für die Anwendung eines statistischen Ansatzes (Portfoliobasis) entscheidet. Dieser Ansatz schließt einzelne Wertminderungsbeurteilungen individueller, unerheblicher Darlehen und somit deren Meldung als „Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, einzeln geschätzt“ nicht aus.
  38. Unter „Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste“ fällt der kumulative Betrag der pauschalierten Wertberichtigung, die für die auf individueller Basis nicht wertgeminderten finanziellen Vermögenswerte errechnet wurde. Bezüglich der „Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste“ kann IAS 39 Absatz 59 Buchstabe f, AG87 und AG90 zugrunde gelegt werden.
  39. Die Summe der nicht wertgeminderten und der wertgeminderten Vermögenswerte abzüglich sämtlicher Wertberichtigungen ist gleich dem Buchwert.
  40. Meldebogen 4.5 enthält den Buchwert der „Darlehen und Kredite“ und der „Schuldverschreibungen“, auf die die Definition für „nachrangige Verbindlichkeiten“ in Absatz 54 des vorliegenden Teils zutrifft.
5. AUFSCHLÜSSELUNG DER DARLEHEN UND KREDITE NACH PRODUKT (5)
41. Der „Buchwert“ der Darlehen und Kredite wird nach Produkttyp abzüglich der Wertberichtigungen für Wertminderungen ausgewiesen. Als „Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben“ eingereichte, täglich fällige Saldoforderungen sind ebenfalls in diesem Meldebogen auszuweisen. Sie sind unabhängig von dem Bilanzierungsportfolio, zu dem sie gehören, den folgenden Produkten zuzuordnen:
    - a) Unter „Täglich fällig (auf Abruf) und kurzfristig (Kontokorrent)“ fallen täglich (auf Abruf) oder kurzfristig fällige Saldoforderungen, Kontokorrentkredite und ähnliche Saldoforderungen. Sie können Darlehen einschließen, die für den Darlehensnehmer Tagesgeldeinlagen sind. Die rechtliche Form spielt hierbei keine Rolle. Dieser Posten beinhaltet auch „Überziehungen“, d. h. Sollsaldo auf Kontokorrentsaldo.
    - b) „Kreditkartenschulden“ schließen Kredite ein, die entweder mittels Karten mit verzögerter Debitfunktion oder mittels Kreditkarten gewährt werden [EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute].
    - c) Die „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“ schließen Darlehen an andere Schuldner ein, die auf der Grundlage von Wechseln oder anderen Dokumenten, mit denen das Recht auf den Empfang des Geschäftserlöses aus dem Warenverkauf oder der Erbringung von Dienstleistungen verliehen wird, gewährt wurden. Unter diesen Posten fallen sämtliche Factoring-Geschäfte (sowohl mit als auch ohne Rückgriff).
    - d) „Finanzierungsleasing“ schließt den Buchwert der Forderungen aus dem Finanzierungsleasing ein. Bei der Bilanzierung nach IFRS oder den mit diesen vereinbarten nationalen GAAP gilt für „Forderungen aus dem Finanzierungsleasing“ die im IAS 17 festgelegte Definition.
    - e) „Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften“ schließen Finanzierungen ein, die im Austausch gegen im Rahmen von Pensionsgeschäften erworbene oder im Rahmen von Wertpapierleihevereinbarungen geliehene Wertpapiere gewährt werden.
    - f) Zu „Sonstige befristete Darlehen“ gehören Sollsaldo mit vertraglich festgelegten Fälligkeiten oder Laufzeiten, die in keinen anderen Posten enthalten sind.
    - g) „Kredite, die keine Darlehen sind“ beinhalten Kredite, die gemäß der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute nicht als „Darlehen“ eingestuft werden können. Zu diesem Posten gehören unter anderem Bruttoforderungen aus Durchgangsposten (beispielsweise Mittel in Erwartung ihrer Anlage, Übertragung oder Abrechnung) und Posten aus schwebenden Verrechnungen (wie beispielsweise Schecks oder andere Zahlungsformen, die zum Inkasso versandt wurden).

- h) Zu „Hypothekendarlehen [durch Immobilien besicherte Darlehen]“ gehören Darlehen, die unabhängig vom Verhältnis zwischen Darlehen und Sicherheit (üblicherweise als „Beleihungssatz“ bezeichnet) formell durch eine Immobiliarsicherheit abgesichert wurden.
- i) „Sonstige besicherte Darlehen“ schließen Darlehen ein, die unabhängig vom Verhältnis zwischen Darlehen und Sicherheit (üblicherweise als „Beleihungssatz“ bezeichnet) formell durch Sicherheiten abgesichert sind. Ausgenommen sind „Durch Immobilien besicherte Darlehen“, „Finanzierungsleasing“ und „Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften“. Bei den hier betroffenen Sicherheiten handelt es sich unter anderem um Verpfändungen von Wertpapieren, um Kassenbestände und um sonstige Sicherheiten.
- j) Unter Konsumentenkredite fallen Darlehen, die hauptsächlich für den persönlichen Verbrauch von Waren und Dienstleistungen gewährt werden [EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute].
- k) Unter „Wohnbaukredite“ fallen Kredite, die Haushalten für Investitionen in Wohnungen zur Selbstnutzung oder zur Vermietung, einschließlich Errichtung und Sanierung, gewährt werden [EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute].
- l) Zu den „Projektfinanzierungsdarlehen“ gehören Darlehen, die nur mit den Erträgen aus den mittels dieser Darlehen finanzierten Projekten zurückgezahlt werden.
6. AUFSCHLÜSSELUNG DER DARLEHEN UND KREDITE AN NICHTFINANZIELLE UNTERNEHMEN NACH NACE-CODES (6)
42. Der Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Unternehmen wird nach den Wirtschaftszweigen eingereiht. Hierzu werden die Codes in der NACE-Verordnung (NACE-Codes) verwendet, denen jeweils die Haupttätigkeit der Gegenpartei zugrunde gelegt wird.
43. Die Einreihung der von mehreren Schuldern gemeinsam eingegangenen Risikopositionen erfolgt gemäß Teil 1 Absatz 36.
44. Die Angabe der NACE-Codes erfolgt nach der ersten Aufschlüsselungsebene (nach „Branche“).
45. Bei Schuldtiteln, die in den sonstigen Eigenkapitalveränderungen zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, ist unter „Bruttobuchwert“ der Buchwert ohne „Kumulative Wertminderung“ zu verstehen. Bei Schuldtiteln, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, ist unter „Bruttobuchwert“ der Buchwert ohne „Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken“ zu verstehen.
46. Die „Kumulierte Wertminderung“ wird für finanzielle Vermögenswerte, die in den sonstigen Eigenkapitalveränderungen zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, gemeldet. Für erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte werden die Zahlen für „Durch das Kreditrisiko bedingte, aufgelaufene Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts“ ausgewiesen. Die „Kumulierte Wertminderung“ schließt Einzelwertberichtigungen für einzeln und kollektiv bewertete finanzielle Vermögenswerte gemäß Definition in den Absätzen 36 und 37 sowie „Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste“ gemäß Definition in Absatz 38 ein. Nicht enthalten sind jedoch „Kumulierte Abschreibungen“ gemäß Definition in Absatz 49.
7. DER WERTMINDERUNG UNTERLIEGENDE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE, DIE ÜBERFÄLLIG ODER WERTGEMINDERT SIND (7)
47. Schuldtitel, die am Berichtsstichtag überfällig, aber nicht wertgemindert sind, werden in den der Wertminderung unterliegenden Bilanzierungsportfolios ausgewiesen. Gemäß den IFRS oder mit diesen vereinbarten nationalen GAAP umfassen diese Bilanzierungsportfolios die Kategorien „Zur Veräußerung verfügbar“, „Darlehen und Forderungen“ und „Bis zur Endfälligkeit gehalten“. Nach nationalen GAAP auf BAD-Grundlage schließen die Bilanzierungsportfolios auch „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete Schuldtitel“ und „Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte“ ein.
48. Vermögenswerte können als überfällig bezeichnet werden, wenn die Gegenparteien eine Zahlung nicht zum vertraglich festgesetzten Zeitpunkt geleistet haben. Solche Vermögenswerte sind mit ihrem Gesamtbetrag zu melden und nach der Anzahl der Tage seit der ersten überfälligen Rate aufzuschlüsseln. In die Überfälligkeitanalyse werden keine wertgeminderten Vermögenswerte aufgenommen. Der Buchwert wertgeminderter finanzieller Vermögenswerte wird getrennt von den überfälligen Vermögenswerten ausgewiesen.
49. Die Spalte „Kumulierte Abschreibungen“ enthält den kumulierten Betrag der Hauptforderung und Überfälligkeitsszinsen von Schuldtiteln, die das Institut nicht mehr ansetzt, weil es diese Titel für nicht eintreibbar ansieht. Dies erfolgt unabhängig von dem Portfolio, in dem sie enthalten waren. Diese Beträge werden bis zum völligen Erlöschen sämtlicher Rechte des Instituts (durch Ablauf der Verjährungsfrist, Erlass oder andere Ursachen) oder bis zur Einziehung ausgewiesen.

50. „Abschreibungen“ könnten sowohl durch Senkungen des unmittelbar erfolgswirksam angesetzten Buchwerts finanzieller Vermögenswerte als auch durch Senkungen bei den Beträgen der Wertberichtigungskonten für Kreditverluste, die gegen den Buchwert aufgerechnet werden, verursacht werden.
8. AUFSCHLÜSSELUNG DER FINANZIELLEN VERBINDLICHKEITEN (8)
51. Da für „Einlagen“ dieselbe Definition gilt wie in der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute, werden regulierte Spareinlagen der EZB-Verordnung entsprechend eingereiht und nach Gegenparteien unterteilt. Insbesondere werden nicht übertragbare täglich fällige Spareinlagen, die zwar gesetzlich auf Verlangen rückzahlbar sind, jedoch erheblichen Sanktionen oder Einschränkungen unterliegen und sich durch Leistungsmerkmale auszeichnen, die Termingeldeinlagen sehr ähnlich sind, als täglich fällige Einlagen eingestuft.
52. „Begebene Schuldverschreibungen“ werden nach folgenden Produkttypen aufgeschlüsselt:
- a) „Einlagenzertifikate“ sind Wertpapiere, die den Inhabern den Abzug von Mitteln von einem Konto ermöglichen;
  - b) „Forderungsunterlegte Wertpapiere“ gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 61 CRR.
  - c) „Gedeckte Schuldverschreibungen“ gemäß Artikel 129 Absatz 1 CRR;
  - d) „Hybride Verträge“ umfassen Verträge mit eingebetteten Derivaten;
  - e) „Sonstige begebene Schuldverschreibungen“ schließen die in den vorhergehenden Zeilen nicht verzeichneten Schuldverschreibungen ein und unterscheiden zwischen wandelbaren und nicht wandelbaren Instrumenten.
53. Begebene „Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten“ werden genauso behandelt wie andere finanzielle Verbindlichkeiten. In Form von Wertpapieren begebene nachrangige Verbindlichkeiten werden als „Begebene Schuldverschreibungen“ eingereiht, während nachrangige Verbindlichkeiten in Form von Einlagen als „Einlagen“ eingestuft werden.
54. Im Meldebogen 8.2 ist der Buchwert der „Einlagen“ und „Begebenen Schuldverschreibungen“, auf die die Definition für nach Bilanzierungsportfolios eingestufte, nachrangige Schulden zutrifft, enthalten. „Nachrangige Schuldtitel“ verschaffen dem begebenden Institut einen subsidiären Forderungsanspruch, der nur geltend gemacht werden kann, wenn sämtliche höherrangigen Forderungen befriedigt worden sind [EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute].
9. KREDITZUSAGEN, FINANZGARANTIE UND SONSTIGE ZUSAGEN (9)
55. Unter die außerbilanziellen Risikopositionen fallen auch die in Anhang I CRR aufgeführten außerbilanziellen Posten. Die außerbilanziellen Risikopositionen werden nach erteilten Darlehenszusagen, erteilten Finanzgarantien und erteilten sonstigen Zusagen aufgeschlüsselt.
56. Die Angaben zu erteilten und empfangenen Darlehenszusagen, Finanzgarantien und sonstigen Zusagen schließen sowohl widerrufbare als auch nicht widerrufbare Zusagen ein.
57. „Darlehenszusagen“ sind feste Zusagen zur Gewährung eines Kredits unter vorgegebenen Geschäftsbedingungen. Ausgenommen sind Kredite, die Derivate sind, weil sie netto in bar oder mittels Übergabe oder Begebung eines anderen Finanzinstruments abgewickelt werden können. Die folgenden Posten in Anhang I CRR werden als „Darlehenszusagen“ eingestuft:
- a) „Einlagentermingeschäfte“;
  - b) „Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten“, die auch Vereinbarungen einschließen, unter vorgegebenen Geschäftsbedingungen Darlehen zu geben oder Akzpte bereitzustellen.

58. „Finanzgarantien“ sind Verträge, die dem Emittenten vorschreiben, dem Inhaber bestimmte Zahlungen zur Erstattung von Verlusten zu leisten, die diesem dadurch entstehen, dass ein bestimmter Schuldner seine Zahlung nicht bei Fälligkeit gemäß den ursprünglichen oder geänderten Bestimmungen eines Schuldtitels leistet. Nach den IFRS oder mit diesen vereinbaren nationalen GAAP entsprechen diese Verträge der Definition von Finanzgarantievereinbarungen nach IAS 39 Absatz 9 und IFRS 4 Teil A. Die folgenden Posten in Anhang I CRR werden als „Finanzgarantien“ eingestuft:
- a) „Garantien, die den Charakter eines Kreditsubstituts haben“
  - b) „Kreditderivate“, auf die die Definition für Finanzgarantien zutrifft
  - c) „Unwiderrufliche Kreditsicherungsvereinbarungen (standby letters of credit), die den Charakter eines Kreditsubstituts haben“
59. „Sonstige Zusagen“ schließen folgende Posten in Anhang I CRR ein:
- a) „Unbezahlter Anteil von teileingezahlten Aktien und Wertpapieren“
  - b) „Ausgestellte und bestätigte Dokumentenkredite“
  - c) „Außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung“
  - d) „Dokumentenakkreditive, bei denen die Frachtpapiere als Sicherheit dienen, oder andere leicht liquidierbare Transaktionen“
  - e) „Erfüllungsgarantien und Freistellungen“ (einschließlich Bietungs- und Erfüllungsbürgschaften) und „Garantien, die nicht den Charakter von Kreditsubstituten haben“
  - f) „Versandgarantien, Zoll- und Steuerbürgschaften“
  - g) Absicherungsfazilitäten („note issuance facilities“, NIF) und Fazilitäten zur revolving Platzierung von Geldmarktpapieren („revolving underwriting facilities“, RUF)
  - h) „Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten“, die auch Vereinbarungen einschließen, „Darlehen zu geben“ oder „Akzente bereitzustellen“, wenn die allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht vorgegeben sind
  - i) „Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten“, die auch Vereinbarungen über den „Kauf von Wertpapieren“ oder die „Stellung von Garantien“ einschließen
  - j) „Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten für Bietungs- und Erfüllungsbürgschaften“
  - k) „Sonstige außerbilanzielle Posten“ in Anhang I CRR
60. Nach den IFRS oder mit diesen vereinbaren nationalen GAAP werden die folgenden Posten in der Bilanz angesetzt und sind daher nicht als außerbilanzielle Risikopositionen auszuweisen:
- a) „Kreditderivate“, auf die die Definition für Finanzgarantien nicht zutrifft, sind nach IAS 39 „Derivate“
  - b) Akzente sind von einem Institut eingegangene Verpflichtungen, bei Fälligkeit den Nennwert eines Wechsels zu zahlen. Damit werden normalerweise Warenverkäufe gedeckt. Dementsprechend werden sie in der Bilanz als „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“ eingestuft
  - c) „Indossamente auf Wechseln“, die die Ausbuchungskriterien nach IAS 39 nicht erfüllen
  - d) „Geschäfte mit Rückgriff“, die die Ausbuchungskriterien nach IAS 39 nicht erfüllen
  - e) „Termingeschäfte mit Aktivpositionen“ sind nach IAS 39 Derivate
  - f) „Pensionsgeschäfte gemäß Artikel 12 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 86/635/EWG“. In diesen Verträgen hat der Erwerber die Option, nicht aber die Verpflichtung, die Vermögenswerte an einem festgesetzten (oder festzusetzenden) Termin zu einem im Voraus vereinbarten Preis zurückzugeben. Auf diese Verträge trifft folglich die Definition von Derivaten nach IAS 39 Absatz 9 zu



61. Unter „davon: ausgefallen“ wird der Nennwert derjenigen gewährten Darlehenszusagen, Finanzgarantien und sonstigen Zusagen aufgenommen, deren Gegenpartei nach Artikel 178 CRR ausgefallen ist.
  62. Bei außerbilanziellen Risikopositionen entspricht der „Nominalbetrag“ dem Betrag, der die höchstmögliche Belastung des Instituts durch Kreditrisiken ohne Berücksichtigung eventuell gehaltener Sicherheiten oder anderer Kreditsicherheiten am treffendsten darstellt. Im Einzelnen entspricht der Nominalwert bei erteilten Finanzgarantien dem höchstmöglichen Betrag, den das Unternehmen bei einer Inanspruchnahme der Garantie zahlen müsste. Bei Darlehenszusagen ist der Nominalwert der nicht in Anspruch genommene Betrag, zu dessen Ausleihung sich das Institut verpflichtet hat. Nominalbeträge sind Risikopositionswerte vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren und Techniken zur Kreditrisikominderung.
  63. Im Meldebogen 9.2 für empfangene Kreditzusagen ist der Nominalwert der gesamte nicht in Anspruch genommene Betrag, dessen Ausleihung an das Institut die Gegenpartei zugesagt hat. Bei sonstigen empfangenen Zusagen entspricht der Nominalwert dem von der anderen Geschäftspartei zugesagten Gesamtbetrag. Bei empfangenen Finanzgarantien ist der „Maximal berücksichtigungsfähige Garantiebetrag“ der maximale Betrag, den die Gegenpartei bei einer Inanspruchnahme der Garantie würde zahlen müssen. Wurde eine empfangene Finanzgarantie von mehreren Garantiegebern begeben, wird der garantierte Betrag in diesem Meldebogen nur einmal ausgewiesen und dem für die Minderung des Kreditrisikos maßgeblicheren Garantiegeber zugeordnet.
10. DERIVATE (10 UND 11)
64. Der Buchwert und der Nominalwert der zu Handelszwecken und der zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehaltenen Derivate wird nach Art des zugrunde liegenden Risikos, nach Markttyp (außerbörsliche gegenüber organisierten Märkten) und nach Produkttyp aufgeschlüsselt ausgewiesen.
  65. Die Institute weisen die zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehaltenen Derivate aufgeschlüsselt nach Art des Sicherungsgeschäfts aus.
  66. In hybride Instrumente eingeschlossene Derivate, die vom Basisvertrag getrennt wurden, werden der Art des Derivats entsprechend in den Meldebögen 10 und 11 ausgewiesen. Der Betrag des Basisvertrags wird nicht in diese Meldebögen aufgenommen. Wird das hybride Instrument jedoch erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet, wird der Vertrag als Ganzes in die Kategorie „zu Handelszwecken gehalten“ oder „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente“ aufgenommen (und die eingebetteten Derivate werden folglich nicht in den Meldebögen 10 und 11 ausgewiesen).
- 10.1. **Einreihung der Derivate nach Risikotyp**
67. Sämtliche Derivate werden in die folgenden Risikokategorien eingeordnet:
    - a) Zins: Zinsderivate sind Verträge, die sich auf verzinsliche Finanzinstrumente beziehen, deren Zahlungsströme durch die Bezugnahme auf Zinssätze oder andere Zinsverträge wie beispielsweise eine Kaufoption für einen Schatzwechsel in einem Terminkontrakt, bestimmt werden. Diese Kategorie ist auf Geschäfte beschränkt, bei denen sämtliche Abschnitte nur dem Zinsrisiko einer Währung ausgesetzt sind. Damit sind Verträge ausgeschlossen, die den Tausch einer oder mehrerer Fremdwährungen mit sich bringen, wie beispielsweise Swaps mit mehreren Währungen und Devisenoptionen sowie andere Verträge, deren Hauptrisikomerkmale im Fremdwährungsrisiko besteht. Diese Verträge sind als Fremdwährungsverträge auszuweisen. Zu den Zinsverträgen gehören Zinsausgleichsvereinbarungen, Zinsswaps in einer einzigen Währung, Zinsterminkontrakte und Zinsoptionen (unter Einschluss von Ober- und Untergrenzen, Bandbreiteoptionen und Korridoren), Zinsswaps und Zinsoptionsscheine.
    - b) Eigenkapital: Eigenkapitalderivate sind Verträge, bei denen der Ertrag oder ein Teil des Ertrags mit dem Kurs eines bestimmten Eigenkapitalinstruments oder dem Index für den Kurs solcher Eigenkapitalinstrumente verknüpft ist.
    - c) Devisen und Gold: Diese Derivate schließen Verträge über Geldwechselgeschäfte im Terminmarkt und Risikopositionen gegenüber Gold ein. Daher fallen in diese Kategorie Terminkäufe mit vereinbartem Erfüllungstag (outright forwards), Devisenswaps, Währungsswaps (einschließlich währungsübergreifender Zinsswaps), Devisenterminkontrakte, Devisenoptionen, Devisen-Swaps und Devisenoptionsscheine. Zu den Devisenderivaten gehören alle Geschäfte, die Risikopositionen gegenüber mehreren Währungen mit sich bringen, sei es aus Wechselkursen oder sei es aus Zinssätzen. Goldkontrakte beinhalten alle Geschäfte, die Risikopositionen gegenüber dieser Ware mit sich bringen.

- d) Kredite: Bei Kreditderivaten handelt es sich um Verträge, auf die die Definition für Finanzgarantien nicht zutrifft und bei denen die Auszahlung primär mit einer Bewertung der Bonität eines bestimmten Referenzkredits verknüpft ist. In den Verträgen wird der Austausch von Zahlungen festgelegt, bei denen mindestens einer der beiden Abschnitte durch die Erfüllung des Referenzkredits bestimmt wird. Auszahlungen können durch eine Reihe von Ereignissen ausgelöst werden, u. a. einem Ausfall, einer Herabstufung im Rating oder einer festgelegten Änderung im Kreditspread des Referenzvermögenswerts.
  - e) Waren: Diese Derivate sind Verträge, bei denen der Ertrag oder ein Teil des Ertrags mit dem Kurs oder Kursindex für eine Ware wie einem Edelmetall (außer Gold), Erdöl, Holz oder landwirtschaftlichen Erzeugnissen verknüpft ist.
  - f) Sonstige: Unter diese Derivate fallen alle sonstigen Derivatverträge, die keine Risikoposition gegenüber Devisen, Zinssätzen, Eigenkapitalinstrumenten, Waren oder Kreditrisiken wie Klima- oder Versicherungsderivaten mit sich bringen.
68. Wird ein Derivat durch mehrere zugrunde liegende Risiken beeinflusst, wird das Instrument dem empfindlichsten Risikotyp zugewiesen. Bestehen bei Derivaten mit mehreren Risikopositionen diesbezüglich Unsicherheiten, gilt für die Geschäfte eine Zuordnung in der unten aufgeführten Rangfolge:
- a) Waren: Alle Derivatgeschäfte mit einer Risikoposition gegenüber einer Ware oder einem Warenindex unabhängig davon, ob diese Geschäfte eine gemeinsame Risikoposition gegenüber Waren beinhalten oder nicht. Außerdem wird in dieser Kategorie jede andere Risikokategorie, an der ein Devisen-, Zins- oder Eigenkapitalrisiko beteiligt sein kann, ausgewiesen.
  - b) Eigenkapitalinstrumente: Mit Ausnahme von Verträgen mit einer gemeinsamen Risikoposition gegenüber Waren und Eigenkapitalinstrumenten, die als Warenpositionen auszuweisen sind, werden in der Kategorie Eigenkapital alle derivativen Geschäfte ausgewiesen, die mit der Erfüllungsleistung von Eigenkapitalinstrumenten oder Eigenkapitalindizes verknüpft sind. Auch Eigenkapitalgeschäfte mit Devisen- oder Zinsrisikopositionen sollten in diese Kategorie aufgenommen werden.
  - c) Devisen und Gold: In diese Kategorie fallen alle Derivatgeschäfte (mit Ausnahme der bereits in den Kategorien für Waren oder Eigenkapitalinstrumente ausgewiesenen Derivate) mit Risikopositionen gegenüber mehreren Währungen, sei es in Bezug auf verzinsliche Finanzinstrumente oder in Bezug auf Wechselkurse.

## 10.2. Für Derivate auszuweisende Beträge

69. Der „Buchwert“ für sämtliche Derivate (Sicherungs- oder Handelsderivate) ist der beizulegende Zeitwert. Derivate mit einem positiven beizulegenden Zeitwert (über Null) sind „finanzielle Vermögenswerte“ und Derivate mit einem negativen beizulegenden Zeitwert (unter Null) sind „finanzielle Verbindlichkeiten“. Der Buchwert wird für Derivate mit einem positiven beizulegenden Zeitwert („finanzielle Vermögenswerte“) und für Derivate mit einem negativen beizulegenden Zeitwert („finanzielle Verbindlichkeiten“) getrennt ausgewiesen. Am Tag des erstmaligen Ansatzes wird ein Derivat nach seinem anfänglichen beizulegenden Zeitwert als „finanzieller Vermögenswert“ oder als „finanzielle Verbindlichkeit“ eingestuft. Nach dem erstmaligen Ansatz können sich die Bedingungen des Austausches mit dem Steigen oder Sinken des beizulegenden Zeitwerts eines Derivates entweder für das Institut günstig (das Derivat wird nun als „finanzieller Vermögenswert“ eingereiht) oder ungünstig (das Derivat wird nun als „finanzielle Verbindlichkeit“ eingestuft) entwickeln.
70. Der „Nominalbetrag“ ist der Bruttonominalwert aller Geschäfte, die am Stichtag geschlossen aber noch nicht abgewickelt waren. Zur Bestimmung des Nominalbetrags ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:
- a) Bei Verträgen mit variablen Nominal- oder Nennbeträgen sind die Nominal- oder Nennbeträge am Stichtag die Grundlage für die Meldungen.
  - b) Der Wert des Nominalbetrags, der für einen Derivatvertrag mit einer Multiplikatorenkomponente auszuweisen ist, entspricht dem effektiven Nominalbetrag des Vertrags oder dem Ausgabebetrag.
  - c) Swaps: Der Nominalbetrag eines Swaps ist der zugrunde liegende Nennbetrag, auf dem der Austausch von Zinsen, Devisen oder sonstigen Erträgen oder Aufwendungen beruht.
  - d) Eigenkapital und mit Warenpositionen verknüpfte Verträge: Der für einen Eigenkapital- oder Warenpositionsvertrag auszuweisende Nominalbetrag entspricht der Menge des Waren- oder Eigenkapitalprodukts, für das ein Kauf- oder Verkaufsvertrag geschlossen wurde, multipliziert mit dem Vertragspreis einer Einheit. Der für Warenpositionsverträge mit mehrmaligem Austausch des Nennwerts auszuweisende Nominalbetrag entspricht der mit der Anzahl der im Vertrag verbleibenden Nennwertaustauschen multiplizierten Vertragssumme.

- e) Kreditderivate: Die für Kreditderivate auszuweisende Vertragssumme ist der Nennwert des maßgeblichen Referenzkredits.
- f) Bei digitalen Optionen besteht eine vorher festgelegte Auszahlung, die entweder aus einem Geldbetrag oder einer Anzahl von Verträgen eines Basiswerts bestehen kann. Der Nominalbetrag für digitale Optionen wird entweder als der vorher festgelegte Geldbetrag oder als der beizulegende Zeitwert des Basiswerts am Stichtag definiert.
71. Die Spalte „Nominalbetrag“ für Derivate enthält für jeden Einzelposten die Summe der Nominalbeträge aller Verträge, an denen das Institut als Partei beteiligt ist. Dabei ist unerheblich, ob die Derivate in der Bilanz als Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten betrachtet werden. Es sind alle Nominalbeträge auszuweisen, ungeachtet dessen, ob der beizulegende Zeitwert der Derivate positiv, negativ oder gleich Null ist. Aufrechnungen zwischen den Nominalbeträgen sind nicht zulässig.
72. Für folgende Einzelposten ist der Nominalbetrag nach „Summe“ und „davon: veräußert“ auszuweisen: „Außerbörsliche Optionen“, „Optionen in regulierten Märkten“, „Warenpositionen“ und „Sonstige“. Der Posten „davon: veräußert“ schließt die Nominalbeträge (Ausübungspreise) der Verträge ein, in denen die Gegenparteien (Optionsinhaber) des Instituts (Stillhalter) das Recht zur Ausübung der Option haben. Bei den Posten in Verbindung mit Kreditrisikoderivaten beinhaltet der Posten die Nominalbeträge der Verträge, in denen das Institut (Sicherungsgeber) seinen Gegenparteien (Sicherungsnehmern) eine Absicherung verkauft (gegeben) hat.
- 10.3. Als „wirtschaftliche Absicherung“ eingestufte Derivate**
73. Derivate, die keine effektiven Sicherungsinstrumente (Hedging) im Sinne des IAS 39 darstellen, sind in das Portfolio „zu Handelszwecken gehalten“ aufzunehmen. Dies gilt auch für Derivate, die zu Sicherungszwecken gehalten werden, aber nicht die Voraussetzungen des IAS 39 für effektive Sicherungsinstrumente erfüllen, sowie für Derivate, die mit nicht börsennotierten Eigenkapitalinstrumenten, deren beizulegender Zeitwert nicht zuverlässig gemessen werden kann, verknüpft sind.
74. „Zu Handelszwecken gehaltene“ Derivate, auf die die Definition der „wirtschaftlichen Absicherung“ zutrifft, werden nach Risikotypen getrennt ausgewiesen. Unter die Kategorie „wirtschaftliche Absicherung“ fallen auch Derivate, die als „zu Handelszwecken gehalten“ eingestuft wurden, aber nicht Bestandteil des Handelsbuches gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 86 CRR sind. Derivate für den Eigenhandel sind in diesem Posten nicht eingeschlossen.
- 10.4. Aufschlüsselung der Derivate nach Branche der Gegenpartei**
75. Der Buchwert und der gesamte Nominalbetrag von zu Handelszwecken gehaltenen Derivaten sowie von zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehaltenen Derivaten, die außerbörslich gehandelt werden, wird mittels folgender Kategorien nach Gegenparteien aufgeschlüsselt ausgewiesen:
- a) „Kreditinstitute“,
- b) „Sonstige finanzielle Unternehmen“ und
- c) „Restliche“, unter die alle anderen Gegenparteien fallen.
76. Alle außerbörslichen Derivate werden ohne Berücksichtigung des Risikotyps, mit dem sie verbunden sind, nach diesen Gegenparteien aufgeschlüsselt. Die Aufschlüsselung der Gegenparteien bei Kreditrisikoderivaten bezieht sich darauf, um welche Art von Gegenpartei des Instituts (Sicherungsnehmer oder -geber) es sich handelt.
- 11. VERÄNDERUNGEN BEI DEN WERTBERICHTIGUNGEN FÜR KREDITVERLUSTE UND DIE WERTMINDERUNG VON EIGENKAPITALINSTRUMENTEN (12)**
77. „Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditverluste während des Berichtszeitraums zurückgestellt wurden“ sind auszuweisen, wenn bezüglich der Hauptkategorie der Vermögenswerte der Gegenpartei die Schätzung der Wertminderung für die Berichtsperiode dazu führt, dass Nettoaufwendungen angesetzt werden, dass also bei der jeweiligen Kategorie oder Gegenpartei die Zunahmen der Wertminderung für die Berichtsperiode höher sind als die Rückgänge. „Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden“ sind auszuweisen, wenn bezüglich der Hauptkategorie der Vermögenswerte der Gegenpartei die Schätzung der Wertminderung für die Berichtsperiode dazu führt, dass Nettoerträge angesetzt werden, dass also bei der jeweiligen Kategorie oder Gegenpartei die Rückgänge der Wertminderung für die Berichtsperiode höher sind als die Zunahmen.

78. Wie in Absatz 50 erläutert, können „Abschreibungen“ entweder unmittelbar in der Gewinn- und Verlustrechnung im Betrag des finanziellen Vermögenswerts angesetzt werden (ohne Nutzung eines Wertminderungskontos) oder sie erfolgen mittels Herabsetzung des Betrags der mit dem finanziellen Vermögenswert verbundenen Wertminderungskonten. Unter „Rückgängen aufgrund der Verrechnung mit Wertberichtigungen“ sind Rückgänge beim kumulierten Betrag der Wertberichtigungen zu verstehen, die durch „Abschreibungen“ entstanden, die während der Berichtsperiode erfolgten, weil die zugehörigen Schuldtitel für nicht eintreibbar angesehen wurden. „Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertberichtigungen“ sind „Abschreibungen“, die während der Berichtsperiode unmittelbar am Betrag des zugehörigen finanziellen Vermögenswerts durchgeführt wurden.
12. EMPFANGENE SICHERHEITEN UND GARANTIE (13)
- 12.1. **Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite nach Sicherheiten und Garantien (13.1)**
79. Die Verpfändungen und Garantien zur Absicherung der Darlehen und Kredite werden nach Art der Verpfändung, d. h. nach Hypothekendarlehen und anderen besicherten Darlehen, sowie nach Finanzgarantien ausgewiesen. Die Darlehen und Kredite werden nach Gegenparteien aufgeschlüsselt.
80. Im Meldebogen 13.1 wird der „Maximal berücksichtigungsfähige Sicherheiten- oder Garantiebetrags“ gemeldet. Die Summe der in den entsprechenden Spalten des Meldebogens 13.1 ausgewiesenen Beträge für Finanzgarantien bzw. Sicherheiten darf den Buchwert des damit verbundenen Darlehens nicht übersteigen.
81. Zur Meldung der Darlehen und Kredite nach Pfandtyp werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:
- Unter „Hypothekendarlehen [durch Immobilien besicherte Darlehen]“ gehören zum Posten „Wohnimmobilien“ durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen und zum Posten „Gewerbeimmobilien“ durch Verpfändungen gewerblicher Immobilien besicherte Darlehen, wobei hier in beiden Fällen die Definition in der CRR gilt.
  - Unter „Sonstige besicherte Darlehen“ gehören zum Posten „Barmittel [begebene Schuldtitel]“ Verpfändungen von Einlagen im Institut oder von diesem begebenen Schuldverschreibungen. Unter „Restliche“ fallen Verpfändungen von anderen Wertpapieren oder Vermögenswerten. Unter „Institut“ ist hier das Institut zu verstehen, das den als Sicherheit gedachten Schuldtitel zur Verfügung stellt (und Emittent dieses Schuldtitels ist) und das Darlehen/den Kredit empfängt, nicht aber das meldende Institut, das die Sicherheit entgegennimmt und das Darlehen/den Kredit ausreicht.
  - Der Posten „Empfangene Finanzgarantien“ schließt Verträge ein, die dem Emittenten vorschreiben, dem Institut bestimmte Zahlungen zur Erstattung von Verlusten zu leisten, die diesem dadurch entstehen, dass ein bestimmter Schuldner seine Zahlung nicht bei Fälligkeit gemäß den ursprünglichen oder geänderten Bestimmungen eines Schuldtitels leistet.
82. Bei Darlehen und Krediten, für die gleichzeitig mehrere Arten von Sicherheiten oder Garantien bestehen, wird der „Maximal berücksichtigungsfähige Sicherheiten- oder Garantiebetrags“ der Qualität entsprechend, beginnend bei der Sicherheit mit der höchsten Qualität, zugewiesen.
- 12.2. **Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten [am Berichtsstichtag gehalten] (13.2)**
83. Dieser Meldebogen enthält den Buchwert der Sicherheiten, die zwischen Beginn und Ende des Referenzzeitraums erlangt wurden und am Stichtag weiterhin in der Bilanz angesetzt werden.
- 12.3. **Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten [materielle Vermögenswerte] kumulativ (13.3)**
84. „Zwangsvollstreckung [[materielle Vermögenswerte]“ bezeichnet den kumulierten Buchwert materieller Vermögenswerte, die mittels Inbesitznahme einer Sicherheit, die am Stichtag weiterhin in der Bilanz angesetzt wird, erlangt werden.
13. BEMESSUNGSHIERARCHIE: FINANZINSTRUMENTE ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT (14)
85. Die Institute weisen den Wert der zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumente nach der im IFRS 13 Absatz 72 vorgesehenen Hierarchie aus.
86. Unter „Veränderung des beizulegenden Zeitwerts im Berichtszeitraum“ fallen Gewinne oder Verluste aus Neubewertungen, die während des Berichtszeitraums bei Instrumenten vorgenommen wurden, die sich auch am Berichtsstichtag noch im Bestand befinden. Diese Gewinne und Verluste werden genauso ausgewiesen wie bei der Aufnahme in die Gewinn- und Verlustrechnung, d. h. die gemeldeten Beträge verstehen sich vor Steuern.

87. „Kumulierte Veränderung des beizulegenden Zeitwerts vor Steuern“ beinhaltet den Betrag der Gewinne oder Verluste aus Neubewertungen der Instrumente, die zwischen dem erstmaligen Ansatz und dem Stichtag aufgelaufen sind.
14. **AUSBUCHUNG UND MIT DEN ÜBERTRAGENEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN VERBUNDENE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN (15)**
88. Meldebogen 15 enthält Angaben zu übertragenen finanziellen Vermögenswerten, für die in Teilen oder zur Gänze keine Ausbuchung in Frage kommt, sowie zu vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerten, bei denen das Institut ein Bedienungsrecht zurückbehält.
89. Die damit verbundenen Verbindlichkeiten werden nach dem Portfolio, in dem die entsprechenden übertragenen finanziellen Vermögenswerte auf der Aktivseite enthalten waren, ausgewiesen und nicht nach dem Portfolio, in dem sie sich auf der Passivseite befanden.
90. Die Spalte „Zu Kapitalzwecken ausgebuchte Beträge“ enthält den Buchwert der zu Rechnungslegungszwecken angesetzten, aber zu Aufsichtszwecken ausgebuchten Beträge, da das Institut sie gemäß Artikel 109 CRR als Verbriefungspositionen zu Kapitalzwecken behandelt, weil gemäß den Artikeln 243 und 244 CRR ein signifikantes Risiko übertragen wurde.
91. „Pensionsgeschäfte“ („Repos“) sind Geschäfte, bei denen das Institut Bargeld im Austausch für Vermögenswerte erhält, die es zu einem bestimmten Preis mit der Verpflichtung verkauft, dieselben (oder identische) Vermögenswerte an einem festgelegten Termin zu einem Festpreis zurückzukaufen. Ebenfalls als „Pensionsgeschäft“ („Repo“) zu betrachten ist die vorübergehende Übertragung von Gold gegen Barsicherheiten. Beträge, die das Institut im Austausch für an einen Dritten („vorübergehender Erwerber“) übertragene finanzielle Vermögenswerte erhält, sind unter „Pensionsgeschäfte“ einzureihen, wenn eine Verpflichtung zur Rückabwicklung des Vorgangs besteht, nicht nur eine Option darauf. Zu den Pensionsgeschäften gehören auch repoähnliche Geschäfte wie:
- im Austausch für Wertpapiere, die vorübergehend in Form einer Wertpapierleihe gegen Barsicherheiten an einen Dritten übertragen wurden, empfangene Beträge;
  - im Austausch für Wertpapiere, die vorübergehend in Form von Verkaufs- und Rückkaufvereinbarungen an einen Dritten übertragen wurden, empfangene Beträge.
92. Bei „Pensionsgeschäften“ („Repos“) und „Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften“ (umgekehrte Repos) nimmt das Institut Barmittel entgegen oder leiht diese aus.
93. Bei Verbriefungsgeschäften weisen die Institute bei der Ausbuchung der übertragenen finanziellen Vermögenswerte die durch den betreffenden Posten erzielten Gewinne (Verluste) in der Gewinn- und Verlustrechnung in den „Bilanzierungsportfolios“ aus, in denen die betreffenden finanziellen Vermögenswerte vor ihrer Ausbuchung enthalten waren.
15. **AUFSCHLÜSSELUNG AUSGEWÄHLTER POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (16)**
94. Bei ausgewählten Posten der Gewinn- und Verlustrechnung wird eine nähere Aufschlüsselung der Gewinne (bzw. Erträge) und Verluste (bzw. Aufwendungen) vorgenommen.
- 15.1. **Zinserträge und -aufwendungen nach Instrument und Branche der Gegenpartei (16.1)**
95. Die Zinsen werden sowohl nach Zinserträgen aus finanziellen und anderen Vermögenswerten als auch nach Zinsaufwendungen für finanzielle und andere Verbindlichkeiten aufgeschlüsselt. Zu den Zinserträgen aus finanziellen Vermögenswerten gehören Zinserträge aus zu Handelszwecken gehaltenen Derivaten sowie aus Darlehen und Krediten. Die Zinsaufwendungen für finanzielle Verbindlichkeiten schließen Zinsaufwendungen für zu Handelszwecken gehaltene Derivate, Einlagen, begebene Schuldverschreibungen und sonstige finanzielle Verbindlichkeiten ein. Für die Zwecke des Meldebogens 16.1 werden Verkaufspositionen unter „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten“ berücksichtigt. Alle in den verschiedenen Portfolios enthaltenen Instrumente werden berücksichtigt. Ausgenommen sind die Instrumente in den Posten „Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften“, die nicht zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos genutzt werden.
96. Die Zinsen auf zu Handelszwecken gehaltene Derivate schließen Beträge im Zusammenhang mit solchen zu Handelszwecken gehaltenen Derivaten ein, die als „wirtschaftliche Absicherung“ in Frage kommen und als Zinserträge oder -aufwendungen zur Berichtigung der Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten aufgenommen werden, die zwar aus wirtschaftlicher, nicht aber aus bilanzieller Sicht gesicherte Grundgeschäfte darstellen.

**15.2. Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument (16.2)**

97. Der Posten „Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten“ wird nach Typ des Finanzinstruments und nach Bilanzierungsportfolio aufgeschlüsselt. Für jeden Posten wird der aus dem ausbuchten Geschäft hervorgehende, netto realisierte Gewinn oder Verlust ausgewiesen. Der Nettobetrag stellt die Differenz zwischen den realisierten Gewinnen und den realisierten Verlusten dar.

**15.3. Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument (16.3)**

98. Die Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten werden nach Instrumententypen aufgeschlüsselt. Jeder Posten in der Aufschlüsselung entspricht dem netto realisierten und nicht realisierten Betrag (Gewinne minus Verluste) des Finanzinstruments.

**15.4. Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Risiko (16.4)**

99. Die Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten werden außerdem nach Risikotypen aufgeschlüsselt. Jeder Posten in der Aufschlüsselung entspricht dem netto realisierten und nicht realisierten Betrag (Gewinne minus Verluste) des zugrunde liegenden, mit der jeweiligen Risikoposition verbundenen Risikos (Zinsänderungs-, Währungs-, Kredit-, Warenpositions- und sonstige Risiken), unter Einschluss verbundener Derivate. Die Gewinne und Verluste aus Wechselkursdifferenzen werden in den Posten aufgenommen, in dem die restlichen, aus dem betreffenden konvertierten Instrument entstehenden Gewinne und Verluste verbucht sind. Gewinne und Verluste aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer Derivaten werden wie folgt aufgenommen:

- a) Zinsinstrumente: einschließlich des Handels mit Darlehen und Krediten, Einlagen und Schuldverschreibungen (gehalten oder begeben);
- b) Eigenkapitalinstrumente: einschließlich des Handels mit Aktien, Anteilen an OGAW und sonstigen Eigenkapitalinstrumenten;
- c) Devisenhandel: schließt nur den Handel mit Fremdwährungen ein;
- d) Kreditrisikoinstrumente: einschließlich des Handels mit synthetischen Unternehmensanleihen (Credit Linked Notes);
- e) Warenpositionen: in diesem Posten sind nur Derivate enthalten, weil die zu Handelszwecken gehaltenen Warenpositionen unter „Sonstige Vermögenswerte“, nicht unter „Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte“ ausgewiesen werden.
- f) Sonstige: schließt den Handel mit Finanzinstrumenten ein, die nicht in andere Aufschlüsselungen eingereicht werden können.

**15.5. Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument (16.5)**

100. Die Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten werden nach Instrumententyp aufgeschlüsselt. Die Institute weisen die netto realisierten und netto unrealisierten Gewinne und Verluste sowie den Betrag der auf Änderungen im Kreditrisiko (eigenes Kreditrisiko des Kreditnehmers oder -gebers) zurückzuführenden, in der Berichtsperiode eingetretenen Veränderung des beizulegenden Zeitwerts aus.

**15.6. Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften (16.6)**

101. Gewinne und Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften werden nach der Art der Bilanzierung dieser Geschäfte aufgeschlüsselt: Absicherung des beizulegenden Zeitwerts, Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme und Absicherung von Nettoinvestitionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb. Gewinne und Verluste im Zusammenhang mit dem beizulegenden Zeitwert werden nach Sicherungsinstrument und den gesicherten Grundgeschäften aufgeschlüsselt.

**15.7. Wertminderung bei finanziellen und nicht finanziellen Vermögenswerten (16.7)**

102. „Zugänge“ werden gemeldet, wenn die Schätzung der Wertminderung für den Berichtszeitraum für das Bilanzierungsportfolio oder die Hauptkategorie der Vermögenswerte zum Ansatz von Nettoaufwendungen führt. „Aufholungen“ werden gemeldet, wenn die Schätzung der Wertminderung für den Berichtszeitraum für das Bilanzierungsportfolio oder die Hauptkategorie der Vermögenswerte zum Ansatz von Nettoerträgen führt.

16. ABSTIMMUNG ZWISCHEN DEM KONSOLIDIERUNGSKREIS FÜR RECHNUNGSLEGUNGSZWECKE UND DEM KONSOLIDIERUNGSKREIS FÜR AUFSICHTSRECHTLICHE ZWECKE (17)
103. Zum „Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke“ gehören der Buchwert der Vermögenswerte, der Verbindlichkeiten und des Eigenkapitals sowie die Nominalbeträge der außerbilanziellen Risikopositionen, deren Erstellung der Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke zugrunde liegt. Dies bedeutet, dass auch Versicherungsunternehmen und nichtfinanzielle Unternehmen in die Konsolidierung einbezogen werden.
104. Im vorliegenden Meldebogen schließt der Posten „Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen“ keine Tochterunternehmen ein, weil sämtliche Tochterunternehmen im Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke vollständig konsolidiert werden.
105. „Von Rückversicherungs- und Versicherungsverträgen abgedeckte Vermögenswerte“ schließen im Rahmen einer Rückversicherung zedierte Vermögenswerte sowie gegebenenfalls Vermögenswerte in Verbindung mit ausgegebenen Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen ein.
106. Zu den „Von Rückversicherungs- und Versicherungsverträgen abgedeckten Verbindlichkeiten“ gehören Verbindlichkeiten aus ausgegebenen Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen.
17. GEOGRAFISCHE AUFSCHLÜSSELUNG (20)
107. Der Meldebogen 20 ist auszufüllen, wenn das Institut den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv dargelegten Schwellenwert überschreitet. In der geografischen Aufschlüsselung der in den Meldebögen 20.1 bis 20.3 gemeldeten Tätigkeiten nach Standort wird zwischen „inländischen Tätigkeiten“ und „ausländischen Tätigkeiten“ unterschieden. Unter „Standort“ ist das Land zu verstehen, in dem das Unternehmen, das die entsprechenden Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten angesetzt hat, seinen eingetragenen Sitz hat. Bei Zweigstellen bezeichnet der Begriff das Land, in dem diese angesiedelt sind. Für diese Zwecke schließt „inländisch“ die in dem Mitgliedstaat, in dem das Institut seinen Sitz hat, angesetzten Tätigkeiten ein.
108. Die Meldebögen 20.4 bis 20.6 enthalten auf der Grundlage des Sitzes der unmittelbaren Gegenpartei „nach Ländern“ aufgeschlüsselte Angaben. Die übermittelte Aufschlüsselung schließt Risikopositionen oder Verbindlichkeiten gegenüber Ansässigen der einzelnen Länder, in denen das Institut Risikopositionen hält, ein. Risikopositionen oder Verbindlichkeiten gegenüber supranationalen Organisationen werden nicht dem Sitzland des Instituts, sondern „Sonstigen Ländern“ zugewiesen.
109. Im Meldebogen 20.4 für Schuldtitel wird der „Bruttobuchwert“ gemäß Definition in Teil 2 Absatz 45 ausgewiesen. Bei Derivaten und Eigenkapitalinstrumenten ist der Buchwert auszuweisen. „Davon: Notleidende“ Darlehen und Kredite werden gemäß Definition in den Absätzen 145 bis 157 ausgewiesen. Für die Zwecke des Meldebogens 19 umfasst Stundung des Schuldendienstes alle „Schuld“-Kontrakte, auf die die in den Absätzen 163 bis 179 definierten Stundungsmaßnahmen ausgedehnt werden. Der Meldebogen 20.7 wird mit der Klassifizierung nach NACE-Codes und „nach Ländern“ ausgefüllt. Die NACE-Codes werden mit der ersten Aufschlüsselungsebene (nach „Branche“) angegeben.
18. MATERIELLE UND IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE: VERMÖGENSWERTE, DIE GEGENSTAND VON OPERATING-LEASINGVERHÄLTNISSEN SIND (21)
110. Für die Zwecke der Berechnung des in Artikel 9 Absatz e genannten Schwellenwerts werden die materiellen Vermögenswerte, die das Institut (Leasinggeber) in Verträgen, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen als Operating-Leasingverhältnisse bezeichnet werden können, an Dritte vermietet hat, durch den Gesamtbetrag der materiellen Vermögenswerte geteilt.
111. Nach den IFRS oder mit diesen vereinbaren nationalen GAAP werden Vermögenswerte, die das Institut (als Leasinggeber) im Rahmen von Operating-Leasingverhältnissen an Dritte vermietet, nach Bewertungsmethode aufgeschlüsselt ausgewiesen.
19. VERMÖGENSVERWALTUNG, VERWAHRUNG UND ANDERE SERVICEAUFGABEN (22)
112. Für die Zwecke der Berechnung des Schwellenwerts nach Artikel 9 Buchstabe f entspricht der Betrag der „Nettoerträge aus Gebühren und Provisionen“ dem absoluten Wert der Differenz zwischen „Gebühren- und Provisionserträge“ und „Gebühren- und Provisionsaufwendungen“. Auch der zu diesem Zweck berechnete Betrag der Nettozinsen entspricht dem absoluten Wert der Differenz zwischen „Zinserträgen“ und „Zinsaufwendungen“.
- 19.1. **Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen nach Tätigkeiten (22.1)**
113. Die Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen werden nach Art der Tätigkeit ausgewiesen. Nach den IFRS oder mit diesen vereinbaren nationalen GAAP beinhaltet dieser Meldebogen Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit Gebühren und Provisionen mit folgenden Ausnahmen:
- a) für die Berechnung des Effektivzins von Finanzinstrumenten berücksichtigte Beträge [IFRS 7 Absatz 20 Buchstabe c] und

- b) Beträge, die sich aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten ergeben [IFRS 7 Absatz 20 Buchstabe c Ziffer i].
114. Transaktionskosten, die unmittelbar auf den Erwerb oder die Ausgabe von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten zurückzuführen sind, werden nicht mit aufgenommen. Sie sind Bestandteil des anfänglichen Erwerbs- bzw. Ausgabewerts dieser Instrumente und werden unter Anwendung der Effektivzinsmethode über ihre Restlaufzeit im Gewinn oder Verlust abgeschrieben [siehe IAS 39 Absatz 43].
115. Transaktionskosten, die unmittelbar auf den Erwerb oder die Ausgabe erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteter Finanzinstrumente zurückzuführen sind, werden als Teil der „Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto“ oder „Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto“ aufgenommen. Sie sind nicht Bestandteil des anfänglichen Erwerbs- oder Ausgabewerts dieser Instrumente und werden sofort im Gewinn oder Verlust angesetzt.
116. Die Institute weisen die Erträge aus und Aufwendungen für Gebühren und Provisionen nach folgenden Kriterien aus:
- a) „Wertpapiere. Emissionen“ beinhaltet Gebühren und Provisionen, die das Institut für die Beteiligung an der Originierung oder Emission von nicht durch das Institut emittierten oder begebenen Wertpapieren empfangen hat.
  - b) „Wertpapiere. Transferaufträge“ beinhaltet Gebühren und Provisionen, die mit der im Kundenauftrag durchgeführten Entgegennahme, Weiterleitung und Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, erzielt werden.
  - c) „Wertpapiere. Sonstige“ beinhaltet Gebühren und Provisionen, die durch die institutsseitige Erbringung sonstiger Dienstleistungen im Zusammenhang mit nicht durch das Institut emittierten oder begebenen Wertpapieren erzielt werden.
  - d) Unter „Clearing- und Abwicklung“ fallen Gebühren- und Provisionserträge (-aufwendungen), die das Institut bei der Beteiligung an Gegenparteien, Clearing- und Abrechnungssystemen erzielt (oder die ihm belastet werden).
  - e) „Vermögensverwaltung“, „Verwahrung“, „Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für gemeinsame Anlagen“, „Treuhandgeschäfte“ und „Zahlungsdienste“ beinhalten Gebühren- und Provisionserträge (-aufwendungen), die das Institut bei der Erbringung dieser Dienstleistungen erzielt (oder die ihm belastet werden).
  - f) „Strukturierte Finanzierungen“ beinhaltet Gebühren und Provisionen, die für die Beteiligung an der Emission oder Ausgabe von Finanzinstrumenten empfangen wurden. Hiervon ausgenommen sind vom Institut originierte oder emittierte Wertpapiere.
  - g) „Dienstleistungsgebühren aus Verbriefungstätigkeiten“ schließt auf der Einnahmeseite die Erträge aus Gebühren und Provisionen ein, die das Institut durch die Erbringung von Dienstleistungen für die Darlehensbedienung erzielt. Auf der Ausgabenseite beinhaltet dies die Aufwendungen für Gebühren und Provisionen, die dem Institut durch Dienstleister im Bereich Darlehensbedienung in Rechnung gestellt werden.
  - h) „Erteilte Kreditzusagen“ und „Erteilte Finanzgarantien“ beinhalten den während der Berichtsperiode als Erträge angesetzten Betrag der Abschreibung auf die Gebühren und Provisionen für diese Geschäfte, die anfänglich als „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten“ angesetzt worden waren.
  - i) „Empfangene Kreditzusagen“ und „Empfangene Finanzgarantien“ beinhalten die vom Institut angesetzten Aufwendungen für Gebühren und Provisionen, die sich aus den seitens der Gegenpartei, die die Kreditzusage oder Finanzgarantie gewährte, in Rechnung gestellten Gebühren ergeben.
  - j) Der Posten „Sonstige“ schließt die verbleibenden Gebühren- und Provisionserträge (-aufwendungen), die das Institut erzielt hat (oder die ihm belastet wurden), ein. Hierzu gehören Erträge und Aufwendungen im Posten „Sonstige Zusagen“, Devisenhandelsdienstleistungen (beispielsweise Umtausch von ausländischen Banknoten oder Münzen) oder die Erbringung (Entgegenname) gebührenpflichtiger Beratungen und Dienstleistungen.
- 19.2. **Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind (22.2)**
117. Geschäfte im Zusammenhang mit Vermögensverwaltung, Verwahrungsaufgaben und sonstigen, vom Institut erbrachten Dienstleistungen sind unter Verwendung der folgenden Begriffsbestimmungen auszuweisen:
- a) „Vermögensverwaltung“ bezieht sich auf im unmittelbaren Besitz der Kunden befindliche Vermögenswerte, für die das Institut die Verwaltung übernommen hat. „Vermögensverwaltung“ ist wie folgt nach Kundentyp getrennt auszuweisen: Organismen für gemeinsame Anlagen, Pensionsfonds, mit Ermessensspielraum verwaltete Kundenportfolios und sonstige Anlageinstrumente.



- b) „In Verwahrung gegebene Vermögenswerte“ bezieht sich auf die vom Institut erbrachten Dienstleistungen der Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten auf Rechnung der Kunden und auf mit der Verwahrung zusammenhängende Dienstleistungen wie die Verwaltung von Barmitteln und Sicherheiten. „In Verwahrung gegebene Vermögenswerte“ sind getrennt nach der Art der Kunden, für die das Institut die Vermögenswerte hält, auszuweisen. Hierbei wird zwischen Organismen für gemeinsame Anlagen und sonstigen Kunden unterschieden. Der Posten „davon: anderen Unternehmen übertragen“ bezieht sich auf den Betrag an Vermögenswerten, die zum Posten „In Verwahrung gegebene Vermögenswerte“ gehören, deren effektive Verwahrung das Institut jedoch anderen Unternehmen übertragen hat.
- c) „Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen“ bezieht sich auf die Verwaltungsdienstleistungen, die das Institut Organismen für gemeinsame Anlagen erbringt. Hierzu gehören unter anderem Dienstleistungen als Transferstelle, die Zusammenstellung von Rechnungslegungsdokumenten, die Erstellung des Prospekts, der Finanzberichte und aller sonstigen, für Anleger vorgesehenen Unterlagen, die Erledigung des Schriftverkehrs mittels Verteilung der Finanzberichte und aller sonstigen, für Anleger vorgesehenen Unterlagen, die Durchführung von Emissionen und Tilgungen, die Führung des Anlegerverzeichnisses und die Berechnung des Nettovermögenswertes.
- d) „Treuhandgeschäfte“ bezieht sich auf Tätigkeiten, bei denen das Institut im eigenen Namen aber auf Rechnung und Risiko seiner Kunden handelt. Im Rahmen von Treuhandgeschäften erbringt ein Institut häufig Dienstleistungen wie die Verwahrung und Verwaltung von Vermögenswerten für strukturierte Unternehmen oder die Verwaltung von Portfolios mit Ermessensspielraum. Sämtliche Treuhandgeschäfte werden ausschließlich in diesem Posten ausgewiesen, ohne Rücksicht darauf, ob das Institut zusätzlich noch andere Dienste erbringt.
- e) „Zahlungsdienste“ bezieht sich auf die im Namen von Kunden vorgenommene Einziehung von Zahlungen aus Schuldtiteln, die weder in der Bilanz des Instituts angesetzt noch von ihm emittiert wurden.
- f) „Verteilte, aber nicht verwaltete Kundenressourcen“ bezieht sich auf Produkte, die Unternehmen außerhalb der Gruppe begeben haben und die das Institut an seine aktuellen Kunden verteilt hat. Dieser Posten ist nach Produkttyp aufgeschlüsselt auszuweisen.
- g) Der „Betrag der Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind“, enthält den zum beizulegenden Zeitwert ermittelten Betrag der Vermögenswerte, die Gegenstand der Tätigkeit des Instituts sind. Wenn der beizulegende Zeitwert nicht verfügbar ist, können andere Bewertungsgrundlagen, einschließlich des Nominalwerts, genutzt werden. In Fällen, in denen das Institut für Unternehmen wie Organismen für gemeinsame Anlagen oder Pensionsfonds Dienstleistungen erbringt, können die betreffenden Vermögenswerte zu dem Wert ausgewiesen werden, zu dem die betreffenden Unternehmen diese Vermögenswerte in ihren eigenen Bilanzen ausweisen. In den gemeldeten Beträgen sind, soweit angemessen, die periodengerecht erfassten Zinsen enthalten.

20. BETEILIGUNGEN AN NICHT KONSOLIDierten, STRUKTURIERTEN UNTERNEHMEN (30)

118. „In Anspruch genommene Liquiditätsunterstützung“ bezeichnet die Summe aus dem Buchwert der nicht konsolidierten, strukturierten Unternehmen gewährten Darlehen und Kredite und dem Buchwert gehaltener Schuldverschreibungen, die von nicht konsolidierten, strukturierten Unternehmen begeben wurden.

21. NAHESTEHENDE UNTERNEHMEN UND PERSONEN (31)

119. Die Institute weisen die Beträge bzw. Geschäfte im Zusammenhang mit bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen aus, wenn es sich bei den Gegenparteien um nahestehende Unternehmen und Personen handelt.
120. Gruppeninterne Geschäfte und gruppeninterne offene Salden sind gegeneinander aufzurechnen. Unter „Tochtergesellschaften und andere Unternehmen derselben Gruppe“ nehmen die Institute die Salden und Geschäfte mit Tochtergesellschaften auf, die nicht gegeneinander aufgerechnet wurden, weil die Tochtergesellschaften entweder im aufsichtlichen Konsolidierungskreis nicht voll konsolidiert sind oder weil die Tochtergesellschaften gemäß Artikel 19 CRR aus dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis ausgeschlossen sind, weil sie unerheblich sind oder weil sie, im Fall von Instituten, die einer größeren Gruppe angehören, Tochtergesellschaften des Mutterunternehmens an der Spitze der Gruppe sind, und nicht des Instituts. Unter „Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen“ nehmen die Institute die bei Anwendung der anteilmäßigen Konsolidierungsmethode oder der Äquivalenzmethode nicht gegeneinander aufgerechneten Anteile der Salden und Geschäfte mit Gemeinschaftsunternehmen und verbundenen Einrichtungen der Gruppe, der das Unternehmen angehört, auf.

21.1. **Nahe stehende Unternehmen und Personen: Verbindlichkeiten und Forderungen (31.1)**

121. Bei den „Empfangenen Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstigen Zusagen“ ist der ausweisende Betrag die Summe aus dem „Nominalwert“ der erhaltenen Darlehenszusagen, dem „Maximal berücksichtigungsfähigen Sicherheiten- oder Garantiebetrag“ und dem „Nominalwert“ der sonstigen empfangenen Zusagen.

**21.2. Nahestehende Unternehmen und Personen: Aufwendungen und Erträge durch Geschäfte mit (31.2)**

122. Unter „Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte“ fallen alle bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte entstandenen Gewinne und Verluste, die auf Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen zurückzuführen sind. Dieser Posten beinhaltet die bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte entstandenen Gewinne und Verluste, die auf Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen zurückzuführen sind und zu folgenden Einzelposten der „Gewinn- und Verlustrechnung“ gehören:
- a) „Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen“
  - b) „Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte, mit Ausnahme der zur Veräußerung gehaltenen“
  - c) „Gewinn oder Verlust aus langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden und nicht die Definition eines aufgegebenen Geschäftsbereichs erfüllen“ und
  - d) „Gewinn oder Verlust aus nicht fortgeführten Geschäftsbereichen nach Steuern“.

**22. GRUPPENSTRUKTUR (40)**

123. Die Institute legen zum Berichtsstichtag detaillierte Angaben zu Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen vor. Es sind alle Tochterunternehmen, ungeachtet der von ihnen ausgeübten Tätigkeit, auszuweisen. Von diesem Meldebogen ausgenommen sind Wertpapiere, die als „zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte“, „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“, „zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte“ und eigene Anteile, d. h. im Besitz des meldenden Instituts befindliche eigene Anteile eingestuft sind.

**22.1. Gruppenstruktur: „nach Unternehmen“ (40.1)**

124. Die folgenden Angaben werden für jedes einzelne Unternehmen gemeldet:
- a) „LEI-Code“ enthält die Unternehmenskennung (Legal Entity Identifier) des Beteiligungsunternehmens.
  - b) „Unternehmenscode“ enthält den Identifikationscode des Beteiligungsunternehmens. Der Unternehmenscode ist eine Zeilenkennung und bezeichnet im Meldebogen 40.1 jeweils eine Zeile.
  - c) „Name des Unternehmens“ enthält den Namen des Beteiligungsunternehmens.
  - d) „Eintrittsdatum“ bezeichnet das Datum, an dem das Beteiligungsunternehmen in den „Gruppenkonsolidierungskreis“ aufgenommen wurde.
  - e) „Aktienkapital“ bezeichnet den Gesamtbetrag des vom Beteiligungsunternehmen am Stichtag begebenen Kapitals.
  - f) „Eigenkapital des Beteiligungsunternehmens“, „Gesamtvermögen des Beteiligungsunternehmens“ und „Gewinn oder (Verlust) des Beteiligungsunternehmens“ beinhaltet die Beträge dieser Posten im letzten Abschluss des Beteiligungsunternehmens.
  - g) „Sitz des Beteiligungsunternehmens“ bezeichnet das Sitzland des Beteiligungsunternehmens.
  - h) „Wirtschaftszweig des Beteiligungsunternehmens“ bezeichnet die Branche des Beteiligungsunternehmens gemäß Definition in Teil 1 Absatz 35.
  - i) Der „NACE-Code“ wird ausgehend von der Haupttätigkeit des Beteiligungsunternehmens angegeben. Bei nicht finanziellen Unternehmen werden die NACE-Codes mit der ersten Aufschlüsselungsebene (nach „Branche“) angegeben, bei finanziellen Unternehmen werden die NACE-Codes mit zwei Detaillierungsstufen ausgewiesen (nach „Abteilung“).
  - j) „Kumulierter Eigenkapitalanteil (%)“ bezeichnet den Prozentsatz an Inhaberinstrumenten, die das Institut zum Stichtag hält.
  - k) „Stimmrechte (%)“ bezeichnet die prozentualen Stimmrechtsanteile, die mit den Inhaberinstrumenten, die das Institut zum Stichtag hält, verbunden sind.
  - l) „Gruppenstruktur [Beziehung]“ bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Mutter- und dem Beteiligungsunternehmen (Tochter-, Gemeinschafts- oder assoziiertes Unternehmen).

- m) Unter „Bilanzierungsmethode [Rechnungslegungszwecke]“ werden die Bilanzierungsmethoden mit dem entsprechenden Konsolidierungskreis (Vollkonsolidierung, anteilmäßige Konsolidierung oder Equity-Methode) angegeben.
- n) Unter „Bilanzierungsmethode [CRR]“ werden die Bilanzierungsmethoden mit dem CRR-Konsolidierungskreis angegeben (Vollkonsolidierung, anteilmäßige Konsolidierung oder Equity-Methode).
- o) „Buchwert“ bezeichnet die in der Bilanz des Instituts für weder voll noch anteilmäßig konsolidierte Beteiligungsunternehmen ausgewiesenen Beträge.
- p) Mit „Aquisitionsskosten“ wird der von den Anlegern gezahlte Betrag bezeichnet.
- q) „Geschäfts- oder Firmenwert des Beteiligungsunternehmens“ bezeichnet den in der konsolidierten Bilanz des Instituts für das Beteiligungsunternehmen in den Posten „Geschäfts- oder Firmenwert“ oder „Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen“ ausgewiesenen Geschäfts- oder Firmenwert.
- r) „Zeitwert der Anteile, für die Preisnotierungen veröffentlicht wurden“ bezeichnet den Preis am Stichtag; er wird nur angegeben, wenn die betreffenden Instrumente börsennotiert sind.

## 22.2. Gruppenstruktur: „nach Instrument“ (40.2)

125. Folgende Angaben sind einzeln „nach Instrument“ zu machen:

- a) „Wertpapiercode“ beinhaltet die ISIN-Nummer (Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer) des Wertpapiers. Bei Wertpapieren, denen kein ISIN-Code zugewiesen wurde, wird hier ein anderer Code zur eindeutigen Kennung des Wertpapiers aufgenommen. Der „Wertpapiercode“ und der „Unternehmenscode der Holdinggesellschaft“ bilden eine zusammengesetzte Zeilenkennung und bezeichnen im Meldebogen 40.2 jeweils eine Zeile.
- b) „Unternehmenscode der Holdinggesellschaft“ ist die Kennung des Unternehmens innerhalb der Gruppe, das die Beteiligung hält.
- c) Die Begriffe „Unternehmenscode“, „Kumulierte Eigenkapitalanteile (%)\“, „Buchwert“ und „Aquisitionskosten“ wurden bereits vorstehend definiert. Die ausgewiesenen Beträge entsprechen dem von der jeweiligen Holdinggesellschaft gehaltenen Wertpapier.

## 23. BEIZULEGENDER ZEITWERT (41)

### 23.1. Bemessungshierarchie: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente (41.1)

126. In diesem Meldebogen werden Angaben zum beizulegenden Zeitwert der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Finanzinstrumente gemacht. Dabei wird die Hierarchie in IFRS 7 Absatz 27A zugrunde gelegt.

### 23.2. Nutzung der Zeitwertoption (41.2)

127. In diesem Meldebogen werden Angaben zur Nutzung der Zeitwertoption für erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemacht. „Hybride Verträge“ beinhaltet den Buchwert hybrider Finanzinstrumente, die als Ganzes in diese Bilanzierungsportfolios eingereicht wurden, das heißt, dieser Posten schließt nicht getrennte hybride Instrumente in ihrer Gesamtheit ein.

### 23.3. Nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete hybride Finanzinstrumente (41.3)

128. In diesem Meldebogen werden Angaben zu hybriden Finanzinstrumenten gemacht. Ausgenommen sind diejenigen erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten hybriden Verträge, für die die „Zeitwertoption“ gewählt wurde und die im Meldebogen 41.2 ausgewiesen werden.

129. „Zu Handelszwecken gehalten“ beinhaltet den Buchwert hybrider Finanzinstrumente, die als Ganzes als „Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte“ oder „Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten“ eingestuft wurden, das heißt, dieser Posten schließt nicht getrennte hybride Instrumente in ihrer Gesamtheit ein.

130. In den anderen Zeilen erscheint der Buchwert der Basisverträge, die gemäß geltenden Rechnungslegungsrahmen von den eingebetteten Derivaten getrennt wurden. Die Buchwerte der gemäß geltendem Rechnungslegungsrahmen von diesen Basisverträgen getrennten Derivate werden in den Meldebögen 10 und 11 ausgewiesen.

24. MATERIELLE UND IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE: BUCHWERT NACH BEWERTUNGSVERFAHREN (42)
131. „Sachanlagen“, als „Finanzinvestition gehaltene Immobilien“ und „Sonstige immaterielle Vermögenswerte“ werden nach den zu ihrer Bewertung verwendeten Kriterien ausgewiesen.
132. „Sonstige immaterielle Vermögenswerte“ beinhalten alle sonstigen immateriellen Vermögenswerte außer dem Geschäfts- oder Firmenwert.
25. RÜCKSTELLUNGEN (43)
133. Dieser Meldebogen enthält die Überleitungsrechnung zwischen dem Buchwert des Postens „Rückstellungen“ am Beginn und Ende der Berichtsperiode, aufgeschlüsselt nach Art der Veränderungen.
26. LEISTUNGSORIENTIERTE PLÄNE UND LEISTUNGEN AN ARBEITNEHMER (44)
134. Diese Meldebögen enthalten alle kumulativen Angaben zu sämtlichen leistungsorientierten Plänen des Instituts. Bestehen mehrere leistungsorientierte Pläne, wird der Gesamtbetrag aller Pläne ausgewiesen.
- 26.1. **Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen (44.1)**
135. Im Posten „Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen“ wird die Kontenabstimmung zwischen dem kumulierten Barwert aller Nettoverbindlichkeiten aus leistungsorientierten Vorsorgeplänen (Vermögenswerte) und Erstattungsansprüchen dargestellt [IAS 19 Absatz 140 Buchstaben a und b]
136. „Nettovermögenswerte aus leistungsorientierten Plänen“ enthält im Fall einer Vermögensüberdeckung die Überdeckungsbeträge, die in den Bilanzen ausgewiesen werden, da sie von den im IAS 19 Absatz 63 festgelegten Grenzen nicht betroffen sind. Der Betrag dieses Postens und der in der Zusatzinformation „Beizulegender Zeitwert von als Vermögenswert erfassten Erstattungsansprüchen“ angesetzte Betrag werden in den Bilanzposten „Sonstige Vermögenswerte“ aufgenommen.
- 26.2. **Veränderungen bei leistungsorientierten Verpflichtungen (44.2)**
137. In den „Veränderungen bei leistungsorientierten Verpflichtungen“ wird die Abstimmung zwischen den Anfangs- und Endbeständen des kumulierten Barwerts sämtlicher leistungsorientierter Verpflichtungen des Instituts dargestellt. Die in der Berichtsperiode eingetretenen Auswirkungen der verschiedenen, im IAS 19 Absatz 141 aufgeführten Elemente werden getrennt dargestellt.
138. Der im Meldebogen für Veränderungen bei leistungsorientierten Verpflichtungen ausgewiesene Betrag für den „Endbestand [Barwert]“ ist gleich dem Posten „Barwert von Verpflichtungen aus leistungsorientierten Plänen“.
- 26.3. **Zusatzinformationen [in Bezug auf die Personalaufwendungen] (44.3)**
139. Für die Meldung von Zusatzinformationen in Bezug auf Personalaufwendungen sind folgende Definitionen zu verwenden:
- a) „Renten- und ähnliche Aufwendungen“ beinhaltet den in der Berichtsperiode als Personalaufwendungen für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (sowohl beitragsorientierte als auch leistungsorientierte Versorgungspläne) und Beiträgen zu Sozialversicherungskassen angesetzten Betrag.
- b) „Anteilsbasierte Vergütungen“ beinhaltet den in der Berichtsperiode als Personalaufwendungen für anteilsbasierte Vergütungen angesetzten Betrag.
27. AUFSCHLÜSSELUNG AUSGEWÄHLTER POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (45)
- 27.1. **Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte, mit Ausnahme der zur Veräußerung gehaltenen (45.2)**
140. Die Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte (außer den zur Veräußerung gehaltenen) sind nach Typ des Vermögenswerts aufzuschlüsseln. Jeder Einzelposten enthält den bei dem ausgebuchten Vermögenswert (beispielsweise Immobilien, Software, Hardware, Gold, Beteiligungen) erzielten Gewinn oder Verlust.

**27.2. Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen (45.3)**

141. „Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen“ werden nach folgenden Posten aufgeschlüsselt: „Anpassungen beim Zeitwert von materiellen Vermögenswerten, die nach dem Zeitwertmodell bewertet werden“, „Mietserträge und unmittelbare betriebliche Aufwendungen aus den als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien“, „Erträge und Aufwendungen aus Operating-Leasingverhältnissen mit Ausnahme von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien“ sowie den restlichen betrieblichen Erträgen und Aufwendungen.
142. Im Posten „Operating-Leasingverhältnisse mit Ausnahme von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien“ werden in der Spalte „Erträge“ die erzielten Einnahmen und in der Spalte „Aufwendungen“ die Kosten aufgenommen, die dem Institut als Leasinggeber bei seinen Operating-Leasingtätigkeiten entstanden sind, wobei Leasingverhältnisse über Vermögenswerte aus der Kategorie der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien ausgeschlossen sind. Die dem Institut als Leasingnehmer entstehenden Kosten werden in den Posten „Sonstige Verwaltungsaufwendungen“ aufgenommen.
143. Gewinne oder Verluste aus der Neubewertung der Bestände an Edelmetallen und anderen, zum beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten bewerteten Warenpositionen werden in den Posten unter „Sonstige betriebliche Erträge. Sonstige“ oder „Sonstige betriebliche Aufwendungen. Sonstige“ ausgewiesen.
28. EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG (46)
144. In der Eigenkapitalveränderungsrechnung wird für jeden Eigenkapitalbestandteil die Überleitungsrechnung zwischen dem Buchwert zu Beginn der Berichtsperiode (Anfangsbestand) und am Ende der Berichtsperiode (Endbestand) offengelegt.
29. NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN (18)
145. Für die Zwecke des Meldebogens 18 sind unter „Notleidende Risikopositionen“ Positionen zu verstehen, die eines der folgenden Kriterien erfüllen:
- a) es handelt sich um wesentliche Risikopositionen, die mehr als 90 Tage überfällig sind;
  - b) es handelt sich um Risikopositionen, bei denen es als unwahrscheinlich gilt, dass der Schuldner seine Verbindlichkeiten ohne Verwertung von Sicherheiten in voller Höhe begleichen wird, unabhängig davon, ob bereits Zahlungen überfällig sind, und unabhängig von der Anzahl der Tage des etwaigen Zahlungsverzugs.
146. Die Einstufung als „notleidend“ erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob die Risikoposition zu Aufsichtszwecken als ausgefallen im Sinne von Artikel 178 CRR oder zu Bilanzierungszwecken als wertgemindert im Sinne des geltenden Rechnungslegungsrahmens klassifiziert wird.
147. Risikopositionen, bei denen ein Ausfall gemäß Artikel 178 CRR als gegeben gilt, und Risikopositionen, bei denen nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen eine Wertminderung festgestellt wurde, sind stets als notleidend zu betrachten. Risikopositionen, bei denen die in Absatz 38 genannten „pauschalen Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste“ vorgenommen wurden, sind nur dann als notleidend zu betrachten, wenn sie die Kriterien für notleidende Risikopositionen erfüllen.
148. Risikopositionen werden in Höhe ihres Gesamtbetrags eingestuft, ohne dass etwaige Sicherheiten berücksichtigt werden. Ihre Wesentlichkeit ist gemäß Artikel 178 CRR zu bewerten.
149. Für die Zwecke des Meldebogens 18 umfasst der Begriff „Risikoposition“ alle Schuldtitel (Darlehen und Kredite und Schuldverschreibungen) und außerbilanziellen Risikopositionen mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen. Außerbilanzielle Risikopositionen umfassen die folgenden widerrufbaren und nicht widerrufbaren Zusagen:
- a) erteilte Kreditzusagen
  - b) erteilte Finanzgarantien
  - c) sonstige erteilte Zusagen.
150. Für die Zwecke des Meldebogens 18 gilt eine Risikoposition als „überfällig“, wenn eine Tilgungs-, Zins- oder Gebührenzahlung nicht termingerecht geleistet wurde.

151. Für die Zwecke des Meldebogens 18 bezeichnet „Schuldner“ („debtor“) einen Schuldner („obligor“) im Sinne von Artikel 178 CRR.
152. Eine Zusage ist in Höhe ihres Nominalwerts als notleidende Risikoposition zu betrachten, wenn sie bei Inanspruchnahme oder anderweitiger Verwendung zu Risikopositionen führen würde, bei denen die Gefahr besteht, dass sie nicht ohne Verwertung von Sicherheiten in voller Höhe zurückgezahlt werden.
153. Erteilte Finanzgarantien sind in Höhe ihres Nominalwerts als notleidende Risikopositionen zu betrachten, wenn die Gefahr besteht, dass sie von der Gegenpartei („Garantienehmer“) in Anspruch genommen werden, und zwar insbesondere auch dann, wenn die von der Garantie abgedeckte, zugrunde liegende Risikoposition die in Absatz 145 genannten Kriterien für eine Einstufung als notleidend erfüllt. Ist der Garantienehmer mit dem im Rahmen des Finanzgarantievertrags fälligen Betrag in Verzug, muss das meldende Institut bewerten, ob die daraus resultierende Forderung die Kriterien für eine notleidende Risikoposition erfüllt.
154. Risikopositionen, die gemäß Absatz 145 als notleidend eingestuft werden, werden entweder individuell (auf „Transaktionsbasis“) oder in Relation zur Gesamtrisikoposition gegenüber einem bestimmten Schuldner (auf „Schuldnerbasis“) als notleidend klassifiziert. Bei der Einstufung notleidender Risikopositionen auf individueller Basis oder in Relation zu einem bestimmten Schuldner ist bei den verschiedenen Arten notleidender Risikopositionen wie folgt zu verfahren:
- bei notleidenden Risikopositionen, die gemäß Artikel 178 CRR als ausgefallen eingestuft werden, erfolgt die Klassifizierung nach Artikel 178;
  - für Risikopositionen, die aufgrund einer Wertminderung nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen als notleidend eingestuft werden, gelten die im geltenden Rechnungslegungsrahmen festgelegten Kriterien für den Ansatz von Wertminderungen;
  - für andere weder als ausgefallen noch als wertgemindert eingestufte, notleidende Risikopositionen gelten die Bestimmungen für ausgefallene Risikopositionen des Artikels 178 CRR.
155. Sind bilanzielle Risikopositionen eines Instituts gegenüber einem Schuldner mehr als 90 Tage überfällig und macht der Bruttobuchwert der überfälligen Risikopositionen mehr als 20 % des Bruttobuchwerts aller bilanziellen Risikopositionen gegenüber diesem Schuldner aus, so sind alle bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen gegenüber diesem Schuldner als notleidend zu betrachten. Gehört ein Schuldner einer Gruppe an, ist zu bewerten, ob auch Risikopositionen gegenüber anderen Unternehmen dieser Gruppe als notleidend zu betrachten sind, wenn sie nicht ohnehin schon gemäß Artikel 178 CRR als wertgemindert oder ausgefallen gelten. Davon ausgenommen sind Risikopositionen im Zusammenhang mit isolierten Streitigkeiten, die nicht mit der Solvenz der Gegenpartei zusammenhängen.
156. Risikopositionen sind nicht mehr als notleidend anzusehen, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- die Risikoposition erfüllt die Kriterien, die das meldende Institut für die Aufhebung der Wertminderung und der Einstufung als ausgefallen anwendet;
  - die Lage des Schuldners hat sich soweit verbessert, dass eine vollständige Rückzahlung gemäß den ursprünglichen bzw. den geänderten Konditionen wahrscheinlich ist;
  - der Schuldner ist mit keiner Zahlung mehr als 90 Tage in Verzug.
- Solange diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, bleibt eine Risikoposition weiterhin als notleidend eingestuft, selbst wenn die Kriterien, die das meldende Institut gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen und Artikel 178 CRR für die Aufhebung der Wertminderung bzw. Einstufung als ausgefallen anwendet, bereits erfüllt sind.
157. Werden auf notleidende Risikopositionen Stundungsmaßnahmen angewandt, sind sie dann nicht mehr als notleidend zu betrachten, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- die Anwendung von Stundungsmaßnahmen hat keinen Ausweis von Wertminderung oder Ausfall zur Folge;
  - die Anwendung der Stundungsmaßnahmen liegt ein Jahr zurück;

- c) seit Anwendung der Stundungsmaßnahmen sind keine Zahlungen mehr überfällig und bestehen keinerlei Bedenken hinsichtlich der vollständigen Rückzahlung gemäß den für die Zeit nach der Stundung ausgehandelten Konditionen. Die Feststellung, dass keine Bedenken bestehen, wird getroffen, nachdem das Institut die Finanzlage des Schuldners analysiert hat. Bedenken können als ausgeräumt betrachtet werden, wenn der Schuldner im Zuge seiner regelmäßigen Zahlungen gemäß den für die Zeit nach der Stundung ausgehandelten Konditionen einen Betrag entrichtet hat, der in der Summe den zuvor überfälligen Zahlungen (wenn Zahlungen überfällig waren) oder (wenn keine Zahlungen überfällig waren) der im Rahmen der Stundungsmaßnahmen vorgenommenen Abschreibung entspricht, oder der Schuldner auf andere Weise seine Fähigkeit zur Erfüllung der für die Zeit nach der Stundung ausgehandelten Konditionen nachgewiesen hat.

Diese speziellen Voraussetzungen gelten zusätzlich zu den Kriterien, die die meldenden Institute nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen bzw. Artikel 178 CRR für wertgeminderte und ausgefallene Risikopositionen anwenden.

158. Überfällige Risikopositionen sind innerhalb der Kategorien für vertragsgemäß bediente und für notleidende Risikopositionen in voller Höhe gesondert auszuweisen. Vertragsgemäß bediente, weniger als 90 Tage überfällige Risikopositionen sind in voller Höhe gesondert auszuweisen.
159. Notleidende Risikopositionen sind nach Verzugszeitbändern aufgeschlüsselt auszuweisen. Risikopositionen, die zwar nicht überfällig oder die maximal 90 Tage überfällig sind, aufgrund der Wahrscheinlichkeit einer unvollständigen Rückzahlung aber dennoch als notleidend eingestuft werden, sind in einer gesonderten Spalte auszuweisen. Risikopositionen, bei denen sowohl Zahlungen überfällig sind als auch die Wahrscheinlichkeit einer nicht vollständigen Rückzahlung besteht, sind den der Anzahl an Verzugsstagen entsprechenden Zeitbändern zuzuweisen.
160. Folgende Risikopositionen sind in gesonderten Spalten auszuweisen:
- a) Risikopositionen, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen als wertgemindert betrachtet werden, es sei denn, es handelt sich um Risikopositionen mit eingetretenen, aber noch nicht ausgewiesenen Verlusten;
- b) Risikopositionen, bei denen ein Ausfall gemäß Artikel 178 CRR als gegeben gilt.
161. „Kumulierte Wertminderungen“ und „Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken“ sind gemäß Absatz 46 auszuweisen. Unter „Kumulierte Wertminderung“ ist die direkte oder mit Hilfe eines Berichtigungskontos herbeigeführte Herabsetzung des Buchwerts der Risikoposition zu verstehen. Die für notleidende Risikopositionen ausgewiesene kumulierte Wertminderung darf eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste nicht einschließen. Diese sind unter dem Posten kumulierte Wertminderung bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen auszuweisen. „Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken“ sind für Risikopositionen auszuweisen, die gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.
162. Angaben zu den für notleidende Risikopositionen empfangenen Sicherheiten und Finanzgarantien sind gesondert auszuweisen. Die für empfangene Sicherheiten und Finanzgarantien ausgewiesenen Beträge sind gemäß den Absätzen 79 bis 82 zu berechnen. Als Obergrenze für die Summe der ausgewiesenen Sicherheiten und Finanzgarantien gilt aus diesem Grund der Buchwert der dazugehörigen Risikoposition.
30. GESTUNDETE RISIKOPOSITIONEN (19)
163. Für die Zwecke des Meldebogens 19 sind gestundete Risikopositionen Schuldverträge, auf die Stundungsmaßnahmen angewandt wurden. Stundungsmaßnahmen stellen Konzessionen an einen Schuldner dar, der Schwierigkeiten hat, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen oder kurz vor solchen Schwierigkeiten steht („finanzielle Schwierigkeiten“).
164. Für die Zwecke des Meldebogens 19 ist unter einer Konzession eine der folgenden Maßnahmen zu verstehen:
- a) eine Änderung der ursprünglichen Vertragsbedingungen, die der Schuldner aufgrund seiner finanziellen Schwierigkeiten und der daraus resultierenden unzureichenden Schuldendienstfähigkeit nach Auffassung des Instituts nicht erfüllen kann („Problemschuldvertrag“), die dem Schuldner ohne seine finanziellen Schwierigkeiten aber nicht zugebilligt worden wäre;
- b) eine völlige oder teilweise Umschuldung eines Problemvertrags, die dem Schuldner ohne seine finanziellen Schwierigkeiten nicht zugebilligt worden wäre.

Eine Konzession kann für den Kreditgeber mit einem Verlust einhergehen.

165. Eine Konzession liegt vor, wenn
- zwischen den geänderten und den ursprünglichen Vertragsbedingungen eine Differenz zugunsten des Schuldners besteht;
  - in den geänderten Vertrag günstigere Bedingungen aufgenommen wurden als andere Schuldner mit ähnlichem Risikoprofil von demselben Institut zu diesem Zeitpunkt erhalten würden.
166. Klauseln, die dem Schuldner eine Möglichkeit zur Änderung der Vertragsbedingungen geben („eingebettete Stundungsklauseln“), sind dann als Konzession zu betrachten, wenn das Institut der Anwendung dieser Klauseln zustimmt und zu dem Schluss gelangt, dass sich der Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten befindet.
167. „Umschuldung“ ist der Rückgriff auf Schuldverträge zur Sicherstellung der vollständigen oder teilweisen Rückzahlung anderer Schuldverträge, die der Schuldner nicht erfüllen kann.
168. Für die Zwecke des Meldebogens 19 umfasst der Begriff „Schuldner“ alle unter den Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke fallenden natürlichen und juristischen Personen in der Gruppe des Schuldners.
169. Für die Zwecke des Meldebogens 19 umfasst der Begriff „Schuld“ Darlehen, Schuldverschreibungen und erteilte Zusagen (widerrufbar und nicht widerrufbar), schließt aber zu Handelszwecken gehaltene Risikopositionen aus.
170. Für die Zwecke des Meldebogens 19 hat „Risikoposition“ die gleiche Bedeutung wie „Schuld“ im Sinne von Absatz 169.
171. Für die Zwecke des Meldebogens 19 bezeichnet „Institut“ das Institut, das die Stundungsmaßnahmen angewandt hat.
172. Risikopositionen sind unabhängig davon, ob eine Zahlung überfällig ist oder die Risikopositionen als wertgemindert im Sinne des geltenden Rechnungslegungsrahmens oder als ausgefallen im Sinne des Artikels 178 CRR eingestuft sind, dann als gestundet zu betrachten, wenn eine Konzession gemacht wurde. Wenn sich der Schuldner nicht in finanziellen Schwierigkeiten befindet, sind Risikopositionen nicht als gestundet zu betrachten. Als Stundungsmaßnahme zu betrachten ist es jedoch, wenn
- ein Vertrag geändert wird, der vor dieser Änderung als notleidend eingestuft wurde oder ohne die Änderung als notleidend eingestuft worden wäre;
  - die an einem Vertrag vorgenommene Änderung eine vollständige oder teilweise Annullierung der Schuld durch Abschreibungen bewirkt;
  - das Institut dem Einsatz eingebetteter Stundungsklauseln bei einem Schuldner zustimmt, der seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne Einsatz dieser Klauseln als vertragsbrüchig angesehen würde;
  - der Schuldner zur gleichen Zeit wie oder kurz bevor bzw. nachdem ihm vom Institut eine zusätzliche Schuld eingeräumt wurde, Tilgungs- oder Zinszahlungen zu einem anderen mit dem Institut geschlossenen Vertrag geleistet hat, der notleidend war oder ohne Umschuldung als notleidend eingestuft würde.
173. Eine Änderung, die Rückzahlungen durch Verwertung von Sicherheiten nach sich zieht, ist als Stundungsmaßnahme zu betrachten, wenn diese Änderung eine Konzession darstellt.
174. Unter nachstehend genannten Umständen besteht die widerlegbare Vermutung, dass eine Stundung stattgefunden hat:
- der geänderte Vertrag war in den drei Monaten vor seiner Änderung mindestens einmal ganz oder teilweise mehr als 30 Tage überfällig (ohne notleidend zu sein), oder wäre ohne die Änderung ganz oder teilweise mehr als 30 Tage überfällig;
  - der Schuldner hat zur gleichen Zeit wie oder kurz bevor bzw. nachdem ihm vom Institut eine zusätzliche Schuld eingeräumt wurde, Tilgungs- oder Zinszahlungen zu einem anderen mit dem Institut geschlossenen Vertrag geleistet, der in den drei Monaten vor seiner Umschuldung mindestens einmal ganz oder teilweise mehr als 30 Tage überfällig war;
  - das Institut stimmt dem Einsatz eingebetteter Stundungsklauseln bei Schuldnern zu, deren Zahlungen 30 Tage überfällig sind oder ohne Einsatz dieser Klauseln 30 Tage überfällig wären.



175. Bei der Bewertung, ob finanzielle Schwierigkeiten vorliegen, wird der Schuldner im Sinne von Absatz 168 herangezogen. Nur Risikopositionen, bei denen Stundungsmaßnahmen zur Anwendung gelangt sind, sind als gestundete Risikopositionen auszuweisen.
176. Die Einstufung als gestundet wird aufgehoben, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) der Vertrag wird als erfüllt betrachtet, was auch dann der Fall ist, wenn er aus der Kategorie „notleidend“ ausgegliedert wurde, nachdem eine Analyse der Finanzlage des Schuldners ergeben hat, dass die Voraussetzungen für eine Einstufung als „notleidend“ nicht mehr gegeben sind;
  - b) seit Einstufung der gestundeten Risikoposition als vertragsgemäß bedient ist ein mindestens zweijähriger Probezeitraum vergangen;
  - c) in zumindest der Hälfte des Probezeitraums wurden regelmäßige Zahlungen geleistet, die zusammengenommen mehr als einen unerheblichen Teil der Tilgungs- oder Zinszahlungen darstellen;
  - d) keine der Risikopositionen gegenüber dem Schuldner ist am Ende des Probezeitraums mehr als 30 Tage überfällig.
177. Sind die in Absatz 176 genannten Bedingungen am Ende des Probezeitraums nicht erfüllt, wird die Risikoposition weiterhin als vertragsgemäß bediente gestundete Position auf Probe eingestuft, bis alle Bedingungen erfüllt sind. Ob die Bedingungen erfüllt sind, wird in mindestens vierteljährlichen Abständen bewertet.
178. Eine gestundete Risikoposition kann ab dem Tag, an dem die Stundungsmaßnahmen zur Anwendung gelangt sind, als vertragsgemäß bedient betrachtet werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) die Stundung hat nicht dazu geführt, dass die Risikoposition als notleidend eingestuft wird;
  - b) die Risikoposition wurde bei Einleitung der Stundungsmaßnahmen nicht als notleidend betrachtet.
179. Werden auf einen im Probezeitraum befindlichen, vertragsgemäß erfüllten, gestundeten Vertrag zusätzliche Stundungsmaßnahmen angewandt oder ist dieser mehr als 30 Tage überfällig, wird er als notleidend eingestuft.
180. Unter „vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen“ fallen gestundete Risikopositionen, die die Kriterien für eine Einstufung als notleidend nicht erfüllen. Im Probezeitraum befindliche gestundete Risikopositionen, die aus der Kategorie „notleidende gestundete Risikopositionen“ ausgegliedert wurden, sind bei den vertragsgemäß bedienten Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen in der Spalte „davon: Vertragsgemäß bediente, probeweise gestundete Risikopositionen“ gesondert auszuweisen. Unter „notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen“ fallen gestundete Risikopositionen, die die Kriterien für eine Einstufung als notleidend erfüllen. Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen umfassen:
- a) Risikopositionen, die aufgrund der Anwendung von Stundungsmaßnahmen notleidend geworden sind;
  - b) Risikopositionen, die schon vor der Einleitung der Stundungsmaßnahmen notleidend waren;
  - c) Risikopositionen, für die die in Absatz 157 genannten Bedingungen gelten;
  - d) gestundete Risikopositionen, die aus der Kategorie „vertragsgemäß bedient“ ausgegliedert worden sind, einschließlich der Risikopositionen im Probezeitraum, die erneut gestundet wurden oder mehr als 30 Tage überfällig sind.
- Die unter Absatz 157 fallenden Risikopositionen sind in der Spalte „davon: Stundung notleidender Risikopositionen“ gesondert anzugeben.
181. Die Spalte „Umschuldung“ umfasst den Bruttobuchwert des neuen, im Zuge der Umschuldung geschlossenen Vertrags („für die Umschuldung bereitgestellter Betrag“), der die Voraussetzungen für eine Einstufung als Stundungsmaßnahme erfüllt, sowie den Bruttobuchwert des noch ausstehenden Teils des alten, zurückgezahlten Vertrags.

182. Gestundete Risikopositionen, bei denen Vertragsänderungen mit einer Umschuldung kombiniert werden, sind in der Spalte „Instrumente mit geänderten Konditionen“ oder der Spalte „Umschuldung“ auszuweisen, je nachdem, welches von beidem sich am stärksten auf die Zahlungsströme auswirkt. Durch einen Bankenpool durchgeführte Umschuldungen sind in der Spalte „Umschuldung“ mit dem vom meldenden Institut für die Umschuldung insgesamt bereitgestellten Betrag oder dem beim meldenden Institut insgesamt noch ausstehenden umgeschuldeten Betrag auszuweisen. Die Neuverbriefung mehrerer Schulden in eine neue Schuld ist als Änderung auszuweisen, es sei denn, es hat darüber hinaus auch eine Umschuldung stattgefunden, die sich noch stärker auf die Zahlungsströme auswirkt. Zieht eine Stundung in Form einer Änderung der Vertragsbedingungen einer problematischen Risikoposition deren Ausbuchung und die Erfassung einer neuen Risikoposition nach sich, ist diese neue Risikoposition als gestundete Schuld zu betrachten.
183. „Kumulierte Wertminderungen“ und „Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken“ sind gemäß Absatz 46 auszuweisen. Unter „Kumulierte Wertminderung“ ist die direkte oder mit Hilfe eines Berichtigungskontos herbeigeführte Herabsetzung des Buchwerts der Risikoposition zu verstehen. Die in der Spalte „bei notleidenden Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen“ für notleidende Risikopositionen ausgewiesene „Kumulierte Wertminderung“ darf eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste nicht einschließen. Diese sind in der Spalte „bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen“ auszuweisen. „Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken“ sind für Risikopositionen auszuweisen, die gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

### TEIL 3

#### ZUORDNUNG DER RISIKOPOSITIONSKLASSEN UND GEGENPARTEIARTEN

1. Die folgenden Tabellen enthalten die Zuordnung zwischen den zur Berechnung des Kapitalbedarfs nach CRR verwendeten Risikopositionsklassen und den in den FINREP-Tabellen verwendeten Arten von Gegenparteien.

Tabelle 2

#### Standardansatz (SA)

Risikopositionsklassen nach SA (Artikel 112 CRR)	Branche der Gegenpartei nach FINREP	Anmerkungen
a) Zentralstaaten oder Zentralbanken	(1) Zentralbanken (2) Staatssektor	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den entsprechenden Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
b) Regionale und lokale Gebietskörperschaften	(2) Staatssektor	
c) Öffentliche Stellen	(2) Staatssektor	
d) Multilaterale Entwicklungsbanken.	(3) Kreditinstitute	
e) Internationale Organisationen	(2) Staatssektor	
f) Institute (d. h. Kreditinstitute und Wertpapierfirmen)	(3) Kreditinstitute (4) Sonstige finanzielle Unternehmen	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den entsprechenden Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
g) Unternehmen	(2) Staatssektor (4) Sonstige finanzielle Unternehmen (5) Nichtfinanzielle Unternehmen (6) Privathaushalte	

Risikopositionsklassen nach SA (Artikel 112 CRR)	Branche der Gegenpartei nach FINREP	Anmerkungen
h) Mengengeschäft	(4) Sonstige finanzielle Unternehmen (5) Nichtfinanzielle Unternehmen (6) Privathaushalte	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den entsprechenden Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
i) Durch Immobilien besichert	(2) Staatssektor (3) Kreditinstitute (4) Sonstige finanzielle Unternehmen (5) Nichtfinanzielle Unternehmen (6) Privathaushalte	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den entsprechenden Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
j) Ausgefallen	(1) Zentralbanken (2) Staatssektor (3) Kreditinstitute (4) Sonstige finanzielle Unternehmen (5) Nichtfinanzielle Unternehmen (6) Privathaushalte	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den entsprechenden Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
(ja) Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	(1) Zentralbanken (2) Staatssektor (3) Kreditinstitute (4) Sonstige finanzielle Unternehmen (5) Nichtfinanzielle Unternehmen (6) Privathaushalte	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den entsprechenden Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
k) Gedeckte Schuldverschreibungen	(3) Kreditinstitute (4) Sonstige finanzielle Unternehmen (5) Nichtfinanzielle Unternehmen	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den entsprechenden Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
l) Verbriefungspositionen	(2) Staatssektor (3) Kreditinstitute (4) Sonstige finanzielle Unternehmen (5) Nichtfinanzielle Unternehmen (6) Privathaushalte	Diese Risikopositionen sollten je nach dem der Verbriefung zugrunde liegenden Risiko den in FINREP genannten Gegenparteien zugewiesen werden. Werden verbrieft Positionen weiterhin in der Bilanz angesetzt, sind in FINREP die unmittelbaren Gegenparteien dieser Positionen als Gegenparteien anzugeben.
m) Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	(3) Kreditinstitute (4) Sonstige finanzielle Unternehmen (5) Nichtfinanzielle Unternehmen	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den entsprechenden Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
n) Organismen für gemeinsame Anlagen	Eigenkapitalinstrumente	Anlagen in OGA werden ungeachtet dessen, ob die CRR Transparenz zulässt, nach FINREP als Eigenkapitalinstrumente eingereiht.
o) Eigenkapital	Eigenkapitalinstrumente	Nach FINREP werden Eigenkapitalinstrumente nach verschiedenen Kategorien finanzieller Vermögenswerte getrennt.
p) Sonstige Posten	Verschiedene Bilanzposten	Nach FINREP können die sonstigen Posten in verschiedene Kategorien von Vermögenswerten aufgenommen werden.

Tabelle 3

**Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRBA)**

Risikopositionsklassen nach IRBA (Artikel 147 CRR)	Branche der Gegenpartei nach FINREP	Anmerkungen
a) Zentralstaaten und Zentralbanken	(1) Zentralbanken (2) Staatssektor (3) Kreditinstitute	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den entsprechenden Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
b) Institute (d. h. Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sowie einige Zentralstaaten und multilaterale Banken)	(2) Staatssektor (3) Kreditinstitute (4) Sonstige finanzielle Unternehmen	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den entsprechenden Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
c) Unternehmen	(4) Sonstige finanzielle Unternehmen (5) Nichtfinanzielle Unternehmen (6) Privathaushalte	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den entsprechenden Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
d) Mengengeschäft	(4) Sonstige finanzielle Unternehmen (5) Nichtfinanzielle Unternehmen (6) Privathaushalte	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den entsprechenden Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
e) Eigenkapital	Eigenkapitalinstrumente	Nach FINREP werden Eigenkapitalinstrumente nach verschiedenen Kategorien finanzieller Vermögenswerte getrennt.
f) Verbriefungspositionen	(2) Staatssektor (3) Kreditinstitute (4) Sonstige finanzielle Unternehmen (5) Nichtfinanzielle Unternehmen (6) Privathaushalte	Diese Risikopositionen sind je nach dem der Verbriefung zugrunde liegenden Risiko den in FINREP genannten Gegenparteien zuzuweisen. Werden verbrieft Positionen weiterhin in der Bilanz angesetzt, sind in FINREP die unmittelbaren Gegenparteien dieser Positionen als Gegenpartei anzugeben.
g) Sonstige kreditunabhängige Verpflichtungen	Verschiedene Bilanzposten	Nach FINREP können die sonstigen Posten in verschiedene Kategorien von Vermögenswerten aufgenommen werden.

## ANLAGE II

## „ANHANG VII

**HINWEISE FÜR DIE MELDUNG VON VERLUSTEN AUS DARLEHENSgeschÄFTEN, DIE DURCH IMMOBILIEN BESICHERT SIND**

1. Dieser Anhang beinhaltet zusätzliche Hinweise, wie die in Anhang VI dieser Verordnung enthaltenen Tabellen auszufüllen sind. Er ergänzt die Hinweise im Format der in den Tabellen in Anhang VI enthaltenen Verweise.
  2. Ebenso gelten alle in Anhang II Teil I enthaltenen allgemeinen Hinweise.
1. Meldeumfang
    3. Die in Artikel 101 Absatz 1 der CRR (Capital Requirements Regulation; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012) angegebenen Daten sind von allen Instituten zu melden, die Immobilien für die Zwecke von Teil Drei Titel II der CRR einsetzen.
    4. Der Meldebogen deckt alle einzelstaatlichen Immobilienmärkte ab, an denen ein Institut/eine Gruppe von Instituten finanziell engagiert ist (siehe Artikel 101 Absatz 1 der CRR). Gemäß Artikel 101 Absatz 2 dritter Satz sind die Daten für jeden Immobilienmarkt innerhalb der Union separat zu melden.
  2. Begriffsbestimmungen und allgemeine Erläuterungen
    5. ‚Verlust‘ bezeichnet einen wirtschaftlichen Verlust nach der Definition in Artikel 5 Absatz 2 der CRR. Die Rückflüsse aus anderen Quellen (z. B. Bankgarantien, Lebensversicherung usw.) sind bei der Berechnung der Verluste aus Immobilien nicht zu berücksichtigen. Verluste einer Position dürfen nicht gegen Gewinne aus der erfolgreichen Rückgewinnung einer anderen Position aufgerechnet werden.
    6. Bei durch Wohn- und Gewerbeimmobilien besicherten Risikopositionen sollte die Berechnung des wirtschaftlichen Verlusts von dem ausstehenden Risikopositionswert zum Meldestichtag ausgehen und mindestens Folgendes umfassen: (i) Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten; (ii) direkte Kosten (einschließlich Zinszahlungen und Abwicklungskosten im Zusammenhang mit der Liquidation der Sicherheiten) und (iii) indirekte Kosten (einschließlich der Betriebskosten der Abwicklungseinheit). Alle Komponenten sind auf den Meldestichtag abzuzinsen.
    7. Die Berechnung des Risikopositionswerts erfolgt gemäß den in Teil Drei Titel II der CRR festgelegten Regeln (siehe Kapitel 2 für Institute, die den Standardansatz verwenden, und Kapitel 3 für Institute, die den IRB-Ansatz verwenden).
    8. Die Berechnung des Immobilienwerts erfolgt gemäß den in Teil Drei Titel II der CRR festgelegten Regeln.
    9. Die Meldewährung ist mit dem Wechselkurs zum Meldestichtag zu verwenden. Des Weiteren sollte bei der Schätzung der wirtschaftlichen Verluste der Wechselkurseffekt berücksichtigt werden, wenn die Risikoposition oder die Sicherheit auf eine andere Währung lautet.
  3. Geografische Aufschlüsselung
    10. Auf der Grundlage des Meldeumfangs sind Risikopositionen und Verluste aus immobilienbesicherten Darlehensgeschäften (CR IP-Verluste), über folgende Meldebögen zu melden:
      - a) einen Summenmeldebogen
      - b) einen Meldebogen für jeden einzelstaatlichen Immobilienmarkt in der Union, an dem das Institut finanziell engagiert ist, und
      - c) einen Meldebogen mit aggregierten Daten für alle einzelstaatlichen Immobilienmärkte außerhalb der Union, an denen das Institut finanziell engagiert ist.
  4. Meldung der Risikopositionen und Verluste
    11. Risikopositionen: Alle Risikopositionen, die nach Teil Drei Titel II der CRR behandelt werden und bei denen die Sicherheit zur Herabsetzung der Eigenmittelanforderungen benutzt wird, sind im Meldebogen CR IP-Verluste zu melden. Dies bedeutet auch, dass die betreffenden Risikopositionen und Verluste nicht gemeldet werden müssen, falls die Immobilien nur intern zur Risikominderung (d. h. unter Säule 2) oder nur bei Großkrediten (siehe Teil Vier der CRR) eingesetzt werden.

12. Verluste: Die Verluste werden von dem Institut gemeldet, das die Risikoposition zum Ende der Berichtsperiode hält. Verluste sind zu melden, sobald nach den Bilanzierungsregeln Rückstellungen zu bilden sind. Auch geschätzte Verluste sollten gemeldet werden. Die Daten zu den Verlusten sind Darlehen für Darlehen zu erheben, d. h. Aggregation der Daten zu den einzelnen Verlusten aus Risikopositionen, die durch Immobilien besichert sind.
13. Referenzdatum: Bei der Meldung von Verlusten ist der Risikopositionswert ab dem Datum des Ausfalls anzugeben.
- a) Bei allen Ausfällen von mit Immobilien besicherten Darlehen, zu denen es in der jeweiligen Berichtsperiode kommt, sind die Verluste zu melden (d. h. unabhängig davon, ob die Abwicklung während der Periode abgeschlossen wird oder nicht). Da zwischen dem Ausfall und der Realisierung der Verluste viel Zeit vergehen kann, sind in den Fällen, in denen die Abwicklung nicht innerhalb der Berichtsperiode abgeschlossen werden konnte, Verlustschätzungen anzugeben (dazu gehört auch der noch nicht abgeschlossene Abwicklungsprozess).
- b) Für alle Ausfälle, die während der Berichtsperiode beobachtet werden, gibt es drei Szenarien: (i) der ausgefallene Kredit kann umstrukturiert werden, sodass er nicht mehr als ausgefallen behandelt wird (kein Verlust zu verzeichnen); (ii) die Verwertung aller Sicherheiten wird abgeschlossen (vollständige Abwicklung, die Höhe des tatsächlichen Verlusts ist bekannt) oder (iii) noch nicht abgeschlossene Abwicklung (es sind Verlustschätzungen anzugeben). Bei der Meldung der Verluste sind nur Verluste aus Ziffer (ii) Verwertung der Sicherheiten (verzeichnete Verluste) und Ziffer (iii) noch nicht abgeschlossene Abwicklung (Verlustschätzungen) zu melden.
- c) Da Verluste nur für Risikopositionen zu melden sind, die in der Berichtsperiode ausgefallen sind, schlagen sich Änderungen bei Verlusten aus Risikopositionen, die in vorherigen Berichtsperioden ausgefallen sind, nicht in den gemeldeten Daten nieder. Das heißt, Erträge aus der Verwertung der Sicherheiten in einer späteren Berichtsperiode oder zu geringeren tatsächlichen Kosten als zuvor geschätzt sind nicht zu melden.
14. Rolle der Immobilienbewertung: Zur Meldung des Teils der Risikoposition, der durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert ist, wird die jüngste Bewertung der Immobilie vor dem Ausfalldatum der Risikoposition als Referenzdatum benötigt. Nach einem Ausfall könnte es sein, dass die Immobilie neu bewertet wird. Dieser neue Wert darf für die Ermittlung des Teils der Risikoposition, der ursprünglich durch die Grundpfandrechte auf Immobilien vollständig (i. S. v. „fully and completely“) besichert war, jedoch nicht relevant sein. Der neue Wert der Immobilie ist jedoch bei der Meldung des wirtschaftlichen Verlusts zu berücksichtigen (ein reduzierter Immobilienwert ist Teil der wirtschaftlichen Kosten). Anders ausgedrückt: zur Ermittlung, welcher Teil des Verlusts in Zelle 010 (Ermittlung der vollständig („fully and completely“) besicherten Risikopositionswerte) zu melden ist, ist die jüngste Bewertung der Immobilie vor dem Ausfalldatum heranzuziehen und zur Ermittlung des in den Zellen 010 und 030 zu meldenden Betrags (Schätzung einer möglichen Abwicklung aus Sicherheiten) ist der neu bewertete Immobilienwert zu benutzen.
15. Behandlung von Darlehensverkäufen während der Berichtsperiode: Die Verluste werden von dem Institut gemeldet, das die Risikoposition zum Ende der Berichtsperiode hält, jedoch nur, wenn bei dieser Risikoposition ein Ausfall zu verzeichnen war.

#### 5. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010	<p><b>Summe der Verluste aus Darlehensgeschäften bis zu den Referenzprozentsätzen</b></p> <p>Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe a bzw. d der CRR</p> <p>Marktwert und Beleihungswert nach Artikel 4 Absatz 74 und Absatz 76 der CRR</p> <p>In dieser Spalte werden alle Verluste aus mit Wohn- oder Gewerbeimmobilien besicherten Darlehensgeschäften bis zu dem Anteil der Risikoposition gesammelt, der nach Artikel 124 Absatz 1 der CRR als vollständig („fully and completely“) besichert behandelt wird.</p>
020	<p><b>Davon: mit dem Beleihungswert bewertete Immobilien</b></p> <p>Es sind die Verluste zu melden, bei denen der Wert der Sicherheit als Beleihungswert berechnet wurde.</p>

Spalten	
030	<p><b>Summe der Gesamtverluste</b></p> <p>Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe a bzw. e der CRR</p> <p>Marktwert und Beleihungswert nach Artikel 4 Absatz 74 und Absatz 76 der CRR</p> <p>In dieser Spalte werden alle Verluste aus mit Wohn- oder Gewerbeimmobilien besicherten Darlehensgeschäften bis zu dem Anteil der Risikoposition gesammelt, der nach Artikel 124 Absatz 1 der CRR als vollständig (fully) besichert behandelt wird.</p>
040	<p><b>Davon: mit dem Beleihungswert bewertete Immobilien</b></p> <p>Es sind die Verluste zu melden, bei denen der Wert der Sicherheit als Beleihungswert berechnet wurde.</p>
050	<p><b>Summe der Risikopositionen</b></p> <p>Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe c bzw. f der CRR</p> <p>Es ist nur der Teil des Risikopositionswerts zu melden, der als vollständig (fully) durch Immobilien besichert behandelt wird, d. h. der als unbesichert zu behandelnde Teil ist für die Verlustmeldung nicht relevant.</p>
Zeilen	
010	<b>Wohnimmobilien</b>
020	<b>Gewerbeimmobilien“</b>

## ANLAGE III

## „ANHANG IX

## ERLÄUTERUNGEN FÜR DIE MELDUNG VON GROSSKREDITEN UND KONZENTRATIONSRSIKEN

*Inhaltsverzeichnis*

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN .....	617
1. <b>Aufbau und Konventionen</b> .....	617
TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN MELDEBÖGEN .....	617
1. <b>Umfang und Ebene der LE-Meldungen</b> .....	617
2. <b>Aufbau der LE-Bögen</b> .....	618
3. <b>Definitionen und allgemeine Erläuterungen für die Zwecke der Meldung von Großkrediten (LE)</b>	619
4. <b>C 26.00 — Meldebogen zu Obergrenzen für Großkredite (LE)</b> .....	620
4.1. <b>Erläuterungen zu bestimmten Zeilen</b> .....	620
5. <b>C 27.00 — Kennung der Gegenpartei (LE1)</b> .....	620
5.1. <b>Erläuterungen zu bestimmten Spalten</b> .....	620
6. <b>Meldebogen C 28.00 — Risikopositionen im Anlagen- und im Handelsbuch (LE2)</b> .....	622
6.1. <b>Erläuterungen zu bestimmten Spalten</b> .....	622
7. <b>C 29.00 — Details der Kredite gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden (LE3)</b> .....	628
7.1. <b>Erläuterungen zu bestimmten Spalten</b> .....	628
8. <b>C 30.00 — Restlaufzeiten der zehn größten Kredite gegenüber Instituten und der zehn größten Kredite gegenüber nicht beaufsichtigten Unternehmen der Finanzbranche (Meldebogen LE4)</b> . . . .	629
8.1. <b>Erläuterungen zu bestimmten Spalten</b> .....	629
9. <b>C 31.00 — Restlaufzeiten der zehn größten Kredite gegenüber Instituten und der zehn größten Kredite gegenüber nicht beaufsichtigten Unternehmen der Finanzbranche: Details der Kredite gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden (Meldebogen LE5)</b> .....	630
9.1. <b>Erläuterungen zu bestimmten Spalten</b> .....	630



**TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN****1. Aufbau und Konventionen**

1. Die Vorgaben für die Abgabe der Großkreditmeldungen (Large Exposures, ‚LE‘) umfassen sechs Meldebögen, in denen folgende Informationen enthalten sind:
  - a) Obergrenzen für Großkredite
  - b) Kennung der Gegenpartei (Meldebogen LE1)
  - c) Risikopositionen im Anlage- und im Handelsbuch (Meldebogen LE2)
  - d) Details der Risikopositionen gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden (Meldebogen LE3)
  - e) Restlaufzeiten der zehn größten Kredite gegenüber Instituten und der zehn größten Kredite gegenüber nicht beaufsichtigten Unternehmen der Finanzbranche (Meldebogen LE4)
  - f) Restlaufzeiten der zehn größten Kredite gegenüber Instituten und der zehn größten Kredite gegenüber nicht beaufsichtigten Unternehmen der Finanzbranche: Details der Kredite gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden (Meldebogen LE5)
2. Die Erläuterungen schließen auch Verweise auf die Rechtsgrundlagen sowie detaillierte Angaben zu den in den einzelnen Bögen anzugebenden Daten ein.
3. Wird in den Erläuterungen und Validierungsregeln auf die Spalten, Zeilen und Zellen der Meldebögen Bezug genommen, werden dabei die in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Konventionen eingehalten.
4. In den Erläuterungen und Validierungsregeln kommt im Allgemeinen folgende Konvention zum Einsatz: {Meldebogen;Zeile;Spalte}. Mit einem Sternchen wird ausgedrückt, dass die Validierung für alle gemeldeten Zeilen durchgeführt wird.
5. Wird innerhalb eines Meldebogens eine Validierung durchgeführt, bei der nur Datenpunkte des betreffenden Bogens verwendet werden, entfällt in den Notationen die Bezugnahme auf den Bogen: {Zeile;Spalte}.
6. ABS(Wert) bezeichnet den absoluten Wert ohne Vorzeichen. Beträge, durch die sich die Risikopositionen erhöhen, sind als positive Zahl anzugeben. Beträge, die die Risikopositionen senken, sind dagegen als negative Zahl auszuweisen. Steht vor der Bezeichnung einer Position ein negatives Vorzeichen (-), wird davon ausgegangen, dass für die betreffende Position keine positive Zahl ausgewiesen wird.

**TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN MELDEBÖGEN**

Die Erläuterungen zur Meldung von Großkrediten in diesem Anhang gelten auch für die Meldung wesentlicher Risikopositionen nach Maßgabe der Artikel 9 und 11.

**1. Umfang und Ebene der LE-Meldungen**

1. Zur Meldung von Angaben über Großkredite an Kunden oder Gruppen verbundener Kunden auf Einzelbasis gemäß Artikel 394 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (‚CRR‘) verwenden Institute die Bögen LE1, LE2 und LE3.

2. Zur Meldung von Angaben über Großkredite an Kunden oder Gruppen verbundener Kunden auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 394 Absatz 1 der CRR verwenden Institute die Bögen LE1, LE2 und LE3.
3. Jeder Großkredit im Sinne des Artikels 392 der CRR wird gemeldet. Dies schließt auch diejenigen Großkredite ein, die im Hinblick auf die Einhaltung der in Artikel 395 der CRR festgelegten Obergrenze für Großkredite nicht berücksichtigt werden.
4. Zur Meldung von Angaben über die zwanzig größten Kredite an Kunden oder Gruppen verbundener Kunden auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 394 Absatz 1 letzter Satz der CRR verwenden die in einem Mitgliedstaat ansässigen Muttergesellschaften, für die Teil 3 Titel II Kapitel 3 der CRR gilt, die Bögen LE1, LE2 und LE3. Der Risikopositionswert, der sich aus der Subtraktion des Betrages in Spalte 320 („Befreite Beträge“) des Meldebogens LE2 von dem Betrag in Spalte 210 („Summe“) desselben Bogens ergibt, ist der Betrag, der zur Bestimmung dieser zwanzig größten Kredite verwendet wird.
5. Zur Meldung von Angaben über die zehn größten Kredite an Institute sowie die zehn größten Kredite an nicht beaufsichtigte Unternehmen der Finanzbranche auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 394 Absatz 2 Buchstaben a bis d der CRR verwenden die in einem Mitgliedstaat ansässigen Muttergesellschaften die Bögen LE1, LE2 und LE3. Zur Meldung von Angaben über die Laufzeitenstruktur dieser Risikopositionen gemäß Artikel 394 Absatz 2 Buchstabe e der CRR verwenden die in einem Mitgliedstaat ansässigen Muttergesellschaften die Bögen LE4 und LE5. Der in Spalte 210 („Summe“) des Meldebogens LE2 berechnete Risikopositionswert dient als Grundlage für die Bestimmung dieser zwanzig größten Kredite.
6. Die Daten über Großkredite und die jeweils maßgeblichen größten Kredite an Gruppen verbundener Kunden und an Einzelkunden, die keiner Gruppe verbundener Kunden angehören, werden im Meldebogen LE2 ausgewiesen (dort wird eine Gruppe verbundener Kunden jeweils als eine einzige Risikoposition gemeldet).
7. Mit dem Meldebogen LE3 melden die Institute die Risikopositionen gegenüber einzelnen Kunden, die den im Meldebogen LE2 ausgewiesenen Gruppen verbundener Kunden angehören. Die mit dem Meldebogen LE2 vorgenommene Meldung einer Risikoposition gegenüber einem Einzelkunden darf im Meldebogen LE3 nicht ein zweites Mal erfolgen.

## 2. Aufbau der LE-Bögen

8. In den Spalten des Meldebogens LE1 werden die Angaben zur Kennung der Einzelkunden oder Gruppen verbundener Kunden, gegenüber denen bei einem Institut Risikopositionen bestehen, dargestellt.
9. In den Spalten der Bögen LE2 und LE3 werden folgende Informationsblöcke dargestellt:
  - a) der Risikopositionswert vor der Anwendung von Ausnahmenvorschriften und vor der Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung einschließlich der direkten, indirekten und zusätzlichen Risikopositionen aus Geschäften, bei denen eine Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten besteht;
  - b) die Wirkung der Ausnahmenvorschriften und der Techniken zur Kreditrisikominderung;
  - c) der Risikopositionswert nach Anwendung der Ausnahmenvorschriften und nach Berücksichtigung der Wirkung der für die Zwecke des Artikels 395 Absatz 1 der CRR berechneten Kreditrisikominderung.
10. In den Spalten der Bögen LE4 und LE5 werden die Angaben zu den Restlaufzeiten dargestellt, denen die fällig werdenden Beträge der zehn größten Kredite an Institute sowie der zehn größten Kredite an nicht beaufsichtigte Unternehmen der Finanzbranche zugeordnet werden.

### 3. Definitionen und allgemeine Erläuterungen für die Zwecke der Meldung von Großkrediten (LE)

11. Der Begriff ‚Gruppe verbundener Kunden‘ wird in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der CRR definiert.
12. Der Begriff ‚nicht beaufsichtigtes Finanzunternehmen‘ wird in Artikel 142 Absatz 1 Nummer 5 der CRR definiert.
13. Der Begriff ‚Institute‘ wird in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 3 der CRR definiert.
14. Risikopositionen gegenüber ‚Gesellschaften bürgerlichen Rechts‘ sind zu melden. Darüber hinaus addieren die Institute die Beträge der Kredite an Gesellschaften bürgerlichen Rechts zu der Verschuldung jedes einzelnen Partners. Risikopositionen gegenüber Gesellschaften bürgerlichen Rechts, bei denen Anteilsregelungen bestehen, werden unter den Partnern ihren jeweiligen Anteilen entsprechend aufgeteilt oder diesen zugewiesen. Bestimmte Konstruktionen (z. B. Gemeinschaftskonten, Erbengemeinschaften, Strohmännerdarlehen), die tatsächlich auf die gleiche Weise wie Gesellschaften bürgerlichen Rechts funktionieren, sind genauso wie diese Gesellschaften auszuweisen.
15. Vermögenswerte und außerbilanzielle Posten werden gemäß Artikel 389 der CRR ohne Risikogewichte oder -grade eingesetzt. Insbesondere werden auf außerbilanzielle Posten keine Kreditumrechnungsfaktoren angewendet.
16. Der Begriff ‚Risikoposition‘ wird in Artikel 389 der CRR definiert und bezeichnet:
  - a) Vermögenswerte oder außerbilanzielle Posten im Anlagen- und Handelsbuch einschließlich der in Artikel 400 der CRR aufgeführten Posten, aber unter Ausschluss von Posten, für die die Auswirkungen des Artikels 390 Absatz 6 Buchstaben a bis d der CRR gelten.
  - b) Bei ‚indirekten Risikopositionen‘ handelt es sich um Risikopositionen, die laut Artikel 403 der CRR dem Garantiegeber oder Herausgeber der Sicherheiten zugewiesen werden, und nicht dem unmittelbaren Kreditnehmer. *[Die hier aufgeführten Definitionen dürfen in keinem Fall von den Definitionen des Basisrechtsakts abweichen.]*

Die Risikopositionen gegenüber Gruppen verbundener Kunden werden gemäß Artikel 390 Absatz 5 berechnet.

17. Aufrechnungsvereinbarungen (Nettingvereinbarungen) dürfen auf die Auswirkungen des Risikopositionsbetrags von Großkrediten gemäß Festlegung in Artikel 390 Absatz 1 bis 2 der CRR angerechnet werden. Der Risikopositionswert der in Anhang II der CRR aufgeführten Derivate wird nach Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR bestimmt, wobei die Auswirkungen von Schuldumwandlungsverträgen und anderen Nettingvereinbarungen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR für die Zwecke dieser Methoden berücksichtigt werden. Der Risikopositionswert von Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften kann entweder nach Teil 3 Titel II Kapitel 4 oder nach Teil 3 Titel II Kapitel 4 der CRR bestimmt werden. Gemäß Artikel 296 der CRR wird der Risikopositionswert einer einzigen rechtlichen Verpflichtung, die aus einer produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarung mit einer Gegenpartei des berichtenden Institutes entsteht, in den LE-Bögen unter ‚Sonstige Zusagen‘ ausgewiesen.
18. Der Wert einer Risikoposition wird gemäß Artikel 390 der CRR berechnet.
19. Der Effekt der vollen oder teilweisen Anwendung der Ausnahmenvorschriften und anrechenbaren Kreditrisikominderungstechniken für die Zwecke der Berechnung von Risikopositionen für die Zwecke des Artikels 395 Absatz 1 der CRR wird in den Artikeln 399 bis 403 der CRR beschrieben.
20. Umgekehrte Pensionsgeschäfte, die unter die Meldepflicht für Großkredite fallen, werden gemäß Artikel 402 Absatz 3 der CRR ausgewiesen. Sofern die Kriterien des Artikels 402 Absatz 3 der CRR erfüllt sind, meldet das Institut die Großkredite an Dritte einzeln in Höhe der Risikoposition, die die Gegenpartei des Geschäfts gegenüber dem betreffenden Dritten hat, und nicht in Höhe des Betrags der Risikoposition gegenüber der Gegenpartei.

#### 4. C 26.00 — Meldebogen zu Obergrenzen für Großkredite (LE)

##### 4.1. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeilen	Verweise auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen
<b>010</b>	<p><b>Nicht-Institute</b></p> <p>Artikel 395 Absatz 1, Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii, Artikel 458 Absatz 10 und Artikel 459 Buchstabe b der CRR</p> <p>Auszuweisen ist die anwendbare Obergrenze für Gegenparteien, die keine Institute sind. Dieser Betrag entspricht 25 % der in Zeile 220 des Meldebogens 4 von Anhang I ausgewiesenen, anrechenbaren Eigenmittel, sofern aufgrund der Anwendung nationaler Maßnahmen gemäß Artikel 458 der CRR oder delegierter Rechtsakte nach Artikel 459 Buchstabe b der CRR kein restriktiverer Prozentsatz gilt.</p>
<b>020</b>	<p><b>Institute</b></p> <p>Artikel 395 Absatz 1, Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii, Artikel 458 Absatz 10 und Artikel 459 Buchstabe b der CRR</p> <p>Auszuweisen ist die anwendbare Obergrenze für Gegenparteien, die Institute sind. Nach Artikel 395 Absatz 1 der CRR handelt es sich bei diesem Betrag um Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Übersteigen 25 % der anrechenbaren Eigenmittel den Betrag von 150 Mio. EUR (oder eine von der zuständigen Behörde gemäß dem dritten Abschnitt von Artikel 395 Absatz 1 der CRR festgelegte, niedrigere Obergrenze als 150 Mio. EUR), dann werden 25 % der anrechenbaren Eigenmittel gemeldet.</li> <li>— Übersteigt der Betrag von 150 Mio. EUR (oder eine von der zuständigen Behörde gemäß dem dritten Abschnitt von Artikel 395 Absatz 1 der CRR festgesetzte, niedrigere Obergrenze) 25 % der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts, gemeldet, dann werden 150 Mio. EUR gemeldet. Hat das Institut gemäß Artikel 395 Absatz 1 Unterabschnitt 2 der CRR eine niedrigere Obergrenze für seine anrechenbaren Eigenmittel bestimmt, so wird diese Obergrenze gemeldet.</li> </ul> <p>Diese Obergrenzen können strenger sein, wenn nationale Maßnahmen gemäß Artikel 395 Absatz 6 oder Artikel 458 der CRR oder delegierte Rechtsakte nach Artikel 459 Buchstabe b der CRR angewendet werden.</p>
<b>030</b>	<p><b>Institute in %</b></p> <p>Artikel 395 Absatz 1 und Artikel 459 Buchstabe a der CRR.</p> <p>Der auszuweisende Betrag ist die (in Zeile 020 ausgewiesene) als Prozentsatz der anrechenbaren Eigenmittel ausgedrückte, absolute Obergrenze.</p>

#### 5. C 27.00 — Kennung der Gegenpartei (LE1)

##### 5.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Verweise auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen
<b>010-070</b>	<p><b>Kennung der Gegenpartei:</b></p> <p>Institute melden die Kennung jeder Gegenpartei, zu der Angaben übermittelt werden. Hierunter fallen alle ausweislich der Spalte 010 in den Bögen LE2 bisLE5 übermittelten Codes.</p> <p>Laut Artikel 394 Absatz 1 Buchstabe a der CRR melden die Institute die Kennung der Gegenpartei, der sie gemäß Definition in Artikel 392 der CRR einen Großkredit gewährt haben.</p> <p>Laut Artikel 394 Absatz 2 Buchstabe a der CRR melden die Institute die Kennung der Gegenpartei, der sie die größten Kredite gewährt haben (in Fällen, in denen die Gegenpartei ein Institut oder nicht beaufsichtigtes Unternehmen der Finanzbranche ist).</p>

Spalten	Verweise auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen
<b>010</b>	<p><b>Code</b></p> <p>Der Code ist eine Zeilenkennung und bezeichnet jeweils eine Zeile.</p> <p>Der Code entspricht immer dann dem Code der Gruppe, wenn eine Gruppe verbundener Kunden besteht. In allen anderen Fällen entspricht der Code der einzelnen Gegenpartei.</p> <p>Die Zusammensetzung des Codes hängt vom nationalen Berichtssystem ab, sofern in der Union keine einheitliche Codierung verfügbar ist.</p> <p>Bei einer Gruppe verbundener Kunden entspricht der auszuweisende Code dem Code der Muttergesellschaft. Besteht für die Gruppe verbundener Kunden keine Muttergesellschaft, entspricht der auszuweisende Code dem Code des individuellen Unternehmens, das nach Ansicht des Instituts innerhalb der Gruppe verbundener Kunden die größte Bedeutung hat. Dieser Code ist im Zeitverlauf einheitlich anzuwenden.</p>
<b>020</b>	<p><b>Name</b></p> <p>Der Name entspricht immer dann dem Namen der Gruppe, wenn eine Gruppe verbundener Kunden besteht. In allen anderen Fällen entspricht der Name der einzelnen Gegenpartei.</p> <p>Bei einer Gruppe verbundener Kunden entspricht der auszuweisende Name dem Namen der Muttergesellschaft oder, wenn die Gruppe verbundener Kunden keine Muttergesellschaft hat, der Handelsbezeichnung der Gruppe.</p>
<b>030</b>	<p><b>Unternehmenskennung (LEI)</b></p> <p>Dies ist der Kennungscode des Rechtsträgers der Gegenpartei.</p> <p>Bei einer Gruppe verbundener Kunden entspricht der auszuweisende Code für die Rechtsträgerkennung dem Code der Muttergesellschaft. Besteht für die Gruppe verbundener Kunden keine Muttergesellschaft, entspricht der auszuweisende Code dem Code des individuellen Unternehmens, das nach Ansicht des Instituts innerhalb der Gruppe verbundener Kunden die größte Bedeutung hat. Dieser Code ist im Zeitverlauf einheitlich anzuwenden.</p>
<b>040</b>	<p><b>Sitz der Gegenpartei</b></p> <p>Es ist der Ländercode des Landes der Eintragung der Gegenpartei nach ISO-Standard 3166-1-Alpha-2 zu verwenden (einschließlich der für internationale Organisationen geltenden Pseudo-ISO-Codes, die der neuesten Ausgabe des Zahlungsbilanz-Vademekums von Eurostat zu entnehmen sind).</p> <p>Bei Gruppen verbundener Kunden wird kein Sitz gemeldet.</p>
<b>050</b>	<p><b>Branche der Gegenpartei</b></p> <p>Jeder Gegenpartei ist auf der Grundlage der Branchenklassen nach FINREP eine der folgenden Branchen zuzuweisen.</p> <p>i) Zentralbanken; (ii) Sektor Staat; (iii) Kreditinstitute; (iv) Sonstige finanzielle Unternehmen, (v) Nichtfinanzielle Unternehmen; (vi) Privathaushalte.</p> <p>Bei Gruppen verbundener Kunden wird keine Branche gemeldet.</p>
<b>060</b>	<p><b>NACE-Code</b></p> <p>Zur Angabe des Wirtschaftszweiges werden die NACE-Codes (Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne = statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft verwendet.</p>

Spalten	Verweise auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen
	<p>Diese Spalte gilt nur für die Gegenparteien ‚Sonstige finanzielle Unternehmen‘ und ‚Nichtfinanzielle Unternehmen‘. Bei ‚Nichtfinanziellen Unternehmen‘ werden die NACE-Codes mit einer Detaillierungsstufe (z. B. ‚F — Baugewerbe‘) angegeben, während für ‚Sonstige finanzielle Unternehmen‘ zwei Detaillierungsstufen angegeben werden, aus denen separate Angaben über Versicherungstätigkeiten hervorgehen (z. B. ‚K65 — Versicherungen, Rückversicherungen u. Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)‘).</p> <p>Die Wirtschaftszweige der ‚Sonstigen finanziellen Unternehmen‘ und ‚Nichtfinanziellen Unternehmen‘ werden auf der Basis der Aufschlüsselung von Gegenparteien nach der FINREP-Richtlinie eingereiht.</p> <p>Für Gruppen verbundener Kunden wird kein NACE-Code ausgewiesen.</p>
<b>070</b>	<p><b>Art der Gegenpartei</b></p> <p>Artikel 394 Absatz 2 der CRR</p> <p>Die Art der Gegenpartei bei den zehn größten Krediten an Institute und den zehn größten Krediten an nicht beaufsichtigte Unternehmen der Finanzbranche wird mittels ‚I‘ für Institute und ‚U‘ für unbeaufsichtigte Unternehmen der Finanzbranche angegeben.</p>

## 6. Meldebogen C 28.00 — Risikopositionen im Anlagen- und im Handelsbuch (LE2)

### 6.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Verweise auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen
<b>010</b>	<p><b>Code</b></p> <p>Siehe Spalte 010 des Meldebogens LE1.</p>
<b>020</b>	<p><b>Gruppe oder einzeln</b></p> <p>Die Institute weisen ‚1‘ aus, wenn Risikopositionen gegenüber Einzelkunden gemeldet werden. Für die Meldung von Risikopositionen gegenüber Gruppen verbundener Kunden wird eine ‚2‘ angegeben.</p>
<b>030</b>	<p><b>Geschäfte mit einer Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten</b></p> <p>Artikel 390 Absatz 7 der CRR</p> <p>Gemäß den weiteren technischen Spezifikationen der zuständigen nationalen Behörden wird der ‚Yes‘ entsprechende Begriff angegeben, wenn bei dem Institut gegenüber der gemeldeten Gegenpartei Risikopositionen bestehen, die auf eine Transaktion mit einer Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten zurückzuführen sind. Andernfalls wird der ‚No‘ entsprechende Begriff ausgewiesen.</p>
<b>040-180</b>	<p><b>Ursprüngliche Risikopositionen</b></p> <p>Artikel 24 Absatz 389 und Artikel 392 Buchstabe a der CRR.</p> <p>In diesem Spaltenblock weist das Institut die Ursprungsrisiken direkter, indirekter und zusätzlicher Risikopositionen aus, die aus Geschäften mit einer Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten entstehen.</p> <p>Laut Artikel 398 der CRR sind Vermögenswerte und außerbilanzielle Posten ohne Risikogewichte oder -grade zu verwenden. Insbesondere werden auf außerbilanzielle Posten keine Kreditumrechnungsfaktoren angewendet.</p>

Spalten	Verweise auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen
	<p>Diese Spalten enthalten das Ursprungsrisiko, d. h. den Risikopositionswert ohne Berücksichtigung von Wertberichtigungen und Rückstellungen, die in Spalte 210 in Abzug gebracht werden.</p> <p>Definition und Berechnung des Risikopositionswerts sind Artikel 389 und Artikel 390 der CRR zu entnehmen. Die Bewertung der Vermögenswerte und außerbilanziellen Posten wird laut Artikel 24 der CRR gemäß dem für das Institut geltenden Rechnungslegungsrahmen vorgenommen.</p> <p>In diese Spalten werden auch von den Eigenmitteln abgezogene Risikopositionen, die keine Risikopositionen im Sinne des Artikels 390 Absatz 6 Buchstabe e sind, aufgenommen. Diese Risikopositionen werden in Spalte 200 in Abzug gebracht.</p> <p>Die in Artikel 379 Absatz 6 Buchstaben a bis d der CRR genannten Risikopositionen werden nicht in diese Spalten aufgenommen.</p> <p>Zu den Ursprungsrisiken gehören alle Vermögenswerte und außerbilanziellen Posten im Sinne von Artikel 400 der CRR. Für die Zwecke des Artikels 395 Absatz 1 der CRR werden die Ausnahmenvorschriften in Spalte 320 abgezogen.</p> <p>Einbezogen werden sowohl Risikopositionen aus dem Anlagenbuch als auch aus dem Handelsbuch.</p> <p>Für den Zweck der Aufschlüsselung von Risikopositionen in Finanzinstrumenten, bei denen aus Nettingvereinbarungen entstehende, unterschiedliche Risikopositionen eine einzige Risikoposition darstellen, ist letztere dem Finanzinstrument zuzuweisen, das in der Nettingvereinbarung den Hauptvermögenswert darstellt. (Siehe zusätzlich die Einleitung).</p>
<b>040</b>	<p><b>Ursprungsrisiko — Summe</b></p> <p>Das Institut meldet die Summe der direkten Risikopositionen, der indirekten Risikopositionen und der zusätzlichen Risikopositionen aus Geschäften mit einer Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten.</p>
<b>050</b>	<p><b>Davon: ausgefallen</b></p> <p>Artikel 178 der CRR</p> <p>Hier weist das Institut den Teil des gesamten Ursprungsrisikos aus, der den ausgefallenen Risikopositionen entspricht.</p>
<b>060-110</b>	<p><b>Direkte Risikopositionen</b></p> <p>Unter direkten Risikopositionen sind Risikopositionen auf der Grundlage des ‚unmittelbaren Kreditnehmers‘ zu verstehen.</p>
<b>060</b>	<p><b>Schuldtitle</b></p> <p>Verordnung (EG) Nr. 25/2009 (EZB/2008/32) Anhang 2 Teil 2 Tabelle, Kategorien 2 und 3.</p> <p>Schuldtitle schließen Schuldverschreibungen sowie Darlehen und Kredite ein.</p> <p>In diese Spalte werden Instrumente aufgenommen, die gemäß der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2008/32) als ‚Kredite mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einschließlich einem Jahr/über einem Jahr und bis zu einschließlich fünf Jahren/über fünf Jahren‘ oder als ‚Wertpapiere außer Aktien‘ qualifiziert sind.</p> <p>In diese Spalte sind Pensionsgeschäfte sowie Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) und Lombardgeschäfte aufzunehmen.</p>

Spalten	Verweise auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen
<b>070</b>	<p><b>Aktieninstrumente</b></p> <p>EZB/2008/32 Anhang 2 Teil 2 Tabelle, Kategorien 4 und 5</p> <p>Zu den in diese Spalte aufzunehmenden Instrumenten gehören nach der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2008/32) als ‚Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen‘ oder als ‚Geldmarktfondsanteile‘ qualifizierte Instrumente.</p>
<b>080</b>	<p><b>Derivate</b></p> <p>Artikel 272 Absatz 2 und Anhang II der CRR</p> <p>Zu den in diese Spalte auszuweisenden Instrumente gehören die in Anhang II der CRR aufgeführten Derivate und die in Artikel 272 Absatz 2 der CRR definierten Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist.</p> <p>Auch Kreditderivate, die einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen, sind in diese Spalte aufzunehmen.</p>
<b>090-110</b>	<p><b>Außerbilanzielle Posten</b></p> <p>Anhang I der CRR</p> <p>Bei dem in diesen Spalten auszuweisenden Betrag handelt es sich um den Nennwert vor Abzug spezifischer Kreditrisikoanpassungen und ohne Anwendung von Umrechnungsfaktoren.</p>
<b>090</b>	<p><b>Darlehenszusagen</b></p> <p>Anhang I Nummer 1 Buchstaben c und h, Nummer 2 Buchstabe b Ziffer ii, Nummer 3 Buchstabe b Ziffer i und Nummer 4 Buchstabe a der CRR.</p> <p>Darlehenszusagen sind feste Zusagen zur Gewährung eines Kredits unter vorgegebenen Geschäftsbedingungen. Ausgenommen sind Kredite, die Derivate sind, weil sie netto in bar oder mittels Übergabe oder Begebung eines anderen Finanzinstruments abgewickelt werden können.</p>
<b>100</b>	<p><b>Finanzgarantien</b></p> <p>Anhang I Nummer 1 Buchstaben a, b und f der CRR</p> <p>Finanzgarantien sind Verträge, die dem Herausgeber vorschreiben, dem Inhaber bestimmte Zahlungen zur Erstattung von Verlusten zu leisten, die diesem dadurch entstehen, dass ein bestimmter Schuldner seine Zahlung nicht bei Fälligkeit gemäß den ursprünglichen oder geänderten Bestimmungen eines Schuldtitels leistet. Kreditderivate, die nicht in die Spalte ‚Derivate‘ aufgenommen wurden, werden in dieser Spalte ausgewiesen.</p>
<b>110</b>	<p><b>Sonstige Zusagen</b></p> <p>Unter sonstigen Zusagen sind die in Anhang I der CRR genannten, nicht unter die vorstehenden Kategorien fallenden Verpflichtungen zu verstehen. Der Der Risikopositionswert einer einzigen rechtlichen Verpflichtung, die aus einer produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarung mit einer Gegenpartei des berichtenden Institutes entsteht, wird in dieser Spalte ausgewiesen.</p>
<b>120-180</b>	<p><b>Indirekte Risikopositionen</b></p> <p>Artikel 403 der CRR</p> <p>Laut Artikel 403 der CRR kann ein Kreditinstitut den Substitutionsansatz anwenden, wenn eine Risikoposition gegenüber einem Kunden durch einen Dritten abgesichert oder durch eine von einem Dritten gestellte Sicherheit besichert wird.</p>



Spalten	Verweise auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen
	<p>Das Institut meldet in diesem Spaltenblock die Beträge der direkten Risikopositionen, die dem Garantiegeber oder Herausgeber der Sicherheiten unter der Voraussetzung neu zugewiesen werden, dass Letzteren dasselbe oder ein geringeres Risikogewicht zugewiesen würde als das Risikogewicht, das gegenüber Dritten im Sinne von Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR zum Tragen käme. Das geschützte, als Referenz dienende Ursprungsrisiko (direkte Risikoposition) wird in den Spalten ‚anrechenbare Techniken zur Kreditrisikominderung‘ von der Risikoposition gegenüber dem ursprünglichen Darlehensnehmer abgezogen. Die indirekte Risikoposition erhöht mittels Substitutionseffekt die Risikoposition gegenüber dem Garantiegeber oder Herausgeber der Sicherheiten. Dies gilt auch für Garantien, die innerhalb einer Gruppe verbundener Kunden gewährt werden.</p> <p>Das Institut weist den ursprünglichen Betrag der indirekten Risikopositionen in der Spalte aus, die dem besicherten oder mittels Sicherheiten abgesicherten Risikopositionstyp entspricht. Wenn es sich bei der besicherten direkten Risikoposition beispielsweise um einen Schuldtitel handelt, ist der Betrag der dem Garantiegeber zugewiesenen, indirekten Risikoposition in der Spalte ‚Schuldtitel‘ auszuweisen.</p> <p>Aus synthetischen Unternehmensanleihen entstehende Risikopositionen werden unter Beachtung von Artikel 399 der CRR ebenfalls in diesem Spaltenblock ausgewiesen.</p>
120	<p><b>Schuldtitel</b></p> <p>Siehe Spalte 060.</p>
130	<p><b>Aktieninstrumente</b></p> <p>Siehe Spalte 070.</p>
140	<p><b>Derivate</b></p> <p>Siehe Spalte 080.</p>
150-170	<p><b>Außerbilanzielle Posten</b></p> <p>Der Wert dieser Spalten ist der Nennwert vor Abzug spezifischer Kreditrisikoanpassungen und ohne Anwendung von Umrechnungsfaktoren</p>
150	<p><b>Darlehenszusagen</b></p> <p>Siehe Spalte 090.</p>
160	<p><b>Finanzgarantien</b></p> <p>Siehe Spalte 100.</p>
170	<p><b>Sonstige Zusagen</b></p> <p>Siehe Spalte 110.</p>
180	<p><b>Zusätzliche Risikopositionen aus Geschäften, bei denen eine Risikopositionen gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten besteht</b></p> <p>Artikel 390 Absatz 7 der CRR</p> <p>Zusätzliche Risikopositionen aus Geschäften, bei denen eine Risikopositionen gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten besteht</p>

Spalten	Verweise auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen
190	<p><b>(-) Wertberichtigungen und Rückstellungen</b></p> <p>Artikel 34, Artikel 24, Artikel 110 und Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Dies betrifft die in den entsprechenden Rechnungslegungsrahmen aufgenommenen Wertberichtigungen und Rückstellungen (Richtlinie 86/635/EWG oder Verordnung (EG) Nr. 1606/2002), die sich auf die Bewertung der Risikopositionen nach Artikel 24 und Artikel 110 der CRR auswirken.</p> <p>In dieser Spalte werden die Wertberichtigungen und Rückstellungen für die in Spalte 040 angegebene Bruttoreisikoposition ausgewiesen.</p>
200	<p><b>(-) Von den Eigenmitteln abgezogene Risikopositionen</b></p> <p>Artikel 390 Absatz 6 der CRR</p> <p>Ausgewiesen werden die von den Eigenmitteln abgezogenen Risikopositionen, die dann in die verschiedenen Spalten unter ‚Ursprungsrisiko — Summe‘ aufgenommen werden.</p>
210-230	<p><b>Risikopositionswert vor der Anwendung von Ausnahmevorschriften und CRM</b></p> <p>Artikel 394 Absatz 1 Buchstabe b der CRR</p> <p>Institute weisen den Risikopositionswert vor Berücksichtigung der Auswirkungen der Kreditrisikominderung (CRM) aus, sofern zutreffend.</p>
210	<p><b>Summe</b></p> <p>Die in dieser Spalte auszuweisende Risikoposition entspricht dem Betrag, anhand dessen bestimmt wird, ob es sich bei einer Risikoposition gemäß Definition in Artikel 392 der CRR um einen Großkredit handelt.</p> <p>Einzuschließen sind das Ursprungsrisiko nach Abzug von Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie der Betrag der von den Eigenmitteln abgezogenen Risikopositionen.</p>
220	<p><b>Davon: Anlagebuch</b></p> <p>Der Betrag, den das Anlagebuch am Gesamtbetrag der Risikopositionen vor Ausnahmevorschriften und CRM einnimmt.</p>
230	<p><b>% der anrechenbaren Eigenmittel</b></p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 71 und Artikel 395 der CRR.</p> <p>Bei dem auszuweisenden Betrag handelt es sich um den Prozentsatz des Risikopositionswerts vor der Anwendung von Ausnahmevorschriften und CRM in Bezug auf die anrechenbaren Eigenmittel des Instituts gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 der CRR.</p>
240-310	<p><b>(-) Anrechenbare Techniken zur Kreditrisikominderung (CRM)</b></p> <p>Artikel 399 und Artikel 401 bis 403 der CRR.</p> <p>Hierbei handelt es sich um die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 57 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definierten Kreditrisikominderungstechniken (CRM).</p> <p>Für die Zwecke der hier betroffenen Meldung werden die in Teil 3 Titel II Kapitel 3 und 4 anerkannten Kreditrisikominderungstechniken gemäß Artikel 401 bis 403 der CRR angewendet.</p> <p>Kreditrisikominderungstechniken können sich im LE-Regelwerk auf drei unterschiedliche Arten auswirken, nämlich als: Substitutionseffekt, Besicherung mit Sicherheitsleistung außer Substitutionseffekt und Behandlung als Immobilie.</p>

Spalten	Verweise auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen
<b>240-290</b>	<p data-bbox="384 271 1225 302">(-) <b>Substitutionseffekt anrechenbarer Techniken zur Kreditrisikominderung</b></p> <p data-bbox="384 331 611 358">Artikel 403 der CRR.</p> <p data-bbox="384 387 1414 528">Der in diesen Spalten auszuweisende Betrag der Besicherung mit und ohne Sicherheitsleistung entspricht den Risikopositionen, die durch einen Dritten garantiert oder durch von einem Dritten begebene Sicherheiten abgesichert werden und bezüglich derer das Institut entscheidet, die betreffende Risikoposition als gegenüber dem Garantieggeber oder Herausgeber der Sicherheiten eingegangen zu behandeln.</p>
<b>240</b>	<p data-bbox="384 568 539 600">(-) <b>Schuldtitle</b></p> <p data-bbox="384 629 568 656">Siehe Spalte 060.</p>
<b>250</b>	<p data-bbox="384 696 628 728">(-) <b>Aktieninstrumente</b></p> <p data-bbox="384 757 568 784">Siehe Spalte 070.</p>
<b>260</b>	<p data-bbox="384 824 515 855">(-) <b>Derivate</b></p> <p data-bbox="384 884 568 911">Siehe Spalte 080.</p>
<b>270-290</b>	<p data-bbox="384 952 686 983">(-) <b>Außerbilanzielle Posten</b></p> <p data-bbox="384 1012 1198 1039">Auf den Wert dieser Spalten werden keine Umrechnungsfaktoren angewendet.</p>
<b>270</b>	<p data-bbox="384 1079 619 1111">(-) <b>Darlehenszusagen</b></p> <p data-bbox="384 1140 568 1167">Siehe Spalte 090.</p>
<b>280</b>	<p data-bbox="384 1207 595 1238">(-) <b>Finanzgarantien</b></p> <p data-bbox="384 1267 568 1294">Siehe Spalte 100.</p>
<b>290</b>	<p data-bbox="384 1335 616 1366">(-) <b>Sonstige Zusagen</b></p> <p data-bbox="384 1395 568 1422">Siehe Spalte 110.</p>
<b>300</b>	<p data-bbox="384 1462 1102 1494">(-) <b>Besicherung mit Sicherheitsleistung außer Substitutionseffekt</b></p> <p data-bbox="384 1523 611 1550">Artikel 401 der CRR.</p> <p data-bbox="384 1579 1414 1666">Das Institut meldet die Beträge der in Artikel 4 Absatz 1 der CRR definierten Besicherungen mit Sicherheitsleistung, die aufgrund der Anwendung von Artikel 401 der CRR vom Risikopositionswert abgezogen werden.</p>
<b>310</b>	<p data-bbox="384 1704 549 1736">(-) <b>Immobilien</b></p> <p data-bbox="384 1765 611 1792">Artikel 402 der CRR.</p> <p data-bbox="384 1821 1414 1886">Das Institut meldet die aufgrund der Anwendung von Artikel 402 der CRR vom Risikopositionswert abgezogenen Beträge.</p>
<b>320</b>	<p data-bbox="384 1921 687 1953">(-) <b>Ausgenommene Beträge</b></p> <p data-bbox="384 1982 611 2009">Artikel 400 der CRR.</p> <p data-bbox="384 2038 1010 2065">Das Institut meldet die vom LE-Regelwerk befreiten Beträge.</p>

Spalten	Verweise auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen
<b>330-350</b>	<p><b>Risikopositionswert nach der Anwendung von Ausnahmvorschriften und CRM</b></p> <p>Artikel 394 Absatz 1 Buchstabe d der CRR</p> <p>Das Institut meldet den Risikopositionswert nach Berücksichtigung der Wirkung der Ausnahmvorschriften und der für die Zwecke des Artikels 395 Absatz 1 der CRR berechneten Kreditrisikominderung.</p>
<b>330</b>	<p><b>Summe</b></p> <p>Diese Spalte enthält den Betrag, der zu berücksichtigen ist, um die in Artikel 395 der CRR genannte Obergrenze für Großkredite einhalten zu können.</p>
<b>340</b>	<p><b>Davon: Anlagebuch</b></p> <p>Das Institut meldet den Gesamtbetrag der zum Anlagebuch gehörenden Risikoposition nach Anwendung der Ausnahmvorschriften und Berücksichtigung der Wirkung von Kreditrisikominderungen (CRM).</p>
<b>350</b>	<p><b>% der anrechenbaren Eigenmittel</b></p> <p>Das Institut meldet den nach der Anwendung von Ausnahmvorschriften und CRM berechneten Prozentsatz des Risikopositionswerts, der sich auf die anrechenbaren Eigenmittel des Instituts laut Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 71 der CRR bezieht.</p>

## 7. C 29.00 — Details der Kredite gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden (LE3)

### 7.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Verweise auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen
<b>010-360</b>	<p>Im Meldebogen LE3 weist das Institut die Daten der Einzelkunden aus, die zu den in den Zeilen des Meldebogens LE2 eingetragenen Gruppen verbundener Kunden gehören.</p>
<b>010</b>	<p><b>Code</b></p> <p>Die Spalten 010 und 020 bilden eine zusammengesetzte Zeilenkennung und bezeichnen jeweils eine Zeile.</p> <p>Gemeldet wird der Code der einzelnen Gegenpartei, die zu den Gruppen verbundener Kunden gehört.</p> <p>Siehe Spalte 010 des Meldebogens LE1.</p>
<b>020</b>	<p><b>Gruppencode</b></p> <p>Die Spalten 010 und 020 bilden eine zusammengesetzte Zeilenkennung und bezeichnen jeweils eine Zeile.</p> <p>Siehe Spalte 010 des Meldebogens LE1.</p> <p>Gehört ein Kunde mehreren Gruppen verbundener Kunden an, ist er als Mitglied aller Gruppen verbundener Kunden auszuweisen.</p>
<b>030</b>	<p><b>Geschäfte mit einer Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten</b></p> <p>Siehe Spalte 030 des Meldebogens LE2.</p>

Spalten	Verweise auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen
<b>040</b>	<p><b>Art der Verbindung</b></p> <p>Die Art der Verbindung zwischen dem einzelnen Unternehmen und der Gruppe verbundener Kunden wird mit einem der folgenden Kürzel angegeben:</p> <p>‚a‘ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 Buchstabe a der CRR (Kontrolle); oder</p> <p>‚b‘ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 Buchstabe b der CRR (Verflochtenheit).</p>
<b>050-360</b>	<p>Werden die im Meldebogen LE2 ausgewiesenen Finanzinstrumente der gesamten Gruppe verbundener Kunden bereitgestellt, sind sie den Geschäftskriterien des Instituts entsprechend den einzelnen, im Meldebogen LE3 ausgewiesenen Gegenparteien zuzuweisen.</p> <p>Die restlichen Erläuterungen entsprechen den Erläuterungen zum Meldebogen LE2.</p>

8. **C 30.00 — Restlaufzeiten der zehn größten Kredite gegenüber Instituten und der zehn größten Kredite gegenüber nicht beaufsichtigten Unternehmen der Finanzbranche (Meldebogen LE4)**

8.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Verweise auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen
<b>010</b>	<p><b>Code</b></p> <p>Der Code ist eine Zeilenkennung und bezeichnet jeweils eine Zeile.</p> <p>Siehe Spalte 010 des Meldebogens LE1.</p>
<b>020-250</b>	<p><b>Restlaufzeiten der Kredite</b></p> <p>Artikel 394 Absatz 2 Buchstabe e der CRR</p> <p>Das Institut macht diese Angaben über die zehn größten Kredite an Institute sowie die zehn größten Kredite an nicht beaufsichtigten Unternehmen der Finanzbranche.</p> <p>Die Restlaufzeiten werden in monatlichen Abständen bis zu einem Jahr, vierteljährlichen Abständen zwischen einem und drei Jahren und größeren Abständen ab drei Jahren festgelegt.</p> <p>Für jeden Risikopositionswert vor Anwendung der Ausnahmenvorschriften und CRM (Spalte 210 des Meldebogens LE2) werden die erwarteten, fällig werdenden Beträge den jeweiligen Restlaufzeiten zugewiesen. Daraus folgt, dass sich eine Risikoposition über verschiedene Spalten erstrecken kann. Kapitalinstrumente ohne festgelegte Laufzeit, beispielsweise Eigenkapital, werden in die Spalte ‚Laufzeit nicht festgelegt‘ aufgenommen.</p> <p>Die erwartete Laufzeit ist sowohl für direkte als auch indirekte Risikopositionen auszuweisen.</p> <p>Hinsichtlich der direkten Risikopositionen gelten bezüglich der Zuordnung der erwarteten Beträge aus Aktieninstrumenten, Schuldtiteln und Derivaten zu den in diesem Meldebogen vorgesehenen Restlaufzeiten die Erläuterungen zum Laufzeitbandmeldebogen für die zusätzlichen Liquiditätsparameter (siehe das am 23.5.2013 veröffentlichte Konsultationspapier CP 18).</p> <p>Bei außerbilanziellen Posten wird für die Zuordnung der erwarteten Beträge zu den Restlaufzeiten die Laufzeit des zugrunde liegenden Risikos genutzt. Im Einzelnen ist hierunter bei Einlagentermingeschäften die Laufzeitstruktur der Einlage zu verstehen; bei Finanzgarantien versteht man hierunter die Laufzeitstruktur des zugrunde liegenden finanziellen Vermögenswerts; bei nicht in Anspruch genommenen Kreditfazilitätszusagen bezeichnet dies die Laufzeitstruktur des Darlehens und bei sonstigen Zusagen ist damit die Laufzeitstruktur der betreffenden Zusage gemeint.</p> <p>Bei indirekten Risikopositionen liegt der Zuordnung zu Restlaufzeiten die Laufzeit der die direkte Risikoposition erzeugenden, garantierten Transaktionen zugrunde.</p>

9. **C 31.00 — Restlaufzeiten der zehn größten Kredite gegenüber Instituten und der zehn größten Kredite gegenüber nicht beaufsichtigten Unternehmen der Finanzbranche: Details der Kredite gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden (Meldebogen LE5)**

9.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Verweise auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen
<b>010-260</b>	Im Meldebogen LE5 weist das Institut die Daten der einzelnen Gegenparteien aus, die zu den in den Zeilen des Meldebogens LE4 eingetragenen Gruppen verbundener Kunden gehören.
<b>010</b>	<p><b>Code</b></p> <p>Die Spalten 010 und 020 bilden eine zusammengesetzte Zeilenkennung und bezeichnen jeweils eine Zeile.</p> <p>Siehe Spalte 010 des Meldebogens LE3.</p>
<b>020</b>	<p><b>Gruppencode</b></p> <p>Die Spalten 010 und 020 bilden eine zusammengesetzte Zeilenkennung und bezeichnen jeweils eine Zeile.</p> <p>Siehe Spalte 020 des Meldebogens LE3.</p>
<b>030-260</b>	<p><b>Restlaufzeiten der Risikopositionen</b></p> <p>Siehe Spalten 020-250 des Meldebogens LE4.“</p>